This is a reproduction of a library book that was digitized by Google as part of an ongoing effort to preserve the information in books and make it universally accessible.

Google™ books

https://books.google.com

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

DEUTSCHE ZEITSCHRIFT

FÜR

KIRCHENRECHT.

HERAUSGEGEBEN

VON

DR. EMIL FRIEDBERG,
GEHEIMEM HOFRATH UND ORDENTLICHEM PROFESSOR DER RECHTE IN LEIPZIG

UND

DR. EMIL SEHLING,
ORDENTLICHEM PROFESSOR DER RECHTE IN ERLANGEN.

DRITTE FOLGE

DER VON DOVE BEGRÜNDETEN ZEITSCHRIFT FÜR KIRCHENRECHT.

III. BAND.

FREIBURG i. B. UND LEIPZIG, 1893.
AKADEMISCHE VERLAGSBUCHHANDLUNG VON J. C. B. MOHR
(PAUL SIEBECK).

Digitized by Google

Das Recht der Uebersetzung in fremde Sprachen behält sich die Verlagsbuchhandlung vor.

Druck von C. A. Wagner in Freiburg i. B.

Digitized by Google

BV
76
A1

INHALT.

Seite

Professor Dr. Chr. G. A. Freiherr von Scheurl. Nachruf . I—IV

I. Abhandlungen 1

K. Köhler, Ueber Austritt und Ausschluss aus der Kirche . . 1

A. und F. Altmann, Besteht eine Rechtspflicht des Magistrats zu Gleiwitz zur Uebernahme des Patronats über die neu zu erbauende zweite katholische Kirche daselbst? 30

F. Geigel, Protestantisches Bekenntniss und organische Artikel, ein Rechtsgutachten 117

A. H. Blumenstok, Beiträge zur Kenntniss der gegenseitigen Beziehungen des orientalischen und katholischen Kirchenrechtes 199

Caspar, Die Präsentationsberechtigung nach Parzellirung des realpatronatberechtigten Gutes im Geltungsbereich des Preussischen Allgemeinen Landrechts 283

von Bötticher, Ein Beitrag zur Frage nach der rechtlichen Natur der Kirchenlasten in der hannoverschen Landeskirche . . . 308

G. Schmidt, Die Kirchengemeinde im rechtsrheinischen Bayern 334

A. H. Blumenstok, Noch ein Wort über den päpstlichen Schutz im Mittelalter 355

II. Literaturübersicht. Erstattet von Emil Friedberg 65

I. Allgemeines (Nr. 1—8) 65

(Nr. 7—27) 209

(Nr. 28—65) 360

II. Lehr- und Handbücher (Nr. 1—8) 67

(Nr. 9—15) 211

(Nr. 16—25) 362

III. Sammlungen von Kirchengesetzen. Kirchengesetze mit Kommentaren (Nr. 1—3) 69

(Nr. 4—5) 213

(Nr. 6—8) 363

Digitized by Google

Seite

IV. Quellen des Kirchenrechts (Nr. 1—33) 70
(Nr. 31—50) 214
(Nr. 51—63) 364

V. Geschichte der katholischen Kirchenverfassung
(Nr. 1—23) 74
(Nr. 24—36) 215
(Nr. 37—48) 365

VI. Staat und Kirche (Nr. 1—13) 75
(Nr. 14—24) 216
(Nr. 25—36) 365

VII. Verfassungs- und Verwaltungsrecht der katholischen Kirche (Nr. 1—17) 78
(Nr. 18—50) 217
(Nr. 51—107) 366

VIII. Ordenswesen (Nr. 1—9) 79
(Nr. 10—15) 220
(Nr. 16—36) 368

IX. Evangelisches Kirchenrecht (Nr. 1—6) 80
(Nr. 7—15) 220
(Nr. 16—31) 370

X. Sektenwesen. Religionsfreiheit (Nr. 1—7) 80
(Nr. 8—14) 221
(Nr. 15—24) 371

XI. Eherecht (Nr. 1—10) 81
(Nr. 11—33) 221
(Nr. 34—65) 372

XII. Schule (Nr. 1—5) 83
(Nr. 6—28) 224
(Nr. 29—51) 375

III. Aktenstücke. Mitgetheilt von Emil Friedberg.

Päpstliche Aktenstücke. Sprüche römischer Behörden
(Nr. 1—12) 86
(Nr. 13—27) 227
(Nr. 28—40) 378

Gerichtssprüche (Nr. 1—2) 90
(Nr. 3—13) 229
(Nr. 14—17) 379

Digitized by Google

Seite

Staatliche Gesetze und Aktenstücke betr. die kath. Kirche, sowie die kath. und evangel. Kirche gemeinsam (Nr. 1—2) 97

Bayern. Abschied für den Landtag v. 28./5. 1892 (Nr. 1) . 97

Baden. G. v. 18./6. 1892. Die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse betr. (Nr. 2) 98

(Nr. 3—7) 248

Baden. V. 17./12. 1892. Die Besteuerung für allgemeine kirchl. Bedürfnisse betr. (Nr. 3) 248

Preussen. V. 30./1. 1893 über die Ausübung der Aufsichtsrechte des Staats bei der Vermögensverwaltung in den kath. Diözesen (Nr. 4) 250

V. 30./1. 1893 über die Ausübung der Rechte des Staates bei der Vermögensverwaltung in den kath. Kirchengemeinden (Nr. 5) 251

G. 31./3. 1893 über den Vorsitz im K.-Vorstande der kath. K.-Gemeinden im Geltungsbezirke des Rheinischen Rechts (Nr. 6) 252

Bayern. G. 17./3. 1892 betr. die Auslegung und Abänderung einiger Bestimmungen des Ges. v. 16./4. 1868 u. 23./2. 1871 über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt (Nr. 7) . . 253

(Nr. 8—16) 396

Gr. Hessen. Erk. d. Oberkons. v. 5./11. 1892. Simultankirchen betr. (Nr. 8) 396

Gesetze für die evangelische Kirche (Nr. 1—6) 107

Preussen K.-G. v. 28./7. 1892 betr. die Aufhebung der Stolgebühren für Taufen, Trauungen und kirchliche Aufgebote (Nr. 2). 108

Staatsgesetz dazu v. 3./9. 1892 (Nr. 3) 111

Hannover luth. K. K.-G. v. 18./9. 1892 betr. die Aufhebung der Taufgebühren (Nr. 4) 112

Ges. v. 20./8. 1892 betr. die Gewährung einer Staatsrente für Stolgebührenentschädigungen in d. ev. luth. K. (Nr. 5) . 115

(Nr. 7—29) 254

Hessen. K. G. 23./6. 1891 betr. die Versetzung der ev. Geistl. in den Ruhestand und die Festsetzung der Ruhegehalte (Nr. 9) 254

Sachsen. G. 3./5. 1892 betr. Abänderungen der gesetzl. Bestimmungen über die Pensionsverhältnisse der ev.-luth. Geistlichen und die Hinterbliebenen dieser und der ev.-reform. Geistlichen (Nr. 11) 259

Lippe. V. 2./12. 1890 betr. die Emeritirung der ev. Pastoren des Landes (Nr. 12) 267

Digitized by Google

Seite

Prov. Hessen. Erlass des Consistoriums zu Cassel 18./8. 1890 betr. die Aufsicht auf die Todtenhöfe (Nr. 13) 269
Anhalt. K. G. 24./2. 1892 die Einführung eines Katechismus für die Anhalt. ev. Landesk. betr. (Nr. 26) 271
Baden. Bekanntmachung des Ev. O.-K.-Rathes 15./11. 1892 (Nr. 28) 274
Preussen. K.-G. v. 18/7. 1892 betr. die Sterbe- und Gnadenzeit der Pfarrstellen (Nr. 29) 405

Die Verfassungsgesetze der evangelischen deutschen Landeskirchen gleichzeitig als vierter Ergänzungsband zu

Die geltenden Verfassungsgesetze der evangelischen deutschen Landeskirchen. Herausgegeben von Dr. Emil Friedberg . V 1

Das Königreich **Preussen** . . . . . V 1

I. Die neun alten Provinzen . . . . . V 1

I. Staatsgesetz v. 19./5. 1891 zur Ergänzung des Staatsgesetzes betr. die Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen der Monarchie v. 3./6 1876 . . V 2
II. Regulativ für die vereinigten Kreissynoden der Haupt- u. Residenzstadt Berlin v. 6./18. Nov. 1891 V 4
III. Kirchengesetz v. 28./3. 1893 betr. das Pfarrwahlrecht der Kirchengemeinden . . . . . V 10
IV. Kirchengesetz v. 18./7. 1892 betr. eine Abänderung des § 3 der Generalsynodalordnung . . . . . V 11
V. Staatgesetz v. 30./8. 1892 zur Ergänzung des Ges. v. 3./6. 1876 betr. die ev. Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen der Monarchie . . . . . V 12
(Nachtrag) . . . . . V 55
I. (VI.) K.-G. 18./7. 92 betr. die kirchl. Aufsicht über die Vermögensverwaltung der Kirchengemeinden . V 55

Nachtrag.

V. 30./1. 1893 betreffend Abänderung der Verordnungen vom 9. September 1876 über die Ausübung der Rechte des Staats gegenüber der evangelischen Landeskirche der neun älteren Provinzen der Monarchie (Gesetz-Samml. S. 395), vom 19. August 1878 über die Ausübung der Rechte des Staats gegenüber der evangelisch-lutherischen Kirche in der Provinz Schleswig-Holstein und der evangelischen Kirche im Amtsbezirke des Konsistoriums zu Wiesbaden (Gesetz-Samml. S. 287), vom 25. Juli 1884 über die Ausübung der Rechte des Staats gegenüber der evangelisch-reformirten Kirche in der Provinz Hannover (Gesetz-

Digitized by Google

Seite

Samml. S. 319), vom 24. Juni 1885 über die Ausübung der Rechte des Staats gegenüber der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover (Gesetz-Samml. S. 274), vom 10. Januar 1887 über die Ausübung der Rechte des Staats gegenüber der evangelischen Kirche im Bezirke des Konsistoriums zu Cassel (Gesetz-Samml. S. 7) und vom 13. Januar 1891 über die Ausübung der Rechte des Staats gegenüber den evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Bornheim, Oberrad, Niederrad, Bonames, Niederursel und Hausen (Gesetz-Samml. S. 7) . . . . . V 53

II. Die 1866 neu erworbenen Gebiete . . . . . V 12

1. Das frühere Königreich Hannover . . . . . V 12

I. Bekanntmachung des K. Landeskonsistoriums v. 18./5. 1892 zur Ausführung des Kirchengesetzes v. 28./9. 1891 betr. die Kirchenvisitationen in der ev.-luth. Kirche der Provinz Hannover . . . . . V 13

II. Bekanntmachung v. 14./6. 1892 betr. die Stellvertretung der weltlichen Kirchenkommissarien . . . V 31

2. Schleswig-Holstein . . . . . V 31

I. Kirchengesetz v. 31./3. 1892 betr. den Anschluss der Kirchengemeinde Helgoland an die ev.-luth. Kirche der Prov. Schleswig-Holstein . . . . . V 32

II. Staatsgesetz dazu v. 31./3. 1892 . . . . . V 33

(Nachtrag) . . . . . V 51

I. (III.) Erlass des Ministeriums der geistl. . . . Angelegenheiten betr. die Abänderung des Erlasses v. 28./6. 1879 — G. II. 1516 II. — über d. Zuständigkeit der kirchenregimentl. Behörden für die ev.-luth. Kirche der Prov. Schlesw.-Holst. mit Einschluss des Kreises Herzogth. Lauenburg v. 12./4. 1893 V 58

3. Das ehemalige Herzogthum Nassau und die frühere Landgrafschaft Hessen-Homburg . . . V 34

I. Kirchengesetz v. 14./3 1892 betr. die Dienstvergehen der Kirchenbeamten und die unfreiwillige Versetzung derselben in den Ruhestand . . . . . V 34

4. Die ev. lutherischen Kirchengemeinden Bornheim, Oberrad, Niederrad, Bonames, Niederursel und Hausen . . . . . V 49

I. Ges. 2./6. 1890 betr. K.-Gemeindeordnung . . . V 49

II. V. 13./1. 1891 über die Ausübung der Rechte des Staats . . . . . V 52

Digitized by Google

Seite

Das Königreich **Bayern** . . . . . V 59

Das Königreich **Sachsen** . . . . . V 59

I. V., eine Fristbestimmung in dem Besetzungsverfahren für geistliche Stellen betr., v. 26./2. 1892 . . . . . V 59

II. V. zur Ausführung der wegen einer Fristbestimmung in dem Besetzungsverfahren für geistliche Stellen unter dem 26./2. 1892 ergangenen V. v. 1./3. 1892 . . . . . V 60

Das Grossherzogthum **Baden** . . . . . V 63

I. K. G. v. 6./4. 1892. Die Verfassung der vereinigten ev.-protest. Kirche des Grossherzogthums Baden betr. . . . V 63

II. K. G. Die Verfassung der vereinigten ev.-protest. Kirche des Grossherzogthums Baden betr. v. 22./11. 1892 . . . V 64

Digitized by Google

DEUTSCHE ZEITSCHRIFT

FÜR

KIRCHENRECHT.

HERAUSGEGEBEN

VON

DR. EMIL FRIEDBERG,
GEHEIMEM HOFRATH UND ORDENTLICHEM PROFESSOR DER RECHTE IN LEIPZIG

UND

DR. EMIL SEHLING,
ORDENTLICHEM PROFESSOR DER RECHTE IN ERLANGEN.

DRITTE FOLGE

DER VON DOVE BEGRÜNDETEN ZEITSCHRIFT FÜR KIRCHENRECHT.

III. BAND.

ERSTES HEFT.

FREIBURG i. B. UND LEIPZIG, 1893.
AKADEMISCHE VERLAGSBUCHHANDLUNG VON J. C. B. MOHR
(PAUL SIEBECK).

Der III. Band der dritten Folge bildet den XXV. Band der ersten bezw. den X. Band der zweiten Folge.

Digitized by Google

INHALT.

Seite

Professor Dr. Chr. G. A. Freiherr von Scheurl. Nachruf . I—IV

I. Abhandlungen 1

K. Köhler, Ueber Austritt und Ausschluss aus der Kirche . . 1

A. und F. Altmann, Besteht eine Rechtspflicht des Magistrats zu Gleiwitz zur Uebernahme des Patronats über die neu zu erbauende zweite katholische Kirche daselbst? 30

II. Literaturübersicht. Erstattet von Emil Friedberg 65

I. Allgemeines (Nr. 1—8) 65

II. Lehr- und Handbücher (Nr. 1—8) 67

III. Sammlungen von Kirchengesetzen. Kirchengesetze mit Kommentaren (Nr. 1—3) 69

IV. Quellen des Kirchenrechts (Nr. 1—33) 70

V. Geschichte der katholischen Kirchenverfassung (Nr. 1—23) 74

VI. Staat und Kirche (Nr. 1—13) 75

VII. Verfassungs- und Verwaltungsrecht der katholischen Kirche (Nr. 1—17) 78

VIII. Ordenswesen (Nr. 1—9) 79

IX. Evangelisches Kirchenrecht (Nr. 1—6) 80

X. Sektenwesen. Religionsfreiheit (Nr. 1—7) 80

XI. Eherecht (Nr. 1—10) 81

XII. Schule (Nr. 1—5) 83

III. Aktenstücke. Mitgetheilt von Emil Friedberg 86

Päpstliche Aktenstücke. Sprüche römischer Behörden (Nr. 1—12) 86

Gerichtssprüche (Nr. 1—2) 90

Staatliche Gesetze und Aktenstücke betr. die kath. Kirche, sowie die kath. und evangel. Kirche gemeinsam (Nr. 1—2) 97

Bayern. Abschied für den Landtag v. 28./5. 1892 (Nr. 1) . 97

Baden. G. v. 18./6. 1892. Die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse betr. (Nr. 2) 98

Gesetze für die evangelische Kirche (Nr. 1—6) 107

Preussen K.-G. v. 28./7. 1892 betr. die Aufhebung der Stolgebühren für Taufen, Trauungen und kirchliche Aufgebote (Nr. 2). 108

Staatsgesetz dazu v. 3./9. 1892 (Nr. 3) 111

Hannover luth. K. K.-G. v. 18./9. 1892 betr. die Aufhebung der Taufgebühren (Nr. 4) 112

Ges. v. 20./8. 1892 betr. die Gewährung einer Staatsrente für Stolgebührenentschädigungen in d. ev. luth. K. (Nr. 5) . 115

Die Verfassungsgesetze der evangelischen deutschen Landeskirchen gleichzeitig als vierter Ergänzungsband zu **Die geltenden Verfassungsgesetze der evangelischen deutschen Landeskirchen.** Herausgegeben von Dr. Emil Friedberg . V 1

Das Königreich **Preussen** . . . . . V 1

I. Die neun alten Provinzen . . . . . V 1

I. Staatsgesetz v. 19./5. 1891 zur Ergänzung des Staatsgesetzes betr. die Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen der Monarchie v. 3./6 1876 . . V 2

II. Regulativ für die vereinigten Kreissynoden der Haupt- u. Residenzstadt Berlin v. 6./18. Nov. 1891 V 4

III. Kirchengesetz v. 28./3. 1893 betr. das Pfarrwahlrecht der Kirchengemeinden . . . . . V 10

Digitized by Google

Am 24. Januar verschied in seiner Vaterstadt Nürnberg einer der hervorragendsten protestantischen Vertreter unserer Wissenschaft, ein treuer Mitarbeiter dieser Zeitschrift,

Prof. **Christoph Gottlieb Adolf Freiherr v. Scheurl.**

Es erschien der Redaktion als Ehrenpflicht, das nächste Heft nicht hinauszusenden, ohne dem Verewigten und seinem Wirken, wenn auch nur wenige Worte der Erinnerung zu weihen.

Das Leben dieses seltenen Mannes war das eines echten deutschen Gelehrten; ruhig floss es dahin, in stillem Gleichmass; in der Liebe zu seiner Wissenschaft und zu seiner Kirche ging der Verewigte auf; beiden zu dienen in unerschütterlicher Treue und Gewissenhaftigkeit, betrachtete er als die Zielpunkte seines Daseins.

Geboren am 7. Januar 1811 zu Nürnberg, erhielt er bis zum Abgange zur Universität (1827) dortselbst die Vorbildung. Er studirte sodann in Erlangen und München die Rechtswissenschaft, promovirte 1834, habilitirte sich 1836 an der Universität Erlangen und wurde dort 1840 zum ausserordentlichen, 1845 zum ordentlichen Professor des römischen und Kirchenrechts ernannt.

Digitized by Google

1845—1849 war er Mitglied der Kammer der Abgeordneten, 1864—1873 Mitglied des Landraths für Mittelfranken, der Generalsynode gehörte er als eifriges Mitglied an in den Jahren 1865—1884. Im August 1881 trat er in den Ruhestand und zog sich nach Nürnberg zurück in das Stammhaus seines (im 15. Jahrh. aus Breslau eingewanderten und 1884 in den Freiherrnstand erhobenen) Geschlechtes. Hier lebte er nun ganz seinen wissenschaftlichen Neigungen. Hier pflegte er die Geschichte Nürnbergs und seiner Familie. Zahlreiche Vorträge im Verein für die Geschichte Nürnbergs und viele Aufsätze in dessen Mittheilungen geben hiervon ein redendes Zeugniss. Noch in jüngster Zeit brachten die Mittheilungen einen Aufsatz von seiner Hand über Veit Stoss. Aber auch mit seiner Wissenschaft blieb er in engster Fühlung. Es war bewunderungswürdig, mit welcher geistigen Frische der Achtzigjährige die neuesten Erscheinungen des römischen und kirchlichen Rechtes verfolgte und sich über dieselben sein Urtheil bildete. War er doch noch entschlossen, gegen eine neuere grosse kirchenrechtliche Publikation polemisch vorzugehen. Ueberhaupt war er bis in seine letzten Tage — denn unvermittelt und unerwartet entriss ihn eine kurze, aber schwere Krankheit dem irdischen Dasein — selbstschöpferisch thätig. Unserer Zeitschrift in ihrer neuen Gestalt brachte er das lebhafteste Interesse entgegen und wir durften uns glücklich schätzen, mit einem Aufsatze aus der Feder unseres bewährten Altmeisters den ersten Jahrgang zu eröffnen.

Scheurl war eine der seltenen Erscheinungen, welche mit gleicher Liebe und mit gleichem Erfolge die beiden historischen Grunddisciplinen der Jurisprudenz, das römische und das kirchliche Recht, umfassten und beherrschten. Nicht ziemt es sich an

Digitized by Google

dieser Stelle seine Leistungen auf dem Gebiete des römischen Rechtes zu würdigen; nur seiner Verdienste um das Kirchenrecht sei besonders gedacht. Hier waren es vornehmlich zwei Gebiete, das Eherecht und das kirchliche Verfassungsrecht, und in letzterem wiederum vor allen Dingen die Verfassungsfragen der evangelischen Kirche, welche ihn fesselten und die Gegenstände seiner wissenschaftlichen Thätigkeit bildeten. Energisch trat er ein für die Rechte der evangelischen Kirche, insbesondere aber fehlte er niemals, wenn er den Rechts- und Bekenntnissstand der lutherischen Kirche bedroht glaubte, mochten sich die Vorgänge nun in Bayern oder in Preussen, Hessen oder Baden abspielen. So durfte denn die Erlanger Juristenfakultät in ihrer Festschrift zum 80. Geburtstage mit Recht hervorheben: „Tief eingegraben steht Ihr Name in den Annalen der evangelischen Kirchenverfassung, insonderheit derjenigen Bayerns. Nicht eine einzige wichtige Lebensfrage hat die evangelische Kirche unserer Tage bewegt, wo Sie nicht mit Ihrem, durch tiefe Kenntniss der Verhältnisse geschärften juristischen Sinne auf dem Plane erschienen wären.“ Bedeutend ist die Zahl der von ihm veröffentlichten grösseren Schriften, erstaunlich aber die Schaar der von ihm verfassten kleineren Arbeiten und der Aufsätze in Zeitschriften, namentlich der Erlanger Zeitschrift für Protestantismus und Kirche und der Zeitschrift für Kirchenrecht. Alle Arbeiten zeichnen sich aus durch Gründlichkeit und Gewissenhaftigkeit. Ueberall zeigt sich die Schulung in den römischen Begriffen, denn, wie die Erlanger Festschrift zum 50jährigen Doktorjubiläum (1884) ausführt, was von Puchta auf einen seiner ersten und besten Schüler vererben, was die Arbeit eines Mannes von angeborener Feinheit des Urtheils, Tiefe der Auffassung und künstlerischem Formensinn hinzufügen

Digitized by Google

konnte, das ist in seiner Lehre und in seinen Schriften erbracht worden. Allerdings verleitete ihn die Schärfe und Feinheit seines Urtheils nicht selten zur Subtilität, und nicht immer blieben daher die letzten Resultate seiner Forschung unangefochten. Aber neidlos erkannte er stets das Richtige in fremden Untersuchungen an und wiederholt hat er selbst seine Ergebnisse modificirt und berichtigt — es sei nur an die Eheschliessungsfrage erinnert. Denn seine Selbstlosigkeit und persönliche Bescheidenheit wurden nur noch übertroffen von seinem Streben nach wissenschaftlicher Erkenntniss und von seiner wahrhaft kindlichen Frömmigkeit. Die Kirche hat in ihm verloren einen ihrer getreuesten Söhne, die Wissenschaft des protestantischen Kirchenrechts einen ihrer ersten Gelehrten und unsere Zeitschrift einen ihrer ältesten und bewährtesten Mitarbeiter.

Sein Andenken bleibe immerdar in Ehren!

Digitized by Google

I. Abhandlungen.

Ueber Austritt und Ausschluss aus der Kirche.

Von

Oberkonsistorialrath a. D. Dr. th. et ph. **K. Köhler** in Darmstadt[1]).

I. Der Begriff des Austrittes aus der Kirche ist erst durch die neuere Entwickelung der Dinge in das Kirchenrecht gekommen. Dem Recht der katholischen Kirche ist er überhaupt fremd. Wer die Taufe empfangen hat (auch als Ketzertaufe), ist kraft des character indelebilis, den ihm das Sakrament aufgeprägt hat, der Kirche — d. h. der römisch-katholischen, eine andere giebt es nicht — unverlierbar für die ganze Lebenszeit verfallen. Durch Lossagung von der Kirche, begeht er das Verbrechen der Häresie, eventuell der Apostasie und verfällt den darauf gesetzten Strafen[2]), aber das Band, das ihn an dieselbe bindet, zerreisst er nicht. Auch die Ketzer, die sich von der Kirche getrennt haben, stehen noch unter der Gewalt derselben, so dass sie von ihr vor Gericht gefordert, bestraft und mit dem Bannfluch belegt werden können, so lehrt der Catechismus Romanus (P. I, Kap. 10, 8). Auch ein unfreiwilliger, durch kirchlichen Urtheilsspruch verfügter Austritt ist nicht möglich. Die als Disciplinarmittel verhängte

[1]) Die obige Abhandlung war bereits geschrieben und im Besitze der Redaktion, als das Buch von A. B. Schmidt, Der Austritt aus der Kirche, erschien. Es war daher nicht möglich dasselbe zu berücksichtigen. Andererseits erschien es nicht angezeigt die Abhandlung nach dem Erscheinen des Buches zu unterdrücken, da sich der Inhalt beider doch nicht völlig deckt.

[2]) Vgl. Lämmer, Institutionen des Kirchenrechts. S. 257.

Digitized by Google

Ausschliessung, Exkommunikation, beraubt den Straffälligen wohl des Antheils an dem äusseren kirchlichen Gemeinschaftsleben und den inneren Segnungen desselben, mithin auch der Hoffnung auf die künftige Seligkeit[1]), aber den unzerstörbaren Charakter der Taufe zerstört sie nicht. Ein der Inquisition verfallener Ketzer würde sich nicht vor dem Scheiterhaufen dadurch retten können, dass er sich darauf beriefe, er sei bereits exkommunicirt, gehöre darum der Kirche nicht mehr an und sei ihrer Jurisdiktion nicht unterworfen. Auch der Exkommunicirte bleibt noch der Kirche untergeben; er hat nach wie vor die Pflicht des Glaubens, d. h. die Pflicht, Alles, was die Kirche lehrt, als richtig anzunehmen, nöthigen Falls mit dem sacrificium intellectus, sowie die Pflicht des Gehorsams gegen ihre Satzungen und untersteht ihrer richterlichen Gewalt.

Von einem Austritt aus der Kirche kann, so wenig wie vom katholischen Standpunkte, von dem der altprotestantischen Anschauung vom kirchlichen Beruf der Obrigkeit aus die Rede sein. Der Landesherr ist nach dieser Anschauung kraft göttlicher Ordnung verpflichtet nicht allein für das zeitliche, sondern auch für das ewige Heil seiner Unterthanen zu wachen, er hat zu dem Ende dafür zu sorgen, dass ihnen die reine Predigt des göttlichen Wortes und rechtes Sakrament nicht fehle. Dass der einzelne Unterthan sich durch eine eigenmächtig abgegebene Erklärung dieser Fürsorgepflicht seines Landesvaters sollte entziehen können, ist undenkbar. Er kann nur aufhören, Gegenstand dieser Pflicht zu sein, indem er aufhört Landesangehöriger zu sein, d. h. durch Auswanderung. Er gehört zur Landeskirche kraft seiner Landesangehörigkeit, und so lange diese dauert, und zwar nothwendig. Von einem Austritt aus der Kirche kann richtiger Weise nur die

[1]) „Die excommunicatio major (der grosse Kirchenbann) ist die Ausschliessung aus der äusseren und inneren Gemeinschaft der Kirche, vom kirchlichen Rechtsleben, von der kirchlichen (nicht von der bürgerlichen) Ehre, vom Empfang und von der Spendung der Sakramente, von der kirchlichen Fürbitte, vom Gottesdienste ausgenommen der Predigt, vom kirchlichen Begräbniss, vom Erwerb kirchlicher Aemter und von Jurisdiktionsrechten". Lämmer S. 279 a. a. O.

Digitized by Google

Rede sein, wo es einen auf freiem Entschluss ruhenden Eintritt in dieselbe giebt. Dort erst ist auch Raum für einen Ausschluss unwürdiger Glieder aus der Kirche mit der Wirkung, dass die Betroffenen aufhören, Glieder der Kirche zu sein, da ihre Zugehörigkeit zu derselben nicht auf irgend einer Nothwendigkeit beruht. Luther hat bekanntlich die Bildung evangelischer Gemeinden auf dem Wege der Freiwilligkeit ursprünglich gewünscht und grundsätzlich nie aufgehört sie für das Richtige zu halten („wenn man nur die Leute dafür hätte"). In einer solchen Gemeinde, sagt er an der bekannten Stelle der Schrift von deutscher Messe (Januar 1526), könnte man diejenigen, die sich nicht christlich hielten, kennen und im Nothfall „ausstossen". Die auf derselben Grundanschauung ruhende Reformationsordnung der Synode von Homberg in Hessen (Ende 1526) redet darum ausführlich von dem Ausschluss aus der Gemeinde (de excommunicatione, Kap. 16), indem sie davon ausgeht, dass „eine geordnete Einrichtung der Gemeinden ohne ein Ausscheiden der falschen Brüder, durch welche der Name Gottes auswärts in üblen Ruf kommt, unmöglich sei" (quia fieri non potest, ut ecclesiae sind ordinatae, nisi ab eis separentur falsi fratres, per quos nomen Dei inter exteros male audit). Man sieht, es ist auf eine wirkliche Trennung vom Bande abgesehen, um diesen Ausdruck aus dem Eherecht hier herüberzunehmen, nicht bloss auf eine thatsächliche Trennung solcher, die durch ein unlösbares inneres Band doch an einander gefesselt bleiben. Ein Nachklang jener, nicht zur Verwirklichung gekommenen Gedanken mag es sein, wenn in der hessischen Ordnung der christlichen Kirchenzucht von 1539[1]) (sogen. Ziegenhainer Zuchtordnung) davon die Rede ist, dass man denjenigen der Kirchenzucht Verfallenen, bei welchen gelindere Besserungsmittel nicht fruchten, die Gemeinschaft des Tisches Christi absprechen und sie „als Heiden und Unchristen halten" solle, „damit nicht solcher Sauerteig den ganzen Teig des christ-

[1]) Richter, Ev. Kirchenordnungen I, 290 ff.

Digitized by Google

lichen Volks versäure", und das mit dem Zusatz: „so lange ihn die Obrigkeit dulden kann". Bei dem letzteren Satze scheint der Gedanke im Hintergrund zu stehen, dass es der Obrigkeit überlassen bleiben müsse, ob und wie lang sie Leute, welche der Kirche nicht angehören, als Einwohner im Lande dulden könne. Aehnlich redet die Göttinger Kirchenordnung von 1530[1]) davon, man solle alle diejenigen aus der christlichen Gemeine bannen, „so für Brüder gehalten sein wollen und doch ihren Glauben mit christlichem Gehorsam und gutem Wandel nicht beweisen". Auch hier ist die Voraussetzung der freiwillige Zutritt zur Gemeinde und daher die Möglichkeit eines Ausschlusses aus derselben mit der Wirkung der Trennung vom Bande. Die lutherischen Bekenntnissschriften bezeichnen es wiederholt als Recht und Pflicht der Kirche, bezw. des geistlichen Amtes, die Gottlosen, „deren gottlos Wesen offenbar ist", aus der christlichen Gemeinde auszuschliessen[2]). Es ist anzunehmen, dass auch hier an einen wirklichen Ausschluss, welchem nur solche verfallen können, die mit Freiheit der Gemeinde angehören wollen, gedacht ist. Ueberall aber, wo ein solcher Ausschluss möglich ist, ist in natürlicher Folge davon auch die ungezwungene Trennung von der Kirche, der Austritt, möglich.

Wie bekannt ist indessen der Gedanke der Freiwilligkeit in der Entwickelung der deutschen Landeskirchen während der nächsten Jahrhunderte nicht zur Geltung gekommen. Durch welche Ursachen es geschah, gehört nicht hierher; genug, der Gedanke der evangelischen Gemeinde, wie er Luthern in der Anfangszeit vorgeschwebt hat, tritt zurück, und an seine Stelle tritt wieder der aus der vorreformatorischen Zeit überkommene Begriff der Parochie. Die Gemeinde ist das Pfarrvolk, der Inbegriff getaufter Menschen, die dem geistlichen Amtsträger innerhalb eines gewissen Sprengels zur Leitung und geistlichen Versorgung über-

[1]) Richter a. a. O. I, 143.

[2]) Conf. Aug. XXVIII. Apol. Conf. IV. Art. Schmalc. von der Gewalt und Oberkeit des Papstes.

Digitized by Google

wiesen sind. Massgebend war jene Anschauung vom kirchlichen Beruf der Obrigkeit, von dem oben die Rede war, und aus welcher, als anstatt der Theologen die Politiker die führende Rolle übernahmen, bald der Territorialismus geworden ist. Wenn nun da eine Zeit lang auf die Handhabung des Bannes grosser Werth gelegt und derselbe von eifrigen Geistlichen eifrigst gebraucht wurde, so konnte derselbe doch jetzt niemals die Bedeutung eines wirklichen Ausschlusses aus der Gemeinde haben. Er war ein Zucht- und Strafmittel, welches von dem Träger des geistlichen Amtes gegen Ketzer und Sünder in der Gemeinde angewandt wurde, ohne dass diese darum aufgehört hätten, seiner Lehr- und Strafgewalt untergeben zu sein. Ausdrücke, wie sie von eifernden Predigern bisweilen gebraucht wurden: er (der Prediger) schneide die Straffälligen ab von der Gemeinde Christi, wohl noch mit dem verstärkenden Zusatz: er schliesse ihnen den Himmel zu und die Hölle weit auf, übergebe sie dem leidigen Teufel u. dgl. m., sind darum nicht im strengen Wortsinne zu verstehen[1]). Ohnehin hatten die Schmalkalder Artikel (III, 9) den „grossen Bann" (excommunicatio major) als eine „lautere weltliche Strafe" für unzulässig erklärt und nur den „kleinen Bann" (excommunicatio minor), „dass man offenbarliche halsstarrige Sünder nicht soll lassen zum Sakrament oder anderer Gemeinschaft der Kirche kommen, bis sie sich bessern und die Sünde meiden", als den „rechten christlichen Bann" anerkannt.

Aehnlich war der Verlauf in der Kirche Calvins. Ein Versuch, der von Calvin anfänglich (1537) in Genf befürwortet wurde, eine Gemeinde von evangelischen Christen auf dem Wege der Freiwilligkeit, mittelst Unterzeichnung ihres Bekenntnisses durch die Einzelnen, zusammen zu bringen, wurde bald von ihm selbst durchkreuzt, indem er von der Obrigkeit forderte, diejenigen, welche die Unterzeichnung verweigerten, aus der Stadt

[1]) Vgl. Galli, Die lutherischen und calvinischen Kirchenstrafen gegen Laien S. 101 ff.

Digitized by Google

zu verbannen. Damit war der Grundsatz verkündigt, auf dem die ganze calvinische Kirchenverfassung, wie sie nachher zu Stande kam, ruhte, die Einheit der bürgerlichen und kirchlichen Gemeinschaft. Beide fallen zusammen in dem einen christlichen Gemeinwesen, dessen Leitung in den Händen einer zweifachen Obrigkeit, der geistlichen und der weltlichen, liegt. Als Bürger der Republik ist man selbstverständlich und nothwendig auch Glied der Kirche. Die Exkommunikation, welche bekanntermassen in Genf mit grossem Ernst und Nachdruck gehandhabt wurde, kann danach nur die Bedeutung eines Zuchtmittels gegen Glieder der Kirche haben, welche darum nicht aufhören dies zu sein. Ausdrücke, welche von den Exkommunicirten gebraucht werden, dass sie von der Gemeinschaft der Christen verstossen und der Gewalt des Teufels überlassen (rejecté de la compagnie des crestiens et laissé en la puissance du diable), dass sie abgeschnittene Glieder (membres coupés), getrennt (separés) von der Kirche seien, können darum nur heissen, dass ihnen die Theilnahme an der frommen Gemeinschaft der Gläubigen, insbesondere an der Feier des Abendmahls, bis auf Weiteres versagt sei, nicht aber dass sie aufgehört hätten, Glieder der Gemeinde zu sein. Letzteres konnte nur erreicht werden durch Verbannung aus dem Staatsgebiete, welche Strafe denn auch in Genf verhältnissmässig häufig in Anwendung kam. Gleich von Anfang hatte Calvin der Obrigkeit zu erwägen gegeben, ob solche, die der Anwendung der Kirchenzucht hartnäckige Verachtung entgegensetzten, von ihr auf die Länge geduldet werden könnten (ce sera à vous à regarder si vous aurés à souffrir à la longue et laissé impugny un tel contemptement[1]). Ein freiwilliger Austritt aus der Kirche bei gleichzeitiger Fortdauer der Staatsbürgereigenschaft war damit von selbst ausgeschlossen.

[1]) Vgl. Galli a. a. O. S. 170 ff. (177, 178, 182, 183, 191, 234, 237). Der Verfasser urtheilt über das Verfahren Calvins in der Frage der Kirchenzucht schlechthin verwerfend. Sein Urtheil ist indessen viel zu sehr von modernen Massstäben hergenommen und daher geschichtlich ungerecht.

Digitized by Google

Das Zeitalter der Toleranz und der Parität brachte die Möglichkeit des freiwilligen Austrittes aus der oder richtiger aus einer Kirche. Er erfolgte jetzt in der Form des Uebertrittes von einer Konfession zur anderen. Die katholische Kirche hat sich in dieser Hinsicht, ohne ihrem Princip etwas zu vergeben, auf einen modus vivendi mit der evangelischen eingelassen[1]). Als Vorbedingung des gültigen Uebertrittes hat in den meisten Staaten die Staatsgesetzgebung ein bestimmtes Lebensalter des Uebertretenden festgesetzt (Entscheidungsjahr), in der Regel das 14. Jahr, theilweise auch ein höheres[2]). Ein Austritt ohne Uebertritt zu einer anderen Konfession war gesetzlich nicht verwehrt, wie es auch keine gesetzliche Nöthigung gab, irgend einer Religionsgemeinschaft anzugehören. Doch war die abstrakte Möglichkeit, ohne Konfession zu leben, thatsächlich ausgeschlossen, so lang die Eheschliessung und Standesbuchführung in den Händen der Geistlichen lag. Wer keiner Konfession angehörte, hatte keinen Personenstand.

Ueber die Form des gültigen Uebertrittes erfolgten verschiedentlich gesetzliche Bestimmungen, so im preussischen Allgem. Landrecht, im bayerischen Religionsedikt von 1818.

---

[1]) Wenn es in den Motiven zu dem später zu erwähnenden hessischen Austrittsgesetz von 1873 heisst, es bestehe „im Verhältniss der bestehenden Kirchen unter einander seit Jahrhunderten eine feste, gegenseitig anerkannte Form des Uebertritts, die der Theilnahme an den Sakramenten", so ist das ungenau ausgedrückt. Anerkannt hat die katholische Kirche nie das Geringste, vgl. mein hess. Kirchenrecht S. 62.

[2]) Richter, Kirchenrecht, 8. Aufl., S. 1020 ff. Ergänzend sei angeführt, dass die kurpfälzische Religionsdeclaration von 1799 das 18. Lebensjahr als Annus discretionis bestimmt, welche Bestimmung in dem hessischen Minist. Reskr. v. 26. Januar 1832 als noch geltend für die ehemals pfälzischen Landestheile auf der rechten Rheinuferseite bezeichnet wird. (K. W. Köhler, Handb. der kirchl. Gesetzgeb. des Gr. Hessen II, S. 377.) Wie weit das Nämliche auch von anderen früher kurpfälzischen Landestheilen gilt, ist uns nicht bekannt. Es erscheint übrigens nicht recht angemessen, das Entscheidungsjahr später anzusetzen als das Konfirmationsalter, da das bei der Konfirmation abgelegte Glaubensbekenntniss wenigstens ideell auch schon als ein freiwilliges betrachtet wird.

Digitized by Google

Eine Aenderung trat ein nicht sowohl durch das Reichsgesetz vom 3. Juli 1869, betreffend die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung, als durch das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschliessung vom 6. Febr. 1875. Wenn das erstgenannte Gesetz alle aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleitete Beschränkungen des bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechtes für aufgehoben erklärte, so konnte das noch immer so verstanden werden, dass die Nothwendigkeit für jeden Staatsangehörigen, irgend einem Glaubensbekenntniss anzugehören, im Sinne des Gesetzgebers vorausgesetzt sei. Durch den Eintritt der bürgerlichen Standesbuchführung und Eheschliessung hörte jede, auch indirekte Nöthigung dazu auf. Aeltere Vorschriften über die Form des Uebertrittes, sind dadurch nicht in Wegfall gekommen; doch erleiden sie für Fälle, wo ein Austritt ohne Uebertritt beabsichtigt ist, eine sinnesgemässe Aenderung dadurch, dass Beziehungen auf den Geistlichen oder Vorstand der gewählten neuen Konfession, wo solche vorkommen, nicht mehr anwendbar sind. So namentlich § 10 des bayerischen Religionsedikts: „der Uebergang von einer Kirche zu der anderen muss allezeit bei dem einschlägigen Pfarrer oder geistlichen Vorstande sowohl der neugewählten, als der verlassenen Kirche persönlich erklärt werden.“ Hier muss die Austrittserklärung vor dem Pfarrer der zu verlassenden Kirche genügen. Im Zusammenhang mit der neuesten Entwickelung der Dinge erging das preussische Gesetz über den Austritt aus der Kirche vom 14. Mai 1873 und das ihm nachgebildete hessische vom 4. September 1876. Beide Gesetze beziehen sich auf den Austritt ohne Uebertritt und haben lediglich die bürgerlichen Wirkungen des Austrittes d. h. die Beitragspflicht zu den finanziellen Bedürfnissen der verlassenen Gemeinde, im Auge, was in dem hessischen Gesetz auch durch die Ueberschrift ausdrücklich hervorgehoben ist. Es heisst: Gesetz betreffend die bürgerlichen Wirkungen des Austrittes aus einer Kirche oder Religionsgemeinschaft, während das preussische Vorbild all-

Digitized by Google

gemeiner als Gesetz betreffend den Austritt aus der Kirche bezeichnet ist. Die grundlegenden Bestimmungen des letzteren, von welchen die entsprechenden Sätze des hessischen Gesetzes überall nur unwesentlich verschieden sind, sind folgende.

„§ 1. Der Austritt aus einer Kirche mit bürgerlicher Wirkung erfolgt durch Erklärung des Austretenden in Person vor dem Richter seines Wohnortes. Rücksichtlich des Uebertrittes von einer Kirche zur anderen verbleibt es bei dem bestehenden Recht. Will jedoch der Uebertretende von den Lasten seines bisherigen Verbandes befreit werden, so ist die in diesem Gesetz vorgeschriebene Form zu beobachten. § 2. Der Aufnahme der Austrittserklärung muss ein hierauf gerichteter Antrag vorangehen. Derselbe ist durch den Richter dem Vorstande der Kirchengemeinde, welcher der Antragsteller angehört, ohne Verzug bekannt zu machen. Die Aufnahme der Austrittserklärung findet nicht vor Ablauf von vier Wochen und spätestens innerhalb sechs Wochen nach Eingang des Antrages zu gerichtlichem Protokoll statt. Abschrift des Protokolls ist dem Vorstande der Kirchengemeinde zuzustellen. Eine Bescheinigung des Austrittes ist dem Ausgetretenen auf Verlangen zu ertheilen. § 3. Die Austrittserklärung bewirkt, dass der Ausgetretene zu Leistungen, welche auf der persönlichen Kirchen- oder Kirchengemeindeangehörigkeit beruhen, nicht mehr verpflichtet wird. Diese Wirkung tritt mit dem Schlusse des auf die Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres ein. Zu den Kosten eines ausserordentlichen Baues, dessen Nothwendigkeit vor Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Austritt aus der Kirche erklärt wird, festgestellt ist, hat der Austretende bis zum Ablauf des zweiten auf die Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres ebenso beizutragen, als wenn er seinen Austritt aus der Kirche nicht erklärt hätte."

Die neueren Kirchenverfassungsgesetze enthalten keine Bestimmungen über den Austritt aus der Kirche oder den Uebertritt zu einer anderen Konfession.

II. Die deutschen Landeskirchen sind nicht in dem Sinne

Digitized by Google

Freikirchen, dass sie durch freiwillige Beitrittserklärung der Einzelnen entstanden wären oder sich ergänzten. Ihre Glieder werden im regelmässigen Verlauf in sie hereingeboren und sodann durch Kindertaufe und Erziehung zur Mitgliedschaft herangezogen. Aber die fortdauernde Zugehörigkeit zur Kirche ist für die Mündigen vollständig in deren freie Entschliessung gestellt und hat sonach die Kraft einer durch freiwilligen Beitritt geschehenen. Während demnach für jedes Gemeindeglied in jedem Augenblick die Möglichkeit besteht, sich von der Kirche zu trennen, ohne dafür nach irgend einer Seite rechtlich zur Verantwortung gezogen zu werden, sind keine Bestimmungen vorhanden, welche es der Gemeinde ermöglichten, ein Mitglied, dessen Verbleiben in ihrer Mitte sich als für sie verderblich erweist, zum Austritte zu nöthigen oder es von sich auszuschliessen. Von einer Ausschliessung redet nur das bayerische Religionsedikt, aber nicht von einer solchen aus der Kirche. Es sagt § 43: „Wenn einzelne Mitglieder durch öffentliche Handlungen eine Verachtung des Gottesdienstes und der Religionsgebräuche zu erkennen geben oder andere in ihrer Andacht stören, so ist die Kirchengesellschaft befugt, dergleichen unwürdigen Mitgliedern den Zutritt in ihre Versammlungen zu untersagen.“ Die Vorschrift ruht auf einer älteren der bayerischen Konsistorialordnung vom 8. September 1809, wo es § 69 heisst, dass gegen Gemeindeglieder, welche die Ordnung und den geziemenden Anstand der kirchlichen Versammlungen stören oder der Erreichung der heilsamen Absicht des kirchlichen Vereins und öffentlichen Kultus sich geflissentlich widersetzen, Kirchenzucht eintreten solle und zwar durch „Ermahnung, Warnung und temporelle Ausschliessung aus der öffentlichen Kirchenversammlung“. Ob diese Vorschriften jemals in Anwendung gekommen sind, ist nicht bekannt; einen Ausschluss aus der Kirche, wie gesagt, bedeuten sie nicht. Die ältere landeskirchliche Praxis hat diesen nicht gekannt und konnte es nicht, die neueren Verfassungen haben ihn nicht in das kirchliche Rechtssystem eingeführt.

Es fragt sich, ob eine unfreiwillige Ausschliessung aus der

Digitized by Google

Kirche, analog dem freiwilligen Austritt nach den Grundsätzen unseres heutigen Verfassungsrechts zulässig sei und unter Umständen heilsam werden könne.

Was sich dagegen sagen liesse, ist Folgendes. Man darf den Zugang zu den geistigen Segnungen der Kirche keinem Menschen, der das Verlangen danach zu erkennen giebt, und sei es auch nur dadurch, dass er das ihm zuständige Mitgliedschaftsrecht nicht aufgiebt, wie er könnte, verwehren. Ob der Einzelne davon in der rechten Weise oder überhaupt Gebrauch macht, ob seine Herzens- und Gewissensstellung von der Art ist, dass er ohne Unwahrheit sich als Glied der Kirche zu bekennen vermag, sind Fragen, die man seinem eigenen Gewissen überlassen muss. Ueber die Gewissen gebührt der Kirche keine Herrschaft. De occultis non judicat ecclesia.

Diese Sätze wären richtig, wenn die Kirche nichts weiter wäre als eine Anstalt zum gemeinen Wohle, welche jedem ohne Unterschied zur Benutzung offen stehen müsste. Aber sie ist mehr als das. Sie ist eine Gemeinschaft und hat durch die neuere Verfassungsentwickelung bei uns auch die äussere Gestalt einer solchen angenommen. Als solche ist sie völlig befugt, die Zugehörigkeit zu ihr an bestimmte Bedingungen zu knüpfen. Dies um so mehr, da sie ihren Gliedern nicht bloss bestimmte ideale Segnungen vermittelt, sondern ihnen auch, wenigstens den Männern, rechtliche Befugnisse einräumt, sie vermittelst des Stimm- und Wahlrechts einen mitbestimmenden Einfluss auf die Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten ausüben lässt. Sie kann darum keineswegs als verpflichtet angesehen werden, alle Beliebige, die es verlangen oder es nur nicht gerade zurückweisen, als ihre Mitglieder gelten zu lassen oder in ihre Mitte aufzunehmen. Einem Konvertiten oder Proselyten, der sich um die Aufnahme in die evangelische Kirche bewirbt, würde dieselbe von der zuständigen kirchlichen Instanz zweifellos versagt werden können und sogar müssen, wenn z. B. offenkundig feststünde, dass er dieselben aus schlechten, für den evangelischen Glauben und die

Digitized by Google

evangelische Kirche ehrenrührigen Absichten suchte. Mit demselben Rechte muss ihr auch frei stehen, einem, der ihr formell bis dahin angehört hat, aus bestimmten, dringenden Gründen die Mitgliedschaft aufzusagen, d. h. ihn zum Austritt zu nöthigen oder auszuschliessen.

Sie darf es um so eher, und hier liegt eigentlich der entscheidende Punkt, da der Ausschluss aus der Kirche für uns Protestanten nicht den Ausschluss von der Seligkeit bedeutet. Wir kennen nicht das extra ecclesiam nulla salus. Ein ungerechter Bann schadet nicht, mit dieser Gewissensüberzeugung ist Luther dem Banne des Papstes entgegengetreten. Eine evangelische Kirchenbehörde brauchte nicht in Sorgen darüber zu sein, einen vielleicht frommen Christen ungerechter Weise um seine Seligkeit zu bringen, indem sie ihn aus Irrthum von der Mitgliedschaft der Kirche ausschliesst. Auch würde diese Ausschliessung noch bei weitem nicht die völlige Ausschliessung von den Gnadenmitteln und somit von den geistigen Gütern, welche die Kirche vermittelt, bedeuten. Die Theilnahme am Predigtgottesdienst war von Alters her in der Kirche auch den Gebannten, sowie den Ungläubigen gestattet; dass die Gebannten vom Gehör göttlichen Wortes nicht verstossen sein sollten, wahrt die hessische Zuchtordnung von 1539 ausdrücklich. Von der Privatbeschäftigung mit der hl. Schrift, häuslicher Andacht u. s. w. braucht nicht einmal die Rede zu sein. Nur die Feier des Abendmahls würde dem Ausgeschlossenen verwehrt sein, und hier hat doch auch die Regel einigermassen ihr Recht, dass man das Heiligthum nicht vor die Hunde werfen solle.

Massgebender Gesichtspunkt bei Verhängung der Ausschliessung darf niemals die innere Stellung des Betreffenden zu Christenthum und Kirche sein. Alle diejenigen, die innerlich mit dem Christenthum gebrochen, in ihrer Lebensanschauung und Lebenshaltung den Boden des Christenthums verlassen haben, aus der Kirche hinausdrängen zu wollen, würde bei dem heutigen Stande des geistigen Lebens nicht allein ein völlig unausführbares, sondern auch, wo es versucht würde, ein unheilvolles Beginnen sein.

Digitized by Google

Nur ein wichtiges Lebensinteresse der Kirche selbst kann sie berechtigen, sich eines für sie verderblichen Mitgliedes zu entledigen. Ein solches kann vorhanden sein, wenn es sich für die Kirche darum handelt 1. den Vorwurf von sich abzuwenden, welcher dadurch für sie entsteht, dass sie einen Mann mit vollen Rechten und Ehren in ihrer Mitte duldet, der sich durch offenkundige Aeusserungen als ein Feind und Verächter des Christenthums gezeigt hat, oder dessen ganze Lebenshaltung von so anstössiger Art ist, dass die Heiligthümer der Kirche durch seine Theilnahme entweiht erscheinen würden, oder 2. der Gefahr zu begegnen, welche der Gemeinde durch den Einfluss droht, den ein kirchenfeindlich gesinntes Mitglied auf ihre inneren Angelegenheiten, wohl gar als Mitglied kirchlicher Vertretungskörper ausübt. Man denke an Leute, die vielleicht an kirchenfeindlichen Agitationen führend Theil genommen und viele aus der Kirche hinausgetrieben haben, selbst aber vor dem letzten Schritt klüglich stehen geblieben sind, und die nun innerhalb der Gemeinde die Agitation fortsetzen.

In Fällen solcher Art würde die Ausschliessung eines Gemeindegliedes wider seinen Willen im Wesen der Sache völlig begründet sein. Man muss zugeben, dass sich ein Verlangen nach Aufrichtung eines Ausschliessungsrechts bisher in der kirchlichen Praxis nicht kundgegeben hat. Der Grund mag in den unleugbar grossen Schwierigkeiten, welche der Versuch, dieses Recht in Ausführung zu bringen, in vielen Fällen mit sich bringen würde, dann aber auch darin liegen, dass der praktische Zweck, dem es dienen soll, auch unter den jetzt bestehenden Verfassungsverhältnissen auf anderen Wegen im Ganzen erreicht werden kann. Die modernen Verfassungen bieten in der Regel die Handhabe, um unwürdigen Gemeindegliedern wenn auch nicht die Gemeindemitgliedschaft selbst, so doch die aktiven Gemeinderechte zu entziehen. Diese sind 1. das kirchliche Stimm- und Wahlrecht, aktiv und passiv, und 2. die Theilnahme am Abendmahl (nebst der Pathenschaft).

Digitized by Google

Was das erstere betrifft, so enthält z. B. die rheinisch-westfälische Kirchenordnung § 21 die Bestimmung (welche auch in § 13 der hessischen Kirchenverfassung übergegangen ist): „Das Presbyterium ist befugt, einem Gemeindegliede wegen gegebenen öffentlichen Aergernisses durch einen förmlichen Beschluss das Wahlrecht zu entziehen." Die Kirchenvorstands- und Synodalordnung für Hannover von 1864 bezeichnet in § 10, 1 als ausgeschlossen vom Wahlrecht diejenigen, „welche durch Verachtung des Wortes Gottes oder unehrbaren Lebenswandel öffentliches, durch nachhaltige Besserung nicht wieder gehobenes Aergerniss gegeben haben," und die preussische Kirchengemeinde- und Synodalordnung folgt ihr darin wörtlich § 34 Abs. 2 Nr. 3. Nach der K.G.O. für Sachsen-Altenburg von 1877 § 7 ist vom Wahlrecht ausgeschlossen, wer nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist oder sich in Untersuchung wegen eines Vergehens befindet, welches die Aberkennung derselben zur Folge haben kann, sodann „wer wegen Verletzung besonderer kirchlicher Pflichten nach Vorschrift eines Kirchengesetzes des Wahlrechts verlustig erklärt ist", und „wer durch Verachtung des göttlichen Wortes und unehrbaren Lebenswandel öffentliches Aergerniss giebt". Die waldeckische G.O. vom 1857 schliesst § 5 vom Stimmrecht diejenigen aus, die „durch lasterhaften Lebenswandel oder durch thatsächlich bekundete Verachtung der Religion oder der Kirche öffentlichen Anstoss gegeben haben". Zahlreiche Bestimmungen, welche für die Verletzung kirchlicher Pflichten den Verlust des Stimm- und Wahlrechts androhen, enthalten insbesondere die Kirchengesetze zur Erhaltung der kirchlichen Ordnung, welche in Folge der Einführung der bürgerlichen Eheschliessung in den meisten Landeskirchen ergangen sind, z. B. das preussische K.G. vom 30. Juni 1880 betreffend die Verletzung kirchlicher Pflichten in Bezug auf Taufe u. s. w.[1]).

Auch die Ausschliessung vom Abendmahl ist unter gewissen

[1]) Richter, Kirchenrecht, 8. Aufl. S. 850 ff.

Digitized by Google

Kautelen wohl überall möglich. Das preussische Allg. Landrecht hatte Th. II Tit. 11 darüber folgende Bestimmungen getroffen: „§ 86. Kein Geistlicher darf eigenmächtig irgend ein Mitglied der Gemeinde von Beiwohnung des Gottesdienstes oder von den Sakramenten ausschliessen. § 87. Findet er Bedenken, Jemanden zuzulassen, so muss er demselben dies Bedenken in Zeiten mit vernünftiger Schonung eröffnen. § 88. Besteht derselbe dennoch auf seiner Zulassung, so muss der Geistliche den Vorfall mit Verschweigung des Namens seinen geistlichen Oberen anzeigen und nach deren Verbescheidung sich achten." Hieraus ist der Satz in § 14, 1 der K.G.O. von 1873 geworden, welcher in die reformirte K.G.S.O. für Hannover (§ 14) die für Schleswig-Holstein (§ 42), die K.G.O. für Anhalt (§ 44), übergangen ist: „(Der Pfarrer) ist verpflichtet die Fälle, wo er ein Gemeindeglied von der Theilnahme an einer von ihm zu vollziehenden Amtshandlung, insbesondere vom hl. Abendmahle zurückzuweisen für nothwendig hält, unter schonender einstweiliger Zurückhaltung des Betreffenden dem Gemeindekirchenrathe vorzulegen. Stimmt dieser zu, so ist die Zurückweisung auszusprechen, gegen welche dem Betreffenden der Rekurs an die Kreissynode bleibt. Erklärt sich der Gemeindekirchenrath gegen die Zurückweisung, so wird dieser Beschluss zwar sofort wirksam, aber der Geistliche ist befugt, wenn er sich bei demselben nicht beruhigen will, die Sache zur Entscheidung an die Kreissynode zu bringen." Aehnliches findet sich in den meisten, wo nicht allen Landeskirchen, vgl. rhein.-westf. K.O. § 120, hess. K.Vf. § 47, 2[1]). Es besteht sonach die Möglichkeit, die Wirkungen des Ausschlusses aus der Kirche auf Grund der bestehenden Bestimmungen in der Hauptsache zu erreichen. Bei dem vom kirchlichen Stimmrecht und vom Abendmahl (und der Pathenschaft) Ausgeschlossenen würde sich die Eigenschaft als Gemeindeglied nur noch darin offenbaren, dass er an den kirchlichen Abgaben mit zu tragen hätte, wovon sich

[1]) Richter, a. a. O. S. 855 ff.

Digitized by Google

zu befreien (durch Austritt) füglich ihm selbst überlassen bleiben kann; auch wird ihm, wenn er bis an sein Lebensende Glied der Gemeinde gewesen ist, nach seinem Ableben die kirchliche Beerdigung nicht wohl versagt werden können. Immerhin erscheint es principiell richtig und für denkbare Fälle wünschenswerth, dass der Ausschluss aus der Gemeinde als verfassungsmässiges Institut unserer landeskirchlichen Organisation nicht fehlte.

III. Bezüglich des Uebertrittes von einer Konfession zur anderen stellt das preussische Allg. L.R. II, 11, § 41 die Bestimmung auf: „Der Uebergang von einer Religionspartei zu einer anderen geschieht in der Regel durch ausdrückliche Erklärung." Diese Erklärung kann indessen im Sinne des Landrechts nicht bloss durch förmliche Anzeige etwa bei dem seitherigen Geistlichen, sondern auch in formloser Weise durch konkludente Handlungen geschehen. Der § 42 besagt: „Die Theilnehmung an solchen Religionshandlungen, wodurch eine Partei sich von der anderen wesentlich unterscheidet, hat die Kraft einer ausdrücklichen Erklärung, wenn nicht das Gegentheil aus den Umständen deutlich erhellet (§ 39)."

Der letzte Satz bezieht sich auf den vorausgegangenen § 39 (auf welchen auch verwiesen wird), laut dessen protestantische Gemeinden beider Konfessionen ihren Mitgliedern „wechselseitig die Theilnahme auch an ihren eigenthümlichen Religionshandlungen nicht versagen" sollen, „wenn dieselben keine Kirchenanstalt ihrer eigenen Religionspartei, deren sie sich bedienen können, in der Nähe haben." Es soll also z. B. einem Lutheraner, der aus dem angegebenen Grunde in einer reformirten Kirche das Abendmahl empfängt, dies nicht als Uebertritt zu der reformirten Konfession gedeutet werden.

Zur Sache selbst ist gegen die Zulassung konkludenter Handlungen als Uebertrittserklärung sicher nichts einzuwenden. Man wird sogar die Anerkennung derselben gerade hier besonders am Platze finden müssen, wenn man bedenkt, wie sehr es gerade hier darauf ankommt, dass die wirkliche innere Herzensmeinung des

Digitized by Google

Betreffenden zur Geltung komme. Diese aber offenbart sich sicherer in seiner thatsächlichen Handlungsweise als in der Beobachtung von Rechtsformen, welche leicht aus Unkenntniss oder Missverständniss versäumt werden kann. Es wäre sonderbar und gäbe Grund zu gerechter Beschwerde, wenn Jemand wegen Versäumniss einer Förmlichkeit einer anderen Konfession zugerechnet und danach behandelt würde, als der er angehören will und thatsächlich angehört. Man kann das in § 42 aufgestellte Merkmal unbestimmt finden. „Die Messe" — sagt Hinschius (in Koch's Commentar zum A. L.R. IV, S. 185) — „ist doch gewiss eine solche Religionshandlung, wodurch die Katholiken sich wesentlich von jeder anderen Religionspartei unterscheiden. Dennoch wird es gewiss keinem einfallen, zu denken, dass ein Jude oder ein Puritaner oder sonst ein Andersgläubiger, welcher einer katholischen Messe beigewohnt hat, dadurch katholisch geworden." Ein Missverständniss dieser Art ist wohl kaum zu besorgen. Die blosse Anwesenheit eines Nichtkatholiken bei einer Messe wird sicherlich Niemand als Uebertritt zur katholischen Kirche gelten lassen, aber wohl die „Theilnahme" an derselben etwa in der Weise, dass er dabei die Kommunion empfängt. Eine konkludente Handlung im Sinne des § 42 liegt nur dann vor, wenn deutlich erkennbar ist, dass der Betreffende nicht etwa nur zufällig oder als Zeuge, Zuschauer der fremden Gottesdiensthandlung beiwohnt, sondern in der Absicht und Meinung sie mitzufeiern.

Praktisch kommt die Bestimmung des § 42 in Betracht der katholischen Kirche und den evangelischen Sekten gegenüber. In Beziehung auf die erstere ist es wohl denkbar, dass ein Konvertit die Austrittserklärung an den evangelischen Geistlichen oder Gemeindevorstand für überflüssig ansieht oder von seinem Priester in diesem Sinn belehrt wird. Er vollzieht ja seiner Ansicht nach mit seinem Uebertritt keinen Wechsel, sondern lässt nur seine Zugehörigkeit zur römischen Kirche, welche bereits von seiner Taufe her bestand, in Wirksamkeit treten. Irgend eine rechtliche oder sonstige Verpflichtung der sogen. evangelischen

Digitized by Google

Kirche gegenüber giebt es für ihn nicht, sofern nicht in finanzieller Beziehung eine gewisse Rücksichtnahme auf dieselbe als nothwendig erscheint.

Auf der anderen Seite wird das Eindringen von Sekten in die evangelischen Gemeinden oft gerade dadurch gefährlich, dass manche derselben den förmlichen Austritt aus der Kirche unterlassen, wie namentlich die Methodisten und die Irvingianer. Ein Erlass des Oberkirchenrathes zu Berlin vom 15. Dezember 1884 (Allg. Kirchenbl. 1885, Nr. 10) sagt darüber Folgendes: „So wird in den Augen vieler die Grenzlinie verwischt, welche unsere Kirche von den Sekten, auch den evangelischen, scheidet, und in das Glaubensleben ganzer Volkskreise wird eine Unklarheit und Verschwommenheit hineingetragen, vermöge deren sie innerlich mit der Kirche zerfallen, ohne doch äusserlich sich von derselben zu trennen. Denn nicht darin besteht die Gefahr, dass die Sekten grössere Massen von Gemeindegliedern zum Austritt aus der Kirche bestimmen, sondern darin besteht dieselbe, dass sektirerisch Gesinnte, ohne in gesetzlicher Form aus der Kirche auszuscheiden, doch sich an eine fremde Religionsgemeinschaft anschliessen und so thatsächlich innerhalb der Kirche eine feindliche Stellung gegen diese einnehmen, oder auch, dass man innerhalb der Kirche Sondergemeinschaften bildet, in diesen sogar ein besonderes Abendmahl feiert und dabei doch der Ueberzeugung lebt oder zu leben vorgiebt, dass man auf diesem Weg dem Austritt aus der Kirche vorbeuge."

„Eine gesonderte Abendmahlsgemeinschaft" — heisst es weiter unten — „neben der kirchlichen muss kirchenzerrüttend wirken, und die gegentheilige Meinung der Einzelnen hilft darüber nicht hinweg. — So gewiss Abendmahlsgemeinschaft Kirchengemeinschaft ist, so gewiss schliesst eine Absonderung in jener thatsächlich eine Absonderung von dieser mit ein. — Noch immer kommt es auch vor, dass solche, welche einer sektirerischen Religionsgemeinschaft bereits angehören oder gar in derselben ein Amt bekleiden, dennoch nicht in gesetzlicher Weise aus un-

Digitized by Google

serer Kirche ausscheiden, sondern in derselben verbleiben, sich auch den damit verbundenen Lasten nicht entziehen, dafür aber auch unter Umständen die Sakramentsspendung und die Segnungen unserer Kirche begehren. Es ist dies zweifellos nicht in allen Fällen bloss dogmatische Unklarheit, sondern nicht selten auch bewusste, aus irgend welchen individuellen Interessen hervorgegangene Zweideutigkeit." Gegenüber solchen Vorkommnissen konnte, namentlich wenn eigene Abendmahlsfeier stattfand oder die Wiedertaufe geübt wurde, von dem § 42 A.L.R. II, 11 Gebrauch gemacht und auf Grund davon den Sektirern das Recht evangelischer Gemeindeglieder abgesprochen werden. In einer Verfügung vom 21. August 1852 (A. K.Bl. 1853, S. 218) sprach sich daher der Oberkirchenrath dahin aus: „Die gerichtliche Form des Austrittes ist nicht als unbedingtes Erforderniss der Versagung geistlicher Handlungen zu betrachten, vielmehr sind, wie jede ausdrückliche Erklärung vor dem Pfarrer, nicht mehr der evangelischen Kirche angehören zu wollen, auch Handlungen, welche als ein unzweifelhafter Bruch mit dem Bekenntniss und den Ordnungen der Kirche anzusehen sind, z. B. die Annahme der Wiedertaufe bei den Baptisten, für die Kirche genügend zu erachten, um den Austritt aus derselben zu konstatiren." Eine Aenderung ist eingetreten durch das Austrittsgesetz vom 14. Mai 1873. Dasselbe erhält die bestehenden Bestimmungen wegen des Uebertrittes nur aufrecht für die „Kirchen" (§ 1), d. h. nach dem gesetzlichen Sprachgebrauch die evangelische und die katholische Kirche, sowie (§ 8) für die Religionsgemeinschaften, denen Korporationsrechte gewährt sind[1]). Für religiöse Privatvereine, wie die Sekten, bestehen sie nicht mehr; hier kann der Uebertritt nur in der von dem Gesetz vorgeschriebenen gerichtlichen Form geschehen. Allerdings bezieht sich das nach dem Wortlaut des Gesetzes nur auf den Aus- bezw. Uebertritt „mit bürgerlicher Wirkung" (§ 1). Hinsichtlich der innerkirchlichen Wirkungen

[1]) Auch für die Herrnhuter und Altlutheraner bestehen sie noch in Kraft. Hinschius in Koch's Kommentar IV, 191.

Digitized by Google

(z. B. auf das kirchliche Stimm- und Wahlrecht, die Sakramentsgemeinschaft) besagt das Gesetz nichts, und es bestehen also in Bezug darauf zur Zeit gar keine Bestimmungen. Die Erlassung von solchen würde in der Zuständigkeit der kirchlichen Gesetzgebung liegen. Diese hat jedoch für Preussen den Gegenstand bis jetzt nicht in die Hand genommen. Der erwähnte Erlass des Oberkirchenrathes von 1884 begründet dieses Verhalten folgendermassen:

„Wir weisen zuvörderst darauf hin, dass sektirerisch Gesinnte nach dem Gesetz vom 14. Mai 1873 ihren freiwilligen Austritt aus der Rechtsgemeinschaft der Kirche nur durch ausdrückliche Kundgebung vor Gericht erklären können. Aus sogen. konkludenten Handlungen soll die Absicht des Ausscheidens aus der Kirche nach § 1 und 8 jenes Gesetzes überhaupt nur dann entnommen werden können, wenn damit zugleich der Uebertritt zu einer anderen anerkannten Kirche oder einer sonstigen mit Korporationsrechten versehenen Religionsgemeinschaft verbunden ist. Hiervon abgesehen, kann aus solchen Handlungen ein freiwilliges Ausscheiden aus der Kirche im vorliegenden Fall schon darum nicht gefolgert werden, weil, und dies ist das Gewöhnliche, die Separatisten selbst einer dahin gehenden Auslegung ihrer Handlungen nachdrücklich widersprechen. An dieser Rechtslage würde auch ein neues Kirchengesetz Wesentliches nicht ändern können. Ebenso wenig ist die Mitwirkung des Staats zur Herbeiführung einer solchen Aenderung zu erwarten. Unter solchen Umständen könnte die Ausschliessung der Separatisten aus der Kirche nur gegen ihren Willen erreicht werden und zwar, da immer nur der Einzelne als solcher auf Grund eines geordneten Verfahrens und nach Massgabe der besonderen Stufen des Abfalls Gegenstand der Behandlung sein könnte, nur durch ein neues Kirchengesetz über die disciplinarische Behandlung von Sektirern. Von dem Erlass eines solchen aber ist zur Zeit um so mehr Abstand zu nehmen, als vorläufig weder in Betreff des Verhältnisses der Kirche zu den Sekten, noch in Betreff der praktischen Entwickelung des kirchlichen Disciplinarrechts im All-

Digitized by Google

gemeinen genügende Erfahrungen vorliegen, um auf diesem Gebiet eine eingreifende Neuregelung mit Sicherheit vornehmen zu können."

Der Erlass beschränkt sich deshalb darauf, neben gewissenhafter Seelsorge, die strenge Anwendung der durch die bestehende kirchliche Gesetzgebung dargebotenen Mittel der Kirchenzucht gegen die Sektirer in den Gemeinden zu empfehlen. Namentlich soll darauf gesehen werden, dass solche, die in kirchliche Gemeindeämter eingedrungen sind, aus denselben entfernt werden.

Ein halbes Jahr vor dem Erlass des Oberkirchenrathes (Juni 1884) verhandelte die evangelische Kirchenkonferenz zu Eisenach über die Behandlung der Sekten. Auch hier war die Stimmung der Mehrheit dem Princip des § 42 (Austritt durch konkludente Handlungen) nicht geneigt. Gegen dasselbe wurde in der Diskussion hauptsächlich geltend gemacht (O.K.R. Schmidt aus Berlin): „1. es sei nicht zweckmässig, weil durch ein Ausstossen die Möglichkeit seelsorgerischer Anknüpfung absolut verloren ginge; 2. es sei rechtlich unbegründet, da eine konkludente Handlung eine Präsumtion in sich schliesse und werthlos sei, wenn die Präsumtion nicht zutreffe; wie also dann, wenn der Betreffende im Widerspruch mit dem vermeintlichen Sinn der Handlung ausdrücklich erkläre: ich habe es nicht so gemeint? 3. der Artikel III, 9 der Schmalkalder Arkikel verwerfe den grossen Bann, nach ihm verbleibe der Sünder trotz seiner Sünde in der Kirche. Man werde also sagen können, diese Leute haben schlechte Motive, sie sind unbequem; aber das Alles berechtige noch nicht zum Ausschluss". (A. K.Bl. 1884, S. 354.) Schliesslich fand folgender Satz die Zustimmung der Mehrheit: „3. Wenn von einer sektirerischen Gemeinschaft unternommen wird, einen förmlichen Kultus mit Verwaltung der Sakramente einzurichten, so sind zur Aufrechthaltung der kirchlichen Ordnung diejenigen Gemeindeglieder, welche, ohne ihren Austritt aus der Landeskirche ausdrücklich erklärt zu haben, sich solchen Gemeinschaften, insbesondere in Betreff der Taufe, der Konfirmation, der Trauung

Digitized by Google

und beziehentlich fortgesetzt der Abendmahlsfeier anschliessen, so weit sie nicht nach den Gesetzen der einzelnen Landeskirche als aus den Rechten der evangelischen Kirchengemeinschaft völlig ausgeschieden zu betrachten sind, in ernste, je nach den obwaltenden Umständen bis zur Entziehung der kirchlichen Gemeinderechte sich steigernde Kirchenzucht zu nehmen". (S. 594 a. a. O.)

Im Sinne des Konferenzbeschlusses sprach sich das hessische Oberkonsistorium in einem Ausschreiben vom 17. März 1885, betreffend Verhalten der Geistlichen den separatistischen und sektirerischen Bestrebungen gegenüber, aus. Es heisst dort: „Sollten Gemeindeglieder, ohne ihren Austritt aus der Landeskirche ausdrücklich erklärt zu haben, in Betreff von Taufe, Konfirmation, Trauung und fortgesetzter Abendmahlsfeier sich sektirerischen Gemeinschaften anschliessen und sich dadurch thatsächlich von der Landeskirche und ihren Ordnungen lossagen, so — ist berichtliche Vorlage zu machen." Aber aus der „thatsächlichen Lossagung von der Landeskirche" wird im Verlauf des Ausschreibens nicht die Folgerung gezogen, dass die solchergestalt ausgeschiedenen Leute nun auch wirklich als ausgeschieden zu behandeln seien. Wenn z. B. das Eindringen von Mitgliedern sektirerischer Gemeinschaften in die kirchlichen Vertretungskörper darum für unzulässig erklärt wird, weil diesen Personen das nach § 13 und 18 der Kirchenverfassung erforderliche Merkmal bewährten kirchlichen Sinnes abgehe („es ist dabei von dem Gesichtspunkt auszugehen, dass kirchlicher Sinn sich durch Anhänglichkeit an die Landeskirche und Festhalten an deren Ordnungen bewähren muss, und dass ein Kirchenvorsteher die ihm durch § 47 der Kirchenverfassung auferlegten Pflichten nicht erfüllen kann, wenn er sich in der oben bezeichneten Weise einer Sekte anschliesst"), so wird offenbar trotz der thatsächlich erfolgten Lossagung von der Landeskirche die fortdauernde Eigenschaft der Betreffenden als Kirchenglieder vorausgesetzt. Aehnlich erkennt das unter dem 19. August 1887 ergangene Ausschreiben, betreffend die sogen. apostolisch-katholische Gemeinde

Digitized by Google

(Irvingianer) zwar an, dass ein evangelischer Christ dieser Religionsgemeinschaft nur beitreten könne, „wenn er sein evangelisches Bekenntniss aufgiebt und aus seiner evangelischen Gemeinde austritt", verfügt jedoch weiter, dass, „wo die Voraussetzungen dazu vorliegen, insbesondere wo die Trauung oder Taufe bei einem evangelischen Geistlichen nicht nachgesucht wird", das Kirchengesetz vom 17. November 1883, betreffend die Erhaltung der kirchlichen Ordnung in Bezug auf Trauung, Taufe und Konfirmation, in Anwendung zu bringen sei, was gleichfalls die fortdauernde Zugehörigkeit der Mitglieder jener Sekte zur Landeskirche, so lang keine ausdrückliche Austrittserklärung erfolgt ist, zur Voraussetzung hat.

Doch bestehen in einer Anzahl von Landeskirchen Ordnungen, welche das Princip des § 42, II, 11 A. L.R. auf die Sekten in Anwendung bringen. Es sind die von Württemberg, Baden, Mecklenburg-Schwerin, Reuss j. L., Pfalz, Oldenburg[1]).

Der württembergische Synodalerlass vom 12. Februar 1880 bestimmt: „Jedes Mitglied der evangelischen Landeskirche, das durch Uebertragung einer geistlichen Amtsfunktion, namentlich der Trauung, der Taufe oder Konfirmation eines Kindes, sowie des Begräbnisses seiner Angehörigen an einen Methodistenprediger seine Missachtung der kirchlichen Ordnung und des kirchlichen Amtes kundgiebt, tritt eben damit thatsächlich aus der Landeskirche aus, was ihm auf erstatteten Bericht von dem Konsistorium eröffnet wird. Die Theilnahme an der methodistischen Abendmahlsfeier, sowie die Eintragung in die methodistischen Klassenlisten schliesst grundsätzlich gleichfalls die Lossagung von der Kirchengemeinschaft in sich, ist jedoch insofern anders zu behandeln, als solchenfalls eine angemessene Belehrung und Verwarnung des Ortsgeistlichen vorauszugehen hat". (A. K.Bl. 1880, S. 340.)

Der badische Oberkirchenrath sprach sich in dem Bescheid auf die Diöcesansynoden von 1880 dahin aus: „Der blosse Besuch der ausserkirchlichen Versammlungen ist noch kein Grund, die

[1]) Vgl. mein Kirchenrecht d. ev. Kirche d. Grossh. Hessen, Nachtr. S. 496.

Digitized by Google

Betreffenden als ausgetreten aus unserer evangelisch-protestantischen Kirche anzusehen. Wer aber unsere Sakramente verschmäht und anderwärts einen Ersatz dafür sucht, hat sich von der geordneten Kirchengemeinschaft ausgeschlossen und ist auch als nicht mehr dazu gehörig zu behandeln." (Badisches Verordnungsbl. 1881, Nr. 8.)

Die Geistlichen in Mecklenburg-Schwerin sind angewiesen, solchen Gemeindegliedern, die sich der Sekte der Irvingianer anschliessen und als Glieder in den Verzeichnissen derselben aufgeführt sind, zu erklären, dass sie sich damit von der Gemeinschaft der lutherischen Kirche geschieden haben und von Seiten dieser nicht mehr als ihre Glieder angesehen und behandelt werden können. (A. K.Bl. 1884, S. 468.)

Das fürstlich reussische Ministerium zu Gera, Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen, verordnete in einem Erlass vom 17. Juli 1884 (A. K.Bl. 1885, S. 32): „Wenn die Belehrung u. s. w., überhaupt die seelsorgerliche Thätigkeit des Ortsgeistlichen erfolglos ist und Glieder der Landeskirche trotzdem bei der Sakramentsgemeinschaft mit den Methodisten oder den Irvingianern verharren oder auch einem Methodistenprediger eine geistliche Amtsfunktion, insbesondere die Trauung, die Taufe, die Konfirmation oder das Begräbniss eines Angehörigen übertragen oder sich in die kirchlichen Listen der Sekte einzeichnen lassen, so soll der zuständige Geistliche an diesen Personen geistliche Handlungen nicht mehr verrichten und dieselben nicht mehr zu den Sakramenten zulassen, vielmehr unter Angabe des Namens und des Standes der Betheiligten Bericht an die fürstliche Ephorie einreichen, welche sodann unsere Weisung einzuholen hat."

In der Pfalz verlieren, laut Beschluss der Generalsynode von 1885 (landesherrlich bestätigt durch Entschl. v. 7. Sept. 1887, A. K.Bl. 1888, S. 188) diejenigen, „die an den gottesdienstlichen Versammlungen, insbesondere an der Abendmahlsfeier anderer religiöser Gemeinschaften fortgesetzt theilnehmen," die aktiven kirchlichen Gemeinderechte.

Digitized by Google

Der Vertreter von Oldenburg erklärte bezüglich der dortigen Uebung bei der Verhandlung über das Sektenwesen zu Eisenach: „Wenn Jemand wiederholt am fremden Abendmahl theilgenommen habe, betrachte man ihn als einen thatsächlich aus der Kirche Ausgetretenen." (A. K.Bl. 1884, S. 350.)

Es ist zu beachten, dass die Absonderung von der Kirche überall nicht als eine Strafe aufgefasst wird, welche durch kirchliches Urtheil verhängt werde, sondern als von dem Betreffenden durch seine Handlungsweise thatsächlich vollzogen; nur die nothwendigen Folgerungen sollen daraus gezogen werden. Von einem Austritt wider Willen, wie es der oberkirchenräthliche Erlass von 1884 ansieht, kann also nicht die Rede sein; es soll ja gerade der deutlich kundgegebene, auf Trennung von der Kirche gerichtete Wille des Ausscheidenden zur Geltung gebracht werden. Die etwaige gegentheilige Behauptung des letzteren wurde bei der Verhandlung zu Eisenach (S. 349 a. a. O.) mit Recht als eine protestatio facto contraria bezeichnet, welche durch das Verhalten des Betreffenden widerlegt werde und daher keine Bedeutung anzusprechen habe. Die Hereinziehung des Art. III, 9 der Schmalkalder Artikel ist ganz unzutreffend. Jener Artikel verwirft die excommunicatio major des katholischen Kirchenrechts als eine „lautere weltliche Strafe", d. h. wegen der bürgerlichen Rechtswirkungen, welche daran hingen; der grosse Bann bedeutete die Vernichtung der gesammten bürgerlichen Existenz des Gebannten. Eine Ausschliessung aus der Kirche war er nicht; seine Verwerfung durch die Schmalkalder Artikel kann daher hier um so weniger in Betracht kommen, da es sich, wie gezeigt wurde, um eine Ausschliessung überhaupt nicht handelt.

Die Entscheidung liegt in der Frage, ob unsere Kirche verpflichtet sei, jeden Beliebigen, der das Verlangen zu erkennen giebt ihr anzugehören, lediglich darauf hin in ihre Gemeinschaft aufzunehmen und als zu derselben gehörig zu betrachten. Wir müssen die Frage auch hier ganz bestimmt verneinen. Die Rücksicht auf den Bestand und die Wohlfahrt der Gemeinschaft muss

Digitized by Google

derjenigen auf das freie Belieben der Einzelnen vorgehen. Es kann der Kirche nicht zugemuthet werden, ihre Ordnungen zum Spielball verwirrender Unklarheit oder bewusster Zweideutigkeit machen zu lassen, in ihrer eigenen Mitte und vielleicht unter Missbrauch ihrer Heiligthümer Bestrebungen freien Raum zu gewähren, die auf ihre Zerrüttung und Untergrabung gerichtet sind, um nur dem individuellen Belieben Einzelner nicht zu nahe zu treten. So gut sie die Aufnahme in ihre Gemeinschaft von bestimmten Erfordernissen abhängig machen kann, so gut ist sie berechtigt, gewisse Grenzen zu ziehen, welche keiner überschreiten kann, der nicht sich ihrer Mitgliedschaft verlustig machen will.

Damit dürfte sich auch das Bedenken erledigen, dass durch Aufsage der Kirchengliedschaft die Gelegenheit, den Ausscheidenden ferner seelsorgerlich nahe zu kommen, verloren gehe. Abgesehen davon, dass man zu jenem Aeussersten natürlich erst schreiten wird, nachdem jede seelsorgerliche Einwirkung auf die Separatisten vergeblich versucht worden ist, so fragt es sich sehr, ob das moralische Ansehen der Kirche dadurch gehoben werde oder nicht vielmehr schweren Schaden nehmen müsse, dass die Leute die Erfahrung machen, man könne sich ihr gegenüber ungehindert Alles erlauben. Es muss dem Volke zum Bewusstsein kommen, dass die evangelische Kirche bestimmte sittliche Ordnungen hat, an welche sich derjenige gebunden halten muss, der ihr angehören will. Dahin gehört das Festhalten an der evangelischen Sakramentsgemeinschaft. In der gemeinsamen Feier des Abendmahles kommt die innerste und stärkste Gemeinschaft, welche die Glaubensgenossen verbindet, zum Ausdruck. Abendmahlsgemeinschaft ist Kirchengemeinschaft, wie der Oberkirchenrath in seinem Erlasse vom December 1884 richtig sagt: man kann nicht jene Gemeinschaft mit der evangelischen Kirchengemeinde pflegen und gleichzeitig daneben mit einer anderen Genossenschaft, oder mit einer Sammlung von Auserwählten innerhalb der Gemeinde, für welche die Gemeinde, die sich um den Altar vereinigt, höchstens als eine niedere Stufe christlicher Ge-

Digitized by Google

meinschaft, als die Sammlung der Christen zweiter Klasse eine gewisse Bedeutung hat.

Es versteht sich, dass wir den Erlass von Bestimmungen obiger Art nur da befürworten könnten, wo durch das Eindringen des Sektenwesens dem kirchlichen Leben ernstlich Gefahr und Schaden droht. Wo diese Vorbedingung nicht vorhanden ist, würde durch ein Vorgehen fraglicher Art der Sache eine zu grosse Bedeutung beigelegt werden und dieselbe dadurch leicht nur Stärkung erhalten. Aber wo eine ernste Abwehr gegen das Sektenthum sich als Bedürfniss erweist, da ist die Kirche ebenso berechtigt wie vollständig veranlasst, das Princip des § 42, von dem wir ausgegangen sind, in Anwendung zu bringen. Eines Disciplinargesetzes, wie der Oberkirchenrath in seinem mehrfach erwähnten Erlasse meint, bedarf es dazu nicht, da es sich nicht um Disciplinarmassregeln handelt; selbst ob es nothwendig wäre den Weg der Kirchengesetzgebung (durch die Synoden) einzuschlagen, kann bezweifelt werden. Einer Mitwirkung des Staates, welche der Erlass für zweifelhaft erklärt, würde es ebenso kaum bedürfen, da bloss kirchliche Verpflichtungen und Berechtigungen in Betracht kommen; an dem obrigkeitlichen Placet, falls es dessen bedürfen sollte, wäre gewiss nicht zu zweifeln. Ein gewisses geordnetes Verfahren müsste allerdings vorgezeichnet werden. Es könnte sehr einfach sein. Zunächst müsste festgestellt werden, dass die Handlungen, auf welche man die Erklärung der thatsächlich erfolgten Lossagung von der Kirche zu gründen gedenkt, wirklich vorgekommen sind; sodann dürfte diese Erklärung nicht erfolgen ohne vorausgegangene Belehrung und Verwarnung, also niemals z. B. auf nur einmalige Theilnahme an einer fremden Abendmahlsfeier hin. Blosse Theilnahme an Konventikeln könnte niemals, selbst nicht eine wiederholte und dauernde, als stillschweigende Erklärung des Austrittes gedeutet werden.

IV. Endlich erhebt sich noch die Frage, ob auch da, wo ausdrückliche kirchliche Bestimmungen wie die oben angeführten

Digitized by Google

nicht bestehen, unter Umständen auf das Princip des § 42, II, 11 A. L.R. zurückgegriffen werden könne. Die Frage scheint bis zu einem gewissen Grade bejaht werden zu müssen. Es giebt Sätze, welche so sehr in der Natur der Sache begründet sind, dass sie auch ohne ausdrückliche gesetzliche Sanktion als zu Recht bestehend angesehen und nach Umständen in Anwendung gebracht werden können. Würde z. B. bei der Feier des Abendmahls Jemand in betrunkenem Zustand oder in anstössiger, unanständiger Kleidung erscheinen, so würde der fungirende Geistliche vollständig in seinem Rechte sein ihn abzuweisen, auch wenn der § 89, II, 11 A. L.R., welcher solches gestattet, am Orte nicht eingeführt wäre. Es liegt eben in der Natur der Sache, dass ein Mensch in jener Verfassung das Abendmahl nicht mitfeiern kann. In ähnlicher Weise liegt es in der Natur der Sache, dass einer nicht gleichzeitig zwei Kirchen oder Religionsgemeinschaften angehören, folglich auch, da nach dem richtigen Ausspruch des Berliner Oberkirchenraths Abendmahlsgemeinschaft Kirchengemeinschaft ist und umgekehrt, nicht in zwei Religionsgemeinschaften zugleich Kommunikant sein kann. Ein Katholik oder ein „Freireligiöser", der sich aus missverstandener Toleranz am evangelischen Altar einstellte, müsste daher von dem Geistlichen abgewiesen werden und würde sich nicht darauf berufen können, dass ein Gesetz, welches seine Theilnahme an der Abendmahlsfeier untersagte, nicht vorhanden sei. An der Stelle des geschriebenen Gesetzes steht in diesem Fall die Natur der Sache. Dies findet in richtiger Logik auch Anwendung auf den Evangelischen, der sich, ohne seinen Austritt aus unserer Kirche ausdrücklich erklärt zu haben, der Abendmahlsgemeinschaft einer Sekte angeschlossen hat. Der Pfarrer also, der einem Gemeindeglied, welches beispielsweise bei den Methodisten das Abendmahl gefeiert hätte, eröffnete, dass es im Wiederholungsfalle zum Abendmahl in der evangelischen Gemeinde nicht zugelassen werden könne, sondern zwischen dem einen oder dem anderen die Wahl habe, würde vollständig korrekt handeln, auch wo ein geschriebenes

Digitized by Google

Gesetz desfalls nicht vorhanden ist. Er handelt nach dem ungeschriebenen Gesetz, welches die Natur der Sache offenbart. Weiter zu gehen, z. B. den Separatisten die sämmtlichen Gemeinderechte abzusprechen, möchte bedenklich sein, da hier die Natur der Sache nicht mehr so unmittelbar einleuchtet, wie bei der Zulassung zum Abendmahl. Macht sich ein Mitglied eines der kirchlichen Vertretungskörper des Separatismus schuldig oder trifft einen Separatisten die Wahl zum Mitglied einer dieser Körperschaften, so ist auf Nichtbestätigung der Wahl, bezw. auf die Entfernung des Betreffenden von seiner Stelle wegen mangelnder Qualifikation zu dringen, wozu wohl jedes Kirchenverfassungsgesetz die Handhabe bieten wird.

Digitized by Google

Besteht eine Rechtspflicht des Magistrats zu Gleiwitz zur Uebernahme des Patronats über die neu zu erbauende zweite katholische Kirche daselbst?

Ein Gutachten, unter Mitwirkung des Konsistorial-Assessors **Friedrich Altmann** in Coblenz,

erstattet von

Dr. **Albrecht Altmann,**
Justizrath, Rechtsanwalt und Notar in Glogau.

Einleitung.

§ 1.

Thatbestand.

In der Stadt Gleiwitz (Oberschlesien) besteht eine katholische (Stadt-) Pfarrkirche. Patron derselben ist unstreitig der Magistrat von Gleiwitz.

In Folge der starken Zunahme der katholischen Stadtbevölkerung ist die Erbauung einer zweiten katholischen Kirche nothwendig geworden. Unentschieden ist dabei zur Zeit noch, ob diese zweite Kirche Mittelpunkt einer neuen selbständigen Parochie oder Filia (Capellania exposita, Kuratkaplanei) der bestehenden (Stadt-) Pfarrkirche werden wird. Fest steht dagegen schon jetzt, dass das Vermögen der (Stadt-) Pfarrkirche zur Erbauung der neuen Kirche nicht ausreicht, und dass der Magistrat zu Gleiwitz die Erbauung, Dotation oder Fundation der neuen Kirche aus städtischen Mitteln freiwillig zu übernehmen nicht beabsichtigt, sondern höchstens einen seinem Ermessen überlassenen schenkungsweisen

Digitized by Google

Beitrag geben will, während er gegen die Uebernahme des Patronats protestirt.

In Folge dessen ist gegenwärtig streitig geworden, ob der Magistrat zu Gleiwitz als Patron der (Stadt-) Pfarrkirche zur Uebernahme des Patronats auch über die neu zu erbauende Kirche von Rechtswegen verpflichtet und demzufolge gehalten sei, die Patronatsbaulast bezüglich der zweiten Kirche zu übernehmen.

Der Magistrat zu Gleiwitz verneint diese Verpflichtung. Die königliche Regierung zu Oppeln hat dieser Ansicht durch Reskript vom 17. September 1890 beigepflichtet, „da nach Lage der Rechtsprechung die Pflicht des Kirchenpatrons sich auf Erhaltung der bestehenden Kirchengebäude und auf Beitragsleistung zu einem Erweiterungsbau der alten Kirche beschränkt, sofern sich dieser nur als Anbau darstellt."

Das fürstbischöfliche General-Vikariatsamt zu Breslau und die nach seiner Anweisung handelnden Organe der katholischen (Stadt-) Pfarrkirche zu Gleiwitz stehen dagegen auf dem entgegengesetzten Standpunkt, indem sie eine Rechtspflicht des Magistrats zur Uebernahme des Patronats der neuen Kirche behaupten.

Zu dem gleichen Resultate gelangt ein Gutachten des Justizraths Huck zu Gleiwitz vom 28. März 1891.

Das Reskript der königlichen Regierung zu Oppeln hat bei der Begründung seiner Ansicht „durch die Lage der Rechtsprechung" ersichtlich die beiden Erkenntnisse des Reichsgerichts vom 2. Februar 1886 (Entscheidungen Bd. 15 S. 168 ff.) und vom 6. December 1886 (Entscheidungen Bd. 17 S. 153 ff.) im Auge.

Die Vertreter der entgegengesetzten Ansicht erklären diese Entscheidungen hier für unpräjudicirlich, weil das erstere Erkenntniss auf gemeinem Recht beruhe, das letztere einen nicht in Frage stehenden Fall behandle, jedenfalls aber sowohl das zur Anwendung gelangende Edictum de gravaminibus, als das A. L.R. die unbedingte Verpflichtung des Patrons zu Neu- und Erwei-

Digitized by Google

terungsbauten der Kirche aussprechen und es keinen Unterschied mache, ob dieser Neubau an der Patronatskirche selbst oder durch Errichtung einer zweiten Kirche vorgenommen werde. Alles dies, — so führt namentlich das Gutachten des Justizraths Huck aus — sei in den Erkenntnissen des Ober-Tribunals vom 8. März 1861 (Striethorst's Archiv Bd. 41 S. 23) und vom 5. Februar 1864 (Entscheidungen Bd. 52 S. 261), sowie nicht minder in den Urtheilen des Oberlandesgerichts zu Naumburg vom 27. April 1887 und des Reichsgerichts vom 19. März 1888 (abgedruckt in Vering's Archiv für katholisches Kirchenrecht Bd. 60 S. 126 ff.) anerkannt, auch von Koch in seinem Kommentar zum Allgemeinen Landrecht angenommen.

Unter den obwaltenden Umständen ist eine Prüfung der Rechtslage auf wissenschaftlicher Grundlage geboten, da hierdurch allein sich ein genügender Massstab für die Beurtheilung der entscheidenden Rechtsfragen gewinnen lässt.

§ 2.

Fragestellung und Gang der Untersuchung.

Nach dem gegebenen Thatbestande ist die zu beantwortende Frage dahin zu fixiren:

> Erwirbt der Patron bei nothwendiger Errichtung einer zweiten Kirche innerhalb der Patronats-Parochie von Rechtswegen das Patronatrecht der neuen Kirche,
>
> a) wenn dieselbe Mittelpunkt einer selbständigen neuen Parochie,
>
> b) wenn sie Filia (Capellania exposita, Kuratkaplanei im technischen Sinne) der ursprünglichen Patronatskirche wird?

Voraussetzung der Fragestellung ist, dass die neue Kirche aus dem Vermögen des Patrons weder fundirt, noch dotirt oder erbaut wird.

Digitized by Google

Bei dieser Sachlage erschöpft die gestellte Frage den gegebenen Thatbestand.

Präjudicirlich für ihre Beantwortung ist die Feststellung der Beziehungen des Patrons zu der Patronatsparochie d. h. die Erörterung der Frage: Ob das Patronatrecht territorialer Natur sei. Bei negativer Beantwortung wird zugleich positiv das Objekt des Patronatrechts zu ermitteln sein.

Diesen Erörterungen ist der erste Abschnitt zu widmen.

Nach Erledigung dieser Vorfrage können im zweiten Abschnitt die Patronatsrechtsverhältnisse und insbesondere die Patronatsbaulast bei Theilung der Patronatsparochie dargelegt werden, während der dritte Abschnitt dieselben Rechtsverhältnisse für den Fall der Begründung einer Filialkirche erörtert. Aus alledem ergiebt sich alsdann die Beantwortung der gestellten Frage.

Zu erwägen bleibt nur noch, welches Gesetzsystem den derartig gegliederten Erörterungen zu Grunde zu legen ist. — Hierbei erscheint es als wissenschaftlich allein gerechtfertigt, von den Bestimmungen des gemeinen kanonischen Rechtes auszugehen, da dieses „überall zur Anwendung zu gelangen hat, wo abweichende partikularrechtliche Normen fehlen“ (vgl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen Bd. 15 S. 171 Abs. 2), dasselbe aber namentlich für das richtige Verständniss der historisch auf seiner Grundlage erwachsenen Partikulargesetze von ausschlaggebender Bedeutung ist.

Als solche Partikulargesetze kommen im gegebenen Fall, weil Gleiwitz im Rechtsgebiete des preussischen Allgemeinen Landrechts belegen ist, dieses und da letzteres in den §§ 710, 711 II, 11 in erster Linie auf „Verträge, Erkenntnisse, Gewohnheiten und Provinzialgesetze“ verweist, das in Schlesien als Provinzialgesetz geltende Edictum de Gravaminibus vom 8. August 1750 (gedruckt in Korn's schlesischer Edikten-Sammlung Bd. 5, S. 421 ff., hier citirt nach dem vom König vollzogenen Mundum in Lehmann's: „Der Staat und die katholische Kirche in Preussen“ Theil III S. 280 ff.) in Betracht. Da das

Digitized by Google

Edictum de gravaminibus lediglich eine Modifikation des gemeinen Rechts in einzelnen Punkten darstellt, genügt es, dieselben anhangsweise zu erörtern.

Darnach zerfällt die Gesammtuntersuchung in zwei Theile: Gemeines Recht nebst Anhang: Edictum de gravaminibus und Allgemeines Landrecht — deren jeder sich in die oben angegebenen Abschnitte gliedert. Im II. Theil wird zugleich die bisherige Rechtsprechung einer eingehenden Beleuchtung zu unterziehen sein.

I. Theil.

Gemeines Recht und provinzialrechtliche Modifikationen.

I. Abschnitt.

Ist das Patronatrecht territorialer Natur?

§ 3.

a) Nach den allgemeinen Vorschriften des kanonischen Rechts.

Das Wesen des Patronats steht im heutigen gemeinen Kirchenrecht unbestritten fest. (Vgl. statt aller anderen: Hinschius, K.R. Bd. III, S. 6.) Die besonderen Rechtsgründe, welche allein die Entstehung des Patronatrechts gemeinhin herbeizuführen geeignet sind, ergeben sich mit voller Deutlichkeit aus c. 12 Concil. Trident. Sess. XIV de Reform. (ed. Richter-Schulte p. 98): „Nemo, etiam cuiusvis dignitatis ecclesiasticae vel saecularis, quacunque ratione, nisi ecclesiam, beneficium aut capellam de novo fundaverit et construxerit seu jam erectam, quae tamen sine sufficienti dote fuerit, de suis propriis et patrimonialibus bonis competenter dotaverit, jus patronatus impetrare aut obtinere possit aut debeat.“

Daneben kommt nur noch die ihren Erfordernissen nach in c. 9. Concil. Trident. Sess. XXV de Reform. (ed. Richter-Schulte

Digitized by Google

S. 499) näher bestimmte „unvordenkliche Verjährung“ als Konstitutivakt des Patronats in Betracht.

Sonstige Gründe, welche die Entstehung des Patronats herbeiführen, sind in den das Patronat behandelnden Quellen des gemeinen Kirchenrechts nicht aufgeführt.

In dem hier zur Entscheidung stehenden Fall ist aber nach dem Thatbestande Fundation, Dotation oder Erbauung der neuen Kirche seitens des Magistrats ausdrücklich ausgeschlossen, während von einer unvordenklichen Verjährung selbstverständlich nicht die Rede sein kann.

Es kann daher nur noch in Frage kommen, ob der Umstand, dass die Erbauung der neuen Kirche innerhalb der ursprünglichen Patronatsparochie erfolgt, eine Ausdehnung des Patronats der ursprünglichen Kirche auch auf die neue Kirche zur Folge hat. Diese Folgerung würde voraussetzen, dass das Patronatrecht, welches an der ursprünglichen Pfarrkirche besteht, sich auf die zu derselben gehörige Parochie erstreckt, dass dasselbe mithin ein Recht territorialer Natur sei.

In der That ist diese Behauptung neuerdings aufgestellt und unter gewissen Voraussetzungen namentlich von Mejer in Dove's Zeitschrift für K.R. Bd. 14 S. 245 ff. — vgl. auch Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. 15 S. 170 — vertheidigt worden.

Die Argumentation der Vertreter dieser Ansicht ist in der Entscheidung des Reichsgerichts vom 2. Februar 1886 (Entsch. Bd. 15 S. 170) eingehend dargelegt. Sie läuft darauf hinaus, dass der wesentliche Inhalt des Patronats — das Präsentationsrecht — dem Patron der Parochialkirche anerkannter Weise das Recht gebe, den Pfarrer für die ganze Parochie zu ernennen. Bei Errichtung einer Filialkirche würde dies Recht aber beschränkt werden, falls man nicht dem Patron der Mutterkirche ohne Weiteres auch das Präsentationsrecht bezüglich der Filialkirche und deren Parochie gewähre, woraus sich dann von selbst die Ausdehnung des Patronatrechts auf die letztere Kirche ergebe.

Abgesehen davon, dass diese Argumentation sofort im Stich

Digitized by Google

lässt, falls man annimmt, es werde ohne Theilung der Parochie nur eine Capellania exposita (Filialkirche im engeren Sinne) errichtet, — da alsdann der Patron den Pfarrer der Mutterkirche nach wie vor für die ganze Parochie präsentirt und der letztere nur mit Konkurrenz des Bischofs seinerseits den Capellanus ernennt und exponirt — ist dieselbe auch deshalb unrichtig, weil sie ein Recht des Patrons auf Präsentation für die ganze Parochie annimmt und damit einen privatrechtlichen Charakter des Patronats konstruirt, der zwar in karolingischer Zeit und bis zum 11. Jahrhundert bestand, der aber, seitdem Papst Alexander III. in c. 3 X. de iud. (2,1) den Satz ausgesprochen hat: „Causa juris patronatus ita conjuncta est et connexa spiritualibus causis, quod nonnisi ecclesiastico judicio valeat definiri" vollkommen verloren gegangen ist. Das Patronatrecht ist vielmehr seitdem eine öffentlich rechtliche Institution geworden; sein Inhalt bezieht sich auf die Pfründe (beneficium), nicht auf den territorialen Umfang der Pfarrei, der allein dem pflichtmässigen Ermessen der geistlichen Obern (und des Staats — nach modernem Rechte —) untersteht.

Einer ausführlicheren Begründung bedarf diese geschichtliche Entwickelung an dieser Stelle nicht; zumal sie in der Wissenschaft allgemein als zutreffend angenommen (vgl. die von dem Reichsgericht citirten Schriftsteller, denen noch hinzuzufügen sein dürften: Phillip's K.R. Bd. 7 S. 645 ff., Walter K.R. 13. Auflage §§ 234, 235, S. 507 ff.) und von dem Reichsgericht a. a. O. S. 171 a. E. und 172 S. nachdrücklich adoptirt ist.

Aus allgemeinen Vorschriften des kanonischen Rechts lässt sich sonach ein zutreffendes Argument für eine territoriale Natur des Patronatrechts nicht ableiten.

§ 4.

b) Nach c. 3 X. de eccles. aedific. (3, 48).

In neuerer Zeit ist von einzelnen Kirchenrechtsschriftstellern (vgl. die — übrigens theilweise nicht zutreffende — Aufzählung

Digitized by Google

von Mejer, Zeitschrift für K.R. Bd. 14 S. 253 ff.) die Ansicht vertreten worden, dass in einer Entscheidung des Papstes Alexander III. dem Mutterkirchenpatron das Präsentationsrecht für eine neuerbaute Filialkirche (im weiteren Sinne) in Gemeinschaft mit dem Mutterkirchenpfarrer [1]) für den Fall zugesprochen werde, dass weder Patron noch Mutterkirche zum Bau der Filia etwas beigetragen haben.

Wäre diese Ansicht zutreffend, so würde den anerkannten Erwerbstiteln des Patronats (Fundation, Dotation, Erbauung, unvordenkliche Verjährung) ein weiterer (Theilung einer Parochie) hinzutreten.

Die in Bezug genommene Entscheidung ist das c. 3 X. de aedific. eccles. (3, 48). Dasselbe lautet (nach der Ausgabe des Corp. jur. canon. von Friedberg Vol. II. Sp. 652 f.):

„Alexander III. Eboracensi Archiepiscopo. Ad audientiam nostram noveris pervenisse, quod villa, quae dicitur H., tantum perhibetur ab ecclesia parochiali distare, ut (in) tempore hiemali, quum pluviae inundant, non possint parochiani sine magna difficultate ipsam adire, unde non valent congruo tempore ecclesiasticis officiis interesse. Quia igitur dicta ecclesia ita dicitur (in) reditibus abundare, quod praeter illius villae proventus minister illius convenienter valeat sustentationem habere (fraternitati tuae per apostolica scripta), mandamus, quatenus, si res ita se habet, ecclesiam ibi aedifices, et in ea sacerdotem, sublato appellationis obstaculo, ad praesentationem rectoris ecclesiae majoris cum canonico fundatoris assensu instituas, ad sustentationem suam eiusdem villae obventiones ecclesiasticas percepturum, providens tamen, ut competens in ea honor pro facultate loci ecclesiae matrici servetur, quod quidem fieri posse videtur, quum eiusdem villae dominus viginti acras terrae frugiferae velit ad usus sacerdotis conferre. Si vero persona matricis ecclesiae virum idoneum

[1]) Es ist dabei in Betracht zu ziehen, dass die Mutterkirche nach c. 25 X. de jure patron. (3, 38) unstreitig bei Dotation einer Tochterkirche aus ihren Einkünften das „geistliche Patronat“ an letzterer erlangt.

Digitized by Google

praesentare distulerit, tu nihilominus facias idem opus ad perfectionem deduci et virum bonum appellationis cessante diffugio instituere non omittas." [1]).

Die Auslegung dieser Stelle ist eine sehr bestrittene.

Die Ansichten der mittelalterlichen Kanonisten giebt Fagnani in seinen Commentaria in V libros Decretal. ad c. 3 cit. §§ 35, 39 (edit: Coloniae Agripp. 1681 fol. Vol. III. p. 361) folgendermassen wieder:

„ . . . si nova Ecclesia fuerit dotata ex reditibus ad matricem Ecclesiam pertinentibus, planum erit, jus praesentandi Sacerdotem pertinere ad Rectorem matricis Ecclesiae, ut probat haec littera (sc. c. 3 cit.) ibi: „ad praesentationem Rectoris Ecclesiae majoris". Sed nihilominus etiam fundator Ecclesiae noviter aedificatae habebit jus patronatus, ut hic concludunt Glossa 3 (ad. c. 3 cit.) in fine; Innocentius verb. Fundatoris, Abbas antiquus num. 1., Hostiensis num. 3 in verbo: Fundatoris; Butr. num. 5; Cardinal. num. 4 in 1. opposit.; Anchar. in 4 notab. et Abbas num. 9, qui testatur [2]) hanc opinionem communiter teneri. Atque ita secundum

---

[1]) Ueber die Glosse vgl. richtig Silbernagl im Archiv für kathol. Kirchenrecht Bd. 44 S. 93, während Mejer a. a. O. S. 252 dieselbe unrichtig versteht. (Der Text derselben ist abgedruckt bei Richter-Dove-Kahl, Kirchenrecht § 179 Note 24, 8. Auflage S. 621.)

[2]) Zur Orientirung über die hier citirten Schriftsteller und deren Werke sei folgendes bemerkt (die Angaben sind entnommen aus Schulte, Geschichte der Quellen und der Literatur des kanonischen Rechts Bd. II):

1. Innocentius (= Sinibaldus Fliscus), als Papst Innoc. IV. 1243 bis 1254; hier ist citirt sein apparatus ad V. libr. Decretal. — (Schulte a. a. O. S. 91 ff.);
2. Abbas antiquus, ein dem Namen nach unbekannter Rechtslehrer, der in Bologna um die Mitte des 13. Jahrhunderts wirkte; hier ist citirt Lectura s. appar. ad Decret. Greg. IX. (Schulte S. 130 ff.);
3. Hostiensis = Henricus de Segusia, Prof. in Paris, später Kardinal von Ostia (daher H.); hier ist citirt seine Lectura in Decret. Greg. IX. (Schulte S. 123 ff.);
4. Joannes Andreae (fons et tuba juris, gestorben 1348), Prof. in Bologna; hier ist citirt die Novella in Decret. Greg. IX. (Leben und Werke cf. Schulte S. 205 ff.);

Digitized by Google

eos duo erunt patroni ecclesiae parochialis noviter erectae, videlicet Ecclesia matrix ex causa dotationis, quia ex propriis bonis eam dotavit, et fundator ex causa fundationis, si tantummodo fundum dedit, et ex causa fundationis et dotationis si simul dedit fundum et dotis residuum, prout fecit in casu hujus decretalis dominus villae, qui pro dotis residuo dedit viginti acras terrae frugiferae . . ."

§ 39. „Verum si Ecclesia matrix ex propriis redditibus nihil contulerit, ambigui juris est, an acquirat jus patronatus Ecclesiae in sua parochia aedificatae. Innoc. in cap. „Cum venerabilis" (titul: de except.) sensit majorem ecclesiam acquirere jus patronatus indistincte et eum sequitur Joann. Andreae in cap. 1 de capell. Monach. in VI^to Sed oppositum concludit Abbas hic (ad. c. 3 cit.) num 9; quia nullus alius textus praeter hunc reperitur in jure, qui tractet de hac materia. Unde in hoc tantum fundari potest opinio doctorum. Sed hic textus hoc non probat simpliciter, quia loquitur in eo tantum casu, in quo Ecclesia matrix ex propriis redditibus aliquid contulit pro erectione novae parochiae. Ergo si nihil contulerit, non efficitur patrona, cum hoc nullo modo probetur; imo contrarium videtur probari argument. c. prox supra eod. (sc. titul.), ubi agitur de Ecclesia constructa in alterius parochia et tamen non reservatur patronatus antiquae Ecclesiae, quae de suo nihil contulit. Accedit, quod patronatus non acquiritur, nisi ex fundatione vel constructione aut dotatione, ut notat Glossa in cap. Piae mentis 16 quaest. 7 (sc. Decreti) et est receptissima omnium conclusio. Sed ex constructione Ecclesiae infra limites parochiae, duntaxat ecclesia Matrix non dat fundum, quia loci proprietatem non habet nec sumtus ad con-

5. Ueber Antonius de Butrio vgl. Schulte p. 289 ff.; über Cardinalis = Goffredus de Trano, Schulte p. 58 f.; über Ancharanus cfr. Schulte p. 278 ff.;
6. Abbas (im Gegensatz zum Abbas antiquus auch modernus, Siculus, Panormitanus genannt) = Nicolaus de Tudeschis, Prof., später Erzbischof von Palermo (gestorben 1453). Das hier citirte Werk ist Lectura in decretales. (Ueber Leben und Werke vgl. Schulte p. 312 ff.)

Digitized by Google

structionem nec dotem ponit. Ergo patronatum non acquirit. Opinio Abbatis vera est eamque probavit olim S. Congregatio Concilii: declaravit enim matricem Ecclesiam non acquirere jus patronatus in Ecclesia fundata intra suos limites, nisi de suo aliquid contulerit . . .“

Aus dieser Darlegung geht hervor, dass die Kanonisten der älteren Zeit darüber einig waren, dass in dem Falle des c. 3 cit. sowohl die Mutterkirche als der Dominus villae die neue Kirche dotirt hatten, dass mithin das dem Rektor der Mutterkirche und dem als fundator bezeichneten Dominus villae zugesprochene gemeinsame Patronatrecht über die neue Kirche lediglich auf den titulus dotationis zurückzuführen sei.

Auch Just. H. Böhmer war derselben Ansicht (cf. Jus paroch. III, 3 § 9 a. E.; Jus eccl. Prot. III, 5 § 208, womit Jus eccl. P. III, 38 § 88 durchaus nicht in Widerspruch steht, wie Mejer a. a. O. S. 253 a. E. und S. 254 annimmt).

Die in neuerer Zeit aufgestellten Meinungen sind von dem Reichsgericht in der bereits mehrerwähnten Entscheidung vom 2. Februar 1886 (Bd. 15 S. 173) so zutreffend charakterisirt, dass darauf lediglich Bezug genommen werden kann. Das Reichsgericht entscheidet sich selbst für die in der neueren Wissenschaft von Richter-Dove-Kahl K.R. § 179 Note 24, 8. Aufl. S. 620 f. und Silbernagl im Archiv f. kath. K.R. Bd. 44 S. 94 vertretene Ansicht, welche unter dem fundator den Gutsherrn der abgezweigten Villa versteht. Dieser Meinung wird auch diesseits voll beigetreten, und ebenso dem weiteren Ausspruch des Reichsgerichts, „dass aus dem Inhalte von c. 3 keineswegs klar ersichtlich sei, dass die Kirche, von welcher ein Theil behufs Errichtung einer neuen Kirche abgezweigt wurde, einen Patron gehabt hat.“

Nach alledem kann in der angeführten Stelle die gesetzliche Begründung eines besonderen Erwerbstitels des Patronats (Theilung einer Patronatspfarre) nicht erblickt werden, womit sich zugleich alle hieraus für eine territoriale Natur des Patronatrechts gezogenen Folgerungen erledigen.

Digitized by Google

II. Abschnitt.

Rechtsverhältnisse bei Theilung einer Patronatsparochie.

§ 5.

a) Im Allgemeinen.

Die katholische Kirche kennt in jeder Parochie nur einen Pfarrer und eine Pfarrkirche. Eine Parochialveränderung kann sich daher nur durch eine Aenderung der Grenzen des Pfarrbezirks vollziehen (vgl. Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 14. November 1885, Entscheid. Bd. XII, S. 184).

Die eine Theilung der Parochie rechtfertigenden Gründe ergeben sich aus der bereits citirten Hauptstelle für die in Rede stehende Lehre, dem c. 3 X, 3, 48: a) weite Entfernung, b) erschwerter Zugang der Parochianen zur Parochialkirche.

Dagegen wird wenigstens in der Theorie das Anwachsen der Bevölkerung der Parochie nicht als ein genügender Grund der Theilung der Parochie angesehen (vgl. darüber die ausführliche Darstellung bei Hinschius, K.R. Bd. II, S. 403); vielmehr wird theoretisch in solchem Falle nur die Annahme von Kaplänen, mithin die Begründung einer nicht als besonderes Rechtssubjekt angesehenen Capellania exposita für nothwendig und ausreichend erklärt (vgl. namentlich Fagnani ad c. 3 X, 3, 48 Nr. 24 Edit. citata Vol. III, p. 360, der sich dabei auf Concil. Trident. Sessio 21 Can. 4 stützt — vgl. den Wortlaut unten § 7). Indessen kann die Erörterung dieser Frage hier auf sich beruhen bleiben. Wesentlich ist dagegen, dass, wenn die Durchführung einer Parochialtheilung von dem diesbezüglich allein zuständigen Bischof beschlossen wird, an Stelle eines selbständigen Rechtssubjekts zwei entstehen, die fortan eine vollständig von einander getrennte Existenz führen.

Nothwendig ist dabei für die neue Parochie die Errichtung einer neuen Pfarrkirche. Diese Kirche der neuen Parochie steht mit der ursprünglichen Mutterkirche an sich in gar keiner Ver-

Digitized by Google

bindung. Nur in dem Falle, dass die ursprüngliche Parochialkirche aus ihren Einkünften zur Dotation, Fundation oder Erbauung der neuen Kirche etwas beigetragen hat, erlangt sie, wie jeder Dritte in gleichem Falle, den Patronat der neuen Kirche. Aus c. 3 X, 3, 48 lässt sich eine gegentheilige Meinung nicht ableiten und die nach dieser Richtung hervorgetretenen Stimmen in der Literatur sind von der herrschenden Ansicht mit Recht verworfen, wie dies oben in § 4 des Näheren dargelegt worden ist.

Nimmt man aber an, dass mit der Durchführung der Theilung und der Konstituirung der neuen Parochie jede Rechtsbeziehung zu der Mutterparochie an sich aufhört, so erscheint es auch unmöglich, eine Rechtsbeziehung des Patrons der Mutterkirche zu der Kirche der neuen Parochie zu konstruiren. (So auch Hinschius, K.R. Bd. II, S. 408; Michels Quaest. Controv. de jure patron. p. 36 ff.; Richter-Dove-Kahl, K.R. § 179 Note 24, 8. Aufl., S. 620).

Diese aus dem Wesen der Parochialtheilung abgeleitete Rechtsanschauung wird wesentlich durch die aus dem Wesen des Patronatrechts gewonnene unterstützt. Wie im I. Abschnitt eingehend gezeigt worden ist, ist das Patronatrecht nicht territorialer Natur, bezieht sich nicht auf den Umfang der Parochie, sondern auf die Pfründe. Die Pfründe ist aber kirchlich ein genau individualisirter Begriff (vgl. Hinschius, K.R. Bd. II, S. 366 sowie über die historische Entwickelung Gross, Das Recht an der Pfründe. Graz 1887). Die Pfründe des Parochialpfarrers findet ihren Mittelpunkt in „der" Parochialkirche, die deswegen auch den Mittelpunkt der Beziehungen des Patrons ausmacht. „Diese" Kirche kann als wesentliches Objekt des Patronatrechts bezeichnet werden.

Damit steht auch die historische Entwickelung im Einklange. Die zur Begründung des Patronatrechts allein geeigneten Titel (abgesehen von der unvordenklichen Verjährung, die nicht in Betracht kommen kann): Fundatio, Dotatio und Aedificatio bezogen sich naturgemäss immer nur auf die eine Kirche, mit

Digitized by Google

Bezug auf welche sie vorgenommen wurden; an dieser Kirche und über sie entstand das Patronat (so auch Richter-Dove-Kahl a. a. O. S. 620).

Ob diese Kirche eine Parochialkirche wurde oder ob sie eine andere Eigenschaft erlangte, konnte sich erst später entscheiden und stand die Entscheidung jedenfalls mit den die Begründung des Patronatrechts herbeiführenden Thatsachen in keinem inneren Zusammenhange.

Es kann diese sich nachträglich erst entscheidende rechtliche Qualifikation der Kirche also auch keinen Einfluss auf den bereits begründeten Patronat üben. Setzt man beispielsweise den Fall, dass ein Laie vollständig aus eigenen Mitteln eine Kirche innerhalb einer Patronatsparochie erbaut und dotirt hat. Erst nach der Fertigstellung entschliesst sich die kirchliche Behörde, diese ihr angebotene Kirche zum Mittelpunkt einer eigenen Parochie zu machen. Sollte nunmehr der Gründer der Kirche, der einen Rechtsanspruch auf Gewährung des Patronats hat, dem Patron der Parochialkirche, der zu dieser neuen Kirche nichts beigesteuert hat, ein Kompatronat einräumen müssen?

Eine solche Einräumung ist nirgends in den Quellen erwähnt, (da c. 3 X. 3, 48 diesen Fall nicht behandelt) und widerspricht wie gezeigt, der Natur der Sache.

§ 6.

b) Umfang und Gestaltung der Patronatsbaulast.

In dem hier zur Entscheidung stehenden Falle gehen das bischöfliche Generalvikariatsamt und das Gutachten des Justizraths Huck von einem anderen Gedankengange aus, der allerdings wesentlich auf der partikularrechtlich unbedingt normirten Baulast des Patrons beruht, der aber principiell schon hier näher untersucht werden muss. Dieselben argumentiren folgendermassen: Da der Patron zur Unterhaltung der Kirchengebäude in dem durch die Bedürfnisse der Parochie gegebenen Umfange verpflichtet sei,

Digitized by Google

so müsse er auch zu den Kosten der nothwendigen Erweiterungsbauten an der Kirche, falls solche durch ein Anwachsen der Bevölkerung nöthig würden, beitragen. Es sei aber kein Unterschied darin zu erkennen, ob ein solcher Erweiterungsbau an der ursprünglichen Kirche selbst oder aus technischen Gründen gesondert, als besondere Kirche ausgeführt werde. Gemeinrechtlich ist nun zwar streitig, ob der Patron als solcher oder nur, wenn er Einkünfte von der baubedürftigen Kirche hat, baupflichtig sei (vgl. hierüber: Permaneder, Die kirchliche Baulast § 16 (1. Ausg.) S. 30 und Richter-Dove-Kahl § 319, 8. Aufl., S. 1352). Die Entscheidung dieser Streitfrage, die wesentlich von der Auslegung des c. 7. Concilii Tridentini Sess. XXI de ref. abhängt, kann indessen hier dahingestellt bleiben, da es im vorliegenden Falle nur darauf ankommt, den Umfang der patronatischen Baulast, falls dieselbe begründet ist, festzustellen.

In dieser Beziehung ist zunächst anzuerkennen, dass die Baulastverpflichtung eine öffentlich-rechtliche Pflicht ist, die dazu dienen soll, die kirchliche Anstalt baulich derart im Stande zu erhalten, dass dieselbe den jeweiligen kirchlichen Bedürfnissen voll zu genügen in der Lage ist. Dass diese kirchlichen Bedürfnisse je nach Zeit und Ort verschiedene sind, ist klar und deshalb ist der Umfang der kirchlichen Baulast kein stabiler, sondern bestimmt sich je nach dem Mass der zur Zeit des Baufalls vorhandenen kirchlichen Bedürfnisse (vgl. Hinschius, Preuss. K.R. S. 410).

Aus diesen Gesichtspunkten heraus ist die gemeinrechtlich herrschende Ansicht erwachsen, dass die Baulast sich auch auf die nothwendig werdenden Erweiterungsbauten erstrecke und namentlich auf solche, welche durch Vermehrung der Bevölkerung nothwendig werden (vgl. die zahlreichen bei Hinschius, Preuss. K.R. Anm. 100 zu §§ 713, 714 II, 11 A. L.R. S. 410 angeführten gemeinrechtlichen Schriftsteller und Entscheidungen).

Aber die Baulast des Patrons ist ihrem Umfange nach begrenzt durch das Wesen des Patronatrechts. Das letztere bezieht sich,

Digitized by Google

wie im § 5 des Näheren dargelegt ist, auf die Patronatskirche und findet in dieser ihre Grenzen. Ist ein Erweiterungsbau durch das Anwachsen der Parochianen geboten, so ist der Patron soweit beitragspflichtig, als es technisch möglich ist, die Kirche, mit der sein Patronatrecht untrennbar verbunden ist, zu erweitern oder als die alte Kirche überhaupt derart baufällig ist, dass ihre weitere Benutzung unmöglich und ein völliger Neubau nothwendig wird. In letzterem Falle tritt die neue Kirche rechtlich an die Stelle der alten, deren etwaiger Erlös deshalb auch von den Kosten des Neubaus in Abzug gebracht werden muss.

Darüber hinaus ist aber eine Beitragspflicht nicht anzuerkennen.

Wenn also die kirchlichen Behörden eine Theilung der Parochie und damit zugleich den Neubau einer Kirche anordnen und durchführen, weil die Einwohnerzahl der Urparochie derart gewachsen ist, dass jede Erweiterung der Urkirche nicht ausreichen würde, um das Bedürfniss zu befriedigen, so kann dem Patron ein Baubeitrag für die zweite Kirche nicht zugemuthet werden, weil seine Unterhaltungspflicht sich nur auf eine Kirche erstreckt. In gleicher Linie damit steht der zweite Fall, dass die Erweiterung der Kirche dem Bedürfniss der Parochianen entsprechend zwar technisch möglich wäre, aber die kirchliche Behörde aus anderen Beweggründen die Theilung der Parochie und die Erbauung einer neuen Kirche anordnet. Auch in diesem Falle hat der Patron keine Beitragspflicht zu der Erbauung der zweiten Kirche, da der Entschluss der kirchlichen Behörde in keiner Weise die Baulast des Patrons verändern kann.

Bei Begründung der hier entwickelten Ansicht, dass der baupflichtige Patron einer Parochialkirche bei Theilung der Parochie die Baulast der abgezweigten neuen Kirche nicht zu übernehmen habe, ist absichtlich nicht Bezug genommen auf die Entscheidung des Obertribunals vom 9. Juni 1864 (Entsch. Bd. 52, S. 277 ff.).

Allerdings spricht diese Entscheidung principiell denselben Grundsatz bezüglich der westphälischen Decimatores majores aus

Digitized by Google

und es ist nicht zu verkennen, dass letztere nach c. 7 Concil. Trid. Sess. XXI, de reform. mit dem baupflichtigen Patron des gemeinen Rechts wesentlich auf gleiche Stufe zu stellen sind. Aber die gedachte Entscheidung ist lediglich eine Folgerung der früheren Entscheidung des Obertribunals vom 29. Januar 1858 (Entsch. Bd. 37, S. 304), in welcher ausgeführt ist, dass die Baulast des Zehntherrn auf Grund partikularrechtlicher Vorschriften (der Kölner Synodalstatuten und der Clementina) auf einen wegen vermehrter Bevölkerung nothwendigen Erweiterungsbau der Kirche sich nicht beziehe.

Diese letztere Annahme trifft, wie oben dargelegt ist, bezüglich des Patrons nach gemeinem Recht nicht zu, da derartige Beschränkungen der Baulast an sich begrifflich nicht geboten und durch gemeinrechtlich gültige ausdrückliche Gesetzesbestimmungen nirgends vorgeschrieben sind.

III. Abschnitt.

Rechtsverhältnisse bei Errichtung einer Filialkirche (Capellania exposita).

§ 7.

Das Konzil von Trident traf in c. 4 Sess. XXI. de Reformat. folgende Bestimmungen (ed. Richter-Schulte p. 116 f.):

„Episcopi, etiam tamquam apostolicae sedis delegati, in omnibus ecclesiis parochialibus vel baptismalibus, in quibus populus ita numerosus sit, ut unus rector non possit sufficere ecclesiasticis sacramentis ministrandis et cultui divino peragendo, cogant rectores, vel alios, ad quos pertinet, sibi tot sacerdotes ad hoc munus adjungere, quot sufficiant ad sacramenta exhibenda et cultum divinum celebrandum. In iis vero, in quibus ob locorum distantiam sive difficultatem parochiani sine magno incommodo ad percipienda sacramenta et divina officia audienda accedere non possunt,

Digitized by Google

novas parochias etiam invitis rectoribus juxta formam constitutionis Alexandri III., quae incipit: „Ad audientiam" constituere possint. Illis autem sacerdotibus, qui de novo erunt ecclesiis noviter erectis praeficiendi, competens assignetur portio arbitrio episcopi ex fructibus ad ecclesiam matricem quandocunque pertinentibus et si necesse fuerit, compellere possit populum ea subministrare, quae sufficiant ad vitam dictorum sacerdotum sustentandam . . ."

Dieser Bestimmung hat das Institut der Hilfspriester (capellani) seine gemeinrechtliche Gültigkeit zu verdanken, nachdem dasselbe bereits vorher in der mittelalterlichen Partikulargesetzgebung vielfach gesetzlich fixirt war (vgl. darüber Hinschius, K.R. Bd. II, § 93, S. 318 ff.).

Rechtlich ist der Hilfspriester vollständig von dem Parochialpfarrer abhängig. Nur der letztere übt Parochialrechte aus. Das Oberaufsichtsrecht des Bischofs bringt hierbei (namentlich in Bezug auf Anstellungsfähigkeit und Entlassung) einige Modifikationen hervor, alterirt aber den Charakter absoluter persönlicher Abhängigkeit des Hilfspriesters nicht (cf. Hinschius l. c.).

Dieser Charakter der persönlichen Abhängigkeit hindert in keiner Weise, dass dem Hilfspriester ein eigenes beneficium zugewiesen wird, da der Begriff des beneficium an Parochialrechte nicht gebunden ist.

Namentlich ist dies der Fall bei einer sogen. Capellania exposita (Kuratkaplanei).

Gemeinhin entsteht eine derartige Einrichtung dadurch, dass eine früher selbständige Parochialkirche einer anderen Parochialkirche als Filialkirche unterworfen (unio per subjectionem) und in dem Unions-Instrumente der Filialkirche das officium und der titulus beneficii vorbehalten wird[1]), so dass also der bisherige Pfarrer der Filia sich nunmehr in einen ständigen Hilfsgeist-

[1]) Diese Einrichtung gründet sich auf c. 7. Conc. Trident Sess. VII. de reform.

Digitized by Google

lichen verwandelt. Derselbe erhält seinen Unterhalt aus den Einkünften des Benefiziums, soweit dieselben zureichen. Auch der sonstige Zustand der Filialkirche wird in keiner Weise verändert. (Vgl. über alles dies Hinschius, Kirchenrecht Bd. II, S. 428 ff. S. 430, wogegen Michels, Quaestiones de jure patr. p. 25 sq. theilweise unrichtige Anschauungen vorträgt, die sich aber nur auf das Verhältniss des Vikars zum Parochus beziehen.)

Namentlich gilt dies von einem an der nunmehrigen Filia bestehenden Patronatrecht; nur muss naturgemäss das Präsentationsrecht des Patrons in Bezug auf den bisherigen Pfarrer der Filia fortfallen, weil der Begriff des Vikars eine Präsentation nicht zulässt. (Vgl. Hinschius a. a. O. Bd. II, S. 430 Note 4.)

Insbesondere aber ist festzuhalten, dass die Baulast des etwaigen Patrons der Filia überhaupt keine Veränderung erfährt.

Dasselbe gilt auch von dem Patron der nunmehrigen Mutterkirche. Weder seine Rechte, noch seine Pflichten werden von der Inkorporation berührt.

Die hier entwickelten Grundsätze müssen in ganz gleicher Weise zur Anwendung gelangen, wenn innerhalb einer Parochie eine Filialkirche als Kuratkaplanei neu errichtet werden soll. Auch hier werden durch die Errichtung, wenn man davon ausgeht, dass der Inhalt des Patronatrechts nicht territorialer Natur ist, weder die Rechte, noch die Pflichten des Patrons der Parochialkirche verändert, zumal der Patron als solcher zwar mit seinen Einwendungen angehört werden muss, aber durch seinen Widerspruch die Errichtung der Kuratkaplanei nicht hindern kann, da diese Errichtung lediglich von der Entschliessung der geistlichen Obern abhängt.

Hiernach hat der Patron der Mutterkirche zu dem Bau der Filialkirche (Kuratkaplanei) keinen Patronatsbeitrag zu leisten.

Ebensowenig kann der Umstand, dass die wachsende Seelenzahl der Parochie die Errichtung der Kuratkaplanei bedingt hat, hieran etwas ändern. Dies ist bereits früher mit Bezug auf die Theilung der Parochie in § 6 ausführlich erörtert worden und

Digitized by Google

kann umsomehr darauf verwiesen werden, als es für den Umfang der Baulast des Patrons völlig irrelevant ist, ob eine Theilung der Parochie oder nur die Errichtung einer Kuratkaplanei eintritt.

Erwähnt mag schliesslich noch werden, dass mit dem hier gewonnenen Resultat die Praxis des (gemeinen) evangelischen Kirchenrechts, wie dieselbe in zahlreichen Aeusserungen kirchenregimentlicher Behörden (abgedruckt in Zeitschr. f. K.R. Bd. XVII. S. 350 f., Bd. XVIII. S. 210 ff.) bezeugt wird, — in Einklang steht.

Anhang.

§ 8.

Das Edictum de Gravaminibus.

Das Edictum de Gravaminibus („Reglement, wie künftig die Gravamina in geistlichen Sachen der in Schlesien subsistirenden Religionen abgemachet und entschieden werden sollen") ist auf Grund Königlichen Befehls in Konferenzen zwischen dem Gross-Kanzler Frhrrn. v. Cocceji und demEtatsminister Grafen Münchow einerseits und dem Fürst-Bischof Schaffgotsch andererseits Anfang Juli 1750 vereinbart worden. Der Entwurf des Koncepts wurde auf Grund dieser Konferenzen von dem Präsidenten der Ober-Amts-Reg. zu Breslau von Beneckendorf gefertigt und dem Bischof zur Kenntnissnahme zugestellt. — Demnächst verlangte der Bischof mittelst Immediatschreibens vom 1. August 1750 noch eine Reihe von Aenderungen, die durchweg in das dem König zur Vollziehung vorgelegte Mundum aufgenommen wurden.

Dergestalt wurde alsdann das Reglement am 8. August 1750 von König Friedrich II. vollzogen und als Provinzialgesetz publicirt.[1])

[1]) Die Entstehungsgeschichte des Reglements ist jetzt urkundlich dargelegt in dem Werke Lehmann's: Preussen und die kathol. Kirche seit 1640, Theil III. (Publikationen aus den preuss. Staatsarchiven Bd. 13), Leipzig 1882, S. 267, 269 ff. 278 ff. Das Reglement ist dort S. 280 ff. nach

Digitized by Google

Dasselbe bezweckt, wie schon aus dem Titel und noch mehr aus dem Inhalt hervorgeht, keine principielle Aenderung des geltenden Rechts, sondern lediglich Abstellung der casuell hervorgetretenen Beschwerden der beiden grossen in Schlesien vorhandenen Religionsparteien.

Die hier in Betracht kommenden Bestimmungen desselben lauten:

„11. Wann auch insonderheit des Herrn Bischofs Lbd. (= Liebden) nebst der katholischen Geistlichkeit darüber Beschwerde geführt haben, dass von Seiten derer Ober-Aemter über die katholischen Kirchengelder, inwieweit selbige zum Bau der Kirchen- und Pfarrgebäude zu verwenden wären, disponirt, hierbei aber zugleich von Seiten derer Parochianorum wider die katholischen Parochos wegen des zur Ungebühr prätendirten und verursachten Baues verschiedene Gravamina zum Vorschein gekommen, und dann dieser Punkt von Anfangs gedachten Sr. K. M. Gross-Kanzler mit Beistimmung des Herrn Bischofs Lbd. und der katholischen Geistlichkeit völlig in Güte applanirt worden: als wird in Konformität folgendes geordnet und festgesetzet:

a) Wann ein Parochus nöthig findet, dass an der Kirche, denen Pfarr- und Schulgebäuden, welche letztere ebenfalls für beständig zu denen Pfarrkirchen gehören[1]), entweder ganz neue Baue[2]) oder doch namhafte Reparaturen geschehen müssten, so

---

dem Allerhöchst vollzogenen Mundum abgedruckt. Darnach wird hier citirt. Publicirt ist dasselbe auch noch in Korn's schles. Edikten-Sammlung, Nachtrag Bd. 5, S. 415 ff.

Die Anführung der Entstehungsgeschichte erscheint deshalb nöthig, weil der Kanonikus Dr. Franz-Breslau in seinem Buche: Die gemischten Ehen in Schlesien (Festgabe der Görres-Gesellschaft), Breslau 1878, dem Reglement (S. 43, 45) als „einem aufgezwungenen Gesetze", bezüglich dessen der Bischof „hintergangen" worden sei, — jede Verbindlichkeit abgesprochen hat. Er meint, dass die Endredaktion den Vereinbarungen mit Schaffgotsch nicht entsprochen habe, was durch die Zusätze im Mundum widerlegt ist.

[1]) Von: „welche" bis „gehören" Zusatz von Schaffgotsch.

[2]) Im Adruck in Korn's Ediktensammlung heisst es (statt: „entweder g. n. B."): „der ganz neue Bau".

Digitized by Google

liegt demselben zufoderst ob, solches dem patrono ecclesiae in gebührenden Terminis anzuzeigen und um die deshalb nöthige Veranstaltung zu bitten;

b) der patronus ecclesiae muss darauf mit Zuziehung derer Parochianorum den ihm angetragenen Bau oder Reparatur ohne Zeitverlust untersuchen und wenn er solches nöthig findet, alsbald veranstalten.

c) Sollte aber patronus et Parochiani mit dem Parocho des verlangten Baues oder Reparaturen halber nicht einig werden können, so muss der Parochus, wenn er zu acquiesciren nicht gemeinet, die Sache an die Oberamts-Regierung gehörig gelangen lassen.

d) u. e) Die Ober-Amts-Regierung stellt unter Zuziehung der Parochianen durch den Kreisjustizrath eine Lokaluntersuchung an und entscheidet demnächst rechtlich über Nothwendigkeit und Höhe der Kosten.

f) Wenn der Bau oder die Reparaturen (es sei bei der Kirche, Pfarr- oder Schulgebäuden) nöthig erfunden werden und die Kirche selbst ein Peculium hat, so müssen die Oberamts-Regierungen in sententia zugleich festsetzen, wieviel zu solchem Bau oder Reparaturen aus dem Kirchenvermögen, jedoch[1]) denen jährlichen expensis ecclesiae necessariis ohnbeschadet, zu verwenden sei.

g) Damit aber dieselben hierunter mit desto mehrerer Zuverlässigkeit etwas Gewisses determiniren können, so haben sie deshalb zufoderst mit des Herrn Bischofs Lbd. zu kommuniciren, und von demselben den Zustand des peculii ecclesiae und was die jährlichen Kirchenausgaben betragen,[2]) abzufodern. Wobei sich von selbsten versteht, dass, wenn das peculium ecclesiae weder in totum noch in tantum zu dem vorseienden Baue hinreichend wäre, die patroni et parochiani solchen Bau ex propriis

---

[1]) Von „jedoch“ bis „ohnbeschadet“ Zusatz von Schaffgotsch.
[2]) Von „und“ bis „betragen“ Zusatz von Sch.

Digitized by Google

zu bestreiten schuldig und verbunden sind; jedoch[1]) können katholische Wirthe zu denen zum Unterhalt des Bethauses und andere dabei vorfallende Unkosten nicht angehalten werden."

In diesen Bestimmungen ist überall nur von „der" Kirche und dem patronus ecclesiae die Rede. Dies zeigt schon von vornherein, dass der Neubau, von dem Litt. a redet (die Mehrzahl im Original des Reglements „ganz neue Baue" bezieht sich auf die Mehrzahl: „Kirche, Pfarr- und Schulgebäude") — sich nur auf die Parochialkirche selbst bezieht. Von einer ausdrücklichen Baupflicht des Patrons der Parochialkirche in Bezug auf andere Kirchen der Parochie findet sich nichts im Reglement. Es bewendete daher z. Z. des Erlasses desselben bei den bezüglichen Vorschriften des gemeinen kanonischen Rechts, nach denen wie festgestellt ist, den Patron eine solche Baulast nicht trifft.

Der Umstand, dass das Reglement de Gravaminibus der Theilung von Parochien oder der Errichtung neuer katholischer Kirchen in Schlesien neben den bisher bestehenden nicht gedenkt, lässt sich historisch erklären. Eine derartige Bestimmung würde über den Wortlaut des Dresdener Friedens (von 1741), in dem der König sich nur „zur Aufrechterhaltung des status quo der katholischen Kirche von 1740" verpflichtet hatte, hinausgegangen sein. Hierzu lag bei der grossen Zahl der kathol. Parochien Schlesiens und der verhältnissmässig geringen Bevölkerung für den König keine Veranlassung vor, wesshalb er stets an einer wörtlichen Interpretation der Friedensbestimmung festhielt. (Vgl. z. B. das Kabinetsschreiben an Schaffgotsch vom 27. März 1755. Lehmann a. a. O. III. Theil S. 559 f.)

Es kann aber auch an einem Beispiel aus jener Zeit nachgewiesen werden, dass von einer Anwendung des Reglements auf den Bau von Filialkirchen überhaupt nicht die Rede war. Bei Lehmann a. a. O. Theil III 521 findet sich ein Immediatbericht

[1]) Von „jedoch" bis „werden" Zusatz von Sch. Derselbe bezieht sich nach dem Gebrauch des Wortes „Bethaus" im Edikt auf „evangelische Bethäuser".

Digitized by Google

des Etatsministers von Massow (d. d. Bresl. 18. Juli 1754), in welchem die Errichtung einer katholischen Filialkirche in dem Dorfe Grunwald, „welches dichte an der böhmischen Grenze belegen und anderthalb Meile zur Kirche nach Reinerts über schwere Gebirge hat," wegen der Schwierigkeit der Kommunikation namentlich im Winter ausnahmsweise befürwortet wird.

Obgleich nun anderweitig feststeht, dass die katholische Kirche in Reinerz einen Patron hatte, so geschieht doch die Befürwortung des Filialkirchbaus „mit der ausdrücklichen Kondition, dass die (katholische Kirch-) Gemeinde (des Dorfes Grunwald) alle zum Bau und hiernächst dereinst erforderlichen Reparatur dieser Kirche benöthigte Kosten, ingleichen das Gehalt für den Kaplan zu Reinerz aus dem Kirchensäckel und den Ausläutungsgeldern und soweit beides nicht zureichet, ex propriis zu bestreiten gehalten sein solle."

Genau dementsprechend bewilligte der König die Konzession, ohne dass einer Heranziehung des Patrons zu den Baukosten der Filia gedacht wäre.

II. Theil.

Allgemeines Landrecht.

I. Abschnitt.

§ 9.

Ist nach A. L.R. das Patronatrecht territorialer Natur?

In fast keiner Rechtsmaterie hat das A. L.R. sich so eng an die Vorschriften des gemeinen Kirchenrechts angeschlossen, wie in der Lehre vom Patronat.

Die Titel zum Erwerbe des Patronats sind in den §§ 569 ff. II, 11 A. L.R. geordnet. Es sind die gemeinrechtlichen: Dotation (und die damit gleichstehende Redotation § 570), Erbauung, — unter der zugleich die Fundatio im kanonistischen Sinne mit inbegriffen

Digitized by Google

ist; vgl. Hinschius, Preuss. Kirchenrecht Note 7 zu § 569 II, 11. A. L.R. — und Verjährung (§ 574 II, 11). Als specifisch landrechtliche Erwerbungsart tritt noch hinzu: Auftrag einer Kirchengesellschaft (§ 572 l. c.), der, wie jeder Auftrag freiwillige Annahme seitens des Beauftragten voraussetzt (§ 6 I, 13 A. L.R.).

Nur auf Grund eines dieser Titel kann das Patronatrecht nach A. L.R. zur Entstehung kommen. (Vgl. Entscheidung des Reichsgerichts vom 13. Januar 1887 in Vering's Archiv für katholisches Kirchenrecht Bd. 60 S. 144.)

Wesentlich ist nunmehr, festzustellen, welches das Objekt des Patronatrechts ist und welcher Art die Beziehungen des Patrons einer Parochialkirche zu der Patronatsparochie sind.

Das Objekt des Patronatrechts ist nach A. L.R. ebenso wie nach gemeinem Recht: **die Kirche**[1]), einschliesslich der dazu gehörigen Pfarrgebäude, auf welche sich der Erwerbstitel bezieht.

Dies ergiebt sich zur Evidenz aus dem Sprachgebrauch der §§ 568 ff. II, 11 A. L.R., wo überall von dem Patron und dem Patronatrecht „einer" Kirche die Rede ist. In Uebereinstimmung damit hat auch das Reichsgericht in der Entscheidung vom 3. Mai 1880 (Annalen des Reichsgerichts Bd. 2 S. 84) den Satz ausgesprochen:

„Die Obliegenheit des Patrons für die Kirche zu sorgen, ist auf die Erhaltung der Kirchengebäude zu beschränken und nicht auf die Pfarrländereien auszudehnen."

Was den zweiten Punkt anlangt, so fehlt in dem Wortlaut der landrechtlichen Vorschriften jeder Anhalt dafür, dass das Patronatrecht einer Parochialkirche Rechte und Pflichten in Bezug auf den Umfang der Parochie umfasse und dergestalt einen territorialen Charakter habe.

---

[1]) Der Begriff der „Kirche" im Sinne des A. L.R. deckt sich vollständig mit dem kanonistischen Begriff „beneficium"; die Patronatsbaulast hört also nicht etwa mit dem Untergang des s. Z. errichteten „Kirchengebäudes" auf, sondern erst mit dem Untergang der „kirchlichen Anstalt" als solcher.

Digitized by Google

Dem gegenüber kann auch nicht etwa eingewendet werden, dass, da das A. L.R. in § 519 II, 11 eine Vermuthung für die Dinglichkeit des Patronatrechts aufstelle, dies eine privatrechtliche Anschauung begründe, woraus weiter zu folgern wäre, dass der Patron einer Parochialkirche nicht nur Rechte in Bezug auf die Kirche, sondern auch ein Recht auf Präsentation des Pfarrers für den Umfang der ganzen Parochie erwerbe, woraus sich dann die territoriale Natur des ganzen Patronatrechts ergebe.

Die ausführliche Widerlegung dieser Anschauung ist bereits für das gemeine Recht oben (Theil I. Abschnitt I §§ 3 u. 4) erfolgt. Die dortigen Deduktionen gelten auch für das A. L.R.

Denn, wie im gemeinen Recht seit Alexander III. die öffentlich-rechtliche Natur des Patronatrechts anerkannt ist, so ist auch im A. L.R. das gleiche festgehalten. (Vgl. Entscheidung des Obertribunals Bd. 45 S. 44; Bd. 74 S. 71; Bd. 75 S. 59.)

Die Dinglichkeit des Patronatrechts bezieht sich nach A. L.R. nur auf das Subjekt desselben, d. h. es bestimmt sich die Person des Patrons nach dem Besitze eines Gutes. Das Objekt des Patronatrechts wird dadurch nicht berührt.

Was insbesondere das Präsentationsrecht anlangt, so ist bei Auslegung des § 327 II, 11 A. L.R.: „Hat die Pfarrkirche ihren eigenen Patron, so gebührt diesem, der Regel nach, die Berufung des neuen Pfarrers.“ — nicht ausser Acht zu lassen, dass nach § 66 II, 11 A. L.R. „die besonderen Rechte und Pflichten eines katholischen Priesters in Ansehung seiner geistlichen Amtsverrichtungen sich nach kanonischem Rechte“ bestimmen. In letzterem aber ist ausdrücklich vorgesehen, dass der Bischof auch bei Widerspruch des Pfarrers zur Theilung einer Parochie schreiten könne (vgl. oben § 5), woraus sich ergiebt, dass nicht einmal dem Pfarrer ein Recht auf den Umfang der Parochie zusteht. Noch weniger kann also ein solches Recht dem Patron zugesprochen werden.

Digitized by Google

II. Abschnitt.

Rechtsverhältnisse bei Theilung einer Patronats-Parochie.

§ 10.

a) Im Allgemeinen.

Nachdem im vorangegangenen Abschnitt festgestellt worden ist, dass nach A. L.R.

1. das Objekt des Patronats „die Kirche“ (= kirchliche Anstalt) ist, auf die sich der Erwerbstitel des Patronats bezieht, —
2. das Patronatrecht sich nicht auf den territorialen Umfang der Pfarrei bezieht,

sind nunmehr Tragweite und Einfluss der Theilung einer Patronatsparochie zu erörtern.

Die principielle Bestimmung findet sich in § 238 II, 11 A. L.R.: „Neue Parochien können nur vom Staat unter Zuziehung der geistlichen Obern errichtet und die Grenzen derselben bestimmt werden.“

Wenn alsdann § 239 a. a. O. bestimmt: „Bei Veränderungen in schon errichteten Parochien muss der Staat alle diejenigen, welche ein Interesse dabei haben, rechtlich hören und die ihnen etwa zukommenden Entschädigungen festsetzen,“ so gehört dazu unzweifelhaft auch der Patron. Ein Entschädigungsrecht desselben kann zwar nur insoweit als begründet angesehen werden, als nach den allgemeinen Grundsätzen der §§ 74, 75 Einleitung zum A. L.R. besonders erworbene Rechte und Vortheile vermögensrechtlicher Art für ihn vorliegen; die ganze Bestimmung zeigt jedoch, dass keinesfalls durch die Theilung der Parochie dem Patron Lasten erwachsen dürfen, welche ihm früher nicht oblagen.

Wird die Theilung der Parochie durchgeführt, so entstehen zwei selbständige Korporationen, deren jede eine Sonderexistenz zu führen geeignet und bestimmt ist.

Digitized by Google

Die Definition der Parochie in § 237 II, A. L.R. als „des Distrikts, in welchem Glaubensverwandte einer öffentlichen Religionspartei zu einer gemeinsamen Kirche angewiesen sind," zeigt, dass auch nach A. L.R. jede Parochie eine eigene Kirche haben muss.

Ihre Errichtung bezw. die Sicherstellung der Mittel dazu und ihre Dotation sind nach § 177 II, 11 A. L.R. die gewiesene Voraussetzung der Einrichtung einer neuen Parochie.

Der gewöhnlich eintretende Fall wird der sein, dass Jemand die neu zu errichtende Kirche erbaut oder dotirt.

Alsdann hat derselbe nach den §§ 569 ff. 11 II, A. L.R. einen Anspruch darauf, das Patronatrecht über diese neue Kirche zu erlangen.

Erwirbt er das Patronatrecht, so kann nach dem vorher Angeführten in Verbindung mit der früher nachgewiesenen Invidualisirung des Patronatrechts kein Zweifel darüber obwalten, dass der Patron der ursprünglichen Parochialkirche weder Patronatrechte in Bezug auf die neuerrichtete Kirche der abgetrennten Parochie geltend machen kann, noch die aus dem Patronatrecht entspringenden Pflichten ihm zugemuthet werden können, da die Kirche der neuen Parochie ein besonderes Rechtsobjekt darstellt, auf welches sich das alte Patronat nicht bezieht und welches andererseits Gegenstand eines neu begründeten Patronatrechts geworden ist.

Ganz das gleiche muss aber auch in dem Falle gelten, dass die neu errichtete Kirche keinen Patron hat. Auch in diesem Falle steht der Patron der ursprünglichen Parochialkirche in keiner Beziehung zu der neuen Kirche.

§ 11.

b) Die Patronatsbaulast nach A. L.R.

Während im gemeinen Recht die jetzt herrschende Meinung eine Baulast bei mangelndem Kirchenvermögen nur denjenigen Patronen auferlegt, welche Einkünfte aus dem Vermögen der

Digitized by Google

Patronatskirche beziehen (cf. oben § 5), bestimmt der § 584 II, 11 A. L.R.:

„Die dem Patron obliegende Sorge für die Erhaltung der Kirche begreift die Pflicht, dazu, in Ermangelung eines hinlänglichen Kirchenvermögens, aus eigenen Mitteln beizutragen, in sich."

Diese Bestimmung begründet zwar eine unbedingte Baulast des Patrons[1]), doch hat der § 710 II, 11 A. L.R. dem hinzugefügt:

„Wo in Ansehung der Kosten zum Baue und zur Unterhaltung der Kirchengebäude, durch Verträge, rechtskräftige Erkenntnisse und ununterbrochene Gewohnheiten oder besondere Provinzialgesetze gewisse Regeln bestimmt sind, da hat es auch ferner dabei sein Bewenden."

Durch die letztere Vorschrift ist jedoch die Anwendung des kanonischen Rechts im Gebiete des Allgemeinen Landrechts nicht ohne Weiteres zugelassen, da dem der § I. des Publikat.-Patentes zum A. L.R. entgegensteht.

Der Umfang der Patronatsbaulast ist gleichwohl nach Allgemeinem Landrecht derselbe, wie nach gemeinem Recht.

In beiden Rechtssystemen beschränkt sich die Unterhaltungspflicht des Patrons auf die bestehenden Kirchengebäude. Deshalb ist die Rechtslage des baupflichtigen Patrons im Gebiete des Allgemeinen Landrechts dieselbe wie im Gebiete des gemeinen Rechts. Es gelten daher die für das gemeine Recht in § 6 gefundenen und begründeten Rechtssätze bezüglich des Umfangs der Patronatsbaulast auch für das Gebiet des Allgemeinen Landrechts und es ist die in dem Huck'schen Gutachten angedeutete Ansicht durchaus irrig, dass in dieser Beziehung ein principieller Unterschied zwischen den beiden Rechtssystemen bestehe.

---

[1]) Dieselbe entsprach der im 18. Jahrhundert herrschenden Auslegung des c. 7 Concil. Trident. Sess. XXI. de ref. bezw. der damaligen Praxis des kanonischen Rechts. Vgl. Suarez, Amtliche Vorträge bei der Schlussrevision des A. L.R. zu den §§ 710 ff., II. 11. A. L.R., abgedruckt in meiner Praxis der preuss. Gerichte in Kirchen-, Schul- und Ehesachen, Leizig 1861, S. 46, Note 1. Dort ist auch die unmittelbare Quelle der §§ 710 ff. cit. in Böhmer's Princip. Jur. kanon. § 597 nachgewiesen.

Digitized by Google

Die für das gemeine Recht dargelegte Rechtsanschauung, „dass die Baulast des Patrons sich auch auf die nothwendigen Erweiterungsbauten erstrecke, namentlich auf solche, welche durch Vermehrung der Bevölkerung nothwendig werden", gilt auch für das Allgemeine Landrecht und ist hier durch zahlreiche Entscheidungen des Obertribunals bestätigt. (Vgl. unten § 13 No. 1 und 2 und Hinschius, preuss. Kirchenrecht S. 418.)

Aber auch nach Allgemeinem Landrecht findet die Baulast des Patrons für Erweiterungsbauten ihre Grenze in dem Gesichtspunkt, dass der Patron nur eine Kirche zu unterhalten hat.

Die Theilung der Parochie und die daraus folgende Errichtung einer zweiten Kirche kann dem Patron eine Baulast für letztere Kirche, die wie früher erwähnt, ein selbständiges Rechtsobjekt zu bilden bestimmt ist, nicht auferlegen.

Eine Aenderung dieser Rechtslage wird auch dadurch nicht herbeigeführt, dass der neue Kirchbau nur an Stelle eines wegen allzustarken Wachsens der Bevölkerung technisch nicht ausführbaren Erweiterungsbaus der Patronatskirche tritt. Denn in diesem Falle beweist die technische Unmöglichkeit der Erweiterung, dass die Theilung der Parochie geboten ist.

Auf eine solche Theilung hat aber der Patron, da nach § 707 II, 11 A. L.R. die geistlichen Obern die Nothwendigkeit eines solchen Baus (und der sich daraus ergebenden Konsequenzen) prüfen müssen, ein Anrecht. Letztere Ansicht wird auch von Hinschius, preussisches Kirchenrecht S. 410 (in Koch's Kommentar zum A. L.R. Note 4 zu § 711 II, 11) getheilt.

III. Abschnitt.

§ 12.

Rechtsverhältnisse bei Errichtung einer Tochterkirche.

Das Allgemeine Landrecht behandelt die Tochterkirche, deren Definition in § 245 II, 11 gegeben wird, als „ein besonderes Rechtssubjekt gegenüber der Mutterkirche."

Digitized by Google

Eine ausführliche zutreffende Begründung hierfür ist in dem Erkenntniss des Reichsgerichts vom 6. December 1886 (Entsch. Bd. 17 S. 154 ff.) gegeben, worauf Bezug genommen werden kann. Die nothwendige Folgerung hieraus ist die principielle Gleichstellung der Tochterkirche mit einer neu errichteten selbständigen Parochialkirche. Es gelten daher auch hier die im vorstehenden Abschnitt entwickelten Rechtsgrundsätze und hat demzufolge „der Patron der Mutterkirche im Falle der (durch Bevölkerungswachsthum) nothwendig gewordenen Errichtung einer Filialkirche keinerlei Baulast bezüglich der letzteren zu übernehmen."

IV. Abschnitt.

§ 13.

Die Praxis der Gerichtshöfe.

Die Gegner der vorstehend entwickelten Rechtsanschauung berufen sich vornehmlich auf die angeblich entgegenstehende Praxis der höchsten Gerichtshöfe, wie dieselbe in den Entscheidungen des Königl. Obertribunals vom 8. März 1861 (Striethorst's Archiv Bd. 41 S. 23 ff.) und vom 4. Januar 1865 (Entscheidungen des Obertribunals Bd. 52 S. 261 ff.), sowie in den Urtheilen des Oberlandesgerichts zu Naumburg vom 27. April 1887 (Vering's Archiv für katholisches Kirchenrecht Bd. 60 S. 146 ff.) und des Reichsgerichts vom 19. März 1888 (ebendort S. 159 ff.) zum Ausdruck gelangt sei.

Allein diese sämmtlichen Urtheile behandeln ganz anders geartete Rechtsfälle, in denen weder die Theilung einer Parochie, noch die Errichtung einer Filialkirche in Frage steht.

Dies ist im Einzelnen nachzuweisen.

1. In dem der Entscheidung des Obertribunals vom 8. März 1861 zu Grunde liegenden Falle war ein Erweiterungsbau der evangelisch-lutherischen Parochialkirche zu Haynrode wegen ver-

Digitized by Google

mehrter Seelenzahl nöthig geworden. Der Patron weigerte sich, zu diesem Erweiterungsbau beizutragen.

Das Obertribunal verurtheilte den Patron, indem es den Rechtsgrundsatz aufstellte, dass nach Allgemeinem Landrecht die Baupflicht des Kirchenpatrons eintrete, „sowohl, wenn das Kirchengebäude einer Herstellung bedarf, als wenn ein Erweiterungsbau (scil. des Kirchengebäudes) für nöthig befunden wird, weil es für die vermehrte Seelenzahl der Parochie nicht ausreicht."

Dieser Grundsatz wird auf die Erwägung gestützt, dass, da die Baupflicht des Patrons eine unbedingte sei, eine Ausnahme nur dann zulässig wäre, wenn dieselbe im Gesetz ausdrücklich hervorgehoben sei, was hier nicht zutreffe.

Vergleicht man diese Begründung mit dem Wortlaut des die Baulast des Patrons principiell regelnden § 584 II, 11 A. L.R.: „Die dem Patron obliegende Sorge für die Erhaltung der Kirche begreift die Pflicht dazu, bei Ermangelung eines hinlänglichen Kirchenvermögens, aus eigenen Mitteln beizutragen, in sich," — so ergiebt sich, dass das Obertribunal nur den Satz aufstellen wollte: die Baulast des Patrons ist in Bezug auf die Patronatskirche, d. h. die Kirche, an der und mit Bezug auf die das Patronatrecht durch einen der in den §§ 569 ff. II, 11 A. L.R. aufgezählten Gründe erworben ist, eine unbedingte, soweit die Reparatur oder auch der Neubau dieser Kirche in Frage kommt.

Der in dem Gleiwitzer Falle wesentliche Umstand, dass neben der weder an sich reparatur-, noch neubaubedürftigen Parochialkirche eine zweite Kirche erbaut werden soll, ist in der angeführten Entscheidung des Obertribunals vom 8. März 1861 gar nicht in Frage gekommen.

2. Ganz ähnlich ist die Sachlage in dem Thatbestande der Entscheidung des Obertribunals vom 4. Januar 1865 (Entscheidungen Bd. 52 S. 261 ff.).

Es handelte sich dort um die in der Gubener Vorstadt zu Frankfurt a. O. belegene St. Gertraudten-Kirche. Patron der-

Digitized by Google

selben war der Magistrat zu Frankfurt a. O. Die Kirche gewährte für das Bedürfniss der Eingepfarrten nicht mehr ausreichend Raum. Die Repräsentanten und der Vorstand der Kirchengemeinde hielten den Bau einer neuen Kirche von 1500 Sitzplätzen für erforderlich und erachteten zugleich observanzmässig die Stadtgemeinde, mit Ausschluss der Eingepfarrten, allein zur Tragung der Baukosten für verpflichtet. Dementsprechend erging das das Interimistikum regelnde Resolut der Königlichen Regierung zu Frankfurt, welches nur die Zahl der Sitzplätze der neuen Kirche abweichend auf 1200 festsetzte, im Uebrigen aber die Kosten des Neubaus dem Magistrat zu Frankfurt a. O. allein auferlegte.

Hiergegen wandte sich der letztere, indem er mit der negativen Feststellungsklage gegen die Kirchengemeinde St. Gertraud klagte.

Die Klage stützte sich lediglich darauf — wie es in dem Thatbestande des Urtheils S. 263 (vgl. auch S. 265) wörtlich heisst —,

„dass der Patron sowohl nach gemeinem Deutschem Kirchen-, als nach Märkischem Provinzial- und ebenfalls auch nach dem Allgemeinen Landrechte bei Verlust seines Rechts nur eine bestehende Kirche zu erhalten, nicht aber einen Vergrösserungs- oder Neubau, dessen Bedürfniss in der Vermehrung der Kirchengemeinde entstanden sei, auszuführen oder dazu beizutragen habe."

Diese Deduktion erklärt das Obertribunal durch Urtheil vom 4. Januar 1865 unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Entscheidung vom 8. März 1861, deren oben angegebene Gründe wörtlich angeführt werden, für irrig und stellt sodann fest, dass das Märkische Provinzialrecht principiell, was die Unbedingtheit der Baulast anlange, mit dem Allgemeinen Landrecht übereinstimme, im Uebrigen aber den Umfang der Baulast im Sinne des Regierungsresoluts regele.

Hiernach ergiebt sich, dass die ergangene Entscheidung nur den Fall betrifft, dass wegen Vermehrung der Bevölkerung an

Digitized by Google

Stelle der alten unzureichenden Kirche eine neue errichtet werden soll.

Von einer Theilung der Parochie oder Errichtung einer Filialkirche ist nicht die Rede.

3. Ganz irrig erscheint endlich die Anführung der Urtheile des Königlichen Oberlandesgerichts zu Naumburg und des Reichsgerichts bei Vering, Archiv für katholisches Kirchenrecht Bd. 60 S. 146 ff.

Dieselben betreffen folgenden Fall:

Durch Kabinetsordre vom 11. Juni 1755 hatte König Friedrich II. den Katholiken in Halle einen Saal der sogen. Residenz zur Abhaltung ihrer Gottesdienste überwiesen.

Diesen Raum benutzte die inzwischen auf 3000 Seelen herangewachsene katholische Gemeinde in Halle, die durch die Bulle de salute animarum und die Kabinetsordre vom 23. August 1821 juristische Persönlichkeit erlangt hatte, als Betsaal. Da der Betsaal nur für eine Gemeinde von 600 Seelen ausreichte, auch baufällig war und weder polizeilichen noch sanitären Ansprüchen genügte, so erachtete die katholische Gemeinde in Uebereinstimmung mit den kirchlichen Obern und der staatlichen Central-Instanz den Neubau einer Kirche an Stelle des nicht erweiterungsfähigen Betsaals für nöthig. Zu diesem Neubau verlangte sie von der Regierung in Merseburg den Patronatsbeitrag, da der Fiskus seit dem Jahre 1831 auf Grund der im Jahre 1808 erfolgten Dotation der Pfarrstelle das Patronatrecht derselben in Anspruch genommen und seitdem unbestritten ausgeübt hatte.

Die Regierung zu Merseburg verweigerte den Patronatsbeitrag, weil sie thatsächlich nicht Patron und weil der Betsaal nur precario überwiesen, mithin kein bestehendes Kirchengebäude sei. Die katholische Kirchengemeinde zu Halle klagte nunmehr gegen den Königlichen Fiskus, vertreten durch die Regierung zu Merseburg auf Anerkennung der Patronatsbaulast und demnächstige Zahlung des Betrages. In den erwähnten den Fiskus verurtheilenden Erkenntnissen des Oberlandesgerichts zu Naumburg

Digitized by Google

und des Reichsgerichts sind demzufolge nur Rechtsfragen behandelt, die mit dem hier zur Begutachtung stehenden Fall auch nicht den entferntesten Zusammenhang haben.

§ 14.

Beantwortung der gestellten Frage und Schluss-Gutachten.

Das Resultat der vorstehenden Darlegungen ist, dass sowohl nach gemeinem Recht und dem Edictum de Gravaminibus, als nach Allgemeinem Landrecht die in der Einleitung (§ 2) aufgeworfene Frage dahin zu beantworten ist, dass der Patron bei nothwendiger Errichtung einer zweiten Kirche im Parochialsprengel weder in dem Falle, dass die neue Kirche Mittelpunkt einer neuen Parochie, noch wenn sie Filia der ursprünglichen Patronatskirche wird, von Rechtswegen ein Patronatrecht über die neue Kirche erwirbt und demzufolge auch keine Baulast bezüglich derselben zu übernehmen hat.

Unter Anwendung dieses Rechtssatzes auf den zur Begutachtung gestellten Thatbestand und unter Berücksichtigung des Umstandes, dass für die Patronatsbaulast des Magistrats zu Gleiwitz in erster Linie das Edictum de Gravaminibus, subsidiarisch aber auf Grund des § 1 des Publikat.-Patents zum Allgemeinen Landrecht das Allgemeine Landrecht massgebend ist, gebe ich mein Gutachten dahin ab:

Der Magistrat zu Gleiwitz ist nicht verpflichtet, das Patronatrecht und demzufolge auch nicht die Patronatsbaulast über die neuzuerbauende zweite katholische Kirche in Gleiwitz zu übernehmen.

Digitized by Google

II. Literaturübersicht[1]),

erstattet von **E. Friedberg.**

I. Allgemeines.

1. Turniaz, De l'étude du droit can. en France à l'heure présente. Compte rendu du congr. internat. des cathol. sciences juridiques p. 17.

2. Württembergische Kirchengeschichte*. Herausgeg. v. Calwer Verlagsverein. Calw u. Stuttg., Verl. der Vereinsbuchhandlung 93.

Eine vortreffliche populäre Darstellung der Kirchengeschichte derjenigen Gebiete, welche das Königreich W. ausmachen. Verschiedene Verf. haben mitgearbeitet. Die Zeit bis z. J. 1303, dann wieder von 1517 bis 52 hat durch Gustav Bossert ihre Darstellung gefunden, von 1304—1517 durch Friedr. Keidel, von 1552—1800 durch Jul. Hartmann und endlich das XIX. Jahrh. durch Christoph Kolb. Anmerkungen am Schluss des Bandes — warum nicht unter dem Text? — geben die Belege. Das Buch schlägt insoweit in den Kreis unserer Zeitschrift ein, als auch die Geschichte der kirchlichen Verfassung mit behandelt wird. Wir haben die betreffenden Partien einer besonderen Durchsicht unterzogen und konstatiren gerne, dass sowohl die Entwickelung der ev. Kirchenverfassung, wie das Verhältniss des Staates zur katholischen Kirche eine durchaus zutreffende, genaue, objektiv gehaltene Darstellung gefunden hat. E. Fr.

[1]) Die mit * bezeichneten Bücher sind der Redaktion zur Besprechung zugegangen.

Digitized by Google

3. Calwer Kirchenlexikon*. Theolog. Handwörterbuch, illustrirt unter Mitwirkung von Braun, Eitle, Hermann, Bosse, Kirn, Kolb, Köstlin, Rieker, Schmid, Schreiber, Traub, Zahn und anderen Theologen, redigirt von Lic. th. P. Zeller u. herausgeg. v. Calwer Verlagsverein. Calw u. Stuttgart, Vereinsbuchhandlung. I, 91. II, 92. 16 M.

Ein im Wesentlichen von Schwaben verfasstes Werk, welches dem schwäbischen Stamme wohl zur Ehre gereicht, und allen Kreisen, die sich für Kirche sowie Theologie im weiteren Sinne des Wortes interessiren, zur ersten schnellen Orientirung empfohlen werden kann. Der Inhalt ist reichhaltig und erschöpfend und namentlich auch das biographische Material. Die kirchenrechtlichen Artikel stammen meist aus der Feder von Rieker, der juristische mit theologischer Bildung vereinigt. Sie sind mit voller Sachkenntniss geschrieben, zeichnen sich durch Präcision des Gedankens und der Darstellung aus, geben für die Benutzung der neueren Literatur die richtigen Nachweisungen — dies kann betreffs der kirchenrechtlichen, von anderen Verf. herrührenden Artikeln nicht in derselben Weise gerühmt werden — und stellen den heutigen Stand der Wissenschaft zutreffend dar. Einige kleine Versehen wären zu verbessern. So sind die Clementinae nicht 1313, sondern 1314 publicirt, aber es wäre besonders die Republikation durch Johann XXII. zu erwähnen gewesen. Moser's Sammlung der K.O. enthält Material des XVII. Jahrh. Von grossem Interesse waren uns die Ausführungen Rieker's über das Verhältniss von Staat und Kirche; hier stellt er bezüglich Luthers und der evangelischen Kirche Sätze auf, auf die wir ganz besonders hinweisen möchten und die hoffentlich an anderer Stelle noch eine weitere Ausführung und nähere Begründung finden werden. E. Fr.

4. Enzlberger, Schematism. d. Geistlichk. deutscher Zunge in d. Verein. St. Amerikas. Milwaukee 72.

5. Langen, Gesch. d. röm. Kirche v. Nicolaus I. bis Gregor VII. Quellenmässig dargestellt. Bonn 92.

6. Nitzsch, Gesch. d. deutsch. Volkes bis z. Augsb. Relig.-Fried. Nach dessen hinterlassenen Papieren u. Vorles. Herausg. v. Matthäi. 1.² 92.

7. Luchaire, Manuel des institutions françaises. Période des Capétiens directes. Paris 92. (Auch über die kirchlichen Institutionen.)

8. Binterim u. Mooren, D. Erzdiöc. Köln b. z. französ. Staatsumwälzung. Neu bearb. v. Mooren. 1. Mittelalter. Düsseldorf 92.

Digitized by Google

II. Lehr- und Handbücher.

1. Sohm, Kirchenrecht. 1. Die geschichtl. Grundlagen. Leipzig 92. Recens.: Köhler, Theol. Literaturzeitg. 1892, S. 588. Saegmüller, Arch. für k. K.R. 68, 445.

2. Santi, Praelect. iur. canon., quas juxta ordinem decretalium Gregorii IX. tradebat in scholis pont. seminarii romani. 1—5. 92 ². Regensb.

3. Barone, Corso di diritto pubblico eccles. secondo S. Tommaso d'Aquino e l'Enciclica Immortale Dei del Pontefice Leone XIII. Napoli 92.

4. Zeitschriften für Kirchenrecht. Nuntius Romanus, Ephemeris, erscheint einmal monatl. in Rom. (Encykl. d. Papstes. Auswahl aus Beschlüssen der Kongregationen.)

Le Canoniste contemporain ou la discipline actuelle de l'église. Bulletin mensuel de consultations canoniques et théologiques et de documents émanant de St. Siège fondé par Monseign. E. Grandclaude et continué sous son patronage par M. l'abbé Boudinhon. Paris, Lethielleux. 15e année.

La Luz canonica erscheint monatlich.

5. Wagner*, Ueberschau über d. gem. u. bayerische protest. Kirchen-R. Zunächst f. Geistl. u. Theologiestudirende. München 92. Beck 3, 60.

Es ist gewiss sehr zweckmässig, wenn auch die evang. Theologen mehr zum Studium des K.R.s herangezogen werden, und in so fern ist jedes Unternehmen, welches sich dieses Ziel steckt, freudig zu begrüssen. Ob aber dazu nicht die vorhandene Lehrbuchliteratur ausreicht? Wir haben als kürzere Lehrbücher das meinige, das von Franz und von Zorn, die alle drei dem Verf. freilich unbekannt geblieben zu sein scheinen. Sollte noch die Abfassung eines neuen Buches ein Bedürfniss sein, und noch dazu eines, welches, was den nicht-bayerischen Rechtsstoff betrifft, aus Richter's 7. Aufl., — die 8. kennt der Verf. ebensowenig wie mein evang. Verfassungsrecht, — Schulte und der kleinen Schrift von Mejer ohne grosses Verständniss zusammengestoppelt ist? Denn die Zahl der Missverständnisse, Irrthümer, schiefen Bemerkungen in dem vorliegenden Buche, lässt doch nur zu deutlich erkennen, dass dem Verf. selbst die erforderliche kirchenrechtliche Bildung abgeht. Ich führe nur Einiges an. S. 2 wird das

Digitized by Google

„gemeine protest. K.R." — giebt es denn ein solches? — bezeichnet als „ein geläutertes ius canonicum", obgleich soeben der Gegensatz zwischen diesem und dem K.R., nicht sehr klar freilich, auseinandergesetzt war. Vom corpus iuris canonici wird S. 2 gesagt, dass seine Bedeutung als Rechtsquelle für das gemeine deutsche Kirchenrecht nicht darauf beruhe, dass es durch einen Akt der Kirchen- oder Staatsgewalt förmlich als Gesetzbuch publicirt worden wäre, wobei doch die civilrechtliche und kirchenrechtliche Geltung mit einander verwechselt werden. S. 3 wird behauptet, dass die Sendschreiben angesehener Kirchenlehrer mit canones bezeichnet worden seien. Nach S. 9 gestand im Wormser Konkordate der Kaiser dem Papste das ausschliessliche Recht der Investitur mit Ring und Stab zu. Nach S. 15 haben die Bischöfe im karolingischen Reiche nur unter Mitwirkung königlicher Grafen die Gerichtsbarkeit und Disciplinargewalt ausüben dürfen. Nach S. 26 entstand das Bischofsamt unter dem Apostel Johannes. Von der grossen über diese Frage erwachsenen Kontroverse, wissen hoffentlich die jungen Theologen mehr als der Verf. S. 30 wird impedimentum und defectus verwechselt, S. 41 die Behauptung aufgestellt, dass wenn an einer evang. Kirche mehrere Geistliche angestellt sind, nur einer Pfarrer sei. S. 47 verkennt der Verf. den Unterschied zwischen Privilegium und Dispensation, S. 48 die geistliche Gerichtsbarkeit im Frankenreiche. Nach S. 49 hat die evang. Kirche heute noch eine „kontentiöse Jurisdiktion", nach S. 51 eine Strafgerichtsbarkeit: der Verf. meint die Disciplinargerichtsbarkeit. Nach S. 63 ist gemeinsam begangener Ehebruch Ehehinderniss. Nach S. 65 „können" uneheliche Kinder durch subsequens matrimonium legitimirt werden. Nach S. 87 ist die Proselytenmacherei verboten etc. etc. Die Darstellung des speciell bayerischen Kirchenrechts ist viel besser, doch auch ohne wissenschaftliche Durchdringung des Stoffes. E. Fr.

6. Schiappoli*, Diritto eccles. vigente in Francia. Vol. 1. Diritti doveri, incapacità, abusi degli ecclesiastici. Torino 92.

Das vorliegende Buch ist ein freudig zu begrüssendes Zeichen des Wiederauflebens der kirchenrechtlichen Studien in Italien. Es behandelt die Materie, welche die Franzosen le droit civil ecclésiastique nennen, d. h. nur die vom Staate ausgegangenen, auf die Kirche bezüglichen Rechtsnormen. Der I. Band gliedert den Stoff in 5 Kapitel. Kap. 1. Die Ordination. Kap. 2. Der Priester im Civilrecht: Cölibat, Adoption, Vormundschaft, Erbrecht, Befugniss Handel zu treiben. Kap. 3. Der Priester im Strafrecht: Beichtgeheimniss, geistliche Amtstracht, geistliche Funktionen, Vergehen gegen Geistliche, Standesvergehen der

Digitized by Google

Geistlichen. Kap. 4. Der Priester im Gerichtsverfahren: Befreiung vom Geschworenendienst, Fähigkeit für das Richteramt, für die Advokatur. Kap. 5. Der Priester im Staats- und Verwaltungsrecht: Ist der Priester öffentlicher Beamter? Erfordernisse für Ausübung des geistl. Amtes, Gehalt des Geistlichen, aktives und passives Wahlrecht, Freiheit vom Militärdienst, Portofreiheit, öffentl. Unterricht. Oeffentl. Wohlthätigkeitsanstalten, Begräbniss, appel comme d'abus. Die französische Literatur ist ausreichend benutzt, weniger die deutsche. Mit manchen Ausführungen des Verf. kann ich mich nicht einverstanden erklären. Dass Conc. Trid. sess. XXI. de ref. c. 2 in Frankreich recipirt sei, kann doch nicht durch ein Gesetz v. 1560 bewiesen werden, welches älter ist als das Konzil. Das mehrfach vorkommende Citat C. Lateranense ohne Hinzufügung einer Zahl ist zu ungenau. Der Begriff des error personae wird verkannt u. s. w. — Die vergleichende Heranziehung des italienischen Rechts ist zweckmässig und lehrreich. E. Fr.

7. Huguenin, Appendice de l'expositio methodica juris canonici. V. éd. Précis de législat. civile ecclésiastique en France. Paris 92.

8. Dubief et Gottofrey, Traité de l'administrat. des cultes. T. 3. Paris 92.

III. Sammlungen von Kirchengesetzen. Kirchengesetze mit Kommentaren.

1. Nitze*, Handb. z. Verwaltungsordnung d. evang. O.K.R. f. d. kirchl. Vermögen in den östl. Provinzen v. 15./12. 86, nebst Anhang. Magdeb., Panse'sche Buchdruckerei 92.

Textabdruck, mit sachgemässem erläuterndem Kommentar, Formularen und Sachregister. Für die Benutzung der Praxis sehr brauchbar. E. Fr.

2. Wiest, D. R.Ges. über d. Beurkundung d. Personenstandes u. d. Eheschliessung vom 6./2. 75 nebst d. dasselbe ergänzenden Ges. Ellwangen 92.

3. Wäntig, D. Pensionsgesetze f. d. ev. Geistl. u. d. Disciplinarordnung f. d. ev. luth. Landesk. d. Kgr. Sachsen. Mit erläuternden Bemerkungen und Sachregister. Leipzig 92.

Digitized by Google

IV. Quellen des Kirchenrechts.

1. Schneider*, Die Lehre von den Kirchenrechtsquellen. Eine Einleitung in d. Studium d. K.R. 2. (vollständige) Aufl. Regensb., Pustet 92.

Nachdem der Verf. den ersten Theil dieser Schrift 1890 als Programm veröffentlicht hatte, publicirt er jetzt das Ganze. Dies Buch ist bestimmt, zur Einleitung in das Studium des Kirchenrechts zu dienen und dazu auch nicht ungeeignet. Der Verf. hat fleissig kompilirt, aber auch nicht mehr. Der Leser des Buches hat doch den Eindruck, als ob der Verf. die einzelnen Kirchenrechtsquellen nicht selbst durchmustert hat, sondern nur über sie referirt, was er bei Anderen gefunden hat. Unmöglich hätte sonst der Verf. die Ausführungen über das sächsische Gesetz von 1876 geben können, die S. 197 zu lesen sind. Gegen manche Bemerkungen hätten wir Widerspruch zu erheben. So S. 9: dass die bischöflichen Gesetze als autonomische zu bezeichnen seien, S. 41: wo für das Gewohnheitsrecht der consensus legislatoris als erforderlich bezeichnet wird. S. 71: Benedict Levita soll Rechtsbuch für geistliche Gerichte gewesen sein; S. 83: der II. Theil Pseudoisidors biete nur wenig Interpolationen — dem Verf. sind die einschlagenden Untersuchungen Maassen's unbekannt geblieben. S. 94: Pseudoisidor habe keine Tendenz gehabt, sondern nur ein schriftstellerisches Interesse verfolgt, auch auf die Rechtsbildung nicht wesentlich eingewirkt (S. 96). Mit dem letzteren Irrthum hängt zusammen, dass über die Fälschungen Burchard's, Anselm's und des Deusdedit keine Silbe gesagt wird, ebensowenig wie über ihre Benutzung Pseudoisidors. S. 116 ist nicht erwähnt, dass Schulte drei Summae herausgegeben hat, ebenso wie Ott's Arbeiten nicht angeführt werden. Dass Johann XXII. eine Durchsicht und Verbesserung der Clementinen vorgenommen habe, wie S. 158 nach Ehrle behauptet wird, ist unrichtig. Die Handschriften, welche die Uebersendungsbulle Clemens V. haben, weichen in nichts von denjenigen ab, welche die Johanns XXII. enthalten. S. 191 ist nicht gesagt, dass das R.Ges. v. 14./5. 1873 aufgehoben worden ist u. s. f. Die Literatur hat der Verf. nicht vollständig geben wollen, aber dass er bei der Didache nicht Harnack erwähnt, bei Benedict Levita Brunner, muss doch als fehlerhaft bezeichnet werden. E. Fr.

2. Bignami, Della consuetudine contra ius in diritto canonico. Diss. Pavia 91.

Digitized by Google

3. Amoneit, Untersuchungen z. alten K.Gesch. 1. Die Apostellehre in ihrem Verh. z. verwandten Schriften. Progr. d. Gymn. z. Wehlau 72.

4. Renesse, Ἡ διδαχὴ τῶν δώδεκα. 2. Th. Progr. d. Gymnas. zu Lauban. Lauban 92. (Vgl. Bd. II, IV, 3.)

5. Völter, D. Ignatianischen Briefe, auf ihren Ursprung untersucht. Tüb. 92.

6. Starbuck, The Ignatian question. Andover Rev. 92, 283.

7. Hall, The epistles of Polycarp and of Clement and the Teaching of the Twelve. Lond. 92.

8. Funk, Apostol. Konstitut. Rec.: Achelis in Theol. Lit.-Bl. 92, S. 493.

9. Funk, D. apostol. Konstitutionen. Tüb. Theol. Quartalsschr. 74, 396. 75, 105 (gegen Achelis).

10. Morin, Une étude sur le De aleatoribus par les membres du sémin. ecclés. de Louvain. Revue bénédict. 8, 234.

11. Langen, Clemensromane. Recens.: Jülicher, Gött. G.A. 92, Nr. 13.

12. Bright, The Canones of the first four general councils of Nice, Constantinople, Ephesus and Chalcedon. With notes. London 92 ².

13. Rivington, Anglican Writers and the Counc. of Ephesus. Dublin Review 1892, 296.

14. Mém. publiés par les membres de la mission archéol. franç. au Caire sous la direction de M. U. Bouriant. T. 8, fasc. 1: La bibliothèque de Deir-Amon. Shenondi. II partie. Actes du concile d'Ephèse. Texte copte, publié et traduit par U. Bouriant. Par. 92.

15. Ueber Friedrich, Sammlung d. K. v. Thessalonich. N. Arch. 18, 357 (vgl Bd. II, IV, 14).

16. Gelzer, Ungedruckte und wenig bekannte Bisthumsverzeichnisse d. orient. K. Byzantin. Ztschr. I, 245.

17. Morin, Hiérarchie et liturgie dans l'église gallicane au V. siècle d'après un écrit restitué à Fauste de Riez (die Abh. des Pseudo- Hieronymus de septem ordinib. ecclesiae gehöre dem Faustus an). Revue bénédict. 8, 97.

18. Duchesne, Le liber pontificalis. Texte. introduction et commentaire. 1. 2. Par. 92.

19. Hartmann, Die Enstehungszeit des Liber diurnus (für Sickel gegen Duchesne). Mitth. d. österr. Instit. 13, 239.

Digitized by Google

20. Entstehungszeit d. Liber diurnus. Tüb. Theol. Quartalsschr. 1892, 347.

21. Sickel, Die Vita Hadriani Nonantula u. d. Diurnushandschr. V. Neues Arch. 18, 107.

22. Ebner, Zur regula canonicor. d. h. Chrodegang. Röm. Quartalsschr. 1891, 82.

23. Gaudenzi, Bibl. iuridica medii aevi P. I. Scripta anecdota glossator. Vol. II. Bologna 92. Hincmari Remensis collectio de ecclesiis et cappellis.

24. Günther, Ein Sitzungsber. d. Wiener Akad. CXXVI über die Chronologie der in der Avellana überlieferten Briefe des Hormisda.

25. Sdralek, Wolfenbüttler Fragmente (s. Bd. II, IV, 28). Recens.: Gietl, Histor. Jahrb. 13, 749.

26. Schnitzer*, Die Gesta Romanae Ecclesiae des Kardinals Beno und andere Streitschriften der schismat. Kardinäle wider Gregor VII. (II. H. d. histor. Abhandl. a. d. Münchener Seminar.) Bamberg 92, Buchner.

Der Verf. giebt zunächst eine Charakteristik Benos und dann eine sorgfältige Analyse seiner mehrfach — u. a. von Goldast, Flacius, Brown — edirten Schrift, die mit Recht als ein tendenziöses Pamphlet, deren Angaben keinen Anspruch auf Glaubwürdigkeit erheben können, dargestellt wird. Bezüglich der Wahl Gregors VII. ist Mirbt neuerdings zu gleichem Ergebnisse gekommen. Von der bei Sudendorf abgedruckten Schrift der schismatischen Kardinäle gegen die Dekrete Gregors VII. weist der Verf. nach, dass sie gleichfalls Beno zum Urheber habe. E. Fr.

27. Sackur, D. Dictat. papae u. d. Canonessammlung d. Deusdedit. N. Arch. 18, 136. (Der Dictatus ist nicht von Gregor VII., sondern aus dem Inhaltsverzeichnisse des Deusdedit gefertigt.)

28. Ruffini, La Buona Fede in materia di prescrizione. Storia della teoria canonistica. Torino 92.

Eine ebenso gelehrte, wie sorgfältige Arbeit. Sie schlägt insofern auch in das Kirchenrecht ein, als der Verf. auch quellengeschichtliche Erörterungen giebt. So stimmt er mit der von mir früher geäusserten Ansicht, dass die Präskriptionslehre im Decretum Gratiani nicht aus Gratians, sondern aus der Feder eines Romanisten geflossen sei, überein, weicht aber insofern ab, als er eine Interpolation annimmt, vorgenommen in der Zeit zwischen Gratian und Rufin. Für die Decretale Vigilanti X (2, 26) weist er die so vielfach bestrittene Urheberschaft durch Alexander III. nach. E. Fr.

Digitized by Google

29. Schulte, Summa mag. Rufini. Recens.: Thaner, Gött. G.A. 1892, S. 950.

30. Schulte, De decreto ab Omnibono abbreviato. Bonner Programm z. 3. Aug. 1892. Behandelt den einzigen Kodex des Omnibonus in der Frankf. a.M. Stadtbibliothek, Nr. 68.

31. Wir freuen uns mittheilen zu können, dass eine Ausgabe der Summa Coloniensis in Vorbereitung ist. Da die Arbeit in den bewährten Händen des P. Ambrosius M. Gietl O. P. ruht, dem die Wissenschaft schon die vortreffliche Ausgabe der Sentenzen Rolands verdankt, so ist ein mit grösster Genauigkeit und Sorgfalt ausgeführtes Werk mit Sicherheit zu erwarten.

32. Henry Charles Lea*, A Formulary of the papal penitentiary in the thirteenth century. Philadelphia, Lea Brothers & Co. 92.

Im IV. Bande des Archivs für Literatur und Kirchengeschichte des Mittelalters theilte S. 205 Denifle mit, dass die Pergamenthandschrift Nr. 594 der Stadtbibliothek von Tours ein Formelbuch der Poenitentiaria enthalte, welches Material aus dem Ende des XIII. Jahrh. gewähre. Jetzt giebt nun der verdienstvolle Forscher über Inquisition ein solches Formelbuch heraus nach einer Handschrift, welche der Berliner Buchhändler Albert Cohn in Italien erworben hatte [1]). Es trägt die Ueberschrift: Forme romanae curie composite a magistro Thomasio bone memorie presbitero cardinali super casibus penitentiae. Lea vermuthet als Verf. Jacobus Thomas Gaetani, einen Neffen Bonifaz VIII., welcher von 1295—1300 Kardinalpriester war. In der That stammt das Material aus dem XIII. Jahrh., vorangehend dem liber sextus, da das Gregorianische Recht als novum ius bezeichnet wird. Eine Verwandtschaft mit dem Formelbuch von Tours ist zweifellos vorhanden. Beide beginnen mit de symonia commissa in spiritualibus, de symonia mentali, de symonia commissa in ordine eo inscio qui promovetur. Ebenso steht in beiden Lea Nr. 42 (3 Nummern) = Tours Nr. 152—54 (bei Lea ist wohl statt fomitem hier mit Tours fomentum zu lesen.) Lea Nr. 79 wohl = 534 oder 536. Lea Nr. 108 = Tours 332. Andererseits ist das Buch von Tours umfangreicher, da es 539 Nummern enthält gegen die 179 Nummern von Lea, so dass der Schluss zulässig erscheint, dass das Lea'sche die Quelle des anderen Buches gebildet habe, worüber sich freilich nach den wenigen von Denifle gegebenen Notizen nicht sicher urtheilen lässt. Jedenfalls

[1]) Die Handschrift scheint mir nach der beigegebenen Schriftprobe dem XIII. Jahrh. anzugehören.

Digitized by Google

ist die Ausgabe von Lea sehr dankenswerth, zumal sie auch durch eine treffliche Einleitung in den geschichtlichen Zusammenhang gebracht und durch gelehrte Noten erläutert wird. E. Fr.

33. Auvray, Note sur un traité des requêts en cour de Rome du XIIIe siècle. Mélanges d'archéol. et d'hist. 10, 112 (ein Formelbuch). Libellus petitionum curiae Romanae v. Kard. Gualo Bichieri 1226.

V. Geschichte der katholischen Kirchenverfassung.

1. Wilpert, D. gottgeweihten Jungfrauen in d. ersten Jahrhunderten d. K. Nach d. patrist. Quellen u. d. Grabdenkmälern dargestellt. Freib. 92. (Vgl. Bd. I, V, 14.)

2. Lemme, D. Judenchristenth. d. Urkirche u. d. Brief d. Clemens Romanus. Neue Jahrb. f. deutsche Theol. 1, 325.

3. Lightfoot, Disertations on the Apostolic age. Reprinted from editions of St. Paul's Epistles. Lond. 92.

4. Schmid, Petrus in Rom oder novae vindiciae Petrinae. Neue literar-hist. Untersuchungen dieser „Frage", nicht „Sage". Luzern 92.

5. Schwarzlose, Gesch. d. röm. Christengemeinde im I. Jahrh. Jahrb. d. kgl. Akad. gemeinnütz. Wissensch. z. Erfurt. N. F. 1892, 75.

6. Harnack, D. ältesten christl. Datirungen u. d. Anfänge einer bischöfl. Chronographie in Rom. Sitzungsb. d. Berl. Akad. 1892, XXXV.

7. Harnack, D. Briefe d. röm. Klerus a. d. Zeit d. Sedisvakanz i. J. 250, in Theol. Abhandlungen. Carl v. Weizsäcker z. 70. Geburtstage 11./12. 92 gewidmet. (Während der Sedisvakanz geriren sich Presbyter u. Diakone in Rom als Inhaber der vollständigen bischöflichen Gewalt. Schon damals hat Rom es für seine Pflicht erachtet, seine Sorge allen Gemeinden zuzuwenden.)

8. Louw, Het onstaan van het Presterschap in de christelijke kerck. Een archeol. Studie. Diss. Utrecht 92.

9. Kattenbusch, Beitr. z. Gesch. des altchristl. Taufsymbols. (Progr.) Giessen 92.

10. Seek, Die Anfänge Constantins d. Gr. (Schl.) D. Zeitschr. f. Geschichtswissensch. 7, 189.

11. Crivellucci, L'editto di Milano. Studi storici 1892, X, 239.

12. Funk, Die Berufung der ökumen. Synoden des Alterthums. Hist. Jahrb. 13, 689. (War vom IV. bis IX. Jahrh. ausschliesslich kaiserliche Angelegenheit. Wenn der Verf. das als eine „Sondermeinung" bezeichnet, so kann das nur bezüglich der katholischen Kirchenhistoriker

Digitized by Google

gelten. Ich selbst habe dieselbe Ansicht schon 1873 in meiner Schrift der Staat u. d. allgem. Konzil vertreten.) E. Fr.

13. Schwarze, Untersuchungen über d. äussere Entwickelung d. afrik. K. m. bes. Verwendung d. archäolog. Funde. Götting. 92.

14. Ter-Mikelian, D. armen. K. in ihren Beziehungen z. byzant. (vom V. bis zum XIII. Jahrh.) Leipzig 92. (Jenaer Diss.)

15. Fabre, De patrimoniis romanae eccl. usque ad aetatem carolinorum. Lille 92. (Thèse.)

16. Tilloy, De l'influence des Fausses Décrét. sur le droit public ecclés. an point de vue apologétique. Compte rendu du Congr. internat. des Cath. sciences jurid. 267.

17. Schröder, Ueb. d. Chorbischöfe d. VIII. u. IX. Jahrh. (Sie hatten um diese Zeit nicht selten abgegrenzte Sprengel.) Ztschr. f. kath. Theol. 15, 176.

18. Clotet, Le bénéfice sous les deux premières races. Compte rendu du Congr. internat. des Cath. sciences jurid. 37.

19. Guiraud, Le commerce des reliques au commencement du IXe siècle. (École franç. de Rome. — Mélanges G. B. de Rossi 1892, p. 73.)

20. Fabre, Recherches sur le denier de S. Pierre en Angleterre au moyen-âge. (École franç. de Rome. Mélanges G. B. de Rossi 1892, 159.)

21. Fabre, Les décimes ecclés. dans le royaume d'Arles de 1278—83. Annales du midi 92. Juin.

22. Fabre, Étude sur le liber censuum de l'église romaine. Par. 92.

23. Gottlob, D. päpstl. Kreuzzugssteuern d. XIII. Jahrh. Ihre rechtl. Grundlage, polit. Geschichte u. technische Verwaltung. Heiligenstadt 92.

VI. Staat und Kirche.

1. Dumont, L'idée de l'église dans ses rapports avec l'état. Thèse. Montbéliard 89.

2. Ronsieri, La séparation de l'Église et de l'État. La science sociale 1892, 1.

3. Drache, Parität-Imparität. Eine staatsrechtliche Betrachtung. Leipzig 92.

4. Bungeroth*, D. Simultanstaat. Seine Grundlage, sein positives Recht u. seine Entwickelung. 1. Der Ursprung u. d. Wesen d.

Digitized by Google

Simultanstaates nach philos. Grundsätzen entwickelt. 2. Das positive Recht der Konfessionen im preuss. Staate. Barmen 92, Wiemann.

Die Stimmen gegen den Simultanstaat vermehren sich. Neben Drache's Flugschrift stellt sich die des Verf. Aber während jener die Frage vom juristischen Standpunkt aus in Angriff nimmt, thut es dieser von einem abstrakten aus. Die geschichtlichen und darum politischen Momente übergehen beide. Der Verf. beantwortet die Frage, ob in einem christlichen Staatswesen mehrere Konfessionen neben einander bestehen können im I. Bd. dahin, dass dies nur insoweit möglich sei, als die evang. herrschend sei und bleibe, dass also die Parität ein Unding sei. Im II. Bd. versucht er nachzuweisen, dass die preuss. Verf.-U. nur das Problem des Verhältnisses von Staat und Kirche aufstelle und will im III. Bd. Beiträge zur Lösung desselben beibringen. Die Schrift macht den Eindruck, von einem wohlmeinenden Dilettanten verfasst zu sein. Es fehlt dem Verf. eine Kenntniss der einschlagenden Literatur, die richtige Werthung derselben — Rönne ist für ihn Autorität und wird ganz ausführlich gewürdigt — die juristische Schulung. In letzterer Beziehung heben wir hervor, dass II, 10 der Inhalt des Westphäl. Friedens falsch angegeben wird, S. 11 die Würdigung der deutschen Bundesakte verfehlt ist, S. 63 die Bemerkungen über die Religionsfreiheit in Preussen ebensowenig zutreffend sind, wie S. 78 über das Verhältniss der deutschen Bundesakte zur preuss. Verfassung. S. 88 ist juristisch nicht verständlich, S. 83 vollkommen unklar. Die Schrift ist aus voller Ueberzeugung heraus geschrieben und nicht uninteressant, um die jetzigen Geistesströmungen innerhalb evangelischer Kreise kennen zu lernen. Aber sie bestätigt die alte Erfahrung, dass philosophische Abstraktionen nicht geschichtlich-politische Deduktionen ersetzen können und dass unsere evang. Geistlichkeit meist nicht die juristischen Vorkenntnisse besitzt, um zur Klärung von staatlich-politischen Fragen beitragen zu können. E. Fr.

5. Holtzmann, D. Neue Testam. u. d. röm. Staat. Strassb. 92.

6. Beurlier, Les Chrétiens et le service militaire pendant les trois premiers siècles. Par. 92.

7. Crivellucci, Chiesa e impero al tempo di Pelagio II. e di Gregorio I. nella politica verso i Longobardi. (Fine.) Studi Storici Periodico trim. di A. Crivellucci e di E. Pais I, 201, 345.

8. Weyl*, Die Beziehungen des Papstthums zum fränkischen Staats- und Kirchenrecht unter den Karolingern. Rechtsgeschichtliche Studie. Breslau 92, Koebner.

Eine sorgfältige, auf eingehenden Quellenstudien beruhende

Digitized by Google

Untersuchung. Sie stellt fest, dass der Papst zwar die höchste Autorität in dogmatischen Angelegenheiten eingenommen und auch eine Disciplin gehandhabt, ebenso in Anerkennung seines obersten Missionsrechtes zur Ausübung desselben einen ständigen Vertreter zu bestellen die Befugniss besessen habe, endlich auch bei der Bestellung der Metropoliten, denen er das Pallium zu verleihen hatte, betheiligt gewesen sei. Aber damit sind auch die Rechte des Papstes über die fränkische Kirche und Geistlichkeit erschöpft. Einen Primat hat er nicht durchsetzen können. Vielmehr war er seit dem J. 780 fränkischer Landesbischof. Den Bemerkungen S. 215 über die Tendenz der pseudoisidorischen Dekretalen vermögen wir nicht zuzustimmen. E. Fr.

9. Michael, Wie dachte Gregor VII. über d. Ursprung u. d. Wesen d. weltl. Gewalt. Ztschr. f. kath. Theol. 15, 164.

10. Paul, D. Streit d. Mgf. Albrecht Achilles mit den fränk. Bischöfen. Deutsche ev. Bl. VIII.

11. Schlitter, D. Reise d. Papstes Pius VI. nach Wien u. sein Aufenthalt daselbst. Ein Beitr. z. Gesch. d. Beziehungen Josefs II. z. röm. Kurie. (Fontes rer. austriacar. Abth. II., Bd. XLVII, 1. Hälfte.) Wien 92.

12. Franz*, D. Projekt eines Reichskonkordats u. d. Wiener Konferenz v. 1804. Kiel u. Leipzig. Lipsius & Fischer.

Die Abhandlung, ein Sonderabdruck aus der Kieler Festgabe für Ihering, ist interessant und bemerkenswerth. Dass nach dem Reichsdeputationshauptschlusse Konkordatsverhandlungen zwischen Rom und dem Reiche gepflogen worden sind, war bisher bekannt. Aber Näheres wussten wir nicht, und allgemein wurde von den Verhandlungen in Regensburg gesprochen, die Della Genga geführt habe, während sie doch in Wien durch Severoli geführt worden sind. Auch auf die Tendenzen der österreichischen Regierung einer- und Dalbergs andererseits wirft die kleine Schrift neues Licht. E. Fr.

13. Seydel*, Bayerisches Kirchen- und Staatsrecht. Freiburg, J. C. B. Mohr. 7 Mk. 40 Pf.

Das Buch ist eine Sonderausgabe aus dem VI. Bande des Staatsrechts desselben Verf. Dies muss um deswillen her vorgehoben werden, weil die Rechtsgeschichte gänzlich fehlt, da sie schon im I. Bande des Werkes behandelt worden ist. Auch der Ausdruck Kirchenstaatsrecht ist cum grano salis zu verstehen, da auch die Stellung der israelitischen Religionsgesellschaft erörtert wird. Die Vorzüge der Darstellung des Verf. sind bekannt, und Klarheit des Gedankens, sowie Präcision der Darstellung sind auch bei diesem

Digitized by Google

Buche rühmend hervorzuheben. Der Verf. operirt sehr selbständig und seine Aufstellungen werden noch mannigfachem Widerspruche begegnen. Ganz besonders, glauben wir, wird dies bezüglich des V. Abschnittes der Fall sein, obgleich für mich die Deduktionen des Verf. einen überzeugenden Charakter haben. Das Buch ist zur Zeit die ausführlichste Darstellung, welche wir von dem Staatskirchenrechte eines deutschen Staates besitzen und seine Bedeutung geht weit über Bayern hinaus. Schliesslich mag bemerkt werden, dass der vom Verf. citirte XXIII. Band der Ztschr. f. K.R. nicht existirt. Er meint den ersten unserer Deutschen Ztschr. f. K.R.

VII. Verfassungs- und Verwaltungsrecht der katholischen Kirche.

1. Specht, Die Lehre v. d. Kirche nach d. h. Augustin. Paderb. 92.

2. Helfert, Jos., Anleitung z. geistl. Geschäftsstile. Wien 92². (Bearbeitet v. Frh. Jos. Alex. v. Helfert.)

3. Palmieri, Tractus de rom. pontifice, cum prolegomeno de ecclesia. Prato 92².

4. Giustiniani, I Cardinali ed il privilegio di cui agli art. 273 e 724 del Cod. di proc. penale. Riv. di dir. eccles. 2, 577.

5. Meyer, D. Index libr. prohibit. Mitth. d. Deutsch. Ges. Leipz. 8, 138.

6. Thurston, The Pallium. Month July.

7. Sagó, Der Purpur des Fürst-Primas v. Ungarn. Arch. f. k. K.R. 67, 437.

8. Muth, Beitr. z. Lehre v. d. Pfarreien n. Staats- u. K.-Recht. Saarlouis 92.

9. Marie, Traité du régime légal des paroisses catholiques. Rennes 92.

10. L'ampliamento delle Chiese parocchiali. Riv. di dir. eccl. 2, 705.

11. Duballet, Des paroisses et des curés. Journal du droit canon. 12, 1066.

12. Des paroisses et des curés. Journal du droit can. 12, 1121.

13. Varela Diaz, Die allgemeine Disciplin der Kirche und die besondere Spaniens betr. der Besetzung der Pfarreien. La Luz. canonica 30. Octob. 30. Nov. 92.

Digitized by Google

14. Boudinhon, A propos du rétablissement du concours pour les paroisses vacantes dans les diocèses de France. Décret de Mgr. l'Evêque de Strasbourg. Le Canon. contemp. 15, 592.

15. Reiss, D. Versicherung d. Küster n. d. neuesten R.G. Pastor bonus 1891, 445.

16. I Membri delle soppresse corporazioni riuniti a vita comune e la loro capacità di acquistare e ricevere per testamento o per donazione. Rivista di dir. eccl. 3, 7.

17. Schmidt*, Arth., D. Austritt aus d. Kirche. Eine kirchenrechtliche u. kirchenpolitische Abhandlung. Leipz. 93, Duncker und Humblot.

Eine umsichtige und fleissige Abhandlung. Die Materie ist monographisch bisher noch nicht behandelt worden und schwierig wegen der Fülle von partikularrechtlichen Normen. Der Verf. hat die Mühe nicht gescheut, die letzteren zu sammeln — auch ungedrucktes Material ist herangezogen und reiches Quellenmaterial wörtlich im Anhange mitgetheilt — und zu verarbeiten. Er erörtert alle einschlagenden Fragen verständig und macht auch legislative Vorschläge. Den letzteren stimmen wir insoferne nicht bei, als wir meinen, dass ein Staatsbürger durch Staatsgesetz auch nur zu staatlichen Akten verpflichtet werden könne, und demnach den einzigen richtigen Modus des Austritts aus einer Religionsgesellschaft nur in der Erklärung vor dem Richter zu erblicken vermögen. Auch den Ausführungen auf S. 242 f. vermögen wir nicht zuzustimmen. Einige Versehen, die uns aufgestossen sind, erscheinen als geringfügig (z. B. S. 1, S. 17 Anm. 33). E. Fr.

VIII. Ordenswesen.

1. Ursmer Berlière, Les origines du monachisme et la critique moderne. Revue bénédict. 8, 1, 49.

2. Smith, Christ. monasticism from the IV to the IX centuries of the Christian era. Lond. 92.

3. Schmidt, Regula S. patris Benedicti, iuxta antiquiss. codd. recognita. Accedunt quaedam benedictiones et preces. Regensb. 92.

4. Grützmacher, D. Bedeutung Benedikts v. Nursia u. seiner Regel in d. Geschichte des Mönchthums. Berlin 92.

5. Duhr, Jesuitenfabeln. 2. Aufl. Freib. 92.

6. Krones, Beitr. z. Gesch. d. Jesuitenordens in d. Steiermark. Beitr. z. Kunde steierm. Gesch.-Quellen, Jahrg. 24, 1892.

Digitized by Google

7. Provinciale ordinis fratrum Minorum vetustissimum secund. cod. Vatic. Nr. 1960 denuo edidit Dr. Conr. Eubel. Ad Claras Aquas (Quaracchi) prope Florent. 92.

8. Riedle, Regelbuch d. 3. Ordens v. h. Franziskus v. Assissi f. Weltleute nach d. apostol. Konstitut. Misericors v. 30./5. 1883. 92².

9. Eudes, Regulae congregat. Jesu et Mariae qua omnibus ejusdem congregationis alumnis praebent Christus Jesus et sanct. genitrix ejus Maria. Par. et Lyon 92.

IX. Evangelisches Kirchenrecht.

1. Lüttgert, Giebt es ein unmittelbar anwendbares gemeines ev. K.R.? Diss. Bielefeld 92.

2. Hase, Protest. Reden u. Denkschriften. Leipzig 92. (Enthält namentlich die 1848/9 geschriebene, 1852 überarbeitete Schrift: D. ev.-protest. Kirche des deutschen Reichs, welche wegen ihres geschichtlichen Materiales noch heute von Bedeutung ist.)

3. Goebel, D. allgem. Priesterth. d. Gläubigen u. d. Verfassungsideal d. ev. K., Kirchl. Monatsschr. 1892, 113.

4. Achelis, Z. Symbolfrage. Zwei Abhandlungen. 1. Die Verpflichtung d. ev. Theologen auf d. Symbole. 2. Der Gebrauchswerth d. Apostolikums. (Aus Halte was du hast 92.)

5. Schrempf, Akten z. meiner Entlassung aus d. württemb. Kirchendienst. Götting. 92.

6. Köhler, D. Amtsentsetzung d. Pfarrers Schrempf v. kirchenrechtl. Standpunkt aus beleuchtet. Christl. Welt 1892, 868.

X. Sektenwesen. Religionsfreiheit.

1. Bertolotti, Martiri del libero pensiero e vittime della inquisizione. Riv. di discipl. carcerarie 21, Nr. 4. f.

2. Finke, Studien z. Inquisitionsgesch. 1. Z. Inquisit. Konzil v. Narbonne. 2. Eine unbekannte Inquisitionsordnung d. Kard. Legaten Petrus v. Albano (f. Südfrankreich 1249). Röm. Quartalsschr. 1892, 190.

3. Douais, L'inquisition en Roussillon (1315—1564). Annales du Midi, Octobre 92.

4. Amabile, Il s. Officio della inquisizione in Napoli: narrazione con molti documenti inediti 1. 2. Città di Castello 92.

Digitized by Google

5. Fontana, Documenti Vaticani contro l'eresia luterana in Italia I. Arch. d. R. Soc. Rom. di Storia patria XV, 71.

6. Bruni, Cosimo I de' Medici e il processo d'eresia del Carnesecchi: contributo alla storia della riforma in Italia, con l'aiuto di nuovi documenti. Torino 92.

7. Fredericq, Robert le Bougre premier inquisiteur général en France. Gand 92.

XI. Eherecht.

1. Hruza, Beitr. z. Gesch. d. griech. u. röm. Familienrechts. 1. Die Ehebegründung n. att. Rechte. Erl. 92.

2. Westermarck, The History of Human Marriage. Lond. 91.

3. Philippe, Étude hist. sur les origines et le développement du droit matrim. dans l'église (s. Canon. contemp. 1890, 433. 1891, 214) 1892, 268. 341. 407. 459. 584. 705.

4. Bar*, Lehrbuch des internat. Privat- u. Strafrechts. Stuttg., Enke. 92.

Das Buch ist, was Privatrecht und Civilprocess betrifft, ein Auszug aus dem grösseren Werke desselben Verf., während die Theile über Strafrecht und Strafprocess original ausgearbeitet sind. Es schlägt in unser Gebiet ein mit den §§ 17—22, der Behandlung des internationalen Eherechts. Die Darstellung ist kurz und präcise und wohl geeignet, über die schwierige Materie zu orientiren. E. Fr.

5. A. Winroth*, Ur mina föreläsningar II. Familjeräth. Aektenskaps Ingaende. Lund 1892. XVI, 309 S. 8°.

Professor Winroth in Lund, ein durch dogmatische und historische Studien auf dem Gebiete des schwedischen Civil- und Strafrechts bereits rühmlichst bekannter Jurist, hat 1890 und in diesem Jahre zwei Arbeiten publicirt, welche, wie es scheint, eine Serie von Handbüchern über öffentliches Recht einleiten sollen. Beide beschäftigen sich mit dem Eherecht, das frühere mit den Ehehindernissen, das vorliegende mit der Eheschliessung. In Vorbereitung ist ein dritter Theil über Eheauflösung und Heirathsregister.

In der vorliegenden Arbeit giebt der Verfasser nach einer kurzen, allgemein gehaltenen Einleitung über die zeitlich und örtlich verschiedenen Auffassungen der Eheschliessung einen Ueberblick zunächst über die europäische Rechtsentwickelung, beginnend mit dem germani-

Digitized by Google

schen Recht (S. 13—25), dann nach Berührung des spätrömischen Rechts auf die katholische und protestantische Entwickelung vornehmlich hinsichtlich kirchlicher und civiler Trauung eingehend, endlich das griechisch-katholische Recht auf wenigen Seiten anschliessend (S. 25 bis 67). Etwas Neues wird hier nicht geboten, wohl aber sind die bekannten Arbeiten auf diesem Gebiete fleissig benutzt. Nur Sehling's Unterscheidung der Verlöbnisse nach kanon. Recht vermisse ich.

Hierauf folgt eine eingehende Untersuchung des schwedischen Rechts in historischer (S. 68 –240) und dogmatischer Beziehung (S. 241 bis 263). Dieser Theil ist der eigentlich werthvolle. Insbesondere bietet diejenige Partie, welche die Entwickelung der Eheschliessung von der Reformation bis zur Gegenwart darstellt, dem Leser reiches Material. Für die älteste Zeit wäre das eine oder andere hinzuzufügen. So ist daran zu erinnern, dass die Raubehe noch durch den Satz des Uplandslag: „Man soll um eine Frau werben und sie nicht mit Gewalt nehmen" hindurchblickt, dass der Auffassung der Ehe als Fraukauf von Amira (Obligationenrecht und in Paul's Grundriss), dem sich E. Hertzberg (Tidsskr. for Retsvidenskab IV) anzuschliessen scheint, eine andere als Schenkung entgegengesetzt wird, wodurch mundr und vingiaf in die Stelle des langobardischen launegild einrücken (eine Auffassung, die ich nicht für berechtigt halte), dass die im Helsingelag auftretenden fastav jedenfalls nicht Zeugen sind, ob man sie mit Amira und Maurer als Vertreter der Thingversammlung oder mit uns als Bürgen ansieht, dass E. Hertzberg's Aufsatz über „De gamle loves mynding" (1889) zu berücksichtigen war, dass die schwedische Bettbeschreitung wohl kaum schlechthin eine Nachbildung der kanonischen copula carnalis ist, auch bei der schwedischen Heimführung die römische deductio in domum mariti wohl kaum vorgeschwebt hat. — Der Verlauf der Entwickelung von der Reformation ab ist ein gleicher, wie im protestantischen Deutschland. Die Brautgabe und Bettbeschreitung weicht mehr und mehr der kirchlichen Trauung, die im XVI. Jahrhundert noch vor der Kirchenthür erfolgt, 1614 in die Kirche verlegt wird und 1734 alleiniger und ausschliesslicher Ehebegründungsakt wird. Dieser Zustand ist principiell noch der heutige, nur für Nothfälle ist die bürgerliche Eheschliessung in Schweden zugelassen. — Hervorgehoben sei, dass W. sich in der Auffassung der Verhältnisse von Verlobung und Trauung für die älteste Zeit uns anschliesst.

Angehängt ist eine Zusammenstellung des geltenden, ausserschwedischen Rechts, bei der ich Stölzel's Eheschliessungsrecht und Bartel's Ehe und Verlöbniss 1871 vermisse.

Digitized by Google

Das Buch des Verfassers füllt für Schweden eine Lücke aus und wird dem deutschen Leser, der sich mit dem schwedischen Eheschliessungsrecht zu befassen hat, ein willkommenes Hilfsmittel sein.

Karl Lehmann.

6. Deuntzer, Den danske Familieret. Kob. 92[3].

7. Löw, Gesammelte Schriften 3. Szegedin 93. (S. 13—334. Eherechtliche Studien. Enthält Abhandlungen aus dem mosaisch-talmudischen Eherecht, welche in Ben Chananja 1860—66 erschienen sind.)

8. Allegre, Des empêchements et des dispenses de mariage au point de vue canonique et civil. Étude de législat. matrim. comparée. Journal de droit can. 12, 499.

9. Ueb. d. Ehen d. Ungetauften, welche z. kath. K. übertreten. Interpellatio coniugis infidelis. A. f. k. K.R. 68, 258.

10. Holtermann, Dürfen Ehen, die in Verwandschaftsgraden geschlossen sind, innerhalb welchen nach Gottes Wort keine geschlossen werden sollen, bestehen bleiben? und wenn, welche sind es? Theol. Ztblätter her. v. d. ev. luth. Synode v. Ohio u. a. Staaten. Jahrgang XI. H. 6.

XII. Schule.

1. Mittheilungen, d. Gesellsch. f. deutsche Erziehungs- u. Schulgeschichte: I, 2—3.

Ritterschule, Waisen-, Zucht- und Arbeitshaus, geplant von der fränkischen Ritterschaft des Ritterkantons Odenwald um 1762. Von Dr. J. G. Weiss in Adelsheim (Baden). — Zwei Erlasse des Herzogs Johann Friedrich von Pommern über die Disciplin am fürstlichen Pädagogium in Stettin (1593). Von Dr. M. Wehrmann in Stettin. — Schulgeschichtliches aus Seelenbüchern. Von Pfarrer Dr. Falk in Klein-Winternheim bei Mainz. — Der Rector scolarum zu Neuhausen bei Worms nach den Stiftsstatuten 1507. Von Pfarrer Dr. Falk in Klein-Winternheim bei Mainz. — Henricus Nigidius, Kantor am Johanneum zu Lüneburg von 1539—1549. Von W. Schonecke in Lüneburg. — Der Dichter Christian Schubart als Lehrer. Ein Beitrag zur Geschichte der Erziehung und des Unterrichts von A. Holder in Winzerhausen (Württemberg). — Zur Geschichte der Schule zu Wachbach (Dorf im Oberamtsbezirk Mergentheim in Württemberg) von Dr. J. G. Weiss in Adelsheim. — Lehr- und Lektionsplan einer Leipziger Winkelschule aus dem Jahre 1711 von Dr. Gustav Stephan in Netschkau i. V. — Einkommen der Schulstelle zu Rödlitz von Dr. Gustav Stephan in

Digitized by Google

Netschkau i. V. — Zeugniss für den Dorfschulmeister Ignaz Böhm a. d. Jahre 1787. Einkommen desselben auf der Schulstelle in Seidorf von F. Kabatnik in Berlin. — Bericht des Generalschulinspektors Christoph Schrader über die im Jahre 1650 abgehaltene Visitation der höheren und mittleren Schulen des Herzogthums Braunschweig-Wolfenbüttel von Prof. Dr. D. F. Koldewey in Braunschweig. — Aus einer Vorlesung Melanchthons über Ciceros Tusculanen von Prof. Dr. Karl Hartfelder in Heidelberg. — Zu Buno von Dr. Stötzner in Zwickau. — Aus pädagogischen Bibliotheken. — Permanente Schulausstellung in der Schweiz. — Zur Geschichte der gesellschaftlichen Stellung der Lehrer an den höheren Schulanstalten im Königreich Sachsen. — Das Kinder-, Schul-, auch Königsfest in Memmingen. — Comeniusgesellschaft. Aufrufe (Geschichte des geographischen Unterrichts — Mittelalterliche Schulmünzen). Zur ältesten Geschichte des Schulwesens in Pommern (1233 bis 1300). Von M. Wehrmann in Stettin. — Die Schule zu Schneeberg unter dem Rektor Paul Obermeier 1555—1575. Von Direktor Dr. Windhaus in Friedberg in Hessen. — Eine Schulordnung Kaiser Rudolfs II. für die deutschen Schulmeister und Schulmeisterinnen in Wien vom Jahre 1579. Von Dr. Karl Schrauf in Wien. — Schulgesetze der Lateinschule zu Mansfeld um 1580. Von Direktor Dr. Windhaus in Friedberg in Hessen. — Bestallungsurkunde für den zum Rektor des grauen Klosters in Berlin ernannten Magister Wilhelm Hilden aus dem Jahre 1581. Von Stadtschulinspektor Dr. L. H. Fischer in Berlin. — Ein Stundenplan für die Zwickauer Gelehrtenschule von 1676. Von Dr. Richard Beck in Zwickau. — Freisinger Schulkomödien (1698—1800). Von Dr. A. Specht in München. — Ueber die Geschichte des Schulwesens zu Landsberg am Lech. Eine Rede, gehalten beim Schulaktus des Gymnasiums in Landsberg am Schlusse des Schuljahres (October) 1780 von Dominikus Zöttl, Exjesuiten und Lehrer der Beredsamkeit in Landsberg. Von Prof. Dr. Joh. Bapt. Krallinger in München. — Eine Prüfung für das höhere Lehrfach vor 100 Jahren. Von Direktor Dr. Jos. Buschmann in Bonn. — Zur Geschichte der gesellschaftlichen Stellung der Lehrer an den höheren Schulanstalten im Königreich Sachsen (Nachtrag zu S. 186 ff. der „Mittheilungen"). Von K. A. Martin Hartmann in Leipzig. — Ueber Schulmünzen. Von Herm. Heineck in Nordhausen (Harz). — Bemerkungen zu XXXI, K. Hartfelder: Aus einer Vorlesung Melanchthons über Ciceros Tusculanen. Von Prof. Dr. E. Voigt in Berlin. — Aufruf. Bibliographie der Pädagogik des Amos Comenius. — Einladung

Digitized by Google

zur ersten Generalversammlung der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte.

2. Pogge, D. neueren Gesetze auf d. Gebiete d. preuss. Volksschulwesens zusammengestellt und erläutert. Berlin 93.

3. Liese, Allgem. Bestimmungen üb. d. preuss. Volksschul.-Präparanden- und Seminar-Wesen v. 15./10. 1872 m. Anmerkungen u. Erläuterungen. Neuwied 92^{10}.

4. Schmid, Gesch. d. Erziehung von Anfang an bis auf unsere Zeit. In Gemeinschaft mit einer Anzahl v. Gelehrten u. Schulmännern bearb. Fortges. v. G. Schmid II, 1; III, 2. Stuttg. 92.

5. Allain, L'oeuvre scolaire de la révolution 1789—1802, études critiques et docum. inéd. Par.

Digitized by Google

III. Aktenstücke.

Mitgetheilt von **Friedberg.**

Päpstliche Aktenstücke. Sprüche römischer Behörden.

1. Leo XIII. Lit. encycl. ad omnes antistites et catholicos Galliae 16./12. 92. Acta S. Sed. 24, 519.

2. Leo XIII. Brief an d. französ. Kardinäle v. 3./5. 92. Arch. f. k. K.R. 68, 171.

3. Leo XIII. ep. ad episc. provinciae Neo-Eboracensis de translatione quam AEpus S. Pauli cum magistratu civili fecit circa duas scholas provinciales 24./5. 92. Ebendas. 18, 306.

4. Leo XIII. 25./7. 92. Das apostol. Vikariat der Sechellen wird zum Bisth. Port-Victoria umgestaltet und zur Prov. Colombo auf Ceylon geschlagen. Le Can. cont. 15, 660.

5. Congreg. episc. et regular. 1./2. 92. Super Decreto 12./12. 90 quoad confessiarios monialium. Ebendas. 15, 677.

6. Fakultät von der Poenitentaria 15./4. 92 den Bischöfen ertheilt betr. der Erwerber kirchl. Güter. Ebendas. 15, 504.

Ebendas. 568.

Dasselbe 11./5. 92.

Diejenigen, welche sich beziehen auf die im Anfang des Jahrh. seitens der französ. Regierung occupirten rheinischen Kirchengüter. Ebendas. 569.

7. Decr. Poenit. forma episc. concessae circa illos qui sub regimine Italico magistratuum loco funguntur (1892). Arch. f. k. K.R. 68, 437.

Digitized by Google

8. Decr. S. Officii d. 25./11. 85 quoad promulgationem Decreti Tametsi in America.

A. Supplicatio Jacobi Gibbons, archiepiscopi Baltimorensis.

Beatissime Pater,

Archiepiscopi et Episcopi totius Americae Septemtrionalis Foederatae, in Concilio Plen. Balt. III. congregati, inter alias res, collatis consiliis, id etiam diligenter egerunt, ut ad liquidum deducerent, quibus in locis Statuum Foederatorum Americae Septemtrionalis decretum Tridentinum Tametsi de matrimoniis clandestinis (Sess. 24, c. I de ref.) vigeat; et in quibus non vigeat. Re studiose indagata in hanc devenerunt sententiam:

Decretum Tametsi NON VIGET in sequentibus Provinciis ecclesiasticis scilicet: 1. Baltimorensi; 2. Philadelphiensi; 3. Neo-Eboracensi; 4. Bostoniensi; 5. Oregonopolitana; 6. Milwaukiensi; 7. Cincinnatensi, excepta dioecesi Vincennopolitana; 8. S. Ludovici, exceptis ipsa civitate S. Ludovici et quibusdam aliis locis ejusdem Archidioecesis mox nominandis; 9. Chicagiensi, exceptis aliquibus locis dioecesis Altonensis proxime citandis.

In ceteris vero locis eorumdem Statuum Foederatorum Decretum Tametsi VIGERE CENSETUR, scilicet: 1. in tota Provincia Neo-Aurelianensi; 2. in Provincia S. Francisci, cum territorio Utah, excepta ea parte ejusdem territorii, quae jacet ad orientem fluminis Colorado; 3. in Provincia S. Fidei, excepta parte septemtrionali territorii Colorado; 4. in Dioecesi Vincennopolitana; 5. in civitate S. Ludovici, necnon in locis dictis S. Genovevae, S. Ferdinandi et S. Caroli Archidioecesis S. Ludovici; 6. in locis dictis Kaskaskia, Cahokia, French Village et Pairie du Rocher, dioecesis Altonensis.

Ejusdem Concilii Plen. Balt. III. Patres item consilia contulerunt ad determinandum, quasnam ad partes Americae Septemtrionalis Foederatae, in quibus decretum Tametsi viget, extensa fuerit Declaratio Benedicti XIV., a. 1741 pro Hollandia edita.

Ea de re Patres in hanc convenerunt sententiam:

Declaratio Benedictina extensa fuit: 1. ad Provinciae Neo-Aurelianensis sequentes dioeceses, scilicet: Archidioecesim Neo-Aurelianensem, dioeceses Natchitochensem, Natchetensem, Petriculanam, Mobiliensem; 2. ad Provinciam S. Francisci cum territorio Utah; 3. ad dioecesim Vincennopolitanam Provinciae Cincinnatensis; 4. ad

Digitized by Google

Archidioecesim S. Ludovici quoad partes in quibus viget Decretum Tametsi; 5. ad loca dioecesis Altonensis, in quibus idem Decretum obtinet.

Declaratio Benedictina non extensa fuit ad Provinciam S. Fidei. Quoad dioeceses vero S. Antonii, Galvestonensem, Brownsvillensem, quae pertinent ad Provinciam Neo-Aurelianensem, res est dubia, utrum necne declaratio Benedictina extensa fuerit. Quae cum ita sint, quo uniformitas hac in re omnibus in locis, in quibus viget Decretum Tametsi inducatur, nullusque relinquatur ambigendi locus, visum est Patribus Concilii Plen. Balt. III. Beatudini Tuae supplicare, ut suprema sua auctoritate benigne dignetur Declarationem a Benedicto XIV. pro Hollandia editam ad eas extendere partes Americae Septemtrionalis Foederatae, in quibus viget Decretum Tametsi, de quibusque constat eandem Declarationem hactenus non fuisse extensam; uti et ad omnia alia loca, de quibus dubium movetur, aut in posterum moveri possit, utrum necne eadem Declaratio jam extensa fuerit.

Beatitudinis Tuae

Servus humillimus

Jacobus Gibbons,

Archiep. Balt., Deleg. Apost.

B. Responsum.

Porro hae petitiones ad Congregationem S. O. pro examine remissae sunt. Emi vero Universales Inquisitores re mature perpensa, die 25. Nov. 1885 reposuerunt:

Supplicandum SSmo pro extensione ad dioeceses S. Antonii, Galvestonensem et ad Vicariatum Apostolicum Brownsvillensem tantum.

Sanctitas vero Sua, cui haec omnia eadem die relata sunt, Patrum Concilii Plen. Balt. III. precibus juxta S. Congregationis sententiam benigne annuere dignata est.

Amplitudinis Tuae

Uti Frater addictissimus

R. P. D. Jacobo Gibbons, Archiepo Baltimorensi.

Joannes Card. Simeoni, Praefectus.

† D. Archiep. Tyr., Secr.

(Romae, 31. Decembris 1885.)

9. Dasselbe Decr. 15./12. 1886. Falls eine Leiche verbrannt wird, so ist zu unterscheiden, ob dies lediglich auf Wunsch der Hinterblie-

Digitized by Google

benen geschieht oder auf Wunsch des Verstorbenen. Im letzteren Falle ist nach den Normen des röm. Rituals zu verfahren, im Tit. Quibus non licet dare ecclesiasticam benedictionem. Im ersteren ist eine kirchliche Mitwirkung im Sterbehause und in der Kirche zulässig, nicht am Verbrennungsort. Acta S. Sed. 25, 63.

10. Dasselbe 26./7. 87. Ein Katholik könne in seinem Amte verharren, wenn er auch in demselben Ehescheidungen aussprechen müsse. Stando restrictionibus iam datis a S. Sede et adhibitis cautelis, quae a virtute prudentiae suadentur. Le Canoniste contemp. 15, 223.

11. Dasselbe 18./9. 90. Taufen der Häretiker, sobald usus materiae et formae bei der Taufe beobachtet ist, sind betr. der Ehe gültig, auch si dubium de valore baptismi remaneat. Acta S. Sed. 24, 574.

12. Dubia circa interpretat. varior. art. Constit. Apostolicae sedis. (ex Congr. Inquisit. 13./1. 1892).

S. R. et U. Inquisitioni sequentia dubia proposita fuerunt:

I. Utrum scienter legentes publicationes periodicas in fasciculos ligatas, habentes auctorem haereticum et haeresim propugnantes, excommunicationem incurrant de qua Bulla Apostolicae Sedis 12. Octobris 1869, in excom. Romano Pontifici speciali modo reservatis, art. 2?

II. Utrum per acta a Sancta Sede profecta designentur tantum acta quae immediate a S. Pontifice proficiscuntur, an etiam quae mediate a SS. RR. Congregationibus proveniunt?

III. Utrum absolventes complicem in re turpi cum ignorantia crassa et supina hanc excommunicationem incurrant vel non?

IV. Utrum colligentes eleemosynas majoris pretii pro missis, si eas celebrari faciunt in eodem loco ubi collegerunt, pro minori pretio, hanc censuram incurrant, necne?

V. Utrum clericus in sacris constitutus, vel regularis, aut monialis, si praeter impedimentum voti solemnis castitatis alia habeat impedimenta, ex. gr. affinitatis, consanguinitatis, hanc censuram incurrant, an non?

VI. Quoad absolutionem censurarum specialiter reservatarum in articulo vel periculo mortis dubitatur: utrum infirmus si convalescit et onus non adimplet se praesentandi superiori, in eamdem excommunicationem reincidat an non?

Feria IV die 13. Januarii 1892.

Digitized by Google

In Congregatione Generali S. Rom. et Univ. Inquisitionis, habita coram Emis et Rmis DD. S. R. E. Cardinalibus Generalibus Inquisitoribus, propositis suprascriptis dubiis, ac praehabito voto DD. Consultorum, idem Emi ac Rmi DD. rescribi mandarunt:

Ad I: Affirmative.

Ad II: Negative ad primam partem; affirmative ad secundam.

Ad III: In casu, incurrere.

Ad IV: Affirmative ad primam partem; negative ad secundam.

Ad V: Incurrere.

Ad VI: Detur Decretum fer. IV, 19 Augusti 1891, super dubiis quae sequuntur:

I. An obligatio standi mandatis Ecclesiae Bullae Apostolicae Sedis imposita sit sub poena reincidentiae, vel non?

II. An obligatio standi mandatis Ecclesiae in sensu Bullae Apostolicae Sedis idem sonet ac obligatio se sistendi coram S. Pontifice, vel an ab illa debeat distingui?

Responsum: Ad I: Affirmative ad primam partem; negative ad secundam.

Ad II: Obligationem standi mandatis Ecclesiae importare onus sive per se, sive per Confessarium ad S. Pontificem recurrendi.

Feria autem V, die 14 Januarii 1892, facta de his omnibus per R. P. Adsessorem S. O. Sanctissimo D. N. Leoni PP. XIII relatione, Sanctitas Sua resolutiones Emorum PP. adprobavit et confirmavit.

Ex Cancellaria S. O. die 16 Januarii 1892.

Jos. Mancini, S. Rom. et Univ. Inq. Notarius.

Gerichtssprüche.

1. Erk. d. R.-Ger. I. Strafsen. 9./5. 92.

Aus den Gründen:

Im angefochtenen Urtheile ist festgestellt, dass die Angeklagte in der Domkirche zu Passau unmittelbar nach Beendigung einer kirchlichen Trauung mit lautester Stimme den Neuvermählten zugerufen hat: „Der Teufel soll den E. holen", „Bande", „Schwindler", „Vaterräuberin".

Digitized by Google

Ohne Rechtsirrthum hat das Landgericht hierin einen „Unfug" im Sinne des § 166 des Strafgesetzbuches gefunden.

Die Revision giebt zu, dass die erwähnten Thatsachen einen nach § 360 Ziff. 11 des Strafgesetzbuches strafbaren Unfug bildeten — was für den Begriff des Unfuges in § 166 nicht einmal nöthig wäre; auch giebt sie zu, dass die erwähnten Aeusserungen eine Beleidigung des „Brautpaares" enthalten, bestreitet aber, dass sie beschimpfend und dass sie gegen die Kirche, den zum Gottesdienste bestimmten Ort, gerichtet seien, was § 166 voraussetze. Auf den Unterschied zwischen Beleidigung und Beschimpfung hier näher einzugehen, besteht keine Veranlassung; keinesfalls darf man ihn nur als Gradabstufung auffassen; denn Beleidigung ist nur dem Menschen gegenüber möglich, das Gesetz und der gemeine Sprachgebrauch kennen aber auch Beschimpfung von leblosen Körpern und Abstraktionen: Religionsgesellschaften, Kirchengebräuchen, an dem Andenken Verstorbener, an Gräbern, Hoheitszeichen u. dgl. In diesem Zusammenhange bedeutet Beschimpfung offenbar etwas Anderes als eine besonders geartete Beleidigung. Das Gesetz erkennt durch diese Bestimmungen die Schutzberechtigung gewisser auf Herkommen, Religion, Familien- und Staatsangehörigkeit gegründeter Gefühle und Vorstellungen an, deren bewusste Verletzung schon wegen der darin zu Tage tretenden destruktiven Richtung zu strafrechtlicher Gegenwirkung Grund und Anlass giebt. Darum hat das Reichsgericht bereits in mehreren Entscheidungen.

Rechtspr. des R.G. in Strafs. Bd. 7 S. 197, Bd. 9 S. 399, das Wesen des beschimpfenden Unfuges nicht sowohl in einem Angriffe auf die Ehre, als vielmehr in der Verletzung der erwähnten Gefühle durch Kundgabe von Missachtung und Geringschätzung dessen gefunden, was anderen heilig ist. Während nun die kriminelle Strafbarkeit solchen Unfuges in gewissen Fällen dann eintritt, wenn sich die Beschimpfung unmittelbar gegen den Gegenstand der Verehrung oder besonderer achtungheischender Bedeutung richtet, wie gegen Hoheitszeichen, Gräber u. dgl. (§§ 103a, 135, 168, 189 St.G.B.; Entsch. des R.G. in Strafs. Bd. 21, S. 178; Rechtspr. des R.G. in Strafs. Bd. 9, S. 399), ist bei der hier fraglichen Form des Vergehens lediglich der Ort massgebend, wo der Unfug in einer Weise stattfindet, welche geeignet ist, das religiöse Gefühl zu verletzen. Schon die Benutzung der

Digitized by Google

Kirche zu solchem Unfuge genügt, um diesen, obgleich er sich nicht direkt gegen die Kirche richtet, als Herabwürdigung des geheiligten, nur der Religionsübung gewidmeten Ortes empfinden zu lassen.

Ob dies geschehen, ist Sache der thatsächlichen Feststellung, und es ist nicht rechtsirrthümlich, das laute Ausrufen von Verwünschungen und beleidigenden Worten in der Kirche, wenn auch nur gegen Privatpersonen gerichtet, unter den im Urtheile näher angegebenen Umständen als einen Unfug zu betrachten, der Missachtung der Heiligkeit des Ortes kundgiebt und, wie das Urtheil feststellt, das religiöse Gefühl des noch am Altare befindlichen Geistlichen und der sonstigen dort in Andacht begriffenen Personen verletzte. Damit ist der Thatbestand beschimpfenden Unfuges in der Kirche erfüllt.

Anlangend die subjektive Seite, so bestreitet die Revision, dass die Angeklagte das Bewusstsein von dem beschimpfenden Charakter ihres Verhaltens in Beziehung auf die Kirche gehabt habe. Die Beziehung auf die Kirche muss, wie soeben erörtert, nur eine örtliche sein, und es genügt das Bewusstsein, dass die Handlung, an diesem Orte vorgenommen, geeignet sei, das religiöse Gefühl zu verletzen. Der Beweggrund zu ihrer Vornahme ist gleichgültig und darum Alles, was die Revision über die gerechte Entrüstung der Angeklagten gegenüber dem neuvermählten Paare vorbringt, belanglos. . . . Dass die Absicht auf Beschimpfung der Kirche gerichtet gewesen sei, fordert das Gesetz nicht.

2. Erk. d. R.Ger. IV. Strafsen. 5./7. 92.

Die in den Revisionsschriften vom 20. und 21. Mai c. erhobenen Beschwerden konnten keinen Erfolg haben.

1. Wie feststeht ist der Angeklagte Verfasser der in den Nummern 234 und 243 von 1891 der periodischen Zeitschrift „Bote aus dem Riesengebirge“ veröffentlichten inkriminirten Artikel und Hauptredakteur dieses Blattes, während auf den bezeichneten Nummern desselben der Redakteur Simon als verantwortlich in Gemässheit des § 7 des Pressgesetzes benannt ist. Aus dem letzteren Umstande folgert der Beschwerdeführer jedoch mit Unrecht, dass eine strafrechtliche Verfolgung gegen ihn allein unzulässig sei, weil der Strafantrag nach § 63 des Strafgesetzbuchs nicht getheilt werden könne. Allerdings ist in dieser Vorschrift der Grundsatz der Untheilbarkeit des Strafantrages ausgesprochen; die strafbare Handlung bildet den Gegen-

Digitized by Google

stand der Strafverfolgung und deshalb soll auf den gegen einen der vorhandenen mehreren Thäter oder Theilnehmer gestellten Antrag auch das gerichtliche Verfahren gegen die übrigen stattfinden. Processualische Voraussetzung des letzteren ist jedoch, abgesehen von den hier nicht interessirenden Fällen der Privatklage, dass die öffentliche Klage von der Staatsanwaltschaft erhoben ist und die gerichtliche Untersuchung und Entscheidung erstreckt sich nach § 153 der St.P.O. nur auf die durch die Klage beschuldigten Personen. Ist nicht gegen sämmtliche Theilnehmer der strafbaren Handlung Klage erhoben, so kann das Gericht daraus keine Veranlassung nehmen, die Verhandlung gegen den oder die Angeschuldigten abzulehnen. Denn es fehlt ihm hierzu processgesetzlich jede Ermächtigung; vielmehr hat es nach § 201 der St.P.O. das Hauptverfahren zu eröffnen, sobald der Angeschuldigte nach den Vorermittelungen hinreichend verdächtig erscheint und dasselbe auf die im § 259 daselbst vorgeschriebene Art zu beendigen. Ein auf die Vorschrift des § 63 des St.G.B. gestützter, ablehnender Beschluss würde daher von der Staatsanwaltschaft nach § 209 Abs. 2 der St.P.O. mit Erfolg angefochten werden, während dem Angeklagten nach Abs. 1 daselbst gegen die Eröffnung des Hauptverfahrens überhaupt kein Beschwerderecht zusteht. Daraus folgt aber auch, dass ein etwaiger Versuch des erkennenden Gerichts, durch Einstellung des Verfahrens gegen den Angeschuldigten die Anklagebehörde zum Einschreiten gegen sämmtliche Betheiligte zu nöthigen, scheitern müsste, abgesehen davon, dass die Einstellung des Verfahrens nach § 259 Abs. 2 a. a. O. nur bei dem Mangel eines Strafantrages oder bei rechtzeitiger Zurücknahme desselben, nicht aber bei einer dem § 63 des St.G.B. zuwiderlaufenden Theilung auszusprechen ist. Wenngleich es daher vorliegend zulässig sein mochte, in Folge des gegen den Angeklagten gestellten Strafantrages neben demselben auch den als verantwortlichen Redakteur auf den betreffenden Zeitungsnummern benannten Simon aus § 20 des Pressgesetzes in Anspruch zu nehmen, so konnte doch der Umstand, dass gegen Simon keine Anklage erhoben war, keinen Grund abgeben, die Eröffnung des Hauptverfahrens und die weitere Verhandlung und Entscheidung gegen den Beschwerdeführer zu verweigern. Die gerügte Verletzung des § 63 des St.G.B. liegt jedenfalls nicht vor.

Es kann deshalb auf sich beruhen, ob die eventuelle Erwägung

Digitized by Google

des Vorderrichters, wonach eine strafrechtliche Verantwortlichkeit des Simon wegen seiner Unterordnung unter den Angeklagten nicht ohne Weiteres anzunehmen sei, wie die Revision meint, gegen § 7 u. 20 des Pressgesetzes verstösst.

2. Die Bestrafung des Angeklagten wegen Beleidigung der Kreissynode Hirschberg ist von dem königlichen Konsistorium der Provinz Schlesien rechtzeitig beantragt. Der Einwand der Revision, dass die Kreissynode nicht als Behörde im Sinne des § 196 des St.G.B. anzusehen sei, ist hinfällig. In den Gründen des ersten Urtheils ist schon zutreffend darauf hingewiesen, dass bei der Nebeneinanderstellung von „Behörden, Beamten und Religionsdienern" im § 196 unter ersteren nicht bloss staatliche, sondern auch kirchliche Behörden verstanden werden müssen. Wenn der Ausdruck „Behörde" im § 196 hiernach im weiteren Sinne als im § 114 daselbst gebraucht ist, so kann dies nicht befremden, weil das letztere Vergehen im Abschnitt vom „Widerstande gegen die Staatsgewalt" behandelt wird.

Eine kirchliche Behörde ist die Kreissynode in Folge der ihr im § 53 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 beigelegten, vom Vorderrichter bereits aufgezählten Befugnisse jedenfalls. Sie ist namentlich nicht mit den im § 197 des St.G.B. erwähnten gesetzgebenden Versammlungen oder sonstigen politischen Körperschaften auf gleiche Linie zu stellen, weil sie nach Nr. 3—6 des cit. § 53 auch eine verwaltende und beaufsichtigende Thätigkeit auszuüben hat und insoweit mit behördlichen Funktionen ausgestattet ist. Nach Art. 28 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 in Verbindung mit der Verordnung vom 5. September 1877 ist nun seit dem 1. October 1877 die Verwaltung der Angelegenheiten der evangelischen Landeskirche, soweit solche bis dahin vom Kultusminister und den Regierungen geübt war, auf den evangelischen Oberkirchenrath und die Konsistorien als Organe der Kirchenregierung übergegangen. Hiernach und nach der vom evangelischen Oberkirchenrath auf Grund Artikel 21 des citirten Gesetzes vom 3. Juni 1876 erlassenen revidirten Instruktion zur Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vom 25. Januar 1882, insbesondere der im ersten Urtheil wörtlich wiedergegebenen Nr. 49 (nicht 48) daselbst kann es keinem Zweifel unterliegen, dass die königlichen Konsistorien vorgesetzte Behörden der Kreissynoden ihres Bezirks sind, also wegen der gegen dieselben in Bezug auf ihren Beruf be-

Digitized by Google

gangenen Beleidigungen nach § 196 des St.G.B. das Recht haben, den Strafantrag zu stellen.

3. Der vom Vertheidiger des Angeklagten in der Hauptverhandlung gestellte Antrag: zum Beweise der Behauptung, „dass nicht alle 40 Mitglieder der Synode, welche sich für die Verweigerung des Schleiers ausgesprochen haben, die Frage bejahen könnten, dass sie selbst an ihrem Hochzeitstage in vollständiger unschuldiger Reinheit vor den Altar getreten seien", jene 40 Synodalen als Zeugen zu laden —, ist vom Gericht mit der Begründung abgelehnt worden, dass selbst wenn der angetretene Beweis erbracht werden sollte, der gegen die Synode erhobene Vorwurf der Heuchelei, Herrschsucht und unevangelischen Gesinnung dadurch nicht beseitigt werden würde, um so weniger als der in Rede stehende Synodalbeschluss über die Verweigerung des Schleiers an gefallene Bräute nur als Beispiel für jenen ganz allgemein gehaltenen Vorwurf herangezogen sei. Diese Begründung des ablehnenden Gerichtsbeschlusses bewegt sich auf rein thatsächlichem Gebiete. Die Urtheilsgründe lassen auch im Uebrigen erkennen, dass in der Aeusserung des Artikels über die Schleierverweigerung nicht noch eine, neben dem vorerwähnten allgemeinen Vorwurf hergehende besondere Beleidigung gefunden worden ist. Deshalb geht die Behauptung der Revision fehl, wonach die beantragte Beweisaufnahme für die Strafzumessung hätte erheblich werden können und ihre Ablehnung enthält sonach keine unzulässige Beschränkung der Vertheidigung. Die hieran in der ersten Revisionsschrift geknüpfte Beschwerde, dass der Angeklagte und der Vertheidiger nach Verkündigung des angefochtenen Beschlusses nicht mehr zum Worte verstattet seien, wird durch den Inhalt des Sitzungsprotokolls widerlegt.

4. Während der Eröffnungsbeschluss nach seiner Fassung und dem darin enthaltenen Allegat des § 74 des R.St.G.B. dem Angeklagten verschiedene selbständige Handlungen zur Last legte, hat das Urtheil in den beiden inkriminirten Artikeln nur den Thatbestand eines einheitlichen Delikts gefunden. Die Revision macht jedoch ohne Grund geltend, dass der Angeklagte auf die hierin liegende Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes in der Hauptverhandlung nicht gemäss § 264 der St.P.O. hingewiesen worden sei. Denn ausweislich des Sitzungsprotokolls ist dieser Hinweis bei der Auslassung des Ange-

Digitized by Google

klagten auf die Beschuldigung erfolgt und ihm Gelegenheit zur Vertheidigung gegeben worden.

Die vom Beschwerdeführer ferner vermisste Feststellung, dass die in dem Artikel der Nr. 243 enthaltenen Aeusserungen als eine Fortsetzung der in dem ersten Artikel gefundenen Beleidigung anzusehen sehen, erübrigte sich bei der Auffassung des Vorderrichters, wonach der Inhalt des zweiten Artikels lediglich zur Erläuterung und Unterstützung des ersten bestimmt gewesen sei. Es sind aber auch die in dem zweiten Artikel gebrauchten Worte: „auf diesem Wege werde Unwahrheit und Heuchelei förmlich gezüchtet" ausdrücklich als beleidigend bezeichnet.

5. Wie aus der Sachdarstellung hervorgeht, ist der schon erwähnte Beschluss über die Verweigerung des Brautschleiers von der Synode mit 40 gegen 30 Stimmen gefasst worden. Der Eröffnungsbeschluss lässt zwar die Deutung zu, dass die darin dem Angeklagten zur Last gelegten Beleidigungen der Synode sowohl in dem gegen die Sittenreinheit der der Majorität Angehörigen angeregten Zweifel als in dem Vorwurf der Heuchelei zu finden seien. In den Urtheilsgründen ist aber der Inhalt der inkriminirten Artikel dahin gewürdigt, dass der in Rede stehende Synodalbeschluss nur als ein Belag für die nach der Behauptung des Verf. in der Synode vorherrschende orthodoxe, dem wahren Christenthum zuwiderlaufende Richtung herangezogen sei, welche stets Heuchelei und Herrschsucht im Gefolge habe. Zu dieser von dem Eröffnungsbeschluss abweichenden Auffassung war der Vorderrichter nach § 263 der St.P.O. zweifellos befugt und dass er auf diesem Wege zur Annahme des Thatbestandes der §§ 185 und 200 des St.G.B. gelangt ist, hat er ausreichend und ohne Rechtsirrthum begründet, weshalb die gerügte Verletzung dieser Strafvorschriften und des § 266 der St.P.O. nicht vorliegt.

6. Endlich kann zwar den Ausführungen des Vorderrichters, womit der vom Angeklagten beanspruchte Schutz des § 193 des St.G.B. beseitigt werden soll, nicht in allen Punkten beigetreten werden. Dieselben sind jedoch in erster Linie dahin zu verstehen, dass Angeklagter die beleidigenden Aeusserungen nicht zur Wahrnehmung berechtigter Interessen, sondern nur bei Gelegenheit derselben in der Absicht gemacht habe, die ihm missliebige Synode zu treffen und aus diesem Grunde konnte ohne Rechtsirrthum angenommen werden, dass ihm

Digitized by Google

der § 193 überhaupt nicht zu statten komme. Nur eventuell hat der Vorderrichter dem Gesetz entsprechend erörtert, ob das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Aeusserung oder aus den begleitenden Umständen hervorgehe. Wenngleich er hierbei insoferne fehlgegriffen haben mag, als er die gebrauchten Ausdrücke „Heuchelei und Herrschsucht" nicht bloss ihrem Inhalt, sondern auch der Form nach als verletzend ansieht, so enthält doch die von ihm hervorgehobene Redewendung, dass durch das Verfahren der Synode Unwahrheit und Heuchelei „förmlich gezüchtet werde" unzweifelhaft die Einkleidung des zu Grunde liegenden Gedankens in eine so verletzende Form, dass daraus auf die Absicht zu beleidigen geschlossen werden konnte.

Die Revision war hiernach auf Kosten des Angeklagten zu verwerfen.

Staatliche Gesetze und Aktenstücke betr. die katholische Kirche sowie die katholischen und evangelischen Kirchen gemeinsam.

1. **Bayern**, Abschied für den Landtag des Königreichs, 28. Mai 1892. § 23. Verhältniss der Kirchengemeinden diesseits des Rheines.

Anlässlich der an Uns von beiden Kammern des Landtages gebrachten Bitte:

> „dem nächsten Landtage den durch § 18 des Allerh. Landtagsabschiedes v. 18./2. 1871 in Aussicht gestellten Gesetzentwurf vorlegen zu lassen",

beauftragen Wir das k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, die Einleitung zur Ausarbeitung einer Kirchengemeindeordung zu treffen und das Ergebniss Unserer Würdigung und Entscheidung zu unterstellen.

Zugleich finden Wir Uns dem Antrage der beiden Kammern entsprechend bewogen, mit Gesetzeskraft zu verordnen, was folgt:

I. An die Stelle der Kirchengemeindeversammlung kann auf Antrag der Kirchenverwaltung eine Kirchengemeinderepräsentation treten. Dieselbe hat aus der fünffachen Zahl der gewählten Kirchenverwaltungs-

Digitized by Google

glieder zu bestehen. Die aktiven Mitglieder der Kirchenverwaltung sind in die Kirchengemeinderepräsentation nicht wählbar.

Die Bildung und der jedesmalige Zusammentritt einer solchen Repräsentation wird im Falle des Bürfnisses von der einschlägigen Kreisregierung, Kammer des Innern, angeordnet. Die Mitglieder der Repräsentation werden nach Massgabe der Instruktion für die Kirchenverwaltungswahlen vom 25. August 1869 bezw. 29. September 1875 gewählt.

Dem Kirchenverwaltungsvorstand steht die Leitung der Verhandlung und Abstimmung der Repräsentation zu.

Ueber Verhandlung und Abstimmung wird ein Protokoll geführt, welches vom Kirchenverwaltungsvorstand, vom Protokollführer und von mindestens vier Repräsentationsmitgliedern zu unterschreiben ist. Als Protokollführer kann mit Genehmigung der Repräsentation ein ihr nicht angehöriger Schreibkundiger verwendet werden.

Die Art. 105, 109, 117 und 165 der Gem.O. für die Landestheile diesseits des Rheins finden auf die Kirchengemeinderepräsentation analoge Anwendung mit der Massgabe, dass im Falle des Art. 109, Abs. III statt des Magistrats die Kirchenverwaltung zu beschliessen hat.

II. Die Kirchengemeindeumlagen werden von den Konfessionsgenossen, welche im Kirchengemeindebezirk wohnen und daselbst mit direkter Steuer angelegt sind, nach Verhältniss dieser Steueranlage aufgebracht. Behufs Beitreibung rückständiger Umlagen und sonstiger Leistungen für kirchliche Zwecke finden Art. 48 und 54 Abs. I u. II der Gem.O. für die Landestheile diesseits des Rheins, dann Art. 8 des Ges. vom 23. Februar 1879 zur Ausführung der R.C.P.O. und Konk.O. mit der Massgabe entsprechende Anwendung, dass an die Stelle der Gemeindeverwaltung die Kirchenverwaltung und an Stelle des Bürgermeisters der Vorstand der Kirchenverwaltung tritt. Von der letzteren wird mit Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde auch der Betrag der Mahngebühr festgesetzt.

III. Vorstehende Bestimmungen treten mit der Publikation des Gesetzes über die Kirchengemeindeordnung ausser Kraft. Ges. u. V.Bl. 1892, Nr. 25 S. 130.

2. **Baden**, G. 18./6. 92. Die Besteuerung f. allgem. kirchl. Bedürfnisse betr.

Digitized by Google

Friedrich, von Gottes Gnaden Grossherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

I. Voraussetzung der Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse.

Art. 1. Den in § 1 des Gesetzes vom 9. October 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und die kirchlichen Vereine im Staate betreffend, bezeichneten Kirchen, sowie denjenigen Religionsgemeinschaften, welchen sonst als Gesammtheit das Recht öffentlicher Korporationen im Grossherzogthum zukommt, ist auf ihren Antrag zur Erhebung von Steuern für allgemeine kirchliche Bedürfnisse die Hilfe der Staatsgewalt unter den Voraussetzungen und nach Massgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zu gewähren.

Ist dieses Gesetz hiernach für eine einzelne Kirche bezw. Korporation in Vollzug zu setzen, so wird dies unter Bezeichnung des Beginns der Wirksamkeit durch landesherrliche Verordnung des Näheren bestimmt.

Die im Grossherzogthum wohnhaften Altkatholiken bilden im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes eine besondere öffentliche Korporation.

Art. 2. Als allgemeine kirchliche Bedürfnisse sind jedenfalls anzusehen:

1. der Aufwand für die obersten kirchlichen Landesbehörden, ferner der nicht auf die Staatskasse entfallende Theil des Aufwandes für die Einrichtungen zur Ausübung der den Kirchen mit dem Staate gemeinsamen Leitung der Verwaltung des den kirchlichen Bedürfnissen gewidmeten Vermögens sowie der Aufwand für die allgemeine technische Leitung und Beaufsichtigung des kirchlichen Bauwesens, die Kosten für Bestellung und Tagung von Versammlungen, welche zur Mitwirkung bei allgemeinen Angelegenheiten einer Kirche überhaupt oder bei der Ausübung der Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse berufen sind;
2. die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener, soweit nicht hierfür sonst gesetzlich Vorsorge getroffen ist;
3. der Aufwand an Ruhe- und Unterstützungsgehalten der geist-

Digitized by Google

lichen und kirchlichen Beamten, sowie an Sterbegehalt, Wittwen- und Waisengeld für deren Hinterbliebene;

4. die Ausstattung neu zu errichtender örtlicher geistlicher Aemter, insoweit nicht hierfür die Besteuerung der betroffenen örtlichen Kirchengemeinden eintritt.

Art. 3. Kirchliche Steuern dürfen nur erhoben werden, wenn und soweit für die betreffenden Bedürfnisse weder ein sonst aus öffentlichem Recht oder ein privatrechtlich Verpflichteter einzutreten hat, noch die Bestreitung aus den Erträgnissen des eigenen allgemeinen Kirchenvermögens oder allgemeinen kirchlichen Zwecken gewidmeter Stiftungen geschehen kann, noch Zuwendungen ohne Rechtszwang gemacht sind.

Ob und in welchem Umfange Mittel von Stiftungen (Fonds) als verwendbar beigezogen werden können, richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen, sowie nach den für jede einzelne Stiftung geltenden besonderen Stiftungsvorschriften. Jedoch hat jede allgemeinen kirchlichen Zwecken gewidmete Stiftung den Aufwand für ihre Verwaltung aus ihrem Einkommen selbst zu tragen.

Ueber die von allgemeinen, Distrikts- oder örtlichen Stiftungen kirchlicher Art sowie von kirchlichen Verbänden als solchen zu entrichtenden Beiträge zur Bestreitung des Aufwandes für die laufende Verwaltung des allgemeinen kirchlichen Vermögens und Bauwesens werden nach Verständigung zwischen Staats- und Kirchenbehörde im Verordnungswege die nöthigen Bestimmungen getroffen werden. Bis zum Erlass dieser Bestimmungen sind die Beiträge in dem Durchschnittsbetrage vom Jahre 1890 und 1891 fortzuleisten.

Art. 4. Auf die Bedürfnisse des Militärkirchenwesens und auf Personen, welche einem Militärkirchenverbande angehören, findet dieses Gesetz keine Anwendung.

Art. 5. Zur Begründung von vermögensrechtlichen, durch kirchliche Steuern zu deckenden Verpflichtungen für eine gesammte Kirche, bezw. Korporation, sowie zur Erhebung kirchlicher Steuern bedarf es eines auf Vorschlag der betreffenden obersten Kirchenbehörde gefassten Beschlusses einer kirchlich geordneten und staatlich anerkannten, aus Wahl der Kirchengenossen hervorgegangenen Vertretung derselben, sowie der staatlichen Genehmigung dieses Beschlusses.

Digitized by Google

Ein solcher Beschluss hat sowohl den durch Steuer aufzubringenden Betrag als die Art der Verwendung zu bestimmen.

II. Vertretung der Kirchengenossen.

Art. 6. Die Vertretung der Kirchengenossen (Art. 5) kann ausschliesslich aus weltlichen Mitgliedern zusammengesetzt werden. Besteht dieselbe aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern, so ist — zur Ausübung der ihr nach dem gegenwärtigen Gesetz zukommenden Befugnisse — hinsichtlich der geistlichen Mitglieder erfordert, dass dieselben aus der Wahl der im aktiven Kirchendienst stehenden Geistlichen hervorgehen und in ihrer Anzahl nicht mehr als ein Fünftel der Vertretung bilden.

Die Stimmberechtigung zu diesen Wahlen regelt sich nach den Bestimmungen des Art. 4 des Gesetzes vom 26. Juli 1888 über die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse.

Die Gesammtvertretung einer Kirche oder Religionsgemeinschaft soll nicht unter 30 Mitglieder zählen. Zählt eine Religionsgemeinschaft nicht mehr als 50 000 Seelen, so kann auf eine Zahl von 20 Mitgliedern herabgegangen werden.

Für jeden Wahlbezirk ist die Zahl der Vertreter im Verhältniss zur Seelenzahl desselben festzustellen.

Die Wahlordnung und Wahlbezirkseintheilung ist gemeinschaftlich durch die grossherzogliche Regierung und die Kirchenbehörde festzustellen.

Art. 7. Die Vertretung der Kirchengenossen wird von der obersten Kirchenbehörde im Einverständniss mit der grossherzoglichen Regierung einberufen. Ihre Berathung und Beschlussfassung ist der Regel nach öffentlich.

Art. 8. Die Mitglieder der obersten Kirchenbehörde oder deren Bevollmächtigte, sowie die Mitglieder der mit der Verwaltung der allgemeinen kirchlichen Fonds betrauten sonstigen Oberbehörde sind berechtigt, der Berathung und Beschlussfassung anzuwohnen und müssen auf Verlangen mit ihren Vorträgen gehört werden.

Auch die grossherzogliche Staatsregierung kann ihre Interessen hierbei durch Bevollmächtigte mit gleichem Rechte vertreten lassen.

Art. 9. Ueber die Prüfung der Gültigkeit der Wahlen zur Ver-

Digitized by Google

tretung der Kirchengenossen entscheidet die Versammlung. Ueber die Geschäftsordnung dieser Vertretung sind kirchliche Satzungen zu erlassen, welche der Staatsgenehmigung bedürfen.

Art. 10. Zur Gültigkeit der Beschlüsse der Vertretung der Kirchengenossen in Ausübung der in diesem Gesetze ertheilten Befugnisse ist erfordert:

1. dass sämmtliche Mitglieder zur Tagung einzeln berufen werden;
2. dass mehr als zwei Drittel davon persönlich erschienen sind;
3. dass die absolute Mehrheit der Erschienenen sich für eine Meinung entschieden hat.

III. Steuerpflicht und Steuerfuss.

Art. 11. Die Steuer für allgemeine kirchliche Bedürfnisse ist von den dem Bekenntnisse der besteuernden Kirche angehörenden physischen Personen, welche den Wohnsitz (Aufenthalt) im Grossherzogthum haben aufzubringen.

Art. 1, Abs. 2, sowie die Art. 16—20 des Gesetzes vom 26. Juli 1888, die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse betreffend, sind hier sinngemäss anwendbar.

Art. 12. Die durch Steuer aufzubringenden Summen sind auf die für die Steuerpflichtigen im Staatssteuerkataster festgestellten Grund- und Häuser-, Gefäll-, Gewerbe- und Kapitalrentensteuerkapitalien, sowie auf die Einkommensanschläge umzulegen.

Die ausserhalb des Wohnsitzes (Aufenthalts) der Steuerpflichtigen festgestellten Steuerkapitalien kommen jedoch nur in Betracht, wenn sie in einem einzelnen Steuerdistrikte den Betrag von 3000 Mark erreichen.

Massgebend ist das Staatssteuerkataster desjenigen Kalenderjahres, für welches die Kirchensteuer erhoben wird; bezüglich der Kapitalrentensteuer tritt jedoch das Kataster des Vorjahres an die Stelle.

Die Bestimmungen in Art. 15 des Ortskirchensteuergesetzes sind auch für die allgemeine Kirchensteuer massgebend.

Art. 13. Steuerfrei sind:

a) die Einkommensanschläge bis zu 200 Mark einschliesslich;
b) die Steuerkapitalien jeder Art, wenn sie weder einzeln noch in ihrer Gesammtheit den Betrag von 1000 Mark übersteigen.

Art. 14. Auf den Beizug der Grund- und Häuser-, Gefäll-, Ge-

Digitized by Google

werbe- und Kapitalrentensteuerkapitalien kann von der Vertretung der Kirchengenossen bei der Bewilligung von Steuern für allgemeine kirchliche Bedürfnisse mit Staatsgenehmigung in der Weise verzichtet werden, dass alle diese Steuerkapitalien zugleich und gänzlich frei bleiben.

Art. 15. Der Betrag der für allgemeine kirchliche Bedürfnisse zu erhebenden Kirchensteuer darf für ein Kalenderjahr einen Pfennig Kapitalrentensteuer, anderthalb Pfennig Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbesteuer und zwanzig Pfennig Einkommensteuer nicht übersteigen.

Art. 16. Werden die aufzubringenden Summen nicht auf die Einkommensanschläge allein umgelegt, so hat die Aufbringung in dem Verhältnisse zu geschehen, dass bei gleichem Steuerfuss die Kapitalrentensteuerkapitalien im einfachen, die Grund- und Häuser-, Gefäll- und Gewerbesteuerkapitalien im anderthalbfachen, die Einkommensanschläge im zwanzigfachen Betrage beigezogen werden.

Art. 17. Die Erhebung der Betreffnisse an allgemeiner Kirchensteuer ist, soweit thunlich, durch die örtlichen Kirchengemeinden zu bewirken, letztere werden für hierbei ausfallende Steuerbeträge der Gesammtkirche im Grossherzogthum nicht haftbar.

Die auf die Kirchengenossen einer und der nämlichen örtlichen Kirchengemeinde oder eines Theils derselben entfallende Steuer für allgemeine kirchliche Bedürfnisse kann ganz oder theilweise auf das Einkommen des dortigen örtlichen Kirchenvermögens, einschliesslich der kirchlichen Stiftungen, durch staatlich und kirchenobrigkeitlich genehmigten Beschluss der dasselbe verwaltenden Behörde übernommen werden, wenn jenes Vermögen unbeschadet der Erfüllung seiner Zweckbestimmung hierzu die Einkünfte bietet.

Sind in einem Kirchspiel Altkatholiken vorhanden, so sind dieselben, auch wenn sie zu einer staatlich genehmigten Gemeinschaft nicht vereinigt sind, der Kirchengemeinde des anderen katholischen Theils nicht zuzurechnen. Ebenso ist es auch im umgekehrten Verhältnisse bei Orten mit staatlich genehmigten altkatholischen Gemeinschaften bezüglich der Katholiken des anderen Theils zu halten.

IV. Verfahren zur Feststellung und Erhebung der Steuern.

Art. 18. Der Antrag auf Erhebung einer Steuer für allgemeine kirchliche Bedürfnisse und der Beschluss der Vertretung der Kirchen-

Digitized by Google

genossen, welcher die Erhebung bezw. Feststellung einer solchen Steuer verfügt, hat zugleich die Dauer der Bewilligung auszusprechen.

Auf eine längere Zeit als auf sechs Jahre kann die Steuer nicht bewilligt werden.

Art. 19. Der Beschlussfassung seitens der Vertretung der Kirchengenossen hat die Aufstellung eines Voranschlags voranzugehen, welcher für eine Steuererhebungsperiode von mindestens einem Jahre angiebt und nachweist:

1. die für die allgemeinen kirchlichen Bedürfnisse (nach den einzelnen in Art. 2 gemachten Abtheilungen und für Sonstiges) erforderlichen Summen;
2. die zur (theilweisen) Deckung in Gemässheit des Art. 3 voraus verwendbaren Summen;
3. die hiernach im Wege der kirchlichen Besteuerung noch aufzubringende Summe und die Berechnung des Betrages, welcher gemäss dem zweiten Abschnitt dieses Gesetzes auf je 100 Mark der verschiedenen Steuerkapitalien bezw. -Anschläge erhoben werden soll;
4. die auf die einzelnen Steuerdistrikte entfallenden Betreffnisse.

Art. 20. Die Aufstellung des Voranschlags geschieht durch die oberste kirchliche Landesbehörde.

Der Voranschlag ist einen Monat vor der theilweisen oder gänzlichen Wahl der darüber beschlussfassenden Versammlung und, wenn eine solche Wahl nicht bevorsteht, einen Monat vor Einberufung der Versammlung selbst in jeder Kirchengemeinde bezw. örtlichen Gemeinschaft der betreffenden Kirche bezw. Korporation zur Einsicht aller Betheiligten öffentlich aufzulegen und dem Kultusministerium mitzutheilen.

Art. 21. Die Ertheilung der Staatsgenehmigung zu dem die Steuer festsetzenden Beschluss (Art. 5, 12, 16, 18, 19) steht der obersten Staatsbehörde zu.

Art. 22. Für jede Uebernahme eines Aufwandes oder einer Verpflichtung auf eine Kirche bezw. Korporation, welche deren Belastung mit Steuern auf die Dauer einer Mehrzahl von Voranschlagsperioden zur Folge hat, z. B. für Anlehen mit längerer Tilgungsfrist, für Einführung neuer ständiger Gehalte, für Vermehrung der Stellenzahl oder Erhöhung von Gehaltstarifsätzen, für auf mehrere Perioden zu ver-

Digitized by Google

theilende Aufwendungen, hat eine besondere Beschlussfassung im Sinne des Art. 5 stattzufinden, auf deren Vorbereitung Art. 20 und auf deren weitere Behandlung Art. 21 sinngemäss anwendbar sind.

Art. 23. Das auf Grund des Voranschlags nach dessen endgültiger Feststellung und Genehmigung gefertigte Hauptsteuerregister, welches die für einen Bekenntnisstheil in Betracht kommenden Steueranschläge und die Steuerbeträge der Pflichtigen nach Steuerdistrikten getrennt nachweist, wird von der obersten kirchlichen Landesbehörde dem Kultusministerium vorgelegt und von diesem nach Benehmen mit dem Finanzministerium für vollzugsreif erklärt.

Die in Uebereinstimmung mit dem Hauptsteuerregister in den Ortssteuererhebungsregistern der einzelnen Orte bezeichneten, auf die einzelnen Pflichtigen entfallenden Beträge können sodann nach Massgabe der Bestimmungen über die Beitreibung der Staatssteuer zwangsweise erhoben werden.

Das Gesetz vom 21. Juli 1839, die Verjährung der öffentlichen Abgaben betreffend (Regierungsbl. Nr. XXI, S. 175), findet auch auf kirchliche Steuern Anwendung.

Art. 24. Dem Kultusministerium sind Rechnungsauszüge, sowie auf Verlangen die Rechnungen selbst vorzulegen, aus welchen die Verwendung der durch kirchliche Steuern erhobenen Summen zu ersehen ist.

Art. 25. Die Bestimmungen des Art. 30 des Gesetzes vom 26. Juli 1888, die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse betreffend, finden bezüglich der Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse sinngemässe Anwendung.

V. Sonstige Bestimmungen.

Art. 26. Vor Verkündung des Gesetzes gewählte Vertretungen der Kirchengenossen können die in diesem Gesetze ihnen beigelegten Befugnisse nicht ausüben, ehe sie nach dessen Inkrafttreten einer vollständigen Neuwahl unterzogen worden sind.

Ist eine Vertretung nicht unmittelbar von den Kirchengenossen gewählt, so hat die Neuwahl der Wahlmänner voranzugehen.

Art. 27. Das Gesetz, die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln betreffend, in der Fassung vom 5. April 1886, jedoch mit Ausnahme des § 13 desselben, wird zunächst auch für das

Digitized by Google

zweite Jahr der Budgetperiode 1894/95, sowie für die Budgetperiode 1896/97 und 1898/99 fortdauernd erklärt.

Privatrechtlich verfolgbare Ansprüche können aus dem bezeichneten Gesetze und seiner Fortdauer nicht abgeleitet werden.

Art. 28. Für jede Kirche bezw. Korporation werden, soweit nicht von ihr erlassene und durch die zuständige Staatsbehörde genehmigte Satzungen genügend Vorsorge treffen, im Einvernehmen mit deren oberster kirchlicher Landesbehörde durch Regierungsverordnung oder durch Verfügung für den Einzelfall diejenigen Anordnungen getroffen, welche zur Durchführung des gegenwärtigen Gesetzes hinsichtlich der einzelnen Kirchen bezw. Korporationen, sowie zur Regelung ihrer auf die Ausübung des kirchlichen Besteuerungsrechtes bezüglichen Geschäftsführung weiter erforderlich sind.

In dieser Weise sind insbesondere zu ordnen:

1. die Einrichtung der Voranschläge und Steuerregister, sowie das Verfahren bei deren Aufstellung und Feststellung;
2. die Verrechnung der aus kirchlichen Steuern herrührenden Gelder, die Rechnungslegung und Rechnungsabhör;
3. das Verfahren für den durch die Staatsgewalt nöthigenfalls ohne die in Art. 5 vorgesehene Beschlussfassung zur Erhebung kirchlicher Steuern zu bewirkenden Vollzug der Erfüllung solcher vermögensrechtlicher Verpflichtungen, welche Kirchen bezw. Korporationen auf Grund eines staatlich genehmigten Beschlusses gegen Dritte übernommen haben.

Art. 29. Der Verwaltungsgerichtshof erkennt — soweit Rechte und Verpflichtungen aus dem gegenwärtigen Gesetze im Streite stehen — in erster und letzter Instanz auf Klagen gegen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden über die Schuldigkeit zur Kirchensteuer für allgemeine kirchliche Bedürfnisse und den Betrag der Schuldigkeit, sowie über die Rückerstattung des zur Ungebühr gezahlten.

Der Verwaltungsgerichtshof erkennt in erster und letzter Instanz über Klagen gegen Verfügungen der Staatsaufsichtsbehörden, durch welche in Bezug auf die Besteuerung für allgemeine kirchliche Zwecke Kirchen bezw. Korporationen eine ihnen nicht obliegende Leistung auferlegt oder Beschlüsse derselben oder ihrer Behörden als gesetzwidrig aufgehoben werden. Bei dem Erkenntniss sind die Absätze 2

Digitized by Google

bis 4 des § 4 des Gesetzes vom 14. Juni 1884, die Verwaltungspflege betreffend, anwendbar.

Art. 30. Durch Regierungsverordnung werden die weltlichen Behörden bezeichnet, welche dieses Gesetz zu vollziehen und die in Anwendung desselben erforderlich werdenden Verwaltungsentscheidungen zu erlassen haben, soweit diese Behörden nicht durch das Gesetz selbst oder andere Gesetze bestimmt sind.

Art. 31. Die Erhebung von Sporteln unterbleibt in Angelegenheiten der Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse, insoweit ein kirchlicher Verband die Sporteln zu tragen hätte.

Art. 32. Durch landesherrliche Verordnung kann das Gesetz vom 26. Juli 1888, die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse betreffend, im Ganzen oder hinsichtlich einzelner Bestimmungen für anwendbar erklärt werden auf Gemeinden oder andere Theilverbände von daselbst nicht einbezogenen Religionsgemeinschaften, soferne der betreffenden Religionsgemeinschaft als Gesammtheit das Recht der öffentlichen Korporation verliehen ist.

Gegeben zu Schloss Baden, den 18. Juni 1892.

Friedrich.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:

Dr. Bauer.

Gesetze für die evangelische Kirche.

1. **Preussen**, K.V. 28./11. 92, betr. d. nachträgl. Anschluss an d. Pensionsordn. d. K. G.G. v. 26./1. 1880, 3./3. 1886, u. 16./3. 92.

Für den im K.G. 26./1. 1880, § 19, 2 bezeichneten Antrag zum Zwecke des Anschlusses an die neue Pens.O. wird den Geistlichen der sieben östlichen Provinzen, welche derselben noch nicht beigetreten sind, eine neue Anschlussfrist bis zum 1./1. 94 gewährt. Die den Antrag auf einen solchen Anschluss stellenden Geistlichen haben dabei zu erklären, dass sie auf die aus dem älteren Rechte hervorgehenden Ansprüche hinsichtlich eines Ruhegehaltes aus dem Stelleneinkommen und eines Emeritenzuschusses Verzicht leisten. K.G. u. V.Bl. 1892, 183.

Digitized by Google

2. **Preussen,** K.G. v. 28./7. 92 betr. d. Aufhebung der Stolgebühren für Taufen, Trauungen und kirchliche Aufgebote[1]).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc., verordnen, unter Zustimmung der Generalsynode, nachdem durch die Erklärung Unseres Staatsministeriums festgestellt worden, dass gegen dieses Gesetz von Staats wegen nichts zu erinnern, für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen, was folgt:

§ 1. Die Verpflichtung zur Entrichtung von Stolgebühren für Taufen und Trauungen in ortsüblich einfachster Form, sowie für Aufgebote wird aufgehoben.

§ 2. Was in den einzelnen Gemeinden nach den bestehenden Taxsätzen als ortsüblich einfachste Form der Taufen und Trauungen zu gelten hat, wird, sofern sich hierüber Zweifel ergeben, durch Beschluss der vereinigten Gemeindeorgane festgestellt. Dieser Beschluss bedarf nach Anhörung des Kreissynodalvorstandes der Genehmigung des Provinzialkonsistoriums.

Entsteht im einzelnen Falle darüber Streit, ob eine Stolgebühr ungeachtet der Bestimmung des § 1 zu entrichten ist, so entscheidet der Kreissynodalvorstand nach Anhörung des Gemeindekirchenraths (Presbyteriums) und auf erhobene Beschwerde das Provinzialkonsistorium. Diese Beschwerde ist nur binnen 30 Tagen nach Zustellung der Entscheidung des Kreissynodalvorstandes zulässig. Eine weitere Beschwerde findet nicht statt.

§ 3. Die Stellen der Geistlichen und übrigen Kirchenbeamten sind für den ihnen durch die im § 1 vorgesehene Aufhebung der Gebühren entstehenden Ausfall der Einnahmen von der Kirchengemeinde durch eine Rente zu entschädigen.

Diese Rente ist vierteljährlich im Voraus zahlbar.

§ 4. Diejenigen geistlichen Stellen, deren Jahreseinkommen ausser freier Wohnung und Stolgebühren mindestens 6000 Mark beträgt, sind von der Entschädigung ausgenommen. Auch die geringer dotirten Stellen erhalten die Entschädigung nur insoweit, als das Einkommen einschliesslich der Entschädigungsrente nicht über die vorstehend angegebene Höhe hinausgeht.

Die auf den Stellen zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes

---

[1]) Nach Allerh. V. v. 28./7. 1892 in Kraft getreten mit dem 1./10. 92.

Digitized by Google

im Amte befindlichen Geistlichen bleiben für ihre Amtsdauer in derselben Weise zu entschädigen, wie sonst die Stellen, insoweit sie nicht auf Grund des § 54 des Gesetzes vom 9. März 1874, betreffend die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschliessung, entschädigt werden.

§ 5. Die Höhe der Entschädigungsrente bestimmt sich nach dem Durchschnitt der Solleinnahme aus den aufgehobenen Gebühren für die in den Jahren 1886 bis einschliesslich 1890 in der Gemeinde vollzogenen Handlungen.

Ist diese Durchschnittseinnahme nicht mehr zu ermitteln, so ist die Höhe der zu gewährenden Entschädigungsrente unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der Zahl der in den angegebenen Jahren überhaupt vorgekommenen Fälle von Taufen, Trauungen und Aufgeboten durch Schätzung zu finden.

§ 6. Solchen Kirchengemeinden, in welchen in unmittelbarer Folge des Inkrafttretens dieses Gesetzes und in Ermangelung eines ausreichenden und verfügbaren Ueberschusses der Kirchenkasse eine Umlage ausgeschrieben oder erhöht werden muss, wird aus dem im § 11 bezeichneten landeskirchlichen Fonds als Beihilfe ein Zuschuss gewährt.

Die Beihilfe besteht in demjenigen Theil der von einer Gemeinde aufzubringenden Entschädigungsrente, welcher den Betrag von 4% des Einkommensteuersolls der einkommensteuerpflichtigen Gemeindeglieder im Rechnungsjahre des Inkrafttretens dieses Gesetzes übersteigt.

Die hiernach aus dem im § 11 bezeichneten landeskirchlichen Fonds zu gewährenden Zuschüsse sind in vierteljährlichen Theilbeträgen im Voraus zu zahlen.

§ 7. Die Festsetzung der in den §§ 3—5 vorgesehenen Entschädigungsrenten, sowie der nach § 6 aus dem landeskirchlichen Fonds zu gewährenden Zuschüsse erfolgt durch das Provinzialkonsistorium. Gegen dessen Entscheidung ist binnen drei Monaten nach Zustellung der Festsetzungsverfügung die Beschwerde an den evangelischen Oberkirchenrath zulässig.

In den Fällen der §§ 4 und 5 sind vor der Entscheidung des Konsistoriums die Betheiligten (Stelleninhaber und Gemeindekirchenrath), sowie der Kreissynodalvorstand zu hören.

Digitized by Google

§ 8. Diejenigen Kirchengemeinden, in welchen

1. die Kirchenkassen seither die im § 1 dieses Gesetzes bezeichneten Gebühren statt der berechtigten Geistlichen bezw. Kirchenbeamten zu beziehen hatten, oder
2. nach dem 1. Januar 1874 diese Gebühren freiwillig ganz oder theilweise abgelöst sind,

erhalten gleichfalls aus dem im § 11 bezeichneten landeskirchlichen Fonds eine Beihilfe, welche nach den in den §§ 5—7 aufgestellten Grundsätzen mit der Massgabe zu ermitteln und festzusetzen ist, dass in dem zu Nr. 2 bezeichneten Falle an Stelle der Jahre 1886 bis einschliesslich 1890 die letzten fünf Kalenderjahre vor der Ablösung treten.

Diese Beihilfe ist ebenfalls vierteljährlich vorauszubezahlen.

§ 9. Nach Verlauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes soll eine Revision bezüglich der Entschädigungsrente und der Beihilfe unter Berücksichtigung der inzwischen etwa eingetretenen Veränderungen und gemachten Erfahrungen erfolgen. Die näheren Bestimmungen hierüber, sowie über etwaige Wiederholungen dieser Revision bleiben kirchengesetzlicher Regelung vorbehalten.

§ 10. Aus Anlass der Errichtung neuer Pfarrstellen und von Parochialtheilungen können durch die zu diesen Anordnungen zuständigen Behörden auch die Entschädigungsrenten (§ 5) und Beihilfen (§ 6) verhältnissmässig vertheilt werden, jedoch unbeschadet der etwaigen Rechte der zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Amt befindlichen Geistlichen und sonstigen Kirchenbeamten.

§ 11. Behufs Gewährung der in den §§ 6 und 8 vorgesehenen Zuschüsse wird ein landeskirchlicher Fonds gebildet, in welchen die staatlicherseits für die Zwecke der Stolgebührenablösung zu gewährende Rente fliesst.

Sofern die Staatsrente zur Deckung der aus diesem Fonds zu gewährenden Zuschüsse nicht hinreicht, ist der Fehlbetrag zunächst dadurch zu decken, dass die nach § 6 Absatz 2 zu gewährende Beihilfe nur denjenigen Gemeinden zu Theil wird, welche mehr als 5% des Einkommensteuersolls für die Entschädigungsrente aufzubringen haben würden. Sollte auch diese Herabminderung der Beihilfe den Fehlbetrag nicht beseitigen, so ist derselbe durch Umlage von den Kirchengemeinden der Landeskirche in Gemässheit der für die Umlage zum

Digitized by Google

Pensionsfonds geltenden Bestimmungen aufzubringen. Die Höhe dieser Umlage ist durch den evangelischen Oberkirchenrath unter Mitwirkung des Generalsynodalvorstandes zu bestimmen.

Etwaige Ersparnisse an der staatlicherseits zu gewährenden Rente verbleiben dem zu bildenden landeskirchlichen Fonds. Die Verwendung dieser Ersparnisse zur Erleichterung ärmerer Gemeinden bei Aufbringung der von denselben zum Zwecke der Aufhebung von Stolgebühren zu übernehmenden Entschädigungsrente bleibt bis zur kirchengesetzlichen Regelung der Bestimmung des evangelischen Oberkirchenrathes unter Mitwirkung des Generalsynodalvorstandes überlassen.

§ 12. Die Festsetzung des Zeitpunktes, mit welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, bleibt königlicher Verordnung vorbehalten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

3. **Preussen**, Staatsgesetz dazu v. 3./9. 1892.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc., verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, für den Geltungsbereich des Gesetzes, betreffend die evangelische Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen der Monarchie, vom 3. Juni 1876 (Gesetz-Samml. S. 125), was folgt:

Art. 1. Das anliegende Kirchengesetz für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen, betreffend die Aufhebung von Stolgebühren für Taufen, Trauungen und kirchliche Aufgebote, vom 28. Juli 1892 wird, soweit es eine Belastung der Kirchengemeinden zu Gemeindezwecken (§ 3) und soweit es die Ausschreibung einer Umlage für landeskirchliche Zwecke (§ 11 Absatz 2) anordnet, auf Grund des Artikels 16 Absatz 3 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 hierdurch bestätigt.

Art. 2. Die nach § 2 Absatz 1 des Kirchengesetzes zu fassenden Beschlüsse der kirchlichen Gemeindeorgane bedürfen zu ihrer Gültigkeit nicht der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde (Artikel 24 Nr. 4 des Gesetzes vom 3. Juni 1876).

Art. 3. Dem nach § 11 des Kirchengesetzes zu bildenden landeskirchlichen Fonds wird vom 1. Oktober 1892 ab zur Gewährung von Beihilfen an Kirchengemeinden, welche die Entschädigungsrenten für aufgehobene Stolgebühren durch Umlage aufbringen müssen, seitens

Digitized by Google

des Staats eine dauernde, vierteljährlich im Voraus zahlbare Rente im Betrage von jährlich 1,250,000 Mark überwiesen.

Art. 4. Gegen die nach den §§ 7 und 10 des Kirchengesetzes zu treffenden Festsetzungen ist der Rechtsweg ausgeschlossen, soweit es sich nicht um die Verfolgung der im § 10 erwähnten Rechte solcher Geistlichen oder Kirchenbeamten handelt, welche sich zur Zeit des Inkrafttretens des Kirchengesetzes im Amte befinden.

Wird einer aussergerichtlich oder gerichtlich geltend gemachten Forderung auf Stolgebühren der Einwand entgegengesetzt, dass dieselben nach den §§ 1 und 2 Absatz 1 des Kirchengesetzes aufgehoben seien, so ist darüber die Entscheidung im Rechtswege nur alsdann zulässig, wenn vorher die Entscheidung des Provinzialkonsistoriums in Gemässheit des § 2 Absatz 2 ergangen ist. Die Frist zur Beschreitung des Rechtsweges beträgt 30 Tage; sie beginnt mit der Zustellung der Entscheidung des Provinzialkonsistoriums.

4. **Hannover, luth. K.** K.G. betr. die Aufhebung der Taufgebühren 18./6. 92[1]).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. verordnen für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Hannover, mit Zustimmung der Landessynode, was folgt:

§ 1. Die Gebührenpflicht für Taufen ist aufgehoben.

§ 2. Jedoch ist für Taufen, die, abgesehen von Nothfällen, nicht in der Kirche bezw. Kapelle oder dem Pfarrhause stattfinden, eine von dem Kirchenvorstande mit Genehmigung der Kirchenregierung festzustellende Abgabe an die Kirchenkasse zu erlegen. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind diejenigen Kirchengemeinden, in welchen die Taufen ausserhalb der Kirche bezw. Kapelle oder des Pfarrhauses die hergebrachte Regel bilden.

Entsteht in einem einzelnen Falle darüber Streit, ob diese Abgabe zu entrichten ist, so entscheidet darüber der Ausschuss der Bezirkssynode nach Anhörung des Kirchenvorstandes. Gegen diese Entscheidung ist binnen dreissig Tagen nach geschehener Zustellung die Beschwerde an das Konsistorium zulässig. Eine weitere Beschwerde findet nicht statt.

---

[1]) Nach Allerh. V. 30./8. 92 in Kraft getreten mit dem 1./10. 92. — Ausführungsverordn. d. k. Landes-Konsistor. 10./9. 92. K.Amtsbl. 1892. S. 78.

Digitized by Google

§ 3. In so fern bei den Taufen eine besondere, nicht zum Wesen der Handlung gehörende Thätigkeit oder Leistung in Anspruch genommen wird, ist dafür die etwa bestehende oder vom Kirchenvorstande mit Genehmigung der Kirchenregierung festzustellende Vergütung dem Bezugsberechtigten zu entrichten.

§ 4. Der den Stellen bezw. deren Inhabern oder an ihrer Stelle bezugsberechtigten Kassen durch die Aufhebung der Gebühren für Taufen verursachte Ausfall (vergl. § 5) ist von den Kirchenkassen, soweit diese dazu ausreichen, und wenn nicht, im Falle der Unzulänglichkeit Dritte ganz oder theilweise für sie einzutreten haben, sonst von den Kirchengemeinden durch eine Rente zu ersetzen.

Die Rente ist am Schlusse jedes Vierteljahrs zahlbar.

§ 5. Die Höhe der Entschädigungsrente bestimmt sich nach dem Durchschnitt der Solleinnahme aus den aufgehobenen Gebühren für die in den Jahren 1887 bis einschliesslich 1891 vollzogenen Taufen.

Ist diese Durchschnittseinnahme nicht zu ermitteln, so ist die Höhe der zu gewährenden Entschädigungsrente unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der Zahl der in den angegebenen Jahren überhaupt vorgekommenen Taufen durch Schätzung zu finden.

§ 6. Von sechs zu sechs Jahren kann eine neue Feststellung des für die Folgezeit zu ersetzenden Ausfalls seitens der Kirchenregierung, des Bezugsberechtigten oder des Kirchenvorstandes mit der Wirkung verlangt werden, dass die ursprünglich festgestellte Entschädigungsrente im Verhältniss des bis dahin eingetretenen Anwachsens oder Herabgehens der Seelenzahl in den Kirchengemeinden erhöht oder gemindert wird. Die Seelenzahl der Kirchengemeinde soll zu dem Ende sofort bei der ersten Feststellung des Ausfalls im Anschluss an die zunächst vorhergegangene öffentliche Zählung und demnächst, so oft es nöthig wird, in entsprechender Weise thunlichst genau festgestellt werden. Eine Veränderung der Entschädigungsrente ist nur dann statthaft, wenn dieselbe sich mindestens auf einen Betrag von fünf Procent der früheren Rente beläuft.

§ 7. Denjenigen Kirchengemeinden, welchen nach § 4 die Zahlung der Entschädigungsrente an Stelle der Kirchenkasse oder Dritter ganz oder theilweise obliegt, wird aus dem im § 9 bezeichneten landeskirchlichen Fonds ein Ersatz gewährt.

Dieser Ersatz besteht in einer fortlaufenden Rente, deren Jahres-

Digitized by Google

betrag sich berechnet nach der Zahl der in den Jahren 1887 bis einschliesslich 1891 durchschnittlich vollzogenen Taufen, mit Ausschluss derjenigen, für welche eine höhere Gebühr bezahlt ist, vervielfältigt mit dem Gebührensatze für die einfachste Form der Taufe. Wo dieser Gebührensatz nach Ständen, Steuern u. s. w. abgestuft ist, muss daraus unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse ein Durchschnittssatz gefunden werden.

Diejenigen Kirchengemeinden, in welchen nach dem 1. Januar 1874 die Gebühren für Taufen freiwillig ganz oder theilweise seitens der Kirchengemeinde abgelöst sind, erhalten gleichfalls aus dem landeskirchlichen Fonds einen Ersatz, welcher nach den in diesem Gesetz aufgestellten Grundsätzen mit der Massgabe zu ermitteln und festzusetzen ist, dass an Stelle der Jahre 1887 bis 1891 die letzten fünf Kalenderjahre vor der Ablösung treten.

Der Ersatz ist am Schlusse jedes Vierteljahres zahlbar.

Von sechs zu sechs Jahren kann seitens der Kirchenregierung oder des Kirchenvorstandes eine neue Feststellung des für die Folgezeit zu gewährenden Ersatzes nach Massgabe des § 6 verlangt werden.

§ 8. Die Festsetzung der im § 5 dieses Gesetzes vorgesehenen Entschädigungsrente und der dafür in Betracht kommenden Seelenzahl der Kirchengemeinde, sowie der nach § 7 aus dem landeskirchlichen Fonds zu gewährenden Ersatzbeträge erfolgt durch das Konsistorium. Gegen dessen Entscheidung ist binnen dreissig Tagen nach Zustellung der Festsetzungsverfügung die Beschwerde an das Landeskonsistorium zulässig, welches endgültig entscheidet. In den Fällen der §§ 5 und 6 dieses Gesetzes sind vor der Entscheidung des Konsistoriums die Betheiligten (Bezugsberechtigten und Kirchenvorstand), sowie vor der Entscheidung des Landeskonsistoriums der Ausschuss der Bezirkssynode zu hören.

§ 9. Behufs Gewährung des im § 7 vorgesehenen Ersatzes wird ein landeskirchlicher Fonds gebildet, in welchen die staatlicherseits für die Zwecke der Stolgebührenablösung zu gewährende Rente fliesst.

§ 10. In denjenigen Kirchengemeinden, in welchen eine Aufhebung der Aufgebots- und Trauungsgebühren nach Massgabe des § 8 des Kirchengesetzes vom 16. Juni 1875 bisher nicht stattgefunden hat, tritt diese nunmehr ein und ist die Entschädigungsrente nach den Bestimmungen des genannten Gesetzes zu ermitteln. Soweit in diesen

Digitized by Google

Kirchengemeinden ein zur Zahlung der Entschädigungsrente Verpflichteter nicht vorhanden ist, vermindert sich die Einnahme der betreffenden Stellen um den Betrag dieser Entschädigungsrente; doch wird den auf ihnen zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Amte befindlichen Personen für ihre Amtsdauer die Entschädigungsrente aus dem im § 9 bezeichneten landeskirchlichen Fonds gezahlt.

§ 11. Wenn die Staatsrente zur Deckung der aus dem landeskirchlichen Fonds zu gewährenden Ersatzbeträge nicht hinreicht, so ist durch Beschluss des Landeskonsistoriums zu bestimmen, bis zu welchem Prozentsatz des Einkommensteuersolls der einkommensteuerpflichtigen Gemeindeglieder die Kirchengemeinden ohne Anspruch auf Ersatz aus dem landeskirchlichen Fonds die Entschädigungsrenten (§ 5) selbst zu tragen haben.

Bei dieser Beschlussfassung haben die Mitglieder des ständigen Ausschusses der Landessynode in der im § 66 Nr. 2 der Kirchenvorstands- und Synodal-Ordnung vom 9. Oktober 1864 bestimmten Weise mitzuwirken.

§ 12. Etwaige Ersparnisse an der staatlicherseits zu gewährenden Rente verbleiben dem landeskirchlichen Fonds. Dieselben sind zur Erleichterung ärmerer oder schwer belasteter Kirchengemeinden bei Aufbringung der von denselben zum Zwecke der Aufhebung von Stolgebühren jetzt oder in Zukunft zu übernehmenden bezw. nach dem Kirchengesetz vom 16. Juni 1875 übernommenen Entschädigungsrenten zu verwenden. Ueber die Art und Weise dieser Verwendung bleibt kirchengesetzliche Regelung vorbehalten. Bis zum Erlass eines bezüglichen Kirchengesetzes ist das Landeskonsistorium ermächtigt, aus den Ersparnissen zu gleichen Zwecken einmalige Beihilfen zu bewilligen. Dasselbe hat jährlich unter Beifügung der Jahresrechnung eine Uebersicht über die Verwendung der Ersparnisse dem ständigen Ausschuss der Landessynode mitzutheilen.

§ 13. Die Festsetzung des Zeitpunktes, mit welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, bleibt Königlicher Verordnung vorbehalten.

§ 14. Das Landeskonsistorium ist mit Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

5. Gesetz betr. die Gewährung einer Staatsrente für Stolgebührenentschädigungen in der evang.-luth. Kirche der Provinz Hannover v. 20./8. 1892.

Digitized by Google

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, für die Provinz Hannover, was folgt:

Art. 1. Dem nach dem § 9 des Kirchengesetzes für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Hannover, betreffend die Aufhebung von Taufgebühren, vom 18. Juni 1892 zu bildenden landeskirchlichen Fonds wird seitens des Staates vom 1. Oktober 1892 ab eine dauernde, vierteljährlich im Voraus zahlbare Rente im Betrage von jährlich 140,000 Mark überwiesen. Diese Staatsrente ist ausschliesslich dazu bestimmt, solchen Kirchengemeinden, welche die für aufgehobene Stolgebühren zu gewährenden Entschädigungsrenten durch Umlage aufbringen müssen, nach Massgabe der §§ 9 und 12 des Kirchengesetzes vom 18. Juni 1892 Beihilfen zu gewähren.

Art. 2. Gegen die nach § 8 a. a. O. zu treffenden Festsetzungen ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

6. **Schleswig-Holstein.** K.G. betr. die Aufhebung von Stolgebühren für Taufen und Trauungen 9./7. 92, K.G. i. V.Bl. 1892, S. 13 (stimmt fast wörtlich mit dem altpreuss. Gesetz überein. Doch wird nach § 4 die Höhe der Entschädigungsrenten nach dem Durchschnitt der Solleinnahmen der J. 1888—90 bemessen).

Bek. d. Konsist. zur Ausführung des Gesetzes 19./8. 92, ebendas. 76.

Staatsgesetz dazu 14./9. 92, ebendas. 83 (wörtlich mit dem altpreuss. übereinstimmend).

Digitized by Google

DEUTSCHE ZEITSCHRIFT

FÜR

KIRCHENRECHT.

HERAUSGEGEBEN

VON

DR. EMIL FRIEDBERG,
GEHEIMEM HOFRATH UND ORDENTLICHEM PROFESSOR DER RECHTE IN LEIPZIG

UND

DR. EMIL SEHLING,
ORDENTLICHEM PROFESSOR DER RECHTE IN ERLANGEN.

DRITTE FOLGE

DER VON DOVE BEGRÜNDETEN ZEITSCHRIFT FÜR KIRCHENRECHT.

III. BAND.

ZWEITES HEFT.

FREIBURG i. B. UND LEIPZIG, 1893.
AKADEMISCHE VERLAGSBUCHHANDLUNG VON J. C. B. MOHR
(PAUL SIEBECK).

Der III. Band der dritten Folge bildet den XXV. Band der ersten bezw. den X. Band der zweiten Folge.

Digitized by Google

INHALT.

Seite

I. Abhandlungen 117

F. Geigel, Protestantisches Bekenntniss und organische Artikel, ein Rechtsgutachten 117

A. H. Blumenstok, Beiträge zur Kenntniss der gegenseitigen Beziehungen des orientalischen und katholischen Kirchenrechtes 199

II. Literaturübersicht. Erstattet von Emil Friedberg 209

I. Allgemeines (Nr. 7—27) 209

II. Lehr- und Handbücher (Nr. 9—15) 211

III. Sammlungen von Kirchengesetzen. Kirchengesetze mit Kommentaren (Nr. 4—5) 213

IV. Quellen des Kirchenrechts (Nr. 34—50) 214

V. Geschichte der katholischen Kirchenverfassung (Nr. 24—36) 215

VI. Staat und Kirche (Nr. 14—24) 216

VII. Verfassungs- und Verwaltungsrecht der katholischen Kirche (Nr. 18—50) 217

VIII. Ordenswesen (Nr. 10—15) 220

IX. Evangelisches Kirchenrecht (Nr. 7—15) 220

X. Sektenwesen. Religionsfreiheit (Nr. 8—14) 221

XI. Eherecht (Nr. 11—33) 221

XII. Schule (Nr. 6—28) 224

III. Aktenstücke. Mitgetheilt von Emil Friedberg 227

Päpstliche Aktenstücke. Sprüche römischer Behörden (Nr. 13—27) 227

Gerichtssprüche (Nr. 3—13) 229

Staatliche Gesetze und Aktenstücke betr. die kath. Kirche, sowie die kath. und evangel. Kirche gemeinsam (Nr. 3—7) 248

Baden. V. 17./12. 1892. Die Besteuerung für allgemeine kirchl. Bedürfnisse betr. (Nr. 3) 248

Preussen. V. 30./1. 1893 über die Ausübung der Aufsichtsrechte des Staats bei der Vermögensverwaltung in den kath. Diözesen (Nr. 4) 250

V. 30./1. 1893 über die Ausübung der Rechte des Staates bei der Vermögensverwaltung in den kath. Kirchengemeinden (Nr. 5) 251

G. 31./3. 1893 über den Vorsitz im K.-Vorstande der kath. K.-Gemeinden im Geltungsbezirke des Rheinischen Rechts (Nr. 6) 252

Bayern. G. 17./3. 1892 betr. die Auslegung und Abänderung einiger Bestimmungen des Ges. v. 16./4. 1868 u. 23./2. 1871 über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt (Nr. 7) . . 253

Gesetze für die evangelische Kirche (Nr. 7—29) 254

Hessen. K. G. 23./6. 1891 betr. die Versetzung der ev. Geistl. in den Ruhestand und die Festsetzung der Ruhegehalte (Nr. 9) 254

Sachsen. G. 3./5. 1892 betr. Abänderungen der gesetzl. Bestimmungen über die Pensionsverhältnisse der ev.-luth. Geistlichen und die Hinterbliebenen dieser und der ev.-reform. Geistlichen (Nr. 11) 259

Lippe. V. 2./12. 1890 betr. die Emeritirung der ev. Pastoren des Landes (Nr. 12) 267

Prov. Hessen. Erlass des Consistoriums zu Cassel 18./8. 1890 betr. die Aufsicht auf die Todtenhöfe (Nr. 13) 269

Anhalt. K. G. 24./2. 1892 die Einführung eines Katechismus für die Anhalt. ev. Landesk. betr. (Nr. 26) 271

Baden. Bekanntmachung des Ev. O.-K.-Rathes 15./11. 1892 . 274

Digitized by Google

Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. MOHR (Paul Siebeck)
in Freiburg i. B. und Leipzig.

In meinem Verlage erscheint:

Sammlung theologischer Lehrbücher

bearbeitet von

D. **A. Harnack**, D. **H. J. Holtzmann**, Dr. **H. Holzinger**, D. **F. Kattenbusch**, D. **G. Kawerau**, † D. **A. Krauss**, † D. **W. Möller**, D. **F. Nitzsch**, D. **W. Nowack**, D. **P. D. de la Saussaye**, D. **E. Schürer**, Dr. **H. Siebeck**, D. **R. Smend** u. A.

Die theologische Wissenschaft hat während der letzten Jahrzehnte bemerkenswerthe Fortschritte gemacht. Neue Forschungsgebiete haben sich ihr erschlossen, neue Ideen haben auf die Behandlung der einzelnen Disciplinen fruchtbringend eingewirkt, bedeutsame Fortschritte in anderen Wissenszweigen, z. B. der Sprachkunde, der Profangeschichte, sind auch auf die theologischen Studien von fördersamstem Einfluss gewesen.

So erschien denn das Unternehmen sehr zeitgemäss, die Resultate dieser neuesten Forschungen in einer Reihe von Werken zusammenzufassen, die in objektiver Berichterstattung über die einzelnen Disciplinen einen sicheren Ueberblick über den Stand der gesammten theologischen Wissenschaften am Ende des 19. Jahrhunderts gewähren sollten.

Der Kreis der muthmasslichen Interessenten an diesem Unternehmen wurde weit gezogen. Das Ziel war: lesbare Bücher zu schaffen, Bücher nicht allein darauf angelegt, die Studirenden der Theologie zum Studium anzuregen und dieses zu erleichtern, sondern auch geeignet, die grosse und immer wachsende Anzahl von Lernenden auf anderen Gebieten der Forschung, welche ausserhalb des akademischen Fachstudiums einen Einblick in die theologische Wissenschaft gewinnen wollen, sowie gebildete Laien überhaupt zu belehren.

Um so verschiedenen Interessen zu dienen, ist auf fliessende Darstellung der grösste Nachdruck gelegt worden. Einzelne Bände sind ganz, andere wenigstens ohne grösseren gelehrten Apparat, wieder andere so geschrieben, dass das gelehrte Material in Noten verwiesen ist, um die Lektüre des Textes so anziehend und fesselnd als möglich zu gestalten.

Jedes Lehrbuch der Sammlung bildet ein selbständiges Ganze für sich und ist einzeln käuflich.

Digitized by Google

Die Sammlung umfasst:

Religionsgeschichte. Von D. P. D. Chantepie de la **Saussaye**, Professor in Amsterdam. 2 Bände gr. 8. M. 18.—. Geb. M. 22.—.

Religionsphilosophie. Von Dr. H. **Siebeck**, Professor in Giessen. Gr. 8. M. 10.—. Geb. M. 12.50.

Alttestamentliche Einleitung. Von Lic. Dr. H. **Holzinger.** In Vorbereitung.

Alttestamentliche Religionsgeschichte. Von D. R. **Smend**, Professor in Göttingen. Gr. 8. M. 12.—. Geb. M. 14.50.

Hebräische Archaeologie. Von D. W. **Nowack**, Professor in Strassburg. In Vorbereitung.

Neutestamentliche Einleitung. Von D. H. J. **Holtzmann,** Professor in Strassburg. Dritte verbesserte und vermehrte Auflage. Gr. 8. M. 9.—. Geb. M. 11.—.

Neutestamentliche Theologie. Von D. E. **Schürer,** Professor in Kiel. In Vorbereitung.

Kirchengeschichte. Von D. W. **Möller,** † Professor in Kiel.

I. Band. Die alte Kirche. Gr. 8. M. 11.—. Geb. M. 13.50.

II. Band. Das Mittelalter. **Zweite,** durchgesehene Ausgabe. Gr. 8. M. 12.—. Geb. M. 14.50.

III. Band. Reformationszeitalter. Herausgegeben von D. G. **Kawerau,** Professor in Kiel. **Unter der Presse.**

IV. Band. (Schluss des Werkes.) Herausgegeben von D. G. **Kawerau.** In Vorbereitung.

Dogmengeschichte. Von D. A. **Harnack,** Professor in Berlin. 2. Auflage. 3 Bände gr. 8. M. 40.—. Geb. M. 47.—.

Vergleichende Confessionskunde. Von D. F. **Kattenbusch,** Professor in Giessen.

I. Band. Prolegomena. Die orthodoxe anatolische Kirche. Gr. 8. M. 12.—. Geb. 14.50.

II. Band. Die römisch-katholische Kirche. In Vorbereitung.

III. Band. Die protestantische Kirche. In Vorbereitung.

Dogmatik. Von D. F. **Nitzsch,** Professor in Kiel. Gr. 8. M. 14.—. Geb. M. 16.50.

Einleitung in die Ethik. Von D. H. **Weiss,** Professor in Tübingen. Gr. 8. M. 5.—. Geb. M. 7.—.

Praktische Theologie. Von D. A. **Krauss,** † Professor in Strassburg.

I. Band. Allgemeine Einleitung. Homiletik. Liturgik. Gr. 8. M. 7.—. Geb. M. 9.—.

II. Band. Katechetik. Pastoraltheorie. Gr. 8. M. 9.—. Geb. M. 11.—.

Digitized by Google

Im unterzeichneten Verlage sind ferner eine Anzahl Werke erschienen, die das gleiche Ziel verfolgen, wie die **„Sammlung theologischer Lehrbücher“** und auch äusserlich gleich ausgestattet sind:

Die Gleichnisreden Jesu. Von **D. A. Jülicher,** Professor in Marburg. Gross 8. M. 6.60. Geb. M. 8.60.

Das apostolische Zeitalter der christlichen Kirche. Von **D. C. Weizsaecker,** Kanzler und Professor in Tübingen. Zweite, neu bearbeitete Auflage. Gross 8. M. 16.—. Geb. M. 18.50.

Griechentum und Christentum. 12 Hibbertvorlesungen über den Einfluss griechischer Ideen und Gebräuche auf die christliche Kirche. Von **D. E. Hatch.** Deutsch von Lic. E. **Preuschen.** Mit Beilagen von A. **Harnack** und dem **Uebersetzer.** Gross 8. M. 6.—. Geb. M. 8.—.

Die Entwicklung der protestantischen Theologie in Deutschland seit Kant und in Grossbritannien seit 1825. Von **D. O. Pfleiderer,** Professor in Berlin. Gross 8. M. 10.—. Geb. M. 12.—.

Geschichte des christlichen Gottesdienstes. Von **D. H. A. Köstlin,** Oberkonsistorialrath in Darmstadt. Gross 8. M. 6.—. Geb. M. 8.—.

Praktische Theologie. Von **D. E. Ch. Achelis,** Professor in Marburg.

I. Band. Einleitung. Die Lehre von der Kirche und ihren Aemtern. Katechetik. Homiletik. Poimenik. Gross 8. M. 11.—. Geb. M. 13.—.

II. Band. Liturgik. Die Lehre vom Gemeindegottesdienst. Die Lehre von den freien Vereinen. Kybernetik. M. 11.—. Geb. M. 13.—.

Die einzelnen Werke können geheftet und gebunden durch jede mit mir in Geschäftsverbindung stehende Sortimentsbuchhandlung bezogen werden.

Prospekte über die einzelnen Werke mit Auszügen aus Kritiken stehen ebenfalls durch Vermittelung der betr. Sortimentsbuchhandlungen gratis zur Verfügung.

Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr
(Paul Siebeck)
in Freiburg i. B. und Leipzig.

C. A. WAGNER, FREIBURG I. B.

Digitized by Google

Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) in Freiburg i. B. und Leipzig.

Grundriss

der

Theologischen Wissenschaften

bearbeitet

von

Achelis in Marburg, **Baumgarten** in Jena, **Cornill** in Königsberg, **Ficker** in Strassburg, **Grafe** in Bonn, **Guthe** in Leipzig, **Harnack** in Berlin, **Heinrici** in Leipzig, **Herrmann** in Marburg, **O. Holtzmann** in Giessen, **Jülicher** in Marburg, **Kaftan** in Berlin, **Krüger** in Giessen, **Loofs** in Halle, **Mirbt** in Marburg, **K. Müller** in Breslau, **Pietschmann** in Göttingen, **Reischle** in Giessen, **Stade** in Giessen, **Tröltsch** in Bonn u. A.

Die unterzeichnete Verlagsbuchhandlung hat vor einer Reihe von Jahren eine „Sammlung theologischer Lehrbücher" begonnen. Ihr Erfolg war sehr erfreulich: für eine Anzahl der erschienenen Bände ist nach kurzer Zeit eine zweite Auflage nothwendig geworden. Aber für die eigentliche Einbürgerung in den studentischen Kreisen, für die sie zunächst berechnet waren, ist es hemmend gewesen, dass die „Lehrbücher" zum Theil zu umfassend und dadurch zu theuer geworden sind. Auch hat sich ihr Erscheinen zum Theil allzulange verzögert. Es fehlt also auch jetzt noch für die meisten einzelnen theologischen Fächer, wie für das Gesammtgebiet der Theologie, an kurzen, streng wissenschaftlichen Darstellungen, die dem akademischen Lehrer als Grundlage für seine Vorlesungen dienen, ihm einen Theil der mechanischen Aufgaben abnehmen und seine persönliche Wirksamkeit erleichtern können, Darstellungen, die es zugleich dem Studenten ermöglichen, einerseits das Gerippe der Vorlesungen festzuhalten und dabei doch dem freien Fluss der Rede zu folgen, andererseits aber auch den Stoff der Vorlesungen in anderer Auffassung kennen zu lernen, als sie die Vorlesung bietet.

Demgemäss hat sich die unterzeichnete Verlagsbuchhandlung entschlossen, einen **Grundriss der theologischen Wissenschaften** herauszugeben.

Digitized by Google

Für seine Bearbeitung sind folgende Grundsätze aufgestellt worden:

1) Hauptsache ist nicht die Masse des gebotenen Stoffs, sondern Einführung in dessen Verständniss, geschlossener Zusammenhang, einheitliche Darstellung.

2) Eben darum womöglich keine Polemik gegen Einzelheiten, sondern Auseinandersetzung mit dem Ganzen der gegnerischen Auffassung.

3) Die Darstellung möglichst knapp und gedrungen, dabei aber glatt und lesbar, dem Bedürfniss des Lernens, nicht des Auswendiglernens entsprechend.

4) Quellenbelege in der Regel nicht in extenso, und da, wo die Auffassung des Textes ihrem Wesen nach überhaupt nicht durch Mittheilung weniger kurzer Citate belegt werden kann, ganz zu unterlassen.

5) Mittheilung der Litteratur nicht mit dem Ziel der Vollständigkeit, sondern nach dem Gesichtspunkt, dass dem Leser Gelegenheit gegeben sein soll, durch die werthvollsten Arbeiten sich tiefer in den Stoff und die Quellen einführen zu lassen.

Der Grundriss soll in zwei Reihen zerfallen:

die erste umfasst die Hauptfächer der Theologie,

die zweite eine Anzahl spezieller Disziplinen, die nicht ebenso regelmässig in grösseren Vorlesungen behandelt werden und bei denen doch eine leichte und gründliche Einführung für den Studenten in hohem Mass wünschenswerth ist.

Der Grundriss wird ein Ganzes bilden und in zwei Reihen erscheinen. Jeder Band erhält seine eigene Paginirung.

Um die Aufgabe von Bestellungen möglichst zu vereinfachen, werden die Abtheilungen während des Erscheinens des „Grundrisses“ auf dem Umschlag in der Reihenfolge numerirt, in welcher sie zur Ausgabe gelangen. Neue Auflagen einer Abtheilung behalten die ursprüngliche Ausgabenummer bei. Die systematische Gliederung des Ganzen wird auf den Titelblättern angegeben.

Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. MOHR (Paul Siebeck)
in Freiburg i. B. und Leipzig.

Digitized by Google

Die Gliederung des Ganzen wird sich folgendermassen gestalten:

Abtheilungs-Nummer. Unter der Presse.

Erste Reihe (Hauptfächer).

Erster Theil. Einleitende Fächer.

I. Encyklopädie. Professor Heinrici.
II. Religionsphilosophie. Professor Reischle.

Zweiter Theil. Alttestamentliche Fächer.

1 I.* Alttestamentliche Einleitung. Professor Cornill.
II. Alttestamentliche Theologie. Professor Stade.
III. Geschichte des Volkes Israel. Professor Guthe.

Dritter Theil. Neutestamentliche Fächer.

I. Neutestamentliche Einleitung. Professor Jülicher.
II. Neutestamentliche Theologie. Professor Grafe.

Vierter Theil. Geschichtliche Fächer.

2 I.* Kirchengeschichte I. Professor Müller.
II. Kirchengeschichte II. Professor Müller.
3 III.* Dogmengeschichte. Professor Harnack.
IV. Symbolik. Professor Loofs.

Fünfter Theil. Systematische Fächer.

I. Dogmatik. Professor Kaftan.
II. Ethik. Professor Herrmann.

Sechster Theil. Praktische Theologie.

Praktische Theologie. Professor Achelis.

Für die

Zweite Reihe (Nebenfächer)

sind fest gewonnen:

Neutestamentliche Zeitgeschichte. Professor O. Holtzmann.
Christliche Archäologie. Professor Ficker.
Patristik. Professor Krüger.
Geschichte der protestantischen Theologie. Prof. Tröltsch.
Missionsgeschichte. Professor Mirbt.
Pädagogik. Professor Baumgarten.
Religionsgeschichte. Professor Pietschmann.

Andere Fächer werden nachfolgen.

Die mit * bezeichneten Bände sind erschienen.

Digitized by Google

Bis jetzt erschienen:

Abtheilung 1:

Einleitung in das Alte Testament.

Von

D. C. H. Cornill,

Professor an der Universität Königsberg.

Zweite neu bearbeitete Auflage.

M. 5.—. Gebunden M. 6.—.

Professor Cornill hat es ganz vortrefflich verstanden, kurz zu sein und dennoch das Nothwendigste zu geben, er stellt nicht eigentlich selbst Untersuchungen an, aber er rollt das ganze Problem in höchst anschaulicher eis› auf und gibt dem Leser alles dafür nöthige Material in die Hand, so dass dieser folgen kann und doch die Freiheit eigener Entscheidung behält, eine bestimmte Ansicht von den Dingen vor sich hat und doch nirgends gefesselt und voreingenommen ist. Das liegt nicht bloss an der völligen Beherrschung des Stoffes und an der Klarheit der Darstellung, sondern vor allem an der bewundernswerthen Ruhe und Objektivität, mit welcher alle diese heiklen Fragen behandelt werden. Vollkommene Offenheit, nirgends Zurückhaltungen und Verschweigungen, aber auch nirgends Erregtheit und jener feindselige Ton, der dann angeschlagen zu werden pflegt, wenn man sich seinen Standpunkt erst erkämpfen muss; nein, eine vornehme, echt wissenschaftliche Haltung, wie sie gerade einem so kurz gefassten Lehrbuch besonders wohl ansteht. Und daneben warme Töne der Anerkennung, der Bewunderung, der Ergriffenheit von der Schönheit und Erhabenheit des Inhalts. — Kurz, überall gewinnt man beim Lesen und Aufschlagen in dem Buch denselben Eindruck grösster Zuverlässigkeit, Klarheit und Brauchbarkeit. Es lockt an anstatt abzustossen, es muntert auf zum Nachschlagen, zum Selbstlesen, und das ist doch wohl die beste irkung, welche eine „Einleitung“ haben kann.

Abtheilung 2:

Kirchengeschichte.

Von

D. K. Müller,

Professor der evangelischen Theologie in Breslau.

(In 2 Bänden.)

Erster Band.

M. 9.50. Gebunden M. 10.50.

Aus der Vorrede zum ersten Band:

„An Darstellungen der Kirchengeschichte fehlt es wahrlich nicht. Trotzdem habe ich mich der Aufforderung, eine neue zu schreiben, nicht entzogen, weil ich meine, dass wir einmal mit der alten Auswahl und

Digitized by Google

Anordnung des Stoffs brechen müssen. Seit etwa zehn Jahren habe ich das für mich in immer neuen Anläufen versucht und lege nun die Ergebnisse vor. Meine Absicht war, die Geschichte im straffen Zusammenhang ihrer Elemente vorzuführen, Ereignisse und Zustände nur soweit aufzunehmen, als sie lebendige Kräfte, Mächte der Entwicklung oder Hemmung bilden. In diesem Sinn die Zügel des Stoffs fest in den Händen zu halten und den Blick immer auf das Ganze zu richten, scheint mir die höchste Aufgabe einer solchen Darstellung.

Die verhältnissmässige Ausführlichkeit des mittelalterlichen Teils hat zwei Gründe. Einmal treten in den bisherigen Darstellungen gewisse Stücke aus der Entwicklung der Papstkirche nicht oder nicht genug hervor, obwohl sie sonst gelehrtes Gemeingut geworden sind. Solche Stücke muss auch der Student kennen lernen. Andererseits aber ist es m. E. notwendig, dass wir jetzt, da immer dringender neue Anforderungen an das Studium der Theologen herantreten, auch die kirchengeschichtliche Hauptvorlesung, die ja allmählich vier Semester umfasst, einschränken und zugleich die Verteilung des Stoffs verändern. Es ist unnatürlich, dass wir evangelischen Theologen auf das Mittelalter ebensoviel Zeit verwenden, wie auf die Neuzeit, die die ganze Geschichte des Protestantismus mit umfasst.

Ich habe also versucht, dem Studenten die Hauptpunkte des Mittelalters so reichlich zu geben, dass die Vorlesung sich auf eine ganz kurze Uebersicht beschränken kann und dadurch Raum für die neuere Zeit gewinnt.

Die Auswahl der Litteratur ist nach den Grundsätzen getroffen die das Programm des ganzen Unternehmens aufstellt."

K. M.

Die erste Abtheilung des „Grundrisses der theologischen Wissenschaften" hat eine so günstige Aufnahme gefunden, dass die Verlagshandlung sich veranlasst sah, die zweite Abtheilung sofort in einer **Doppelauflage** herzustellen.

Abtheilung 3:

Dogmengeschichte.

Von

D. A. Harnack,

Professor der Theologie an der Universität Berlin.

Zweite, neu bearbeitete Auflage.

M. 6.—. Gebunden M. 7.—.

„Mir lag es daran, den inneren Gang der Entwickelung zu zeichnen, Alles auszuscheiden, was die Einsicht in ihn erschwert, und eine Darstellung zu geben, die im Zusammenhang gelesen werden kann. Von einem Grundriss der Dogmengeschichte, der dieser Aufgabe genügt, ver-

Digitized by Google

spreche ich mir am meisten; denn in unserer Disziplin kommt Alles darauf an, Verständniss zu erwecken. Es ist aber eine alte Erfahrung, dass solche Leittäden, die nicht gelesen, sondern nur studirt werden können, in der Regel auch nicht studirt, sondern nur zum Nachschlagen benutzt werden. Ich wünsche, dass die Hörer dogmengeschichtlicher Vorlesungen diese Blätter in die Hand nehmen, und dass die Geförderten sie bei der Repetition gebrauchen. Vielleicht aber leisten sie auch über diesen nächsten Zweck hinaus denen einen Dienst, die sich, ohne Theologen zu sein, über den Gang einer der komplizirtesten geschichtlichen Entwickelungen in Kürze belehren wollen. Die Kenntniss der wichtigsten Thatsachen der Kirchengeschichte setzen sie allerdings voraus. Für diese hat jetzt KARL MÜLLER in seinem „Grundriss" (Bd. I 1892) das trefflichste Studentenbuch geschaffen, aus dem auch die alten Studenten viel lernen können." **A. H.**

Unter der Presse befindet sich:

Abtheilung 4:

Theologische Encyklopädie.

Von

D. G. Heinrici,

Professor an der Universität Leipzig.

Der Preis jeder Abtheilung wird so angesetzt, dass jedem **Studierenden** die Anschaffung ermöglicht ist.

Bestellungen nehmen alle mit mir in Geschäftsverbindung stehenden Buchhandlungen entgegen.

Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. MOHR
(Paul Siebeck)
in Freiburg i. B. und Leipzig.

Subscriptionsschein und Bestellzettel umstehend.

Digitized by Google

Subscriptions-Schein.

Unterzeichnete..... subscribirt bei der Buchhandlung von

.....in.....

auf

Grundriss der theologischen Wissenschaften.

(Verlag von J. C. B. Mohr in Freiburg i. B. und Leipzig)

Abtheilung 1 u. ff. broschirt.*) gebunden.*)

Ort und Datum: Name:

*) Das Nichtgewünschte bitte zu durchstreichen.

Bestell-Zettel.

Unterzeichneter bestellt bei der Buchhandlung von

.....in.....

Cornill, Einleitung in das Alte Testament.

Zweite, neu bearbeitete Auflage.

broschirt.*) gebunden.*)

M. 5.—. M. 6.—.

Müller, K., Kirchengeschichte, Band I.

broschirt.*) gebunden.*)

M. 9.50. M. 10.50.

Harnack, A., Dogmengeschichte.

Zweite, neu bearbeitete Auflage.

broschirt.*) gebunden.*)

M. 6.—. M. 7.—.

Heinrici, G., Theologische Encyklopädie.

broschirt.*) gebunden.*)

(Verlag von J. C. B. Mohr in Freiburg i. B. und Leipzig)

Ort und Datum: Name:

*) Das Nichtgewünschte bitte zu durchstreichen.

C. A. WAGNER, FREIBURG I. B.

Digitized by Google

Digitized by Google

Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck)
in Freiburg i. B.

In meinem Verlage erscheint:

Das

Oeffentliche Recht

des

Reichslandes Elsaß-Lothringen.

Von

A. Leoni,
Ministerialrath in Straßburg i. E.

Erster Theil:

Das Verfassungsrecht.

Lex. 8°. Broschiert ca. M. 6.—.

Das „Oeffentliche Recht des Reichslandes", das binnen Kurzem im Verlage der Akademischen Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr erscheint, gibt in systematischer Form eine ausführliche Darstellung des öffentlichen Landesrechts von Elsaß-Lothringen. Zum ersten Male wird damit eine Bearbeitung des gesammten öffentlichen Landesrechts des Reichslandes geliefert, da alle bisherigen Veröffentlichungen, auch das von demselben Verfasser herausgegebene Staatsrecht von Elsaß-Lothringen unvollständig und lückenhaft waren. Das Werk verfolgt einen mehrfachen Zweck. Vor allem soll es dazu dienen, die Kenntniß des öffentlichen Rechts durch Klarlegung der Grundsätze, auf welchen es beruht, den jungen Juristen des Landes zu vermitteln und deren Interesse dafür zu erhöhen. Außerdem ist es bestrebt, den im praktischen Dienste stehenden Beamten die Anwendung des Rechts durch genauen Hinweis auf die Quellen und die wissenschaftliche Erörterung von zahlreichen zweifelhaften Fragen zu erleichtern. Endlich möchte die Bearbeitung, indem sie über alle Theile des öffentlichen Rechts Aufschluß gibt, allen denjenigen nützlich sein, welchen eine Thätigkeit in dem politischen Leben des Landes zugewiesen ist.

Digitized by Google

Das Werk wird in zwei Abtheilungen erscheinen, von welchen die erste das Verfassungsrecht, die zweite das Verwaltungsrecht enthält.

Die jetzt erscheinende erste Abtheilung zerfällt in vier Abschnitte.

Der erste Abschnitt (Einleitung) behandelt die Erwerbung des Landes durch das Reich, die staatsrechtliche Gestaltung, welche dem Lande von dem Reiche gegeben worden ist, und die allgemeinen Wirkungen, welche die Lostrennung des Landes von Frankreich auf die Weitergeltung des öffentlichen Rechts ausgeübt hat.

Der zweite Abschnitt betrifft das Gebiet und die Staatsangehörigen. In eingehender Weise werden die Entstehung der elsaß-lothringischen Staatsangehörigkeit, der Gegensatz der das französische und deutsche Recht in Beziehung auf die Staatsangehörigkeit beherrschenden Grundsätze, das geltende Recht über den Erwerb und den Verlust der Staatsangehörigkeit sowie die Pflichten und Rechte der Staatsangehörigen erörtert. Bei den Rechten der Staatsangehörigen werden insbesondere das Wohnrecht (die Freizügigkeit), ferner die Frage der Weitergeltung des französischen Rechts hinsichtlich der Ausübung der politischen Rechte und die Wirksamkeit, welche der Erklärung der Menschenrechte noch zukommt, ausführlich behandelt. Den Schluß des Abschnittes bildet die Darstellung der Rechtsverhältnisse der Ausländer.

Der dritte Abschnitt, welcher den eigentlichen Kern der ersten Abtheilung bildet, ist der Einrichtung und Zuständigkeit der staatlichen Organe gewidmet. An der Spitze des Abschnittes findet sich eine Erörterung über die rechtliche Stellung des Kaisers, an welche sich die Darstellung der Rechte des Kaisers und der Erwerbung der kaiserlichen Gewalt anschließt. Auf eine kurze Beschreibung der Einrichtung und Zuständigkeit des Bundesrathes und des Reichstages folgt eine alle Einzelheiten umfassende Darstellung der Rechtsverhältnisse des Landesausschusses, seiner Entstehung und rechtlichen Natur, seiner Zusammensetzung, seiner Zuständigkeit und inneren Einrichtung sowie der Rechte der Abgeordneten. Der Darstellung der Landesbehörden geht eine Auseinandersetzung über Begriff, Arten und Gliederung der Landesbehörden voraus. Die rechtliche Stellung und die Rechte des Statthalters und des Ministeriums sowie die Einrichtung der inneren Verwaltung sind eingehend erörtert. Nicht minder gilt dies von den gesetzlichen Grundlagen der Gerichtsverfassung, der Einrichtung und Zuständigkeit der Gerichte und der Verwaltungsgerichte (der Bezirksräthe und des Kaiserlichen Raths). Endlich findet sich in diesem Abschnitt eine ausführliche Darstellung des geltenden Beamtenrechts.

Digitized by Google

Der vierte Abschnitt hat die Landesgesetzgebung zum Gegenstande. Die darin enthaltenen Ausführungen betreffen den Begriff und die Erfordernisse des Gesetzes, die Formen, in welchen die Landesgesetzgebung sich bewegt, den Umfang und die Voraussetzungen der Verordnungsgewalt des Kaisers, und endlich das Verhältniß von Reichs- und Landesgesetzen.

Der ganzen Arbeit liegt, wie schließlich noch hervorgehoben werden mag, eine selbstständige wissenschaftliche Bearbeitung der Gesetzesquellen zu Grunde, bei welcher sowohl die Rechtsprechung als die einschlagende Litteratur soweit irgend thunlich Berücksichtigung gefunden haben.

Bestellungen nimmt jede Sortimentsbuchhandlung entgegen.

Freiburg i. B., 1. April 1892.

Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr
(Paul Siebeck).

Der Unterzeichnete bestellt bei der Buchhandlung von

.....

aus dem **J. C. B Mohr'schen Verlag** in **Freiburg i. B.**

..... **Leoni, Oeffentliches Recht**
des Reichslandes Elsaß-Lothringen.
I. Theil. Das Verfassungsrecht.

Ort u. Wohnung: Name:

.....

C. A. Wagner's Buchdruckerei, Freiburg i. B.

Digitized by Google

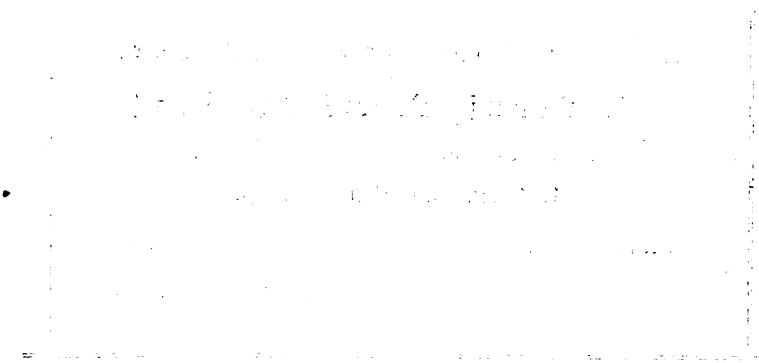

Digitized by Google

Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck)
in Freiburg i. B. und Leipzig.

In dem unterzeichneten Verlage ist soeben erschienen:

Die staatskirchenrechtliche Stellung
der
Israeliten in Bayern.

Von

Dr. jur. Joseph Heimberger,
Privatdozent an der Universität Würzburg.

8. (VII. 207 S.) M. 4.—.

Das Buch behandelt vollkommen objektiv und erschöpfend die gesamten Verhältnisse der israelitischen Religionsgesellschaft nach bayerischem Staatskirchenrechte und befaßt sich eingehend mit allen Rechtsverhältnissen der Kultusgemeinde, insbesondere dem Besteuerungsrechte Es besitzt für die Praxis besonderen Wert, weil in ihm die allerwärts zerstreuten Vorschriften, welche die israelitische Religionsgesellschaft betreffen, unter juristischer Beleuchtung vereinigt sind und weil dem Verfasser zur Ausarbeitung des Buches das in den Kgl. Staatsministerien vorhandene Aktenmaterial, so die Vorarbeiten zum Judenedikte, zur Verfügung gestellt waren.

In einem Anhange sind die wichtigsten Gesetze und Verordnungen, nach welchen die staatskirchenrechtlichen Verhältnisse der Israeliten zu beurteilen sind, zusammengestellt; ein genaues Sachregister erleichtert die Benützung des Buches.

Die Anschaffung desselben empfiehlt sich zunächst für die Verwaltungs- und Gemeindebehörden, in deren Bezirken sich israelitische Kultusgemeinden befinden; für die Kultusgemeinden selbst, insbesondere für die Kultusvorstände, Rabbiner und Rabbinatskandidaten, israelitischen Elementar- und Religionslehrer, ebenso für alle Israeliten, die sich über die rechtliche Stellung ihrer Religionsgesellschaft, über ihre Beitragspflicht zu den Kultusausgaben u. s. w. unterrichten wollen. Für Rechtsanwälte endlich, welche israelitische Kundschaft vor den Verwaltungsbehörden zu vertreten haben, wird die Arbeit ein willkommener Behelf sein, der eine wesentliche Lücke in der seitherigen Litteratur ausfüllt.

Digitized by Google

Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck)
in Freiburg i. B. und Leipzig.

Inhalt:

I. Abschnitt. **Einleitung.** § 1. Geschichtlicher Ueberblick. 1. Vom ersten Auftreten der Juden in Bayern bis zum Beginne des 19. Jahrhunderts. 2. Die Vermehrung der jüdischen Bevölkerung Bayerns zu Anfang des 19. Jahrhunderts und die staatliche Regelung ihrer Verhältnisse. 3. Von der Verkündung des Judenediktes bis zur Gegenwart. § 2. Die Rechtsquellen. 1. Die Rechtsquellen für die Landesteile diesseits des Rheins. 2. Die Rechtsquellen für die Pfalz.

II. Abschnitt. **Die Gesamtheit der israelitischen Religionsgesellschaft in Bayern.** § 3. Der rechtliche Charakter der israelitischen Religionsgesellschaft in Bayern: 1. nach Staatskirchenrecht; 2. in privatrechtlicher Beziehung. § 4. Die Verfassung der israelitischen Religionsgesellschaft in Bayern bezw. der Mangel einer solchen. Anhang: Ueberblick über die geschichtliche Entwickelung der kirchlichen Verfassung des Judentums. § 5. Zugehörigkeit zur israelitischen Religionsgesellschaft. 1. Die Aufnahme in dieselbe: a) Form der Aufnahme; b) Voraussetzungen der Rechtsgültigkeit der Aufnahme. 2. Der Austritt aus derselben. § 6. Besonderheiten der religiösen Kindererziehung. § 7. Konzessionen an das religiöse Bewußtsein der Israeliten auf verschiedenen Gebieten der Staatsverwaltung. 1. Armenwesen. 2. Beerdigungswesen. 3. Schulwesen. 4. Sabbathfeier.

III. Abschnitt. **Die Kultusgemeinde.** I. Kapitel. **Die Kultusgemeinde in den Landesteilen rechts des Rheines.** § 8. Begriff und öffentlichrechtlicher Charakter der Kultusgemeinde. § 9. Die Bildung der Kultusgemeinde. § 10. Die Gründung mehrerer Kultusgemeinden am gleichen Orte. § 11. Fortbestand, Vereinigung und Auflösung von Kultusgemeinden. § 12. Zuständigkeit der Behörden zur Errichtung und Umbildung von Kultusgemeinden. § 13. Die Zugehörigkeit zur Kultusgemeinde. § 14. Die Verfassung (Organisation) der Kultusgemeinde. Die Kultusämter. I. Der Rabbiner. § 15. 1. Vorbemerkungen. § 16. 2. Die staatlichen Voraussetzungen für die Zulassung als Rabbiner. § 17. 3. Wahl und Bestätigung des Rabbiners. § 18. 4. Der Wirkungskreis des Rabbiners. § 19. 5. Das Verhältnis des Rabbiners zum Staate und zur politischen Gemeinde. § 20. 6. Der rechtliche Charakter der Stellung des Rabbiners zur Kultusgemeinde. § 21. II. Der Rabbinersubstitut. § 22. III. Der Religionslehrer. § 23. IV. Sonstige Kultusbedienstete. § 24. Staatlich geforderte Einrichtungen der Kultusgemeinde. § 25. Die Autonomie der Kultusgemeinde. Das Finanzrecht der Kultusgemeinde. § 26. I. Die Privatrechtspersönlichkeit der Kultusgemeinde. II. Das Selbstbesteuerungsrecht der Kultusgemeinde. § 27. 1. Die Praxis des Ministeriums und des obersten Gerichtshofes bis zur Errichtung des Verwaltungsgerichtshofes. § 28. 2. Die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. § 29. 3. Kritik der bisherigen Praxis und Rechtsprechung. § 30. 4. Begründung des Selbstbesteuerungsrechtes der Kultusgemeinde. § 31. 5. Die Arten der Besteuerung. § 32. III. Die Verwaltung des Kultusvermögens. — II. Kapitel. **Die Kultusgemeinde in der Pfalz; besonderes Recht derselben.**

Digitized by Google

§ 33. Fortbestand älterer Kultusgemeinden. § 34. Gründung und Auflösung von Kultusgemeinden. § 35. Die Zugehörigkeit zur Kultusgemeinde. § 36. Wahl- und Stimmrecht der Gemeindemitglieder. § 37. Vertretung der Kultusgemeinde. § 38. Das Finanzrecht der Kultusgemeinde: 1. Korporationseigenschaft der Kultusgemeinde; 2. Selbstbesteuerungsrecht; 3. Vermögensverwaltung; 4. Gemeinschaftliche Lasten mehrerer Kultusgemeinden. § 39. Bestimmungen allgemeiner Art.

Anhang. I. Edikt vom 10. Juni 1813, die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen im Königreiche Bayern betr. II. Auszug aus dem Landtagsabschiede vom 10. November 1861, die Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen betr. III. Ministerial-Entschließung vom 29. Juni 1863, die Verhältnisse der israelitischen Kultusgemeinden betr. IV. Französisches Dekret vom 17. März 1808. V. Ausschreiben der Regierung des Rheinkreises vom 8. Oktober 1823. VI. Königlich Allerhöchste Verordnung, die israelitischen Kultusgemeinden der Pfalz betr. vom 27. März 1872.

Geneigte Aufträge werden durch jede Buchhandlung ausgeführt.

Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr
(Paul Siebeck)
in Freiburg i. B. und Leipzig.

Bestellzettel.

In offenem Couvert mit Aufschrift: „Bücherzettel" im Deutschen Reich 3 Pf. Porto.

Unterzeichneter bestellt hiermit bei der Buchhandlung von

.....

.....**Heimberger, Dr. jur. J., Die staatskirchenrechtliche Stellung der Israeliten in Bayern. M. 4.—.**

(Verlag von J. C. B. Mohr in Freiburg i. B. und Leipzig.)

Ort und Datum: Name:

.....

C. A. Wagner's Buchdruckerei, Freiburg i. B.

Digitized by Google

Digitized by Google

I. Abhandlungen.

Protestantisches Bekenntniss und organische Artikel,

ein Rechtsgutachten

von

Regierungsrath a. D. **Geigel** zu Strassburg i. E.

(Uebersetzung vorbehalten.)

Vorwort.

Im Reichslande bedürfen gleichmässig die „augsburger“ wie die „reformirten“ Verbände gesammtkirchlicher Umlagen (Bruch[1] fl. Bl. III 23, unten VII A. 4, Arch. f. K.-R. 69, S. 57—65

[1] Quellen: Dr. theol. **Baum**: Le principe de pasteurs soi-disant luthériens 1857, Treuttel & Würtz, Strassb. † († = vergriffen). Pfr. Boeckel: Gleichheit der geistl. und der weltl. Glieder in d. Behörden d. prot. K. 1832, Berger-Levrault, Strassb. †. Dr. Boeckel: Kirchenverf. in Els.-Lothr. 1802 bis 1880, 1880, Heitz, Strassb. Bonifas, histoire des protestants de France depuis 1861, 1874, Toulouse. Dr. theol. Bruch: Zustände der prot. K. Frankreichs, 1843; fl. Bl. = fliegende Blätter z. Beurtheilung d. Verf. d. ev. K., 1871. Dr. theol. Buob, Manuel d'un code ecclésiastique à l'usage des 2 égl. prot., 1855, Berger-Levrault, Strassb. †. Conc. = Concordat und vollst. Sammlg. der Aktenstücke, die Org. d. christl. Gottesdienste in Frankr. betr. (übersetzt durch Koch!), 1803, Heitz, Strassb. † (2. Aufl., 144 S.). Cons. d'Et. = Panhard & Hallays-Dabot, Rec. des Arrêts du Conseil d'Etat. Le Consistoire sup. et la commission d'examen (usage facultatif du nouv. rec. d. cantiques allem.) 1865, Vomhoff, Strassb. — E. Coquerel: Votre tâche commence, 1861, Heitz, Strassb. Dr. theol. Cunitz: considérations historiques sur le développement du droit eccl. prot. en France, 1840, Heitz, Strassb. **Drion** (Landg.-Präs. in Schlettst.): Observations sur plusieurs questions d'org. de l'Egl. prot. (Inspektionsvers., Vermehrg. d. Mitgliederzahl d. Oberk., Amt d. Inspekt. u. s. w.) 1845, Treuttel & Würtz, Strassb. v. Dursy: Staats-K.-R. in Els.-Lothr., 1879, Trübner, Strassb., II. Theil. **Embarras** dans l'égl. de la Conf. d'A. (von Notar Zimmer) 1859, Noiriel, Strassb. Geh.-Rath **Friedberg**: Verf.-R. d. ev. Landeskirchen in Deutschl. und Oesterr. 1888 und: Kirchen.-R., 1889, beide

Digitized by Google

und S. 269) — nach dem Vorbilde von Baden, Hessen und insbesondere Preussen — zur Aufbesserung der Dienst- und Ruhegehälter der Pfarrer, zur besseren Versorgung der Hinterbliebenen letzterer, vielleicht auch für ein, dem Studienstifte anzuschliessendes Predigerseminar (Lichtenberger[1] 1863, p. 12 und Oberkons. 40, S. 151) und für, in der Diaspora gemeinsam zu errichtende Pfarreien. Aber nicht nur zur Bildung der „Steuersynode" empfähle sich die Angliederung (unten VIII) der fünf „reformirten" Konsistorien an das Oberkonsistorium des Augsb. Bek., sondern auch zur Regelung sonst gemeinsamer Angelegenheiten; bisher hat das k. Ministerium mit dem Oberkonsistorium vereinbarte Verordnungen, wie betreffs des Gnadenquartals und der Pfarrprüfung (Oberk.[1] 41, S. 177, Gg. 375, 377,

---

bei Tauchnitz, Leipz. — Friedensbote ev. luth. f. Els.-Lothr. — C. M. Fritz (Dr. theol.): Leben Dr. J. L. Blessig's, 1818, Heitz, Strassb., Bd. I 277, II 344 S. Ch. Frossard, archiviste du synode général à Paris: Préliminaires de la loi du 18 Germ. X, 1887, Grassart Paris†. F = Fund = Fundamentalartikel oder Entwurf einer Kirchenverfassung d. Augsp. Confessions-Verwandten im ehemaligen Els. und den Dép. d. oberen Saône u. s. w. 1791, Heitz, Strassb., 16 S. †. Gasparin: lettre à M. Coquerel, 1840, René, Paris. Gg. = Geigel, franz. und reichsl. Staatskirchen-R. 1884, Trübner, Strassb. †. (Ihme): historisches Recht unserer ev. K. Augs. Konf. 1883, Vomhoff, Strassb. †. Kienlen: la nouv. Agende, 1859, Berger-Levrault, Strassb. Kimnach: Vorschläge zu einer Revision d. Ges. 18 Germ. X, 1831, Schmidt & Grucker, Strassb. 54 S. †, Strassburger „Kirchenbote". (Koch, unten III, A. 1:) principes généraux des prot. de la conf. d'Augsb. et leur incompatibilité avec la constitution civile du clergé, 38 S. †. Dr. Köhler: Kirchen-R. d. ev. K. d. Grossh. Hessen, 1884. F. Lichtenberger (Univ.-Prof., Paris): Encyclopédie des sciences réligieuses, Fischbach, Paris und „Le luthéranisme en Alsace" 1870, sowie: L'église de la Conf. d'Augsb. en France (Sonderabzug aus Révue chrétienne 15. VII. 1863), beide bei Meyrueis, Paris. J. M. Lobstein, Dr. theol.: Ein Wort an die prot. Bürger in Strassb. über die Organisation der Geistlichkeit im Elsass, 24. November 1790, Heitz, Strassb.; hier wird die 2. Aufl. vom Februar 1791 angeführt†. Loeffler (Heiligenstein, unten V A. 3): mémoire justificatif, 1869, Silbermann, Strassb. Lods: législation des cultes prot., 1887, Grassart, Paris, 274 S. (10 S. Einleitg. und alle, auf die Prot. bezüglichen franz. Erlasse, auch des Minist. und Staatsraths seit 1787). Maeder (= Gieseler): die prot. K. Frankreichs 1789 bis 1846, II Bände, 1848, Breitkopf & Härtel, Leipz. Magnus: 1) Abweisung

Digitized by Google

445) nachträglich auf die „Reformirten“ erstreckt. Von den Frankreich einverleibt gewesenen Gebieten links des Rheins (Vauthier's belg. St.-R. 1892, S. 238 und Eyschen's luxemb. St.-R. 1890, S. 200, unten II 1) ist Elsass-Lothringen das einzige, wo sich noch zwei evang. Schwesterkirchen gegenüberstehen, trotzdem auch hier die „Reformirten“ (unten IV A. 9ᵇ) die Hauptgrundsätze des veränderten Augsb. Bek., die Augsburger aber vom Anfange an die reformirte Verfassung der Presbyterien und Synoden (VIII A. 5) angenommen haben. Die Frage, unter welchen Bedingungen und Formen „reformirte“ Gemeinden dem einheitlichen Augsb. Kirchenregimente sich anschliessen können, bringt zunächst wohl das „unirte“ Konsistorium Metz (Sell¹ S. 8, unten VIII A. 1) zum Austrage. Den

---

der rationalistischen Angriffe auf die Kirchenlieder unserer ev.-luth. K., 1863, Christoph, Strassb.; 2) „ev.-luth. Protestgde.“ II. — Mon. Bl. = Monatsblatt f. d. Christen unveränderter Augsb. Konf. in Els.-Lothr. Meyer (geistl. Insp. in Paris): Einfache Darstellung des Streites, 1862, Vomhoff, Strassb. Mettetal les droits des fidèles, 1863, Berger-Levrault, Strassb. Nessler: Wahrheit in d. Gesch. v. Heiligenstein, 1869, Strassb. Oberk. = Amtl. Sammlg. d. Akte des Oberkonsist. u. Direktoriums = Réc. off. Orthodoxe Antwort auf liberale Beleuchtung der Bittschrift der ev.-luth. Gdeglieder von Schillersdorf, 1883, Vomhoff, Strassb. Petition à la chambre des députés à ce que le contrôle . . soit appliqué aux établissements prot., 1843, Le Roux, Strassb., 60 S. †. Rede über die Grundsätze einer protest. Kirchenverf. im Els., 21. November 1790 im Strassb. Kirchenkonvent, Dec. 1790, Heitz, Strassb. †. Réf. = (Horning, Magnus, Ménégoz') Réfutation de la doctrine émise dans le rapport de la commission de catéchisme, 1856, Silbermann, Strassb. Richter (Dove & Kahl): Kirchen-R., 8. Aufl., 1877—1886. R. = Röhrich: Mittheilungen aus d. Gesch. d. ev. Kirche d. Els., II Bände, 1845, Treuttel & Würtz, Strassb. Schn. = Schneider: Gesch. d. ev. K. d. Els. 1789—1802, 1892, Fr. Bull, Strassb. Schweigh. = Schweighaeusser: Vie de Chr. G. Koch, 1813, Heitz, Strassb. †. Sell, Pfarrer in Ars a. M.: Umbau d. ev. Stadtkirche Metz, Januar 1893, 16 S., 60 Pf. (portofrei) zu Gunsten des Baues beim ref. Kons. Metz. Sendschreiben an die Glieder unserer ev.-luth. Landesk. A. C. in Els.-Lothr. 1883, Vomhoff, Strassb. Geh.-Rath Sohm: Kirchen-R., Bd. I. Geschichtl. Grundlagen 1892, Dunker & Humblot, Leipz., 723 S., geb. M. 18,50. v. Thudichum, D. Kirchen-R. d. 19. Jahrh. 1877/78, Leipz. Vorläufige Vorschläge (unten III A 2) einer Kirchenverf. der Prot. Augsb. Bek., 1790 Heitz, Strassb. †., 34 S. Dies und andere vergriffene Werke

Digitized by Google

Anlass dazu gab das k. Ministerium selbst durch Zulassung (VIII A. 1) der — von ihm noch am 21. Nov. 1887, Theol. Lit.-Ztg. 1888 Nr. 26, abgelehnten — Bildung einer landeskirchlichen Gemeinde des (unveränderten) Augsb. Bek. in Mülhausen und Metz neben der „reformirt" verfassten landeskirchlichen Hauptgemeinde (des veränderten Augsb. Bek.). Nicht mehr der Lehre nach, sondern nur noch in der Verfassung sind im Reichslande die „Augsburger" und die „reformirten" Gesammtkirchen getrennt (Gg. 358, dagegen Sohm, unten IV A. 14). In Italien, Frankreich (unten VI A. 7 u. 8, IV A. 10[c], Lebon's franz. St.-R. 1886, S. 141) und Holland[2] ist ebenfalls der Bekenntnissstand hauptsächlich der Einzelgemeinde (unten VII) überlassen. Hiernach besprechen wir in

§ I die Elsässer Fundamentalartikel von 1791 . . Seite 120
§ II die Anpassung an die org. Artikel zum Konkordate . . . . . „ 123
§ III die prot. Kirchenverfassung Frankreichs 1802 . „ 129
§ IV die Milderung des Bekenntnisszwanges seit 1791 „ 132
§ V die allein entscheidende Lehrnorm der hl. Schrift „ 154
§ VI das Placet für jede Bekenntnissformel . . . „ 160
§ VII den von der Gesammt- in die Einzelkirche verlegten Bekenntnissstand . . . . . „ 171
endlich
§ VIII die Folgerungen für das Reichsland . . . . „ 179

§ I. Elsässer Fundamentalartikel von 1791.

1. Die „organischen Artikel" des Gesetzes vom 18. Germinal X „für die prot. Bekenntnisse", welche der mit den Kultusangelegen-

lieh mir gütigst aus seiner eigenen Sammlung Herr Stadtbibliothekar Dr. R. Reuss zu Strassb., Mitglied d. Oberkons.

[2] In Holland (VII A. 4 und IV A. 9[c]) sind die Lutheraner von den Reformirten staatskirchenrechtlich geschieden. Die prot. org. Artikel galten übrigens nicht in ganz Holland, sondern nur in den, schon 1795 mit Frankreich vereinigten Theilen von Seeland, Südbrabant und Limburg.

Digitized by Google

heiten betraute Staatsrath Portalis inhaltlich seiner „Rede[1] vom 5. April 1802 in der gesetzgebenden Körperschaft bei Vorlage des Konkordats“ — ebenfalls nach Art eines Vertrags[1] mit dem prot. Theile des Volkes — auf Grund der (namentlich seitens der Strassburger Universitätsprofessoren[3] Koch und [II A. 4, III A. 2] Blessig) „eingeforderten[2]

---

[1] Conc. 43: „Die Konvention mit dem Papste . . hat die Natur eines wirklichen Vertrages an sich. Was wir von der Konvention mit dem Papste sagen, ist auch auf die org. Artikel der protest. Gottesdienste (unten V 1 und VI 1 und 2 anwendbar. In all diesem sieht man (aber) nicht den Ausdruck des Willens des (ganzen) Volkes, (sondern) nur den der besonderen Erklärung dessen, was diejenigen glauben und ausüben, welche zu den verschiedenen Gottesdiensten (cultes) gehören.“ — S. 42: „Die fr. Regierung hat mit dem Papste als dem Oberhaupte der allgemeinen Kirche unterhandelt. Die franz. Protestanten haben (aber) kein Oberhaupt, sondern (nur) Diener und Pfarrer. Man hat (Anm. 2) ‚zweckmässige‘ Erläuterungen begehrt, und nach diesen Erläuterungen sind die Artikel . . festgesetzt worden. Alle diese Unterhandlungen konnten keinen Stoff zu einem Gesetzentwurfe geben; denn (unten III A. 2[b] IV A. 14 und VI A. 1) die Bedingungen, unter welchen der Staat die öffentliche Ausübung eines Gottesdienstes autorisiren kann, muss die politische Obrigkeit (selbst) bestimmen. Das Gesetz wird durch die Konstitution als ein Akt des allgemeinen Willens (p. 43: volonté générale) beschrieben; nun kann aber dieser Charakter nicht auf Einrichtungen passen, welche nothwendig nur denjenigen besonders eigen sind, welche dieselben aus Ueberzeugung (unten VIII A. 5) annehmen,“ vgl. Conc. 1. Aufl., S. 56, Ihme 20 und 27. Bruch bedauert S. 27 der „Zustände u. s. w.“ die „zu grosse Abhängigkeit der Kirche vom Staate“ und bezeichnet S. 22 und 63 (übereinstimmend mit Baum 19, Cunitz 127 und Lods XIII) die prot. org. Artikel als ein „der Kirche auferlegtes Gesetz“; gleichwohl empfiehlt er fl. Bl. II 18 („Bemerkg. über das II. fl. Blatt“, 1871, Strassb., S. 15) wegen alsdann „noch grösserer Zersplitterung“ keine Trennung der Kirche vom Staat. —

[2] Discours (im Thomasstifts-Archiv vorhanden) prononcé par Portalis dans la séance du corps législatif du 15 Germ. X p. 61: „On a demandé des instructions convenables, et d'après ces instructions les articles organiques ont été réglés“ (Defert's „Le Concordat“, Paris 1878 und unten V A. 1, Fross. 4).

[3] Im Nationalarchiv zu Paris könnten vielleicht bei eingehenderen, als den bisherigen Nachforschungen Koch's Gutachten von 1791 (Fund.-Art. S. 13—15, Ziff. 1—4) und die zwischen Koch, Blessig und Portalis ge-

Digitized by Google

Erläuterungen" abgefasst hat, beruhen: A. hinsichtlich der **staatlichen** Hoheitsrechte (§ II u. VI) auf thunlichster Gleichstellung mit den **Katholiken,** dagegen B. in der Bildung und Zuständigkeit der **kirchlichen** Vertretungen, Aufsichtsbehörden und Beamten (§ III), sowie in der Milderung des Bekenntnisszwanges (IV, V u. VIII 6), worüber die Entscheidung gewohnheitsrechtlich (IV A. 10) inzwischen von der Gesammtkirche auf die Einzelgemeinde (§ VII) übergegangen ist, auf Koch's (unten III A. 5) franz. Umarbeitung der[4] „vom Kirchenkonvente zu Strassburg in den sieben öffentlichen Sitzungen vom 18. bis 24. Januar 1791 mit einer beträchtlichen Anzahl Abgeordneter des Ober- und Nieder-Rheins vereinbarten Fundamentalartikel einer Kirchenverfassung der Augsb. Konfessions-Verwandten" (unten IV 4), wozu („Vorbericht" S. 4) „die Brüder in den Départements der Saône und des Doubs" zum Voraus „willigst[4] ihren Beitritt erklärt" hatten.

2. Diese Fundamentalartikel bildeten den, für die Nationalversammlung bestimmten Verfassungsentwurf, welchen der Kirchenkonvent zufolge der[5] Aufforderung (III A. 3) des Mitglieds der Nat.-Vers. Schwend vom 1. Dez. 1790 — unter „Zustimmung der Betheiligten[5] und mit den Grundsätzen der-

---

wechselten Briefe (VI A. 1) ermittelt werden. Meinen bezüglichen Antrag hat das kaiserl. Ministerium (Strassb., 15. Dezember 1892) abgelehnt; unten § IX S. 197.

[4] Unten II A. 4. Fund.-Art. S. 3. Zufolge Fritz (I 178) war einer der „bedeutendsten" Abgeordneten der erblindete Dichter G. K. Pfeffel von Colmar, welcher auch als Mitglied des Oberkonsistoriums (IV A. 10) inhaltlich seiner deutsch wie französisch erschienenen Briefe „über Religion" (K. Archivrath Dr. Pfannenschmid's „Pfeffel's Fremdenbuch", Colmar 1892, S. 287) „den symbolischen Büchern gegenüber eine freiere Stellung einnahm."

[5] Rede 21. Nov. 1790, S. 22. Auch das Mitglied der Nat.-Vers. Chasset empfahl am 30. Dez. 1790 (Fund. S. 15) „dem Kirchenkonvente, das Projekt den Gemeinden . ., einer Versammlung von Geistlichen und einigen (unten II A. 3 u. 7) patriotischen Gesellschaften vorzulegen". — F. Horning scheint p. 15 der „Ouverture des paroisses", 1865, Vomhoff, Strassb., in den Fundamentalartikeln den „vertragsmässigen Gesammtwillen der Augsb. Konf.-Verwandten" nicht zu erkennen. —

Digitized by Google

Staatsverfassung (II A. 7, IV 2 u. A. 14[4]) übereinstimmend" — aufstellen lassen sollte; sie enthalten, da vor dem Gesetze vom 18 Germ. X die Abgeordneten der franz. Gemeinden des Augsb. Bek. zu keiner[3] weiteren Tagung mehr zusammentraten, den „vertragsmässigen" Gesammtwillen aller Augsb. (unten IV 8) Konfessions-Verwandten links des Rheins und beanspruchen gerade wegen obiger[1] Konkordats-Aehnlichkeit nicht nur wissenschaftliche, sondern selbst unmittelbar massgebende Bedeutung für die authentische Auslegung der „prot. org. Artikel".

§ II. Anpassung an die org. Artikel zum Konkordate.

1. Die vollständige Gleichstellung im öffentlichen[1] wie bürgerlichen[2] Rechte mit den Katholiken verdanken

[1] Die Protest. wurden durch Dekr. 17. Aug. 1790 auch als Gerichts-Mitglieder und -Schreiber wieder zugelassen. Beantragt hatten (Fritz I 175) Koch und Sandherr p. 15 ihrer Adresse présentée à l'Assemblée nationale par les habitans de la Conf. d'Augsb. (24 S., Anfangs 1790, soc. typogr. Paris) ebenfalls Zurücknahme der Ordonnance (d'Als. II 17) v. 1727, wornach schon 7 kath. Familien einen Theil der prot. Ortskirche beanspruchen können. Im „Mémoire pour les communautés prot. de Colmar, Wissemb. et Landau" (1790, 22 S.) verlangte Sandherr stets gleichviele prot. wie kath. Gerichts- und Stadtrathsmitglieder in diesen „villes mixtes"; hierauf ging jedoch die Nat.-Vers. (Dekr. 17./24. Aug. 1790, Lods 18) nicht ein.

[2] Zurückgenommen wurden durch Dekr. 17./24. Aug. 1790 (unten IV A. 12, Lods 19) die (Erb)Begünstigungen zur kath. K. Uebertretender, die Strafen gegen, zur prot. K. Ueber- oder gar Zurücktretende, das Verbot, uneheliche oder Kinder aus gemischter Ehe (Lods VI u. 26) prot. zu erziehen und auf Ehescheidung (IV A. 6) zu erkennen, trotzdem solche „nach den Grundsätzen des Augsb. Bek." statthaft wäre. Koch S. 20 A. 2, Schn. 9, 14 u. 53 sowie Le Chapelier's Brief an Koch d. d. Paris 20. Sept. 1790, Rede 21. Nov. 1790, S. 26. Nicht auch den Katholiken, sondern nur den Prot. gewährleistete die Nat.-Vers. am 1./10. Dez. 1790 die „gottesdienstlichen, Wohlthätigkeits- und Unterrichtsstiftungen, Schn. 95, Schweigh. 60 und Koch's „Eclaircissements sur la Collégiale de St. Thomas" (1791) Soc. typogr. Paris, 7 S., unten III A. 2), ferner „Adresse de l'Université prot. de Strasb. au comité d'instr. publ. de l'Assemblée nat." (Dannbach in Strassb., 32 S.).

Digitized by Google

— innerhalb Frankreichs, Italiens, Belgiens, Luxemburgs und der seit 1814, 1815 bzw. 1870 wieder (unten III 6 u. IV 10e) deutschen Provinzen links des Rheins — die Protestanten den Dekreten der Nationalversammlung vom 17. Aug. und 1. Dez. 1790, welche Koch als „député extraordinaire" des Kirchenkonvents (und „der Gemeine-Vorsteher") von Strassburg gemeinsam mit dem „allgemeinen Geschäftsträger der Protestanten im Elsass", v. Rathsamhausen (unten IV A. 8[a]) und dem, zugleich Landau, Münster und Weissenburg vertretenden Stättmeister und Konsistorialmitgliede Sandherr[1] von Colmar angeregt und erwirkt hat. Distriktssyndik Matthieu[3] zu Strassburg, welcher nur sein kath. Bekenntniss näher kannte (Schn. 58), wollte dem Staate gegenüber die Gleichstellung der christlichen Bekenntnisse durch Uebertrag der „bürgerlichen Verfassung der kath. Geistlichkeit" (Sch. 38) auf die prot. Pfarrer — mit, um 1/3 erhöhten Staatsbesoldungen aus den einzuziehenden[2] prot. Stiftungen — in seiner Art „vervollkommnen" und für Seminar wie Kapitel 7 (General-) Vikare dem, bischöfliche Rechte wahrnehmenden „Generalsuperintendenten" beigeben, welchen die 4 Superintendenten[2b] aus ihrer Mitte zu wählen gehabt hätten. —

2. Diesen, ernstlicher vertheidigten Gegenvorschlag brachten zum Falle: Koch[3], Blessig[4], ferner ein „ungenannter[5] Freund der

---

[2b] Den Superintendenten (Sohm 602, 632, Friedb. Verf.-R. 197) entsprechen die geistl. Inspektoren, unten III 3 u. VI A. 3.

[3] Mathieu's im Sinne des Symbolzwanges (III A. 3) hierarchisch angehauchte XII Artikel stehen S. 17—22 des „Discours de M. Koch sur la motion de M. Matthieu" u. s. w. = „Rede, welche Prof. Koch über die Motion des H. Matthieu in d. Gesellschaft der Freunde der Constitution (zu Strassb.) den 15. Okt. 1790 gehalten hat", 14 S.

[4] Rede 21. Nov. 1790 für (S. 12) „kirchliche (unten A. 7 und IV A. 14[d]) wie bürgerliche Regeneration in (S. 6) „Allem, was vernünftig ist", auch (S. 13 u. 18) für „freies Aufstreben und eigenes Denken". Univ.-Prof. Blessig liess sich (vom 2. Dez. 1793 bis 3. Nov. 1794, Fritz I 231 u. 235) lieber im Priesterseminar zu Strassburg — mit den prot. Universitätsprofessoren Haffner (VI A. 4) und Weber, sodann Fritz, Lorenz, Müller,

Digitized by Google

Wahrheit und Freiheit", M. Fritz[6], Fr. Schoell[7], Oberlin[8], „ein hanauischer Pfarrer"[9], Diakon Engel[10], endlich im „Rathe der

---

Oberlin und Schweighaeusser, sowie über 1100 anderen Eidesweigerern in strenger Haft behalten, als dass er die positiven Lehren des Christenthums widerrufen hätte, Maeder I 119, prot. Kirchenztg. f. d. ev. Deutschl. 1880 Nro. 26, 1893 N. 14, Schn. 119, 182, 204 u. 207, Riff: „Dr. Blessig während der Schreckenszeit", 1883, 124 S., Heitz, Strassb. — Blessig gründete, wie er (Fritz I 255) an Prof. Müller schrieb, „das prot. Bek. bloss auf die Bibel ohne Symbolzwang" (unten § V), wollte „die Wahrheit nicht durch Synodal- oder Konzilsbeschlüsse verengt" (I 139) wissen, war übrigens (I 130) „offenbarungsgläubig im strengen Sinne", selbst (I 141) „Freund einer Art Ohrenbeichte" (VII A. 2). Gleichwohl lässt die „Orthod. Antw." S. 10 „durch Blessig (!) und Haffner den Rationalismus auf die Spitze treiben" (unten VI A. 4). „Blessig starb hochgeachtet 1816 als geistl. Inspektor und Mitglied des Direktoriums. Dass die Fundamentalartikel vom 24. Jan. 1791 (oben I A. 4) hauptsächlich Blessig's Feder entstammen, bestätigen Baum 21, Pfr. Böckel 3, Schn. 56, Fritz I 177 und lic. theol. Erichson (1886) in Herzog's Realencycl. XVII 719.

[5] „Ueber die projektirte Organisation der prot. K.", 32 S., Juni 1790, Strassb.

[6] „An die Prot. in Strassb. über Einrichtung ihres Kirchenwesens", 20 S., Okt. 1790. In der Schrift selbst nennt sich Fritz nicht als Verfasser.

[7] „Ein Wort über d. Dekr. d. Nat.-Versamml. v. 17. Aug. 1790, gesprochen in d. Ges. d. Freunde d. Const." 26. Okt. 1790, 24 S. Am Schlusse verweist der („ungenannte") Verfasser auf seinen Plan einer . . auf die Grundsätze der franz. Constitution („Rede v. 21. Nov. 1790" S. 23, oben II A. 4, unten IV A. 14[d]) „gebauten Organisation der prot. K." (12 S., unten III A. 4). Auch Schoell wollte die Anonymität wahren, ward jedoch von Oberlin S. 17 seines Mémoire (unten A. 8) sofort erkannt.

[8] Univ.-Prof. Oberlin: „Mémoire sur la motion de M. Matthieu", 19 S., 1790, Heitz, Strassb.

[9] [Hoeffel? vgl. Schn. 57.] Freimüthige Gedanken . . über die Strassb. Pläne, eine Org. d. prot. Geistlichkeit im Els. betr.", 14 S., 1791, unten S. 189. Gegen Matthieu richtet sich auch das „Gespräch zwischen . . Wahrlich und Vetter Merks" (15 S., 1790, Heitz, Strassb.).

[10] „Vorlesung in d. Ges. der Freunde d. Const., 26. Okt. 1790", 1790, Lorenz und Schuler, Strassb.; vgl. übrigens die in der reichhaltigen Stadtbibliothek Colmar vorhandene Schrift: „Engel, ministre franç.: Lettre d'un ministre de l'évangile à un professeur de philosophie (31 p, Strassb., 20 Nov. 1791) sur la nécessité d'incorporer les communes prot. dans la constitution française".

Digitized by Google

Fünfhundert", wo am 21 Frimaire VII die Einziehung der prot. Stiftungen nochmals angeregt worden war, Fr. Hermann[11]. Demzufolge wurde der prot. Geistlichkeit eine, namentlich dogmatisch (unten V u. VIII 6) freiere Stellung, als der kath., eingeräumt, und fällt — schon bei flüchtiger Vergleichung[12] der org. Artikel für die Katholiken mit den für die Protestanten — als unterscheidendes Hauptmerkmal sofort auf, dass in keinem Falle[13] prot. Pfarrer ohne zuvorige Billigung des-

[11] „Réponse au citoyen André . ." (16. S. 1799, Baudouin, Paris), vgl. Pétition 12, Schn. 204 u. Schweigh. 53.

[12] Nachstehend bedeuten F die Fundamentalartikel und K die princ. gén. Koch's. Nachgebildet sind die prot. org. Art. 1 (Ausschluss der Ausländer, K II 13 u. 25) den kath. org. Art. 16 u. 32, der prot. org. Art. 2 (Verbot der Beziehungen zu auswärtigen Obrigkeiten) den kath. 1—3, der prot. 3 (Gebete für d. Regierung), den kath. 49 u. 51, die prot. 4 u. 5 (Staatsgenehmigung zur Veröffentlichung jedes Lehrsatzes wie zu jeder Aenderung der Kirchenverfassung, unten § VI A. 7b, K I 19, 33—37, F 3 u. 25), den kath. 1, 3 u. 4, der prot. 6 (Staatsrathsentscheidung wegen Missbrauchs, unten V A. 3 und VI A. 1 u. 7b, K I 36) den kath. 6—8, der prot. 7 (Staatsgehälter, oben II A. 3 und Dr. Müller: „National-Besoldung der prot. Geistlichkeit" 1791, Heitz, Strassb., 55 S.) den kath. 64—66, der prot. 8 (Stiftungen, oben II A. 2, K I 1, 9 u. 19, F 1) den kath. 73 u. 74, die prot. 9—14 (Seminare, K I 22, 41—43, II 3 u. 4) den kath. 11, 23—26, die prot. 18—20 (Kirchengemeindevertretung, F 4, K I 5—8, II 15) dem kath. 76, der prot. 19 (Pfarrei-Errichtung, K I 3) den kath. 60—62, die prot. 20 u. 5 (Kirchenordnung, K I 9 u. 19) den kath. 14, 30 u. 31, die prot. 26, 37, 41, 43, vgl. 11 (staatliche Ernennung oder Bestätigung — unten VI A. 1 — der Pfarrer, Inspektoren, Professoren, Präsidenten der Kons. u. des Oberk., auch zweier Beisitzer des Direktoriums K II 1, 23 u. 26) den kath. 1—4, der prot. 28 (Sprengel) dem kath. 34, die prot. 30—32, 37—39, 42—44, 22 u. 24 (staatliche Ueberwachung der Sitzungen und Genehmigung der Beschlüsse, unten VI A. 1) den kath. 1—4, der prot. 39 (Kirchenvisitationen, K I 19, 21 u. 40) dem kath. 22, endlich die prot. Art. 41 u. 26 (Eid der Pfarrer u. s. w, Schn. 41, K II 13 u. 25) den kath. 18 u. 27; wegen prot. Art. 44 vgl. F 3, K I 33—43 u. „Vorläufige Vorschl." 19 ff. Wegen der Inspektionsbezirke s. unten VIII A. 2b.

[13] Unten IV A. 14 u. V A. 3, Koch I 36, prot. org. Art. 25, dagegen kath. 30 u. 31; die Ueberwachung der Glaubenseinheit ist ausdrücklich den kath. Oberbehörden (kath. org. Art. 14, Hinschius, kath. K.-R. IV 439—485 u. 534), nicht aber auch jenen des Augsb. Bek. (prot. org. Art. 20 u. 33, vgl. übrigens Koch I 9, 19 u. 36, Sohm 683) aufgetragen.

Digitized by Google

(V A. 3) Staatsoberhauptes entlassen, und dass von Staatswegen nicht auch die prot., sondern (kath. org. Art. 17 u. 24, unten IV A. 7 u. 14) nur die kath. Oberhirten und Lehrer der Gottesgelehrsamkeit zu einem genau bestimmten Lehrbegriffe verpflichtet bzw. vor ihrer Ernennung eigens auf den Glauben geprüft werden.

§ III. Prot. Kirchenverfassung Frankreichs 1802.

1. Abgesehen von der Lehrfreiheit der prot. Geistlichen, brachte Portalis die kath. und die prot. Kirchenverfassung thunlichst in Uebereinstimmung und dadurch die gleichen Rechte und Pflichten aller christlichen Kirchen dem Staate gegenüber zum Ausdrucke. Gleichzeitig beschränkte er in den prot. org. Art. 18, 23 u. 24 (entgegen Koch II 2, 15 u. 18) plutokratisch das kirchliche[1] Wahlrecht auf die Höchstbesteuerten, während die so nöthigen Vertretungen der Einzelgemeinden (Koch I 5—10) durch Konsistorien mit durchschnittlich (VIII A. 2[b]) 6000 Seelen ersetzt wurden.

2. Die, namentlich auch zu Kirchenvisitationen (prot. org. 37 = Koch I 21) Laien mitheranziehenden Kreisbehörden bezeichnete Portalis im Art. 35 als „Inspektionen", nachdem er die, ihnen von Koch[2] (I 12 u. II 18) sowie von allen früheren

[1] Portalis' Wahlcensus stimmte insofern mit der Zusammensetzung der kath. Gotteshausverwaltungen überein, als die Laienältesten letzterer ebenfalls nur aus der Reihe der Notablen gewählt werden sollen; auch schien Portalis nur aus Abneigung gegen gemeindliche Selbständigkeit und aus Vorliebe für die Centralisirung die Verwaltung des örtlichen Kirchenguts bei den Konsistorien vereinigt zu haben. Erst das Dekret vom 26. März 1852 hat an Stelle der Portalis'schen Abänderungen die von Koch (und Frossard 10) vorgeschlagene, rein örtliche Vertretung der Kirchengemeinden (Presbyterialräthe) sowie allgemeines Wahlrecht ohne Steuercensus wieder hergestellt. Dr. Böckel 12 u. 24, L. Spach, mod. Kulturzust., 1873 Strassb. II 19 u. 24.

[2] Die 1791 anony merschienenen „principes gén." mit (S. 19—38) einem projet de décret, dessen Titel I die Kirchenverfassung, II die Wahlen und III die Pfarrer betreffen, rühren von Koch her; an letzteren hatte Chasset bei Einforderung des Entwurfs einer Kirchenverfassung am 30. Dez. 1790 den Kirchenkonvent verwiesen, Fund. Art. S. 16, oben I A. 5. Schweigh.

Digitized by Google

Entwürfen gegebene Benennung „Konsistorien", bereits den, an die Stelle der (oben Ziff. 1) Presbyterialräthe kantons- oder stadtweise gesetzten örtlichen Gotteshausverwaltungen beigelegt hatte.

3. An die Spitze der Kreisbehörden, als deren Sitze die „Vorläufigen[3] Vorschläge" Blamont, Buchsweiler, Colmar, Strass-

---

p. 58 (vgl. 33): „In Uebereinstimmung mit seinen Auftraggebern und unterstützt durch die ehrwürdigsten Geistlichen seines Bekenntnisses, verfasst Koch eine „allgemeine Darstellung der prot. Grundsätze und einen Verfassungsentwurf, welcher mit einigen Abänderungen („avec quelques modifications", oben § II 2, § III A. 1) die Grundlage des auf die Prot. Augsb. Bek. bezüglichen Abschnittes im Gesetze v. 18 Germ. X wurde." L. Schnéegans: „Essai historique sur St. Thomas (oben § II A. 2), 1842, Strasb. p. 197: „Un projet rédigé par Koch servit de base à la section de la loi du 18 Germ. X, relative à l'organisation des cultes prot.". Ebenso Fritz II 135, Schn. 210, Pétition 1843 p. 27, vgl. 17, 24 34, 35 u. 39, selbst Ihme 31. — Koch (oben II A. 1—3), seit dem 29. Aug. 1791 als Abgeordneter des Niederrheins, Mitglied der Nationalvers., übte auf viele und hervorragende Mitglieder letzterer bedeutenden Einfluss, zudem ein Theil derselben seine Vorlesungen über öffentl. R. und Geschichte an d. Univ. Strassb. gehört hatte. Bei der Wiederaufnahme der Verhandlungen betreffs der Kirchenverfassung, welche vom Verbote des öffentl. Gottesdienstes ab (1793, unten IV A. 7) bis 1799 (oben II A. 11) geruht hatten, trat sofort Koch's obiges „projet de décret" von 1791 als letzter und unveränderter Ausdruck des Gesammtwillens der Augsb. Konfessions-Verwandten Frankreichs wieder in seine Geltung ein. Zufolge Fritz I 183 und Schn. 210 „nähern sich die org. Artikel mehr dem Koch'schen Entwurfe von 1791, als dem „neuen Organisationsplane", welchen (Maeder I 329 und Fritz II 135) die Strassb. Kirchen mit einer Erklärung" (Koch's unten S. 189) über die Grundsätze des Protestantismus (unten V A. 4, IV A. 14[d]) an Portalis einsandten. Im März 1802 war Koch vom Senate zum Mitgliede des Tribunats in Paris ernannt worden, wo er bis zur Aufhebung (1807) dieser Behörde thätig blieb. Nach Strassb. zurückgekehrt, ward er Ehrenrektor der Akademie, Dekan des Thomasstiftes, auch Mitglied des Direktoriums; seine hervorragendsten Verdienste († 1813) ehrt ein Denkmal in der Thomaskirche. —

[3] Betreffs des ref. Bek. benützte Portalis namentlich den Bericht des nachmaligen Dekans der theol. Fakultät Montauban, B. D. E. Frossard, Rev. de droit à l'usage des Egl. prot. 1884 I 286 und 1887. Betreffs des Augsb. Bek. und des letzteren mit dem Reformirten gemeinsamen Abschnittes der org. Art. hatte Portalis (oben I A. 2) „Erläuterungen"

Digitized by Google

burg und Landau bzw. Weissenburg, und Koch (I 12) noch Barr[3b] empfohlen hatten, stellte Portalis je einen geistlichen In-

---

von Koch und (II A. 4) Blessig „eingefordert", welche sich als Vermittlers auch des, mit dem franz. Kriegsminister Clark befreundeten Pfarrers Schmidt (unten IV A. 10, Fritz II 137—140) in Lützelstein (unten VI A. 3) bedienten. Für Portalis handelte es sich inhaltlich seiner Rede im gesetzgeb. Körper (Conc. 1. Aufl., S. 56, 2. Aufl.. S. 59) „weniger um Verschiedenheiten des **Glaubens**" oder um „Vorschläge der Prediger" (oben III A. 2[a], Schluss, unten IV A. 7), da die Untersuchung des Lehrbegriffs" (Conc. 1. Aufl., S. 55, unten V A. 1) der Gesetzgebung fremd blieb", als nur (S. 42) „um die rechtlichen Bedingungen, unter welchen der Staat die öffentl. Uebung eines Bekenntnisses zugeben kann" (oben I A. 1). Die Hauptarbeit in der Vorbereitung der Gesetzesartikel kam also nicht (S. 192) dem Gottes-, sondern dem Rechtsgelehrten zu; letzterer war Koch. Betreffs der (IV A. 10[g]) reinkirchlichen Angelegenheiten der Protestanten mischte sich auch vom Staatsrathe und Ministerium aus Niemand mittels Abänderungen oder Zusätze in die Vorschläge Blessig's und Koch's ein; hierzu fehlte es (Pétition 1843 p. 27, Z. 15) 1802 in Paris „an Zeit und Erfahrungen".

[3a] Auf Schwend's Aufforderung hin (oben I A. 5) veröffentlichten bereits am 10. Dez. 1790 (S. 2) „einige" Mitglieder des Kirchenkonvents, zu welchen übrigens (II A. 4) Blessig kaum gehörte, „Vorläufige Vorschläge" und zwar im Sinne des Symbolzwangs (oben II A. 3, unten IV), jedoch unter Zugrundelegung (S. 25) eines „presbyterialen (unten VIII A. 5) Kirchenregiments" einerseits und andererseits der Gleichberechtigung der bisher getrennten, fortan aber unter einem „allgemeinen Konsistorium" zusammen zu fassenden Einzelkonsistorien a) der ehemaligen Reichsstädte Colmar, Landau, Münster, Strassburg (mit Barr als zugetheiltem — unten VI A. 3 — Amte) und Weissenburg, ferner b) für die Besitzungen von Württemberg, Hessen-Hanau, Nassau, der Pfalz u. s. w. Der Sitz der obersten Vertretung sollte deshalb von Jahr zu Jahr wechseln; ferner wurde letzterer (III 6, S. 20) zur Pflicht gemacht, vor „Einführung (unten VI A. 5 und VII A. 2) liturgischer Bücher und sonstiger Regelung des Gottesdienstes" das Gutachten sämmtlicher (Kreis- oder Distrikts-) Konsistorien einzuholen". [Als Nachklang hievon verblieb auch jetzt noch die zuvorige Anhörung sämmtlicher Konsistorien — Gg 407 A. 2, Oberk. 40, S. 178 unten VII A. 7 — bevor die landeskirchliche Vertretung die religiösen Vorbedingungen für die Zulassung zum kirchlichen Wahlrechte feststellt]. In Frankreich tritt (Ges. 1 VIII 1879 A. 26) die Augsb. Generalsynode abwechselnd in Paris und Mömpelgard zusammen.

[3b] Lobstein (unten IV A. 1) und den „vorl. Vorschlägen" hätte es also

Digitized by Google

spektor (oben II A. 2[b]) zur Leitung der „Inspektionsversammlungen".

4. Dagegen fanden Koch's Vorschläge betreffs der Mitwirkung der Kantonal- oder Stadtkonsistorien zur Ueberwachung der Pfarrbewerber (Koch I 22), Beurlaubung der Pfarrer (III 1) und Pfarrwahlerhebung (II 7, vgl. 13, prot. org. 16, 26 u. 33) grundsätzliche Annahme.

5. Dasselbe gilt betreffs der grösseren Zuständigkeit, des festen Sitzes und des („Direktorium")[4] Vollzugsausschusses des Oberkonsistoriums; die bezüglichen Artikel sind erst von Koch[4] (I 26 ff.) den Fundamentalartikeln hinzugefügt worden. Letztere wollten die Inspektionsversammlungen (im Art. 25 S. 10 noch als „Konsistorien" bezeichnet) nur „durch eine gemeinschaftliche brüderliche[5] Konferenz verbunden" sehen. Die „Vorl. Vorschl."[3] liessen S. 5, 26 u. 30 die „Deputirten" der Kreisbehörden abwechselnd[3a] an den einzelnen Kreissitzen

eher entsprochen, die Unterordnung der einzelnen Pfarreien unter die stadt- oder landesherrliche Territorialgewalt der, die bischöflichen Rechte (unten IV A. 7, Sohm 605, 614, 649, 661 u. 668) ausübenden Konsistorien (oder „Inspektionen", „Superintendanturen", „Kirchenkonvente" VI A. 3) beizubehalten und dadurch auch fernerhin die Selbstbestimmung (unten VII A. 5) der Einzelgemeinden zu beschränken. Hiernach wären, falls diese Vorschläge durchgedrungen sein würden, die alten Kirchenordnungen für ihren bisherigen Herrschaftsbereich in Geltung geblieben, ebenso die hiernach den Einzelkonsistorien zukommenden Ueberwachungsrechte und Genehmigungsvorbehalte (gegenüber den „untergeordneten" Pfarreien), soweit nicht etwa „nach dem Gutachten sämmtlicher Distriktskonsistorien" die neue gemeinsame oberste Behörde und Vertretung eine einheitliche Regelung und Verwaltung einführen würde. Allein gerade nach diesen Richtungen hin wurden die „Vorläufigen Vorschläge" nicht in die Fundamentalartikel vom 24. Jan. 1791 übernommen; letztere verlegten vielmehr das Selbstbestimmungs- und Widerspruchsrecht von den Konsistorien absichtlich in die Einzelgemeinden und befreiten dadurch die Einzelgemeinden vom bisherigen Territorial- und Kirchenordnungszwange. Zu eigenen Konsistorien wurden deshalb namentlich auch erhoben Barr, Dorlisheim und Wasselnheim; die betreffenden Pfarreien gehörten bis dahin zum Gebiete des Strassb. Kirchenkonvents und unterstanden deshalb der Strassb. Kirchenordnung.

[4] Das „Direktorium" fehlte in den Fundamentalartikeln vom 24. Jan.

Digitized by Google

zusammentreten; Koch verlegte jedoch, entsprechend dem „Plane“ Schoell's S. 5 (oben II A. 7), für ständig nach Strassburg den „Vereinigungspunkt des Kirchenregiments aller prot. Gemeinen“.

6. Dem Oberkonsistorium Strassburg theilte Portalis auch die mittlerweile vom Deutschen Reiche abgetretenen Theile der nachmaligen Inspektionen Lützelstein (unten VI A. 3[c]) und Buchsweiler (3[b]) sowie der Konsistorien (3[c]) Mömpelgard, Reichenweier und Andolsheim (3[c]), Markirch (VI A. 3[c]), Nieder- und Oberbronn (3[b]), ferner insbesondere Rothau zu, während für die weiter rheinabwärts einverleibten Gebiete (unten IV A. 10[c]) eigene Oberkonsistorien zu Mainz und Köln eingesetzt wurden. Diese räumliche Erweiterung[7] des Geltungsbereiches und die unter 1) oben aufgeführten einschneidenden Aenderungen mussten die Fundamentalartikel vom 24. Jan. 1791 allerdings über sich er-

---

1791, welche überhaupt keine Centralgewalt schaffen wollten; aus den „Vorl. Vorschlägen“ S. 21 wurde dasselbe erst von Koch (I 28) wieder übernommen, hauptsächlich aber wohl nur zur Abnahme der Rechnungen der Pfarreien und Konsistorien (I 38 u. 39) sowie zur Prüfung bzw. Zulassung der Pfarrbewerber (I 41 u. 43). Aus dem Kreise der Rechtsgelehrten entnahm die franz. Regierung (Lichtenberger Luthéranisme 15, unten S. 191 VI) wie dies Fundamentalartikel 21 vorsieht, regelmässig den Präsidenten und dessen Vertreter. Das Oberkonsistorium hatte schon 1833 beantragt, beide lebenslänglich zu ernennen, damit nicht bei einem jeden Systemswechsel der Regierung eine Rückwirkung eintritt.

[5] Statt der nur freiwilligen (unten S. 194[11], IV A. 7: „willkürlichen“) Konferenz hatte bereits Schoell (oben II A. 7) ein nothwendiges allgemeines Konsistorium beantragt, welches auch der durch die Staatsumwälzung geschaffenen einheitlichen Zusammenfassung der Gewalten besser entsprach.

[6] An Stelle der in den Fundamentalartikeln beliebten Bezeichnung „protestantisch“ setzte Koch (I 12, 37, II 1, 15ff., Fritz II 17 u. 18, unten IV A. 6—8) grundsätzlich wieder „das Augsb. Bekenntniss“, da diese Bezeichnung in den Dekreten, namentlich der Nationalvers., an welche man anknüpft, allein vorkommt. Im Uebrigen änderte Koch an den beiden ersten (Fund.) Artikeln (vom 24. Jan. 1791) durchaus nichts.

[7] In demselben Maasse, in welchem sich der Herrschaftskreis durch die hinzugekommenen Gebietstheile erweiterte, verminderte sich die Selbstständigkeit der kirchlichen Vertretungen dem Staate gegenüber, oben I A. 1 und II A. 12, Cunitz 135.

Digitized by Google

gehen lassen; im Uebrigen aber fanden sie in der Umarbeitung (oben III A. 2) Koch's[2] die Gutheissung Portalis' und mit nur noch formellen[6] Berichtigungen Aufnahme in das Gesetz vom 18 Germ. X.

§ IV. Milderung des Bekenntnisszwanges seit 1791.

1. Abgelehnt wurden durch die Fundamentalartikel vom 24. Jan. 1791 die von Lobstein[1] S. 2 nach dem Vorbilde des preuss. Ediktes vom 9. Juli 1788 empfohlene Verpflichtung der geistlichen Diener bei Verlust des Dienstes (unten V

[1] Unter der Voraussetzung der Beibehaltung (oben III A. 3, Ihme 11) der Konsistorialgewalt und des Symbolzwanges hätte Lobstein gegen die Eingliederung Strassburgs in die neue allgemeine Landeskirche des Elsass nichts einzuwenden gehabt; S. 15 empfahl er, „was Lehre und Zucht anlangt, die Beibehaltung der Strassb. Kirchenordnung; leider werde ihr nicht mehr (unten IV A. 10[d]) so nachgelebt, wie es sein sollte". In der öffentl. Vertheidigung des Symbolzwanges stand Lobstein wohl allein; nicht einmal Pfarrer Kampmann (unten § IX S. 188) trat entschiedener auf seine Seite. Nur Goethe wollte 1771 (vollst. Ausgabe, Cotta, Stuttgart 1885, VI S. 347 bis 349, „Wahrheit und Dichtung" III 11) der Geistlichkeit „einen gewissen Kultus vorschreiben"; seine bezügliche staatskirchenrechtliche Disputation missfiel jedoch damals schon der Rechtsfakultät Strassburg.

[2] Lobstein 6. Die in den einzelnen Kirchen bisher gebräuchlichen Bekenntnissschriften wurden nicht etwa (wie Ihme S. 14 gegenüber den „Progrès réligieux" 1871 p. 179 erörtert,) „abgeschafft", sondern nur ihre Rechtsverbindlichkeit abgeschwächt. Die Oberbehörde sollte wegen der blossen Abweichung von einem weniger wesentlichen (unten IV A. 5 u. 9) Lehrsatze keinen Pfarrer fernerhin mehr absetzen dürfen, **wenn** die Gemeinde (§ VII) sich mit der Lehrauffassung ihres Predigers (V A. 3) einverstanden erklärt hatte.

[3] Geistliche müssen sich dem staatskirchenrechtlichen Bekenntnisse (IV A. 9[b], VI A. 6) derjenigen Kirche fügen, von welcher sie ihre Pfründe erhalten, können also wegen einer wesentlichen Abweichung hievon allerdings „behelligt" werden (unten A. 5, Ihme 27); doch bleibt ihnen unverwehrt, zu prüfen, inwieweit der Bekenntnissartikel mit der hl. Schrift übereinstimmt, unten V A. 4 u. 5, prot. Kirchenztg. f. d. ev. D. 1893 No. 14, dagegen Ihme 7.

Digitized by Google

A. 3) an die Glaubensbücher[4], ebenso selbst die gemässigteren „Vorläufigen Vorschläge", bei Prüfung (VII A. 3) und Ordinirung (S. 22) der Pfarrbewewerber, Ueberwachung (S. 33) der Pfarrer und (S. 20) der Lehranstalten, das Generalkonsistorium (S. 20, VII 3 Ziff. 5 — zwar nicht dem ganzen Wortlaute,

[4] Der 1721 für die luth. Gemeinden (unten VI A. 3[e]) erlassenen zweibrücken-birkenfeld'schen Kirchenordnung zufolge sind (S. 113) „die symbolischen Bücher nicht θεοπνευστοι oder infallibel, sondern . . nichts anders, als Bekenntnisse, worin die Hauptartikel der christlichen Lehre vorgetragen werden, und wozu ein Lehrer, der (das heisst: wenn er) die Gleichförmigkeit derselben mit Gottes Wort eingesehen, sich freiwillig ohne . . Gewissenszwang bekennt und seine Predigten darnach einrichtet". Röhrich I 288, vgl. auch S. XVII.

[5] Abgesehen von Nassau-Saarbrücken (VI A. 3[d]) haben alle elsäss. Kirchenordnungen die (unten IV A. 14[e]) Konkordienformel angenommen. Die Vorrede letzterer lautet: „Alle Symbole sind nicht Richter, wie die hl. Schrift, sondern allein Zeugniss und Erklärung des Glaubens, wie jederzeit die hl. Schrift in strittigen Artikeln ist ausgelegt worden". Richter (K.-R. S. 949) lässt „die Verpflichtung der Diener auf die Bekenntnissschriften zwar mildern, nie aber gänzlich aufheben", weil sonst „die Kirche der Gefahr ausgesetzt wäre, dass in ihr widerchristliche und antievangelische Grundsätze gleiches Recht mit der Predigt des Evangeliums genössen." Aehnlich Sohm 687 u. 688, unten V A. 1 u. VIII A. 5. Zufolge Sohm hatte „die (ideale) Kirche Christi kein rechtlich geltendes Bekenntniss; die jetzt rechtlich verfasste Kirche kann aber ohne rechtlich geltendes Bekenntniss gar nicht sein; zum Schutze der Gemeinde gegen das Lehramt ist die Feststellung der vorzutragenden Lehre durch Rechtssatz unentbehrlich". (In allen Einzelheiten ist die Lehre nur bei den Katholiken und den Israeliten festgestellt!) Unter dem staatlichen Schutze, welcher einer Religion zu Theil wird, verstand Portalis (Conc. S. 19) a) das zu „verhindern, dass sie gestört werde, ferner (S. 24) dass ihren Dienern (obige Anm. 2 u. 3) möglich werde, die ihrem Unterricht anvertraute Lehre zu fälschen oder willkürlich das Joch der Kirchenzucht abzuschütteln, endlich b) denjenigen, welche die Religion bekennen, den Genuss der geistlichen Güter, welche sie sich davon versprechen, zu verbürgen". Orthod. Antw. 35.

[6] Oben II A. 2, III A. 6, Koch I 37 (S. 28), Cunitz 116, Friedberg K.-R. 415, Rede 21. Nov. 1790, S. 26, Sohm 605, 608 u. 623, Thud. II 106.

[7a] Die landes- und stadtherrschaftlichen (oben III A. 3, unten IV A. 10 u. VII 4) Konsistorien, Superintendanturen, Inspektionen und Kirchenkonvente traten in Folge des, erst durch Dekret vom 21. Febr. 1795 (oben

Digitized by Google

aber doch sinngemäss) den (Haupt-) Grundsätzen des Augsb. Bekenntnisses ausdrücklich zu unterstellen.

2. Unentwegt durch die Einwendungen ehrwürdiger Geistlichen gegen[1] „die Mode, die symbolischen Bekenntnissbücher ganz oder (unten V) zum Theile[2] abzuschaffen“,

---

III A. 2, unten VII A. 2) zurückgenommenen Verbotes öffentlichen Gottesdienstes und in Folge der Okkupation der bis dahin (III A. 7) deutschen Gebietstheile ausser Kraft, ohne vor Erlass der org. Artikel irgend welchen, wenn auch nur vorübergehenden Ersatz zu finden. Weder die Regierung, noch die einzelnen Gemeinden bildeten Aufsichtsbehörden für die prot. Bekenntnisse. Blessig's Vorschlag (Fritz I 180), „die Gemeinden möchten sich in den, nicht auf örtlichen Verhältnissen beruhenden Dingen die Beschlüsse der zu einer Konferenz (oben III A. 5) vereinigten Presbyterien gefallen lassen“, begegnete ausserhalb Strassburgs keiner günstigen Aufnahme. Von spätestens 1794 (wohl schon seit 1791, unten IV A. 10[d] u. IX) bis zum Sommer 1802 übte daher mit Genehmigung (unten IV A. 14[a]) des Staates jede Einzelgemeinde für sich die volle Kirchengewalt aus, indem sie Pfarrer ein- und absetzte, auch, so gut es ging, die Lehre und den Gottesdienst ordnete. Dagegen war es anderseits aber auch ihr überlassen, die Kosten des Gottesdienstes selbst und allein aufzubringen. Die in der Colmarer Stadtbibliothek (No. 2155 des verdienstlichen, von Stadtbibliothekar Waltz eingehendst erläuterten „Catalogue de la bibliothèque Chauffour) vorhandene, 1802 bei Silbermann, Strassb. erschienene (32 S.) Schrift: „Neue Einrichtung des prot. Kirchenwesens im ober- und niederrheinischen Departement“ sagt S. 6: „Da die Revolution den herrschaftlichen Rechten ein Ende machte und Alles umschmolz, so hörte die Aufsicht der weltlichen Gewalt über den Gottesdienst auf, und die Gemeinden kamen in eine Art kirchliche Unabhängigkeit; sie traten wieder in ihre ursprünglichen Rechte ein und ernannten Kirchenvorstände, welchen sie die Ausübung derselben übertrugen.“ [Orthodoxe Antw. S. 9: „Während der napol. Kriege kümmerte sich die Regierung wenig um unsere kirchlichen Zustände und liess die kirchlichen Oberen frei schalten und walten]. „Jeder Pfarrer richtete nach Gutdünken den öff. Gottesdienst ein“, sagt Fritz I 178, ebenso Schneider, unten IV A. 10 u. VII A. 2, Bruch „Zustände“ 18 u. 62, Meyer 39 und Orth. Antw. 8. Der Fundamentalartikel 3: „Alle kirchlichen Rechte stehen der Gemeine zu“, wurde also einstweilen wenigstens im Osten Frankreichs von denjenigen Gemeinden, welche ihr Kirchengut (oben II A. 1) gerettet hatten, alsbald ohne Weiteres in Anwendung gebracht.

[7b] Erst durch die org. Artikel wurden die kirchlichen Einzelgemeinden wieder der regelmässigen Aufsicht der Konsistorien und zugleich des Staates unterstellt; hierin lag aber keine Rückkehr zu den Kirchen-

Digitized by Google

trat die „beträchtliche Anzahl Abgeordneter des Ober- und Nieder-Rheins“, mit welchen sich der Kirchenkonvent zu Strassburg im Januar 1791 über die Fundamentalartikel (oben I 1) „verglich“ (Vorbericht S. 3), der gerade entgegengesetzten, insbesondere vom Zeitungsherausgeber Ulrich

einrichtungen vor der Staatsumwälzung, keine Wiederherstellung der Territorialgewalt der Konsistorien (IV A. 1 u. VI A. 3) nach Maassgabe der Kirchenordnungen, vielmehr eine durchgreifende Neuregelung auf Grund des Fundamentalartikels 3, also unter Erweiterung der gemeindlichen Selbständigkeit. Von einzelnen „Kirchen“ (Buchsweiler unten IX) und „Geistlichen“ war allerdings bei Portalis der Antrag eingebracht worden, im Sinne (oben IV A. 1) Lobstein's oder wenigstens der „Vorläufigen Vorschläge“ die einheitlich zu schaffende Landeskirche dem vollen und unveränderten Augsb. Bekenntnisse (unten Anm. 9) zu unterstellen; allein Portalis liess sich „auf die Zwistigkeiten der Geistlichen unter sich“ (oben III A. 2, unten V A. 3 u. VI A. 1) grundsätzlich nicht ein und nahm lieber Koch's ursprünglichen Verfassungsentwurf an. Studienstiftsdirektor, lic. theol. Erichson in Strassb. veröffentlicht demnächst den einen oder anderen Brief mit ihren Anträgen abgewiesener strenggläubiger Pfarrer, worin sie sich (unten IV A. 14, Sell. 14) bitter beklagen, dass die Regierung das volle und unveränderte Augsb. Bek. nicht mehr als Lehrnorm aufrecht erhalten habe.

[7c] Die Gemeinden hatten sich schon seit mindestens 10 Jahren (IV A. 10[d]) aus der Zwangsjacke der Kirchenordnungen losgerissen; die Einrichtungen vor den Staatsumwälzungen waren verschwunden; sie hätten **ausdrücklich** durch einen Restaurationserlass wieder eingeführt werden müssen. Das blosse „Bei- und Aufrechtbehalten“ genügte nicht, da nichts mehr vorhanden war. Die (alsbald kaiserliche) Regierung wahrte jedoch die Kontinuität der Republik; man hütete sich, ohne dringende äussere Veranlassung, nur einer theologischen Richtung zu lieb und entgegen dem Gesammtwillen (oben I 2) aller Augsb. Konfessions-Verwandten vom Jan. 1791, auf das unveränderte Augsb. Bekenntniss vom 24. Juni 1530 oder auch nur auf den vollen Wortlaut der Variata zurückzugehen. Hätten die org. Artikel letzteres beabsichtigt, so wäre es ihre Aufgabe gewesen, es ebenso klar und unzweideutig auszusprechen, wie z. B. die gallikanischen Freiheiten von 1682 (oben II 2, kath. org. Art. 24) für die kath. Seminare, ferner für die Rabbiner (Gg. 463, 469, Archives israël. 1844, p. 299, 455, 749 ff.) die Lehrentscheidungen des Grossen Sanhedrin als Lehrnorm von Staatswegen vorgeschrieben sind.

[8a] Emminghaus, Corp. jur. germ., S. 458, Zöpfl, D. Rechtsgesch., 1858, S. 540. Durch den westphälischen Frieden wurden die Reformirten als Konfessions-Verwandte (addicti) der Augsburger (oben I 2, III A. 6,

Digitized by Google

(S. 3 u. 29) verfochtenen Auffassung des (oben II A. 5) erwähnten „Freundes der Wahrheit und der Freiheit" bei, welcher zufolge (S. 25) „die Freiheit des Denkens und Redens nicht mehr an Formeln, Symbole oder Synodalbeschlüsse geschmiedet" werden dürfe. Als Gründe hiefür verwerthete man

unten VIII A. 3, Sohm 658, Thud. II 83) in den Rechtsschutz mit aufgenommen und staatskirchenrechtlich den Augsburgern gleichgestellt, sogar als zu den Augsburgern mitgehörend anerkannt. Zu diesem Behufe bezogen sich ausdrücklich auf den westphälischen Frieden die „Opinion de M. le baron de Rathsamhausen (oben II 1), présentée à l'assemblée nationale le 21 mai 1790", p. 4. (Die ganze Schrift, in der Stadtbibliothek Colmar — Waltz' Catalogue No. 2151 — zählt 11 Seiten), Koch S. 3 seiner Rede vom 15. Okt. 1790, Koch und Sandherr S. 2, 22 u. 23 ihrer Adresse oben II A. 1, Schoell (oben II A. 7) S. 5, 12 u. 15, Ph. J. Müller S. 8 seiner „Nationalbesoldung" (oben II A. 12) u. s. w., vgl. Ihme 17. Wie Insp. Meyer v. Paris, S. 45, unter Bezug auf den Berliner Kirchentag von 1853 ausführt, hatten sich schon vor dem 30jährigen Kriege namentlich in Anhalt, Brandenburg, Bremen, Hessen und Polen die Reformirten der Augustana von 1540 angeschlossen (vgl. übrigens Friedensbote 1893 N. 6, 12 u. 13, Mon. Bl. 1893, Beibl. 3; im Sinne des westphälischen Friedens, des Staatskirchen- und des deutschen Reichsrechtes bildet das Augsb. Bek. von 1540 (Röhrich I 292, oben III A. 6 unten V A. 4) die „unerlässliche" Grundlage für die Lehr- und Behörden-Einigung der Reformirten und Lutheraner namentlich in Rheinbayern (Richter 956), Birkenfeld (Friedberg, Verf.-R. 28) und — zugleich mit dem Heidelberger Katechismus, Köhler 323, unten IV A. 10^g — in Rheinhessen. Zufolge Richter 956 u. 958 u. Ihme 7 „würde die hl. Schrift allein für die öff. Lehrnorm nicht genügen", dagegen Maeder 276, 277 u. 397.

[8b] Die durch den westf. Frieden begründete äusserliche (Union oder) Gleichstellung der Augsb. und der Reformirten blieb auch seitens der franz. Gesetze vom 17. Aug. u. 1. Dez. 1790 (oben II 1 u. III A. 6) unangetastet. Im franz. Staatsgebiet gab es damals keine **deutsch**-reformirten Gemeinden; innerhalb des jetzigen Reichslandes bestanden solche bei Erlass der org. Artikel — ausserhalb des Stadt- und Landgebietes der, erst 1798 von der Schweiz zu Frankreich (unten IV A. 9^c) übergetretenen ehemaligen Reichsstadt Mülhausen — nur in pfälzischen und namentlich ehemals reichsritterschaftlichen Orten (Bischweiler, Markirch, Kleeburg u. s. w., Gg. 361). Auf diese, erst seit der Staatsumwälzung Frankreich zugetheilten und auf die seitdem erst (unten VII 5 u. IV A. 14) im Reichslande errichteten Pfarreien ist weder seitens der Regierung, noch der Gemeinden je das Bekenntniss von La Rochelle erstreckt worden; selbst nicht für die franz. Gottesdienste in Markirch, Mülhausen (dagegen Lehr 88), Strassburg u. Westlothringen.

Digitized by Google

auch Art. 10 der „Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte“ vom 26. Aug. 1789, wornach „Niemand[8] seines Bekenntnisses wegen behelligt werden darf“, ferner die „freiheitlichen Grundsätze“ (oben I 2 u. II A. 4) der Staatsverfassung, welche (Lods 15, Bruch fl. Bl. III 8) allerdings auch in die späteren Verfassungen mitübergingen.

---

ist solches je ausdrücklich oder auch nur stillschweigend eingeführt worden. Die **reformirt**verfassten Gemeinden im Reichslande entbehren also staatskirchenrechtlich eines **eigenen** Bekenntnises, sind vielmehr nur „Verwandte des Augsb. Bek. von 1540“, haben hiernach auch keinen Rechtsanspruch auf Bildung einer eigenen, vom Augsb. Bek. unabhängigen Religionspartei. Unter dem (veränderten) Augsb. Bek. (obige Anm. 8a) stehen staatskirchenrechtlich nicht nur die Lutheraner, sondern (IV A. 10°) auch alle sonstigen prot. öff. Kirchengemeinden, welche sich nicht mit ausdrücklicher Staatsgenehmigung in Gemässheit der Beschlüsse von La Rochelle eingerichtet haben.

[8c] **Franz.-ref.** Gemeinden mögen zwar in einzelnen Städten vorübergehend geduldet gewesen sein; rechtlich hätten sie aber erst nach 1787 (Lods p. XII) wieder anerkannt werden können. Ohne staatlich anerkannte Corporationsrechte besteht, bzw. bestand, als franz.-ref. Pfarrei in Gemässheit der Synode von La Rochelle eine Freigemeinde zu Wesserling, deren Mitglieder Pfarrgehalt und sonstige Kosten durch freiwillige Beiträge aufbringen, bzw. aufbrachten. Der Bildung ähnlicher franz.-ref. **Freigemeinden** würde regierungsseitig gewiss auch an anderen Orten nicht entgegengetreten werden. Die ref. Staatspfarreien im Reichslande haben mit den französisch-rechtlichen Einrichtungen, wie solche das Gesetz vom 18 Germ. X nur für französisch-ref. Gemeinden geschaffen hat, Nichts gemein, gehören vielmehr von Rechtswegen (VII A. 5) als Konfessions-Verwandte mit zum „Augsb. Bek.“ weiteren Sinnes. Die franz. Regierung hatte ihnen die ref. Behörden-Verfassung nur in der **irrigen** Voraussetzung verliehen, dass auch auf sie die Beschlüsse von La Rochelle Anwendung fänden; denn andere ref. Gemeinden, als gemäss dieser Beschlüsse verfasste, kennt das franz. Staats-K.-R. nicht. Bei Berathung der Fundamentalartikel vom Jan. 1791 gehörten also die deutsch-reformirten Gemeiden des jetzigen Reichslandes noch nicht zu Frankreich; sonst würden sie als Konfessions-Verwandte (oben IV A. 8) unzweifelhaft sofort mit in den Verband des „Augs. Bek. hereingezogen worden sein. Spezifisch reformirte Konsistorien wollten die org. Artikel nur innerhalb des Herrschaftsbereiches der Synode von La Rochelle bilden. Dadurch, dass die Regierung darüber in entschuldbarer Unkenntniss der dogmatischen und kirchlichen Voraussetzungen mitunter hinausgegangen ist, konnte das Gesetz selbst

Digitized by Google

3. Die Kirchenordnungen[4] (unten VI A. 3) hatten den Pfarrern die unveränderte Augustana und zumeist die Konkordienformel[5] sowie Luthers kleinen Katechismus als die, nach der hl. Schrift (unten V) massgebendste und **unantastbare** (Réf. 50 u. 77) öffentliche Lehrnorm vor-

nicht geändert werden. Die derzeitige Befreiung der ref. Konsistorien im Reichslande von der Gewalt der obersten landeskirchlichen Vertretung und Behörde des Augsb. Bek. beruht also nicht auf einem inneren Rechtsgrunde, sondern nur auf einer Duldung, welche die Regierung versehentlich geübt hat, welche daher jedenfalls auch durch die Staatsgesetzgebung ohne Weiteres jederzeit zurückgenommen werden kann. Insolange die Duldung fortdauert, erstreckt sie sich übrigens stets nur auf die Behörden-Verfassung; ein eigenes ref. Bekenntniss als öff. Lehrnorm wird hiedurch weder anerkannt, noch geschaffen; vielmehr erübrigt staatskirchenrechtlich links des Rheins als öff. Lehrnorm der ref. verfassten Kirchengemeinden bzw. Staatspfarreien nur die sinngemässe Anwendung des Ausb. Bek. v. 1540.

[9] „Eine Verpflichtung auf den Wortlaut der Symbole [im Sinne der Strassburger Agende p. 282, Ihme 12 u. Réf. 77, unten VII A. 3] existirt nirgends mehr", lehren Friedberg, Verf.-R. 128, Baum 12 und Stapfer (Maeder I 249), unten VI A. 9 u. 10. — „Durchaus verpflichtend für die Geistlichen sind nur diejenigen Sätze der landeskirchlichen Lehre, wodurch die Landeskirche sich als

a) eine christliche und

b) als eine evangelische darstellt" (Friedberg, Verf.-R. 128).

a) „Eine gesetzlich fixirte Gestaltung" haben nun diese Lehrsätze weder im Augsb., noch im ref. Bek. je durch das franz. R. erhalten. Allen staatlich anerkannten Religionsgesellschaften sind gemeinsam: der Dekalog [Sohm 463, unbeschadet jedoch einer Abweichung in der Reihenfolge der Gebote, Oberk. XV 44 u. 136], ferner zufolge Portalis (unten § V A. 5) „das Dasein und die Einheit Gottes", sowie die „Unsterblichkeit der menschlichen Seele", desgleichen („Conc." 17 u. 42) die „Geistlichkeit als ein dem Dienste der Gottheit gewidmeter bes. Stand" (wegen der Wiedertäufer vgl. Richter 945 A. 3). Das eigentliche Bekenntniss der christlichen Gesammtkirche ist das Gebet des Herrn (Richter 941, unten VII A. 2, Agende bei Dursy 248 u. 249), ferner das apostolische Glaubensbekenntniss (Hinschius K.-R. IV, S. 440), letzteres aber nicht zugleich für Religionsunterricht und Predigt, sondern in den evang. Kirchen (Richter 941) nur „für den öffentlichen liturgischen Gebrauch", also nur für die Verlesung — an Stelle sonstiger Erbauung oder Gebete — namentlich in den festtägigen Gottesdiensten, bei Taufen und Konfirmationen (— unten § VII A. 2 —, Agende des Oberk. 1854, Theil I Kap. II § I 1^4, Theil II Kap. I

Digitized by Google

geschrieben, wovon man selbst mit Zustimmung der **Gemeinde** (unten VII) nicht abweichen dürfe. Den gegen einen starren[14e] Symbolzwang (wie in Mecklenburg, Reuss und insbesondere Sachsen, Friedb., Verf.-R. 33) schon mehrere Jahre vor der Staatsumwälzung, namentlich in Strassburg laut gewor-

---

4c u. 2e, Kienlen 11, Bruch fl. Bl. III 11). Zwar verweist die Augustana wiederholt auf das Credo der Apostel (unten § VIII A. 6, Ihme 23); gleichwohl gehört letzteres in Els.-Lothr. **nicht** zu der staatskirchenrechtlich ausdrücklich vorgeschriebenen öffentlichen Lehrnorm (dagegen Löffler 36, Mettetal's Radicalisme prot. à Strasbourg 1864, Grassart, Paris, p. 6); jedoch in der franz. Republik ist jetzt nachträglich das apostolische Glaubensbekenntniss (zwar nicht für die Augsb. Konfessions-Verwandten, aber doch) für die Reformirten zufolge Dekrets v. 28. Febr. 1874 (unten VI A. 7) ausdrücklich in Rechtsgeltung gesetzt worden.

Nirgends links des Rheins gelten staatskirchenrechtlich auch für die Protestanten die Konzilsbeschlüsse von Konstantinopel (381), Ephesus (431) u. s. w., Baum 42, vgl. Richter 940, dagegen Ihme 33, unten VI A. 3a, Réf. 50 u. 77 (oben IV A. 3). — Oeffentlich und amtlich darf auch kein prot. Geistlicher die Gottheit Christi (Juillerat zu Montauban 1812 zufolge Maeder II 180; Leblois, Réponse à la lettre de M. Matter sur la divinité de N. S., 1855, Heitz, Strassb.; Colani's „Ma position dans l'égl. de la Conf. d'A." 1861, p. 20, vgl. unten IV A. 10e) anzweifeln; dies missbilligten das Direktorium A. B. (27 II 1855, Antw. auf die lib. Beleuchtuug der Bittschr. der ev.-luth. Protestgde. Schillersdorf., 1883, S. 16, 34, Oberk. 35 S. 205, 39 S. 126), der k. Statthalter (unten IV A. 10c) Frhr. v. Manteuffel (Hatten betr., Dr. Hönig's prot. Flugblatt 1881, Nro. 8), Sohm (VIII A. 5), Dr. A. Schäffer (geistl. Insp. von Colmar) „Orthodoxe on libéral? 1865, Meyrueis, Paris, 51 S.; Gasparin 24—27, Lienhardt 11, 16 u. 19, Magnus Abw. 33, Protestgde. II 13 (= Reden von Büchsenschütz und Schiellein 1865), Maeder I 256, vgl. II 181—188, Mettetal 35, Meyer 20 u. 46, Nesler 27 u. 42, Réf. 15 u. 39 u. s. w., unten VI A. 7. — Welche sonstigen Glaubenssätze im Reichslande als derart wesentliche landeskirchlich gelten, dass ohne sie eine Kirche sich nicht als christlich darstellen würde, ist rechtlich nicht ermittelt, noch zu ermitteln. Uebereinstimmend mit der, Colani gewidmeten anonymen Schrift: „Au futur professeur d'éloquence" (1863, Treuttel & Würtz, Strassb., p. 10) begnügt sich E. Coquerel's (unten Anm. 9) „Votre tâche" p. 9 schon mit den zwei Geboten: „Du sollst Gott den Herrn lieben und Deinen Nächsten (unten V A. 7) wie Dich selbst." Darüber hinaus verlangen Magnus Abw. 31, Protestgde. II 10 u. 11, „Le cons. sup." 12 u. 29, vgl. Riff., S. 17: „Was zu halten vom Gesangbuche A. B.?", 1868, Heitz, Strassb., die Menschwerdung des Wortes in Christo ohne Befleckung Mariä, die Sendung des hl. Geistes (Dursy 253 Ziff. 3 u

Digitized by Google

denen Klagen halfen nun die Fundamentalartikel endgültig dadurch ab, dass sie die „vorläufigen“ [1] und Lobstein's Vorschläge desfalls ohne Weiteres gänzlich abstrichen. Die zur Abfassung der Fundamentalartikel vom 24. Jan. 1791 mitwirkenden geistlichen und weltlichen Abgeordneten hielten übrigens

255 § 1 f.), endlich Löffler 36 u. 45 und F. Lichtenberger's Encycl. 1881, XI, 763, L'Eglise p. 28 Christi Tod, Auferstehung (VI A. 1), Himmelfahrt und Rückkehr zur (Dursy 608) Erweckung der Todten und zum letzten Gerichte.

b) Als evangelische Hauptgrundsätze (Thud. II 85) anerkennen alle landeskirchlichen Richtungen übereinstimmend 1) die Nichtverbindlichkeit der blossen Ueberlieferung (unten V A. 2 u. 4) und aller nur menschlichen Glaubenssatzungen, dagegen die rechtliche Verbindlichkeit der äusseren Satzungen betreffs der Behörden-Einrichtung, d. i. die Unterwerfung unter die landeskirchliche (VII A. 4) Verfassung, 2) die Rechtfertigung (unten VI A. 7), Agende 1854, I § I 1 [1], Antwort auf die Beleuchtung S. 34, Gasparin 24) aller Sünder **allein aus Christi Gnaden** und Opfertod, sowie 3) tugendhaftes Leben (unten V A. 7). Dies scheinen staatskirchenrechtlich die allein maassgebenden drei hauptsächlichsten Fundamental-Glaubenssätze der prot. Landeskirchen innerhalb des franz. Rechtsgebietes zu sein. Es wäre nicht geradezu (vgl. V A. 1[b]) ausgeschlossen, dass auf Grund eines neu zu erlassenden Landes- oder vielmehr Reichsgesetzes (Bruch fl. Bl. II 9), wobei wegen der Nothwendigkeit einer für Deutschland einheitlichen Regelung wohl nur an die Zusammensetzung einer **Reichs**synode (in Eisenach? unten VI A. 4) gedacht werden kann, der Inhalt der Fundamental-Glaubenssätze eingehender und endgültig erläutert würde; nach dem derzeit geltenden Rechte würde aber eine **landes**kirchliche Vertretung (V A. 1 u. VIII A. 5) selbst nicht mit hinzutretender Genehmigung des Staatsoberhauptes (VI 4) die Unterscheidung zwischen wesentlichen und unwesentlichen Glaubenswahrheiten zu erschöpfen in der Lage sein. Was der Landesgesetzgebung versagt ist, kann aber dereinst wohl von Reichswegen durch Erweiterung der Reichsverfassung erfolgen!

[9c] Obige drei staatskirchenrechtliche Hauptgrundsätze sind nun aber dem Augsb. und dem ref. Bekenntnisse gemeinsam; geschichtlich und theologisch bestehen zwischen diesen Bekenntnissen mehrfache Unterschiede, ebenso auch im Ritus und in der Verfassung, weshalb an den staatlichen Hochschulen zu Strassburg und Paris (ähnlich in Holland, VII A. 4) besondere Lehrstühle für luth. und für ref. Dogmatik errichtet sind. Statt diese Unterschiede — nach Art der, oft lieber die Trennungs- als die Berührungspunkte (§ V A. 5 u. 7, VI 5) erörternden Vertreter eines einseitigen Konfessionalismus — zu verschärfen und zu verewigen, suchten

Digitized by Google

das Augsb. Bekenntniss, weit entfernt, es beseitigen[2] oder gar durch irgend ein anderes (S. 197) ersetzen zu wollen, namentlich auch betreffs der Ehescheidung[6] und der Ehehindernisse als Unterscheidungsmerkmal gegenüber den Katholiken, überhaupt als staatskirchenrechtliches äus-

bisher aber stets die obersten Behörden und Vertretungen der evang. Landeskirchen links des Rheins mehr nur das allen reformatorischen Bekenntnissschriften **Gemeinsame** zu betonen und nöthigenfalls durch Einschreiten gegen konfessionelle Einseitigkeit der im Bekenntnissglauben zu eifrigen Geistlichen (VI A. 9 u. 10) — die friedlichen und freundnachbarlichen Beziehungen der Schwesterkirchen zu erhalten sowie zu fördern. Dies Ziel wäre zu erreichen unmöglich gewesen, wenn die Lutheraner nur die Augustana von 1530 oder den vollen Lehrinhalt selbst der von 1540, die Reformirten dagegen in Frankreich nur die Lehrsätze der Synode von La Rochelle (1571, VI A 7 — in den Niederlanden die von Dordrecht), in der Schweiz und Mülhausen (oben IV A. 8[b]) die Helvetica (1536) und in den ursprünglich deutschen Landen l. d. Rh. den Heidelberger Katechismus u. s. w. als die alleinige Richtschnur (selbstredend stets in zweiter Reihe; nur nach der hl. Schrift) hätten festhalten wollen.

Deshalb anerkannten die Lutheraner in der (im Art. 10) veränderten Augustana von 1540 eh'r die Grundlage für eine Verständigung mit ihren „Konfessionsverwandten"; jedenfalls kamen die Art. 11, 24, 25 u. 28 betreffs der Beichte (unten VII A. 2), der bischöflichen Gewalt (Röhrich I 191—214) und der „deutschen Messe" (Meyer v. Paris 46) nie voll zur Anwendung. — Die Reformirten betonten dagegen ihrerseits lange nicht mehr so kräftig, wie früher, die Prädestinationslehre (Arch. d. Christ. II 8 p. 183, Maeder II 196, Sell 7, vgl. übrigens p. 12 A. Coquerel's „Lettre à un pasteur, 1840, Cherbuliez, Paris); selbst die strenggläubige Mehrheit der ref. Gen.-Synode Frankreichs vom 20. Juni 1872 verwies, statt sich ausschliesslich auf das Bekenntniss von La Rochelle zu stützen, ausdrücklich (§ VI A. 7) zugleich auf die „verschiedenen Symbole **aller anderen** prot. (nicht bloss ref.) Kirchen; ähnlich A. Coquerel 13, 22 u. 29, Gasparin 11 u. 30, zufolge Sell 7 Kons. Bischweiler 27. Nov. 1872, Mülhausen 3. Febr. 1873, Vincent's Réligion et Christianisme I 163 = Maeder II 9—15, Jeanmaire, Notes sur un projet de loi pour l'Eglise de Montbéliard, 1871, bei Barbier in Montbéliard p. 12, Goguel past. à Ste Suzanne 1871 in L'Eglise prot. év. p. 6. **So verschwand** denn — trotz alles Abläugnens seitens der streng konfessionellen Richtung — der **Lehrgegensatz zwischen Lutherisch und Reformirt** immer mehr im „Bewusstsein des Volkes" (unten IV A. 10[s] u. V A. 5), Kimnach 12 u. 40, Bruch Zust. 3, Krieger's Question réligieuse 1848, Decker Colmar, I 14 u. s. w., wornach (jetzt Oberk. 29 S. 150) „der Unterschied zwischen dem Augsb. und dem ref. Bek. jedenfalls nicht mehr

Digitized by Google

seres Band (unten V) der unter seiner amtlichen Bezeichnung behördlich zusammenzufassenden stadt- und landesherrlichen Kirchen gebührend in Ehren und in seinen allgemeinsten **Haupt**grundsätzen[9] aufrecht, indem sie nur die **genauere** Bestimmung des Masses, nach welchem dies Bekenntniss für

---

grösser ist, als die religiöse Meinungsverschiedenheit innerhalb eines jeden einzelnen Bekenntnisses selbst".

[9d] Der Unterschied zeigt sich für den Laien hauptsächlich nur noch im Abendmahl-Ritus; neben dem Kelche reichen nämlich die Augsburger Pfarrer Hostien (Röhrich I 335), die reformirten aber Brod (unten VI A. 7, VIII A. 2 u. 3) den Gläubigen. Man könnte deshalb sich versucht fühlen, zu glauben, dass (IV A. 11) für die Bekenntnissangehörigkeit nur die Abendmahlsgemeinschaft entscheidet. Allerdings erachtet mit Recht eine Augsb. Pfarrei als ihren Konfessions-Angehörigen oder wenigstens „-Verwandten" einen Reformirten oder Unirten, welcher jetzt nach ihrem Ritus das hl. Abendmahl sich reichen lässt und umgekehrt. Aber die Theilnahme am hl. Abendmahl (Böckel, Kirchenverf. 23, Buisson 25, Gg. 388) ist weder für die Aufnahme, noch für die Fortführung im Wählerverzeichnisse mehr unerlässliche Vorbedingung; jeder Konfirmationsschein, auch von einer unirten oder anderen ev. Pfarrei genügt, Köhler 97. „Wegen fortgesetzter Enthaltung vom hl. Abendmahl" könnte man allerdings vom Verzeichnisse gestrichen werden, jedoch nicht mehr in dem Falle, dass man sich das hl. Abendmahl zwar nicht vom zuständigen landeskirchlichen Pfarrer, aber von einem anderen ev. Geistlichen, zu welchem man bes. Vertrauen hegt, spenden lässt. In diesem Falle befand sich der k. Hyp.-Bew. Küss† in Mülhausen, welcher als thätiges Mitglied des Oberkons. A. B. (unten IV A. 10f. u. VII A. 4) nicht in der ref. Landeskirche, sondern in einer luth. Privatkapelle seinen religiösen Pflichten genügte; dennoch, sagte er Oberk. 39, S. 96, „hätte Niemand etwas dagegen zu erinnern gefunden, wenn er sich auf der Wählerliste der ref. Pfarrei Mülhausen hätte eintragen lassen."

[9e] Für die Zugehörigkeit zum Augsb. oder ref. Bek. ist also massgebend weder die Annahme (IV A. 11) bestimmter Lehrsätze oder Gebräuche, noch die Abendmahlsgemeinschaft, vielmehr lediglich die **Erklärung** des Betreffenden (Thud. II 122, unten IV A. 11, Oberk. X 35), fraglichem Verbande sich anschliessen zu wollen.

[9f] Der sich Anmeldende braucht deshalb nicht erst den förmlichen **Austritt** (unten VII A. 4) aus der unirten, luth. oder ref. K., welcher er bisher oder „von Haus aus" angehörte, zu erklären, kann vielmehr seiner theol. Ueberzeugung, auch wenn solche dem Bekenntnissstande des Pfarrers und der Mehrheit der Gemeinde gerade entgegen steht, treu bleiben und [Goguel (oben c) p. 6] gleichwohl die kirchlichen Wahl- und sonstigen

Digitized by Google

Religionsunterricht, Predigten, Abendmahl, Taufen, Konfirmation u. s. w. die dogmatische Richtschnur fernerhin bilden soll, jeder einzelnen Gemeinde (unten VII) überliessen. —

4. Wie in Frankreich, Belgien und Luxemburg, gelten auch in der elsass-lothringischen (unten VII 5) Landeskirche des Augsb.

Rechte in der Pfarrei beanspruchen. Der Satz, man könne nicht zugleich zwei verschiedenen Bekenntnissen oder Religionen angehören (Oberk. 39, S. 70 u. 76) darf ihm hier nicht entgegengehalten werden; denn zwischen Reformirten und Augsburgern besteht staatskirchenrechtlich keine Religionsverschiedenheit (unten VIII A. 4), sondern nur noch der Unterschied des Ritus und der **Behörden**verfassung. Deshalb ist denn auch das Oberkonsistorium bei Prüfung der Legitimation seiner Mitglieder nicht befugt, die Zulassung von anderen religiösen Vorbedingungen, als der Uebereinstimmung in den allgemeinen christl. und ev. Hauptgrundsätzen abhängig zu machen.

[9g] Staatskirchenrechtlich kann also der theologische Unterschied zwischen Lutherisch und Reformirt nicht aufrecht erhalten oder noch verwirklicht werden. Diese Amalgamirung ergab sich, trotzdem sie gewiss nicht vom Gesetzgeber zum Voraus mit beabsichtigt war, mit unabweisbarer Rechtsnothwendigkeit aus der Freizügigkeit zwischen luth. und ref. Gebieten und den „Aufklärungsgedanken“ (unten VIII A. 5) bzw. aus der Milderung des Symbolzwanges (§ IV—VI).

[10a] Die Bestimmung (unten V 1), dass betreffs der Lehre die Kirchengesetzgebung nichts vorschreiben kann, lehrt Friedberg, Verf.-R. 129 § 12 F, „bedeutet lediglich, dass durch Synodal-Mehrheiten (VI 1) nichts festgestellt oder abgeändert werden solle. Damit ist (jedoch) eine gewohnheitsrechtliche Feststellung oder Abänderung nicht ausgeschlossen.“ Letzteres anerkennt auch Richter (Dove-Kahl) S. 302 mit den Worten: „Durch derogirende Sitte haben die Kirchenordnungen (oben IV A. 7, unten VII 4) zum grossen Theile ihre unmittelbare Anwendbarkeit verloren, und ist es daher eine unjuristische Ansicht, wenn (von Ihme S. 5 u. s. w., unten IV Anm. 14e u. V A 1) ihnen nach so langem Nichtgebrauche und mit Uebergehung der späteren rechtlichen Entwicklung der Anspruch auf unmittelbare Geltung beigelegt wird. Zwischen der Zeit, wo die Landesherren“ (denselben stehen die freien Städte gleich) „die Kirchenordnungen erliessen, und der Gegenwart liegt eine lange Entwicklung in der Mitte, in welcher die Verhältnisse des Lebens sich gänzlich geändert haben“. Ebenso Thud. II 77, 84, A. 1, vgl. Sohm 688 u. 698. Eine langjährige Rechtsübung verdrängt vollständig die entgegengesetzte frühere, vernichtet und beseitigt sie von Grunde aus, lässt sie also gesammtkirchlich auch nicht als „gleichberechtigt“ fortbestehen, wie Nichtjuristen mitunter gerne glauben machen möchten und dies in Er-

Digitized by Google

Bekenntnisses gesammtkirchlich[7] seit 1794 statt der vollen und unveränderten Augustana nur noch die Hauptgrundsätze[9] der Variata von 1540, und zwar nur in demselben Maasse, in welchem zufolge des Osnabrücker Friedens[8] dem Augsb. Bekenntnisse als „Konfessions-Verwandte" auch die Reformirten

---

mangelung eines jeglichen Schattens eines auch noch so schwachen Rechtsgrundes nur durch Wiederholung ihrer eigenen theologischen Ueberzeugung oder durch „historische" Gründe breit treten. Bis zur Staats- und Kirchenumwälzung hatten sie gewiss Recht; das historische Recht ist aber eben nicht mehr geltendes und kann auch durch noch so kräftige Verketzerung der Gegner nicht mehr in's Leben gerufen werden.

[10b] Mit vollstem Recht haben daher nie das Direktorium und Oberkonsistorium zu Strassburg die, den altehrwürdigen Kirchenordnungen (oben IV A. 7, unten IV A. 14f. u. VI A. 3) entstammende Verpflichtung der Geistlichen zum vollen und unveränderten Augsb. Bek. zur Anwendung gebracht, weder bei Beginn ihrer Thätigkeit (1802), noch unter der Restauration oder zu irgend welch' sonstiger Zeit. Eine strenggläubige Richtung hätte dies gewiss gerne versucht, um aus der Landeskirche die freisinnigeren Protestanten zu verdrängen; in der Gesammtkirche muss jedoch stets Raum für die verschiedensten Schattirungen sein, welche nur in den allgemeinsten Hauptgrundsätzen (obige Anm. 9) einig zu sein brauchen. Eine strenggläubige Mehrheit würde daher je ebenso wenig als eine freisinnige Mehrheit durch Alleinherrschaft die Gegner verdrängen können; hiegegen schützt stets das Placet die Minderheit.

[10c] Die Regierung liess der landeskirchlichen Oberbehörde hierin stets freie Hand (Orth. Antw. 9, Bruch fl. Bl. III 24) und verzichtete loyal ihrerseits auf den Versuch, ein streng konfessionelles Regiment wiederherzustellen (Dr. Böckel 32, Eingabe des ev.-prot. Vereins Strassb. 4. Aug., 1871, Heitz, Strassb., 4 S., Pastoralkonferenz Strassb. 6. Juli 1871, Sell 13, vgl. Dr. Fabri's „Staat u. Kirche", vgl. auch 1880/88, oben IV 9[a]) umso vorbehaltsloser, als nach franz. St.-K.-R., welches hierin erst im Wege der Gesetzgebung hätte geändert werden müssen, das Staatsoberhaupt, folglich auch dessen Stellvertreter, die bischöflichen Rechte nicht besitzt. In den höchstens nur mittelbaren und vorübergehenden Einwirkungen, welche vielleicht bei Geltendmachung der landesherrlichen Ernennungen und Bestätigungen stattfanden, liegt aber gewiss keine Unterbrechung der landeskirchlichen Uebung, welche nun einmal den Besitzstand eines Jahrhunderts für sich hat.

[10d] Oben (IV A. 7[a]) wurde nachgewiesen, dass jedenfalls seit 1794 die Bekenntnissfrage nicht mehr betont und kein Symbolzwang mehr geübt ward; zufolge der Orthod. Antw. S. 8 wurden die Pfarrer sogar nur „noch bis Anfang 1791", also nur bis zur Vereinbarung der Fundamentartikel, „auf

Digitized by Google

unterstanden, um — nicht für sich als eigene Religionsgesellschaft, sondern nur eine unirte Religionspartei mit den Lutheranern zusammen bildend — die nämlichen Rechte, wie letztere, nach dem Besitzstande vom 1. Jan. 1624 geniessen zu können.

---

das Bekenntniss der Kirche Augsb. K. verpflichtet". Zufolge S. 50 der im Jahre 1856 erschienenen orthodoxen Réfutation hätten die (unten VIII A. 5) **Aufklärungs**gedanken der Herrschaft gegenüber der früheren Symbolverpflichtung erst seit 1795 erlangt, da hiernach l'autre protestantisme ne date que de 60 ans; der Nachweis fehlt jedoch, dass seit 1794 irgendwo l. d. Rh. noch eine landeskirchliche Verpflichtung von Pfarrern auf das Augsb. Bek. stattgefunden habe; vielmehr ist der Gegenbeweis (oben IV A. 7) dadurch erbracht, dass von 1794 bis 1802 links des Rheins überhaupt keine Landeskirche mehr bestand.

[10e] Das erst durch die org. Art. geschaffene landeskirchliche Regiment bestand aus Blessig (oben II A. 4), Koch (III A. 2) und ihren (I A. 4, II A. 5—8), zur Abfassung der dogmatisch-freiheitlichen Fundamental- und organischen Artikel mitthätigen Freunden; auch ihre Nachfolger blieben den hierin vertretenen grundsätzlichen Anschauungen vom friedlichen Zusammenwirken der strenggläubigen und der freiheitlichen Richtung stets treu, was wenigstens die landes- oder gesammtkirchliche Leitung anlangt. Die Strenggläubigkeit regte sich (Maeder I 264, vgl. II 177 u. 193) in Paris (VI A. 9) erst, seitdem Lutteroth 1829 dort seine „Confession de Foi" herausgab, im Elsass aber hauptsächlich seit 1852 (unten VI A. 4, S. 17 der Schrift „La Composition du Cons. sup. (vgl. VIII A. 2) est elle légale", 1864, Heitz, Strassb., Magnus II 5 u. 8). Einzelne Gemeinden und Anstalten — Ihme 37 u. Meyer 42 nennen namentlich das Thomasstift — stellten — wohl früher schon und noch länger —, von ihrem (unten VII) Selbstbestimmungsrecht Gebrauch machend, weitergehende Anforderungen an das Bekenntniss und liessen die Geistlichen wie Lehrer das Augsb. Bek. vielleicht förmlich noch unterschreiben. Dies kann ihnen auch fortan nicht verwehrt werden, da die Entscheidung über die stärkere oder schwächere Betonung des Bekenntnisses nicht von der Gesammt- oder Landeskirche, sondern nur noch von den untersten Verbänden ausgeht. Ebenso wenig wird den einzelnen Geistlichen das Recht benommen, über den, allerdings (obige Anm. 9) nur äusserst mageren Inhalt der allgemeinen Lehrhauptgrundsätze hinaus weitergehende Bekenntnisse bei der Amtseinführung abzulegen. Die Gesammt- und Landeskirche dagegen begnügt sich mit obigen Hauptgrundsätzen. Innerhalb der 1814, 1815 u. bzw. 1871 an Deutschland wieder abgetretenen Landestheilen wurde deshalb mindestens seit 1794 kein Pfarrerbewerber bei der Ordination (unten VII A. 3) oder bei der Einführung in's Amt landeskirchlich mehr von Amtswegen zum Augsb. oder einem sonstigen Bekenntnisse verpflichtet. Nur mit

Digitized by Google

5. Durch die amtliche Bezeichnung des Verbandes als „Augsb. Bekenntniss“ (oben III A. 6, IV 3 und unten VI A. 2) wollten die organischen Artikel den, diesem Verbande unterstellten

---

Zustimmung der Gemeinde darf der Pfarrer über die allgemeinen Hauptgrundsätze der christlichen und evang. Lehre hinausgehen; im strenggläubigen Sinne kann er also nur dann noch die Lehre verkünden, wenn dies dem Bekenntnissstande der Gemeinde (unten VI A. 9 u. 10, VII A. 1) entspricht. Dies gilt ebenso in Frankreich, Italien, Belgien, Holland u. s. w. Selbstredend vergewisserte sich die Augsb. Landeskirche bei dem **Uebertritte** eines bisher in der kath., „ref.“ (Sell 9, Kirchenbote 1891 S. 388, Gg. 359), mennonitischen oder einer sonstigen Kirche verwendeten Geistlichen über die Zugehörigkeit desselben zur Landeskirche; statt auf's „volle und unveränderte“ Augsb. Bek. zu verpflichten, begnügte sie sich jedoch stets (Bruch fl. Bl. III, 24, E. Coquerel 18, Lobstein oben IV A. 1, Meyer 39) mit der „Zusicherung“ des Uebertretenden, dass er die „Hauptgrundsätze“ (points fondamentaux) „des Augsb. Bek.“ (schlechtweg, nicht die des „unveränderten“, wie bis 1791) beachten werde, ohne dass dieselben je einzeln aufgeführt worden wären, eine Erklärung, welche selbst Colani (oben IV A. 9[a], Coquerel, lettre à un pasteur, 1840, p. 34) vor Uebernahme des Lehramtes am prot. Seminar in Strassb. vorbehaltlos abgab.

[10f] Bloss v. Dietrich, Meyer (Paris) und Küss (oben IV A. 9[d]) traten ausdrücklich für das **unveränderte** Augsb. Bek. im Oberkonsistorium 1865 ein; Magnus, Protestgde. II 13ff. Cuvier und Coulman verlangten (S. 10 u. 11) nicht geradezu das Augsb. Bek., bedauerten aber die Läugnung der Gottheit Christi (IV A. 9[a]); ähnlich Schiellein (S. 17) und de Bussière (S. 11); letzterer (S. 17) „würde einigermassen noch begreifen, dass die oberste Vertretung einer evang. Kirche gefährlich findet, die Ehrfurcht vor ihrem **Sonder**bekenntnisse zu bezeugen, nicht aber vor fundamentalen Lehren (wie die Gottheit Christi)“. Auch Büchsenschütz verlangte, in Uebereinstimmung mit der grossen Mehrheit der obersten landeskirchlichen Vertretung, im Allgemeinen (unten V A. 5) „nur Unterwerfung unter die Schriftlehre“; „Schattirungen in der Glaubensrichtung seien annehmbar ‚wenn solche in der hl. Schrift Grund für sich haben‘; wer aber das göttliche Buch verwirft, dem widersetzt sich die Kirche“. — Falls das Oberkonsistorium das volle Augsb. Bek. (gleichviel ob jenes von 1530 oder 1540) als unantastbare Lehrnorm der Gesammtkirche hätte festhalten wollen, so hätte es eine dementsprechendere und entschiedenere Stellung einnehmen müssen, so oft diese Frage gestreift oder gar ausdrücklich angeregt war, wie bei der Kenntnissnahme von Versetzungen (VI 5) wegen Lehr-Verschiedenheiten, bei der Prüfung, für den gottesdienstlichen Gebrauch zuzulassender Bücher (VI A. 4ff.), bei der angeregten Einführung einer einheitlichen deutschen Liturgie (VI A. 5), eines einheitlichen

Digitized by Google

Einzelgemeinden keineswegs das gesammte oder gar das unveränderte Augsb. Bek. als Lehrnorm zwangsweise vorschreiben.

Ordinationsformulares (VII A. 3), bei der Weigerung der Gemeinden, sich der einheitlichen Agende (VII A. 2) zu unterwerfen, betreffs der religiösen Voraussetzungen (IV A. 11) zur Wahl und Wählbarkeit u. s. w. Das volle Augsb. Bek. in seiner ganzen, namentlich unveränderten Geltung wurde von der Mehrheit in keinem einzigen Falle ausdrücklich oder auch nur stillschweigend betont. Durch fortgesetztes Laviren und Vergleichen werden Rechte ebenso sicher verloren und aufgegeben, wie durch einen einmaligen ausdrücklichen Verzicht. In der ununterbrochenen langjährigen Unterlassung liegt also ein jetzt zum Gewohnheitsrechte (IV A. 14[g]) und dadurch endgültig gewordener Verzicht der Gesammtkirche auf die volle Geltung der Bekenntnissschriften einerseits, sowie der Erwerb der Lehr-Selbständigkeit der Einzelgemeinden innerhalb des landeskirchlichen Rahmens der hauptsächlichsten und allgemeinsten (IV A. 9) Lehrsätze.

[10g] Trotz eingehendster Nachforschungen in staatlichen wie kirchlichen Archiven l. d. Rh. hat noch keine Verpflichtung eines prot. Pfarrers auf die symbolischen Schriften aus der franz. Zeit nachgewiesen werden können (Kons. Speyer, 25. Febr. 1887 u. s. w.). Zufolge Zeitschrift des Hrn. Kirchenraths Haack zu (unten VI A. 3[e]) Birkenfeld (22. April 1885) „kümmerte sich die franz. Occupation um kirchliche Interna (oben III A. 2[b]) gar nicht; sie nahm nur die Behördenorganisation in die Hand. Das Verhältniss der Pfarrer zu den Gemeinden war vielfach nur durch Privatvertrag geordnet; auf eine Zeit völliger Unordnung (oben IV A. 7[a]) folgte erst durch Einrichtung lokaler Konsistorien eine Periode der Konsolidation. Die ev.-luth. Kirchenztg. 1885 No. 12 scheint darin, „dass innerhalb des Rahmens gemeinsamer Kirchenverfassung die **Eigenart** des kirchlichen Lebens in Liturgie, Katechismus u. s. w. fortdauerte", das Richtige getroffen zu haben. Der Lehrgegensatz zwischen Lutherisch und Reformirt war im Bewusstsein des Volkes (oben IV A. 9[c]) hier zu Lande schon lange vor der Union verschwunden. Die für das Fürstenthum Birkenfeld 1823 erlassene Kirchenordnung verweist in § 9 „in Ansehung des Ritus auf die churpfälz. Ordnung" (Heidelberg 1786). In letzterer befindet sich ein Ordinationsformular (unten VII A. 3), in welchem, wenn überhaupt eine Verpflichtung auf die Bekenntnisse üblich gewesen wäre, jedenfalls davon hätte die Rede sein müssen; allein sie wird mit keinem Worte erwähnt. Dem Pfarrer wird nur zur Pflicht gemacht, dass er „die Religion Jesu treulich lehre und die hl. Schrift (unten V A. 4) immer vor Augen habe". Wenn auch nach der rheingräflichen (unten VI A. 3f.) oder einer sonstigen Kirchenordnung eine Symbolverpflichtung noch bestanden hätte, so wäre sie jedenfalls von

Digitized by Google

6. Jedenfalls sind durch unterbrochene Rechtsübung seit 1794, seit welchem Jahre gesammt- oder landeskirchlich kein Pfarrer mehr (VI A. 6) auf das Augsb. Bekenntniss verpflichtet

---

der franz. Zeit abrogirt." Aehnlich Hr. Dr. Köhler dd. Darmstadt 30. März 1885: „Pfarrer Büttel's ‚Evang. Gde. Mainz' (bei H. Prickarts in Mainz, 1878) zeigt, welche ganz freie Stellung zu den Konfessionsunterschieden zwischen den Evangelischen man um 1802 (‚wo die Gde. gegründet ward,) einnahm; die Gde., obwohl von Anfang aus Lutheranern und Reformirten gebildet und einen ausgesprochenen Unionscharakter in sich tragend, erscheint in Rabaut's Annuaire von 1807 als augsburgische, weil es nothwendig war, sie formell dem einen der beiden Kirchenkörper anzuschliessen (vgl. oben IV A. 8). Auch in der Kirchenvereinigung zwischen Reformirten und Lutheranern in Rheinhessen" (Dr. Krätzinger's Festschrift 1872, bei v. Zabern in Mainz) tritt die äusserst laxe Stellung zu den Symbolen deutlich hervor; der Heidelb. Katechismus (oben IV A. 8[a]) wird als gemeinschaftliches Symbol bezeichnet, weil derselbe auch bei den Lutheranern in einem gewissen Ansehen stehe. Was man heutigen Tages Symbolverpflichtung nennt, ist damals offenbar ganz unbekannt gewesen", vgl. Dr. Köhler, K.-R. 38, 40, 99, 100, 200, 242, 323ff.

[11] Friedberg, Verf.-R. 129, vgl. 281, lehrt: „Die Symbolverpflichtung bezieht sich nur auf Geistliche und kirchliche Beamte, nicht auch auf die einzelnen Glieder der Landeskirche; für diese erkennt vielmehr die Kirche Glaubensfreiheit an und reagirt nicht gegen sie wegen Irrglaubens", ebenso Bruch fl. Bl. I 14, Sohm 689, Thud. I 228, 384ff., unten VI A. 7, VII A. 4 u. VIII A. 6. Die theologischen Einwendungen hiegegen: Magnus II 7 u. 18, Mettetal 19, Réf. 19, Fr. A. Stuber (unten VII A. 2) „Une voix indépendante dans les questions . . de la Conf. d'Augsb." 1857, Berger-Levrault, Strassb., 24 S.: „schon in Folge des Taufversprechens ist man dem (unv.) Augsb. Bek. unterworfen" u. s. w., S. 7 u. 14 der „Bemerkungen über das II fl. Blatt Bruchs", 1871, Vomhoff, Strassb. u. s. w. sind gewiss ernstlich und gut gemeint, aber rechtlich ohne jeglichen Belang.

Jeder kirchlich Wahlberechtigte ist wählbar, ohne in dogmatischer (VI A. 7) Beziehung weitere Vorbedingungen erfüllen zu müssen; deshalb können auch die Laienmitglieder der Presbyterien, Konsistorien, des Oberkonsistoriums und selbst des Direktoriums Augsb. Bek. (IV A. 9[c]) nicht etwa angehalten werden, vor Uebernahme des Amtes sich auch nur zu den „Hauptgrundsätzen" des Augsb. Bek. ausdrücklich zu bekennen. Gg. 390, Richter 945: „Wenn allerdings Jemand die zweifellose Unterscheidungslehre (oben IV A. 9 u. unten VII A. 5) seiner Kirche — gegenüber dem Katholicismus sowie dem Anabaptismus — unmittelbar und öffentlich leugnet, so hört für ihn die Konfessionsangehörigkeit auf; im Uebrigen bleibt es ohne rechtliche Folgen, wenn ein Gemeindemitglied

Digitized by Google

wurde, an Stelle des unveränderten Bekenntnisses von 1530 und des vollen Wortlautes desselben oder jenes von 1540 als allgemeine Lehrvorschrift nur die Hauptgrundsätze[9]

---

ablehnt, in einzelnen technischen Formeln des Bekenntnisses seine Ueberzeugung wieder zu finden", vgl. Büff, K.-R. § 42, Eichhorn II, S. 45, Thud. II 200 u. s. w. Die Vorwürfe, welche „Friedensbote" 1892, S. 573 bis 576 der landeskirchlichen Vertretung des Augsb. Bek. wegen Zulassung Reformirter macht, entbehren staatskirchenrechtlich jeglichen Grundes: Als Abgeordneten der Inspektion Colmar hat einstimmig am 17. Mai 1892 das Oberkonsistorium den kaiserl. Regierungs- und Schulrath Dr. Renaud anerkannt, trotzdem derselbe erklärt hatte: „Von Haus aus bin ich reformirt (war vor 1870 in Bayern r. Rh. ref. Pfr), „habe mich (aber) nie einseitig als Ref., (sondern) immer (nur) als Prot. gefühlt. Zudem trägt die Kirche Augsb. Konf. in diesem Lande keinen so **ausgeprägten luth.** Charakter an sich, dass ein Ref. sich daran nicht anschliessen könnte, ohne zuvor den förmlichen Austritt aus der ref. K. vollzogen zu haben. Wollte man in dieser Beziehung eine ausdrückliche Erklärung von mir haben, so würde ich sie verweigern. Mein Laienbekenntniss (oben IV A. 9, unten VIII A. 5) gebe ich kurz in 3 Sätzen: „Ich glaube an Gott, ich liebe Jesum Christum, ich bitte um den hl. Geist". Der geistl. Insp. Dr. theol. und phil. Schäffer zu Colmar hatte beigefügt: „Ob R. zur Variata oder Invariata sich bekennt, darnach habe ich (bei seinem Eintrage in die Wählerliste) nicht gefragt; aber das weiss ich, dass er ein lebendiges Glied unserer Kirche ist." Bürgermeister, Unterstaatssekr. z. D. Back bemerkte: „Ich bin unirt, habe aber kein Bedenken gehabt, mich als Mitglied der K. Augsb. Bek. anzusehen. Das charakteristische Merkmal der Zugehörigkeit ist (oben IV A. 9[d], Lourde-Rocheblave, Manuel de l'Electeur par., 1852, Paris, p. 15, 21, 38, 41 u. 45) die Abendmahlsgemeinschaft. Dr. R. ist nun aber in Colmar, wo es nur eine Kirche Augsb. Bek. gibt, zum Abendmahle gegangen". Reichstagsabg. Dr. Petri und Geh. Oberregierungsrath Frh. v. d. Goltz (regierungsseitigernanntes Mitglied, oben III A. 4) glaubten allerdings, Dr. R. sei endgültig „aus der ref. Kirche ausgeschieden"; Dr. R. verweigerte jedoch auf v. Türkheim's Anfrage, ob er, wenn nach Metz versetzt, sich dort zur ref. oder zur luth. K. halten würde, (mit Recht!) die Antwort. Back würde ebenso, wie er beifügte, „auf die Frage, ob er aus der unirten K. ausscheide, die Erklärung verweigern". So entnommen d. Oberk. 47, S. 4—8.

[12] Das Ges. 17./24. Aug. 1790 beseitigt nur diejenigen Uebergriffe, welche das franz. Königthum gegenüber dem westphäl. Frieden in Bevorzugung der kath. Staatsreligion sich erlaubt hatte, nicht aber auch die freiheitliche Bewegung innerhalb des Protestantismus selbst gegenüber dem Symbolzwange, oben II A. 2.

Digitized by Google

des Augsb. Bekenntnisses von 1540 (unten VIII A. 2) getreten; die Laienmitglieder[11] kirchlicher Behörden und Vertretungen werden ebensowenig auf irgend ein Bekenntniss verpflichtet.

---

[13] Auch Ministerial-Circ. 17. März 1806 (Dursy 452, Oberk. II 13) bezieht sich nicht auf Streitigkeiten über den Bekenntnissstand innerhalb der prot. Gemeinden, sondern lediglich darauf, dass auch in den, von Frankreich **erst später erworbenen** Gebieten die Protestanten ihr Stiftungsgut (oben II A. 2) dem westfäl. Frieden gemäss behielten und im öff. wie bürgerl. R. mit den Katholiken durchaus gleichgestellt sind. Die Freiheit des selbstgewählten Bekenntnisses war den Protestanten seitens der Katholiken 1648 **zugestanden,** nicht aber ihnen ein **unabänderliches** Bekenntniss katholischerseits **auferlegt** werden; der westfäl. Frieden steht also durchaus nicht einer Uebung (IV A. 10) entgegen, wodurch die Augsb. Konfessionsangehörigen und ihre Konfessions-Verwandten (IV A. 8) den Bekenntnisszwang mildern.

[14a] Zufolge Sohm (bei Sell 15) ist „in Els.-Lothr. der Bekenntnissstand der beiden prot. Kirchen durch die org. Artikel lediglich bestätigt und anerkannt worden". Dieser Auffassung ist, — vorausgesetzt, dass die Deutsch-Reformirten überhaupt je einen eigenen Bekenntnissstand (oben IV A. 8[b]) hatten —, nur beizupflichten, insofern sie als „bestätigt" und „anerkannt" gerade denjenigen Bekenntnissstand annimmt, welcher kraft 10jährigen Besitzes (IV A. 7[a] u. 10) unmittelbar vor dem 18 Germ. X rechtlich geübt ward. Dieser Bekenntnissstand war aber längst nicht mehr der Symbolzwang der Kirchenordnungen, sondern der „revolutionäre", übrigens durch die Staatsumwälzung geheiligte der Fundamentalartikel (oben I 2) vom 24. Jan. 1791, worüber zwischen der Gesammtheit der Protestanten (wenigstens innerhalb des jetzigen Reichslandes) und der Staats- wie der Kirchengewalt vollste Uebereinstimmung bestand, obgleich die Nationalversammlung selbst nicht mehr Zeit fand, dies ihr (oben I A. 1) „Konkordat" mit der prot. Bevölkerung in Gesetzesform feierlichst einzukleiden. Ihre Ausschüsse hatten amtlich hiervon Kenntniss, und ist weder von ihnen, noch von der Regierung der sofortige Vollzug der die Gemeinden von der Territorialgewalt der Kirchenordnungen (oben III A. 3, unten VII A. 5, VIII A. 4) befreienden Artikel je irgend wie beanstandet worden. Die Fundamentalartikel bedurften bei der damaligen freieren Stellung der Religionsverbände dem Staate gegenüber keiner ausdrücklichen Gesetzesgenehmigung, indem jeder Verein selbständig (S. 189[b]) durch Satzungen seine inneren Angelegenheiten ordnen durfte, zudem, wenn, wie hier, seitens des Staates keinerlei Leistungen oder Vorrechte mehr beansprucht wurden. — Ebenso muss Sohm's Rechtsanschauung darin beigetreten werden, dass erst durch seinerzeitige „Verschmelzung" der Augsb. und der ref. Oberbehörden (unten VIII A. 1 u. 2) eine förmliche

Digitized by Google

7. Die Fortdauer des Symbolzwanges der Kirchenordnungen lässt sich auch nicht (Ihme 17, 25 u. 40) aus dem Gesetze[12] vom 17. Aug. 1790 ableiten, welches „alle in die Rechte der prot.

„Union" zu Recht begründet wird; zunächst wird sie „nur praktisch" gehandhabt (oben IV A. 9[f], Gg. 360).

[14b] Wenn Portalis es (Sell 15) „bei der bisherigen Form der christlichen Lehre" belässt, so versteht er (unten V A. 5) hierunter nur die als bekannt vorausgesetzten, nirgends aber (oben IV A. 9) genauer oder erschöpfender aufgeführten **„allgemeinen** christlichen und evangelischen Hauptgrundsätze und vorzugsweise (VI A. 7) die christliche **Werk**thätigkeit, und zwar gerade im vollbewussten **Gegensatze** zu den, der Werkthätigkeit mitunter schädlichen **„theologischen** Zwistigkeiten" (oben III A. 2, IV A. 7, unten V A. 1 u. 3 u. VI A. 1).

[14c] Sohm erachtet durch die org. Art. 4 u. 6 die Verkündung jeder vom Staat „nicht genehmigten Lehre" für „verboten"; wäre damit nicht zugleich die damals zu Recht (s. oben 14[a]) bestehende Lehre bestätigt worden, so würde sich", führt er aus, „ergeben, dass in den prot. Kirchen überhaupt gar keine Lehre gepredigt werden durfte, was natürlich unmöglich ist". Da nun aber seine Voraussetzung — nach franz. R. wenigstens — in keiner Weise zutrifft, so fällt von selbst auch die aus dem Vordersatze gezogene Folgerung: Der Staat regelt **von sich aus** für **keine** Religionsgesellschaft die Einzelheiten ihrer Lehre, am wenigstens für die prot. Kirchen, vgl. Prof. Dr. O. Mayer's Franz. Verw.-R. Für die Katholiken wollten allerdings die org. Art. 24 u. 39 (oben III 2 u. A. 13, unten VI A. 4 u. 5, VII A. 2. Hinschius, K.-R. IV, S. 11 u. 18) Lehre und Gottesdienst, Katechismus und Liturgie einheitlich geregelt wissen, so dass hiernach allerdings im Grossen und Ganzen der Rahmen für die statthaften Predigttexte feststände. Alle Einzelheiten der Lehre regelt und kennt aber stets nur die Kirche, nicht auch der Staat. Portalis begnügte sich (oben I A. 1, unten VI A. 1) damit, dass die öffentl. Ruhe gesichert" und der Staat durch die Religion nicht „bedroht" ist. Abgesehen also von den Katholiken (oben § II Schlusssatz) kontrolirt der Staat auch nicht die Reinheit der Lehre. — Die prot. org. Art. 4 u. 6 sind (oben II A. 12), ebenso wie die kath. org. Art. 1—4, nur gegen mittlere und höhere Verbände, wie Synoden und Konzile und Oberbehörden, nicht aber auch gegen die einzelnen örtlichen Kirchen**gemeinden** gerichtet, schützen vielmehr gerade (unten VI 1) letztere gegen die vorgesetzten Behörden und Verbände, insbes. gegen die Gesammtkirche; deshalb behielt sich der Staat, wie Portalis (unten VI A. 1) sagt, das Recht vor, „die willkürliche Beunruhigung der Gewissen zu verhindern und Stillschweigen über gewisse Punkte zu gebieten, deren Erörterung die Gemüther zu heftig in Bewegung setzen könnte". Verboten ist also nur

Digitized by Google

Kirchen gemachten Uebergriffe aufhebt", noch aus der Ministerialinstruktion vom 17. März 1806, wornach „die Protestanten[13e] auch fernerhin die ihnen zufolge des westfälischen Friedens

---

die **gesammt**kirchliche Wiedergabe oder gar Aenderung der Lehre in einer, alle unterstehenden Gemeinden oder wenigstens Geistliche verpflichtenden Form; dagegen kümmert sich um etwaige Abweichungen einzelner prot. Geistlichen von den (IV A. 9) **Haupt**grundsätzen der Lehre die Oberbehörde und der Staat erst dann, wenn die Mehrheit der Ortsgemeinde (unten V A. 3 u. VII) hierin eine Abweichung erblickt und beklagt. Diejenige Lehre, welche als damals „zu Recht" bestehend, der Staat „bestätigte", war übrigens nicht die der Kirchenordnungen, sondern diejenige, welche die Einzelgemeinden kraft ihrer Kirchengewalt (1793—1802), unter Milderung des Bekenntnisszwanges an Stelle ersterer gesetzt hatten.

[14d] Diese, 1802 „zu Recht bestandene Lehre" der Gesammtkirche beschränkte sich (oben IV A. 9 u. A. 14[b]) auf wenige „allgemein christliche und evang. Hauptgrundsätze", womit man, wie in anderen, freiheitlich veranlagten Kirchen, auszukommen sicher war. Zufolge Fritz I 183 „hatten sich noch 1802 die Revolutionsgrundsätze auch in Bezug auf die Prediger allzu sehr festgesetzt; der Gesetzentwurf (vgl. oben III A. 2[a]) war noch nach republikanischen Einrichtungen (oben II A. 4 u. 7, sowie IV 2) gebildet, hatte aber immerhin eine bessere Wirkung, als die bis dahin bestandene Gesetzlosigkeit". Hierbei beschied sich auch die strenggläubigere Richtung, wiewohl sie auch jetzt noch tief beklagt, dass nicht die ausdrückliche Sanktion der vollen Rechtsverbindlichkeit des ganzen Wortlautes der Augustana in die org. Artikel aufgenommen ward.

[14e] Daraus, dass in allen (7) Kirchenordnungen (IV A. 7 u. 10, VI A. 3 u. VII 4) die Invariata, dagegen die Konkordienformel (oben IV A. 5 unten VII A. 3, Röhrich I 302ff.) nur in der Mehrzahl derselben gegolten hat, ferner daraus, dass „der Inhalt der Lehrverpflichtung" in den verschiedenen Theilen der **luth.** Kirche kein verschiedener (!) sein könne, zieht Sohm (bei Sell 15) die wichtige Schlussfolgerung: „Die **Konkordienformel** (s. unten g) hat heute **keine** rechtliche Geltung mehr, wohl aber steht die Augustana invariata in (VI A. 9 u. 10, VIII 6, oben IV A. 10[a], Baum 10) unveränderlicher (!) **Rechtsgeltung**". Auch diese Folgerung zerfällt schon bei der Unrichtigkeit des zweiten Vordersatzes in Nichts: Eine Gesammtkirche, welcher nicht nur die Angehörigen, sondern auch die blossen Verwandten der Augsb. Konf. zugetheilt sind (oben IV A. 8[a]), ist zwar eine prot., aber **keine lutherische**; auch amtlich wird die Landeskirche nicht als luth. bezeichnet. (Vom Bekenntnisstande der Einzelgemeinde hängt es ab, ob sie lutherisch oder mehr unirt ist (VII A. 1); zur Gesammtkirche des Augsb. Bek. im Reichslande gehören auch solche Gemeinden, welche ihrer Mehrheit

Digitized by Google

zustehenden Rechte geniessen", noch (Sohm)[14] daraus, „dass der Inhalt der Lehrverpflichtung in den verschiedenen Theilen der Gesammtkirche kein verschiedenartiger sein könne" u. s. w.

---

nach sich nicht lutherisch fühlen.) Lehreinheit besteht in streng-lutherischen oder in auch hinsichtlich der Lehre, wie Baden, Pfalz u. s. w. unirten Gebieten. Sonst ist aber „der Inhalt der Lehrverpflichtung in verschiedenen Theilen einer und derselben Landeskirche" mitunter (VII A. 1) ein sehr verschiedener, so z. B. auch in Hessen. Trägerin der Kirchengewalt (hinsichtlich der genaueren Bestimmung des Maasses der Lehrbegriffe, welche über die allgemeinen Hauptgrundsätze (oben IV A. 9) hinaus gelten sollen), war seit 1794 (oben IV A. 10[c]) gerade im Sinne von Sohm's K.-R. 697 (unten VII A. 1 u. VIII A. 5) die als örtliche Gesammtheit der Gläubigen von Portalis organisirte **einzelne** Kirchengemeinde geworden.

[14f] Sohm's Auffassung, dass „die Lehre, von welcher in der Kirche des Augsb. Bek. die Rede ist, das Augsb. Bek. selbst (seinem ganzen Wortlaute nach) sein muss", theilten, ohne allerdings Rechtsgründe beizufügen, der geistl. Inspektor Meyer zu Paris, S. 10 seiner „Einfachen Darstellung", Samuel Vincent p. 131 seines Du Protestantisme franç. (erschien zufolge Meyer, S. 41 in Paris durch Prevot-Paradol), Matthieu und Lobstein (oben II 2 u. IV A. 1 u. 2), selbstredend der „Friedensbote", das „Mon. Bl." u. s. w., von den Juristen aber wohl nur Drion p. 17 und Chaufour „Réponse aux observations publiées par M. Destroyes" (1856, p. 150, 158ff.); übrigens behandeln letztere nicht eigens und gründlicher diese Frage, sondern mehr nur nebenbei, zufällig und ohne Prüfung des jetzt gesammelt vorliegenden Stoffes. Bruch, Buob, Baum 15, Zimmer's Embarras u. s. w. (unten VI A. 6, VII A. 2, oben IV A. 9) widerlegten längst diese Auffassung.

[14g] Selbst wenn Sohm's Auffassung im Jahre 1802 zugetroffen hätte, so hat doch die Landeskirche des Augsb. Bek. in Els.-Lothr. durch die gerade entgegengesetzte, ununterbrochene Rechtsübung der letzten 90 Jahre (oben IV A. 10[d]) ihre **lutherische** Konfessionalität im Wege des **Gewohnheits**rechtes endgültig eingebüsst. — Dass die Konkordienformel, die in 95% der Augsb. Gemeinden des Reichslandes bis 1791 galt, nur deshalb, weil sie in den nassauischen (unten VI A. 3[d]) Enklaven nicht eingeführt war, auch im ganzen übrigen Elsass sofort ausser Kraft gesetzt sei, war bis jetzt von Niemandem behauptet worden. Wenn auch die Lehrverpflichtung in denjenigen Pfarreien, welche 1791 noch einer Kirchenordnung unterworfen waren, „unverändert" geblieben sein sollte, so entsteht doch eine Leere betreffs der zahlreichen, seitdem erst in früher ausschliesslich kath. Gegenden errichteten, nie (unten

Digitized by Google

§ V. Allein entscheidende Lehrnorm ist die heilige Schrift.

1. Die org. Art. 4 u. 5 beruhen, wie (oben III 6) die meisten übrigen Artikel betreffs des Augsb. Bek. auf Koch's Vorarbeiten; von grösster Wichtigkeit erscheint es daher, dass Koch's Umarbeitung die (oben IV) ablehnende Stellungnahme der Fundamentalartikel gegenüber dem früheren Symbolzwange nicht abschwächte, sondern nur neu bekräftigte. Koch's Art. I 35 lautet nämlich: „Betreffs der Lehre [1] kann das Oberkonsistorium

---

VII 5!) einer Kirchenordnung unterstellt gewesenen Pfarreien, deren Bevölkerung in Folge altdeutscher Einwanderungen bei fortwährender Abnahme der Zahl der Katholiken rasch zunimmt. Auf letztere, sehr ausgedehnte Gebietstheile ist auch seither nie eine der älteren Kirchenordnungen erstreckt worden. Ein einheitliches Recht für die ganze Bethätigung des evang. Kirchenlebens hat sich bisher noch nicht innerhalb des ganzen Reichslandes bilden können, da hier, wie in Hessen, Preussen u. s. w., der Gemeinde-Autonomie, namentlich betreffs Liturgie und Lehre grosse Freiheit gelassen ist. Die Einzelgemeinden erachten diese ihre dogmatische Selbständigkeit nicht etwa als widerrufliche **Duldung** seitens der Gesammtkirche, sondern als ihr durch die Staatsumwälzung und jetzt hundertjährigen Rechtsbesitz gutgläubig wohlerworbenes **Recht.**

[1] Il ne pourra rien ordonner en matières de dogme (Bruch Zust. 39, Drion 17, oben IV A. 10f.). Hiermit stimmt im Wesentlichen überein Portalis Rede v. 15 Germ. X, Conc. 13: „In Religionssachen trägt Alles, was den Schein der Neuheit hat, das Gepräge des Irrthums oder Betrugs . . — S. 15: „Man glaubt nur darum an eine Religion, weil man sie für ein Werk Gottes hält" (ebenso S. 42). „Alles ist verdorben, wenn man die Hand des Menschen merken lässt, S. 43. Natur und Unterricht jedes Gottesdienstes (= Religionsverbandes oben I A. 1) sind Sachen, die sich nicht durch Gesetz einführen lassen und welche ihr Heiligthum in der undurchdringlichen Schutzwehr der Freiheit des Herzens (VIII A. 6) haben." — S. 79: „Gesetzgebern gebührt es nicht, sich mit Lehrsätzen zu beschäftigen (vgl. oben I A. 1, IV A. 14[b], unten V A. 3), über welche die verschiedenen Parteien getheilt sind; das bleibt der Freiheit und dem Gewissen eines Jeden überlassen." S. 59: „Die Untersuchung des Lehrbegriffs ist unserem Gegenstande fremd" („l'examen du dogme est étranger à notre objet", p. 1. „du Rapport du Cons. Portalis sur les articles org. des cultes prot", imprimerie de la rép., unten VI A. 1 u. S. 195).

[1b] Sohm 686: „Die Kirchengesetzgebung hat nur Macht über das Rechtliche und damit über die äussere Ordnung, aber keine Macht

Digitized by Google

nichts bestimmen; es schützt im Gegentheil wirksamst die Freiheit des Gewissens[1] und der öffentlichen **Lehre**"; Art. 36: „Nur im Einvernehmen[3] mit dem Oberkonsistorium kann ein Pfarrer abgesetzt werden, und wegen der Lehre[1] nur mit Zustimmung der prot. Ortsgemeinde („commune de lieu", Thud. II 86). Jede prot. Einzelkirche (unten VII) ist in ihrem Bekenntnisse ebenso frei, wie jeder Einzelne".

(mehr) über die Lehre in der Kirche (vgl. dagegen oben IV A. 9[b]!). S. 689: „Das Bekenntniss bildet keinen Theil der landeskirchlichen Gesetzgebung" (ebenso Köhler 92); dies gilt auch ohne ausdrückliche kirchengesetzliche Anerkennung, könnte nicht einmal (?) im Wege der Verfassungsänderung beseitigt werden. Bierling's „Gesetzgebungsrecht evangelischer Landeskirchen im Gebiete der Kirchenlehre" (1869) geht (?) zu weit, wenn S. 112 auch die Fortbildung der Kirchenlehre und die Umgestaltung des Lehrinhalts für innerhalb der Grenzen der kirchlichen Gesetzgebung gelegen erklärt werden". S. 689: „Dagegen sagt mit Recht Luthardt: [„Die Synode und die Kirchenlehre" (1871, S. 39)]." „Die Lehre ist Sache der Synodalgesetzgebung, insoferne es sich um Einführung von Lehr-, Gesangbüchern u. dergl. (unten VI A. 1 u. 4 handelt, welche die Lehre der Kirche zum Gegenstande haben. Aber nicht die Lehre selbst ist dann Gegenstand der Gesetzgebung, nicht der materielle Inhalt jener Bekenntnissschriften unterliegt dem Synodalbeschlusse, so dass die Synode bestimmen könnte, welche Lehre vorgetragen werden dürfe und welche nicht, sondern nur die formale Seite jener Schrift und die äussere Anordnung hinsichtlich ihres Gebrauchs fallen unter ihre Verfügung", und Sohm fügt bei: „Auch über Bedeutung des Bekenntnisses für Liturgie, Agenden (unten VI A. 4 u. 5, VII A. 1) Katechismen . . hat (also) die Kirchengesetzgebung Gewalt; aber sie ist ausser Stande, in dieser Form irgend eine neue Lehre zur Durchführung zu bringen." S. 690: „Das Bekenntniss stellt die Lehre der grossen Kirchenlehrer der Vergangenheit dar, deren, vom Geiste des Evangeliums erfüllte Kraft noch in der Gegenwart wirksam ist, eine Lehre, durch welche noch heute das Wesen der Kirche bestimmt wird. Landesherr und Synode (S. 698) haben keine Macht über Wort und Lehre; sie sind (S. 690) ausser Stande, ein Wort hinzuzuthuen (einverstanden!) oder ein Wort davon abzuthuen". [M. E. ist zwischen „hinzu" und „ab" zu unterscheiden. Eine vollständig neue Lehre zu schaffen, wäre allerdings ausserhalb des Rahmens der Zuständigkeit, aber es kann sehr wohl angezeigt erscheinen, diesen oder jenen veralteten Satz als nicht mehr zeitgemäss aus einer Bekenntnisschrift beim Neudrucke wegzulassen. Einem ausdrücklichen Kirchen-Gesetze steht eine Rechtsübung oder langjährige Sitte gleich]. Sohm anerkennt S. 689, dass das

Digitized by Google

2. Zur Begründung dieser sinngetreu, aber nicht wörtlich ins Gesetz übergegangenen Vorschläge fügt Koch bei: „Als sich im 16. Jahrh. die Protestanten von der röm. Kirche trennten, stellten sie sofort als Hauptgrundsatz auf: Für die Christen giebt es keine andere Glaubensregel, als die hl. Schrift[4]; die ganze Ueberlieferung (IV A. 9[b]), wie jedes nur menschliche[1] Ansehen kann als verbindlich nur insoweit

---

Maass der rechtlichen Geltung des Bekenntnisses in der Kirche (S. 688: „Die zwangsweise Durchsetzung desselben") innerhalb des Gebietes der Kirchengesetzgebung liegt. S. 688: „Die lehrgesetzliche Geltung des Bekenntnisses ist durch die landesherrliche Kirchengewalt erzeugt worden; sie kann durch dieselbe (S. 698 „jetzt durch die Synode") **gemindert,** nie aber völlig aufgehoben werden", vgl. Thud. II 76. Ebenso wie das Gewohnheitsrecht dem Gesetze, so steht also eine langjährige Uebung dem Synodalbeschlusse gleich, oben IV A. 10.

Durch die Bestimmung (Art. 3, S. 6): „Alle kirchlichen Rechte stehen der **Gemeinde** zu", (unten VI A. 3—5, VII A. 1) schlossen auch die Fundamentalartikel vom 24. Jan. 1791 Lehre wie Liturgie von der Entscheidung der „gemeinschaftlichen Konferenz" aus.

[2] Nicht nur der einzelne Gläubige (VII A. 4) soll in seinem „Gewissen", sondern auch der Prediger in seiner „öffentlichen Lehre" gegenüber den Minderheiten der Gemeinde (unten VII) wie gegenüber der vorgesetzten Behörde geschützt werden.

[3] „de l'avis", vgl. Mettetal 49, oben II A. 13. Pfr. Löffler wurde aus Heiligenstein nur auf Antrag seiner Gemeinde versetzt, weil er ihr eine strenglutherische Richtung aufdrängen wollte. Lichtenberger, „luthéranisme", p. 8. Die „vorläufigen Vorschläge" übergeben (S. 20) „alle Streitigkeiten zwischen Gemeinden, Presbyterien und Pfarrern, wenn auch im allgemeinen Konsistorium eine gütliche Ausgleichung nicht stattfinden kann, sammt Conclusion und Akten dem Civilrichter" [und lassen den Pfarrer S. 20 „nicht ohne Bewilligung beider Gemeinden" versetzen, unten VII 7—9], ebenso die Fundamentalartikel S. 9, A. 24. — Unter dem „Civilrichter" ist (S. 194[8]) das Staatsoberhaupt zu verstehen, auf welches auch zufolge der org. Art. (oben II A. 12, unten VII A. 1) das früher von den Reichsstädten und Landesherrschaften (Cunitz 112, Sohm 655, 658, Thud. II 210 u. 218 ausgeübte Recht, Pfarrer abzusetzen, überging. Portalis sagt (Conc. 24): „In Religionsstreitigkeiten (oben III A. 2, IV A. 7 u. 14, unten VI A. 1, Baum 17), bei denen jeder seine Ueberzeugung für die untrüglich richtige hält, werden wir über diejenigen unwillig, welche, statt unsere Meinung anzunehmen, uns gar noch die ihrige aufdrängen wollen. Die **Theologen** sind unvermögend, ihre Zwistigkeiten unter sich in's Reine zu bringen". Deshalb bestimmt

Digitized by Google

gelten, als solche mit Gottes[4] Wort übereinstimmen. Auch in Sachen der Religion hat Jedermann das unentziehbare Recht, seine eigene[1] Vernunft und Anschauung zu gebrauchen (vgl. S. 8 der 1791 in Strassburg gedruckten „Fragen und Antworten über die prot. Geistlichkeit"); ohne sich durch die oft widerspruchsvollen Entscheidungen der Gelehrten beirren zu lassen, braucht man als wahr nur dasjenige anzunehmen, was man hiefür nach eigener[1] Prüfung erkannt hat. Die wahre Grundlage des Protestantismus bildet gerade diese volle Freiheit eigener[1] Forschung (du propre examen) im Gegensatze (p. 4) zur blinden Unterwerfung unter die Entscheidungen des Papstes und der Konzile. Römisch-katholisch[5] ist nicht mehr, wer letztere Unter-

der org. Art. 6 (S. 73): Der Staatsrath (VI A. 1[a], VIII 7 A. 1[c]) entscheidet über alle Unternehmungen der Kultusdiener und über alle Zwistigkeiten, welche unter diesen entstehen". — Den beschlussförmigen „Antrag" auf Ver- oder Absetzung stellt seit 1802 das Direktorium. Wenn der abgesetzte Pfarrer nicht gehört oder sonst eine gesetzliche Förmlichkeit nicht beobachtet worden war, so hebt der Staatsrath (in Els.-Lothr. der Bundesrath, Gg. 30, unten VIII 7) auf Beschwerde des Pfarrers selbst die landesherrliche Bestätigung der Absetzung als „Amtsmissbrauch" auf.

[4] „L'Ecriture sainte est seule règle de foi", oben IV A. 8—10, unten VI A. 7—10, VII 1, Thud. II 84, Bruch fl. Bl. II 10—16. Auch der 1800 von den Strassb. Kirchen (oben III A. 1) aufgestellte „Organisationsplan" anerkennt in Art. III „keine andere Autorität, welche über Lehrsätze entscheidet, als die hl. Schrift", Maeder I 329. Hierin stimmen staatskirchenrechtlich Augsburger und Reformirte im Reichslande überein, oben IV A. 9, Gg. 358; die strengkirchliche Richtung denkt anders.

[5] Vgl. VIII A. 3, Magnus, Prot. Gde. II 13. Lichtenberger, Rev. chrét 1863, p. 25: „Die blosse Forschung ist für sich allein noch keine Religion; vielmehr muss (p. 26) über die **Hauptgrund**sätze (IV A. 9) des Lehrbegriffs Uebereinstimmung bestehen, p. 23: „Die allgemeine kirchliche Richtung hat (oben IV A. 9[c]) kein Bewusstsein mehr (‚n'a plus conscience') von den ehedem die beiden prot. Bekenntnisse trennenden (unten VI A. 1) Verschiedenheiten, nur die Geistlichen rufen sie leider noch wach, vgl. „Mon. Bl." 1892, S. 118—121, „Beiblätter" 1893, Nr. 3, S. 5—12, „Friedensbote" 5 II 1893, S. 63—70. Bruch fl. Bl. I 13: „Um auf Wissenschaft und Kultur einen heilsamen Einfluss üben zu können, muss auch die evang. K. fortschreiten"; dagegen „Kurze Beleuchtung" S. 7. Portalis verglich (Conc. 4) am 15 Germ. X im gesetzgeb. Körper „die Sittenlehre ohne geoffenbarten oder positiven Glauben einer Rechtspflege ohne

Digitized by Google

werfung aufgibt. Protestant ist aber nicht mehr, wer seine Auffassung blindlings den Entscheidungen Anderer unterwirft. Die prot. Glaubensbekenntnisse, wie das Augsburger, waren, — weit entfernt ein System und eine vollständige Darlegung aller, in unseren Kirchen gelehrten Wahrheiten bieten zu wollen — nur zur Widerlegung der gehässigen Verdächtigungen verfasst worden, als ob wir überhaupt keine[5] geoffenbarte Religion und keinerlei[5] Glaubensartikel annähmen. Zweck dieser Bekennt-

---

Gerichtshöfe". „Ein Hauptvorzug der positiven Religionen ist es, dass sie die Moral mit gottesdienstlichen Gebräuchen und Uebungen verbinden, welche die Stütze derselben werden; denn mit Abstraktionen oder kalt berechneten Grundsätzen allein kann man die Menschen nicht lenken. S. 5: „Eine nur im Verstande liegende, natürliche Religion, wie solche den Weisen des Alterthums (S. 11) nicht entging, kann nicht Volksreligion werden. Würde eine Religion ohne öff. Gottesdienst nicht bald kraftlos werden? Wenn man vom Gottesdienste nach der Lehre urtheilen soll, muss man nicht die Lehre durch den Gottesdienst erhalten? — S. 6: Hat man seit den bewunderungswürdigen Büchern des röm. Consuls „von den Pflichten" durch die Bemühungen der menschlichen Wissenschaft allein irgend eine Entdeckung in der Sittenlehre gemacht? Wenn es etwas Stätes und Ausgemachtes über das **Dasein** und die Einheit **Gottes** (oben IV A. 9), über die Abstammung und die Bestimmung des Menschen gibt, so ist es nur unter denjenigen, welche sich zu einer positiven Verehrung Gottes bekennen und vereinigen. — Die menschlichen Regierungen müssen also die gottesdienstlichen Einrichtungen schützen, weil durch letztere die Moral und die grossen Wahrheiten, welche ihr zur Bestätigung und Stütze dienen, dem Systemgeiste (der Gelehrten und Philosophen) entrissen sind, um der Gegenstand des öffentlichen Glaubens zu werden, endlich weil durch sie die ganze Gesellschaft sich unter den mächtigen Schutz des Urhebers der Natur gestellt findet. Den Aberglauben und den Fanatismus müssen die Staaten verwünschen. Uebrigens schadet es wohl weniger, wenn die Völker bisweilen (S. 15) die Religion missbrauchen, als wenn sie gar keine haben. Denn der Zweifelgeist des Atheisten (vgl. S. 103) löst alle Bande auf, die uns an einander binden und setzt Ungewissheit an die Stelle der (grossen) Wahrheiten, ohne den (S. 7) übertriebenen Glauben oder Aberglauben zu vertilgen. — S. 8: Die Menschen müssen gläubig sein, um nicht leicht- oder abergläubisch zu werden. Eine Sammlung von Lehrsätzen . . . oder eine **positive** Religion ist allein die Schutzwehr gegen jenen Strom falscher und mehr oder weniger gefährlicher Meinungen, welche die Zerrüttung der menschlichen Vernunft erfinden kann. — S. 10: Die religiösen Einrich-

Digitized by Google

nisse war aber weder die Aufstellung einer unantastbaren Lehrordnung („règle infaillible"), noch die Beugung der Gewissen unter ein neues Joch durch unabänderliche Feststellung des Wortlautes der[6] Glaubenswahrheiten. Die Bekenntnisse mussten, ohne deshalb an die Stelle des abgeschüttelten Joches eine neue (menschliche) Autorität setzen zu wollen, nur als äusseres Band (oben IV 3) für die Einzelkirchen, nur als Regel für den Gottesdienst und für die öffentliche Lehre (doctrine publique) dienen, p. 14. Die prot. Kirche beansprucht weder Gewalt über die Gewissen[1], noch das Recht, Entscheidungen betreffs der Lehre[1] zu treffen (de donner des définitions dans le dogme unten S. 195); sie (p. 18) anerkennt als geistige Autorität **nur die**[4] hl. Schrift, p. 6. Alle nur theoretischen oder nicht unmittelbar mit der Verwirklichung der Glau-

---

tungen sind gleichsam die Kanäle, durch welche die Begriffe von Ordnung, Pflicht, Menschenliebe und Gerechtigkeit in alle Bürgerkreise fliessen. Die Wissenschaft wird immer nur der Antheil einer kleinen Anzahl sein. Die Religion aber offenbart alle Wahrheiten, die solchen Menschen nützlich sind, welche weder Zeit noch Mittel haben, denselben mühsam nachzuforschen. Hören wir die Gutachten der Generalräthe! (S. 11): „Der Unterricht — sagen sie — ist nichts seit 10 Jahren; die Kinder leben ohne Gedanken von der Gottheit, ohne Begriff von Recht und Unrecht". S. 12: Von einer Nation muss man nicht nach der kleinen Zahl Menschen urtheilen, welche in grossen Städten wohnen. Neben diesen Männern lebt eine unermessliche Volksmenge, welche man nicht aufklären kann und welche ohne den Zaum der Religion nur das Unglück und das Verbrechen kennen würde. S. 17: Wenn ganze Nationen, wenn die einfachsten und am wenigsten unterrichteten Menschen in unseren Zeiten von den Wahrheiten der **Einheit** Gottes, der **Unsterblichkeit** (S. 37) der menschlichen Seele, des Daseins einer künftigen Lebens stärker überzeugt sind, als Socrates und Plato, sind wir solches nicht dem Christenthum schuldig? Diese Religion verkündet einige besondere Lehrsätze; aber diese Lehrsätze sind nicht willkürlich an die Stelle derjenigen gesetzt, welche eine gesunde Methaphysik ahnt oder vorträgt; sie verdrängen die **Vernunft** nicht; sie füllen nur die Leere aus, welche die Vernunft lässt, und welche die Einbildungskraft gewiss schlechter ausfüllen würde."

[6] En fixant invariablement les termes des vérités évangéliques, oben IV 1 u. 9, Baum 12.

Digitized by Google

benswahrheiten zusammenhängenden Fragen (de pure spéculation) verloren ihre Bedeutung; p. 7: der Hauptzweck[7] des prot. Gottesdienstes vereinigt sich in der sittlichen und christlichen Ausbildung".

§ VI. Placet für jede Bekenntnissformel.

1. Vorstehende (oben V) Ausführungen Koch's liegen den prot. org. Artikeln 4 u. 5 zum Grunde, wornach „ohne Ermächtigung des **Staatsoberhauptes**", welches die Gläubigen wie Einzelkirchen gegen eine Ueberstimmung und Unterdrückung (oben IV A. 10[a], unten VII A. 1) in der gesammtkirchlichen Vertretung schützt, „weder die Kirchenordnung[2] geändert", „noch (Art. 4) in Sachen der Lehre[1] und

[7] Oben IV A. 9[b]. Das „Sendschreiben" wirft dem (S. 12) „neuen Pietismus vor, allein auf christliches **Leben** Werth zu legen, weniger aber auf Reinheit der **Lehre**"; „wer (S. 13) den Lehrunterschied als todten Buchstaben oder blosse Form verwerfe, schwäche die seligmachende (!) Wahrheit ab". **Hiegegen** fast ausnahmslos alle Rechtsverständigen und gewiss $^3/_4$ der Gottesgelehrten: Lichtenberger 23 u. s. w. Portalis (Conc. 59): „Die prot. Kirchen bekennen die Liebe des Vaterlandes, Gehorsam gegen die öff. Gewalten und, dass die Kirche im Staat ist". Jaucourt im Rathe der Tribunen bei Prüfung der org. Artikel (Conc. 107): „Die prot. Religionsdiener sind immer der evang. Einfachheit nahe, und ihre Lehre, unter dem Gesichtspunkt der gesellschaftlichen Ordnung betrachtet, bietet sichere Gewährleistung ihrer Unterwürfigkeit und Treue gegen die Regierung und die Gesetze." Bassaget im Rathe der Tribunen (Conc. 109): „Die prot. Religion (also Einheit zwischen Reformirten, Lutheranern und Unirten, unten VI A. 1!) verträgt sich überall mit jeder Regierungsform. Ihr Hauptgrundsatz ist, mit **allen** Menschen in Eintracht leben und ihnen nützlich sein; sie befiehlt wesentlich die Ausübung der **Tugenden**". „Das sind (oben IV A. 9[b]) **die Hauptpunkte des Glaubens und der Sitten der Protestanten.**" Aehnlich Koch, princ. gén., Blessig u. s. w., S. 192 u. 195.

[1] Thud. I 134, 137, 209, 213, 342, 421 u. 437, II 86. **Portalis** im gesetzgeb. Körper (Conc. 23): „Die öffentl. Ordnung ist nicht gesichert, wenn man zu wissen verabsäumt, wer die Diener des Gottesdienstes sind" (darum staatliche Bestätigung, oben II A. 12, prot. org. Art. 26 ff.!), „was sie von anderen Religionen unterscheidet (S. 42, oben IV A. 9), nach welcher Disciplin (Kirchenordnung, unten A. 2) sie leben und welche

Digitized by Google

des Glaubens eine Entscheidung oder Formel, gleichviel ob als Glaubensbekenntniss oder unter welch' sonstiger

Vorschriften (oben IV A. 7) zu beachten sie versprechen". „Der Staat ist bedroht, wenn **diese Vorschriften ohne seine Mitwirkung gemacht oder verändert werden können** (oben I A. 1 u. IV A. 14, unten VI A. 7[b]), endlich wenn ihm die Einrichtung und Art der Gewalt" (die Kirchenverfassung, oben II A. 12) „fremd bleibt, deren Zweck die Leitung der Seelen ist". S. 24: „Die Theologen (oben IV A. 7, V A. 3 u. 7) sind unvermögend, ihre Streitigkeiten unter sich ins Reine zu bringen. Glücklicher Weise erkennen die kath. Theologen im Papste ein Oberhaupt." S. 26: „In den Kirchengemeinden (aber), welche kein allgemeines Oberhaupt anerkennen, hat sich die **bürgerliche** Obrigkeit (oben V A. 3) die Verrichtungen eines Kirchenvorstehers zugeeignet." — S. 48: „Die Kirche ist (oben V A. 1[b]) Richter der Irrthümer, welche ihrer Sitten- und Glaubenslehre zuwider sind; aber der Staat hat ein Interesse, die Form der Entscheidungen in **Glaubens**sachen zu untersuchen, ihre **Bekanntmachungen aufzuschieben,** wenn Staatsursachen es erfordern, Stillschweigen (oben IV A. 14) über gewisse Punkte zu gebieten, wenn ihre Erörterung die Gemüther zu heftig in Bewegung setzen könnte, ja sogar bei gewissen Vorfällen zu verhindern, dass (Cunitz 130, prot. org. Art. 6, oben II A. 12, unten VIII 2) die Gewissen (nicht) willkürlich beunruhigt werden". — S. 59: „Die prot. Religion zertheilt sich in verschiedene Aeste (nicht: „verschiedene Religionsparteien"); in Frankreich kennen wir nur diejenigen, welche unter dem Namen „Reformirte" und Lutheraner des Augsb. Bek. vorkommen. Inwiefern sie in gewissen Artikeln einen verschiedenen Glauben haben, werden wir (s. S. 79, oben V A. 5, Meyer 40, dagegen Ihme 27) nicht erörtern. Die Untersuchung des Lehrbegriffs ist unserem Gegenstande fremd (V A. 1). Wir bemerken nur, dass sie in ihrer **äusseren** Verfassung nicht die nämliche Regierungsform haben. Nach den theils schriftlich, theils in Unterredungen empfangenen Erläuterungen (oben I A. 1) war es nicht schwer, die Regierungsart zu bestimmen, die sich für jede der prot. Gemeinschaften schickt".

[2] Portalis (Conc. 79): „Man konnte Kirchen, deren jede eine besondere Disciplin (S. 42 ist übersetzt: „Kirchenordnung") hat, nicht mit einander vermengen. Daher haben die org. Artikel die Kirchen (nicht Kirche!) der Augsb. Konfession von den (nicht der) Reformirten getrennt, um einer jeden ihre eigene Polizei und Verfassung zu erhalten". Auch die org. Artikel führen stets die Mehrheit an, weil nur der äusseren Verfassung nach, nicht auch hinsichtlich der Lehre und des Gottesdienstes eine Einheit bei Reformirten besteht; jede Konsistorialkirche, ja sogar jede einzelne Pfarrei behielt liturgisch wie dogmatisch — innerhalb des

Digitized by Google

Bezeichnung — veröffentlicht oder zum Gegenstande des Unterrichtes gemacht werden darf." — Portalis unterscheidet also strengstens zwischen Kirchen-Ordnung und -Lehre.

2. Die Elsässer Kirchenordnungen[8] stehen ihrem (zumeist hochdeutschen) Wortlaute, ihrer Abstammung und ihrem früheren Geltungsbereiche nach durchaus fest. Die kirchliche Oberbehörde darf sie daher unverändert, ohne Zusatz und

---

äusserst dehnbaren Rahmens der „gemeinsamen Hauptgrundsätze" (IV A. 9) — volle Autonomie. Dasselbe gilt vom „Augsb. Bek.", unter welchem die stadt- und landesherrschaftlichen Verschiedenheiten der einzelnen Kirchenordnungen in der Form ortsgemeindlicher Satzungen fortbestehen konnten. **„Discipline"** bedeutet zufolge Lichtenberger's Encyclop. III (1878), p. 766 bis 777 Kirchenordnung, -Zucht und -Verfassung; letztere regelte vielfach der Staat von sich aus (unten A. 7); „Confession" wird in Portalis' Reden (oben I A. 1 u. 2) sowie den Koch'schen und sonstigen Uebersetzungen bei Beginne des Jahrhunderts weniger im Sinne von Symbol (oben IV 5) oder Glaubensbekenntniss als mehr nur gleichbedeutend und abwechselnd mit „Religionsgemeinschaft" (vgl. Sohm 694), „Verfassung einer Religionspartei", „Kult" oder Gottesdienst (oben I A. 1, holl. „godsdienst") gebraucht.

[8] Oben IV A. 1, 7—10, unten VII A. 2. a. Die **Strassb.** Kirchenordnung von 1598, verbessert 1670, wurde von der freien Stadt Strassburg (R. I 303) in ihren Aemtern Dorlisheim, Barr (oben II A. 3) und Wasselnheim eingeführt; sie galt im Wesentlichen auch in der freien Stadt Weissenburg (R. I 307). Die Reichsritterschaft erbat sich vom Strassb. Kirchenkonvent regelmässig Pfarrer für die Herrschaften Fleckenstein (— Sulz) — R. I 307 —, Hohenburg, Schöneck, Steinthal u. s. w., ohne deshalb aber, wie Ihme 6 meint, vgl. Cunitz 111, die Strassb. Kirchenordnung in ihrem Gebiete einzuführen. Auch Münster hatte als Reichsstadt seine eigene Kirchenordnung (R. I 296, dagegen Ihme 6), ebenso Colmar (R. I 308) die von 1646. Unter den 7 „Oberkirchenpflegern" zu Strassburg (R. I 343, Schn. 10, Sohm 651, 653) stand für die Stadt der „Kirchenkonvent", dessen Praeses dieselben Befugnisse hatte, wie der „Inspektor" zu Buchsweiler, der Superintendent (oben II A. 2[b]) zu Reichenweier und (für Zweibrücken-Birkenfeld, unten e) zu Trarbach. —

b) Für Hanau-Lichtenberg mit dem landgräfl. (oben III A. 3) „Konsistorium" zu Buchsweiler galt die 1659 abgeänderte K.-O. von 1573; die Herrschaften Ober- und Niederbronn standen hierzu in einem ähnlichen Verhältnisse, wie — oben a — die Reichsritterschaft zu Strassburg. —

c) Auf die Grafschaften Mömpelgard und Horburg, sowie die Herrschaften Reichenweier und Ostheim erstreckten (R. I 293) die Herzoge

Digitized by Google

ohne begleitende Verfügung nochmals ohne Weiteres veröffentlichen, selbst in einer, auch allen nicht (IV A. 14[g]) von ihr berührt gewesenen Pfarreien zugehenden „Amtlichen Sammlung“ (Oberk.); da die betreffenden Ordnungen sich als für Strassburg, Colmar, Lichtenberg u. s. w. erlassen bezeichnen, so bekennen sie schon dadurch, dass sie **landes-** und **gesammt**kirchlich keine Geltung beanspruchen. (Auch die an Stelle der Kirchen-

---

von Württemberg ihre in den Stammlanden geltende K.-O. von 1560, bzw. 1660.

d) In der Grafschaft Saarwerden und der Herrschaft Herbitzheim (oben IV A. 5 u. 14[e] u. [g], R. I 314) führten die Grafen von Nassau-Saarbrücken ihre K.-O. von 1576, bzw. 1762 ein. —

e) In den Herrschaften Rappoltstein (vgl. Prof. Dr. K. Albrecht's „Urkundenbuch“, 5. Bd. 1889—1896), Markirch, Bischweiler und (II A. 2[b]) Lützelstein galt die K.-O. der Herzoge von Zweibrücken bzw. Birkenfeld von 1557 (R. I 311 u. 313, oben IV A. 4 u. 10[g]), in 2. Aufl. 1721 erschienen. —

f) In den wild- und rheingräflichen (Salm'schen) Herrschaften Finstingen und Diemeringen (oben IV A. 10[g], R. I 314) galt die K.-O. von 1581, bzw. 1693. In derselbeu Pfarrei galten mitunter verschiedene K.-Ordnungen, so in Horburg (oben c) die württemb. und im Nebenpfarrort Weier a. L. (oben e) die Birkenfeld'sche, ausnahmsweise selbst in einer und derselben Gemeinde (VII A. 2), bes. reichsritterschaftlichen Besitzes, verschiedene. Nicht selten werden jetzt noch genau und regelmässig nach diesen K.-O. und Liturgien, welche deshalb am Altare aufliegen, die Gebete verrichtet; so haben z. B. in der ehemaligen Grafschaft Saarwerden (oben d) die Geistlichen, ohne eine Anweisung abzuwarten, gerne das in ihrer K.-O. vorgeschriebene Gebet für S. M. den deutschen Kaiser gesprochen, nachdem das Hinderniss 70jähriger Zwischenherrschaft weggefallen war. Für den grösseren Theil des Reichslandes (IV A. 14[g]) galt Ende vorigen Jahrhunderts keine einzige K.-O; inzwischen erhielt fast jeder Amtsgerichtsbezirk eine prot. Pfarrei. —

[4] Zum sicheren Schutze der Gemeinden gegen Vergewaltigungen empfähle sich eine kirchengesetzliche Bestimmung, wie unten VII A. 1 in Hessen. Orthod. Antw. 9: „Haffner und Blessig (II A. 4, vgl. S. 198, VII A. 2) ersetzten 1803 gewaltsam die alten Liturgien, Katechismen, Glaubens-, Gesang- und Gebetbücher durch Bücher nach dem damaligen Schnitte der Zeit. Den strengluth. Gemeinden (vgl. Mon. Bl., Friedensbote) gestattete das Oberkons. 1869, Magnus II 8, rechtsförmlich das „Gesangbuch von 1863 f. Christen Augsb. Konf.“; vgl. Communication aux membres de la Conf. pastorale 1850, Heitz, Strassb., oben IV A. 9[a] gegen

Digitized by Google

ordnungen neu tretenden Vorschriften über Kirchen z u c h t haben nicht die Bedeutung d o g m a t i s c h e r Entscheidungen.)

3. Auf die **Lehre** oder den **Glauben** bezügliche Formeln und Entscheidungen müssten aber bei dem amtlichen Wiederabdrucke weggelassen oder zuvor nochmals vom **Staatsoberhaupte** jetzt **bestätigt** werden, selbst wenn solche ohne den geringsten erläuternden Z u s a t z und ohne V e r w e i s u n g auf andere Stellen, auch ohne U n t e r d r ü c k u n g einzelner Sätze (unten Ziff. 4) und ohne H e r v o r hebung anderer veröffentlicht würden. Handelt es sich bei der Wiederveröffentlichung nur um rein g e s c h i c h t l i c h e oder sonst w i s s e n s c h a f t l i c h e For-

---

den Schluss, „Rechenschaft über das Ges.-B. von 1863", 1865, „Le Cons. supér. et la comm. d'examen", beide bei Vomhoff, Strassb., 35 S. und „Ein Gespräch über das Ges.-B.", 1865, Silbermann, Strassb., 18 S. — Réf. 29 hätte gerne allen Gemeinden einen s t r e n g l u t h. Katechismus vorgeschrieben, während anderseits die mehr unirte Pastoralkonferenz ihren K o n f e r e n z katechismus lieber auch den Altlutheranern verordnet hätte. Letztere zogen wohl mehr den seitens der Eisenacher Konferenz (IV A. 9[b]) herausgegebenen „kleinen luth. Katechismus" (Oberk. 40, S. 158) vor. Gegen einen e i n h e i t l i c h e n, namentlich den Konferenz-Katechismus verwahrten sich mit R e c h t Namens der strengluth. Gemeinden Magnus Abw. 26 und Réf. 65. Einen e i n h e i t l i c h e n Katechismus (R. I 325, oben IV A. 10[e], V A. 1[b], Réf. 29, 36 u. 41) erklärte auch der vom Oberkonsistorium hiefür gebildete Sonderausschuss (Baum 37—40) „bei der zwischen den einzelnen Gemeinden herrschenden V e r s c h i e d e n h e i t der theologischen Auffassung für unmöglich". K e i n e Gemeinde darf ein von der G e s a m m t k i r c h e nicht g e s t a t t e t e s religiöses Buch einführen; die Gesammtkirche gestattet für die v e r s c h i e d e n e n Richtungen b e s o n d e r e Bücher. Zufolge Art. 25 des franz. Gesetzes vom 1. Aug. 1879 (Lods 186) entscheidet die Generalsynode des Augsb. Bek. über „G u t h e i s s u n g (nicht zwangsweise Einführung, nicht „imposition obligatoire") der beim Gottesdienste und Religionsunterrichte zu gebrauchenden Bücher und Gebetformeln" („approuve les livres ou formulaires liturgiques qui doivent servir au culte et à l'enseignement réligieux"); vgl. A. 38 des Projet de loi sur l'organisation de l'Egl. prot. de la Conf. d'Augsb. (1831?), Berger-Levrault, Strassb., 8 S. in 8°. Auch in Elsass-Lothr. (Gg. 432) hat stets das Oberkonsistorium in Berücksichtigung der verschiedenen Bekenntnissfärbungen eine Reihe von P a r a l l e l formularien, -Erbauungs-, Geschichts- und Lehrbüchern — zufolge Oberk. 40, S. 60, z. Z. zehn Gesangbücher — genehmigt und unter solchen dem Presbyterialrathe (VII A. 1) die A u s w a h l gelassen.

Digitized by Google

schungen und Zwecke, so bedarf es hierzu nicht der amtlichen Mitwirkung der Vertreter der Kirche; in einer aber amtlichen oder von der Kirchenbehörde ausgehenden Veröffentlichung oder auch nur handschriftlichen Zusammenstellung von Glaubenswahrheiten, -Aussprüchen und liturgischen[5] Formeln liegt stets, selbst wenn nicht die geringste sprachliche Verbesserung hinzutritt, eine die Gesammtkirche berührende Kundgebung desjenigen Bekenntnissstandes, welchen die oberste Kirchenvertretung, vielleicht ohne solchen geradezu als ihre eigene Auffassung und als die allein richtige Lehre ausschreiben zu wollen, immerhin neben — unter Umständen vor — anderen Schulmeinungen für die öffentliche Lehre empfehlen würde.

In einer amtlichen oder selbst nur zufälligen Zusammenkunft könnten Geistliche von sich aus, selbst ohne auch nur mündlich ihnen ertheilten Befehl, übereinkommen, eine neue **Glaubensformel** oder -Entscheidung, welche sie nicht einmal niederschreiben, sondern nur aus dem Gedächtnisse hersagen, auch vor jeder ausserkirchlichen Veröffentlichung geheimhalten, allmälig zum Gegenstande des Unterrichtes zu machen; selbst hierzu behielt sich der Staat die Genehmigung vor.

Bei der blossen Prüfung neuer gottesdienstlicher Erbauungs-, Gesang-[4], Lehrbücher[5], liturgischer und sonstiger Formeln trifft die Oberkirchenbehörde keine, die **Gesammt**-Kirche **verpflichtende** „Entscheidung", indem nur die Missbilligung oder die Zulassung ausgesprochen wird. Den kirchlichen Gemeinden und Stiftungen wird hierdurch kein Zwang angethan, sondern nur (VII 4) anheimgegeben, sich der bisherigen oder neu zugelassenen Bücher und Formeln zu bedienen; zu einer

---

[5] Oben III A. 3[a], V A. 1, R. I 317 u. 326, Gg. 432. Nicht angeordnet, sondern nur empfohlen hat das Oberkonsistorium (42, S. 118) liturgische Andachten. Die deutsche Liturgie ist ebenfalls nicht zwangsweise (IV A. 10[f], unten VII A. 2 u. 3, Oberk. 41, S. 261) eingeführt, aber wenigstens von allen Pfarreien angeschafft worden.

Digitized by Google

solchen Veröffentlichung bedarf es deshalb keiner Genehmigung[7b] des Staatsoberhauptes.

4. In diesem Sinne verstand stets auch die franz. Regierung das Gesetz vom 18 Germ. X. Zufolge[6] des franz. Ministerialerlasses vom 2. Sept. 1853 „darf ohne Genehmigung des Staatsoberhauptes keine Kirchen-Behörde oder -Vertretung auch nur eine Auswahl zwischen den einzelnen Artikeln der Bekenntnisse von La Rochelle[7] oder Augsburg[8] treffen, um von solchen

[6] Buob, Code eccl. p. 13 fügt bei: „Für eine Verpflichtung der Geistlichen auf das Bekenntniss finden wir weder im Gesetze, noch in den Erlassen der kirchlichen Oberbehörde irgend einen Anhaltspunkt; aber es darf (IV A. 3), worüber kein Zweifel besteht, von keinem Pfarrer in Ausübung des Amtes bekämpft werden." Ebenso Bruch (oben IV A. 10[f]), Gg. 358, prot. Kirchenztg. f. d. ev. Deutschl., 1885, S. 482, allg. evang.-luth. Kirchenztg., 1885, S. 276, dagegen 1884, S. 1065, oben IV A. 14. Zufolge Bruch fl. Bl. III 9 machten die org. Artikel den Prot. nicht zur Pflicht, sich im Glauben und der (öff.) Lehre streng an den Inhalt der Bekenntnisse zu halten, untersagten ihnen nicht einmal, (mit Staatsgenehmigung, oben V A. 1 u. VI 1) eine neue Konfession aufzusetzen, sondern verboten nur, eine solche ohne Autorisation der Regierung zu veröffentlichen oder vorzuschreiben."

[7a] Durch Dekret vom 28. Febr. 1874 (Lods 170—172) genehmigte der Präsident der fr. Republik die Veröffentlichung des nachstehenden Glaubensbekenntnisses (déclaration de foi) der General-Synode der **ref.** Kirchen Frankreichs und Algeriens vom 20. Juni 1872: „Bei Wiederaufnahme der seit so vielen Jahren unterbrochenen Synodalverhandlungen fühlt die ref. Kirche Frankreichs vor Allem das Bedürfniss, Gott zu danken und ihre Liebe zu Jesu Christo, ihrem göttlichen (IV A. 9[a]) Oberhaupte zu bezeugen, welcher sie in ihren Prüfungen aufrecht erhalten und getröstet hat. Durch ihre Vertreter erklärt sie, treu auszuharren bei den **„Grundsätzen"** (IV A. 9) des Glaubens und (obige Anm. 6) der Freiheit, auf welche sie gegründet ist. (In Uebereinstimmung) mit ihren Vätern und Blutzeugen im Bekenntnisse von La Rochelle, sowie mit **allen** (V A. 4) **reformatorischen** (= Reformations-) **Kirchen in ihren verschiedenen Symbolen** verkündet sie das höchste Ansehen (autorité) der hl. Schriften (oben V A. 4) betreffs des Glaubens und das Heil durch den Glauben an Jesus Christus, den eingeborenen Sohn (IV A. 9[a] u. VIII A. 5) Gottes, welcher für unsere Sünden gestorben und behufs unserer Rechtfertigung wieder auferstanden ist. Also bewahrt und erhält sie — auf der Grundlage ihres Unterrichts, Gottesdienstes und der Kirchenzucht — die grossen christlichen (IV A. 9[a])

Digitized by Google

mehrere wegzulassen und nur die übrigen beizubehalten." Selbst eine „nur zur Aufrechthaltung des christlichen[7] Ursprungs

---

Wahrheiten, dargestellt durch ihre, in den religiösen Festlichkeiten gefeierten Sakramente und ausgedrückt in ihren Liturgien, namentlich im Sündenbekenntnisse, im apostolischen Glaubensbekenntnisse (oben IV A. 9 u. unten VIII A. 6) sowie in der Feier des hl. Abendmahls" (IV A. 9[d]). Da hierin (Cons. d'Etat 1880, p. 679) „keine Neuerung" lag, und da auch die übrigen reformatorischen Bekenntnisschriften (die „verschiedenen Symbole"), einschlüssig also namentlich der Augustana, mit dem Bekenntnisse an La Rochelle auf gleiche Stufe und gleichen Rang gestellt wurden, so kam es auf den Widerspruch der Freisinnigen, welche (Lods, p. XV) jede „base doctrinale" verwarfen, nicht an. Diese Lehrnorm gilt aber nur für die Geistlichen, nicht auch (oben IV A. 11) für Laien, ist also eigentlich weniger eine Glaubens- als nur eine Lehrvorschrift.

[7b] Nur einen kleinen Theil obigen Bekenntnisses wollte die Generalsynode am 27. Nov. 1873 den bisherigen religiösen Bedingungen für's Wahlrecht beifügen; sie beschloss daher (Lods 169): „Im pfarrlichen Wahlregister werden auf Antrag eingeschrieben und fortgeführt diejenigen franz. Protestanten, welche die dermaligen Bedingungen erfüllen, ihre Kinder in der prot. Religion (also auch im Augsb. Bek. ist es zulässig, IV A. 9) erziehen, sowie sich von Herzen als Mitglieder der ref. Kirche Frankreichs und zu der in den heiligen Schriften des alten und neuen Testamentes geoffenbarten Wahrheit (vérite révélée) bekennen."

Diesen Beschluss erklärte der Staatsrath am 23. Juli 1880 (Cons. d'Et. 1880, p. 679) für unstatthaft und bestätigte derselbe daher die Presbyterialrathswahl in der ref. Pfarrei Sénégats, welche, weil entgegen dem Synodalbeschlusse vom 27. Nov. 1873 auch, nicht ausdrücklich zu den „Glaubenswahrheiten der hl. Schrift" sich verpflichtende Wähler zugelassen worden waren, vom Kultusminister vernichtet worden war. Hiernach und zufolge des franz. Min.-E. vom 30. Aug. 1880 sowie des vorausgegangenen Dekrets vom 12. April 1880, Lods 200, bewendet es also endgültig bei den oben IV A. 11 erörterten bescheideneren Wahlbedingungen von 1852 (Gg. 388), und hat mit vollstem Rechte, (— was Lods 171 A. 1, ohne einen Rechtsgrund für seine Ansicht angeben zu können, beklagt! —) der Staatsrath seine frühere Auffassung — Cons. d'Et. 1866, p. 1012: „il appartient aux églises seules de régler et de reconnaître les justifications et les garanties réligieuses!" — zurückgenommen. Der „Friedensbote" No. 6 vom 5. Febr. 1892 verschweigt S. 69 obige i. J. 1880 ergangene Dekrete, Staatsrathsbeschlüsse und Ministerialverfügungen und kennt nur die entgegengesetzten früheren; seine historisch nicht uninteressante Verweisung S. 67 auf die vorrevolutionäre Zeit, wo Strassburg streng und steif

Digitized by Google

der prot. Religion bestimmte" klare Zusammenstellung des ursprünglichen Bekenntnisses, worin (Cons. d'Et. 1880, p. 679) „aucune innovation dogmatique" liegt, darf nicht ohne Genehmigung des Staatsoberhauptes veröffentlicht werden, welcher überhaupt „jede Berathung" [7c] der obersten kirchlichen Vertretung" unterliegt.

---

lutherisch war, vergisst vollständig die seitherige Rechtsentwicklung. Das Beiblatt S. 10 zum „Mon. Bl." 1893, No. 3 lässt „Staat und Kirche sich vereinigen, um eine selbständige Kirche **Augsb.** Konf. zu organisiren", während doch am allerwenigsten gerade der franz. Staat je daran dachte, den Landeskirchen „Selbständigkeit" zu geben und auf das Placet in so wichtigen Fragen, wie betreffs der Zugehörigkeit zur Landeskirche, zu verzichten. S. 69 des Beibl. zufolge müsste der Geistliche in der Augsb. Kirche streng luth., in der reformirten aber streng kalvinistisch oder zwinglianisch sein und predigen, was nie von der Regierung anerkannt wurde, welche vielmehr gerade Gewicht darauf legte, dass (unten Anm. 10 u. VIII A. 1c) beide Richtungen sich vertragen und ihre theologischen Zwistigkeiten mehr nur wissenschaftlich oder platonisch austragen. Wegen der Unverträglichkeit der strengen (Alt)-Lutheraner mit der Landeskirche sind erstere bereits in Hessen, Baden u. s. w. (VII A. 4) aus der Landeskirche ausgeschieden. Auch im Reichslande ist die fortdauernde Zugehörigkeit zur Landeskirche von der freiwilligen und ernstlichen Unterwerfung unter die Gewalt und Zucht der landeskirchlichen Behörde (IV A. 9) bedingt; wer also in Folge seiner „streng" kirchlichen Richtung sich nicht mehr mit den Vertretern einer gemässigteren Auffassung vertragen zu können oder vertragen zu dürfen glaubt, sondern die Alleinherrschaft seiner Richtung ohne Rücksicht auf die Gleichberechtigung der übrigen, anders denkenden Glieder der Landeskirche anstrebt und die Andersdenkenden sogar verketzert, stellt sich hierdurch alleinschon ohne Weiteres ausserhalb der Landeskirche.

Auch nach dem im Reichslande geltenden franz. R. hätte nicht anders, als im Sinne des franz. Staatsraths vom 23. Juli 1880 entschieden werden können. Die Wahlvorbedingungen bilden nämlich einen Theil der Kirchenverfassung, welche nur mit Genehmigung des Staatsoberhauptes geändert werden kann. Lods 171 A. 1 zöge gerne eine anderweite Rechtsprechung vor, welche „die Kirche gegen jedes Eingreifen des Staates schützte"; zur Landeskirche gehören aber auch die in der Synode überstimmten Minderheiten, welche am bisherigen Recht festhalten wollen und hierin nur durch verwaltungsgerichtliche Entscheidung des Staates geschützt werden können.

[7c] Cons. d. Et. 1880, p. 680 „de quelque nature que ce soit". Auch

Digitized by Google

5. Weder die französische noch die deutsche Regierung haben bisher je das Bekenntniss von La Rochelle oder bzw. Augsburg **veröffentlichen** lassen und in ihrem **vollen** sowie unveränderten Wortlaute als staatskirchenrechtliche, allein mass-

---

Art. 15 des franz. Dekrets v. 12. März 1880 zum Vollzuge des Ges. v. 1. Aug. 1879 (Lods 190) hat die org. Art. 4 u. 5 ihrem ganzen Inhalte nach beibehalten; jeder, auch nicht ausdrücklich oder nebenbei die Lehre oder den Gottesdienst betreffende Synodalbeschluss ist dem Ministerium einzureichen; oben II A. 12.

[8] Wegen Mangels der Staatsgenehmigung durfte die Generalsynode der Kirche des Augsb. Bek. ihr Glaubensbekenntniss dd. Paris 23. Juli 1872 amtlich nicht veröffentlichen; dasselbe lautete: .... „Bevor die Synode der Verfassungsänderung, wofür sie berufen ist, näher tritt, verkündet sie treu den Glaubens- (IV A. 9) und (obige Anm. 6) Freiheitsgrundsätzen, auf welche die Reformatoren unsere Kirche gegründet haben, das höchste Ansehen der hl. Schriften (oben V A. 4) betreffs des Glaubens, indem sie auf der Grundlage ihrer gesetzlichen Verfassung das **Augsburger** Bekenntniss aufrecht hält" („maintient à la base de sa constitution légale la **Confession** d'Augsbourg"). Die Generalsynode betonte eine zu **einseitig** lutherische Richtung und wollte den Augsb. Kirchen einen streng**konfessionellen** Stempel aufdrücken, statt, wie die reformirte Generalsynode (obige Anm. 7) die unirte Stellung wahrte, ebenso zugleich ihre Uebereinstimmung mit **allen** reformatorischen Landeskirchen in ihren **„verschiedenen Symbolen"** zu proklamiren und dadurch auch den, von Haus aus (IV A. 11) nicht lutherisch, sondern „mehr reformirt" oder „unirt" angehauchten Protestanten das Wahlrecht und die volle Kirchenmitgliedschaft zu verbürgen. Die franz. Regierung wäre einer 70jährigen ununterbrochenen Rechtsübung untreu geworden, wenn sie die Augsb. Landeskirche, welcher auch die Konfessionsverwandten angehören, zu einer spezifisch lutherischen Bekenntnisskirche hätte umwandeln lassen wollen. Vom „unveränderten" und „vollen" Augsb. Bekenntnisse war zwar selbst im Synodalbeschlusse vom 23. Juli 1872 keine Rede; dasselbe schloss aber — durch die **ausschliessliche** Betonung des Augsb. Bek. ohne Miterwähnung der gleichberechtigten, **„anderen** reformatorischen Bekenntnissschriften" der übrigen prot. Kirchen Frankreichs — zu bestimmt die Möglichkeit der praktischen Fortdauer der positiven Union in denjenigen Gemeinden aus, in welchen besondere ref. Kirchen nicht bestehen; deshalb musste allerdings auf die Hoffnung, die Staatsgenehmigung je zu erlangen, verzichtet werden. Lods sagt S. 181 A. 2: „Hätte die Gen.-Synode ihre Erklärung verpflichtend (obligatoire) machen wollen, so hätte sie die Genehmigung des Staatsoberhauptes gemäss Ges. v. 18 Germ. X A. 4 erlangen müssen".

Digitized by Google

gebende öffentliche Lehrvorschrift ausdrücklich oder auch nur stillschweigend anerkennt. Vielmehr wurden mit staatlicher Genehmigung im Augsburger[9], wie im reformirten[10] Bekenntnisse

---

[9] „qui se sont pris pour le texte littéraire de la Confession d'Augsb. d'un respect outré". Nur die hl. Schrift selbst (V A. 4) ist „autorité souveraine"; „keine Bekenntnissschrift darf es wagen, die Bibel von ihrem Thron-(Monopole) herabstossen zu wollen", Oberk. XII 25, unten VII A. 1 (Löffler), dagegen selbstredend Mon. Bl., Friedensbote 20 IV 1873 Nro. 16, 5 II 1893ff. Vermeil in Paris gründete in Paris (IV A. 10[e]) eine „Gesellschaft der allgemeinen (?) Interessen des franz. Protestantismus", welche darnach trachtete, „die Lutheraner und Reformirten (oben IV A. 9[b]) voneinander zu entfernen". Da die kirchliche Oberbehörde verpflichtet ist, jeden ungebührlichen Proselytismus fern zu halten und den Frieden mit gleichberechtigten Landeskirchen zu wahren, so kann ihr nicht die Befugniss abgesprochen werden, auch das ausseramtliche Leben der Geistlichen, sofern hierdurch die gedeihliche Pfarrwirksamkeit getrübt oder gar beeinträchtigt werden könnte, wenigsten in Hinsicht auf diejenige in die Oeffentlichkeit gelangende konfessionelle Richtung zu überwachen, welche mit der landeskirchlichen Richtung nicht übereinstimmt, vielmehr im offenen Widerspruche hierzu steht. Deshalb hat das Direktorium 1842 den ihm untergebenen Geistlichen jeden Verkehr mit dieser, den bisherigen landeskirchlichen Frieden brechenden oder wenigstens untergrabenden Gesellschaft untersagt, Oberk. II 25, Maeder II 178, Lien II. Serie, Bd. II p. 78, prot. K.-Ztg. f. d. ev. D.: 5. April 1893.

[10] „Orthodoxie outrée", F. Lichtenberger Egl. 29. Wegen „übertriebener Bekenntnisstreue" wurde mit Staatsgenehmigung vom ref. Konsistorium Lyon aus dem Amte entfernt Pfarrer Monod in Lyon, welcher von der Annahme ausgegangen war, als sei das Bekenntniss von La Rochelle staatskirchenrechtlich gemäss org. Art. 4 genehmigt (oben V A. 14e) und maassgebend für die ref. Gesammtkirche, während doch auch letztere (oben VI A. 7) landeskirchenrechtlich nur das „allen reformatorischen Bekenntnissschriften Gemeinsame" annimmt. Bonifas p. 6, Sell 13, G. de Félice: Histoire des Protestants de France, 1850, Paris p. 575: „Dans l'ordre nouveau (nach 1802) la société réligieuse n'avait plus de confession de foi **officiellement reconnue** (VII A. 5), ebenso der Präsident des ref. Kons. Lyon Pfr. Buisson p. 27 seiner Autorité des Egl. reformées en France (1852, Boitel, Lyon): „La confession dogmatique n'est pas (encore) faite"; das Bek. von La Rochelle würde, sagte Buisson, „nur dann gelten, wenn die Regierung ausdrücklich je dessen Verkündung zugelassen hätte". Ebenso (zufolge Maeder I 255, 265 u. 275) Fontanès: Mélanges de réligion X 28: „Notre confession et notre discipline ne sont pas dûment sanctionnées par la loi; si nous voulions les remettre en

Digitized by Google

landeskirchlich (IV A. 10e und V A. 3) bestraft diejenigen „von einer übertriebenen Ehrfurcht für den buchstäblichen Sinn des Augsburger oder des reformirten Bekenntnisses eingenommenen Pfarrer, welche, ihr Sonderbekenntniss der hl. Schrift fast gleichstellend, vergassen, dass es zur hl. Schrift doch nur im Verhältnisse einer Tochter zur Mutter steht" („filiation historique").

§ VII. Das Bekenntniss von der Gesammt- in die Einzelkirche verlegt.

1. Koch erklärte (oben V 1) „jede Einzelkirche[1] in ihrem Bekenntnisse für ebenso frei, als jeden einzelnen (IV

---

vigueur, nons aurions d'après la loi de 18. Germ. X besoin de l'agrément de l'autorité", ferner Ges.-Ent. des ref. Kons. Strassb. 1834, Maeder I 10, II 177—184, 193 u. 198, unten VII A. 1, oben IV A. 10. Journ. d. Protestantisme franç., 1883, p. 139.

[1] Portalis (Conc. 59): „Jede prot. Gemeinschaft lehrt, dass alle Rechte und Gewalten der Gesammtheit der Gläubigen gehören und von ihr abzuleiten sind". Sohm 697 (unten VIII A. 5): „Die rechtlich organisirte Gemeinde ist Trägerin der Kirchengewalt", vgl. 496, 500, 523, 529, 571, 636, 656, 664, 673, 684 u. 697. Ebenso Bruch fl. Bl. I 11 u. III 24, Gg. 356, oben IV A. 7 u. 11[e], V A. 1, unten S. 193 u. 194, VIII A. 5 u. 6, Thud. I 135, 367, 389, 437, II 74—79, preuss. Gem.- u. Synod.-Ord. 1876, § 7, f. Schlessw.-Holst. 1876, § 93, f Wiesbaden 1877, § 1, Weimar-Eis. 1873, § 19 u. s. w. Zufolge hess. Syn.-Ord. 6 I 1874 § 3 „darf in Sachen des Kultus- und der Lehre keiner Gemeinde wider ihren Willen etwas aufgedrungen werden"; § 27 gestattet den Gemeinden „in Bezug auf Lehre, Kultus (oben VI A. 4 u. 5) und sonstiges kirchliches Leben besondere Ordnungen" zu erlassen; zuständig ist (§ 26) die Gemeindevertretung. Köhler (vgl. 42, 103 u. 242) S. 104: „Das Ablehnungsrecht gibt den Gemeinden die Möglichkeit, diejenige konfessionelle Eigenthümlichkeit, auf welche sie Werth legen, sich zu bewahren, ohne besorgen zu müssen, durch eine andersgesinnte Mehrheit (oben VI 1) überstimmt zu werden". Unter der Herrschaft der org. Artikel entwickelten sich ebenso, wie in den übrigen damals franz. Gebieten (IV A. 10[c]), auch in Rheinhessen die kirchlichen Rechte der Einzelgemeinden; ebensowenig als nach franz. R. (oben VI A. 4), darf auch in Hessen, irgend eine Gemeinde ein religiöses Buch einführen, welches nicht zuvor von der Landessynode genehmigt ist. Köhler 111. — Löffler (V A. 3) wollte p. 43 dem Presbyterialrath Heiligenstein nicht das Recht zugestehen, „mit ihm über die theologische

Digitized by Google

A. 11 und V A. 2) Protestanten" und erläuterte den, „alle kirchlichen Rechte der Gemeine" zuschreibenden Fundamentalartikel 3, wie folgt (K. I 34):

„Aenderungen, welche betreffs[2] des Gottesdienstes (liturgie) das Oberkonsistorium zu bethätigen sich veranlasst fände,

Richtung übereinzukommen, in welcher die Gemeinde gelehrt sein will". Er führte aus, der Pfarrer sei nicht „Diener" des Presbyteriums; letzteres unterstehe vielmehr ebenso unbedingt, wie der Pfarrer, dem Symbolzwange (p. 44 „liés à l'ordre dogmatique"); Sache des Presbyteriums sei es, theologisch zu beweisen, dass des Pfarrers Richtung falsch sei u. s. w. Die kirchliche Oberbehörde liess sich jedoch in diesem, wie anderen Fällen, auf eine solche Beweisführung nicht ein, missbilligte sofort grundsätzlich solche Einwendungen und verfügte die Versetzung auf eine andere Pfarrei.

[2] Unter Liturgie sind auch Taufen und alle sonstigen Einzelsegnungen inbegriffen, oben V A. 1, Dursy 246—261. Bruch's „Ideen zur Abfassung einer der deutschprot. K. (oben VI A. 5) entsprechenden Liturgie" (1839) verwerfen jede Ceremonie. Zufolge Kienlen p. 12 entnahmen 1859 die Pfarrer die deutschen Gebete aus drei alten (Kirchenordnungen [VI 93] oder) Liturgien und vier neuen, die franz. aber aus Du Vernoy oder der Mömpelgarder Liturgie (von 1844). Zufolge „Embarras" p. 8 hat man bei Wiedereröffnung des verboten gewesenen Gottesdienstes (IV A. 7[a] und IV A. 9[a], 1795) aus solchem alles Nebensächliche, auch p. 22 den Symbolzwang (IV A. 14f.) entfernt (VI A. 4); nun versuche (p. 8) die Minderheit, die längst und mit Recht abgeschafften sowie vergessenen alten Formeln wieder einzuführen. Allerdings entfernte das Oberkons. (p. 19) aus dem ursprünglichen Agendenentwurfe die Kniebeugung (Nessler 23); lasse man aber die (von Stuber, oben IV A. 11 empfohlenen, R. I 322) Responsorien zu, so komme man schliesslich auch noch zur (oben II A. 14, IV A. 9[a]) Ohrenbeicht; Prof. Matter am prot. Seminare („Du ministère eccl.", 1852) empfehle nicht nur die Ohrenbeichte, sondern auch die Vermehrung (Oberk. 40 S. 110) der Feiertage. Der Strassb. Kirchenordnung (VI A. 3[a]) zuwider wird seit 1795 (oben IV A. 7) auch im Vormittags-Hauptgottesdienst in den meisten Strassburger Kirchen das Sündenbekenntniss weggelassen, Zimmer's Réponse à M. le pasteur Kienlen, 1859, Silbermann Strassb. Elections consistoriales de l'église du temple neuf à Strasbourg le 16 et 17 janvier 1859, Cherbuliez, Paris 1859 p. 3: „Die Neukirche legt ihren Pfarrern keinerlei formules dogmatiques auf." Die strengkirchliche Schrift Le cons. sup. (1865) sagt p. 22: „**Einheit** im Gottesdienste (dasselbe gilt VI A. 4 vom Katechismus oder der Lehre) ist weder nöthig (Augsb. Bek. A. 7), noch auch nur wünschenwerth, oft vielmehr nur ein Zeichen geistiger Erschlaffung oder heuchlerischer Verdeckung der Unterschiede. Einförmigkeit ist nicht einmal da durchzusetzen, wo eine religiöse Einheit besteht, jeden-

Digitized by Google

haben keine verbindende Kraft, können vielmehr nur mit Zustimmung jeder protest. Gemeinde verwirklicht (adoptés) werden". S. 8, vgl. 19: „Jede einzelne Gemeinde („église particulière") ordnet der hl. Schrift (oben V) gemäss die Gebräuche und Feierlichkeiten des Gottesdienstes und einigt sich (VI A. 4) über Liturgie und symbolische Bücher."

Anderseits wahrt (IV A. 1) auch der strenggläubige Pfarrer Lobstein S. 10 „der Gemeinde das Recht, mit ihren Lehrern (Predigern) überein zu kommen, was und wie sie gelehrt sein will", ferner (S. 6 u. 11) das votum[1] negativum „gegen den Unterricht eines ihr aufgedrängten Irrlehrers" (oben V A. 3, Sohm 489, 551). Die wissenschaftlichen Vertreter der freisinnigen wie der strenggläubigen Richtung stimmten also in ihrer Rechtsauffassung zu Gunsten der Selbstentscheidung jeder **einzelnen** Kirchengemeinde über denjenigen Bekenntnissstand überein, welcher sich im öffentlichen Gottesdienste und bei den Amtshandlungen des Pfarrers ausprägen soll. —

2. Diese Rechtsauffassung liegt auch der ganzen bisherigen (oben IV 4) Handhabung der Kirchengewalt, namentlich des Augsburger Bekenntnisses, zum Grunde, indem letztere nie einer Gemeinde einen bestimmten Katechismus, ein gewisses Gesangbuch, eine liturgische Formel dogmatischer Bedeutung oder

---

falls ist solche geradezu unmöglich, wo, wie in Frankreich (1865 gehörte noch Els.-Lothr. dazu!) **grundsätzliche** Unterschiede vorliegen, p. 27: Nicht einmal in einer und derselben Gemeinde (VI A. 3) brauchen die kirchlichen Bücher stets die gleichen zu sein; mehrere können parallel nebeneinander im Gebrauche sein (usage simultané); ebenso äussern sich der liberale Baum 36, überhaupt alle Schriftsteller, mindestens seit 1865. Auch im Falle der Gemeinde Eschburg, wo übrigens eine grundsätzliche Entscheidung umgangen ward, ward die Art des Gottesdienstes stets der **Vereinbarung** zwischen Kirchengemeindevertretung und Pfarrer überlassen, Bruch fl. Bl. III 24, Lichtenberger Luthéranisme 4. Eine einheitliche Agende hat das Oberkonsistorium (XV S. 42) zwar „grundsätzlich" erlassen, aber noch nie zwangsweise durchgeführt; mit Recht führt daher Dursy 247 A. 1 diese Agende nicht ausdrücklich als geltend an. —

Digitized by Google

irgend eine Neuerung betreffs des Gottesdienstes[3] oder gar der Lehre (oben IV 3) aufgezwungen hat. Zufolge Direk-

[3] Lichtenberger, L'Egl. 20: „Aus einer beliebigen der 7, in unserer Kirche angewandten Kirchenordnungen (V A. 3, „liturgies") wählte bisher nach Gutdünken jeder geistl. Inspektor (VI A. 3) das Ordinationsformular (ähnlich in Hessen, Köhler 200, wegen Birkenfeld IV A. 10^g). Die verschiedenen Lehranschauungen können sich leicht unter den gefügigen Wendungen der Formulare bergen. Gleichwohl wollten wiederholt schon ultralutherische Kandidaten ihrem Ordinator ein bestimmteres und strenggläubigeres Formular vorschreiben, als jenes, dessen sich der Würdenträger bisher zu bedienen pflegte. Von den geistl. Inspektoren weiht der eine (so verlangen dies Ihme 12, Réf 77, vgl. Strassb. Kirchenordnung S. 282) „auf das Augsb. Bek." (und zufolge Röhrich I 337 auf die Konkordienformel IV A. 14e) sowie die hl. Schrift im wörtlichen Sinne (dagegen IV A. 9 und VI A. 9 u. 10, Baum 12), der andere nur auf die hl. Schrift (genügt: Maeder I 276, 277 u. 397), ein Dritter auf beide zusammen, (nicht aber im buchstäblichen, sondern nur) im geistigen Sinne (Ihme 10, Maeder I 249 u. 265, II 198, „auf die Fundamentalgrundsätze", oben IV A. 9) und „vorbehaltlich ihrer Auslegung nach den Grundsätzen der **Vernunft** und der neuesten Forschung" („de la raison et de la science moderne", vgl. Nessler 31). Obgleich die Erörterung in's rein dogmatische Gebiet gerathen war, mischten sich 1863 die weltlichen Mitglieder des Oberkonsistoriums ein; **einerseits** um das Recht der grössten Verschiedenheit in der Religionslehre (IV A. 9) zu vertheidigen, da der Protestantismus der Religion der freien Forschung sei und grundsätzlich keine aufrichtige Meinungsäusserung ausschliesse, indem die Einzelnen (IV A. 11) auch hinsichtlich des Glaubens verschiedenartig veranlagt seien; **anderseits** um ohne Rücksicht auf die Individualität den buchstäblichen Vollzug der Bestimmungen zu verlangen. Nach ziemlich erregter Verhandlung kam man auch diesmal, wie bisher stets (IV A. 10^a), zu einem Vergleiche, wodurch Niemand volles Recht behielt: Man ging zur Tagesordnung über in der Erwägung, „dass die in der Kirche Augsb. Bek. ordnungsgemäss genehmigten Liturgien Ordinationsformulare enthalten, welche die oberste (souveraine) Autorität der hl. Schrift und die Autorität der symbolischen Bücher dieser Kirche anerkennen." Diese Tagesordnung befriedigte etwas die Anhänger der Lehrautorität, aber in einer Fassung, welche — Dank der dehnbaren Auslegungsart — gleichfalls von den Anhängern der unbegrenzten Lehrfreiheit (IV A. 10) angenommen werden konnte". Ebenso wendet sich im reformirten Bekenntnisse der von einem streng- oder freigläubigen Konsistorialpräsidenten abgewiesene Pfarrbewerber an Geistliche der anderen Richtung, Maeder I 277. Hiegegen lässt sich rechtlich nichts erinnern, da nach franz. R. die Ordination

Digitized by Google

torialerlasses vom 16. Nov. 1858 „kann — mit Ausnahme der Responsorien — die Agende vom 19. Okt. 1854 in ihrem vollen Umfange eingeführt[2] werden"; für die Einführung selbst ist aber noch keiner einzigen Gemeinde je eine Frist vorgesetzt worden, da die Gemeinden ebenso, wie die Oberbehörden, an der bisherigen Uebung des gemeindlichen Selbstbestimmungsrechtes festhalten. —

3. Ueber den äusseren Rahmen der Behörden-Verfassung, der Vermögensverwaltung und der Ausbildung der Pfarrbewerber (Gg. 432) hinaus konnten daher in Frankreich, wie dem Reichslande nur wenige Bethätigungen des kirchlichen Lebens bisher einheitlich geregelt werden; nicht einmal ein gleichmässiges Ordinationsformular[3] kam zu Stande.

4. Die bei Erlass des Gesetzes vom 18 Germ. X in einer Gemeinde gebrauchten religiösen Bücher, Ordnungen und Formeln wurden hiedurch keineswegs als unabänderlich oder als für immer alleinmassgebend festgelegt; vielmehr blieb jedem Presbyterialrathe freie Wahl (oben IV A. 7 u. 10 und Gg. 432), zwischen den früheren und all denjenigen, welche damals oder später in irgend einem Theile der Landeskirche eingeführt oder (oben VI 3) zugelassen wurden.

5. Für die zahlreichen (oben IV A. 8[b]) prot. Pfarreien, welche erst seit Beginn dieses Jahrhunderts in damals noch ausschliess-

---

keinen Bestandtheil der Investitur mehr bildet; „der ordinirende Geistliche handelt bei **eigener** Verantwortung im Namen Gottes, nicht im Namen des Kirchenregiments". Sohm 688, vgl. 523 u. 684, Friedberg, K.-R. § 56. Wegen der dogmatischen Tragweite (§ VI) könnte ein einheitliches Ordinationsformular nur mit Genehmigung des Staatsoberhauptes eingeführt werden; bisher kam es nicht hierzu (Herzog's Realencyklop. XVII 730 [btr. Bruch], Oberkons. 19 S. 120, 42 S. 218). Wie betreffs einheitlichen Katechismus' (VI A. 4 u. 5, Réf. 34) und Agende (VII A. 2) scheitert zum Voraus jeder Versuch gegenüber der „présence d'opinions dogmatiques, impossibles à concilier dans un même organisme d'église". Da die Ordination keinen Bestandtheil des pfarrlichen Gottesdienstes bildet, so könnte keine Gemeinde gegen ein gesammt-kirchliches Formular Einsprache erheben.

Digitized by Google

lich kath. Gegenden und ausserhalb der prot. Landesherrschaften oder reichsstädtischen Gebiete mit Kirchenordnungen errichtet wurden, ist keine dieser Kirchenordnungen (IV A. 14[f]) je von der Kirchengemeinde-Vertretung oder der höheren Behörde auch nur hinsichtlich der Lehre in Geltung gesetzt worden. Aber auch für diejenigen Gemeinden, welche (obige Ziff. 4) einer bestimmten Kirchenordnung unterworfen waren, hängt die Beobachtung der Vorschriften letzterer von der Zustimmung des Presbyterialraths ab, da die gesammt kirchliche Verpflichtung und Unterwerfung unter die betreffende Kirchenordnung mit der Emancipirung der Gemeinden und der gleichzeitigen Beseitigung der Territorial-Gewalten, von welcher sie ausging, wegfiel.

6. Wie für die Vermögensverwaltung, wird auch für das Selbstbestimmungsrecht in Hinsicht auf Gottesdienst, Lehre und die bezüglichen Bücher die Gemeinde durch ihren freigewählten Presbyterialrath, nicht durch allgemeine Abstimmung vertreten. Betreffs der theologischen Richtung des zu ernennenden Pfarrers und betreffs des Masses, in welchem derselbe beim Gottesdienste und insbesondere beim Religionsunterrichte den Bekenntnissstand zur Geltung bringen soll, äussert sich also jeweils die Mehrheit der Kirchengemeinde-Vertretung Namens der Gemeinde.

7. Die bei der Pfarrwahl in der Minderheit[4] gebliebene

[4] Lichtenberger Lutheranisme 16, Ihme, Lienhardt, Löffler, Magnus, Mon. Bl., Sendschreiben u. s. w. Wie in Hessen — Köhler 94 — Baden, Preussen u. s. w. (VI A. 7) gründeten die in der Minderheit gebliebenen Strenggläubigen opferwilligst in mindestens schon 10 Pfarreien ausserhalb der Landeskirche stehende, freie „Protestgemeinden", welchen die Korporationsberechtigung fehlt; ihr Vermögen ist Vereinsgut. Den Mitgliedern der Protestgemeinden entzog 1885 das Oberkonsistorium (40 S. 48 u. 181) zwar nicht das allgemeine kirchliche Wahlrecht, aber die Wählbarkeit; werden sie gleichwohl ins Presbyterium oder Konsistorium gewählt, so lässt sie das Direktorium darüber vernehmen, ob sie fernerhin noch der Protestgemeinde angehören wollen und enthebt sie im Bejahungsfalle ihres Amtes, Gg. 354. Der für diese Bestrafung mitangegeben gewesene

Digitized by Google

kirchliche Richtung kann nicht (Thud. I 137) nach Art der Altkatholikengesetze für Baden, Hessen und Preussen die Ueberweisung des ihrer Seelenzahl entsprechenden Antheils am örtlichen Kirchengut, noch auch nur erst bei einer der nächsten Pfarrerledigungen (abwechselnd) einen Geistlichen ihrer Färbung beanspruchen, nicht einmal die Benützung des Gotteshauses nach Beendigung des allgemeinen pfarrlichen Gottesdienstes für die Nebenandachten, welche sie durch Hilfsgeistliche ihrer Färbung auf eigene[4] Kosten zu veranstalten für gut findet.

Grund (Oberk. 39 S. 70 u. 76, Strassb. Kirchenbote 1884 S. 164 u. 211), dass „Niemand gleichzeitig verschiedenen (IV A. 9[d] u. [e]) Religionsverbänden angehören könne", trifft hier rechtlich allerdings nicht ganz zu, denn sonst dürften die Mitglieder der Protestgemeinde auch nicht als Wähler zugelassen werden, Friedensbote 1884 Nr. 26. Auch Israeliten und Katholiken scheiden noch nicht aus der Landeskirche dadurch allein aus, dass sie (auf eigene Kosten!) an Stelle des allgemeinen Hauptgottesdienstes durch Pfarrer bzw. Rabbiner — sich einen besonderen Gottesdienst oder Nebenandachten in Privat- oder Bruderschaftskapellen durch eigens angenommene Geistliche ihrer Richtung und Wahl einrichten; deshalb hat versuchsweise (Vie chrétienne des ref. Pfarrers Trial zu Nîmes 1886, Sept. 1886 p. 137, § VII A. 17 meines demnächst erscheinenden Staatskirchenrechts für Holland, Belgien und Luxemb.) die reformirte Kirche der Niederlande den Protestgemeinden und ihren Predigern die volle Mitgliedschaft der Landeskirche belassen. Ein **Religions**wechsel findet durch den Anschluss an eine Protestgemeinde eigentlich nicht statt (oben IV A. 11, V A. 2, v. Türkheim Oberk. 39 S. 104); denn auch die Protestler anerkennen die „allgemeinen evang. **Glaubens**grundsätze", wenigstens was die Beziehungen der Menschen zu Gott anlangt. Wenn allerdings ausserhalb der eigentlichen Glaubenslehre zu diesen „allgemeinen evangelischen Grundsätzen" (oben IV A. 9[b] unter Ziff. 1), wie bisher die oberste landeskirchliche Vertretung im Reichslande wohl annahm, zugleich die „Unterwerfung unter die landeskirchliche **Verfassung**" mitgerechnet werden darf, dann müsste den Mitgliedern der Protestgemeinden nicht nur das passive, sondern auch wieder das aktive Wahlrecht entzogen werden (VI A. 7[b]). Für die „Methodisten" (Oberk. 39 S. 102) gilt dasselbe. Sobald dereinst gesammt- oder ortskirchliche Umlagen (Arch. f. K.-R. 69, S. 292) eingeführt sind, wird sich übrigens die Frage der Religionsangehörigkeit durch Anschluss- oder Austrittserklärung von selbst leicht lösen.

Digitized by Google

8. Bestehen jedoch in einer Gemeinde mehrere Pfarrstellen, so werden nicht sämmtliche[5] ausschliesslich im Sinne der Mehrheit der Kirchengemeinde-Vertretung besetzt; vielmehr berücksichtigt die Oberbehörde bei der Auswahl auch thunlichst die theologische Richtung der Minderheiten (Gg. 359, vgl. Mettetal 34). Damit jeder Gläubige sich gerade demjenigen Pfarrer anschliessen kann, welcher ihm seiner kirchlichen Haltung nach am nächsten steht, bestehen in den Gemeinden mit mehreren prot. Pfarrern regelmässig keine[6] räumlichen Abgrenzungen ihrer Sprengel.

9. Im reformirten Bekenntnisse kann das Konsistorium nur einen „der vom Presbyterialrathe in alphabetischer Reihenfolge (Gg. 367, unten S. 191) vorgeschlagenen drei Bewerber ernennen", so dass es an den Vorschlag der jeweiligen Mehrheit der Kirchengemeinde-Vertretung gebunden ist, auch wenn

---

[5] Ohne Ermächtigung des Staatsoberhauptes können Landes- oder Gesammtkirchen weder für das Wahlrecht (IV A. 11), noch für die Zulassung zum Pfarramte (VI A. 10) religiöse Bedingungen neu aufstellen; zuständig sind als oberste landeskirchliche Vertretungen nur das Aug. Oberkonsistorium und die ref. Generalsynode bzw. der Centralrath, welche aber fürs Reichsland nicht (unten VIII A. 2, oben IV A. 8[c]) wieder hergestellt werden konnten. Den Konsistorien und sonstigen Mittelbehörden fehlt hierfür die Zuständigkeit, wenn sie auch im ref. Bekenntnisse sonst für die laufende Verwaltung keiner kirchlichen Oberbehörde untergeben sind. Die Selbständigkeit der einzelnen Gemeinden in der genaueren Feststellung ihres Bekenntnissstandes darf durch kein Konsistorium verkümmert werden, oben III A. 3, unten VIII 4, Cons. d'Etat 1880, p. 679, wornach sich (VI A. 7) Cons. d'Et. 1886 p. 1012 zu berichtigen hat. Gleichwohl ernannten seit 1840 die ref. Konsistorien Caen (Maeder II 383) und Bolbec (II 194) längere Zeit keinen Pfarrer, welcher sich nicht zuvor verpflichtet hätte „de se conformer aux principes de doctrine et discipliné qui constituent les églises réf. en France." Die Einzelgemeinden wehrten sich aber hiegegen, Lien 1841 p. 158 u. 190, Bruch Zust. 39ff.

[6] Unten VIII A. 1. „Le cons. sup." 27: „In Strassb. wählt sich jeder seine Pfarrei und hört die seinem Bekenntnisstande (conscience) passende Predigt"; örtliche Grenzen sind in der Stadt für die Pfarreien noch nicht festgesetzt. Lichtenberger: Luthéranisme, p. 13. Jede Pfarrei (im ganzen Lande) hat ihre eigene „nuance dogmatique".

Digitized by Google

es sich um die Besetzung einer zweiten oder dritten Pfarrstelle handelt, welche billiger Weise (Gg. 359 u. 370) der Richtung der Minderheit zuzugestehen wäre. Das Recht der Minderheit auf einen, ihrem besonderen Bekenntnissstande mehr entsprechenden Gottesdienst kann daher in der Behörden-Verfassung des Augsb. Bekenntnisses besser gewahrt werden, als in der reformirten Verfassung [5].

§ VIII. Folgerungen für das Reichsland.

1. Durch die Angliederung eines bisher „reformirt“ [1] verfassten Konsistoriums an die oberste Vertretung und Voll-

[1] Das Konsistorium Metz hat am 7. Dez. 1892 (Str. Kirchenbote, 1892, S. 407, Sell 8) die Einleitung von Verhandlungen behufs grundsätzlicher Anbahnung eines „einheitlichen Kirchenregiments“ im Anschlusse an das Oberkonsistorium (und Direktorium) des Augsb. Bek. beschlossen. Dies, West-Lothringen umfassende Konsistorium war bei seiner Bildung (1871) nur deshalb als „reformirt“ bezeichnet worden, weil schon 1802 staatskirchenrechtlich die wenigen Protestanten im jetzigen Lothringen westlich des Grenzzugs Pfalzburg-Wiebersweiler-Forbach als französisch-reformirt oder als dem Bekenntnisse von La Rochelle (oben IV A. 8) zugetheilt galten; bei Beginn dieses Jahrhunderts waren es auch fast ausnahmslos entweder ehemalige Hugenotten-Familien oder aus dem Inneren Frankreichs Eingewanderte. Als „reformirt“ angehaucht fühlte sich jedoch schon vor dem Kriege in Metz, Saarburg und Dieuze nur noch der weit geringere Theil der Protestanten [Müntz, Etude de développement de la population de la Conf. d'Augsb. dans les départements de l'Est.“, 1870, Berger-Levrault, Strassb., p. 2, Sell 6], indem die Altfranzosen meistentheils bereits durch Elsässer Protestanten ersetzt worden waren. Inzwischen sind auch die letzten, zumeist nur franz. sprechenden Französisch-Reformirten nach Frankreich zurückkehrt (theils freiwillig, theils als Auswanderer und Optanten zufolge behördlicher Ausweisung?); an ihre Stelle trat die gewiss zehnfache Zahl Elsässer des „Augsb. Bek.“ (im weitesten Sinne, oben IV A. 8 u. 9) und Augsb. Konfessions-Verwandte oder Unirte, namentlich aus den deutschen Rheinprovinzen, Nassau und Baden. Schon seit 1872 befolgt die jetzige prot. Bevölkerung Westlothringens — in Lehre und Gottesdienst — die Hauptgrundsätze des Augsb. Bek., nach vielen Richtungen hin sogar treuer und strenger, als im Herrschaftsbereiche des Oberkons. Augsb. Bek. Die 9591 Protestanten (vom 1. Dez. 1890, jetzt mindestens 10200!) der bürgerl. Bevölkerung der Stadt Metz bedienen sich längst des „Katechismus der Kirche Augsb. Konf. von Els.-Loth.“,

Digitized by Google

zugsgewalt des „Augsburger Bekenntnisses“ (oben IV 4) wird keine, ersterem unterstellte[8] Kirche rechtlich, dogmatisch

des Gesangbuchs und der Liturgie für die, zum Augsb. Bek. gehörende Inspektion Mömpelgard (VI A. 3[c]), Sell 7 u. s. w. Sämmtliche selbständige 11 Geistliche und 3 Vikare des Konsistorialbezirks stehen mit ihren Gemeinden innerhalb der Hauptgrundsätze (oben IV A. 4 u. 9) der Augustana von 1540 oder auf dem Boden der positiven Union (Gg. 358) mit der Grundlage des veränderten Augsb. Bek. Nur 3 dieser Geistlichen gehörten früher der ref. K. an; bekanntlich findet längst im Reichslande und Frankreich ein gegenseitiger Wechsel der Augsburgisch und der reformirt ordinirten Pfarrbewerber bei Besetzung erledigter Pfarrstellen statt (IV A. 9 u. 10[c]). Am vollen und unveränderten Wortlaute der Augustana hält allerdings weder eine Gemeinde, noch einer dieser Geistlichen fest; die Zugehörigkeit zur Landeskirche des Augsb. Bek. ist jedoch rechtlich hierdurch nicht (IV A. 9) bedingt.

[1b] Der Gedanke, für dies unirte Konsistorium Metz, wie solches sich selbst bezeichnet, ausserhalb der reformirten und der Augsb. Landeskirche des Reichslandes eine eigene **dritte** Landeskirche zu schaffen, steht im Widerspruche mit der Rechtsentwicklung seit 1791 und den thatsächlichen Verhältnissen. In der Lehre würde diese unirte Landeskirche gesammtkirchlich sich in keinem einzigen Punkte von den staatskirchenrechtlichen „Hauptgrundsätzen des Augsb. Bek.“ (IV A 9) unterscheiden können. Eine solche Unionskirche mit grundsätzlicher Unabhängigkeit von der Variata müsste auch erst landesgesetzlich neu geschaffen werden, oben IV A. 9 f. u. 14[a], Direktorial-Generalsekretär Küss bei Gg. 363 A. 10.

[1c] Ebenso wenig kann es sich um eine rechtsförmliche „Verschmelzung der Augsb. und der ref. Bekenntnisse“ handeln; ein amtliches reformirtes Bekenntniss, dessen Rechtsgeltung über jeden Zweifel erhaben wäre, besteht nirgends im Reichslande.

Vielmehr handelt es sich einfach um „Angliederung“ eines unrichtiger Weise als „reformirt“ bezeichneten Verbandes an diejenige Kirche, zu welcher es zwar nicht behördlich, aber innerlich bisher schon gehörte. Der Staat kann zwar von oben herab keine Unionskirchen mehr neu schaffen (Friedberg, Verf.-R. 129 u. Sohm 693), wohl aber darf er seine Mitwirkung nicht versagen, wenn ein thatsächlich bereits bestehendes Verhältniss, „wie hier, in die rechtlich passendere Form eingekleidet wird“. Inhaltlich unseres Vorwortes hat sich 1892 — im strengsten Sinne des „unveränderten“ Augsb. Bek. — zu Metz eine luth. Kirchengemeinde zusammengethan, welche dort — wie überall — gerne allein (IV A. 10[b] u. VI A. 7) das „Augsb. Bek.“ vertreten möchte (Friedensbote 1892, S. 522, 1893, Mon. Bl. 1892, S. 118, Beibl. 1892, S. 50, Sendschreiben 11—13). Auch in der Stadt Strassburg (VII A. 6) umfasst die

Digitized by Google

oder wirthschaftlich benachtheiligt, vielmehr einfach das Oberkonsistorium und das Direktorium des „Augsb. Bek.“, an die Stelle derjenigen Gewalten gesetzt, welche — als oberste Be-

---

nach dem Augsb. Bek. bezeichnete Landeskirche Pfarreien sowohl des „unveränderten“, als des „veränderten“ Augsb. Bek., also innerhalb einer und derselben Gemeinde, ohne unter sich endgiltig abgegrenzte Sprengel, indem die Einpfarrung nicht auf räumlich ausgeschiedener Abgrenzung, sondern auf der Gemeinschaft der theologischen Richtung beruht. Unbedenklich kann sich also neben der, bereits dem Oberkonsistorium unterstehenden kleinen Kirchengemeinde des „unveränderten Augsb. Bek.“ auch noch die, bisher irrthümlich als „reformirt“ bezeichnete Haupt-Gemeinde des „veränderten Augs. Bek.“ derselben Gesammtkirche anschliessen. In diesem Anschlusse liegt keine von der Genehmigung der Staatsregierung abhängige Aenderung der Kirchenverfassung; die etwaige Ablehnung seitens der reichsländischen Regierung oder seitens des Oberkonsistoriums müsste vielmehr vom Bundesrathe (Verw.-G., 30. Dez. 1871) kassirt werden.

Dieser recours comme d'abus ist der einzige Fall, in welchem (an Stelle des franz. Staatsraths) der Bundesrath (oben V A. 2, Gg. 30) verwaltungsgerichtliche Entscheidung trifft; bis jetzt ist der Bundesrath hierin weder durch das k. Oberlandesgericht, noch durch den reichsländ. Staatsrath, noch eine sonstige Behörde ersetzt worden, weil eine so wichtige, auch für Altdeutschland folgenschwere Entscheidung am zweckmässigsten der höchsten Bundesbehörde überlassen bleibt. Mittlerweile kann die Rechtsentscheidung vielleicht durch die Beschwerde vorbereitet werden, welche wohl die kleine Kirchengemeinde des „unveränderten Augsb. Bek.“ gegen den Stadtrath Metz führt, weil ihr letzterer (Strassb. Post 1893, Nro. 62 I) die im Betrage von 30 000 M. nachgesuchte Beihilfe zum Kirchenbaue in der Mazellenstrasse „in Ermangelung einer gesetzlichen Verpflichtung“ im Februar 1893 ablehnte. Neben der Stadtkirche (Sell 1—16) braucht die bürgerl. Gemeinde allerdings nicht auch noch für die einzelnen theologischen Richtungen des Augsb. Bek. besondere Gottes- und Pfarrhäuser zu beschaffen; denn auch die Stadtkirche dient zugleich dem Augsb. Bek.; sogar das hl. Abendmahl wird durch die Pfarrer des „ref.“ verfassten Konsistoriums längst auf Wunsch auch nach luth. Ritus ausgetheilt.

[2] Wie die nur „officiöse Synodalverfassung“ (vgl. Frossard's „Synode officieux“, 1879, 3 Fr., Grassart, Paris) gedacht ist, welche zu Strassburg am 5. Juli 1892 Vertreter der (IV A. 8) „ref. Konsistorien Bischweiler, Markirch, Mülhausen und Strassburg an Stelle einer amtlichen Synode“ (Kirchenbote 1892, S. 226), anregten, verlautet nirgends. Rechtlich hätte ein solcher, nur officiöser „Centralrath“ keinerlei Bedeutung; aber auch eine amtliche Synode könnte für die Deutsch-

Digitized by Google

hörde und Vertretung — Konsistorium und (VII A. 5) Synode [6] nach reformirter Kirchenverfassung ausübten, während jede [3] Kirchen gemeinde (oben VII), insolange sie nicht von sich aus eine Aenderung trifft, Lehre und gottesdienstliche Gebräuche, überhaupt den Bekenntnissstand beibehält. —

Reformirten, da sie von Rechtswegen nur Augsburger Konfessions-Verwandte sind (V A. 8), bloss im Gesetzeswege geschaffen werden.

In Bischweiler und hauptsächlich noch Markirch scheint ein bestimmt reformirtes Bewusstsein bei einzelnen Familien allerdings noch hervorzutreten. Bevor also der am 5. Juli 1892 ebenfalls erwogene förmliche Anschluss sämmtlicher „reformirter" Konsistorien an's „Augsb. Bek." (v. 1540) zum Gegenstande weiterer Verhandlungen gemacht werden könnte, müsste zuvor (wohl anlässlich des von Metz ausgegangenen Initiativ-Antrags) die gottesdienstliche Selbständigkeit der einzelnen Gemeinden im Sinne unseres § VII durch Uebereinkommen oder Bundesraths-Entscheidung endgültig festgestellt sein; das hl. Abendmahl (IV A. 9[d]) brauchte also hiernach nicht ausschliesslich nach luth. Ritus gefeiert zu werden, vielmehr wären die landeskirchlichen Geistlichen des „Augsb. Bek." zu verpflichten, auch ausserhalb der jetzt „reformirt" eingerichteten Pfarrbezirke denjenigen Gläubigen, welche es wünschen, solches in einem bes. Gottesdienste (unten Anm. 3) nach reformirter Uebung zu reichen.

[2b] Der Bundesrath würde dem „ref." Konsistorium Metz die Zugehörigkeit zum Oberkonsistorium des Augsb. Bek. nicht absprechen, demselben aber nicht auch zugleich die Rechte einer eigenen **Inspection** beilegen können; letzteres könnte vielmehr nur durch das Oberkonsistorium und den kais. Herrn Statthalter erfolgen, wenn ein Einverständniss erzielt ist.

Die Zahlen-Vorschriften der org. Artikel (II A. 12) sind nur als Durchschnitt oder annähernde Angaben gemeint; ein Konsistorium (oben II 1) „soll" 6000 Seelen zählen, dagegen sowohl die ref. Synode (org. Art. 17) als die Augsb. Inspektion (org. Art. 36) fünf Konsistorien umfassen. In Wirklichkeit umfasst jetzt die Inspektion St. Thomä sieben und Weissenburg sechs Konsistorien; es sind also drei Konsistorien zuviel; also könnte auch die neue Inspektion Metz statt fünf vorerst nur drei Konsistorien zählen (vgl. Fundamentalart. 12 u. s. w.). Mettelal: L'Eglise de la Conf. d'Augsb. de Paris (1864, Grassart, Paris, p. 20) führt gegenüber liberaler Anzweiflung in der oben IV A. 10[e] erwähnten Schrift „La comp. d. Cons. sup." zutreffend aus, es komme nur auf eine abgerundete Durchschnittszahl an; Paris habe als Inspektion mit Recht nur ein Konsistorium gehabt, weil die Bevölkerung so stark gewesen, wie die einer anderen Inspektion u. s. w.; auch die Vorschrift des org. Art. 28, dass kein Konsistorium mehreren Départements angehören dürfe u. s. w., sei nicht wörtlich zu nehmen und lasse Ausnahmen zu. Gleichwohl empfiehlt es sich kaum, den Ausnahmefall,

Digitized by Google

2. Die landeskirchliche Behörde und Vertretung des „Augsb. Bek.“ würden durch Zurückweisung des Anschlusses oder durch die Bedingung, in Lehre und gottesdienstlichen Gebräuchen sich vorbehaltlos dem vollen Wortlaute des „Augsb.

---

dass in Paris Inspektion und Konsistorium in eine Einheit zusammenfielen, für Metz nachzuahmen. Saarburg ist zuweit von Metz entfernt, als dass dorthin auch die Metzer Geistlichen stets sofort Aushülfe leisten könnten. Wenn der Stadtkreis Metz, damit das Konsistorium als Presbyterium thätig ist, ohne jede andere Gemeinde ein eigenes Konsistorium bildet, so würden Saarburg mit Helleringen, Lixheim und Dieuze-Avricourt zu einem zweiten Konsistorium und der Rest sofort zu einem dritten Konsistorium (Ars-Sablon?) zusammengefasst werden können; aus letzterem entwickeln sich allmählich gewiss zwei Konsistorien, nämlich Diedenhofen mit Hayingen, Algringen, Deutsch-Oth, Sierk u. s. w. und Ars mit Moyeuvre, Kurzel, Bolchen, Sablon-Montigny u. s. w. Als nichtamtliches Organ besitzen die Protestanten in Westlothringen seit dem 1. Januar 1893 die zu Heidelberg in einer Sonderausgabe für Els.-Lothr. gedruckt „Die Kirche“. Der Gleichberechtigung der verschiedenen theol. Richtungen innerhalb der Landeskirche entspräche die Zutheilung einer der vorhandenen Pfarrstellen im Stadtkreise Metz an's „unveränderte“ Augsb. Bek.; es braucht deshalb aber nicht eine eigene Pfarrkirche errichtet zu werden, indem in der allgemeinen Stadtkirche abwechselnd die Geistlichen des „veränderten“ und des „unveränderten“ Augsb. Bek. thätig sein könnten. Sollten übrigens auch für Metz zur Inspektionsbildung unbedingt fünf Konsistorien als nöthig erachtet werden, so könnten ja unmassgeblich abgeben: die Inspektion St. Thomä an die Inspektion Neukirche das Konsistorium Rothau; die Inspektion Neukirche an die Inspektion Lützelstein das Konsistorium Wasselnheim; die Inspektion Lützelstein an die Inspektion Metz das Konsistorium Finstingen und Saargemünd; die Inspektion Weissenburg an die Inspektion Buchsweiler das Konsistorium Oberbronn; endlich die Inspektion Buchsweiler an die Inspektion Lützelstein das Konsistorium Ingweiler. Wie wenig die Zahlenangaben der organischen Artikel in der Praxis massgebend sind, erhellt schon daraus, dass die Inspektion St. Wilhelm zwar die grösste Seelenzahl (42 000), gleichwohl bisher aber nur fünf Konsistorien zählt, wornach auf ein Konsistorium durchschnittlich nicht bloss 6000, sondern sogar 8400 Seelen treffen.

[3] Der Entwurf der künftigen prot. Kirchenverfassung in (West-) Lothringen wird wohl zuvor in allen Einzelheiten einer landeskirchlichen Voruntersuchung dadurch unterstellt, dass allen evang. Gemeindevertretungen und ihren einzelnen Mitgliedern Gelegenheit gegeben wird, innerhalb bestimmter Frist Vorbehalte, Einwendungen und Wünsche vorzubringen. Vorgeschrieben ist an und für sich eine solche enquête administrative nicht; aber üblich und zweckentsprechend wäre sie. Wie allgemein feststeht

Digitized by Google

Bek.“ zu unterwerfen, den bisher reformirt verfassten Verband, namentlich wenn derselbe als öffentliche Lehrnorm ausser der hl. Schrift noch die allgemeinsten (IV A. 9) „Hauptgrundsätze des Augsb. Bek.“ bisher schon befolgt, „in öffent-

(Richter 951), „dürfen die Einzelnen nicht gehindert werden, die Religionsübung, wie bisher, fortzusetzen“. „Soweit (wie hier) als Symbol nur die Augustana variata (oben IV A. 6 u. 8) angenommen wird, besteht rechtliche Freiheit für den einzelnen Geistlichen, über die Differenzpunkte nach seiner Ueberzeugung die luth. oder die ref. Auffassung vorzutragen“, sagt Richter 951. Diese Freiheit wird links des Rheins aber dadurch beschränkt, dass sich der Pfarrer hierüber mit der Mehrheit der Gemeinde (oben § VII) zu verständigen hat. Hinsichtlich des Abendmahl-Ritus käme es dagegen nicht auf die Mehrheit an, welche sonst ja die Einzelnen überstimmen könnte; jeder Einzelne hätte vielmehr für sich unbedingt das Wahlrecht zwischen luth. oder ref. Ritus. In vielen Ländern (Württemberg, Hessen u. s. w., vgl. Thud. I 229, 383, Kimnach 49, Köhler 38 u. 44, oben IV A. 9[b]) theilt ein und derselbe Pfarrer das hl. Abendmahl in dem einen Gottesdienste lutherisch, in dem andern reformirt aus. Eine Gemeinde, welche von sich aus in den gottesdienstlichen Gebräuchen eine Aenderung trifft, müsste also stets mit ihren Geistlichen vereinbaren, dass das hl. Abendmahl denjenigen, welche es auch fernerhin in der bisherigen Form empfangen wollen, in einem besonderen Gottesdienste eigens gespendet wird.

[3b] Ebenso wenig als einem Einzelnen, welcher bisher zur ref., unirten oder einer sonstigen Religionsgemeinschaft gehörte, darf Mehreren oder gar einem Verbande die Zulassung zu der Kirche, an welche sie sich angliedern wollen, willkürlich versagt werden, wenn der Anschluss vorbehaltlos erfolgt oder wenigstens nur unter solchen Vorbehalten, die sich schon von Rechtswegen als gegeben verstehen. Durch die Aufnahme-Verweigerung würden nicht bloss Interessen, sondern religiöse Rechte verletzt. —

[4] Auch wenn alle Glieder (Vering K.-R. 666, 818 u. 826) einer ref. Gemeinde, sogar einschlüssig des Pfarrers, zur kath. Kirche übertreten wollen, so verblieben doch das Pfründen- und Kirchengut der ref. Gesammtkirche, weil die einzelne Kirchengemeinde nicht frei, sondern nur innerhalb des gesammtkirchlichen Verbandes hierüber verfügen kann. Dasselbe gälte im umgekehrten Falle. Die kath. und die ref. Kirche sind nämlich nicht nur der Verfassung nach, sondern auch in der Lehre getrennt, stehen also unter sich nicht im Verhältnisse von bloss rituellen Abweichungen oder „Schwesterkirchen“. Man könnte hier nicht von einer blossen „Angliederung“ sprechen; hierin läge der Austritt aus der einen Kirche und der Uebertritt zu einer anderen, ihr gänzlich ferne stehenden Religionspartei. Der Uebertritt von einer ref. Pfarrei zu einer Augsburgischen bedeutet aber nicht mehr, als der Wechsel innerhalb der-

Digitized by Google

liches Aergerniss erregender oder offenbar ungerechter Weise" (Gg. 24 u. 30, VI A. 1[a]) „kränken"; denn keine Gesammtkirche darf einem Mittel- oder auch nur Ortsverbande, welcher sich ihrer staatskirchenrechtlichen Lehre und Einrichtung unterwirft, die Aufnahme (3[b]) verweigern.

3. Den Antrag stellt das „reformirte" Presbyterium oder Konsistorium. Jede einzelne „reformirte" Gemeinde kann, ohne hierin (VII A. 5) durch ihr vorgesetztes Konsistorium behindert werden zu dürfen, **für sich** die Angliederung an das

selben prot. Pfarrei von einem Pfarrer zu einem anderen (streng- oder freigläubig). In der Angliederung einer ref. Gemeinde an das Augsb. Bek. liegt nicht die Aufgabe der bisherigen Religion, sondern ein blosser Wechsel der Oberbehörde. **Staats**kirchenrechtlich sind das Augsb. und das ref. Bekenntniss **identisch** (§ IV A. 9), theologisch allerdings nicht; aber die theologischen Schulmeinungen haben ihre rechtliche Bedeutung durch langjährige Rechtsübung und Ausgleichung verloren.

[4b] Im Reichslande bilden das Augsb. und das ref. Bekenntniss zwar behördlich noch eigene Verbände, aber keine verschiedenen Religionsparteien (IV A. 9[c]), sondern beide zusammen nur eine Religion. Die bürgerliche Gemeinde braucht daher nicht eigene Friedhöfe, Kirchen und Schulen den Reformirten und besondere noch daneben den Augsburgern zu überweisen (Gg. 8, 213 ff.); sie müssen sich mit gemeinsamen Anstalten begnügen. (An kleineren Orten, wo eigene Kirchen für beide Bekenntnisse bestehen, rührt dies hauptsächlich davon her, dass der Simultangebrauch Schwierigkeiten begegnen würde, oder dass für die Gesammtzahl der Protestanten die eine Kirche doch nicht ausgereicht hätte.) Abgesehen von der Behördenverfassung, beruht von Rechtswegen der Unterschied nur noch auf rituellen Abweichungen, welchen aber nicht die Bedeutung zukommt, dass hierdurch eine Verschiedenheit der Religion begründet wurde. Aehnliche rituelle Unterabtheilung finden wir auch in anderen Kirchen, ohne dass deshalb letztere durch die Zulassung solcher nur rituellen Abweichungen die organische und rechtliche Einheit verlören. In derselben Weise, wie die röm.-kath. Weltkirche als Gesammtverband zugleich die mit ihr unirten Riten, wie den ruthenischen, armenischen u. s. w., neben den lateinischen mit umfasst, begreift das Augsb. Bek. (von 1540) zugleich die Reformirten in sich. Die Mitglieder des kleineren Verbandes (die „Schutz- und Konfessions-Verwandten") können jederzeit dem Hauptverbande unmittelbar sich anschliessen; nicht aber dürfen auch anderseits die Angehörigen des Hauptverbandes dem unirten (kleineren) Unterverbande beitreten. Hinschius, kath. K.-R. IV 427—432, Vering, K.-R.

Digitized by Google

Augsb. Bek. beschliessen. Hat das „ref." Konsistorium für den ganzen Verband den Antrag gestellt, so bedarf es nicht auch noch eines weiteren Antrags der Einzelgemeinden[3]; denn das „ref." Konsistorium kann nicht gezwungen werden, die Gewalten beizubehalten, welche es an die oberste Behörde und Vertretung der Augsb. Konfessions-Verwandten abgeben will.

4. Wenn das Konsistorium den Antrag gestellt hat, so steht keiner[3] Einzelgemeinde ein Widerspruchsrecht zu; denn der Anschluss an's Augsb. Bek. ändert nicht den bisherigen Bekenntnissstand der Gemeinde, sondern hat nur den Uebergang behördlicher Befugnisse vom Konsistorium an das Oberkonsistorium und Direktorium zum Ziele und Inhalte.

5. Ueber den „materiellen Inhalt" (V A. 1) oder das Mass der Geltung dieses oder jenes Bekenntnisses hat das Oberkonsistorium ebenso wenig[5] Gewalt, als ein reformirtes Konsistorium.

6. Ein, wenn auch mit Stimmeneinhelligkeit gefasster Beschluss der landeskirchlichen Vertretung, welcher selbst nur behufs Auslegung einer einzigen Stelle der hl. Schrift oder eines Bekenntnisses — unter Bedrohung der Laien oder auch

3. Aufl, S. 836. „Der Beitritt von einer konfessionellen Kirche zu einer unirten gilt nicht als Konfessionswechsel", Thud. I 229. Ebenso wie eine ruthenische oder armenische Gemeinde der röm.-kath. Diöcese beitreten kann, kann auch jeder ref. Verband, auf seine Sonderstellung verzichtend, sich unmittelbar dem Hauptverbande des Augsb. Bek. anschliessen. Ebensowenig, als die röm.-kath. Kirche ihren unmittelbaren Angehörigen und Gemeinden den Uebertritt zu einer, mit ihr unirten Kirche gestattet, ebensowenig ermächtigt der Haupt- und Gesammtverband des „Augsb. Bek." eine ihm unmittelbar untergebene Gemeinde, von ihr auszutreten und der („unirten") ref. Kirche als blosse Konfessions-Verwandte sich anzuschliessen. Was also von der erleichterten Angliederung reformirter Gemeinden an's „Augsb. Bek." (von 1540) gilt, findet keineswegs auch auf den umgekehrten Fall Anwendung, dass eine Augsb. Gemeinde zur reformirten Kirche übertreten wollte. Ein Uebertritt ist also nur statthaft von den Mitgliedern des Unterverbandes zum Hauptverbande, nicht umgekehrt.

5 Sohm 697: „Die Kirche im Sinne des heutigen Rechtes ist eine (S. 680) weltliche Gemeinschaft", S. 699 „eine Vereinsgewalt". (Ebenso sagt Portalis, Conc. S. 59: „Prot. Kirchenordnung und Zucht werden nicht

Digitized by Google

nur der Geistlichen mit dem Ausschlusse aus der Bekenntniss-Gemeinschaft oder der Geistlichen auch nur mit blossem Tadel — einen Zwang üben wollte, kann als Verletzung der verfassungsmässigen (IV A. 14[e] und VII) protestantischen Lehr- und Gemeinde-Freiheit nie die Genehmigung (§ VI) des Staatsoberhauptes[6] erlangen.

für göttliches Recht, sondern für Einrichtungen gehalten, welche in der Uebereinkunft ihren Grund haben".) Sohm 697: „Der Begriff des Kirchenregiments, wie er in den lutherischen (IV A. 5) Bekenntnissschriften lebt, ist der Gegenwart völlig verloren gegangen: So ist denn auch die luth. Kirche auf dem Punkt angelangt, von welchem die ref. Kirche (S. 653, 645) von vornherein ausgegangen ist: Kirchenregiment (oben VI A. 2) ist Disciplin, nicht Seelsorge. Auch von der ganzen Auffassung des Wesens der sichtbaren Kirche ist die luth. Kirche in Folge der **Aufklärung** (S. 672, oben IV A. 10[d]) auf den Boden der reformirten Anschauungen übergetreten. Die sichtbare Kirche des ref. Bek. ist die rechtlich organisirte Gemeinde (§ VII), welche zugleich die Trägerin rechtlich gearteter Kirchengewalt ist. Die sichtbare Kirche im ref. Sinne ist eine sich selbst regierende Korporation. Gerade so die sichtbare Kirche im Sinne des heutigen, von der Aufklärung (ererbten?) eroberten luth. Kirchenrechts. Mit dem Kollegialismus (oben III A. 3, Friedb., K.-R. 187) ist das ref. Gemeindeprincip in die luth. Kirche eingezogen. Für die praktische Ausgestaltung des Gemeindeprinzips (oben VII) gab die ref. Kirchenverfassung mit (III A. 1 u. 5) Presbyterien und Synoden ein bewährtes Vorbild. Was Wunder, dass die ref. Presbyterial- und Synodalverfassung im 19. Jahrhundert gleichfalls ihren Einzug in die luth. Kirche hielt? (Sohm 650:) In der Kirche nehmen synodale Körperschaften als Vertretung der Gemeinden an der Uebung des landesherrlichen (fehlt nach franz. R.!) Kirchenregiments Antheil. Die ganze Kirchenverfassung der Gegenwart hat reformirtes Gepräge empfangen durch die scharfe Scheidung des Pfarramtes vom Kirchenregimente einerseits, durch die Herstellung einer, am rechtlichen Kirchenregimente Antheil nehmenden Gemeinde-Vertretung anderseits, zum Zeichen nicht des Sieges des ref. Christenthums, sondern des Sieges der Aufklärungsgedanken. S. 699: „Nach der Anschauung der Aufklärung ist die Kirche Christi nur unsichtbar (unten S. 193). Die Kirche lebt nur noch in den Versammlungen der Einzelgemeinde (oben VII) um Wort und Sakrament; die organisirte Gesammtheit ist keine Versammlung um das Wort Gottes mehr (Sohm 635, 674, 686, vgl. 473 u. 493), nur noch eine Rechts- und Zwangsverwaltung. S. 700: Sichtbar (aber) ist die Kirche Christi überall, wo das Bekenntniss ist: „Du bist Christus, des lebendigen **Gottes** Sohn u. s. w." (oben IV A. 9 u. 14, V A. 1, VI A. 7). —

Digitized by Google

7. Würde[6] gleichwohl das Placet ertheilt worden sein, so müsste der Bundesrath (Thud. I 217, Gg. 21, 26 A. 7 ff., oben V A. 3) die erschlichene Genehmigung des Staatsoberhauptes[6] — als Ueberschreitung der in der prot. Kirche geltenden „inneren Vorschriften", als „Uebergriff in die Zuständigkeit der örtlichen Kirchenbehörden" und „als Ueberschreitung der Amtsbefugnisse mittels ungesetzlicher Strafandrohung" — jederzeit schon auf Antrag eines einzigen, hiedurch „in seinem Gewissen beängstigten" Gläubigen aufheben, den behördlichen Abdruck „vernichten" und „der Beschwerde abhelfen".

§ IX. Nachwort.

Im Anhange folgen einige bisher **nirgends** veröffentlichte Aktenstücke, welche mir erst zukamen, nachdem ich vorstehende Druckbogen bei den Vertretern der verschiedenen Richtungen hatte in Umlauf setzen lassen, und welche vom Eigenthümer inzwischen in's Archiv des Thomasstiftes zu Strassburg abgegeben worden sind:

a. Pfarrer Kampmann (oben S. 132 A. 1) zu Reitweiler schrieb an Pfarrer Lembke zu Buchsweiler a) am 18 Frim. X: „Eben erhalte ich die Principes gén. (S. 127) nebst einer Petition an Portalis mit der Aufforderung zu unterschreiben. Ich werde nicht unterschreiben, weil ich mich in nichts einlassen mag, was scheinen möchte, als wollte ich meine Verbindung mit dem Hanau'schen (S. 125 A. 9

[6] Ansprache des **Kaisers Wilhelm II.** im Lutherhause zu Wittenberg am 31. Okt. 1892: „Wir haben unsern Glauben heute vor Gottes Angesicht auf's Neue bekannt, und wir vergessen es nicht, dass dieses Bekenntniss uns auch heute noch mit der gesammten Christenheit (IV A. 9 und VI A. 7) verbindet. In ihm liegt ein Band des Friedens, welches auch über die Trennung hinüber reicht. Es gibt in **Glaubenssachen keinen Zwang** (IV A. 11). Hier entscheidet allein die Ueberzeugung (oben I A. 1 und V A. 1) des Herzens, und die Erkenntniss, dass sie allein entscheidet, ist die gesegnete Frucht der Reformation. Wir Evangelischen befehden Niemand um seines Glaubens (IV A. 10) willen. Aber wir halten fest an dem Bekenntnisse des Evangeliums (oben V und VI A. 7) bis in den Tod." In der vorausgegangenen Weiherede sagte Gen.-Superint. Schultze: „Wir halten fest und unverbrüchlich an dem Credo der Apostel" (oben § IV A. 9, S. 139).

Digitized by Google

u.162) aufgeben. Der Plan, den Prof. Koch verfertigt, ist Domin. 25 post Trin. mit einigen Veränderungen von den Strassburger sieben Gemeinen angenommen und nach Paris geschickt worden. Sollte nun das Gouvernement nicht auch erwarten, dass wir einen einschicken, der auf unsere Lokalumstände passt? Stehen wir nicht in Gefahr, wenn wir es nicht thun, dass der Strassburgische, der gar vieles hat, was mir nicht einleuchten will, uns aufgedrungen werde? Dürfen die Strassburger Gemeinen einen Ausschuss aus sich wählen, warum dürfen wir es denn nicht auch thun? Die Herren Consistoriales bereiteten einen Plan (s. unten d!) vor; dieser wird auf der Generalversammlung diskutirt, an die Gemeinen zur Unterschrift herumgeschickt und endlich dem Minister (S. 192 f.) zugesandt. Zu gleicher Zeit würde das Consistorium wenigstens provisorisch durch Bestätigung der alten Herkommen (S. 152) und dadurch, dass man noch Geistliche in dasselbe wählte, erneuert und dem Gouvernement in dem Organisationsplane zur Bestätigung vorgeschlagen."

b. Ebenso am 31. Okt. 1801: „So lange die Gesetze vom 17. Aug. und 1. Dez. 1790 bestehen, machen wir eine besondere kirchliche Gesellschaft aus. In Strassburg erfuhr ich, der Präfekt solle zu verstehen gegeben haben, man könne die Sache ohne ihn machen; die Gesetze zu unseren Gunsten seien ja da. Hofrath Metzger (unten g, Schluss) von Colmar, nun législateur, habe ohnlängst nach Strassburg geschrieben: Protestanten! Organisirt euch (selbst) oder die Regierung thut es und vielleicht auf eine Art, die euch nicht gefallen möchte", u. s. w. (S. 150 A. 14a.)

c. Am 30. Niv. X schrieb Pfarrer Pf. zu M. an Pfarrer Ehrmann zu Oberbronn: „Sehr ungern habe ich den Strassburger Organisationsplan illimitirt unterschrieben; bloss wegen des übertrieben gemachten periculum in mora des Hrn. Prof. Koch entschloss ich mich dazu. Von einem Freunde in Paris erhielt ich kürzlich ein Schreiben: „Kommt die neue Einrichtung zu Stande, so wird das Schicksal der Geistlichkeit verbessert; sie

Digitized by Google

wird nicht mehr von dem Gutbefinden und den Launen der Gemeinden abhängen; die eingeführte Demagogie in Rücksicht der Geistlichkeit wird aufhören. Bei den Protestanten wird es eine Consistorialsache werden; die Geistlichen werden vorgeschlagen und vom Gouvernement ernannt". (S. 126, 134ff.)

d. Aufgesetzt im Jahr 1800. „Die unter dem ehemaligen Consistorium zu Buchsweiler vereinigt gewesenen Gemeinden hatten und haben noch ihre Lehrer, welche das Volk in der christlichen Lehre nach Inhalt der hl. Schrift — wie derselbe in der **Augsb. Confession** (kurz) dargelegt ist — unterrichten und die Sacramente verwalten. Die Lehrer werden auf Veranstaltung des Consistoriums examinirt, ordinirt (S. 174) und in die Gemeine berufen .... Ferner befinden sich in den Gemeinden Schullehrer, die ... auf Veranstaltung des Consistoriums geprüft werden. Die Lehrer, Kirchenältesten und Schullehrer konnten nicht anders abberufen werden, als wenn sie eine Abweichung von den Grundlehren oder eines anstössigen Lebenswandels überwiesen wurden. Ueber das Ganze führte das Consistorium die Aufsicht, welches den Druck und die Einführung der liturgischen Lehr- und Schulbücher befahl (S. 164) und andere kirchliche Verordnungen machte ... Da nun die Gesetze der Republik in dieser Organisation eine Veränderung erfordern, so haben die Mitglieder des zu dem Ende in Buchsweiler versammelten Ausschusses, welcher von den Vorstehern und Lehrern zu dem Ende deputirt worden, folgenden Plan verabredet und nun die Ehre, denselben dem Gouvernement vorzulegen:

Art. I. Die Oberaufsicht über unser gesammtes Kirchenwesen soll einem Consistorium übertragen sein. (S. 133 A. 7[a] u. 162[b]).

Art. VI. Die geistlichen Mitglieder des Consistoriums werden auf diese Weise gewählt, dass die Pfarrer jeder Diöcese ihre Vota schriftlich ... zuschicken ... und sich selbst einen Gesetzverständigen (S. 131 A. 4) adjungiren ...

Art. X. Bei einer erledigten Pfarrstelle schlägt

Digitized by Google

das Consistorium der Gemeine drei Subjekte vor, unter welchen die Gemeine eines wählt. (S. 178.)

Art. XIII. Der Inspektor, die Speciale, die Pfarrer, die Lehrer des Gymnasiums, die Kirchenältesten und die Schullehrer können nicht anders, als wegen erprobter Vergehungen in Lehre und Leben vom Consistorio abgesetzt werden. (S. 156.)

Art. XV. Dem Consistorio liegt es ob, über die Erhaltung unseres Lehrbegriffs nach Inhalt der hl. Schrift und unserer, darauf gegründeten symbolischen Bücher, sonderlich der Augsb. Confession (S. 146), zu wachen und es hat darin (S. 155 u. 187) nichts zu verändern. Wenn aber die Umstände eine Verbesserung der Lehrmethode durch Einführung neuer Catechismen, Gesangbücher, Liturgien oder anderer Religionsbücher nothwendig machten, so soll es die Stimmen aller Lehrer oder eines Ausschusses aus denselben vernehmen und sich nach der Mehrheit richten (S. 135).

Art. XVI. Wenn die Erfahrung zeigt, dass eine Veränderung dieses Planes nothwendig ist, so werden solche Veränderungen — nach vorheriger Billigung von der Mehrheit der Lehrer und Kirchenvorstände — der Regierung vorgelegt".

e. Inzwischen hatten aber bereits mehrere Gemeinden, am 18. Frim. X namentlich Vendenheim, Lampertheim, Mundolsheim, Pfulgriesheim, Ober- und Mittelhausbergen, Schiltigheim, Bischheim, Eckwersheim, Olwisheim und Berstett ihre „pleine et entière adhésion à la déclaration (Koch's) faite par les protestans" dem „Bürger Portalis" erklärt. Am 24. Nov. 1801 schrieb Pfarrer V. in V. an Pfarrer Ehrmann zu Oberbronn: „Der neue Organisationsplan (unten h) ist vorgestern nach der Morgenkirche in Strassburg den Gemeinden vorgelesen worden. Ganz wahr hat Hafner dem Prof. Koch gesagt: „Ihr Herren schreit immer über Herrschsucht der Geistlichen; aber ihr gebt immer deutlicher euer Bemühen, die Geistlichen zu verdrängen, zu erkennen". Die Kirchenpfleger sollen (jetzt) alle 4 Jahre gewählt werden; aber dies, sowie noch einige andere Fälle, wo Volkversammlungen nothwendig sind, die Bonaparte's

Digitized by Google

Constitution so sorgfältig zu vermeiden sucht, wird schwerlich (S. 127) höheren Ortes Beifall finden. Auch aus anderen, noch wichtigeren Gründen ist der Plan verwerflich, unter anderen Art. XXV und XXVI, welche alle Gewissheit und Stetigkeit in Ansehung unseres prot. **Lehrbegriffs** zerstören und allen Irrthümern Thür und Thor öffnen".

f. Am 2. Dez. 1801 schrieb Kampmann an Pfarrer R.: „Die Principes gén. sind eigentlich mehr (S. 129 A. 3) in juristischer, als in theologischer Rücksicht zu betrachten und gehen mehr auf unser kirchl. Regiment, als auf die Lehre selbst, daher auch in Ansehung dieser nichts angeführt ist, als, dass wir uns ganz allein auf die hl. Schrift gründen. Der 5. Artikel („Chaque membre de l'église est parfaitement maître de son opinion") ist freilich nicht ganz nach meinem Sinne ausgedrückt, indessen soll er eigentlich nur dem gezwungenen Glauben der Katholiken entgegentreten. Pfarrer Lembke von Buchsweiler schreibt mir, dass er und die dasigen Kirchenvorsteher die Princ. gén. unterschrieben und nebst einem Bericht von unserer besonderen Lage nach Paris (S. 189*) geschickt haben. Ich habe es dabei bewenden lassen und für mich nichts aufgesetzt, welches auch für einen einzelnen Mann, da von keinem Glaubensbekenntnisse die Rede ist, keine Sache gewesen wäre."

g. In der Erwägung, dass „der Unterricht der lautern Moral der Hauptgegenstand des Gottesdienstes und die Grundlage aller bürgerlichen Gesellschaft ist (S. 160) . ., ferner dass uns die Pflicht obliegt, ein öffentliches Bekenntniss der Grundsätze abzulegen, worauf sich das Kirchenregiment stützt" u. s. w. unterzeichneten (Thomasstift-Archiv) am 15. Okt. 1801 als Mitglieder des Redaktionsausschusses Oberlin, Lang, Koch, Braun, Blessig, L. Spielmann, Fr. Türkheim, Reiseisen, Zimmer, Braunwald, Peter, Lobstein, Dürr, Stern, Schott, Reyth, Hafner, Schweikard, Zabern, Arnold, Kopp, Reybel, Heydel u. s. w. ferner die Professoren der Theologie und die Geistlichen des Augsb. Bek. zu Strassburg folgende „déclaration au gouvernement":

Digitized by Google

Wir erklären, was folget:

„1. Die Kirche ist eine freie Gesellschaft, welche einen bloss moralischen und gottesdienstlichen Zweck hat. Sie ist als Gesellschaft dem Staate untergeordnet, welcher das unwidersprechliche Recht hat, dafür zu wachen, dass keine Gesellschaft dem allgemeinen Besten Nachtheil bringe. (S. 121, 130 u. 160.)

2. Jede Kirche oder einzle religiöse Gesellschaft soll diejenigen Rechte geniessen und alle die Pflichten sich auflegen, welche zur Erreichung des Zweckes, der ihre Mitglieder verbindet, erforderlich sind. (S. 134, 143, 156.)

3. Diese Rechte, welche man gesellschaftliche oder Collegialrechte nennt, gehören in gleichem Masse allen (S. 127 A. 1) Mitgliedern einer jeden religiösen Gesellschaft. Diejenigen, welche sie nicht alle insgesammt ausüben kann, mögen und sollen zum Vortheil aller übertragen werden.

4. Alle und jede Uebertragung in der Kirche fliesset folglich von der Gesammtheit der Mitglieder einer jeden kirchlichen Gesellschaft aus. (S. 164, 171 u. 187.)

5. Die **Freiheit** der **religiösen Meinung** kann gar nicht übertragen werden. Sie ist ein so heiliges, so unveräusserlich und unverjährbares Recht, dass sie niemals der Gegenstand einiger Uebertragung sein kann. Ein jedes Mitglied der Kirche ist vollkommen Meister seiner Meinung. (S. 148, 154 u. 192 f.)

6. Wir erkennen kein sichtbares (S. 187) Haupt der Kirche; keine andere Autorität in Hinsicht auf Lehrsätze, als die heilige Schrift; keinen anderen Vereinigungspunkt, als den nämlichen Glauben, die gegenseitige Liebe und das gemeinschaftliche Interesse an dem ewigen Wohl. (S. 132 ff.)

7. Alle Gewalt, die man ansieht, als ob sie vom Himmel ausflösse und auf eine hierarchische Weise an die unteren Orden der Kirche übertragen würde, ist uns fremd. Wir nehmen weder obere, noch untere Orden in der Kirche an und, wenn in einigen protestantischen Ländern unsere Kirchendiener gewisse Graden oder Würden begleiten, welche sie unter sich auszeichnen, so

Digitized by Google

sind ihnen solche entweder durch die Verfassung des Staats — oder durch Uebertragung von seiten der Kirchen zugetheilt, ohne dass daraus eine hierarchische oder priesterliche Gewalt entstehe.

8. Da die Gerichtsbarkeit einzig und unzertrennlich ist, ebenso wie die Souveränetät des Staats, von welcher sie ausfliesset, so ziehen wir daraus den Schluss, dass die Kirche, als Gesellschaft betrachtet, keine Gerichtsbarkeit hat. Zwar kömmt ihr ein Censur-Recht über ihre einzlen Mitglieder zu; allein das Zwangrecht, welches ihr zur Aufrechthaltung guter Ordnung nöthig sein möchte, kann ihr nur von dem Staat selbsten übertragen werden. (S. 156 A. 3.)

9. Unsere Pfarrer und Kirchendiener bekommen ihre Gewalt von der Kirche. Sie zeiget sich in dem Recht des Unterrichts, der Ermahnung und der Ueberzeugung. Die Ausschliessung eines Mitglieds von der äusseren Gemeinschaft der Kirche ist ein Collegialrecht, das einer gesammten kirchlichen Gesellschaft zustehet, welche es entweder durch sich selbsten oder durch Uebertragung ausübet, ohne dass sie demselben jemals einige bürgerliche Wirkung geben könne. (S. 171 ff.)

10. Wenn eine gewisse Anzahl Kirchen oder besondere kirchliche Gesellschaften, von einem Glaubensbekenntniss, unter der nämlichen Regierung stehen, so erheischet ihr Interesse sowohl als das des Staats, dass sie unter sich durch ein Kirchenregiment in Verbindung gesetzt werden, welches ihnen gegenseitige Vortheile gewähre und durch Beförderung des Unterrichts und der Aufklärung zur Befestigung der guten Ordnung der Gesellschaft mitwirken helfe. (S. 131 Anm. 4.)

11. Ein solches Kirchenregiment, das wesentlich freiwillig (S. 131 A. 5) ist, muss von allen einzlen Kirchen, die darein eintreten wollen, genehmigt werden. Es stehet ihnen frei, alle erforderliche Massregeln zu nehmen, um zu verhindern, dass nicht durch ein solches Band die **Freiheit einzelner Kirchen,** ihre natürlichen und unverjährbaren Rechte Beeinträchtigung leiden.

12. Die Vereinigung mehrerer Kirchen, durch ein verglichenes

Digitized by Google

Kirchenregiment, kann nicht anders, als mit Gutheissung der Regierung eingeführt werden, welche die natürliche Beschützerin (S. 161) davon ist und zugleich über sie das Recht der Aufsicht hat, auf die Art und Weise, wie es mit den Rechten der Bürger und dem wahren Interesse des Staats am vereinbarsten ist".

Obiger Erklärung ist, wie Univ.-Prof. Dr. Baldensperger zu Giessen in No. 18 des zu Paris (Rue de Seine 33 bei Fischbacher) erschienenen „Journal du Protestantisme franç." vom 4. Mai 1883 p. 139 erörtert, beigefügt ein vom 2 Frim. X datirtes „projet de règlement pour une nouvelle organisation des Eglises de la confession d'A.", welches im I. Titel 30, im II. 29 Artikel enthält. Im Titel I lauten Art. 25: „Le consistoire ne donnera pas de définition (S. 154 u. 159) dans le dogme; il protégera plustôt, de la manière la plus efficace, la parfaite liberté de l'opinion religieuse", sodann Art. 26: „Un pasteur on un instituteur peuvent être destitués pour différentes causes. Mais quand il s'agira de déviation dans le dogme, la destitution ne pourra avoir lieu que du consentement de la communauté ecclésiastique, à laquelle le ministre appartient" (diese Sätze entsprechen Koch I 35 u. 36, oben § V 1). Prof. B. zieht p. 139 hieraus folgenden Schluss: „Wer behaupten will, das Gesetz von Germ. X habe der Conf. Aug. Rechtsgeltung („autorité normative") beigelegt, hat nur sehr ungenaue Kenntniss von dem allmächtigen und unauslöschlichen Eindrucke, welchen auch nach ihrem Falle die Revolution mit ihren Freiheitsgedanken in den Gemüthern hinterliess". — Ebenso J. Böckel S. 1, 97, 129 u. 161 ff., namentlich S. 165 des ‚Prot. Kirchen- u. Schulblattes f. d. Els.' 1873, Schuler, Strassb. — „Der von der Pfarrwahl handelnde II. Titel belässt jeder Pfarrei die Wahl ihrer Geistlichen, ohne dogmatische Bürgschaften zu verlangen. Einzelne Kirchen ausserhalb Strassburgs schickten allerdings besondere Entwürfe an's Ministerium; aber alle (vgl. übrigens oben d!) athmen denselben Einfluss freiheitlicher Gedanken. Auch die Kirchenältesten von Landau (S. 129) gaben am 4. Pluv. X nur

Digitized by Google

die Strassb. Erklärung wieder; ähnlich der (oben b) von Metzger, Mitglied des gesetzgeb. Körpers, herrührende Entwurf vom 22 Brum X; in keinem Entwurf ist eine bemerkenswerthe Spur ‚d'une autorité doctrinale qu'on eût attribuée à une confession quelconque'". **Orthodoxe** Gewährsmänner hatte sich Bonaparte ausdrücklich verbeten; letzterer schrieb nämlich (N. 5684 der Akten des Ministère de la police générale) dd. Paris 22. Therm. X (= 10 VIII 1801) an den Minister des Innern Chaptal: „Je désire que vous donniez l'ordre aux préfets des 5 départements où il y a le plus de protestants et à celui de Genève, d'envoyer à Paris auprès de vous chacun un des principaux ministres du culte prot., en ayant soin de choisir un homme probe, point fanatique, raisonnable, **éclairé** et jouissant de l'estime générale. Le but . . . est de concerter les moyens de maintenir le bon ordre des cultes" etc. Erst am 15. Vend. X ward Portalis mit den Cultusangelegenheiten betraut. Ebenso wie hier auch die Reformirten[1] beigezogen wurden, wollte Koch es in Strassburg versuchen; am 1. Febr. 1790 schrieb er von Paris den Oberkirchenpflegern in Strassburg (Protokoll letzterer vom 10. Febr. 1790), „es würde bei der Nationalversammlung eine gute Wirkung hervorbringen, wenn auch den Reformirten[1] gegönnt würde, sich anzuschliessen" u. s. w. (S. 135.) Die den org. Artikel vorausgegangenen Verhandlungen kennen in Paris am Besten Hr. Archivar Fr. Puaux, der Gewährsmann des Hrn. Univ.-Prof. Baldensperger, H. Weiss (Vorstand der „Bibliothèque du Protestantisme") und der Geschichtsforscher H. Boulay (de la Meurthe); letzterer vermuthet,

[1] Im Sept. 1848 beantragten die délégués réformés in Paris bei der nach Strassburg (Dursy 22) berufenen Delegirtenversammlung d. Augs. B. die „Fusion" beider Landeskirchen. Um inzwischen statt der Errichtung neuer „barrières" (Oberk. V 209) die („errements", V 210) eingelebte Annäherung beizubehalten, beseitigte die Delegirtenvers. (V 173 u. 210) den Antrag, Wahlrecht und Pfarrbefähigung von der Annahme des Augs. Bek. abhängig zu machen (oben 148, 168 u. 174). Als alleinmögliche Lösung proklamirte Schattenmann (Oberk. V 168): „Nous attirerons l'égl. réf. à nous". Paris schien sich aber nicht an eine Provinzialstadt angliedern lassen zu wollen. —

Digitized by Google

sie befänden sich noch unter den nicht genauer geordneten älteren Akten des Ministeriums des Innern (oben § I A. 2), die noch nicht an die Archives nationales abgegeben wurden. (Société de l'histoire du Prot. franç 1889, p. 358, 413 u. 465, Paris, Rue des Saints-Perès 54.) Portalis befrug insbes. auch B. S. Frossard, damals ref. Pfarrer in Paris, sowie die Pfarrer Marrou und Rabaut; vgl. das 1807 von Rabaut le jeune herausgegebene Annuaire ecclésiastique à l'usage des égl. prot. franç, welches 1782 bis 1807 umfasst, auch Rabaut's Reden im gesetzgeb. Körper enthält. Vielleicht bringen eingehendere Nachforschungen beim Ministerium des Innern in Paris „mehr Licht" (oben S. 122 A. 3).

h. Pfarrer Kampmann in Reitweiler schreibt den 22. Dez. 1801 (1. Nov. X) an Pfarrer Schweighäusser in Barr: „Ich habe Deinen Brief an Br. Ehrmann vom 4. Dez. vor mir, worin Du auch meine Meinung über den Strassb. Organisationsplan zu wissen wünschest. Sie ist völlig dieselbe, wie die Deinige. **Der Augsp. Confession ist entsagt** (S. 166) und allen Irrthümern Thür und Thor aufgethan. Ein anderes Symbol (S. 141) konnten die Herren **nicht** aufsetzen; denn das, was wir für Grundartikel des Glaubens halten, **merzen sie** aus (S. 170). Wie ein Strom kann und muss das Verderben in unsere evang. Kirche hereinbrechen, wenn das Consistorium keinen Lehrer absetzen, demnach auch keinen Candidaten zurückweisen kann, der von der **lutherischen Lehre** abweicht, wenn er nur sonst Kenntnisse hat und einen äusserlich guten Lebenswandel führt. Was für eine Marter für Seelen, die sich noch auf Christum stützen, wenn sie einen Prediger anhören müssen, der ihnen Christum und Sein Verdienst verkleinert und ihnen den Trost in Ihm raubt! Die Herren schienen nur für sich und ihres Gleichen zu sorgen (nemlich dadurch, dass, wenn eine Gemeinde einen Seelsorger behalten will, der Kirchenrath ihn nicht absetzen darf) .... Wenn der Kirchenrath einen Pfarrer in Ans. der Lehre anzuklagen hat, soll er keine Macht haben ihn abzusetzen, wenn die Gemeinde ihn behalten will. Wie

Digitized by Google

aber, wenn die Gemeine den Lehrer wegen von der hl. Schrift und Augsp. Conf. abweichender Lehre anklagt?" (S. 156, 171.)

i. Pfarrer Schweighäusser erwiderte dd. Barr (S. 129) 10. Fbr. 1802 dem Pfarrer Kampmann:

„Ich hatte die Gnade nicht, so tiefe Blicke in die Gefahr mit der Organisation zu thun, wie Du. Ich danke Dir herzlich für Deine gründlichen Gedanken darüber. Hätte ich sie früher gehabt, so glaube ich, hätte (ich) die Adhäsion nicht unterschrieben. Ich habe es aber wirklich gethan, weil meine besonders schwere Lage mich nöthigt, eine Trennung in der Gemeine zu vermeiden. (S. 171.) Ich muss stille bleiben; denn ach! in meiner Gemeine sind nicht 10, die aus Sachkenntniss und Erfahrung meine Partei annehmen, unter den Vorstehern kein einziger. Diese vergöttern alles, was von Strassburg kommt und hören es wie ein Orakel an.... Das Hafner'sche Gesangbuch .. hat die eigentlichen Heilswahrheiten sehr versteckt oder gar ausgelassen, das Weber'sche ist doch verständlicher" .. u. s. w. (S. 163.)

Der Antrag der Minderheit S. 135 A. 7[b], 152 A. 14[d] u. 191 XV, sämmtliche Kirchen dem vollen und **unveränderten** Augsb. Bek. durch die org. Art. zu unterstellen, blieb also (S. 193 u. 197) abgelehnt.

Bei der Fortdauer des innigen Zusammenhanges des reichsländ. und des franz. Staatskirchenrechtes erschien es unvermeidlich, auch die jüngste franz. Rechtsentwicklung in den Bereich der Erörterungen mithereinzuziehen; letztere haben vielleicht auch (oben IV 4) für Belgien, wo ausserhalb der „unirten" sich kürzlich eine „freie prot. Landeskirche" bildete, ferner für Luxemburg einige praktische Bedeutung, weil die prot. Kirchenverfassung dort neu geregelt wird, endlich wenigstens wissenschaftliches Interesse für die (oben I 2, II 1) deutschen Rheinlande, wiewohl die Thätigkeit der franz. Oberkonsistorien (oben III 6, IV A. 10[e] u. [g]) Mainz und Köln nicht zu ermitteln war. Für Elsass-Lothringen wäre bei der voraussichtlichen Fruchtlosigkeit theologischer Disputationen einerseits und förmlicher Unionsverhandlungen anderseits die baldigste **Rechts**entscheidung durch den Bundesrath die einfachste und sicherste Lösung! Hoffentlich gibt dieser erste Versuch einer Sichtung des Stoffes bald berufeneren **Rechts**gelehrten (III A. 2[a]) Anlass zu gründlicheren Prüfungen der thatsächlichen und Rechtsfragen!

Coldirodi bei Sanremo, 31. März 1893.

F. Geigel.

Digitized by Google

Beiträge zur Kenntniss der gegenseitigen Beziehungen des orientalischen und katholischen Kirchenrechtes.

Von

Dr. **Alfred Halban Blumenstok,**

Privatdocent an der Universität Krakau.

Von vorwiegend historischem Interesse, aber auch juristisch nicht unwichtig, sind die wechselseitigen Beziehungen zwischen der römischen und griechischen Kirche, die Geltendmachung gegenseitiger Einflüsse auf kirchliches Recht und kirchliches Leben hüben und drüben. Die juristische Bedeutung derselben sehen wir darin, dass durch das Verfolgen der Schicksale gewisser Rechtsbegriffe und Rechtsinstitute, die Gelegenheit geboten wird, ihre innere Kraft kennen zu lernen; denn die Expansionsmacht eines Begriffes oder Institutes wirft natürlicherweise ein sehr erwünschtes Licht auf ihre Bedeutung und thatsächliche Wichtigkeit, lehrt, in welchem Grade sie den Zeitbedürfnissen entsprochen haben.

Von diesem Standpunkte aus betrachtet, erscheint das Sammeln von Beiträgen zur Kenntniss der gegenseitigen Einwirkungen des katholischen und orientalischen Kirchenrechtes erwünscht und es füllt eine wichtige Lücke aus. Wir halten es daher für angezeigt, einige solche Beiträge unter Benützung der diesbezüglichen Literatur mitzutheilen.

I.

Die Handschrift Nr. 230[1] des Gräfl. Rumianzow'schen Museums in Moskau und die Handschr. Nr. 132 der Moskauer

[1] Besprochen von Suworow in: Spuren des westlichen Kirchenrechtes in den altruss. Rechtsquellen (russisch). Jarostawl 1888.

Digitized by Google

Synodalbibliothek (beide Handschr. entstammen dem XIII. Jahrh.) enthalten ein, für die altrussische und überhaupt slavische Rechtsgeschichte wichtiges Denkmal, den „Zakon Sudnyj ludëm". Im Allgemeinen ist dies eine Ueberarbeitung der Ekloga Leo's des Isauriers und Konstantin Kopronimos und zwar hauptsächlich des XVII. Titels derselben, nämlich des „Ποινάλιος τῶν ἐγκληματικῶν κεφαλαίων". Die Ueberarbeitung dieses, dem Strafrechte gewidmeten Titels besteht darin, dass neben den weltlichen Strafen, wie sie dem bysantinischen Rechte bekannt waren, in einzelnen Fällen auch die Anordnung der öffentlichen Busse vorkommt und dass öfters körperliche Strafen in Geldbussen umgewandelt werden.

Was nun die öffentliche Busse anbelangt, so muss bemerkt werden, dass die althergebrachte strenge Kirchendisciplin in der orientalischen Kirche schon im V. Jahrh. verfallen war, während sie im Westen noch weit länger in vollster Blüthe stand. Dieser Umstand schon muss an westlichen Einfluss denken lassen.

Näheres Eingehen bestätigt diese Vermuthung.

Es wird erwähnt, dass die Nahrung der Büssenden in Wasser und Brot besteht; die Busse bei Wasser und Brot war wohl der orientalischen Kirche bekannt, der Ausdruck aber ist westlichen Ursprungs und nur in einem Nomokanon[1] kommt, wie Suworow behauptet, das „ἐν ἄρτῳ καὶ ὕδατι" vor. Auch wird die öffentliche Busse einfach Fasten genannt; der Gebrauch des „jejunare" als gleichbedeutend mit „poenitere" ist der römischen Kirche eigen[2], der orientalischen aber fremd.

Interessant sind auch die Gradationen der Busse. Den Satzungen der orientalischen Kirche gemäss, folgt während der Messe, auf das Evangelium ein Gebet für die Büssenden; nach diesem Gebet verlassen die Büssenden die Kirche. Dem „Zak. Sud." zu Folge bleiben sie aber bis zum Credo. Dies widerspricht den liturgischen Principien der orientalischen Kirche ganz

[1] Cod. 333 theol. graec. der Wiener Hofbibliothek.

[2] Wasserschleben: Bussordn. S. 29.

Digitized by Google

entschieden; denn hier zerfällt die Andacht in zwei Theile, die genau unterschieden werden; das Gebet für die Büssenden und die daran sich reihende Aufforderung an dieselben, die Kirche zu verlassen, bildet eben die Grenzlinie zwischen dem einen und dem anderen Theile. Erst nach der Entfernung der Büsser folgt in der orientalischen Kirche das sogenannte Cherubimslied (im Westen nicht üblich) und auf das Cherubimslied das Credo.

Die Büsser, die nach der Aufforderung des Diakons — also sofort nach dem Gebete, das für sie abgehalten wird —, die Kirche zu verlassen haben, konnten daher unmöglich im Oriente bis zum Credo bleiben, da ja vor dem Credo das Cherubimslied gesungen wird, dem sie nicht mehr beiwohnen. Daraus geht nun mit grösster Klarheit hervor, dass der Verfasser des „Zak. Sud.", der die Büsser bis zum Credo bleiben lässt, unter bestimmter Einwirkung der westlichen Liturgie (die ja das Cherubimslied nicht kennt und auf das Evangelium unmittelbar das Credo folgen lässt), handelte.

Occidentalem Einflusse ist im Allgemeinen das Erscheinen von geistlichen Strafen neben weltlichen zuzuschreiben. Das bysantinische Recht, wie auch zum grössten Theile die Rechte jener slavischen Völker, welche von Konstantinopel aus bekehrt und civilisirt worden sind, kennt nicht die prinzipielle Gegenüberstellung von weltlichem und kirchlichem Recht, daher auch nicht den genauen Unterschied zwischen weltlicher und kirchlicher Strafe. Das Auseinanderhalten beider Sphären entsprach nicht dem Cäsaropapismus, der ja allen Rechtsbegriffen und allen Rechtsaufzeichnungen — mit sehr geringen Ausnahmen — seinen Stempel aufdrückte. Diese prinzipielle Scheidung findet sich dagegen im „Zak. Sud." und man kann daher auch diese seine auffallende Eigenthümlichkeit nur dem Umstande zuschreiben, dass sein Verfasser occidentalen Rechtsideen huldigte.

Hervorzuheben ist auch die Form, in der uns hier das Institut der Zeugen entgegentritt. Dem bysantinischen Rechte waren Eideshelfer unbekannt; es kannte nur Zeugen im römisch-

Digitized by Google

rechtlichen Sinne; der „Zakon Sudnyj“ dagegen kennt sowohl Eideshelfer, als auch eigentliche Zeugen.

Dies wurde von russischen Rechtshistorikern vielfach besprochen und gedeutet; es fehlte begreiflicherweise nicht an Erklärungsversuchen, welche die Erscheinung der Eideshelfer im „Zakon Sudnyj“ und sodann überhaupt im altrussischen Gerichtsverfahren einheimischer Rechtsbildung vindicirten. Im Gegensatze zu Sergiejewitsch, Wodiansky und Anderen, behauptet Suworow, dass die Entstehung der Eideshelfer keineswegs auf slavischem Boden zu suchen ist. Wenn es auch unleugbar erscheint, dass namentlich in den altrussischen Fürstenthümern eine Art von Gesammtbürgschaft vorhanden war, so ist doch andererseits einzuwenden, dass dies Institut keineswegs voll ausgebildet war und dass der diesbezüglichen Rechtsbildung schon dadurch eine sehr bedeutende Schranke gesetzt wurde, dass die Volksgemeinde in Russland keinerlei Einfluss auf die Ausübung der richterlichen Gewalt hatte. Genauer und vollständiger ausgebildete Institute, die in Bezug auf die Eideshelfer von Interesse sein könnten, gehören einer viel späteren Zeit an.

Dagegen ist zur Genüge bekannt, dass die purgatio canonica mit der Eideshelferschaft nahe verwandt ist; die purgatio canonica ist bekanntlich schon im IX. Jahrh. im Kirchenrechte zur Geltung gelangt[1]; auch ist es höchst wahrscheinlich[2], dass die Zeugen im Sendgerichte den Zeugen des weltlichen Verfahrens nachgebildet sind.

Es liegt somit — namentlich angesichts der schon hervorgehobenen Analogie zwischen dem „Zak. Sud.“ und dem Rechte der katholischen Kirche, — sehr nahe, anzunehmen, dass das Institut der Eideshelfer, wie es uns in diesem Rechtsdenkmal entgegentritt, unter nachhaltigem Einflusse occidentaler Rechtsbegriffe entstanden ist. Hierbei ist zu bemerken, dass der „Zak. Sud.“

[1] c. 5. qu. 1. C. 7 (aus Pseudo-Isidor. c. 4. Hinschius S. 198) c. 15. qu. 5. C. 2.

[2] Dove in Zschr. f. K.-R. V, 10.

Digitized by Google

— obgleich er das weltliche Gerichtsverfahren ins Auge fasst — ausdrüklich verlangt, dass Zeugen und Eideshelfer, jene Qualifikationen besitzen, die das göttliche Recht fordert; darin erblickt Suworow mit Recht einen wichtigen Beweis der Anlehnung des „Zak. Sud." nicht nur an das occidentale Recht im Allgemeinen, sondern auch speziell an das Recht der katholischen Kirche. Somit haben wir es hier mit einer ganz einzig dastehenden Fusion bysantinischen Prozessrechtes mit kanonistischen Elementen zu thun.

Der „Zak. Sud." ist, wie von den russischen Geschichtsforschern genügend erwiesen wurde, bulgarischen Ursprungs; und zwar soll er im IX. Jahrh. entstanden sein. Dieser Umstand ist nun von ganz besonderer Bedeutung. Bekannt ist die Stellung, die Mitte des IX. Jahrh. der römische Stuhl dem neubekehrten Volk der Bulgaren gegenüber einnahm. Im Jahre 866 sandte Papst Nikolaus I. die Bischöfe Paul von Populonia und Formosus von Porto, als apostolische Legaten nach Bulgarien; diese Mission, sowie auch die nachfolgenden der Bischöfe Dominik und Grimoald, hatte den besten Erfolg: Bulgarien war für den Westen gewonnen. Leider ist es den Griechen schon im Jahre 870 gelungen, ihren Einfluss mit erneuter Macht in Bulgarien geltend zu machen und die lateinische Geistlichkeit zu verdrängen; noch einmal später, als Formosus den päpstlichen Thron bestiegen, gelang es der römischen Kirche, den Fürsten Simon von Bulgarien zu gewinnen; aber so vielverspreehend auch dieser Anfang war, war es doch nicht mehr möglich, den Einfluss der griechischen Kirche einzuschränken und Bulgarien für den Westen zu behaupten.

Es ist demnach interessant, zu sehen, welchen Einfluss einzelne Rechtsbegriffe der katholischen Kirche während dieser vorübergehenden Berührung dennoch ausgeübt haben und von welcher Dauer diese Einwirkung gewesen; denn dass der „Zakon Sudnyj", an dessen bulgarischer Provenienz nicht gezweifelt wird, und der, aller Wahrscheinlichkeit nach, dem IX. Jahrh. ent-

Digitized by Google

stammt, die hervorgehobenen Analogien mit dem katholischen Kirchenrechte, gerade den erwähnten Beziehungen Bulgariens zur katholischen Kirche zu danken hat, ist wohl sicher.

Es überrascht nicht, dass ein so wichtiges Rechtsdenkmal, wie der „Zak. Sud.", auch in späterer Zeit benützt wurde und Abänderungen erfuhr. Die sogenannte ausführliche Redaktion unterscheidet sich von der ursprünglichen vor Allem dadurch, dass sie sich nicht nur auf Weltliche, sondern auch auf Geistliche bezieht; es ist natürlich, dass man im IX. Jahrh., angesichts der kaum erfolgten Bekehrung, keineswegs daran denken konnte, strafrechtliche Bestimmungen für Geistliche, mit strafrechtlichen Bestimmungen für Weltliche zu verbinden.

Die Entstehungsgeschichte und Entstehungszeit dieser Redaktion ist unbekannt; ob sie noch in Bulgarien, oder schon in Russland, oder bei Gelegenheit der Uebersetzung aus dem Bulgarischen ins Russische entstanden, lässt sich heute nicht sagen; man wollte in ihr eine offizielle Redaktion des bulgarischen Strafrechtes erblicken, ohne jedoch hiefür genügende Beweise anzuführen. Dagegen scheint es wahrscheinlich, dass ihr Verfasser ein Geistlicher gewesen, denn er hat nicht nur mehrere auf die Geistlichkeit bezügliche Vorschriften aufgenommen, sondern auch die Zeugenaussage eines Geistlichen, derjenigen von 12 Weltlichen gleichgestellt. Wenn es auch nicht nachweislich ist, dass je in der That dem Zeugnisse geistlicher Personen ein so hoher Werth beigemessen wurde, so spricht doch diese Anschauung dafür, dass der Kompilator kein Weltlicher gewesen.

Von den reichen Zusätzen, durch die sich diese Redaktion von der älteren unterscheidet, verdienen einzelne, dem Pentateuch entlehnte Stellen besondere Beachtung.

Es ist bekannt, dass die Lex Dei in der weltlichen Kirche populär war; namentlich im IX. und X. Jahrh. wird die Bibel vielfach benützt. Dem Geiste der Zeit gemäss nannte offenbar Schischmann, der um die Mitte des X. Jahrh. den west-bulgarischen Staat zu schaffen bestrebt war, seine Söhne: David,

Digitized by Google

Moses, Aaron und Samuel. Dagegen kommen Auszüge aus dem Pentateuch im Orient erst im XI. Jahrh. vor[1] und zwar in drei Redaktionen, sowohl in griechischer, als auch altslavischer Sprache. Einer von diesen Redaktionen begegnen wir in einer Nowgoroder Synodalhandschrift des XIII. Jahrh., die auch den „Zakon Sudnyj" enthält. Die Vermuthung aber, dass dem Kompilator der späteren Fassung des „Zak. Sud.". einer der drei orientalischen Auszüge vorgelegen habe, wird hinfällig, wenn man bemerkt, dass dem erweiterten „Zak. Sud." einige Stellen des Pentateuch bekannt sind, die in keinem der drei orientalischen Auszüge vorkommen. — Angesichts dieser Umstände, sowie der thatsächlich festgestellten Beziehungen Bulgariens zu dem Westen, erscheint es fast sicher, dass der Kompilator die Kenntniss des mosaischen Rechtes dem Westen verdankte.

Es ist also sowohl für die Quellengeschichte des orientalischen Kirchenrechtes, als auch für die Macht, mit der die westlichen Elemente in Bulgarien und bei den Slaven überhaupt wirksam waren, von hohem Interesse, zu sehen, dass auch die Ueberarbeitung eines so wichtigen Rechtsdenkmales, wie es der „Zakon Sudnyj" ist, sich unter katholischem Einflusse vollzog und dass dieser Einfluss, der bei der ursprünglichen Redaktion mitgewirkt, auch später seine Kraft bewährte.

Dieselbe Handschrift Nr. 230 des Gräfl. Rumianzow'schen Museums in Moskau enthält noch einen und vielleicht weit interessanteren Beweis einer gerade einzig dastehenden Einwirkung des katholischen Kirchenrechtes auf das orientalische. Es ist dies die sogenannte „Zapowied sw. otec" in 51 Kapiteln[2], ein Poenitentiale, das man bisher als Uebersetzung eines, nicht näher bekannten — natürlich orientalischen — Bussbuches betrachtete.

Dagegen fand Suworow, dass das Bussbuch in allernächster Beziehung zum Merseburger Poenitentiale steht, und zwar sind

[1] Suworow S. 151, Anm. 237.

[2] Nach einer anderen Hs. gab sie Geitler heraus im Euchologium glag. spom. etc. Agram 1882.

Digitized by Google

sämmtliche 51 Kapitel dem Inhalte der cc. 1—90 des Merseburger Poenitentials nachgebildet, auch c. 40[1], das dem Merseburger Poenitential eigen ist, fehlt nicht: das Kap. 31 der Zapowied entspricht ihm vollständig. Durch diesen Umstand fand sich Suworow bewogen, die Zapowied als Ueberarbeitung des Poenitentiale Merseburgense zu bezeichnen, obgleich sonst in der Redaktion manche nicht nur stylistische Unterschiede bestehen.

Ganz abgesehen von der geradezu auffallenden Thatsache, dass ein katholisches Bussbuch, in dem Herrschaftsgebiete der orientalischen Kirche auftritt[2] und abgesehen von der kulturellen Bedeutung dieser Thatsache, ergeben sich aus diesem Anschlusse der Zapowied an die cc. 1—90 des Merseburger Poenitentials, nicht unwichtige Schlüsse für die Geschichte der abendländischen Bussbücher überhaupt. Es handelt sich da nämlich um das Verhältniss des Merseburger Poenitentials zu dem von Schmitz herausgegebenen Poenitentiale Vallicellanum I. Bekanntlich hat Schmitz die Bedeutung des Merseburger Poenitentials herabdrücken wollen[3] und er hat auch den Unterschied zwischen den cc. 1—90 desselben einerseits und den cc. 90—169 andererseits nicht gehörig gewürdigt; dadurch ist das Poen. Vallicellanum I im Ansehen gestiegen. Loening's[4] Auffassung, wonach eher das Merseburgense als Quelle des Vallicellanum I zu betrachten wäre, als umgekehrt, erfährt durch die Ergebnisse der Suworow'schen Untersuchung eine indirekte Bestätigung; der thatsächliche innere Unterschied zwischen den beiden Theilen des Merseburgense (cc. 1—90 und cc. 91—169) wird zur Sicherheit; denn während alle Kapitel der Zapowied, dem ersten Theile des Merseburgense entlehnt sind, kommt von dem anderen auch nicht eine einzige

---

[1] Si quis clericus hominem per iram percusserit etc.

[2] Zu bemerken ist noch, dass die Zapowied auch von dem Ueberarbeiter des Zakon Sudnyj benützt war; über ihre Verbreitung handelt Suworow S. 160ff.

[3] Arch. f. k. K.-R. 33.

[4] Bd. II, S. 479, Anm. 1.

Digitized by Google

Vorschrift mehr vor. Auch die Anordnung des Stoffes schliesst sich an die des Merseburgense.

Noch für eine andere, weit wichtigere Frage ist diese altslavische Uebersetzung des Merseburger Poenitentials von höchstem Interesse. Es ist paleographisch und philologisch als festgestellt zu betrachten, dass die Zapowied ursprünglich in kiryllischer Schrift[1] abgefasst war und erst später glagolitisch geschrieben wurde. Somit müsste sie dem IX. Jahrh., also auch der Zeit der Bekehrung der Bulgaren entstammen.

Es ist natürlich nicht erwiesen und auch nicht zu beweisen, dass das Poenitentiale Merseburgense (oder ein mit ihm nahe verwandtes) durch die vom Papste nach Bulgarien abgesandte Geistlichkeit gebracht worden; dass aber diese Geistlichkeit ein Bussbuch mitführte, ist wohl wahrscheinlich; dass sie kein offizielles, kein allgemein gültiges mitführte, geht aus den Responsa Nikolaus I.[2] hervor. Nun ist es auffallend, dass Nikolaus I. gerade hier kein offizielles, streng anzuwendendes Bussbuch schickte. Sollte dies nicht doch eine Bestätigung der Ansicht Wasserschlebens, der bekanntlich die Existenz eines offiziellen Poenitentiale Romanum leugnete, sein?

Wir wollen hier keineswegs diese von Wasserschleben und Schmitz ausführlich behandelte Frage entscheiden, glauben aber, dass das Vorhergesagte für die bessere Kenntniss des Gegenstandes nicht unwichtig ist.

In derselben Handschrift, aus der Geitler die Zapowied herausgab, findet sich eine Anzahl von Gebeten für Büssende (Czin nad ispowiedajuszczimi). Von diesen Gebeten sind nur zwei aus dem Griechischen übersetzt; unter den anderen, deren Herkunft nicht festgestellt würde, erinnert eines an Othmar's: „Ad discipulos“[3].

Nicht nur Bulgarien stand einige Jahre hindurch unter

[1] Suworow S. 116.
[2] c. 24, 26—29, 48, 50.
[3] Wasserschleben p. 437.

Digitized by Google

römischen Einfluss; eine serbische [1] Handschrift des XIII. Jahrh. enthält eine Sammlung von Gebeten und darunter eines, in welchem die Stellung des Apostelfürsten Petrus in katholischem Sinne anerkannt wird. Serbiens Beziehungen zu Rom im XIII. Jahrh. (zur Zeit Stephan's) sind erwiesen; dieses Gebet kann natürlich nur auf katholische Einwirkung zurückgeführt werden. Auch der Titel der Sammlung „Czin primirenia" entspricht genau dem „Ordo ad reconciliandum".

[1] Suworow S. 171.

Digitized by Google

II. Literaturübersicht[1].

Erstattet von **E. Friedberg.**

I. Allgemeines.

7. Mühlbrecht*, Uebersicht d. gesammt. staats- u. rechtswissenschaftl. Literatur d. J. 1892. Berl. Puttkammer u. Mühlbrecht. 6 Mark.

Schon seit 25 Jahren erweist der strebsame Mühlbrecht der Rechtswissenschaft den Dienst in 6 alle zwei Monate erscheinenden Heften genaue Angaben über die Literatur des In- und Auslandes zu geben. Alljährlich werden dann dieselben zu einem Bande zusammengefasst und wird ein alphabetisches Autorenverzeichniss hinzugefügt. Der Werth des Unternehmens würde noch wesentlich erhöht werden, wenn von juristisch-sachverständiger Seite auch noch ein Materienregister gefertigt würde. E. Fr.

8. Faulmann*, Im Reiche d. Geistes. Illustrirte Geschichte d. Wissenschaften. Mit 13 Tafeln, 30 Beilagen und 200 Textabbildungen. Wien 1893. 1. Lief. (vollständig in 30 Lief. à 50 Pf.).

Das populäre Werk verdient in so ferne an dieser Stelle eine Erwähnung, als es auch die Geschichte des Unterrichts darstellen will und die Theologie so wie die Staats- und Rechtswissenschaft in den Kreis der behandelten Materien hineingezogen hat. Die Ausstattung ist gut, die Auswahl der Abbildungen zweckentsprechend. E. Fr.

9. Hatch*, Griechenthum u. Christenthum. Zwölf Hibbertvorlesungen über den Einfluss griechischer Ideen u. Gebräuche auf die christl. Kirche. Deutsch v. Erwin Preuschen. Mit Beilagen v. Ad. Harnack u. d. Uebersetzer. Rechtmässige Uebersetzung. Freiburg. J. C. B. Mohr. (Vgl. Bd. I, V, 4.)

[1] Die mit * bezeichneten Bücher sind der Redaktion zur Besprechung zugegangen.

Digitized by Google

Hatch's Arbeiten über die Geschichte der christlichen Gemeindeverfassung haben auf die neuere kirchenrechtliche Literatur einen so anregenden Einfluss ausgeübt, dass jedes neue Werk des leider nun verstorbenen Verf. Anspruch auf allgemeine Beachtung hat. Zwar ist der Inhalt des vorliegenden überwiegend dogmatischer Natur. Aber bei dem innigen Zusammenhange zwischen der Ausbildung des Dogma und der Verfassung möchten wir doch auch das kirchenrechtliche Publikum recht nachdrücklich auf das klar und anmuthig geschriebene Buch hinweisen. Dasselbe interessirt uns aber auch direkt durch die Darstellung, welche zeigt, wie die alten Propheten durch die Prediger abgelöst worden sind, durch die Erörterungen über die beiden Wege und die apostolischen Konstitutionen (S. 118), über die Häresie (S. 253), namentlich aber durch die Nachweisungen, welchen Einfluss das heidnische Mysterienwesen auf die Gestaltung von Taufe und Abendmahl ausgeübt hat. Möchte sich doch bald der berufene Forscher finden, der uns — wir stimmen hier voll mit Harnack (S. 265) überein — den besonderen Einfluss der römischen Ideen und Gebräuche auf die christliche Kirche klarlegt! Der Gewinn, den wir aus solcher Untersuchung für das Kirchenrecht davon tragen würden, wäre noch unverhältnissmässig grösser als der durch das vorliegende Buch gewährte. E. Fr.

10. Seeck, Die Anfänge Constantins d. Gr. Deutsche Ztschr. f. Gesch.-Wissensch. 7, 41. (S. 92ff. Ueber seine Christianisirung und Stellung zur Kirche. Die Darstellung der Constit. ad Ablavium data S. 97 ist ungenau.)

11. Savio, Il concilio di Torino (für Duchesne gegen Mommsen Atti della r. acad. delle scienze di Torino XXVII, 11 vgl. Bd. II,IV, 16).

12. Kurth, Le Concile de Macon et les femmes. Revue des quest. hist. 1892, 556.

13. Taranger, Den angelsaksiske Kirkes indflydesele paa den norske. Christiania 93.

14. Wiedemann, Das Blut in d. frühmittelalterl. Bussbüchern. Am Ur-Quell B. 3. H. 6.

15. Lewis, Paganisme surviving in christianity. New-York 1892.

16. D'Adossio, Bestie delinquenti, con prefazione di A. Bonghi, Napoli 1892.

17. Vacandard l'égl. et les ordales au XIIe siècle. Rev. des Quest. hist. 9, 185.

Digitized by Google

18. Berger, Saint Louis et Innocent. IV. Etude sur les rapports de la France et du Saint-Siège. Par. 93.

19. Besson, Le Pape Calixte II., d'après son historien M. Ulysse Robert, rapport fait à la Soc. d'émulation de Doubs. Besançon 91. Extrait des Mém. de la soc. d'émul. du Doubs. (Vgl. Bd. I, I, 18.)

20. Jahr, Die Wahl Urbans VI. 1378. Halle 92.

21. Howard, The schism between the oriental and western churches. Lond. 92.

22. Omont, Projet de réunion des égl. grecque et latine sous Charles le Bel en 1327. Bibl. de l'ec. des Chartes 53, 254.

23. Monum. concilior. general. sec. XV, edd. caesareae academiae scientiar. socii delegati. Conc. Basileense SS. t. III. p. 2. Wien 92. (Joh. de Segovia hist. gestor. general. synodi Basileens. edd. Birk et Beer vol. II. lib. XVI.)

24. Mugnier, L'expédit. du conc. de Bâle à Constantinople pour l'union de l'Egl. grecque à l'Egl. latine 1437—38. Par. 92.

25. Vermeulen, Das XIX. allgem. Konzil in Bologna. Regensb. 92.

26. Nitti, Leone X. e la sua politica, secondo documenti e carteggi inediti. Ferènze 92.

27. Meister, Z. Strassburger Kapitelstreit. Röm. Quartalschr. 6, 241.

II. Lehr- und Handbücher.

9. Ferraris, Biblioth. canonica vollendet mit Bd. VIII. Roma 92.

10. Sohm, Kirchenrecht. Rezens.: Holtzmann Gött. G.-A. 1893, Nr. 9, S. 57. (Vgl. oben II, 1.)

11. Hinschius, D. Kirchenrecht d. Kath. u. Protest. in Deutschl. V, 1. Syst. d. kath. KR., B. I. Die Hierarchie u. d. Leitg. d. K. durch dieselbe. Abschn. 3: die Funktionen d. kirchl. Leitungsorgane. Abth. 2: das kirchl. Verwaltungsrecht. Kap. 5: die Handhabung d. kirchl. Straf- u. Disciplinarstrafgewalt. I. Geschichte. C. Von der karoling. Zeit bis z. XIV. Jahrh. (§ 261—297). Berl. 1893.

12. Vering*, Lehrbuch des kathol., oriental. u. protest. Kirchenrechts m. bes. Rücksicht auf Deutschl., Oesterr. u. die Schweiz. Freiburg, Herder 1893 [3].

Digitized by Google

Die dritte Auflage dieses Buches weicht in ihrer Anlage nicht von der vorigen ab, und auch der kirchenpolitische Standpunkt des Verf. ist der alte geblieben; doch macht sich derselbe jetzt nicht mehr in so heftiger Weise geltend wie früher. Die Polemik ist in ruhigerem Tone gehalten. Die neuere Literatur ist, wenn auch nicht immer genügend nachgetragen, allein nicht hinreichend verarbeitet worden. Die Darstellung des ev. Kirchenrechts ist zu skizzenhaft und leidet an vielen Unrichtigkeiten. So ist das Fürstenthum Lübeck kein Bestandtheil der freien Stadt gleichen Namens, sondern des Grossherzogthums Oldenburg. Die württembergische Landeskirche ist eben so wenig unirt wie die grossherzoglich hessische, und die Behauptung, dass dadurch in den Unionsstaaten die lutherischen Gemeinden zu bloss geduldeten Sekten herabgesetzt wurden, ist missverständlich. Dass die ev. Kirche von allen deutschen Staaten in Bayern am Freiesten gestellt sei, ist eine sich mehrfach wiederholende wunderliche Behauptung, durch welche der Verf. den gewagten Gedanken perlustriren will, dass die Katholiken den Evangelischen gegenüber grössere Toleranz beweisen, als umgekehrt. Das S. 384 als fungirend erwähnte Oberkonsistorium in Gotha ist uns gänzlich unbekannt. Dass das Landeskonsistorium in Lippe-Detmold die erste Instanz für Ehe- und Verlöbnissstreitigkeiten bildet und die Prediger und Kandidaten in ihm einen besonderen Gerichtsstand in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten haben, sollte doch nicht mehr behauptet werden u. s. w. Schliesslich möchte ich nicht unterlassen, Einsprache dagegen zu erheben, dass meine Ausgabe des Corpus iuris canonici als eine neue Auflage der Richter'schen bezeichnet wird. Sie ist das ebensowenig, wie die Richter'sche eine neue Auflage der Böhmerschen Edition.

E. Fr.

13. Silbernagl, Verfassung u. Verwaltung sämmtl. Religionsgesellsch. in Bayern. Rgsb. 1893 [3].

14. Rudloff, Gothaisches Kirchen- u. Pastoralrecht. Sammlung aller auf d. goth. Landesk. u. die Berufsstellung d. goth. Geistl. bezügl. u. noch gegenwärtig gültig erschein. Gesetze u. Verordn. In Gemeinsch. mit Felsberg u. Thielemann herausg. Gotha 1893 [2].

15. Scaduto, Diritto ecclesiastico vigente in Italia. Manuale. II. ed. riveduta ed ampliata, specialmente delle nuove leggi e giurisprudenza, della bibliografia e delle fonti del diritto canonico del prof. Huebler. Torino 1893.

Digitized by Google

Der erste Band dieses Buches ist i. J. 1889 erschienen und hat seitens der heimischen Kritik die günstigste Aufnahme erfahren. Wenn jetzt schon eine neue Auflage sich als nöthig herausgestellt hat, so spricht das dafür, dass das Werk auch das praktische Bedürfniss voll befriedigt. Die neue Auflage ist in ihren Grundzügen unverändert, aber der erste Band ist doch gegen früher um 214 Seiten gewachsen. Nicht nur, dass die neuere Gesetzgebung und Rechtsprechung verarbeitet worden sind, auch eine Literaturübersicht ist hinzugekommen. Freilich werden 80 Seiten durch eine Uebersetzung des Hübler'schen Quellengrundrisses in Anspruch genommen. Die Aufnahme dieses halten wir aber für gänzlich verfehlt. Die Hübler'sche Schrift fällt ganz aus dem Rahmen des Buches heraus. Das letztere erörtert in umständlicher, handbuchartiger Darstellung seinen Stoff, Hüblers Schrift ist dagegen ein Grundriss für Studenten mit Quellenbeispielen, und selbst diese hat Scaduto aufgenommen. Fühlte der letztere wirklich ein Bedürfniss, seine Leser auch über die Quellen des kanonischen Rechtes zu orientiren, so wäre die Mühe, etwas Eigenes zu produziren, hier kaum grösser gewesen, als die der Uebersetzung der deutschen Schrift. E. Fr.

III. Sammlungen von Kirchengesetzen. Kirchengesetze mit Kommentaren.

4. Simor, epp. pastorales et instructiones selectae (1857—82) ad clerum dioeces. Jaurinens. et archidioec. Strigon. Strigon. 82. 1—5 (jetzt erst veröffentlicht).

5. Schneider*, Theolog. Jahrbuch f. d. J. 1893. (Der Amtskalender f. ev. Geistl. II. Thl.) Gütersloh, Bertelsmann. RM. 2, 40.

Wir möchten auch die kirchenrechtlichen Kreise nachdrücklich auf dieses nützliche Unternehmen aufmerksam machen. Der gut ausgestattete Band giebt zunächst einen Abdruck der wichtigeren Gesetze des Jahres 1892 und zwar diesmal für Preussen, Sachsen — hier fehlt indessen das Disciplinargesetz — Württemberg, Hessen, Weimar, Braunschweig, Meiningen. II. Gerichtserkenntnisse. III. Behördliche Entscheidungen. Es folgt dann der ausführliche Personalstatus der ev. K. Deutschlands, eine kirchliche Statistik, eine Uebersicht über den Stand der äusseren und inneren Mission. Endlich eine kirchliche Chronik, Angabe von Geburts- und Todestagen und Nekrologe. E. Fr.

Digitized by Google

IV. Quellen des Kirchenrechts.

34. Léon Dorez et Jean Guiraud, Les Registres d'Urbain IV. (1261—4) Recueil des bulles de ce pape publiées ou analysées d'après les Ms. origin. du Vatican. Par. 93. Fasc. 1.

35. Guiraud, Les Registres de Gregoire X. (1272—76). Recueil des bulles de ce pape, publiées ou analysées, d'après les manuscrits originaux des archiv. du Vatican. Par. 92. Fasc. 1.

36. Clemens V. Appendix zu den Regesten I. Rom. 92 enthält: Expensa camerae Clementis P. V. ao. 1307 Obligationes praesulum Clem. P. V. tempore. Inventarium thesauri eccl. Roman. ap. Perusium asservati jussu Clem. P. V. factum ao. 1311.

37. Cipolla, Il trattato de Monarchia di Dante Alighieri e l'opuscolo de potestate regia et papali di Giovanni da Parigi. Estratto dalle memorie della R. Acad. delle Scienze di Torino ser. 2. t. 42. Torino 92.

38. Maass, Dantes Monarchie. Tübingen. Diss.

39. Jourdan, Étude sur Marsile de Padoue, jurisconsulte et théolog. de XIVe siècle. Thèse Montauban 92.

40. Hurault, Étude sur Marsile de Padoue. Par. 92. (Thèse).

41. Wurm, Zu Marsilius v. Padua, Hist. Jahrb. 14, 68 (er ist vor 1338 gestorben).

42. Finke, Zu Dietrich v. Niemes u. Marsilius v. Padua. Röm. Quartalsschr. 1893, 224.

43. Sommerfeldt, Ein kirchl. Traktat d. Matthaeus v. Krakau. Zt. f. d. Gesch. d. Oberrheins VII. H. 4.

44. Albert, Matthias Döring ein deutscher Minorit des XV. Jahrh. Stuttg. 92. Döring wird als Verf. der früher Heimburg zugeschriebenen Confutatio (auch bei Goldast Monarchia 1, 557) nachgewiesen und die Verwandtschaft, die theilweise zum Plagiat ausartet, zum Defensor pacis des Marsilius v. Padua.

45. Brom, Bullarium Traiectense (s. oben Bd. 2 IV no. 44). Fasc. 2—4. Haga-Comitis 92. (Vollendung des I. Bandes bis z. J. 1347.

46. Ratti, Acta eccl. Mediolan. Vol. II (vgl. Bd. I, IV, 67).

47. Statuts synodaux du diocèse de Bayonne de 1533 avec une introduction et des actes par Dubarat. Par. 92.

48. Ermisch, D. älteste Schulordn. d. Kreuzschule z. Dresden (c. 1413). N. Arch. f. sächs. Gesch. 13, 346.

Digitized by Google

49. Erektionsbulle d. ersten ap. Vikariates in Amerika nach d. Entdeckung d. Columbus 1493, mitgetheilt v. P. de Roos, Röm. Quartalsschr. 6, 257.

50. Ehses, Aus d. Konsistorialakten d. J. 1530—34, Röm. Quartalsschr. 6, 220. (Gründung v. Bisthümern in Amerika, Concil. etc. Die erste westind. Diözese war die v. Mexico 12./8. 1530, das Patriarchat v. Westindien wurde am 2./9. 1530 begründet; für beide präsentirte Karl V., vgl. dazu Fita, in Boletin de la Real Acad. de la Historia XX, 3.

V. Geschichte der katholischen Kirchenverfassung.

24. Steinherz, D. Einhebung d. Lyoner Zehnten im Erzbisth. Salzburg (1282—85). Mitth. d. Instit. f. öst. Gschwsch. 14, 1.

25. Hayn, D. Almosenwesen unter Joh. XXII. Röm. Quartalschr. 6, 209.

26. Gottlob, Aus den Rechnungsbüchern Eugens IV. z. Gesch. d. Florentinums. Hist. Jahrb. 14, 39.

27. Birck, Hat Nikolaus von Cues seine Ansicht üb. d. Primat geändert? Tüb. theol. Quartalschr. 74, 617.

28. Wahrmund, Z. Gesch. d. Exclusionsrechtes b. d. Papstwahlen im XVIII. Jahrh. Neue Beiträge a. röm. Archiven. Arch. f. K. K.R. 68, 100.

29. Sägmüller, D. Papstwahlbullen u. d. staatl. Recht d. Exklusion. Tübing. 92.

30. Saegmüller, Papstwahlen: Rezens. Wahrmund inMitth. d. Instit. f. öster. Gesch.-Forschung 14, 157.

31. Holder, Die Designation d. Nachfolgers durch die Päpste. Freib. i. Schw. 93. Diss.

32. Berthelet, La elezione del papa; storia e docum. Rom.

33. Guérin, Le pouvoir temporel. Étude sur la chute et sur le rétablissement de la souveraineté territoriale du pape. Lyon 92.

34. Meister, D. Nuntiatur v. Neapel im XVI. Jahrh. Hist. Jahrb. 14, 70.

35. Tolomei, La nunziatura di Venezia nel pontific. di Clemente VII. Riv. stor. ital. 9, 577.

36. Theiner*, Die Einführung der erzwungenen Ehelosigkeit. Mit der so eben erschienenen Doppellieferung 5 u. 6 ist der I. Band

Digitized by Google

des Neudruckes vollendet. Derselbe bringt auch Nippolds Vorrede. Nippold charakterisirt hier im Allgemeinen die kirchlichen Reformbestrebungen, wie sie im Anfange des Jahrhunderts in den besten katholischen Kreisen verfolgt und dann durch die jesuitische Richtung überwunden wurden. Zu den Schriften, welche die Reformtendenz hervorbrachte, gehörten auch die Theiner'schen (neben der oben genannten auch die anonyme „Die kath. K. Schlesiens"). Der von Nippold gegebene Lebensabriss der beiden Verfasser hätte, namentlich was die Schriften Augustin Theiners betrifft, genauer ausfallen sollen. E. Fr.

VI. Staat und Kirche.

14. Gebsatttel, Das Placetrecht d. Königs v. Bayern. Diss. Erl. 92.

15. Henner, V. d. öster. Amortisationsgesetzen. Rezens.: Laurin, A. f. K. K.R. 68, 461.

16. Formulaire d'invocation du bras séculier par le juge d'église (1626—34). Nouv. Revue de droit franc. 16, 97.

17. Boulay de la Meurthe (s. Bd. II, VI, no. 20 Bd. 2. Par. 92.

18. Duc de Broglie, Le Concordat. Paris 93.

19. 1388/ 20/4: Mailand: weltl. Unterthanen v. Geistl. nur vor weltl. Richter zu belangen und umgekehrt. Ztschr. f. Schweiz. R. 33, 240.

20. Joh. Galleazzo v. Mailand 3/8. 1385 an den Podestà v. Bellenz: nulla persona super nostro territorio moram trahens ad professionem alicujus dignitatis seu beneficii quam seu quod absque nostra licentia impetrare persumpserit, admittatur. Ztschr. f. Schweiz. R. 33, 235.

21. Birchall, The church and the state in mediaeval Europe V. The conflict of anthority and jurisdiction hetween the spiritual and temporal powers in England, Procedings of the lit. and philos. soc. of Liverpool 46, 235—62. 92.

22. Ingram, England and Rome: a history of the relations between the papacy and the English state and church, from the Norman conquest to the revolution of 1688. Lond. 92.

23. Maitland, Henry II. and the criminous clerks. Hist. Rev. 7, 224.

24. Brieger, Die kirchl. Gewalt d. Obrigk. n. der Anschauung Luthers. Eine Skizze. Ztschr. f. Theol. u. K. II, 513.

Digitized by Google

VII. Verfassungs- und Verwaltungsrecht der katholischen Kirche.

18. Feret, Des sépultures, Journal du droit canon 12, 683.

19. Porsch, Störung in dem Besitz d. Rechts, bei Begräbnissen die Glocken des Thurmes einer Kirche zu läuten und in dem Glockenthurm Begräbnissgeräthe aufzubewahren und dazu den Glockenthurm zu öffnen und zu verschliessen. Arch. f. K. K. R. 68, 204.

20. Porsch, Ist die Verweigerung d. heil. Communion als Beleidigung strafbar? Arch. f. K. K.R. 68, 96.

21. Waltker, D. Geisteskämpfe zw. Protestantism. u. Ultramontanism. u. § 166 R.-St.-G.-B. Deutsch. ev. Bl. 1892. 1.

22. Strack*, Die Juden, dürfen sie „Verbrecher von Religionswegen" genannt werden? Aktenstücke, zugleich als ein Beitrag zur Kennzeichnung der Gerechtigkeitspflege in Preussen. Berl. 93. H. Walther.

Die kleine Schrift schlägt in den Kreis unserer Zeitschrift nur in so weit ein, als sie Aktenstücke zur Interpretation vom St.-G.-B. §§ 164, 166 bringt. E. Fr.

23. v. Schilgen*, Das kirchliche Vermögensrecht u. d. Vermögensverwaltung i. d. kathol. Kirchengemeinden d. gesammten preuss. Monarchie. Bd. 2. Der Geltungsbereich des gemeinen deutschen Rechts. (Hannover mit Ausnahme von Ostfriesland, Lingen und Eichsfeld, Hessen-Nassau, Schleswig-Holstein, Reg.-Bezirk Stralsund, Hohenzollernsche Lande, Bezirk des früheren Justizsenats Ehrenbreitstein in der Rheinprovinz.) Paderb. 93 ². Bonifacius-Druckerei.

Der vorliegende Band schliesst sich in Anordnung und Behandlung des Stoffes genau an den I. an (vgl. Ztschr. Bd. I. VII. no. 53). Auch hier gehen allgemeine Erörterungen voraus, in denen der Verf. sich betreffs des Eigenthumssubjektes am Kirchenvermögen für die Institutstheorie ausspricht. Bei der Frage von den Rechten des Pfründners hat der Verf. das Buch von Gross übersehen und sich mit dessen Theorie nicht auseinandergesetzt. Es folgen dann in wörtlicher Uebereinstimmung mit dem I. Theile das Gesetz v. 27./9. 75, 23./2. 70 und die Verordn. v. 27./9. 75 mit Kommentar. Dass der Verf. diese umfangreichen Partieen des I. Bandes im II. wörtlich abdruckt erklärt und rechtfertigt sich lediglich aus dem Grunde, dass er für die beiden Bände ein verschiedenes Ab-

Digitized by Google

satzgebiet annimmt und die praktische Nutzbarkeit des Buches im Geltungsgebiet des gemeinen Rechtes nicht dadurch erschweren wollte, dass er die Leser betr. des in der ganzen preussischen Monarchie geltenden Rechtes auf den I. Band verweisen konnte und wollte. Aus demselben Grunde ist auch der Auszug aus dem Kölner Synodalstatute v. 1662 und der sog. Clementina, sowie die Geschäftsanweisung für die Kirchenvorstände in der Diözese Trier und in der Erzdiözese Köln — die letzteren beiden wenigstens theilweise — aus dem I. Bande in den II. wieder aufgenommen worden. Im Uebrigen enthält aber der II. Band noch 9 Aktenstücke, die nicht im I. Bande stehen. Bedauerlich ist es, dass die V. vom 30. 1. 93 nicht mehr hat aufgenommen werden können.

E. Fr.

24. Dattino*, La commerciabilità delle chiese. (Estratto della Gazetta Diritto e Giurisprudenza anno VIII. n. 8, 10, 13.) Napoli Corrado 92. 3 Lire.

Die Rechtssprechung Italiens schwankt zwischen der Annahme, die Kirchen seien res extra commercium, weil sie als Staatseigenthum anzusehen seien und der Meinung, sie seien in commercio. Die Arbeit des Verf., welcher sich für die letztere erklärt, verdient auch in Deutschland Beachtung, weil sie neben dem italienischen auch fremden Rechten Aufmerksamkeit zuwendet. Die deutsche Gesetzgebung und Literatur ist leider unberücksichtigt geblieben, obgleich sie mehr als die anderer Völker zur Vertiefung und Ergründung der Frage geleistet hat. E. Fr.

25. De bonis ecclesiasticis initio huius saeculi a Gubernio Gallicano occupatis. Arch. f. K. K. R. 68, 166.

26. Ueber die Kirchengüter u. d. Clerus schreibt d. B. v. Salamanca, Ciudad de Dios Juniheft.

27. Seber, D. Beatusfonds bei d. Domkirche in Trier u. d. Fortbestand d. Stiftungen nach einer vorübergehenden Säkularisation. Trier 92.

28. Guala, Le spese di culto a carico dei comuni. Riv. di dir. pubbl. 3, 97.

29. Porsch, Vier preuss. Rechtsfälle a. d. Gebiete d. kirchl. Vermögens- u. d. Patronatrechts. A. f. K. K.R. 68, 337.

30. Müller, Das Eigenthum an den Domcurien d. deutschen Stifter. Westdeutsche Ztschr. X, 4.

31. Incompetenz d. österr. Finanzprocuraturen z. Vertretung geistl. Stifter u. Klöster. A. f. k. K. K.R. 68, 237.

Digitized by Google

32. Ob die österr. Finanzprocuratoren z. Vertretung geistlicher Stifter und Klöster berufen? (Von der Behörde verneint.) A. f. K. K.R. 69, 102.

33. Porsch, Zu den §§ 539 u. 423 des preuss. A. L.-R. II, 2. (Das Verhältn. zw. d. Pfarrer u. seinen „Nebengeistlichen" mit Bez. auf Gaben, welche letztere als Aequivalent f. d. Vornahme geistl. Amtshandlungen erhalten.) Arch. f. K. K.R. 68, 87.

34. Lefranc de Panthou, Les traitements ou allocations ecclés., leur nature juridique et légale. Evreux 92.

35. Le congrue parrochiali. Riv. di dir. eccl. 3, 129.

36. Minella, L'aumento di congrua fino alle Lire 800 in dipendenza della legge 30. 6. 92. Riv. di diritto eccl. 3, 353.

37. Die kirchl. Bestimmungen üb. d. Messstipendien. A. f. K. K.R. 68, 265.

38. Les Honoraires de Messe Le Canoniste 14, 433. 15, 1. 16, 71.

39. Fulci, Sulle decime con riguardo speciale alla Sicilia. Studii Messina 92.

40. Salvioli, Le decime. Riv. di dir. eccl. 3, 385.

41. Le Decime IV. Rivista di dir. eccl. 3, 65.

42. Ridolfi, Le opere pie dotali non sono soggette al concentramento obbligatorio prescritto dall' art. 54 della legge 17. 7. 1891. Riv. di dir. eccl. 2, 712.

43. La quota di concorso sui redditi delle parrocchie per funerali e messe. Riv. di dir. eccl. 3, 17.

44. Porsch, Observanz auch für die Pfarrbaulast und für Forensen giltige Rechtsquelle. A. f. K. K.R. 68, 201.

45. Krick, Kirchl. Baupflicht u. kirchl. Bauwesen n. d. im Kgr. Bayern gelt. Gesetz. u. Verordn. Passau 93.

46. Porsch, Bildung einer Filial-K.-Gem. an e. Klosterkirche; Entstehung der Corporationsrechte. Erwerb des Patronats durch Dotation. Succession des Fiscus in d. Verpflichtungen eines säcularisirt. Klosters. Arch. f. K. K.R. 68, 3.

47. Kreibner, D. Baulast d. Filialkirche z. Mutterkirche nach kanon. u. bayer. Rechte. (Erl. Diss.) Augsb. 92.

48. Il diritto di patronato e il diritto di sepoltura nelle Chiese. Riv. di dir. eccl. 2, 589.

49. Ridolfi, Il concentramento e l'autonomia delle istituzioni pubbliche di beneficenza. Riv. di diritto eccl. 3, 321.

50. Schanz, D. Lehre v. d. heil. Sacramenten d. kath. K. Freib. 93.

Digitized by Google

VIII. Ordenswesen.

10. Braumüller, Z. Gesch. d. Maurnier-Kongregation I. Stud. u. Mitth. a. d. Benedikt.-Orden XIII H. 4.

11. Van Wintershoven, Notes et documents concernant l'ancien béguinage de St. Christophe à Liège, Analect. p. serv. à l'hist. ecclés. de Belg. XXII, livr. 1.

12. Overvoorde, Ueb. d. rechtliche Stellung d. Beghuinen, Verslagen en meddeelingen d. vereenig. von het oud vaderl. recht t. II. liv. 5 & 6.

13. Vareilles-Sommières, La loi franç. permet-elle aux associat. non reconnues de posséder? Revue cath. des instit et de droit August. Nov. Dec. 92.

14. Tyck, Notices histor. sur les Congrégat. et communautés relig. et sur les Instituts de Missionaires au XIXe siècle. Louvain 92.

15. Nicolaus, Gehört eine einzelne Ordensniederlassung zu denjenigen privilegirten Corporationen, denen das Recht beigelegt ist, Urkunden mit öffentlicher Kraft auszustellen? (von den Gerichten verneint). Arch. f. K. K.R. 69, 44.

IX. Evangelisches Kirchenrecht.

7. Woltersdorff, D. neuen Finanzgesetze d. altpreuss. ev. Landesk. Prot. K.Zeit. 1892, Nr. 35—38.

8. Felgenträger, D. finanziell. Angelegenh. d. altpreuss. ev. Landeskirche in d. III. ord. Gen.-Syn. IV. V. deutsch. ev. Bl. 92, 386, 469.

9. Stockmann, D. Versorgung d. Prediger-Wittwen u. -Waisen in d. ev.-luth. K. d. Prov. Schlesw.-Holst. Zeitschr. d. Gesellsch. f. Schlesw.-Holst.-Lauenb. Geschichte. Bd. 22 (auch bes. erschienen).

10. Verhandlungen d. 16. Jahresversammlung d. Syn. d. ev.-luth. Freikirche in Sachsen u. a. St. A. D. 1892. Ueber das Wort Gottes als Gnadenmittel. Ueber das Vorsteheramt. Zwickau, Dresden.

11. Vogtherr, D. luth. K.Gem. im Kgr. Bayern diess. d. Rh. Ansbach 92. (Erl. Diss.).

12. Davaine, Annuaire du protestant. franç. Précedé de la législat. des cultes protestants par Lods. 1er année 93. Par. 93.

Digitized by Google

13. Arnaud, Supplém. aux synodes de désert de M. Edm. Hugues, renfermant vingt et un synodes ou colloques inédits du Désert du Dauphiné. Par. 92.

14. Institution des diaconesses des égl. évangél. de France. Souvenir du cinquantenaire. Paris 92.

15. Van Meer, De Synode te Emden 1571. s-Hage 92.

X. Sektenwesen. Religionsfreiheit.

8. Douais, L'inquisition en Roussillon. Cinq pièces inédites 1315—1364. Annales du Midi Octob. 92.

9. Loserth D., Anabaptism. in Tirol v. s. Anfängen b. z. Tode Jac. Huters (1526—36). Aus den hinterl. Papier. d. Dr. v. Beck. Wien 93.

10. Knuttel, De toestand des nederlandsche Katholiken en tijde der Republiek. s'Gravenhage 92.

11. Puaux, Hist. de l'établissem. des protest. franç. en Suède Paris. (Gesch. der französ. Reformirten in Schweden. Die Gemeinde zu Stockholm erhielt erst 1741 freie Religionsübung.)

12. W. Müller, Joh. Leop. v. Hay. Ein biograph. Beitrag z. Gesch. d. Josefinischen Kirchenpolitik. Wien 92. (Nicht uninteressant wegen der Vorgeschichte des Toleranzpatentes.)

13. Gasteiger, Die Zillerthaler Protestanten und ihre Ausweisung aus Tirol. Her. v. Edlinger. Meran 92.

14. Stoss, Die Straflosigkeit v. Glaubensansichten. Z. f. Schweizer. Strafr. 5, 515.

XI. Eherecht.

11. Witte, Zur Eheschliessg. i. XV. Jahrh. Z. f. Gesch. d. Oberrheins. VII. H. 4.

12. Fleiner*, D. tridentin. Ehevorschrift. Leipz. 92.

Eine sehr sorgsame Abhandlung über das tridentinische Eheschliessungsrecht. Der Verf. hat der Rechtssprechung der Congregatio die grösste Aufmerksamkeit zugewendet und erörtert seinen Stoff nach allen Richtungen hin. Wir finden gegen seine Ergebnisse nichts Wesentliches einzuwenden. E. Fr.

13. Misfud, La deroga al impedimento di clandestinità e la legge civile sul matrimonio in Malta. Roma 91.

14. Schneider, D. Aufhebg. d. matrim. praesumptum durch päpstl. Decret v. 15. 2. 1892. A. f. K. K.R. 68, 320.

Digitized by Google

15. Bollert, Welches Recht begründet bei bestehender obligat. Civilehe f. d. einen Ehegatten die Weigerung d. anderen die kirchlich vorgeschriebene Eheform zu erfüllen? Nach gem. preuss. u. französ. Recht. Diss. Berl. 92.

16. Rehm, D. jüngste Reform d. bayer. Heimathrechts. Arch. f. öff. R. 8, 47.

17. Stengel, D. bayer. Gesetzgebg. üb. Heimath u. Verehelichg. Verwaltgs.-Arch. 1, 273.

18. Dietrich, Evangel. Ehescheidungsrecht nach d. Bestimmungen d. deutschen KO. d. XVI. Jahrh. Inaug.-Diss. Erl. 92.

19. Erler, Ehescheidungsrecht und Ehescheidungsprozess, einschliessl. Ehenichtigk. u. Eheungültigk. im Geltungsgebiete d. preuss. L.-R. unter Berücksichtig. d. Entw. e. bürgerl. Gesetzb. f. d. D. Reich. Berl. 92.

20. Rieker, D. landesherrl. Ehescheidungsrecht. Gedanken u. Bemerkungen. Theol. Stud. u. Kritik. 1893, 363 ff.

21. Fleiner*, Die Ehescheidung Napoléons I. Leipz. 93.

Die kleine Schrift giebt unter Hinzufügung von Belegstellen die Rede wieder, mit welcher der Verf. sich an der Universität Zürich für Kirchenrecht habilitirt hat. Der Verf. gelangt auch nach der Veröffentlichung der Materialien von Welschinger zu demselben Ergebnisse, welches Sehling vorher in dieser Zeitschrift festgestellt hatte: die Ehescheidung Napoleons war rechtsgültig; die kirchliche Annullation seiner Ehe beruht dagegen auf falschen rechtlichen Voraussetzungen. Die auf S. 31 bezüglich der Mentalreservation vertretene Ansicht des Verf. halte ich für bedenklich. E. Fr.

22. Calchi-Novati, Il divorzio. Milano 92.

23. Turchetti, Il divorzio. Sondrio 92.

24. Del Croce, Il divorzio nelle provincie napoletane. Nap. 91.

25. Gesetzentwurf des Deput. Villa über Ehescheidung (25. 1. 93). Riv. di dir. eccl. 3, 50.

26. Ordine, L'azione nel delitto di adulterio: appunti giuridici sul libro II. tit. VIII cap. V. del codice penale. Napoli 92.

27. Monnier, Private international law of divorce. II English law. The law magazine Nro. 283, S. 118, 284, 205; 285, 274 (Jurisdiction).

28. Péries, Procédure canonique dans les causes matrimon. Réglement d'une officialité matrimon. Le Canon. contempor. 15, 16. 88. 153. 207. 321. 415. 449. 525. 577. 641; 16, 5. 65. 139.

Digitized by Google

29. K. Schmidt, Die Konfession der Kinder nach den Landesrechten im Deutschen Reich. Freiburg, Herder, 1890.

Wir erhalten in dem vorliegenden Werke eine zusammenfassende Darstellung der partikularrechtlichen Bestimmungen über die religiöse Kindererziehung in einer Vollständigkeit uud Gründlichkeit, die alle Anerkennung verdient. Diese Zusammenfassung war um so zeitgemässer und willkommener, als der Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches die Regelung der einschlägigen Materie abgelehnt hat und doch von den verschiedensten Seiten (vgl. die Literaturübersichten in dieser Zeitschr.) die einheitliche Normirung gewünscht wird.

Dem Resultate allerdings, welches Verf. aus seinen Einzelforschungen gewinnt, und welches seinen Gesetzesvorschlag repräsentirt, vermögen wir nicht zuzustimmen. Und es ist nicht uninteressant zu beobachten, dass dieser Vorschlag von evangelischer Seite — soviel ich sehe — nirgends Zustimmung gefunden hat. Ich habe diesem Gedanken im Archiv f. öffentliches Recht 1892, S. 155ff. bereits Ausdruck verliehen und verweise auf die Ausführungen dortselbst. Was Verf. hiergegen im Archiv f. kathol. Kirchenrecht z. B. 1891, S. 471ff. gegen mich, 1892, S. 197 ff. gegen Scheurl, vorgebracht hat, vermag meine Ansicht nicht zu erschüttern. E. S.

30. Bertram, Ueb. die relig. Erziehung d. Kinder aus gem. Ehen im Hannoverschen. Linzer theol.-prakt. Quartalschr. 92, 39.

31. Stauder, D. relig. Erziehung d. Kinder aus gem. Ehen nach bayer. Rechte u. d. Rechtssprechung d. Verwaltungsgerichtshofes. (Erl. Diss.). Nürnb. 92.

32. Sajó, Literat. üb. d. ungar. Wegtaufenfrage. Arch. f. K. K.R. 68, 153.

33. Martin*, Exposé de l'ancienne législat. gènèvoise sur le mariage (s. Bd. II, XI, 19).

Bei der theokratischen Gestaltung des reformirten Genfer Staates ist ein Zusammenwirken von Staat und Kirche in Ehesachen erklärlich gewesen. Das Konsistorium verhandelt zuerst und sucht eine Einigung der Parteien zu erzielen.

Gelingt dies nicht, so geht die Sache mit dem Gutachten des Konsistoriums an die staatliche Behörde, welche allein Zwangsgewalt besitzt. So sind denn auch in den Ordonnanzen die Ehevorschriften bei dem Abschnitte über die Aeltesten gegeben worden, die mit den Ministres das Konsistorium ausmachten.

Digitized by Google

Der Verf. giebt einen klaren Ueberblick der gesammten Vorschriften. Wir weichen in so ferne von ihm ab, als wir nach dem Gesetze nicht sagen möchten, dass minderjährige Kinder die Einwilligung des Vaters zu der Eheschliessung haben mussten, grossjährige nur formelle Schritte zur Erlangung derselben zu thun hatten, sondern dass dieselbe für alle Kinder erforderlich war und nur bei Grossjährigen eine obrigkeitliche Supplirung erfolgen konnte und gegebenen Falles musste. Auch scheinen uns die Vorschriften über die Verlöbnisse, die nicht unbedingt eingegangen werden dürfen, zu dem Schlusse zu führen, dass in den Ordonnanzen die Lehre von den sponsalia de prasenti anerkannt ist, wie sie ja auch Beza entwickelt. Sehr instruktiv sind die Mittheilungen aus der Praxis. Noch mehr würden wir erfreut worden sein, wenn der Verf. angegeben hätte, in wie weit die Redaktion von 1576 eine Veränderung des Rechtsstandes der Ord. v. 13./11. 1561 herbeigeführt hatte. E. W.

XII. Schule.

6. Mittheilungen d. Gesellsch. f. deutsche Erziehungs- u. Schulgeschichte II, 1, 2: Die Pädagogik des Konrad Bitschin (1433) von Domkapitular Dr. F. Hipler in Frauenburg (Ostpreussen). Ein Schulgesetz Heinrichs I. für die Stadtschule zu Schleiz vom Jahre 1673. Von Gymnasiallehrer Dr. Böhme in Schleiz. Schola et Methodus Gaertneriana (Gymnasium zu Idstein, ca. 1700). Von C. Spielmann in Wiesbaden. Beiträge zur Geschichte des Philanthropins in Dessau. Von Professor Dr. Franke in Dessau. Aus der Geschichte des Iglauer Gymnasiums (ca. 1773). Von Karl Werner, Landesschulinspektor a. D. in Salzburg. Ueber Hartfelders Ausgabe von Melanchthons Declamationes. Schulmünzen-Rechenpfennige. Von Dr. Weckerling in Worms und Pfarrer Dr. Falk in Klein-Winternheim bei Mainz. Comenius-Gesellschaft. Die Schulordnung des Gymnasiums der freien Reichsstadt Nordhausen am Harz vom Jahre 1583. Nach der Originalhandschrift mitgetheilt von Karl Meyer, Lehrer zu Nordhausen. Zwei sächsische Dorfschulordnungen des 17. Jahrhunderts (Reinersdorf und Schönfeld). Von Johannes Bolte. Zur Erziehung des Königs Maximilian II. von Bayern. Von P. Magnus Sattler, Prior des Klosters Andechs.

7. Seydel, Bayrisches Staatsrecht, Bd. VI, Abth. 2. Freib. 93 (enthält unter der „Rubrik das Recht der Verwaltung in Bezug aut das geistige Leben“ eine ausführliche Darstellung des Schulrechts).

Digitized by Google

8. König, D. ältesten Statuten d. theol. Fakultät in Freiburg, Fortsetzung. (Statut. v. 1578 u. die v. 1460: Diözessan-Arch. Bd. 21). Freib. Diözess.-Arch. 22, 1.

9. König, Z. Gesch. d. Univ. Freiburg im 15., 16. u. 19. Jahrh. Freib. Diözess.-Arch. 22, 327. (Excerpte aus dem Statutenbuch der theol. Fakult. 1456—1611, 1805—6).

10. Martin, L'Univ. de Pont-à-Mousson (1572—1768). Par. 91.

11. Jullian, Les premières universitès françaises: L'École de Bordeux ou 14e siècle. Revue internat. de l'enseignem. XIII, Nr. 1.

12. Fournier, Hist. de la science de droit en Françe t. 3. Les Universités françaises et l'enseignement du droit en France au moyen-âge. Par. 92.

13. Chatelain et Denifle, Observations crit. sur les Statuts et Privilèges des universités franç. publiés par Marcel Fournier Suivi de: Les Délégués des univ. franç. an concile de Constance (nouvelles rectifications aux ouvrages de M. M. Fournier). Rennes.

14. Cardon, La fondation de l'Univ. de Douai (Thèse). Par.

15. Sauerland, Rechtsgeschichte des Trierer Bantusseminares. Trier 92.

16. Aubry, Les grands séminaires, essai sur la méthode des études ecclésiast. en France. IIe Partie. Les grands Séminaires. Lille 93.

17. Schmieder, D. königl. Predigerseminar zu Wittenberg in s. ersten Anfängen. Aufzeichnungen a. d. J. 1818. Wittenb. 92.

18. Leonard, Einiges üb. d. Schule d. Stiftes Seckau in d. ersten Jahrh. seines Bestehens. Stud. u. Mitth. a. d. Gesch. d. Bened. Ordens 13, 151.

19. Hammerstein, D. preuss. Schulmonopol m. bes. Rücksicht auf d. Gymnasien. Freib. 93.

20. Fischer, Gesch. d. deutsch. Volksschullehrerstandes 1. 2. Hannov. 93.

21. Porsch, Die Kosten des Religionsunterrichts überhaupt u. insbesondere im Geltungsbereiche d. Schles. Schulreglements v. 18./5. 1801. A. f. K. K.R. 68, 213.

22. Margenot, L'enseignement primaire en Autriche-Hongrie Par.

23. Demarge, Les écoles d'un village Toulois au commencement du XVIIIe siècle, d'après des documents inédits. Par. 92.

Digitized by Google

24. Ehr, Beitr. z. K.- u. Schulverfassung d. Herzogth. Gotha b. z. Tode Ernst d. Frommen i. J. 1675. Erl. Diss. 92.

25. Maurin, Les écoles primaires protestantes avant la révocation de l'édit de Nantes (Thèse). Montauban 92.

26. Nicolet, L'école primaire protest. en France jusqu'en 1789. Thèse. Auxerre.

27. Onclair, La question scolaire aux États-Unis. Revue cath. des instit. Octobre 92.

28. La question scolaire aux États-Unis. Le Can. contemp. 93, 15.

Digitized by Google

III. Aktenstücke.

Mitgetheilt von **Friedberg.**

Päpstliche Aktenstücke. Sprüche römischer Behörden.

13. Decr. congr. Indicis: forma facultatis episcopis concessae circa libros prohibitos. A. f. K. K.R. 68, 436.

14. Congreg. de Prop. Fide. Decret 21./4. 92 de quaestione scholari in statibus foederatis Americae septentr. A. f. K. K.R. 68, 387.

15. In der amerikanischen Schulfrage hat eine Bischofsversammlung stattgefunden, auf welcher 14 Propositionen des apostol. Delegaten Satolli nicht ohne starke Opposition von der Majorität angenommen wurden. Der Wortlaut der Propositionen im Journal de droit can. 13, 245.

16. Congr. de Propaganda. Lit. 10./5. 92 ad Cardin. Aep. Baltimorens. circa presbyt. Ruthenos coniugatos. Arch. f. K. K.R. 68, 442.

17. Brief d. Cardin. Präfekt. Ledochowski v. 15./5. 92 über die Bischofswahl in d. vereinigt. Staat. v. Nord-Amerika. Le Canon. contemp. 15, 496. Arch. f. K. K.R. 69, 141.

18. Congr. Concilii 14./5. 92: Der poenitentiarius hat keinen Antheil an der massa distributionum. Le Canon contemp. 15, 624.

19. Congreg. Concilii 23./7. 92. Der B. v. Chiusi u. Pienza fragt an: er befolge die seit altersher übliche Praxis, den

Digitized by Google

Rath für das Seminar selbst zu ernennen aus zwei Mitgliedern des Kapitels von Pienza und zwei der Kirche von Chiusi. Ob dies weiter angehe? Antwort: Mit Rücksicht auf die besonderen Umstände (das Seminar wird auch aus den Beiträgen der Diözese Chiusi bestritten) soll der Bischof zwei Deputirte wählen, die andern beiden aber sollen von den beiden Kapiteln gewählt werden. Acta S. Sed. 25, 305.

20. Congr. Rituum. Resolut. dubior circa consecrationem altaris portatilis 10./5. 90. Arch. f. K. K.R. 69, 121.

21. dieselbe: dubia circa campanarum benedictionem 4./3. 92. ib. 122.

22. Congr. Concil. Paris. 27./8. 92. Dispensat. v. matr. ratum non consummat. Acta S. Sed. 25, 345.

23. Congreg. degli affari straord. 20./1. 90. Die von zwei protestant. Personen auf Malta auch ohne Beobachtung der trident. Form geschlossenen Ehen sind giltig. Nicht wenn ein Kontrahent Katholik ist. Le Canon. contemp. 1893, 25. Die Wirkung dieses Dekretes auf Ehen vor Erlass desselben geschlossen ausgedehnt durch decr. der Inquis. 3./6. 92. ib. 26.

24. Decr. Inquis. 18./5. 92 betr. die Katholiken, welche nach altem Brauche der Preuss. Diözesen ihre Ehen vor einem akathol. Geistlichen schliessen. Von der Censur, welche sie betroffen hat, kann der Bischof kraft seiner Quinquennalfakultäten absolviren und diese Befugniss auch anderen subdelegiren. Le Can. contemp. 15, 668.

25. Congreg. Inquisid. 6./7. 92. Die Protestanten in Colmar, welche mindestens seit 1632 eine eigene Kirche besitzen und nie das Trident. beobachtet haben, brauchen das Decr. Tamesti nicht zu befolgen. Dagegen kann das Dekret niemals durch Zeitablauf in desuetudo kommen. Acta S. Sed. 25, 117.

26. Ob ein von Tisch u. Bett Getrennter die Ehescheidung verlangen dürfe, wenn auch nur um die vermögensrechtliche Selbstständigkeit zu verlangen? Die Poenitentiarie hat verneinend entschieden. 3./1. 91. 3./6. 91. Le Canoniste contempor. 15, 226 f.

27. Congr. Concilii. 22./12. 91. De delegatione generali assistendi in matriomonio contrahendo. A. f. K. K.R. 69, 139.

Digitized by Google

Gerichtssprüche.

3. Entsch. d. RGer. II. Strafsen. 28./6. 92. (Entsch. d. RGer. in Strafsachen, Bd. 23, S. 199).

Aus den Gründen:

Die in dem Urtheile getroffene Feststellung, dass der Angeklagte am 9. August 1891 in der katholischen Kirche zu St. bei der Vereidigung und Einführung der Kirchenvorsteher Unordnung erregt und hierdurch eine gottesdienstliche Verrichtung einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft vorsätzlich gestört hat, entspricht dem Wortlaute des Eröffnungsbeschlusses und wird nicht, wie die Revision meint, dadurch in Frage gestellt, dass in der Urtheilsformel die Verurtheilung des Angeklagten wegen „Störung des Gottesdienstes" ausgesprochen ist. Gottesdienstliche Verrichtungen im Sinne des § 167 St.-G.-B.'s bilden allerdings keinen Bestandtheil des ordentlichen, regelmässigen Gottesdienstes einer Religionsgemeinschaft, sie fallen nicht unter den Begriff des Gottesdienstes im engeren Sinne, auf den Dienst Gottes sind sie jedoch gleichfalls gerichtet, und in diesem weiteren Sinne werden auch sie von dem Begriffe „Gottesdienst" umfasst. Nur in einer solchen weiteren Bedeutung kann die in der Urtheilsformel ausgesprochene Verurtheilung wegen Störung des Gottesdienstes verstanden werden.

Wie in dem Urtheile mitgetheilt wird, hat der Bischof von Ermland in dem Rituale Warmiense bestimmt:

„dass der Pfarrer während der heil. Messe vor der zum Gottesdienste versammelten Gemeinde den neu erwählten Kirchenvorsteher an den Tisch der Kommunikanten herantreten lässt, ihn in einer kurzen Ansprache über die Würde und Pflichten seines Amtes belehrt, ihm den Eid abnimmt und sodann das heil. Abendmahl reicht."

Mit Recht nimmt der Vorderrichter an, dass der so beschaffene Akt der Beeidigung und Einführung der Kirchenvorsteher, indem er durch bischöfliche Anordnung in die heiligste gottesdienstliche Handlung der Katholiken, die Messe, eingefügt und mit einer sakramentalen Handlung verbunden sei, eine Verehrung, einen Dienst Gottes zum Ausdrucke bringe und deshalb als eine gottesdienstliche Verrichtung im Sinne des § 167 St.-G.-B.'s angesehen

Digitized by Google

werden müsse. Lediglich dieser besondere ermländische Ritus ist, da es sich hier um eine dem Bisthum Ermland angehörige Gemeinde handelt, entscheidend, und es kann nicht darauf ankommen, ob ein gleicher Charakter der Beeidigung der Kirchenvorsteher an und für sich und allgemein nach katholischem Ritus beiwohnt.

Unrichtig ist ferner die Behauptung der Revision, von dem Angeklagten sei in der Hauptverhandlung der Einwand erhoben, dass er in Unkenntniss von Thatumständen gehandelt habe, welche zum gesetzlichen Thatbestande gehören. Wie das Sitzungsprotokoll ergiebt, hat der Angeklagte nicht eingewendet, dass er keine Kenntniss davon gehabt habe, in welcher Art nach ermländischem Ritus die Beeidigung und Einführung der Kirchenvorsteher vorgenommen werde, er hat sich vielmehr auf den Einwand beschränkt, dass der Akt so, wie er stattgefunden habe, als eine gottesdienstliche Verrichtung nicht anzusehen sei. Hiernach hat der Angeklagte einen Einwand in Gemässheit des § 59 St.-G.-B.'s nicht geltend gemacht, sondern seine Auffassung des dem Strafgesetzbuche angehörigen Rechtsbegriffes „gottesdienstliche Verrichtungen" zum Ausdrucke gebracht; diese Auffassung ist eine irrige, der Irrthum betrifft den Inhalt und die Bedeutung des Strafgesetzes, und ein solcher Irrthum kann ihm nicht zur Entschuldigung gereichen.

Thatsächlicher Art und deshalb in dieser Instanz nicht nachzuprüfen ist die in dem Urtheile enthaltene Feststellung, dass der Angeklagte durch sein Verhalten, indem er in der Kirche an die Kommunionbank herantrat, eine Frage an den Pfarrer richtete, dann von dem Altare zurücktrat, die ganze Kirche bis zu dem gegenüberliegenden Hauptausgang durchschritt und durch denselben hinausging, Unordnung erregt und so den Akt der Beeidigung und Einführung der Kirchenvorsteher gestört hat. Dass der Angeklagte aber mit dem klaren Bewusstsein gehandelt hat, dass er durch sein Verhalten Unordnung und die Störung des Aktes herbeiführen werde, ja dass sein Wille geradezu auf die Herbeiführung dieses Erfolges gerichtet gewesen ist, wird ausdrücklich als erwiesen bezeichnet und hierdurch der im § 167 St.-G.-B.'s erforderte Vorsatz des Thäters bedenkenfrei dargelegt. . . .

Endlich kann, da es an einem rechtswidrigen Angriffe fehlt, nicht davon die Rede sein, dass der Angeklagte in Nothwehr ge-

Digitized by Google

handelt hat. Dass es ihm nicht darum zu thun war, sein angebliches Recht, in polnischer Sprache beeidigt zu werden, zu wahren, wird festgestellt; zu einer weiteren Erörterung nach dieser Richtung hin hatte der Vorderrichter keine Veranlassung. Uebrigens würde der Angeklagte auch dann, wenn er ein ihm zustehendes Recht hätte wahren wollen, nicht befugt gewesen sein, dieses Recht in der hier festgestellten Art und Weise geltend zu machen.

4. Preuss. O.V.Ger. Erk. d. I Sen. 8./10. 92. Das Vereinsgesetz v. 11./3. 1850 schliesst es nicht aus, dass auch einer nur in der hergebrachten Weise stattfindenden kirchlichen Prozession auf Grund anderweiter gesetzlicher Bestimmungen polizeilich entgegentreten wird. — Der öffentliche Gottesdienst einer staatlich anerkannten Religionsgesellschaft als Gegenstand der landes- oder ortspolizeilich zu wahrenden öffentlicher Ordnung. (Entsch. 23, 410.)

Nach altem Herkommen in der Stadt S., Regierungsbezirk Arnsberg, geht am ersten Osterfeiertage eine Prozession nach Beendigung des Hauptgottesdienstes, kurz nach 11 Uhr, von der katholischen Kirche aus und zieht um den Marktplatz und an der evangelischen Nikolaikirche vorbei. Der Umstand, dass zu diesem Zeitpunkt der evangelische Gottesdienst, bestehend in der Abendmahlsfeier, noch nicht beendet war, veranlasste bereits in den Jahren 1878 bis 1890 zunächst eine Erörterung im Schoosse des Magistrats, dann ein Abkommen unter den beiderseitigen Pfarrgeistlichen, ferner zwei Anträge des evangelischen Presbyterii, und bestimmte endlich die Polizeiverwaltung, unter dem 23. März 1891 an den katholischen Pfarrer A. eine Verfügung zu erlassen, wonach die am ersten Ostertage stattfindende Prozession die Grenzen des Hergebrachten nicht überschreiten darf und namentlich darauf zu achten ist, dass sie vor Beendigung des Gottesdienstes in der Nikolaikirche an dieser nicht vorüberzieht, jedenfalls aber der Gesang und das Klingeln auf den in der Nähe der Kirche befindlichen Strassen und Plätzen einzustellen ist.

Nachdem die in Folge fristzeitiger Beschwerde des katholischen Kirchenvorstandes eingeleiteten Ausgleichsverhandlungen gescheitert waren, hob der Regierungspräsident am 22. Januar 1892 in Entscheidung auf jene Beschwerde die ortspolizeiliche Verfügung

Digitized by Google

vom 23. März 1891 nur insoweit auf, als sie das Vorbeiziehen der Prozession an der Nikolaikirche vor Beendigung des Gottesdienstes in derselben überhaupt verbietet; es werde genügen, wenn in einer angemessenen Entfernung von der Kirche das Singen und Klingeln unterbleibt und damit jede Störung des evangelischen Gottesdienstes vermieden wird. Dies erscheine nach dem Grundsatze gerechtfertigt, dass auch hergebrachte Prozessionen den Gottesdienst Andersgläubiger und den öffentlichen Strassenverkehr nicht stören dürften.

Die weitere Beschwerde des Kirchenvorstandes wurde aus denselben, eingehender dargelegten Erwägungen durch Bescheid des Oberpräsidenten vom 14. April 1892 zurückgewiesen.

Ebenso wies das Oberverwaltungsgericht die dann noch von dem katholischen Kirchenvorstande erhobene Klage zurück, nachdem derselben der Pfarrer A., der auch bereits die Beschwerden sämmtlich mitunterzeichnet hatte, in Rücksicht auf die etwa gegen die Sachlegitimation des erstgenannten Klägers geltend zu machenden Bedenken beigetreten war.

Gründe.

Was zunächst den Legitimationspunkt anbelangt, so ist eine Mehrheit von Personen, welche Versammlungen veranstaltet, dann, wenn ihr die Fähigkeit, als solche vor Gericht aufzutreten, beiwohnt, für befugt zu erachten, durch ihre, zur Erklärung des gemeinsamen Willens berufenen Organe auch das gemeinsame Versammlungsrecht des Vereins gegenüber den Eingriffen durch polizeiliche Verfügungen zu wahren, wie andererseits das einzelne Vereinsmitglied befugt ist, sein durch diese Verfügung mitverletztes Individualrecht zu schützen. Zur Erhebung der vorliegenden Klage erscheinen daher sowohl die Gesammtheit der Pfarrgenossen (die Pfarrgemeinde), vertreten durch den Kirchenvorstand (vgl. § 57 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 — G.-S. S. 241), als auch der Pfarrer A., als Leiter des streitigen Aufzuges, sachlich legitimirt.

Die Kläger stützen ihren Anspruch auf den Umstand, dass die Prozession, der eine polizeiliche Beschränkung auferlegt wurde, hergebracht ist, und auf den § 10 des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850, wonach „kirchliche Prozessionen, wenn sie in hergebrachter

Digitized by Google

Art stattfinden, einer vorgängigen Genehmigung und selbst einer Anzeige nicht bedürfen", indem sie hieraus ableiten, dass damit die Abhaltung von Prozessionen in hergebrachter Art überhaupt jeder polizeilichen Einwirkung entzogen sei. Diese Auffassung entspricht jedoch nicht dem bestehenden Rechte.

Indem der Art. 29 der Verfassung die Preussen berechtigt, sich ohne vorgängige Erlaubniss in geschlossenen Räumen zu versammeln, und weiter die Versammlungen unter freiem Himmel „auch" in Bezug auf vorgängige Erlaubniss der Verfügung des Gesetzes unterwirft, so ist damit ausgesprochen und allseitig anerkannt (vgl. Stenographische Berichte der II. Kammer für 1849/50 S. 631), dass alle Versammlungen ohne Ausnahme dem Gesetze, welches nur diejenigen in geschlossenen Räumen nicht an eine vorgängige Erlaubniss knüpfen darf, im Uebrigen unterworfen bleiben. Wenn dann das Vereinsgesetz in den §§ 1 und 3 nur für diejenigen Versammlungen in geschlossenen Räumen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert werden sollen, die Anzeige erfordert, so ist es in der Verwaltungspraxis und Rechtsprechung (vgl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bd. VI S. 371, Bd. XI S. 382; Preussisches Verwaltungsblatt Jahrgang XI S. 75/76) niemals zweifelhaft erschienen, dass alle derartigen Versammlungen, einerlei ob sie einer Anzeige bedurften oder nicht, von der Polizei auf Grund anderweiter, neben dem Vereinsgesetze bestehender gesetzlicher Bestimmungen (z. B. aus Sanitätsrücksichten bei Epidemien) untersagt bezw. beschränkt werden dürfen. Ein Anderes kann auch für die statut- oder beschlussmässig ein für allemal feststehenden Versammlungen von Vereinen nicht um desswillen gelten, weil jene durch den § 3 von der sonst erforderlichen Anzeige befreit sind; denn dies ist — vgl. Stenographische Berichte der II. Kammer 1850 S. 2772 — lediglich geschehen, um eine überflüssige Belästigung der Vereine zu vermeiden, nicht aber um deren Versammlungen noch weitere, materielle Vorzüge einzuräumen. Nur dieselbe Bedeutung ist dann den §§ 9 und 10 des Vereinsgesetzes beizulegen, wenn diese neben der Regel, dass Versammlungen unter freiem Himmel und öffentliche Aufzüge der vorgängigen Anzeige und Genehmigung bedürfen, die Ausnahme hinstellen, dass gewöhnliche Leichen- oder Hochzeitszüge und her-

Digitized by Google

gebrachte Prozessionen, Bittgänge oder Wallfahrten von beiden befreit sind. Denn da die Materialien eine nähere Begründung dieser Ausnahme nicht enthalten, kann für dieselbe nur die gleiche Erwägung wie für den § 3 bestimmend gewesen sein, nämlich die, dass diese Aufzüge eben, weil sie seit Jahren unbehindert stattgefunden haben, in der Regel zu einem polizeilichen Einschreiten keinen Anlass geben werden, und dass somit das Erfordern jedesmaliger Anzeigen etc. nur die Betheiligten unnütz belästigen würde. Jedenfalls aber sind Ausnahmen von der gesetzlichen Regel strikt auszulegen und anzuwenden, sodass der Schlusssatz des § 10 die Polizeibehörde nur behindern kann, für eine hergebrachte Prozession die sonst vorgeschriebene Anzeige und Genehmigung zu erfordern. Keineswegs steht jedoch diese Bestimmung dem Erlasse einer positiven polizeilichen Anordnung für den Fall entgegen, wenn die hergebrachte Prozession ausnahmsweise und nach den besonderen Umständen des Einzelfalles die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden, oder durch den, mit ihr verbundenen, nicht „gemeinen" Gebrauch der öffentlichen Strassen den Verkehr hemmen sollte. Denn die Ausnahmebestimmung des § 10 hat — und hierin irren die Kläger vorzugsweise — den Einzelpersonen und Kirchengesellschaften, welche hergebrachter Weise die Prozession abgehalten haben, kein besonderes, subjektives Recht, dieselbe nunmehr unbedingt und für alle Zukunft, auch unter völlig veränderten Umständen abzuhalten, verliehen und insbesondere kein Recht im Sinne der §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 (G.-S. S. 192), durch welches jene von jeder untersagenden oder beschränkenden Einwirkung der Polizei befreit wären, begründet und noch weniger einen servitutähnlichen Anspruch auf die Disposition über die Strassen und Plätze der Stadt.

Der § 10 des Vereinsgesetzes ergiebt daher für die Kläger keine weitere Befugniss als die, die hergebrachte Osterprozession auch ohne vorgängige Anzeige und polizeiliche Genehmigung abzuhalten, und auch dies nur unter der selbstverständlichen und darum im Gesetze nicht noch ausdrücklich erwähnten Voraussetzung, dass deren Abhaltung weder gegen ein anderweites Verbotsgesetz verstösst, noch durch eine besondere Anordnung der Polizei auf Grund anderer, neben dem Vereinsrecht bestehender

Digitized by Google

gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung (§ 10 Tit. 17 Th. II A. L.-R.) verboten wird.

Nun hatten vor Geltung der Verfassung bereits die vom Staate anerkannten „öffentlich aufgenommenen" Religionsgesellschaften das Recht, öffentliche Gottesdienste abzuhalten (§§ 11, 17—19, 25 Tit. 11 Th. II A. L.-R.); dabei standen sie nicht nur unter Aufsicht des Staates, sondern in vielfacher Beziehung in dessen Schutz; den Staatsbehörden war stets die Anordnung und Vollstreckung der zur Aufrechterhaltung der äusseren kirchlichen Ordnung erforderlichen polizeilichen Vorschriften anvertraut (§ 3 zu 4 der Verordnung vom 27. Juni 1845 — G.-S. S. 440; Art. 23 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 — G.-S. S. 125). Die öffentlichen Gottesdienste dieser Religionsgesellschaften sind daher staatsrechtlich Gegenstände der öffentlichen Ordnung,. und können als solche den staatlichen Schutz, wie in der Handhabung des Strafrechts (vgl. insbesondere § 167 des Strafgesetzbuchs), so auch durch polizeiliches Einschreiten im Einzelfalle erfahren (diesseitiges Erkenntniss vom 10. Dezember 1884 — M.-Bl. d. i. V. 1885 S. 24). Eine Verletzung der öffentlichen Ordnung, welche das Einschreiten der Polizei aus § 10 Tit. 17 Th. II A.-L.-R. und, falls jene durch einen Aufzug verursacht wird, auch aus den §§ 9 und 10 des Vereinsgesetzes rechtfertigen würde, kann daher sehr wohl in der Störung des Gottesdienstes einer solchen Religionsgesellschaft bestehen. Und als derartige Störungen sind nach konstanter Rechtsprechung der Strafgerichte schon diejenigen Handlungen angenommen, durch welche die Aufmerksamkeit der Anwesenden von der kirchlichen Feierlichkeit abgezogen (Entscheidung des vormaligen Königlichen Obertribunals vom 18. Februar 1876, Goltdammer Archiv, Bd. 24 S. 226), die „Erbauung" derselben (selbst nur durch lautes Beten des Einzelnen) gestört wird (Entscheidung des Reichsgerichts vom 11. Mai 1880 in Braun's Annalen Bd. 2 S. 13/14), gleichviel, ob der Handelnde sich inner- oder ausserhalb des zum Gottesdienste benutzten Raumes befindet (Oppenhoff Rechtsprechung Bd. 19 S. 8; Rechtsprechung des Reichsgerichts Bd. 3 S. 70). Dass aber durch das Klingeln der Ministranten und den lauten Gesang der an einer Kirche vorbeiziehenden Prozession die

Digitized by Google

in letzterer Anwesenden, namentlich während der Stille der Abendmahlsfeier, von der Aufmerksamkeit auf diese heilige Handlung abgelenkt, in ihrer andächtigen Erbauung empfindlich behindert werden können, bedarf keiner Erörterung, und dass diese als wahrscheinlich vorauszusehenden Wirkungen für die Osterprozession und die Nikolaikirche in S. auch thatsächlich eingetreten sind, ist nach Lage der vorgelegten Akten und ganz abgesehen von den wiederholten Beschwerden des Presbyterii durch die auf eigener Wahrnehmung beruhenden, amtlichen Bekundungen des Stadtsekretärs vom Jahre 1878, sowie der neueren des Bürgermeisters und des Landraths erwiesen. Ob diese Störung unter die Strafbestimmung des § 167 des Strafgesetzbuchs fällt, ob insbesondere bei den Theilnehmern an der Prozession das Bewusstsein, dass sie dadurch den evangelischen Gottesdienst gestört (Oppenhoff Rechtsprechung Bd. 13 S. 287) und dass sie dies unbefugt (Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 16 S. 15) gethan haben, angenommen werden darf, ist hier nicht zu entscheiden und kann dahingestellt bleiben. Denn jedenfalls ist die hier streitige ortspolizeiliche Anordnung, in einer nicht diese Störung ausschliessenden Entfernung von der Nikolaikirche bei der Prozession das Singen und Klingeln zu unterlassen, eine solche, welche weder das bestehende Recht verletzt, noch auch der zu ihrem Erlasse erforderlichen thatsächlichen Voraussetzungen völlig ermangelt.

Zu deren Verfügung erscheint, wenngleich die Erhaltung der äusseren kirchlichen Ordnung an sich zum Geschäftskreise der Landespolizei gehört, vorliegend dennoch die Ortspolizeibehörde zuständig. Denn da diese die Polizei bezüglich des Verkehrs auf den Strassen und bezüglich der Ordnung und Gesetzlichkeit bei dem öffentlichen Zusammensein einer grösseren Anzahl von Personen (vgl. § 6 zu a und d des Gesetzes vom 11. März 1850 — G.-S. S. 265) handhabt, und desswegen zu prüfen und zu bestimmen hatte, ob oder unter welchen Bedingungen die Abhaltung der Osterprozession in hergebrachter Art auch bei etwa eingetretenen Aenderungen in den begleitenden Umständen zur Zeit noch mit den öffentlichen, polizeilich zu schützenden Interessen vereinbar erschien, so war sie so befugt, als verpflichtet, bei ihrer Anordnung auch die der Fürsorge und dem Schutze anderer Behörden

Digitized by Google

anvertrauten öffentlichen Interessen zu berücksichtigen und demgemäss die Rücksichten der äusseren Ordnung des Gottesdienstes sicherzustellen.

Auch würde der in der Klage betonte und unter Beweis gestellte Umstand, dass eine Störung des evangelischen Gottesdienstes nicht durch ein früheres Eintreffen der Prozession bei der Nikolaikirche, sondern erst in Folge der allmählich bewirkten Verlängerung des evangelischen Gottesdienstes in dieser Kirche eingetreten sein könnte, die Anordnung nicht zu einer unrechtmässigen machen. Denn einmal hat bei zwei Handlungen, von denen keine für sich allein, sondern deren Zusammentreffen erst einen polizeilich unzulässigen Zustand verursacht, die Polizei in der Regel die Wahl, gegen welche von jenen beiden Handlungen sie einschreiten will (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bd. XXI S. 415); und ferner bleibt gerade hier der Polizei, welche auf die Zeitbestimmung für den Gottesdienst innerhalb der Kirche einzuwirken nicht befugt ist, dann, wenn sie dessen Störung durch eine andere auf der Strasse sich vollziehende und ihrer Einwirkung unterliegende gottesdienstliche Handlung zu verhindern im Interesse der öffentlichen Ordnung als erforderlich erachtet, eben nur ein Einschreiten gegen diese letztere Handlung übrig.

Aus diesen, den wesentlichen Ausführungen der Kommissarien der Herren Minister des Innern und der geistlichen etc. Angelegenheiten entsprechenden Gründen war von der Erhebung der erbotenen Beweise, dass neuerlich der evangelische Gottesdienst länger dauere, als dies früher der Fall gewesen, abzusehen, vielmehr die erhobene Klage ohne Weiteres abzuweisen.

5. O.L.G. Jena. Strafsen. 19./1. 92. Das Reuss. Ges. 3./1. 1887, welches den Dissidenten nur devotio domestica gewährt, falls ihr Verein nicht staatlich genehmigt ist, verstösst nicht gegen die Prinzipien der Reichsverfassung. Bl. f. R.Pfl. in Thür. 39, 335.

6. E. d. Oester. Reichsger. 5./7. 92. Ueb. d. Frage selbstständiger Seelsorger. Arch. f. K. K.R. 68, 417.

7. Erk. d. Oesterr. Reichsger. in Congruasachen 2./5. 92 4./5. 4./5. A. f. K. K.R. 68, 423; 69, 77. Dgl. des Verwaltungsgerichtshofes, ebendas. 89.

8. E. d. Preuss. O.V.G.R. 19./6. 92. Befreiung d. Pfarr-

Digitized by Google

häuser in Preussen v. d. Gemeinde-Einkommensteuer u. d. Geistl. v. d. K.Steuer. A. f. K. K.R. 68, 435.

9. Entsch. d. österr. Verw.Ger. 5./7. 92 betr. Nichtheranziehung d. Messstipendien z. Einkommensteuer. A. f. K. K.R. 68, 419.

10. E. d. R.G.R. IV. Civ.-Sen. 8./2. 92. Die Rechte der K.Gemeinde gegen den Patron gehen durch Nichtgebrauch nicht verloren. Die Verpflichtungen des Patrones der Gemeinde gegenüber erlöschen auch nicht durch Ersitzung der Freiheit von denselben, während seine Rechte durch Ersitzung erworben werden können. (Preuss. A.L.R. II, 11, 610ff.) Entsch. 29, Nr. 47, S. 188.

11. Entsch. d. österr. Ob. Ger.Hof. Erk. 27./7. 91. Sammlungen, Geldgiebigkeiten u. Naturalleistungen für Dotationen der K. u. d. kirchl. Organe sind in Oberösterreich Reallasten. Arch. f. K. K.R. 68, 142.

12. Entsch. d. Bayer. Obersten L.G. Entsch. 4./11. 91. Baulast an Pfarrgebäuden. Zuständigkeit üb. d. Frage der Sufficienz einer primär baupflichtigen Stiftung behufs Aufrufs einer sekundär baupflichtigen anderen Stiftung. (Nachdem die zuständige Verwaltungsbehörde üb. d. Sufficienz entschieden hat, ist das Gericht unzuständig.) Seuffert's Blätter 1892, Nr. 11, S. 171.

13. Entsch. d. Preuss. O.V.Ger. II. Sen. 10./6. 92. Porsch, Die Steuerpflicht d. preuss. K.Gem. bes. hinsichtlich des Einkommens aus Grundbesitz in Sachen der Oberpfarr- u. Domgemeinde zu Berlin wider den Magistrat daselbst. (Arch. f. K. K.R. 69, 48.)

Die klagende Kirchengemeinde ist mittelst Ausschreibens vom 20. Mai 1891 für das Jahr 1891/92 zu einer Gemeinde-Einkommensteuer von 324 M. nach einem Einkommen von 10,800 bis 12,000 M. veranlagt worden. Die Steuer- und Einquartirungsdeputation des Magistrats enthält sich in dem Ausschreiben jeder Bezeichnung der einzelnen Einkommensquellen, auf welche sie ihre Verfügung stützt. Erst aus dem auf den erhobenen Einspruch ergangenen Bescheide ist zu entnehmen, dass es sich um Einkommen aus Grundbesitz handelt, und zwar um solches aus anzeiglich sechs verschiedenen Liegenschaften, die wirthschaftlich in keinem Zusammenhange mit einander stehen, wobei die Dombaustätte am Lustgarten mit 760 M.,

Digitized by Google

für das Kirchengebäude aber — den Dom — ein vermeintlicher Miethzins von 135 M. in Ansatz gebracht ist. Diese beiden Positionen sind zufolge des Einspruches der Klägerin fallen gelassen, dagegen hielt sich der Beklagte für berechtigt, nunmehr das Kirchengebäude mit einem als „notorisch" bezeichneten Miethswerthe von 8000 bis 10,000 M. und so ein durch Selbstbenutzung in gleicher Höhe erzieltes Einkommen zur Aufrechterhaltung der Steuerforderung in die Berechnung einzustellen. Die Klägerin erhob nicht bloss gegen die Zusammenrechnung des Einkommens aus ihren verschiedenen Liegenschaften keinen Widerspruch, sondern liess sich auch dahin vernehmen, dass gegen die Verwaltung für ihren Grundbesitz in der Elisabethstrasse Nr. 35, Linsenstrasse Nr. 6 und Georgenstrasse Nr. 22 nichts erinnert werde. Es darf angenommen werden, dass die von dem Magistrate bei diesen Grundstücken in Ansatz gebrachten Einkommensbeträge haben zugestanden werden sollen. Bei Wiedergabe der bezüglichen Ziffern gehen gleichwohl die Angaben der Klägerin in Ansehung des Grundstücks in der Elisabethstrasse Nr. 35 (512 M.) und die des Beklagten (522 M.) um 10 M. auseinander. Die Differenz beruht ersichtlich auf einem Rechenfehler. Es ist die Erklärung der Klägerin dahin aufzufassen, dass sie sich bereit erklärt, die zusammengerechneten, vom Magistrate aufgestellten Einkommensbeträge jener drei Grundstücke mit — richtig gerechnet — 4137 M., abzüglich auch vom Beklagten zugestandener 10% Unterhaltungskosten (413,70 M.), also ein in die Stufe von 3600 bis 4200 M. fallendes Einkommen mit 108 M. zu versteuern. Ein höherer Steuerbetrag ist seitens der Klägerin als berechtigt nicht zugestanden, zugleich aber auch mit dem in der Klage erhobenen Antrage, die Steuer auf diesen Betrag herabzusetzen, die Grenze gegeben, über die hinaus unter keinen Umständen zu Gunsten der klagenden Gemeinde erkannt werden kann.

Widerspruch erhob die Klägerin dagegen, dass der angebliche Miethswerth des Kirchengebäudes ihr als durch Selbstbenutzung erzieltes Einkommen angerechnet werde — und zwar einmal aus dem formellen Grunde, weil der Beklagte nicht befugt sei, erst nachträglich dieses bei der Veranlagung noch nicht in's Auge gefasste Einkommen für sich zu verwerthen, und daneben materiell

Digitized by Google

deshalb, weil ein Miethswerth für das Kirchengebäude rechtlich und wirthschaftlich nicht konstruirbar sei.

Weiter trat die Klägerin dem Beklagten darin entgegen, dass das Grundstück Hindersinstrasse Nr. 7 mit dem Miethswerthe der darin befindlichen Dienstwohnungen der Domgeistlichen, ferner mit 570 M., angeblich durch Selbstbenutzung und mit zweimal 150 M. ebenso erlangter Einnahme in Rechnung gestellt werde.

Der Bezirksausschuss beschloss über den Nutzungs- bezw. Miethswerth des Domgebäudes und eines Theiles der Dienstwohnungen in dem Grundstücke Hindersinstrasse Nr. 7 durch Abhörung von Sachverständigen Beweis zu erheben, und es gelangte denn auch ein sich als „Taxe“ bezeichnendes Schriftstück zu den Akten, welches den Miethswerth der Domkirche, ausschliesslich der Fürstengruft, auf 29,470 M. — etwa das Dreifache des vom Beklagten als „notorisch“ in Anspruch genommenen Werthes — beziffert. — Diesem Ergebniss der Beweisaufnahme schloss sich der erste Richter an, er erachtete die erfolgte Abschätzung für überzeugend und kam in der Erwägung, dass alle sonstigen Differenzen über die Höhe des Einkommens der Klägerin schon durch die unbedenkliche Berücksichtigung des ermittelten Miethswerthes der Kirche ihre Erledigung fänden, aus den hierdurch in Bezug genommenen Motiven seiner Entscheidung dahin, dass eine Ueberbürdung nicht dargethan und demzufolge die erhobene Klage abzuweisen sei. Die von der Klägerin gegen diese Entscheidung eingelegte Revision erscheint begründet.

Der Beschwerdeführerin ist darin beizutreten, dass sie, obwohl ihr als Eigenthümerin auch des Kirchengebäudes die Eigenschaft einer juristischen Person, welche im Gemeindebezirke Grundeigenthum besitzt, beiwohnt (§ 1 des Gesetzes vom 27. Juli 1885, § 1^{c} des Regulativs vom 26./27. März 1886) doch aus diesem ihrem zu gottesdienstlichen Zwecken gewidmeten Eigenthum Einkommen im Sinne der massgebenden steuerrechtlichen Bestimmungen nicht bezieht.

Allerdings hat der zweite Senat des Oberverwaltungsgerichts in konstanter Rechtsprechung und noch neuerlich am 26. Februar 1892 (vgl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bd. XXII. S. 21) mit Rücksicht auf den Inhalt der §§ 1 und 3 Abs. 1 des

Digitized by Google

Communalabgabengesetzes vom 27. Juli 1885 anerkannt, dass die Vorschrift des § 28 des Einkommensteuergesetzes vom 1. Mai 1851, lautend:

„Für nicht vermiethete, sondern von dem Eigenthümer selbst bewohnte, oder sonst benutzte Gebäude ist das Einkommen nach den ortsüblichen Miethspreisen zu bemessen",

auch für die Ermittelung des steuerpflichtigen Einkommens der juristischen Personen im Allgemeinen gelte, und zwar selbst dann, wenn die denselben gehörigen Gebäude zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher Pflichten verwendet würden. Allein die Gebäude, welche zur Ausübung des Gottesdienstes der vom Staate ausdrücklich aufgenommenen Kirchengesellschaften bestimmt sind, nehmen rechtlich eine besondere, die Anwendung jener Bestimmung ausschliessende Stellung ein. Sie werden gemäss § 18 Tit. 11 Thl. II des A. L. R. der gottesdienstlichen Feier speciell „gewidmet" und erst zufolge dieses Aktes „Kirchen" genannt, während deren Errichtung staatlicher Genehmigung bedarf. Die „Widmung" erfolgt nach dem im vorliegenden Falle massgebenden protestantischen Kirchenrechte durch die, in besonderen Feierlichkeiten bei dem ersten Gebrauche bestehende „Dedikation", indem bei evangelischen Kirchen die in der katholischen Kirche vorgeschriebene Konsekration bzw. Benediktion nicht üblich ist (vgl. Richter's Kirchenrecht, 8. Aufl. S. 1808 und Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts Bd. I S. 735). Die gedachte, den Sakralcharakter der Kirche begründende Einweihung wird angeordnet, durch den Evangelischen Oberkirchenrath gemäss § 1 Nr. 2 des Ressortreglements für die evangelische Kirchenverwaltung vom 29. Juni 1850 (Ges.-Sammlung S. 344). Dadurch, dass ein Gebäude in der erwähnten Weise dauernd einer besonderen gottesdienstlichen Bestimmung übergeben worden ist, wird dasselbe der profanen Benutzung entzogen, so dass ein nicht gottesdienstlicher Gebrauch überhaupt unzulässig ist — es sei denn, dass er weder die Benutzung des Gebäudes zum Gottesdienste äusserlich behindert oder beschädigt noch der Bestimmung desselben innerlich durch einen profanirenden weltlichen Charakter widerstreitet (vgl. Richter's Kirchenrecht S. 1299, wonach selbst die erlaubte Gebrauchseinräumung nicht durch privatrechtlichen Vertrag, z. B. also nicht durch Vermiethung, stattfinden soll, sowie

Digitized by Google

Stengel Bd. I, S. 738). Ebenfalls im Gebiete des A. L. R., nach dessen § 173, Titel 11, Theil II Kirchengebäude mit Einwilligung der Gemeinde auch zu anderen, als zu den bestimmten gottesdienstlichen Zwecken benutzt werden dürfen, ist die vorbezeichnete Schranke einzuhalten (vgl. das Preussische Kirchenrecht von Hinschius S. 204, Note 74 zum § 173) und es hat dieser Grundsatz auch dadurch Anerkennung gefunden, dass nach dem Art. 2, Nr. 1 des Gesetzes betreffend die evangelische Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 für die sechs östlichen Provinzen, vom 25. Mai 1874 (Ges.-Sammlung S. 147) der Gemeinde-Kirchenrath zwar über die Kirchengebäude verfügt, aber nur gemäss § 15 der Gemeinde-Ordnung, also nur über eine solche Einräumung zu nicht gottesdienstlichen Handlungen zu entscheiden hat, welche vereinzelt bleibt und der Bestimmung des Kirchengebäudes nicht widerspricht. Derselbe steht jedoch auch in dieser Hinsicht unter der Aufsicht des Oberkirchenraths zufolge § 1, Nr. 2 des Ressortreglements vom 29. Juni 1850. Wie sehr die landrechtliche Gesetzgebung darauf Bedacht genommen hat, die Kirchengebäude der Verwendung zu gottesdienstlichen Zwecken zu erhalten, erhellt endlich aus dem § 4 des Gesetzes über erloschene Parochien vom 13. Mai 1833 (Ges.-Samml. S. 51), nach welchem das vacant gewordene Kirchengebäude nicht das Schicksal des Vermögens der erloschenen Parochie theilen, sondern der an dem Belegenheitsorte vorhandenen Parochie einer anderen christlichen Religionspartei zugewiesen werden soll, insofern ein Bedürfniss dazu vorhanden ist.

Obgleich nun die Kirchen im Geltungsbereiche des Allgemeinen Landrechts nicht zu den res extra commercium im engsten Sinne gehören (vgl. Förster-Eccius 5. Aufl., Bd. I, S. 110), so können doch nach dem Vorstehenden, solange ihre Bestimmung zu gottesdienstlichen Zwecken nicht aufgehoben ist, mit der bezeichneten Bestimmung unvereinbare rechtliche Verhältnisse hinsichtlich ihrer nicht entstehen. Sie gehören zu den öffentlichen Sachen, die zwar den Grundsätzen des Privatrechts unterliegen, indess nicht von solchen Normen betroffen werden, welche die Benutzung der Sache als einer den öffentlichen Zwecken unmittelbar dienenden hindern oder aufheben würden, sodass ihnen eine beschränkte extracommer-

Digitized by Google

ziale Eigenschaft immerhin zuzugestehen ist (vgl. Hinschius in Holzendorffs Rechtslexicon 3. Aufl., Bd. II, S. 465 und Dernburgs Privatrecht 4. Aufl., Bd. I, S. 147). Daher würde auch die Subhastation einer Kirche zum Beispiel unzulässig sein, wie Solches sogar bezüglich einer Synagoge durch Kabinetsordre vom 26. Oktober 1840 (Justizministerialblatt S. 340) ausgesprochen worden ist. Die fraglichen Gebäude unterliegen daher mehrfach den nämlichen Rechtsregeln, welchen die in mancher Hinsicht dem bürgerlichen Verkehre entzogenen Kirchhöfe (vgl. Justizministerialblatt von 1840, S. 143, Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen, Bd. XII, S. 283 und Gruchots Beiträge, 26. Jahrg., S. 667) unterworfen sind.

Ist es aber zufolge dieses Rechtszustandes mit dem Begriffe einer „Kirche" unvereinbar, dieselbe der gottesdienstlichen Benutzung zu entziehen, so darf ihr gegenüber mit einem ortsüblichen Miethspreise des § 28 des Einkommensteuergesetzes und mit einem „zeitigen Miethspreise", bzw. „gegenwärtigen Miethswerthe" des § 11 der Instruktion des Finanzministers vom 3. Januar 1877 überhaupt nicht gerechnet werden. Zufolge des erwähnten § 11 soll die betreffende Einnahme, welcher die durch die Benutzung des eigenen Gebäudes erzielte Ersparniss gleichgestellt wird, durch Vergleichung mit ähnlichen, denselben Zwecken mittelst Vermiethung dienstbar gemachten Gebäuden des betreffenden Ortes oder der Umgegend bestimmt, eventuell unter Mitberücksichtigung des Umfanges und der Beschaffenheit des Hofraumes, sowie des etwa mit dem Gebäude verbundenen Hausgartens nach verständigem Ermessen geschätzt werden. Der hier bezeichnete Massstab bringt es gerade zum Ausdrucke, dass dabei an derartige Gebäude gedacht worden ist, welchen für die Regel wirthschaftlich ein Tausch- und Verkehrswerth beiwohnt, sodass deren Gebrauchswerth die Natur einer Waare hat, für welche sich ein ortsüblicher Preis bilden kann. Die Anwendung jenes Massstabes ist daher Kirchen gegenüber ausgeschlossen, welche, solange dieselben in dieser ihrer Eigenschaft bestehen, zur Ausübung des Gottesdienstes verwendet werden müssen und überhaupt nicht oder doch nur zu einem auf die engsten Grenzen beschränkten Gebrauche vermiethet werden dürfen.

Digitized by Google

Der konkrete Fall bietet keinen Anlass, diese bereits unlängst in einer anderen Streitsache ebenso entwickelten und zur Geltung gebrachten Grundsätze hier ausser Anwendung zu lassen. Zwar hat der Bezirksausschuss durch die zu den Akten gebrachte Erklärung des gerichtlichen Häuseradministrators Röhlicke und des Servisverordneten Lahayn für dargethan erachtet, dass unter Anderem das durch drei Stockwerke gehende Kirchenschiff einen Miethswerth von 20,400 M., der Orgelchorraum einen solchen von 990 M., jede der Galerien einen Miethswerth von 2140 M. u. s. w. habe, wodurch dann unter Hinzunahme der sonstigen Räume — ohne die Fürstengruft — ein Gesammtmiethswerth von 29,470 M. herausgebracht wird, es ist jedoch nicht erkennbar, von welchen leitenden Gesichtspunkten aus die Sachverständigen, welche sich darauf beschränkt haben, neben den Umfang der Grundflächen die vermeintlichen Miethswerthe zu setzen, und der erste Richter auf den in § 11 der Instruktion vom 3. Januar 1877 angedeuteten, oben wiedergegebenen Wegen dahin gelangt sind, entgegen den dargelegten, für Kirchen die Existenz eines Miethswerthes im Sinne jener Vorschriften prinzipiell ausschliessenden Gründen, gerade für die Domkirche in Berlin einen solchen Werth überhaupt und zumal in der arbitrirten Höhe anzunehmen. Die vorliegende Schätzung erscheint in dieser Gestalt werthlos, aber auch, wie schon hier bemerkt werden mag, jeder Versuch, eine andere zu beschaffen, unstatthaft, wobei von der Unterstellung, dass das betreffende Gebäude seine rechtliche Eigenschaft als „Kirche“ verloren habe oder verlieren könnte, gänzlich abzusehen ist. Die angeblich eine Steuerpflicht begründende Selbstbenutzung vollzieht sich eben durch die Bestimmung und Verwendung des Gebäudes zur Ausübung des öffentlichen Gottesdienstes, durch den Gebrauch der Kirche als solcher. Da, so lange dieser Zustand dauert, der von dem Gesetze als Grundlage zur Ermittlung des Steuerobjektes hingestellte „Miethswerth“ nicht zur Entstehung gelangt, scheidet diese Einkommensquelle für den vorliegenden Streitfall aus.

Damit ist der Vorentscheidung die Basis entzogen.

Sie stellt alle sonstigen Streitpunkte bei Seite, weil jede sich etwa ergebende Ueberschätzung durch Hinzurechnung des Einkommens von 29,470 M. gedeckt wäre. Fällt dieses Deckungs-

Digitized by Google

mittel fort, so ist nicht erkennbar, zu welchem Ergebniss der Bezirksausschuss sonst gelangt wäre. Das angegriffene Urtheil unterliegt daher der Aufhebung.

Bei freier Beurtheilung der spruchreifen Sache bleibt festzuhalten, dass nach dem im Eingange erwähnten Ausscheiden der Dombaustätte und nachdem nunmehr auch die Domkirche gänzlich ausgeschieden ist, noch vier Grundstücke in Frage kommen, nämlich drei — Elisabethstrasse Nr. 35, Linsenstrasse Nr. 6 und Georgenstrasse Nr. 22 — deren Gesammtreinertrag die Klägerin, den Schätzungen des Magistrats folgend, von vornherein mit 108 M. zu versteuern erbötig war und ist, und das Grundstück Hindersinstrasse Nr. 7, in Ansehung dessen auch jetzt noch Streit besteht, ob daraus ein steuerpflichtiges Einkommen gewonnen wird. Die Klägerin hatte zwar schon in erster Instanz behauptet, dass von dem etwa ermittelten Bruttoertrage dieses Grundstückes jedenfalls 3240 M. Zinsen für eine eingetragene Kaufgelderschuld abzusetzen seien, jedoch die angezweifelte Existenz dieser Schuld zunächst nicht dargethan. Im Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Oberverwaltungsgerichte überreichte der allein erschienene Vertreter der Klägerin Ausfertigung einer Bescheinigung des Königlichen Amtsgerichtes zu Berlin, wonach auf dem gedachten Grundstücke der Ober-Pfarr- und Domkirche zur ersten Stelle 24,000 Thaler rückständige Kaufgelder, verzinslich zu $4\,^1/_2\,\%$, eingetragen sind. Doch konnte davon, zunächst noch eine Erklärung der Beklagten über dieses Beweismittel zu erfordern, Abstand genommen werden, da ohnehin, wie geschehen, nach den Anträgen der Klägerin zu erkennen war.

Die von dem Beklagten vorgenommene Art der Veranlagung der Klägerin mit dem Einkommen aus ihrem, in verschiedenen Stadtgemeinden belegenen Grundbesitz erregt an sich schon wesentliche Bedenken. Auf dem Gebiete der Einkommensbesteuerung nicht physischer Personen und der Basis des Rechtszustandes zur Zeit der hier in Rede stehenden Heranziehung ist in gleichmässiger Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts der Satz aufgestellt und zur Anwendung gebracht, dass bei jenen Rechtssubjekten mit einem Gesammteinkommen nicht zu rechnen, sondern jede einzelne Steuerquelle — sofern es sich um Einkommen aus Grundbesitz

Digitized by Google

handelt, jedes selbstständige Immobile für sich in Betracht kommt, dergestalt, dass das Defizit bei dem einen durch den Ueberschuss bei dem andern nicht gedeckt, ein besteuerungsfähiger Betrag auch nicht mittelst Zusammenrechnens mehrerer an sich steuerfreier Einzelbeträge (vgl. § 2[c] des Berliner Regulativs) gewonnen werden kann.

Gleichwohl hat es der Beklagte unterlassen, für jedes der hier interessirenden Grundstücke den auf dasselbe entfallenden Steuerbetrag zu ermitteln. Den rechtlichen Folgen des thatsächlich eingeschlagenen Verfahrens näher einzugehen, hat jedoch hier keinen praktischen Werth, nachdem auch die Klägerin die Reinerträge der ausser Streit befindlichen Grundstücke zusammengerechnet und darnach den Umfang ihrer Steuerpflicht in bindender Weise anerkannt hat, und da andererseits vorliegenden Falls diese Steuerpflicht in einem weiter reichenden Umfange nicht besteht.

Das dabei allein etwa bedeutsame Grundstück Hindersinstrasse Nr. 7 liefert ein, der Versteuerung unterliegendes Einkommen nicht.

Nach der Auffassung des Beklagten soll ein Einkommen im Wege der Selbstbenutzung gewonnen werden zunächst dadurch, dass sich in dem Hause eine Portierwohnung und ein, den Aufgaben der Kirchengemeinde dienender Konfirmandensaal, beide Räumlichkeiten mit einem Miethswerthe von je 150 M., vorfinden. Angenommen einmal, man könnte dem Beklagten in dieser Aufstellung folgen, so wäre dem anerkannten Steuerobjekte von (4137 — 413,70 =) 3723,30 der Betrag von 300 M. hinzuzurechnen, also die Summe von 4023,30 M. zu versteuern. Da hierzu der anerkannte Betrag von 108 M. ausreicht, so ist bezüglich dieser Punkte die obwaltende Differenz gegenstandslos.

Weiter findet der Beklagte eine die Steuerpflicht der Klägerin bedingende Selbstbenutzung darin, dass in den oberen Räumen des Hauses einige Studenten und eine mit deren Bedienung betraute Persönlichkeit unentgeltlich wohnen. Es ist nicht behauptet, dass für die Kirchengemeinde etwa die Verbindlichkeit bestehe, Studirenden in ihrem Häuserbesitz freie Wohnung zu gewähren, dass sie also mit der Ueberlassung solcher Wohnräume ohne Entgelt stif-

Digitized by Google

tungsmässigen oder sonst ihr obliegenden Aufgaben genügt. Der rein thatsächliche Zustand aber, dass der Eigenthümer gewisse Räume nicht benutzt, sondern Dritte darin ohne Entgelt wohnen lässt, reicht nicht aus, dem Eigenthümer ein Einkommen — dargestellt durch den Miethswerth jener Räume — zur Last zu schreiben. Das bei diesem Punkte mit 570 M. herausgerechnete Steuerobjekt besteht nicht. Im Uebrigen ist —, darüber herrscht Einverständniss — das Haus Hindersinstrasse 7 zu Amts- und Dienstwohnungen und insoweit solche zur Unterhaltung der Pfarrer der Kirchengemeinde bestimmt und verwendet. Die Klägerin macht mit Rücksicht hierauf geltend, dass den Inhabern der Räume der Niessbrauch an den bezüglichen Grundstückstheilen zustehe, und ihr — der Gemeinde — also ein Einkommen daraus nicht erwachse. Dem ist beizupflichten. Die Behauptung der Revisionsschrift, dass den Domgeistlichen vokationsmässig ein Anspruch auf die streitigen Wohnräume zustehe, ist unbestritten geblieben, und, wie schon bemerkt, auch positiv beiderseits damit gerechnet, dass dieser Theil des Kirchenvermögens in der angegebenen Weise zur Unterhaltung des Pfarrers bestimmt ist (§ 772, Tit. 11, Thl. II des A. L. R.), woran die Thatsache nichts ändert, dass der Besitztitel des Grundstücks, wie nach der neuerlich überreichten Bescheinigung des Amtsgerichts anzunehmen, auf den Namen der Ober-Pfarr- und Domkirche berichtigt ist. Die Verwaltung und der Niessbrauch dieses Theiles des Kirchenvermögens gebühren dem Pfarrer (§ 778 a. a. O.). Hält man sich also, wie das geboten, an den realen Zustand, so ist die Klägerin Eigenthümerin eines zu Gunsten eines Dritten mit einem Wohnungsrecht beschwerten Grundstückes, wonach es jedenfalls ausgeschlossen ist, den Werth dieses Wohnungsrechtes als ein dem Eigenthümer zufliessendes Einkommen zu behandeln. Gerade diesen Werth und nur ihn will aber der Beklagte der Besteuerung unterwerfen. Ob zufolge der vertragsmässigen oder sonstigen Rechtsverhältnisse, welche der Bestellung oder Entstehung eines Niessbrauches oder Wohnungsrechtes zu Grunde liegen, auf diesem Wege in der Person des Substanzeigenthümers Einkommen aus Grundbesitz zur Entstehung gelangt, und wie hoch eventuell sich dasselbe beziffert, lässt sich nur an der Hand jener Rechtsverhältnisse beurtheilen,

Digitized by Google

die nach beiden Richtungen dafür allein bestimmend sind. In dieser Beziehung fehlt es an jedem Anhalt, für die Klägerin ein Steuerobjekt zu ermitteln.

An sich stellt der Miethswerth eines dem Niessbrauche Dritter unterworfenen Gebäudes etc. kein Einkommen des Eigenthümers dar.

Auch das Haus Hindersinstrasse Nr. 7 war somit aus der Reihe der in Betracht kommenden Grundstücke zu streichen und darnach die Jahressteuer nur in der anerkannten Höhe von 108 M. festzusetzen.

Staatliche Gesetze und Aktenstücke betr. die katholische Kirche, sowie die katholische und evangelischen Kirchen gemeinsam.

3. **Baden.** V. 17./12. 92.

Die Besteuerung f. allgem. kirchl. Bedürfnisse betr.

Friedrich, von Gottes Gnaden Grossherzog von Baden, Herzog von Zähringen. Auf den unterthänigsten Antrag Unseres Staatsministeriums verordnen Wir zum Vollzug des Artikels 30 des Gesetzes vom 18. Juni 1892[1]:

§ 1. Die zum Vollzug des Gesetzes vom 18. Juni 1892, die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse betreffend, der Staatsgewalt zukommenden Befugnisse werden im allgemeinen von dem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts — soweit erforderlich im Benehmen mit dem Ministerium des Innern und dem der Finanzen — ausgeübt.

Von dem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts sind insbesondere alle in Anwendung des Gesetzes erforderlich werdenden Verwaltungsentscheidungen zu erlassen, soweit die Entscheidungsbefugniss nicht ausdrücklich einer andern Behörde vorbehalten oder übertragen ist.

§ 2. Dem Staatsministerium bleibt neben der Ertheilung der Staatsgenehmigung zu dem die Steuer festsetzenden Beschluss — Artikel 21 des Gesetzes — vorbehalten:

1. die staatliche Anerkennung der kirchlich geordneten Vertretung der Kirchengenossen (Art. 5 des Gesetzes);

[1] Siehe oben S. 98 ff.

Digitized by Google

2. die Feststellung der Wahlordnung und der Wahlbezirkseintheilung gemeinschaftlich mit der Kirchenbehörde (Artikel 6 Absatz 5 des Gesetzes);
3. der Ausspruch des Einverständnisses der Regierung mit Einberufung der Vertretung der Kirchengenossen (Artikel 7 des Gesetzes);
4. die Ertheilung der Staatsgenehmigung zum Beschluss der Vertretung der Kirchengenossen, wodurch ein Aufwand oder eine Verpflichtung auf die betreffende Kirche beziehungsweise Korporation übernommen wird, welche deren Belastung mit Steuern auf die Dauer einer Mehrzahl von Voranschlagsperioden zur Folge hat (Artikel 22 des Gesetzes).

§ 3. Die Zuständigkeit hinsichtlich der Ertheilung der staatlichen Genehmigung zum Beschluss der das örtliche Kirchenvermögen verwaltenden Behörde, durch welchen die auf die Kirchengenossen einer und der nämlichen örtlichen Kirchengemeinde oder eines Theiles derselben entfallende Steuer für allgemeine kirchliche Bedürfnisse ganz oder theilweise auf das Einkommen des dortigen örtlichen Kirchenvermögens, einschliesslich der kirchlichen Stiftungen übernommen wird, richtet sich nach den Bestimmungen über die Zuständigkeit zur Ertheilung der staatlichen Zustimmung zur vorübergehenden Verwendung der Ertragsüberschüsse von Stiftungen für andere als Stiftungszwecke (§ 9 Absatz 2 des Gesetzes vom 5. Mai 1870, die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen betreffend, und § 1 Absatz 2 Ziffer 3 und § 3 Ziffer 2 der landesherrlichen Verordnung vom 18. Mai 1870, den Vollzug dieses Gesetzes betreffend).

Vor der Entschliessung über Ertheilung der staatlichen Genehmigung ist die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde — das Bezirksamt, oder wenn der Bezirksbeamte Anstand nimmt, die Ertheilung der Genehmigung zu befürworten, der Bezirksrath — zu hören.

§ 4. Die Entscheidungen, gegen welche gemäss Artikel 29 Absatz 1 des Gesetzes Klage vor dem Verwaltungsgerichtshofe erhoben werden kann, erlässt der Bezirksrath, bei Kirchengemeinden, deren Kirchspiele Theile von mehreren Amtsbezirken

Digitized by Google

umfassen, der Bezirksrath, in dessen Bezirk der Pfarrort gelegen ist.

4. **Preussen.** V. 30./1. 93 über die Ausübung der Aufsichtsrechte des Staats bei der Vermögensverwaltung in d. kath. Diözesen.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. verordnen in Gemässheit des § 10 des Gesetzes über die Aufsichtsrechte des Staats bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diözesen vom 7. Juni 1876 auf den Antrag Unseres Staatsministeriums für den Umfang der Monarchie, unter Aufhebung der Verordnung des 29. September 1876 (Gesetz-Samml. S. 401), was folgt:

Artikel 1.

Die in den §§ 2—5, 7 und 8 des Gesetzes vom 7. Juni 1876 angegebenen Aufsichtsrechte des Staats werden ausgeübt:

1. von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten, und zwar, soweit das Ressort des Ministers des Innern betheiligt ist, unter Zuziehung des letzteren
   bei dem Erwerb, der Veräusserung oder der dinglichen Belastung von Grundeigenthum (§ 2 Nr. 1), wenn der Werth des zu erwerbenden oder des zu veräussernden Gegenstandes, oder wenn der Betrag der Belastung die Summe von einhunderttausend Mark übersteigt,
   bei der Veräusserung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben (§ 2 Nr. 2),
   bei der Errichtung neuer, für den Gottesdienst bestimmter Gebäude (§ 2 Nr. 5);
2. von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten und dem Finanzminister
   in den Fällen des § 4 Absatz 2;
3. von der Ober-Rechnungskammer
   in den Fällen des § 7 Absatz 2;
4. von dem Oberpräsidenten
   in den übrigen Fällen der §§ 2, 4 und 7, sowie in den Fällen der §§ 3, 5 und 8.

Digitized by Google

In den Fällen des § 5 entscheidet bei erhobenem Widerspruch der Minister der geistlichen Angelegenheiten, und zwar, soweit das Ressort des Ministers des Innern betheiligt ist, unter Zuziehung des letzteren.

Artikel 2.

Die im § 9 des Gesetzes vom 7. Juni 1876 angegebenen Befugnisse werden ausgeübt, und zwar:

die im Absatz 1 und 2 angegebenen von denjenigen staatlichen Aufsichtsbehörden, welche im Artikel 1 für die Fälle der §§ 4, 5, 7 und 8 bestimmt sind,

die im Absatz 3 und 4 angegebenen von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten,

in den Fällen des § 4 Absatz 2 und des § 7 Absatz 2 von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten und dem Finanzminister.

Artikel 3.

Gegen die Verfügungen des Oberpräsidenten — Artikel 1 Nr. 4 und Artikel 2 — findet die Beschwerde statt

in denjenigen Fällen, in welchen das Ressort des Ministers des Innern betheiligt ist, an diesen und den Minister der geistlichen Angelegenheiten,

in allen übrigen Fällen an den Minister der geistlichen Angelegenheiten.

Artikel 4.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1893 in Kraft.

5. **Preussen.** V. 30./1. 93 über d. Ausübung der Rechte des Staats bei d. Vermögensverwaltung i. d. kath. Kirchengemeinden.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. verordnen in Gemässheit des § 55 des Gesetzes über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden vom 20. Juni 1875 auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, für den Umfang der Monarchie, unter Aufhebung der Verordnung vom 27. September 1875 (Gesetz-Samml. S. 571), was folgt:

Artikel I.

Die in den §§ 48, 50—52, 53 u. 54 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 angegebenen Aufsichtsrechte des Staats werden ausgeübt:

Digitized by Google

1. von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten
   bei dem Erwerb, der Veräusserung oder der dinglichen Belastung von Grundeigenthum (§ 50 Nr. 1), wenn der Werth des zu erwerbenden oder des zu veräussernden Gegenstandes, oder wenn der Betrag der Belastung die Summe von einhunderttausend Mark übersteigt,
   bei der Veräusserung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben (§ 50 Nr. 2),
   bei dem Bau neuer, für den Gottesdienst bestimmter Gebäude (§ 50 Nr. 4);
2. von dem Oberpräsidenten
   in den Fällen des § 50 Nr. 7;
3. von dem Regierungspräsidenten
   in den übrigen Fällen des § 50, sowie in den Fällen des § 48 und der §§ 51—54.

Artikel II.

Die Beschwerde findet statt:
gegen Verfügungen des Oberpräsidenten — Artikel 1 Nr. 2 — an den Minister der geistlichen Angelegenheiten und den Minister des Innern, gegen Verfügungen des Regierungspräsidenten — Artikel 1 Nr. 3 — an den Oberpräsidenten, welcher endgültig entscheidet.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1893 in Kraft.

6. **Preussen.** Ges. 31./3. 93. Ueb. d. Vorsitz im K.Vorstande d. kath. K.Gemeinden im Geltungsbezirke d. Rhein. Rechts. (Preuss. Ges.-Samml. 1893 Nr. 9).

Art. 1. In dem Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts geht der Vorsitz im Kirchenvorstande der katholischen Pfarrgemeinden auf den ordnungsmässig bestellten Pfarrer oder Pfarrverweser, im Kirchenvorstande der Filial-Kapellen- oder Gemeinden auf den für dieselben ordnungsmässig bestellten Pfarrgeistlichen über.

Die entgegengesesetzten Bestimmungen werden aufgehoben.

Art. 2. Der Minister der geistl. Angelegenh. ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Digitized by Google

7. **Bayern.** Ges. d. Auslegung u. Abänderung einiger Bestimmungen des Ges. vom $\frac{16.\text{ April }1868}{23.\text{ Februar }1872}$ über Heimath, Verehelichung u. Aufenthalt betr. v. 17./3. 92.

Art. 7. 1. An die Stelle des Abs. II vom Art. 33 treten folgende Bestimmungen:

Auf die Rechtsgültigkeit der geschlossenen Ehe ist der Mangel dieses Zeugnisses ohne Einfluss; die Ehe hat aber so lange, als die Ausstellung des Zeugnisses nicht nachträglich erwirkt wurde, für die Ehefrau und die aus der Ehe entsprossenen oder durch dieselbe legitimirten Kinder in Bezug auf die Heimath nicht die Wirkungen einer gültigen Ehe. Die Ehefrau behält ihre bisherige Heimath und die Kinder folgen der Heimath der Mutter. Erlangt die Ehefrau erst durch die Verheirathung die bayerische Staatsangehörigkeit, so besitzt sie mit ihren aus dieser Ehe entsprossenen oder durch dieselbe legitimirten Kindern, die vorläufige Heimath in der Heimathgemeinde des Mannes. Auf Unterstützungen, welche denselben während der Dauer der vorläufigen Heimath nach Massgabe des Gesetzes über die Armenpflege gewährt werden, findet Art. 18 Anwendung.

Vorstehende Bestimmungen sind unbeschadet erworbener Rechte Dritter auch auf diejenigen Ehen anzuwenden, welche nach den bisherigen Bestimmungen des Art. 33 Abs. II und nach den entsprechenden älteren Vorschriften als ungültig zu behandeln waren.

2. Der bisherige Abs. III von Art. 33 wird Abs. IV.

Art. 8. Dem Art. 35 wird folgender Abs. VII beigefügt:

Ist eine lebensgefährliche Krankheit, welche einen Aufschub der Eheschliessung nicht gestattet, ärztlich bescheinigt, so kann die Distriktsverwaltungsbehörde auch ohne vorgängige Bekanntmachung des Ehevorhabens das Zeugniss ausstellen.

Art. 9. Abs. I des Art. 39 erhält folgende Fassung:

Ausländer, welche auf bayerischem Gebiete, ohne nach Bayern förmlich eingewandert zu sein, eine Ehe schliessen wollen, haben der Distriktsverwaltungsbehörde des Ortes, an welchem der das Aufgebot anordnende zuständige Standesbeamte seinen Sitz hat, den Nachweis vorzulegen, dass nach den im Heimathland des Mannes geltenden Gesetzen diese Eheschliessung zulässig ist und dieselben Wirkungen hat, wie wenn sie im Heimathland selbst erfolgt wäre. Ges. u. V.-Bl. 1892 Nr. 10.

Digitized by Google

Gesetze für die evangelische Kirche.

7. Hannover ref. K. K.G. 30./3. 93 betr. d. Aufhebung d. Stolgebühren f. Taufen, Trauungen u. kirchl. Aufgebote (Preuss. Ges.S. 1893, S. 65) entspricht dem altpreuss. Ges. (oben S. 108).

Staatsgesetz dazu de eod. (ebendas. S. 64) entspricht dem altpreuss. Die Staatsrente beträgt jährlich 1200 Mk.

8. Kurhessen. K.G. v. 31./3. 1893 betr. d. Aufhebung d. Stolgebühren f. Taufen, Trauungen u. kirchl. Aufgebote im Bezirke d. Konsist. zu Cassel (Preuss. Ges.S. 1893, S. 72).

Staatsgesetz dazu de eod. (ebendas. S. 71. Die Staatsrente beträgt jährlich 36 800 Mk.).

Beide Kirchengesetze sind nach V. 31./3. 93 mit dem 1. April 1893 in Kraft getreten.

9. Hessen. K.G. 23./6. 91 betr. d. Versetzung d. ev. Geistl. in d. Ruhestand u. d. Festsetzung der Ruhegehalte.

Ludwig IV. von Gottes Gnaden, Grossherzog von Hessen und bei Rhein etc. Wir haben in Ausführung der §§ 33 und 34 der Dienstpragmatik für die Geistlichen der evangelischen Kirche des Grossherzogthums vom 11. Juli 1879[1] nach Anhörung Unseres Ministeriums des Innern und der Justiz und mit Zustimmung der evangelischen Landessynode verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

§ 1. Die Versetzung eines Geistlichen in den Ruhestand erfolgt mit seiner Einwilligung oder unfreiwillig, im letzteren Falle gemäss des Disziplinargesetzes oder gemäss § 33 der Dienstpragmatik. Für die Fälle dieses § 33 ist folgendes Verfahren einzuhalten.

Sucht der Geistliche seine Versetzung in den Ruhestand nicht nach, so wird ihm oder seinem nöthigenfalls hierzu besonders zu bestellenden Kurator von dem Oberkonsistorium unter Angabe der Gründe der Pensionirung und des zu gewährenden Ruhegehalts eröffnet, dass der Fall seiner Versetzung in den Ruhestand vorliege.

Wenn der Geistliche gegen diese Eröffnung innerhalb vierzehn Tagen keine Einwendungen erhoben hat, so wird er als zustimmend betrachtet.

---

[1] Friedberg, Verfassungsgesetze S. 539.

Digitized by Google

Werden von dem Geistlichen, beziehungsweise seinem Kurator gegen die Versetzung in den Ruhestand Einwendungen erhoben, so bestellt das Oberkonsistorium, falls es dem Verfahren Fortgang geben will, einen Beauftragten, um die streitigen Thatsachen zu erörtern, die erforderlichen Zeugen und Sachverständigen zu vernehmen, und dem Geistlichen oder dessen Kurator zu gestatten, den Vernehmungen beizuwohnen. Zum Schluss ist der Geistliche oder dessen Kurator über das Ergebniss der Ermittelungen mit seiner Erklärung und seinem Antrage zu hören.

Es bleibt dem Oberkonsistorium anheimgestellt, ob die Zeugen und Sachverständigen eidlich zu vernehmen sind, und ob zu den Verhandlungen ein vereideter Protokollführer zuzuziehen ist.

§ 2. Auf Grund der geschlossenen Akten entscheidet das Oberkonsistorium (in den Fällen des § 33 Abs. 2 der Dienstpragmatik das erweiterte Oberkonsistorium), ob die Versetzung des Geistlichen in den Ruhestand bei Uns zu beantragen sei.

Vor dieser Antragstellung, beziehungsweise vor der Vollstreckung eines rechtskräftigen auf Versetzung in den Ruhestand erkennenden Urtheils erwirkt das Oberkonsistorium die im Gesetz vom 23. April 1875, betreffend den Missbrauch der geistlichen Amtsgewalt, Artikel 10 vorgeschriebene Anerkennung des Ministeriums des Innern und der Justiz.

§ 3. Wird ein Geistlicher in den ersten fünf Dienstjahren in den Ruhestand versetzt, so erhält er als Ruhegehalt vierzig Prozent seines Gehaltes. Für jedes weiter zurückgelegte Dienstjahr werden vom sechsten bis zehnten Dienstjahr zwei Prozent, vom elften bis dreissigsten Dienstjahr ein und ein halb Prozent, vom einunddreissigsten bis fünfzigsten Dienstjahr ein Prozent zugesetzt. Wer nach zurückgelegtem fünfzigsten Dienstjahr in den Ruhestand versetzt wird, erhält den vollen Betrag seiner Besoldung als Ruhegehalt.

Zu dem Gehalt werden die dem Geistlichen etwa zur Bestreitung der Transportkosten oder für besondere Dienstleistungen von der Kirchenbehörde, von einer Staatsbehörde oder von Gemeinden bewilligten weiteren Vergütungen nicht zugerechnet.

Die auf Grund des § 11 des Klassifikationsgesetzes vom 8. Januar 1876[1] dem Geistlichen bewilligten Vergütungen kommen

[1] Ebendas. S. 533.

Digitized by Google

für die Zukunft nur insoweit in Betracht, als sie von Uns dekretmässig verliehen worden sind. Bezüglich solcher bereits bewilligten Vergütungen entscheidet das Oberkonsistorium, ob beziehungsweise inwieweit dieselben in Ansatz zu kommen haben.

Die Dienstwohnung oder die etwa bewilligte Wohnungsvergütung wird bei der Pensionirung nicht in Anrechnung gebracht; der in Ruhestand versetzte Geistliche verliert das Recht zu ihrer Weiterbenutzung.

§ 4. Der Ruhegehalt wird ohne Rücksicht darauf, ob dem Geistlichen einzelne Naturalbesoldungstheile zum Selbstbezug oder zur Selbstbenutzung überwiesen waren, stets in Geld festgesetzt und aus dem Centralkirchenfonds bezahlt, und zwar in denselben Zahlungszielen, welche für die Gehaltszahlung der im Amte befindlichen Geistlichen angeordnet sind.

Wenn auf Grund des § 5 des Klassifikationsgesetzes ein lokaler Kirchen- oder Stiftungsfonds zur Ergänzung des klassifikationsmässigen Einkommens eines Geistlichen zugezogen worden ist, so hat er den ihm zugewiesenen Betrag auch nach erfolgter Pensionirung des betreffenden Geistlichen in den Centralkirchenfonds so lange weiter zu entrichten, als der Geistliche, beziehungsweise während des Sterbequartals seine Wittwe oder pensionsberechtigten Kinder, den Ruhegehalt aus diesem Fonds erhält. Eine Minderung dieses Betrages tritt ein, wenn und insoweit der betreffende Kirchen- oder Stiftungsfonds zu dem klassifikationsmässigen Gehalt des Dienstnachfolgers des in Ruhestand versetzten Geistlichen auf Grund des erwähnten § 5 des Klassifikationsgesetzes einen Zuschuss zu leisten hat.

§ 5. Die Dienstzeit wird bei Bestimmung des Ruhegehaltes vom Tage des ersten Anstellungsdekrets an gerechnet.

Ausserdem kommt bei Berechnung der Dienstzeit auch die Zeit in Anrechnung, während welcher ein Geistlicher nach bestandener Schlussprüfung als Pfarrassistent, Pfarrvicar oder Pfarrverwalter im Dienste der Landeskirche oder mit Zustimmung des Oberkonsistoriums im öffentlichen Schuldienst verwendet war.

Bei wieder angestellten Geistlichen kommt die Zeit ihres früheren Ruhestandes in Anrechnung.

Die von den geistlichen Mitgliedern des Oberkonsistoriums, von den Professoren der Universität oder des Predigerseminars in

Digitized by Google

diesen Aemtern sowie die im öffentlichen Schuldienst, im höheren Lehramt oder im Dienst bei einer staatlichen Schulaufsichtsbehörde verbrachte Zeit wird den Bediensteten beim Eintritt, beziehungsweise Rücktritt in das geistliche Amt, bei der Versetzung in den Ruhestand in Anrechnung gebracht.

Bei Uebertritt eines Nichthessischen Geistlichen oder bei Uebernahme eines Militärgeistlichen, eines Hofgeistlichen oder eines im Dienst der äusseren oder inneren Mission verwendet gewesenen Geistlichen in den Dienst der evangelischen Landeskirche behalten Wir Uns Entschliessung darüber vor, ob und inwieweit die Dienstzeit in dem früheren Verhältniss bei seiner Versetzung in den Ruhestand in Anrechnung gebracht werden soll. Gleiche Bestimmung behalten wir uns vor, wenn ein früher weltlicher Beamter als Geistlicher angestellt wird, oder wenn ein Geistlicher nach bestandener Schlussprüfung mit Zustimmung des Oberkonsistoriums an einer von der Schulbehörde genehmigten Privatschule verwendet war.

§ 6. Der aktiven Dienstzeit wird die in die Dauer eines Krieges fallende und bei einem mobilen oder Ersatztruppentheil abgeleistete Militärdienstzeit, die Dienstzeit als Militärgeistlicher und die in Lazarethen oder als Krankenpfleger geleistete Dienstzeit zugerechnet. Als Kriegszeit gilt in dieser Beziehung die Zeit vom Tage einer angeordneten Mobilmachung, auf welche ein Krieg folgt, bis zum Tage der Demobilmachung.

§ 7. Für jeden Feldzug, an welchem ein Geistlicher im Reichsheer, in der Kaiserlichen Marine oder in der Armee eines Bundesstaates derart Theil genommen hat, dass er wirklich vor den Feind gekommen oder in einer der in § 6 erwähnten Thätigkeiten den mobilen Truppen in das Feld gefolgt oder auf einem zur Verwendung gegen den Feind bestimmten Schiffe oder Fahrzeuge der Kaiserlichen Marine eingeschifft gewesen ist, wird demselben zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit ein Jahr hinzugerechnet.

Ob eine militärische Unternehmung in dieser Beziehung als ein Feldzug anzusehen ist und inwiefern bei Kriegen von längerer Dauer mehrere Kriegsjahre in Anrechnung kommen sollen, wird nach der Bestimmung bemessen, welche darüber in jedem Falle durch den deutschen Kaiser für die Reichsbeamten getroffen werden

Digitized by Google

wird. Für die Vergangenheit bewendet es in diesen Beziehungen bei den seitherigen Bestimmungen.

§ 8. Hinterlässt ein in Ruhestand versetzter Geistlicher eine Wittwe oder Kinder, die nach den Bestimmungen der Verordnung vom 8. September 1843[1] zum Bezuge einer Wittwenpension berechtigt sind, so wird denselben der Ruhegehalt noch für weitere drei Monate vom Sterbetage an ausbezahlt. Jedoch haben die Hinterbliebenen für die Zeit des Weiterbezugs des Ruhegehalts keinen Anspruch auf Wittwen- oder Waisengehalt.

§ 9. Bezüglich der auf Grund des § 33 der Dienstpragmatik vom 11. Juli 1879 bereits in Ruhestand versetzten Geistlichen wird in Gemässheit des bei ihrer Pensionirung nach Nr. 24, Pos. 2 des Synodalbescheides vom 12. Juli 1879[2] gemachten Vorbehaltes ihr Ruhegehalt vom 1. Juli 1891 an nach den Normen dieses Gesetzes geregelt in der Art, als wenn dasselbe am Tage ihrer Pensionirung in Kraft gewesen wäre. Das gegenwärtige Gesetz soll jedoch insofern keine rückwirkende Kraft haben, als der in Ruhestand versetzte Geistliche für die bis zum 1. Juli 1891 abgelaufene Dienstzeit weder eine Entschädigung erhält, wenn das gegenwärtige Gesetz ihm günstiger sein würde, noch eine Rückzahlung leisten soll, wenn er mehr empfangen hat, als ihm nach dem gegenwärtigen Gesetz zukommt.

§ 10. Einem Pfarramtskandidaten, welcher seither im Kirchendienst gegen Remuneration verwendet war, kann, wenn er durch unverschuldeten Unglücksfall dienstuntauglich geworden ist, ein Sustentations-Gehalt von 500 M. von Unserem Oberkonsistorium bewilligt werden.

Jeder Pfarramtskandidat kann, soweit nicht auf Grund des Disziplinargesetzes die Entlassung erfolgt, durch Beschluss Unseres erweiterten Oberkonsistoriums aus dienstlichen Gründen zu jeder Zeit aus der Kandidatenliste gestrichen werden.

§ 11. Der § 34 der Dienstpragmatik ist aufgehoben.

Die Vorschrift in Nr. 24 Pos. 1 des Synodalbescheids vom 12. Juli 1879[2] bezüglich des bei Neu-Anstellungen und Gehalts-

---

[1] Allg. Kirchenbl. Jahrg. 1865, S. 10.
[2] Allg. Kirchenbl. Jahrg. 1880, S. 87.

Digitized by Google

aufbesserungen zu machenden Vorbehaltes kommt mit Inkrafttreten dieses Gesetzes in Wegfall.

10. Hessen. Ausschr. d. OKons. v. 20./8. 92 betr. die Ausführung des K.G. v. 29./6. 91 die Aufhebung d. Accidenzien betr. A. K.Bl. 1893. S. 84.

11. Sachsen, G. v. 3./5. 92. Abänderungen der gesetzl. Bestimmungen üb. d. Pensionsverh. d. ev.-luth. Geistl. u. der Hinterlassenen dieser u. der ev.-reform. Geistl. betr. Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1892, S. 105 (Bekanntmachung d. Landesconsist. dazu v. 8./6. 1892, ebendas. S. 99).

Wir, Albert, von Gottes Gnaden König von Sachsen etc. haben, soweit es sich um die evangelisch-lutherische Kirche handelt, im Einverständniss mit Unseren in Evangelicis beauftragten Staatsministern und der evangelisch-lutherischen Landessynode, beschlossen und verordnen unter Zustimmung Unserer getreuen Stände Folgendes:

Es werden aufgehoben:

1. §§ 1, 2, 3 Absatz 2; §§ 5, 7, 12, 13, 15 und 18 des Gesetzes, die Emeritirung der evangelisch-lutherischen Geistlichen betreffend, vom 8. April 1872;

2. § 9 Absatz 2 und § 10 Absatz 1 des Gesetzes, die Errichtung einer Prediger-Wittwen- und Waisenkasse betreffend, vom 1. December 1837.

An die Stelle des Aufgehobenen treten nachstehende Bestimmungen:

§ 1. Jeder evangelisch-lutherische Geistliche hat Anspruch auf die gesetzliche Pension aus dem unter der Verwaltung des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts stehenden geistlichen Emeritirungsfonds, wenn er im Königreiche Sachsen ein ständiges geistliches Amt wenigstens 10 Jahre lang verwaltet hat und wegen eingetretener körperlicher oder geistiger Dienstunfähigkeit von der Konsistorialbehörde in Ruhestand versetzt wird, oder nach erfülltem 65. Lebensjahre oder auch nach 40 Dienstjahren sein Amt niederlegen will.

§ 2. Hat ein Geistlicher das 65. Lebensjahr erfüllt, so kann seine Versetzung in den Ruhestand unter Gewährung der gesetzlichen Pension von den evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium verfügt werden. Ein Widerspruch hiergegen steht ihm nicht zu.

Digitized by Google

Der bezügliche Beschluss des evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums ist dem betreffenden Geistlichen mindestens 3 Monate vor dem Zeitpunkte, mit welchem die Versetzung in den Ruhestand eintreten soll, schriftlich zu eröffnen.

§ 3. Ist ein Geistlicher durch Krankheit, die eine Wiederherstellung hoffen lässt, ein Jahr hindurch an der Verrichtung seiner Dienstgeschäfte fast gänzlich behindert worden und beim Ablauf des Jahres noch nicht völlig genesen oder in der Folgezeit durch erneute Krankheit anderweit auf längere Zeit an der Verrichtung seiner Dienstgeschäfte behindert worden, so kann er, falls der Wiedereintritt voller Diensttüchtigkeit noch erwartet werden darf, annoch ein Jahr lang in Wartegeld versetzt werden.

Nach Ablauf des Wartegeldjahres treten bei fortdauernder Krankheit die Bestimmungen wegen der Pensionirung ein.

Das Wartegeld beträgt $^7/_{10}$ des nach der Bestimmung in § 7 Absatz 1 zu ermittelnden Einkommens, mindestens aber 2100 M. für das Jahr, und ist, soweit es nicht etwa neben Belassung der Amtswohnung oder des statt derselben gewährten Wohnungsgeldes aus dem Stelleneinkommen gedeckt werden kann, von dem evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium aus den zu seiner Verfügung stehenden landeskirchlichen Stiftungsmitteln zu bestreiten.

Die in Wartegeld verbrachte Zeit kommt bei der Pensionirung als aktive Dienstzeit in Anrechnung, auch ist dieselbe denjenigen Geistlichen, welche aus dem Wartegeldstande wieder in ein geistliches Amt eintreten, bei Berechnung der geordneten Dienstalterszulagen als aktive Dienstzeit in Anrechnung zu bringen.

In Wartegeld stehende Geistliche bleiben der Disziplinargewalt des evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums nach den für Geistliche geltenden Disziplinarvorschriften unterworfen.

Die Vorschriften in §§ 13 und 14 über Verlust und Entziehung der Pension haben auf das Wartegeld sinngemässe Anwendung zu finden.

§ 4. Wenn ein Geistlicher innerhalb der ersten 10 Dienstjahre in einem ständigen geistlichen Amte ohne sein Verschulden durch Krankheit, die ihn ausserhalb seines Dienstes überkommen, zur Fortsetzung seines Dienstes untüchtig wird, so ist ihm bei seiner Emeritirung und nachgewiesener Bedürftigkeit, deren Be-

Digitized by Google

urtheilung jedoch lediglich dem evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium überlassen bleibt, eine jährliche Unterstützung aus dem geistlichen Emeritirungsfonds zu gewähren, deren Betrag aber den niedrigsten Pensionssatz nicht übersteigen darf.

Wird dagegen ein Geistlicher während der ersten 10 Dienstjahre in einem ständigen geistlichen Amte erweislich durch einen ohne seine Schuld im Dienste erlittenen Unfall dienstuntüchtig, so ist ihm ohne Rücksicht auf Bedürftigkeit der in § 7 angegebene niedrigste Pensionssatz zu bewilligen. Es findet jedoch auch in diesem Falle § 11 Anwendung.

§ 5. Sucht ein Geistlicher, welcher wegen körperlicher oder geistiger Dienstunfähigkeit zur Erfüllung seiner Amtspflicht dauernd unfähig geworden ist, um seine Versetzung in den Ruhestand nicht selbst nach, so kann er von dem evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium auch gegen seinen Willen in den Ruhestand versetzt werden.

Die in dieser Beziehung für Staatsdiener geltenden gesetzlichen Bestimmungen in den §§ 11 Absatz 2, 12 und 13 des Gesetzes, einige Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betreffend, vom 3. Juni 1876 haben hier sinngemässe Anwendung zu finden.

Ueber die Versetzung in Ruhestand nach Absatz 1 steht die Entschliessung dem evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium, im Falle erhobener Einwendung den in Evangelicis beauftragten Staatsministern zu.

§ 6. Bei erweislich grober Verschuldung der Dienstunfähigkeit ist dem Emeritirten, dafern er nicht das 40. Dienstjahr erreicht oder das 65. Lebensjahr vollendet hat, nur die Hälfte der ihm ausserdem gebührenden Pension zu bewilligen.

§ 7. Die jährliche Pension, auf welche ein Geistlicher Anspruch machen kann, ist nach demjenigen Einkommen zu berechnen, welches am 1. Januar des der Pensionirung vorhergehenden Jahres im Stellenkataster eingetragen war, sowie von dem Geistlichen in diesem Jahre wirklich bezogen worden ist.

Die jährliche Pension beträgt:

nach erfülltem 10., jedoch vor erfülltem 15. Dienstjahre $^{30}/_{100}$,
» » 15., » » » 16. » $^{31}/_{100}$,

Digitized by Google

nach	erfülltem	16.,	jedoch	vor	erfülltem	17.	Dienstjahre	$^{32}/_{100}$,
»	»	17.,	»	»	»	18.	»	$^{34}/_{100}$,
»	»	18.,	»	»	»	19.	»	$^{36}/_{100}$,
»	»	19.,	»	»	»	20.	»	$^{38}/_{100}$,
»	»	20.,	»	»	»	21.	»	$^{40}/_{100}$,
»	»	21.,	»	»	»	22.	»	$^{42}/_{100}$,
»	»	22.,	»	»	»	23.	»	$^{44}/_{100}$,
»	»	23.,	»	»	»	24.	»	$^{46}/_{100}$,
»	»	24.,	»	»	»	25.	»	$^{48}/_{100}$,
»	»	25.,	»	»	»	26.	»	$^{51}/_{100}$,
»	»	26.,	»	»	»	27.	»	$^{54}/_{100}$,
»	»	27.,	»	»	»	28.	»	$^{57}/_{100}$,
»	»	28.,	»	»	»	29.	»	$^{60}/_{100}$,
»	»	29.,	»	»	»	30.	»	$^{63}/_{100}$,
»	»	30.,	»	»	»	31.	»	$^{66}/_{100}$,
»	»	31.,	»	»	»	32.	»	$^{69}/_{100}$,
»	»	32.,	»	»	»	33.	»	$^{71}/_{100}$,
»	»	33.,	»	»	»	34.	»	$^{73}/_{100}$,
»	»	34.,	»	»	»	35.	»	$^{75}/_{100}$,
»	»	35.,	»	»	»	36.	»	$^{76}/_{100}$,
»	»	36.,	»	»	»	37.	»	$^{77}/_{100}$,
»	»	37.,	»	»	»	38.	»	$^{78}/_{100}$,
»	»	38.,	»	»	»	39.	»	$^{79}/_{100}$,
»	»	39.,	»	»	»	40.	»	

und weiter $^{80}/_{100}$

des nach der Bestimmung im Eingange ermittelten Einkommens.

Bei der Aussetzung von Pensionen werden überschiessende Bruchtheile einer Mark auf volle Mark abgerundet.

Die höchste Pension soll nicht mehr als 7200 M. jährlich betragen.

Die Pensionen der zur Zeit des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes bereits in Ruhestand versetzten Geistlichen erleiden durch dieses Gesetz keine Aenderung.

§ 8. Die nach § 3 Absatz 1 des Gesetzes, die Emeritirung der evangelisch-lutherischen Geistlichen betreffend, vom 8. April 1872 bei Feststellung der Höhe des Amtseinkommens zum Zwecke der Berechnung der Pensionen sowohl, als der Abentrichtungen

Digitized by Google

zum geistlichen Emeritirungsfonds nach § 9 des angezogenen Gesetzes vom 8. April 1872 in Anrechnung zu bringende freie Dienstwohnung kommt bei einem Einkommen

bis einschliesslich 3000 M. mit 450 M.,
von über . . . 3000 M. » 300 M.

in Ansatz.

§ 9. Geistlichen, welche vor ihrem Eintritt in das geistliche Amt öffentliche Schulämter im Königreiche Sachsen bekleidet haben, wird die in einem solchen öffentlichen Schulamte nach bestandener Wahlfähigkeitsprüfung oder nach Erlangung der Candidatur für das höhere Schulamt oder der Theologie, sei es als ständiger Lehrer, sei es als Hilfslehrer oder Vikar verbrachte Dienstzeit vom erfüllten 25. Lebensjahre an auf die Dienstzeit im geistlichen Amte angerechnet.

Desgleichen wird die Dienstzeit, welche die Geistlichen als Hilfsgeistliche oder Vikare im Königreiche Sachsen verbracht haben, ihnen, wenn sie später aus einem ständigen geistlichen Amte in Ruhestand treten, nach bestandener Wahlfähigkeitsprüfung vom erfüllten 25. Lebensjahre an bei Berechnung der Dienstzeit angerechnet.

Geistliche, welche

a) ein geistliches Amt niedergelegt, um in anderer Weise ihr Fortkommen zu suchen,
b) wegen eigenen Verschuldens ohne Pension entlassen worden sind,

haben, wenn sie später angestellt worden sind, keinen Anspruch darauf, dass ihnen die vor ihrem Abgange oder vor ihrer Entlassung durchlebte Dienstzeit bei Berechnung der Pension in Anrechnung gebracht werde. Das evangelisch-lutherische Landeskonsistorium im Einverständnisse mit dem Kultus-Ministerium kann jedoch nach Ermessen die frühere Dienstzeit bei Bemessung der Pension berücksichtigen, dies auch nach Befinden einem solchen Geistlichen gleich bei seiner Wiederanstellung zugestehen.

Auch kann das evangelisch-lutherische Landeskonsistorium im Einverständnisse mit dem Kultus-Ministerium die im Dienste der Kirche und Schule in anderer, als der in Absatz 1 und 2 erwähnten Weise, verbrachte Amtszeit den Geistlichen, wenn sie später aus

Digitized by Google

einem ständigen geistlichen Amte in Ruhestand treten, nach bestandener Wahlfähigkeitsprüfung vom erfüllten 25. Lebensjahre an bei Berechnung der Dienstzeit anrechnen.

§ 10. Ein Geistlicher, welcher disziplinarisch seines Dienstes entlassen wird, verliert den Anspruch auf Pension.

Bei erweislicher besonderer Bedürftigkeit kann jedoch einem solchen Geistlichen ein Theil der seinem Dienstalter entsprechenden Pension als Unterstützung oder, so lange er lebt, seiner Familie eine jährliche Unterstützung von dem evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium bewilligt werden.

Die Unterstützung darf jedoch, insoweit dieselbe, sei es auch nur theilweise, aus dem geistlichen Emeritirungsfonds zu gewähren ist, nur im Einverständnisse mit dem Kultus-Ministerium bewilligt werden und die Hälfte des Pensionssatzes nicht übersteigen, welcher dem Geistlichen im Falle der Pensionirung zu gewähren gewesen wäre, keinesfalls aber mehr als 2500 M. jährlich betragen.

Die Unterstützungen sind bis zur Wiederbesetzung der betreffenden geistlichen Stelle aus deren Einkommen zu bestreiten, dann aber auf den geistlichen Emeritirungsfonds zu übernehmen.

§ 11. Wegen im Dienste erlittener Unglücksfälle oder, sofern die Pension den Betrag von 2000 M. nicht übersteigt, bei vorhandenem dringenden Bedürfnisse kann eine Erhöhung der gesetzlichen Pension erfolgen. Diese Erhöhung darf jedoch nicht über $^{8}/_{100}$ des der Pensionirung zu Grunde liegenden Diensteinkommens betragen.

§ 12. Der erlebte erste Tag des letzten Pensionsmonats begründet für des pensionirten Geistlichen Erben oder Gläubiger ein Recht auf den ganzen monatlichen Betrag.

§ 13. Der Geistliche verliert seinen Ruhegehalt:

1. wenn ihm nach Massgabe der geltenden Disziplinarvorschriften sein Pensionsanspruch rechtskräftig aberkannt worden ist;
2. wenn er ausserhalb Deutschlands eine Anstellung annimmt;
3. wenn der Grund, aus welchem der Geistliche pensionirt wurde, später gehoben wird, der Pensionär aber ein ihm angetragenes seinem vorigen ähnliches geistliches

Digitized by Google

Amt, das nicht weniger Einkommen gewährt, wie das Amt, aus welchem er in Pension getreten ist, ablehnt;

4. wenn die Pension 3 Jahre hintereinander nicht erhoben worden ist, wodurch jedoch blos die nicht erhobenen Pensionsgelder verloren gehen und dem Pensionär die Berechtigung verbleibt, die künftig fällig werdenden Pensionsgelder zu erheben. Sollten aber dem Pensionär erhebliche Entschuldigungsgründe wegen des Verzugs in Erhebung der Pension zur Seite stehen, so kann ihm das evangelisch-lutherische Landeskonsistorium auf sein Bitten auch die Erhebung der von ihm 3 Jahre hintereinander nicht erhobenen Pensionsgelder ganz oder zum Theil gestatten.

Die Pension fällt weg oder ruht insoweit, als der Pensionirte durch anderweite Anstellung im öffentlichen Dienste oder durch Uebernahme einer Stelle in dem Vorstande, dem Verwaltungs- oder dem Aufsichtsrathe einer auf Erwerb gerichteten Gesellschaft ein Einkommen oder eine neue Pension erwirbt, wodurch mit Zurechnung der ersten Pension das seiner Pensionsberechnung zu Grunde gelegte Einkommen überstiegen wird.

§ 14. Die rechtskräftige gerichtliche Verurtheilung zu Zuchthausstrafe, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter hat den Verlust der Pension von Rechtswegen zur Folge.

§ 15. Der Pensionsgenuss der Hinterlassenen eines evangelisch-lutherischen und eines evangelisch-reformirten Geistlichen tritt ein:

a) wenn die Hinterlassenen zu dem Gnadengenusse berechtigt sind, mit dem ersten Monat nach Ablauf des Gnadengenusses,
b) wenn der Verstorbene selbst im Pensionsgenusse oder im Wartegelde war, mit dem nächsten Monat nach dessen Ableben.

Den Hinterlassenen der zur Zeit des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes bereits in Ruhestand versetzten Geistlichen verbleibt der ihnen in § 13 des Gesetzes, die Emeritirung der evangelisch-lutherischen Geistlichen betreffend, vom 8. April 1872 eingeräumte Gnadengenuss der Pension.

Digitized by Google

§ 16. Nach dem Tode eines seines Dienstes entlassenen Geistlichen steht den Hinterlassenen desselben ein Anspruch auf Pension nur dann zu, wenn der Verstorbene unter Gewährung einer Unterstützung der in § 10 gedachten Art entlassen worden war.

§ 17. Uebernimmt die Wittwe eines Geistlichen eine mit Gehalt verbundene Funktion im öffentlichen oder im königlichen Hof-Dienste, so ist ihr der Betrag dieses Gehaltes von der Pension so lange abzuziehen, als sie diese Funktion bekleidet.

§ 18. Für Fälle ganz besonderen Bedürfnisses der Hinterlassenen eines Geistlichen wird bezüglich der evangelisch-lutherischen Geistlichen dem evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium im Einverständnisse mit dem Cultus-Ministerium, bezüglich der evangelisch-reformirten Geistlichen dem Cultus-Ministerium allein, die Zubilligung einer grösseren Pension als die gesetzliche ist, vorbehalten. Der Mehrbetrag darf jedoch den vierten Theil der gesetzlichen Pension nicht übersteigen.

§ 19. Die Vorschriften

a) in § 39 Absatz 2 unter b und c, sowie Absatz 3, 4, 6, 9 und 10 des Gesetzes, die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betreffend, vom 7. März 1835, wonach in den daselbst gedachten Fällen ein Anspruch der Hinterlassenen eines Staatsdieners auf Pension nicht stattfindet, und

b) die Vorschriften in § 46 unter A 1 und 2 des angezogenen Gesetzes über die Endschaft oder den Verlust der Pension der Hinterlassenen eines Staatsdieners

haben auf die Pensionsverhältnisse der Hinterlassenen der Geistlichen sinngemässe Anwendung zu finden.

Die Beurtheilung und Entscheidung gebührt jedoch in jedem der hiernach in Frage kommenden Fälle bezüglich der Hinterlassenen der evangelisch-lutherischen Geistlichen dem evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium, jedoch soweit dasselbe dabei nicht selbst schon zur Ausschliessung oder gänzlichen Aberkennung des Pensionsanspruchs gelangt, im Einverständnisse mit dem Kultus-Ministerium, bezüglich der Hinterlassenen der evangelisch-reformirten Geistlichen dem Kultus-Ministerium allein.

§ 20. Die Geistlichen und deren Hinterlassenen haben sich

Digitized by Google

allen Abänderungen zu unterwerfen, welche in Bezug auf ihre Pensionen und den Emeritirungsfonds später durch Gesetz getroffen werden.

§ 21. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. April 1892 in Kraft.

12. Fürstenthum Lippe. Verordnung, die Emeritirung der evangelischen Pastoren des Landes betreffend, vom 2./12. 1890.

Von Gottes Gnaden Wir, Günther Friedrich Woldemar, regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg etc., verordnen unter Zustimmung der Landessynode in Bezug auf die Emeritirung der evangelischen Pastoren des Landes wie folgt:

§ 1. Jeder im Dienste der Kirche stehende evangelische Pastor, welcher in Folge von Krankheit oder Alter nach dem Ermessen des Konsistoriums theilweise oder ganz dienstunfähig geworden ist, hat einen Gehülfen anzunehmen oder sich emeritiren zu lassen.

§ 2. Die Annahme eines Pfarrgehülfen zunächst aus der Zahl der Landeskandidaten bedarf der Bestätigung des Konsistoriums.

§ 3. Zögert ein evangelischer Pastor mit der Annahme eines Gehülfen, so wird ihm vorbehältlich seiner Berufung an die höhere Instanz ein solcher vom Konsistorium beigeordnet.

§ 4. Wenn ein evangelischer Pastor drei Jahre lang eines Gehülfen benöthigt gewesen ist, so ist das Konsistorium unter Zuziehung des Synodalvorstandes berechtigt, seine Emeritirung zu verfügen.

§ 5. Ein emeritirter evangelischer Pastor erhält vom Tage seiner Emeritirung an als jährliches Ruhegehalt aus der Synodalkasse bei einer Dienstzeit

bis zu 10 Jahren 600 Mark,
bis zu 20 Jahren 900 Mark,
bis zu 30 Jahren 1200 Mark,
über 30 Jahre 1500 Mark.

Wenn das Einkommen der Pfarrstelle, welche ein emeritirter Pastor zuletzt inne gehabt, über 2400 Mark ausser freier Wohnung beträgt, so erhält er von seinem Nachfolger zwei Drittel des den Betrag von 2400 Mark ausser freier Wohnung übersteigenden Einkommens der Pfarrstelle, welches von 4 zu 4 Jahren festgestellt wird.

Digitized by Google

Die Abgabe an den Emeritus hat den Vorzug vor der in § 3 der Verordnung, die Gehaltsverbesserung der evangelischen Pastoren des Landes betreffend, vom 1. Januar 1891 vorgesehenen Abgabe an die Synodalkasse.

Das Konsistorium ist ermächtigt, den emeritirten Pastoren aus der Synodalkasse, insofern die Mittel der Kasse es erlauben, in Gemeinschaft mit dem Synodalvorstande und unter Landesherrlicher Genehmigung ausserordentliche Zuschüsse zu ihren Ruhegehältern mit der Massgabe zu gewähren, dass diejenigen Emeriten, welche seitens des Nachfolgers einen Zuschuss erhalten, erst dann in Betracht kommen, wenn die übrigen zu gleicher Höhe des Ruhegehalts gelangt sind. Die Feststellung solcher Zuschüsse erfolgt jedesmal bei Abnahme der Jahresrechnung der Synodalkasse.

§ 6. Die Dienstzeit wird vom Tage der Ordination an gerechnet. Bei denjenigen, welche im hiesigen oder in einem anderen deutschen Staate als Rektoren oder Lehrer an einer höheren öffentlichen Schule angestellt gewesen sind, zählt die Dienstzeit vom Tage ihrer festen Anstellung an, vorausgesetzt, dass sie vor derselben die zweite theologische Prüfung bestanden haben.

Die vor Inkrafttreten dieser Verordnung bereits Angestellten werden hiervon nicht betroffen.

§ 7. Das Ruhegehalt wird für das Vierteljahr, in welchem der Emeritus stirbt, und für das darauf folgende Vierteljahr noch voll an die Wittwe oder die Kinder desselben gezahlt. Sind eine Wittwe oder Kinder nicht da, so hört die Zahlung des Ruhegehalts mit dem Ablaufe des Sterbevierteljahrs auf.

§ 8. Ein emeritirter evangelischer Pastor verliert sein Ruhegehalt

a) wenn er wegen eines während seiner Dienstzeit oder im Ruhestande begangenen Verbrechens oder Vergehens verurtheilt wird, welches ihn eines Pfarramtes unwürdig machen würde.

Die Entscheidung über letzteren Punkt steht dem Konsistorium in Verbindung mit dem Synodalvorstande vorbehältlich der Berufung an das Kabinets-Ministerium zu. Es bleibt jedoch dem Konsistorium in Verbindung mit dem Synodalvorstande vorbehalten, in diesem Falle seiner Frau,

Digitized by Google

beziehungsweise seinen minorennen Kindern eine Unterstützung bis $^2/_3$ des Ruhegehaltes zu bewilligen;

b) wenn der Emeritus eine andere Anstellung im öffentlichen Dienste annimmt, welche ihm ein seinem letzten Diensteinkommen gleiches oder höheres Einkommen gewährt;

c) wenn der Grund, aus welchem die Emeritirung erfolgte, später gehoben wird, der Emeritus aber ein ihm angetragenes geistliches Amt, mit welchem ein sein Ruhegehalt um mindestens 450 Mark übersteigendes Einkommen verbunden ist, ausschlägt.

§ 9. Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben und tritt dieselbe mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

13. Provinz Hessen. Erlass des Consist. zu Cassel vom 18. August 1890, die Aufsicht auf die Todtenhöfe betr.

In der Strafsache gegen den Baptistenprediger Samuel Knappe von Einbeck wegen Uebertretung der Polizei-Verordnung Königlicher Regierung zu Cassel vom 7. August 1878 sind nachstehende Grundsätze letztinstanzlich zu Anerkennung gebracht:

1. Der einer Secte zu ausschliesslichem Gebrauch überwiesene Theil des Todtenhofs, welcher einen besonderen Zugang nicht hat, ist als Theil des allgemeinen Todtenhofs zu betrachten und untersteht der allgemeinen kirchlichen Aufsicht.

2. Die Polizei-Verordnung vom 7. August 1878 steht nicht im Widerspruch mit dem § 10 der Verordnung vom 11. März 1850 über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Missbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechts, welcher vorschreibt, dass für „gewöhnliche Leichenbegängnisse“ polizeiliche Erlaubniss und Anzeige nicht erforderlich sind. „Gewöhnliche Leichenbegängnisse“ sind solche, die in der Art und Weise ihrer Abhaltung erkennen lassen, dass bei ihnen nichs vorkommen werde, was über den Zweck des Begräbnisses hinausgeht und nicht zum Wesen desselben gehört. Das Halten von Grabreden durch Laien ist aber ungewöhnlich und benimmt einem Leichenbegängniss den Charakter eines „gewöhnlichen“.

3. Der Prediger einer mit Corporationsrechten nicht versehenen, also vom Staate nur geduldeten Religionsgemeinschaft hat

Digitized by Google

kein staatlich anerkanntes Recht zur Ausübung geistlicher Functionen auf dem Friedhof erlangt, er ist deshalb als „Laie“ im Sinne der Polizei-Verordnung vom 7. August 1878 zu betrachten.

Der § 7 des Kurhessischen Gesetzes vom 29. October 1848, die Religionsfreiheit und die Einführung der bürgerlichen Ehe betreffend, gestattet, den neben den vom Staate anerkannten Kirchen sich bildenden Religionsgesellschaften nur über die Art und das Ceremoniell ihrer gemeinsamen Gottesverehrung sich zu verständigen und solche in den dazu bestimmten Räumen auszuüben.

4. Die nach der Polizei-Verordnung vom 7. August 1878 dem zuständigen Pfarrer beigelegte Befugniss zur Ertheilung der Genehmiguug zum Halten von Grabreden durch Laien ist durch § 14 Nr. 13 der Presbyterial- und Synodal-Ordnung[1] nicht auf die Presbyterien übergegangen.

14. Prov. Nassau. Erl. d. Konsist. 23./11. betr. die Beerdigung d. Selbstmörder, A. K. Bl. 1893, S. 220.

15. Grossh. Hessen. Rundschr. d. Ober-Konsist. 6./11. 1888 betr. die Leichenverbrennung, A. K.-Bl. 1889, S. 78.

16. Sachsen. V. 7./8. 1891. d. kirchl. Begräbniss gewisser ungetauft verstorbener Kinder betr., K.-G. u. V.-Bl. 1891. No. 8.

17. Braunschweig. K.-G. 7./8. 1888. Die liturg. Ordnung des Begräbnisses betr. A. K.-Bl. 1889, S. 89, 177.

18. Baden. K.-G. 22./11. 1892 die Konfirmationsordnung betr., A. K.-Bl. 1892, S. 195. K.-G. u. V.-Bl. 1892, No. XV, S. 250.

19. Braunschweig. K.-G. 27./2. 1889. Die liturg. Ordn. die heil. Taufe u. d. Konfirmat. betr., A. K.-Bl. 1890, S. 305.

20. Sachsen. V. d. Landeskons. 26./9. 92 d. Nachweis der Trauung Seitens neu anziehender Ehepaare betr. K.-G. u. V.-Bl. 1892, No. 11.

21. Rhein-Bayern. K.-G. der kirchl. Aufgebote u. Trauungen betr., 22./3. 91. A. K.-Bl. 1891, 375.

22. Baden. K.-G. 14./7. 91 betr. die Aenderung d. kirchl.

---

[1] Friedberg, Verfassungsgesetze 1. Erg.-Bd. S. 55.

Digitized by Google

G. v. 20./1. 70 bz. 22./8. 71 über die kirchl. Trauung u. d. Führung d. Kirchenbücher (K.-G. u. V.-Bl. 1891, No. IX).

„Jeder kirchl. Trauung soll eine feierliche Verkündigung im öffentlichen Gottesdienst an dem Orte des Wohnsitzes eines jeden der beiden Brautleute, und wenn dieser nicht der künftige Wohnort der Getrauten ist, auch an letzterem vorangehen. Diese Verkündigung kann auf Verlangen der zu Trauenden auch an den übrigen Orten vorgenommen werden, in welchen das bürgerliche Aufgebot stattzufinden hat. Wenn die gebotene feierliche Verkündigung nicht vor der kirchlichen Trauung stattgefunden hat, was als nur bei dringenden Gründen zulässig ist, so muss der Vollzug der Trauung im öffentlichen Gottesdienst nachträglich verkündet werden.

Das Verfahren bei der kirchlichen Verkündigung wird durch Verordnung geregelt."

23. Altenburg. Verfüg. d. Minist. v. 14./1. 92 die bei Verweigerung d. kirchl. Trauung in Betracht zu ziehenden Gesichtspunkte betr.

Die Trauung ist zu versagen, „wo nach den besonderen Umständen des Falles die Mitwirkung d. Kirche bei der Eheschliessung als eine Entwürdigung des begehrten göttlichen Segens erscheinen müsste, insbesondere zum öffentlichen Aergerniss gereichen würde." Falls der Betroffene sich bei der Entscheidung des Geistlichen nicht beruhigt, so steht die Beschlussfassung dem Kirchenvorstande zu, gegen welchen jedoch der Geistliche Rekurs an die vorgesetzte Behörde einlegen darf.

24. Elsass-Lothringen. Cirk. d. Direkt. d. K. Augsb. Konf. 26./7. 87 kirchl. Einsegnung gemischter Ehen betr. A. K.-Bl. 1889, 176.

25. Schleswig-Holstein. K.-G. v. 10./4. 1892 betr. d. Gottesdienst-Ordn. in d. ev.-luth. K. d. Prov. Schlesw.-Holstein. K.-G. u. V.-Bl. 1892, S. 35.

26. Anhalt. K.-G. 24./2. 1892 d. Einführung eines Katechismus f. d. Anhält. ev. Landesk. betr. (Ges.-S. 1892, No. 862, S. 53).

Wir, Friedrich, etc. verordnen hierdurch unter Zustimmung der Landessynode als Kirchengesetz, was folgt:

Als Religionslehrbuch für die evangelische Landeskirche des

Digitized by Google

Herzogthums wird hierdurch der kleine Katechismus D. Martin Luther's mit folgenden Massgaben eingeführt:

1. Die Hauptstücke des Katechismus können auch in anderer Reihenfolge beim Unterrichte behandelt werden.
2. Nach der Behandlung des ersten Gebots ist die Schriftstelle 2. Mose 20, 4 und 5, Anfang bis „und diene ihnen nicht", mit der Hinzufügung zu erklären, dass die reformirte Kirche diese Worte als das zweite Gebot zählt und dagegen das neunte und zehnte Gebot des kleinen Katechismus D. Martin Luther's in eins, das zehnte, zusammenzieht. Ebenso ist bei der Behandlung des dritten Gebots „Du sollst den Feiertag heiligen" die biblische Fassung desselben 2. Mose 20, 8—11 zu erklären.
3. Durch Beschluss des Gemeindekirchenraths kann da, wo der kleine Katechismus D. Martin Luther's nicht bereits kirchenordnungsmässig eingeführt ist, festgesetzt werden, dass die Lehre von den Sakramenten nicht nach dem Wortlaute des vierten und fünften Hauptstücks dieses Katechismus, sondern auf Grund der im Katechismus und im Spruchbuche enthaltenen Schriftworte und sonst heranzuziehenden Bibelsprüche behandelt werden solle.
4. Da der kleine Katechismus D. Martin Luther's nicht als Bekenntnissschrift, sondern nur als kirchliches Lehrbuch eingeführt wird, so bleiben bei der Erklärung desselben, sowie bei dem nach Massgabe von Nr. 3 zu ertheilenden Unterrichte die für die evangelische Landeskirche und in den einzelnen Gemeinden zu Recht bestehenden Bekenntnissschriften die Norm der vorzutragenden Lehre.
5. Die auf Grund des Eisenacher Textes zu veranstaltende amtliche Ausgabe des kleinen Katechismus D. Martin Luther's erhält das anliegende Vorwort [1].

---

[1] Vorwort. Durch das Kirchengesetz vom 24. Februar 1892 (Nr. 862 der Anhaltischen Gesetz-Sammlung) hat Herzog Friedrich von Anhalt, unser Durchlauchtigster Herr, auf Vorschlag des Konsistoriums und mit Zustimmung der Synode den kleinen Katechismus D. Martin Luther's, wie er in diesem Buche enthalten ist, zum Religionslehrbuch der wieder vereinigten evangelischen Landeskirche erklärt. Dieser Katechismus hat in einem grossen

Digitized by Google

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Theile Anhalts schon bisher zu Recht bestanden und ist in vielen anderen Gemeinden des Herzogthums thatsächlich gebraucht worden. Jetzt tritt er nun auch an die Stelle der anderen Landeskatechismen, des Hering'schen, der in den früher zum Herzogthum Cöthen gehörigen Gemeinden der reformirten Kirche im Jahre 1783 eingeführt wurde, und des Dessau'schen, der im Jahre 1831 in der unirten Kirche des Herzogthums Anhalt-Dessau Geltung erlangte.

Martin Luther, der theure Gottesmann, hat im Jahre 1529, also vor dem Entstehen der Augsburg'schen Konfessio, der gemeinsamen Bekenntnissschrift aller Evangelischen in Deutschland, seinen kleinen Katechismus verfasst, um ihn „in die Leute, sonderlich in das junge Volk zu bringen". Anhalt's Fürsten aber, die — wie Wolfgang der Bekenner und Georg der Gottselige — treu zu Luther's Reformationswerk standen, haben das Büchlein ihrem Volke als ein köstliches Kleinod der anfänglich nicht in sich gespaltenen evangelischen Kirche geschenkt und gewahrt. Durch die Trennung zwischen lutherischen und reformirten Gemeinden, die zu Anfang des 17. Jahrhunderts als Folge kirchlicher Lehrstreitigkeiten auch in Anhalt eintrat, ist doch hier bei massvoller Ausgestaltung und fortgesetzt naher Berührung beider Bekenntnisse das Gedächtniss früherer Einheit und das Gefühl evangelischer Zusammengehörigkeit niemals ganz verwischt worden. Die Wiedervereinigung der Evangelischen hat sich darum auch in Anhalt unter der fördernden Obhut seiner Fürsten friedlich und fast von selbst vollzogen, und Martin Luther's kleiner Katechismus, dieses herrliche Volksbuch der gesammten deutschen Reformation, soll ohne Aenderung im Bekenntnissstande der Gemeinden jener Wiedervereinigung Unterpfand und Siegel in der gemeinsamen religiösen Unterweisung der evangelischen Jugend unseres Landes sein.

Die Synodalordnung gewärt den Gemeinden das Recht der Ablehnung neu einzuführender kirchlicher Lehrbücher. Ausserdem aber ist zur Schonung der Gewissen, sonderlich in den reformirten Gemeinden, Folgendes bestimmt:

1. Die Hauptstücke des Katechismus können auch in anderer Reihenfolge beim Unterrichte behandelt werden.
2. Nach der Behandlung des ersten Gebots ist die Schriftstelle 2. Mose 20, 4 und 5 Anfang bis „und diene ihnen nicht", mit der Hinzufügung zu erklären, dass die reformirte Kirche diese Worte als das zweite Gebot zählt und dagegen das neunte und zehnte Gebot des kleinen Katechismus D. Martin Luther's in eins, das zehnte, zusammenzieht. Ebenso ist bei der Behandlung des dritten Gebots „Du sollst den Feiertag heiligen" die biblische Fassung desselben 2. Mose 20, 8—11 zu erklären.
3. Durch Beschluss des Gemeindekirchenraths kann da, wo der kleine Katechismus D. Martin Luther's nicht bereits kirchenordnungsmässig

Digitized by Google

27. Reuss ä. L. Ges. v. 31./1. 91 betr. die Besoldung d. Volksschullehrer auf dem platten Lande. A. K.-Bl. 1892, S. 215.

28. Baden. Bekanntm. d. Ev. OKR. v. 15./11. 1892.

Während der letzten Generalsynode wurde der Abordnung einer Anzahl Mitglieder derselben von dem Präsidenten des evangelischen Oberkirchenraths eine gegebenen Falls zur Mittheilung an die Generalsynode in Aussicht genommene Darlegung des Bekenntnissstandes der evangelisch-protestantischen Kirche des Grossherzogthums Baden und des hierwegen zu beobachtenden Verfahrens vorgelesen. Diese Darlegung wurde erläutert und dabei erklärt, dass

---

eingeführt ist, festgesetzt werden, dass die Lehre von den Sakramenten nicht nach dem Wortlaute des vierten und fünften Hauptstücks dieses Katechismus, sondern auf Grund der im Katechismus und im Spruchbuche enthaltenen Schriftworte und sonst heranzuziehenden Bibelsprüche behandelt werden solle.

4. Da der kleine Katechismus D. Martin Luther's nicht als Bekenntnissschrift, sondern nur als kirchliches Lehrbuch eingeführt wird, so bleiben bei der Erklärung desselben, sowie bei dem nach Massgabe von Nr. 3 zu ertheilenden Unterrichte die für die evangelische Landeskirche und in den einzelnen Gemeinden zu Recht bestehenden Bekenntnissschriften die Norm der vorzutragenden Lehre.
5. Die auf Grund des Eisenacher Textes zu veranstaltende amtliche Ausgabe des kleinen Katechismus D. Martin Luther's erhält das anliegende Vorwort.

Dabei sind die Geistlichen verpflichtet, nach Massgabe der Fassungskraft der Kinder im Katechumenen-Unterrichte die wichtigeren Unterscheidungslehren beider evangelischen Bekenntnisse zu besprechen, jedoch zugleich hervorzuheben, dass dieselben die kirchliche Gemeinschaft, namentlich auch am Tische des Herrn, in unserem Lande nicht beeinträchtigen. Wo aber die Gemeindekirchenräthe den unter Nr. 3 vorgesehenen Beschluss fassen, ist kein Geistlicher gehindert, für die Unterweisung in der Lehre von den Sakramenten seinerseits sowohl den früher in reformirten Gemeinden des Landes lange gebrauchten Heidelberger Katechismus (vergl. dort Frage 69 flgd.), als auch andere bekenntnissmässige Schriften zu benutzen.

Gott der Herr, der uns zum Evangelium seines lieben Sohnes berufen und durch die Reformation dabei erhalten hat, wolle Martin Luther's kleinen Katechismus als ein Buch der Union in Anhalt segnen und durch dasselbe unser Volk mit dem Glauben der Väter und mit der ganzen evangelischen Kirche verbinden.

Dessau, den 24. Februar 1892.

Herzoglich Anhaltisches Konsistorium.
E. Teichmüller.

Digitized by Google

das Kirchenregiment den bisherigen Bekenntnissstand unserer Kirche unverändert aufrecht erhalten und einem auf Abänderung desselben gerichteten Antrag entgegentreten werde.

Wir sehen uns nunmehr veranlasst, die fragliche Darlegung, erweitert durch wörtliche Beifügung der bezüglichen kirchlichen Vorschriften, zur allgemeinen Kenntniss zu bringen.

Nach § 91 der Kirchenverfassung fordert die Kirche von dem Geistlichen, dass er die Lehre der heiligen Schrift nach Massgabe des Bekenntnissstandes der vereinigten evangelisch-protestantischen Landeskirche verkünde.

Ueber den Bekenntnissstand unserer Kirche sprechen sich in massgebender Weise aus § 2 der Unionsurkunde vom 23. Juli 1821 und die dazu von der Generalsynode von 1855 gegebene und von dem Landesbischof unterm 14. Januar 1856 genehmigte Erläuterung.

§ 2 der Unionsurkunde. Die vereinigte evangelisch-protestantische Kirche legt den Bekenntnissschriften, welche späterhin mit dem Namen symbolischer Bücher bezeichnet wurden und noch vor der wirklichen Trennung in der evangelischen Kirche erschienen sind, und unter diesen namentlich und ausdrücklich der Augsburgischen Konfession im Allgemeinen, sowie den besonderen Bekenntnissschriften der beiden bisherigen evangelischen Kirchen im Grossherzogthum Baden, dem Katechismus Luthers und dem Heidelberger Katechismus das ihnen bisher zuerkannte normative Ansehen auch ferner mit voller Anerkenntniss desselben insofern und insoweit bei, als durch jenes erstere muthige Bekenntniss vor Kaiser und Reich das zu Verlust gegangene Prinzip und Recht der freien Forschung in der heiligen Schrift, als der einzigen sicheren Quelle des christlichen Glaubens und Wissens wieder laut gefordert und behauptet, in diesen beiden Bekenntnissschriften aber faktisch angewendet worden, demnach in denselben die reine Grundlage des evangelischen Protestantismus zu suchen und zu finden ist.

Beschluss der Generalsynode von 1855. Zur Beseitigung der über den Sinn des § 2 der Unionsurkunde entstandenen Zweifel und der daraus entsprungenen Missdeutungen desselben beschliesst die Generalsynode (als Erläuterung):

Die vereinigte evangelisch-protestantische Kirche im Grossherzogthum Baden gründet sich auf die heilige Schrift alten und neuen Testaments als die alleinige Quelle und oberste Richtschnur ihres Glaubens, ihrer Lehre und ihres Lebens, und hält unter voller Anerkennung ihrer Geltung fest an den Bekenntnissen, welche sie ihrer Vereinigung zu Grunde gelegt hat. Diese in Geltung stehenden

Digitized by Google

Bekenntnisse sind die noch vor der wirklichen Trennung in der evangelischen Kirche erschienenen und unter diesen namentlich und ausdrücklich: die Augsburgische Konfession als das gemeinsame Grundbekenntniss der evangelischen Kirche Deutschlands, sowie die besonderen Bekenntnissschriften der beiden früher getrennten evangelischen Konfessionen des Grossherzogthums, der Katechismus Luthers und der Heidelberger Katechismus in ihrer übereinstimmenden Bezeugung der Grundlehren heiliger Schrift und des in den allgemeinen Bekenntnissen der ganzen Christenheit ausgesprochenen Glaubens.

Indem bei dieser Bestimmung des Bekenntnissstandes der evangelischen Landeskirche die heilige Schrift als alleinige Quelle und oberste Richtschnur des Glaubens, der Lehre und des Lebens vorangestellt ist, wird eben dadurch zugleich im Einklang mit der ganzen evangelischen Kirche das Recht des freien Gebrauchs der heiligen Schrift, sowie der im heiligen Geist gewissenhaft zu übenden Erforschung derselben anerkannt und für alle Glieder der Kirche, insbesondere aber für ihre mit dem Lehramt betrauten Diener die Pflicht ausgesprochen, sich solcher Schrifterforschung unausgesetzt zu befleissigen.

Aus diesen Festsetzungen ergiebt sich

1. Die heilige Schrift wird als alleinige Quelle und oberste Richtschnur des Glaubens, der Lehre und des Lebens vorangestellt.

2. Das in Geltung stehende Bekenntniss ist niedergelegt in der Augsburgischen Konfession, in dem Katechismus Luthers und in dem Heidelberger Katechismus in ihrer übereinstimmenden Bezeugung der Grundlehren heiliger Schrift und des in den allgemeinen Bekenntnissen der ganzen Christenheit ausgesprochenen Glaubens.

Diese Auffassung des in Geltung stehenden Bekenntnisses ist auch in den Generalsynoden von 1861 und 1867 festgehalten, insofern erstere in ihrem Hauptbericht bei dem Abschnitt über den Bekenntnissstand auf die in unserer Landeskirche herkömmlichen kirchlichen Bekenntnisse sich bezieht und letztere in ihrem Beschluss vom 18. Mai 1867 ausspricht, dass die bisherige Geltung der in § 2 der Unionsurkunde genannten herrkömmlichen Bekenntnissschriften und Lehrbücher der lutherischen und reformirten Kirche, soweit in denselben die reine Grundlage des evangelischen Protestantismus und die Grundsätze des evangelisch-protestantischen Glaubens enthalten sind, nach wie vor feststehe.

Ferner ergiebt sich

Digitized by Google

3. daraus das Recht des freien Gebrauchs der heiligen Schrift, sowie der im heiligen Geist gewissenhaft zu übenden Erforschung derselben. Die freie Forschung in der heiligen Schrift, als der einzigen sicheren Quelle des christlichen Glaubens und Wissens, wird nicht bloss als ein Recht erklärt, sondern auch für alle Glieder der Kirche, insbesondere aber für ihre mit dem Lehramt betrauten Diener die Pflicht ausgesprochen, sich solcher Schriftforschung unausgesetzt zu befleissigen.

Wie nun dieses Recht und wie diese Pflicht von dem Geistlichen zu üben und welche Grenze ihm dabei gesetzt sei, darüber giebt die Kirchenrathsinstruktion vom 6. Juli 1797 Anleitung, welche jetzt noch gesetzliche Geltung hat und deren hieher bezüglichen Bestimmungen auch seit dem Erscheinen der Unionsurkunde und der gegenwärtigen Kirchenverfassung stets in Uebung und Anwendung geblieben sind.

Die hieher bezüglichen §§ 8, 9, 10, 18 der Kirchenrathsinstruktion lauten:

§ 8. Das Wesentliche Unserer evangelischen Kirchenverfassung (ist) darauf gebaut, dass nichts als Glaubensgrund anzunehmen sei, was nicht in der heiligen Schrift, als der einzigen desfallsigen Norm der Lehre Christi und seiner Gesandten, deutlich angegeben und charakterisirt ist. Da diese Lehren vor der Reformation in manchfache nach philosophischen Denkformen ausgedrückte Systemssätze zertheilt waren, von welch' letzteren den ersteren Reformatoren unserer Kirche mehrere überhaupt oder nach ihrer gemeinüblichen Beziehung schriftwidrig erschienen, so musterten sie diese aus und stellten andere an deren Stelle oder neben sie hin, wodurch das Ganze eine mit der heiligen Schrift mehr harmonirende Haltung empfinge, bedienten sich aber auch da wiederum philosophischer Formen und Ausdrücke, die mit der steigenden Ausbildung oder Umbildung der Philosophie in der Folge wieder um vieles von ihrer Schicklichkeit und Schriftmässigkeit verloren. Sie hatten jedoch nie die Absicht, jene ihre Ausdrucksformen der Nachkommenschaft zu einer Glaubensnorm aufzudringen, weil jede dergleichen selbstgewählte Formen der Einkleidung immer den nämlichen Veränderungen unterworfen bleiben müssen, denen die wissenschaftliche Kultur selbst unterliegt. Noch viel weniger aber waren sie gemeint, den Glauben der evangelischen Gemeinden modeln zu lassen nach der eignen Ansicht eines jeden und nach einer Vorstellungsweise, die er selbst gewählt hätte, wenn sie gleich etwa mit dem natürlichen Sinn der Bibel, den allein die protestantische

Digitized by Google

Kirche zu ihrer Glaubensregel angenommen hat, noch so unvereinbarlich wäre. Diesem nach muss das Augenmerk Unseres Consistorii dahin gehen, allen Stoff des Streites über dergleichen selbstgewählte Denkformen und Ausdrücke in den von seiner Direktion abhangenden öffentlichen Religionshandlungen zu verbannen, deshalb den öffentlichen Vortrag und Lehre immer mehr und mehr auf die richtige und feste Einprägung der geoffenbarten Religionswahrheiten in ihrem eigenthümlichen biblischen Gewand zu leiten, wobei nachmals jedem Lehrer die Freiheit bleibt, diejenige der verschiedenen für ein und dieselbe Hauptsache in der heiligen Schrift dargereichten Vorstellungsarten vorzüglich zu wählen, die ihm am besten geeignet scheint, um das praktische Christenthum dadurch zu befördern, ohne andere Lehrer zu tadeln, oder von ihnen Tadel besorgen zu dürfen, die andere dieser Vorstellungsarten sich als Mittel in Erreichung des Zweckes brauchbarer finden. Daneben aber muss die Befähigung und Ermunterung der Gemeinden zum fleissigen Forschen in diesem einzigen untrüglichen Lehrbuch unserer Religionskenntniss ein gleich festes Augenmerk sein, damit dadurch jedes Glied der Gemeine in die Lage komme, wo es darüber dasjenige Mass von Aufklärung, dessen es empfänglich ist, mithin diejenige Form und Vorstellungsart der biblisch vorgetragenen Wahrheiten, die in seine übrige Masse von Kenntnissen zusammenhangend einpasst in sich hervorbringe.

§ 9. Nie darf einem mit hinlänglicher Prüfung seiner Kenntnisse, Beurtheilungsgaben und redlichen Absichten angestellten Religionslehrer verwehrt werden, in Privatunterredungen jenen, die über Sinn und Beziehung einzelner Bibelwahrheiten, welche ihnen in die Masse ihrer übrigen Kenntnisse nicht einpassend scheinen, mehrere Aufklärung verlangen, solche zu geben, und sie ihnen unter denjenigen Denkformen und Ausdrücken hinzulegen, die ihm selbst nach eigener gewissenhafter Forschung als die richtigste und nach den Fähigkeiten und Vorkenntnissen des Rathfragenden die fasslichste scheint. Nie darf auch Jemand wegen der Abweichung seiner Vorstellungsart über diese oder jene biblische Wahrheit von derjenigen, welche in symbolischen Büchern unserer Kirche angenommen ist, oder welche den Gliedern. Unseres Consistorii die richtigste scheint — (wenn nur mit dieser Abweichung keine Verwerfung solcher Sätze verbunden ist, welche in den Lehren des neuen Testaments nach dem aus dem Zusammenhang vor dem gemeinen Menschenverstande zu rechtfertigenden Sinn liegen) — ein Vorwurf gemacht werden, noch ihm darum ein Nachtheil oder Zurücksetzung widerfahren. Nie darf von einem Lehrer gefordert werden, dass er in seinen freien Vorträgen von Formen und Ausdrucksarten biblischer Wahrheiten, deren sich die ersten Verfasser unserer Religionsbekenntnisse bedient haben, und die nicht in den

Digitized by Google

heiligen Schriften neuen Bundes enthalten sind, Gebrauch mache, wenn ihn nicht seine eigene Ueberzeugung dazu treibt. Nie darf jedoch auf der anderen Seite auch in den vorgeschriebenen liturgischen Vorträgen eine, wegen angeblicher Nichtüberzeugung von der Schicklichkeit dieser oder jener Ausdrucksart angemasste eigenmächtige Aenderung einem Prediger nachgesehen werden. Niemals ist zu gestatten, dass derjenige, wer bei gewissen Sachen die Ausdrucksformen unserer ersten Reformatoren nicht passend achtet, nun von der ganzen dadurch bezeichneten Lehre abstrahire, mithin auch die biblische Darstellung derselben, weil sie ihm etwa auch nicht konvenient dünkt, hinterhalte, oder wohl gar seine eigenen abweichenden Vorstellungsarten und Denkformen in jenen Vorträgen, die er etwa öffentlichen Amtes und Berufs wegen hält, den Gemeinden Unserer Lande als Glaubenslehren vortrage. Sondern derjenige, welcher selbst sich die evangelische Freiheit nimmt, von den Vorstellungsarten seiner Vorfahren, von denen er sich oft mühsam loswindet, abzuweichen, soll eingedenk erhalten werden, dass auch er in seiner Ansicht irren und damit bei anderen die gleiche Schwierigkeit, zu einer beruhigenden Ueberzeugung zu gelangen, hervorbringen kann; und soll mithin da, wo ein solcher Zwiespalt der Vorstellungen eingedrungen ist, in seinem Amte billig sich an die klaren Ausdrücke der heiligen Schrift über solche Materien allein halten, diese seinen Zuhörern mit vorzüglicher Hinsicht auf die beste Art ihrer praktischen Anwendung vortragen, und dann der göttlichen Vorsehung überlassen, wie sie in einem jeden diejenige Vorstellungsarten darüber wecken wolle, die sie seinem Fassungskreis am angemessensten findet, und die also auch am leichtesten in ihm in Leben und Wirksamkeit übergehen kann. Denn so gewiss wir jeden Lehrer gegen einen Dominat des Consistorii über seine Vorstellungsart der Glaubenslehren sicher gestellt wissen wollen, ebensosehr finden Wir Uns auch verbunden, die Uns zur Aufsicht anvertrauten Kirchspiele Unseres Landes vor dem unmerklichen, aber eben darum gefährlicheren Dominat der Lehrer zu schützen, wann diese, statt sie in jener Ansicht zu unterrichten, welche von der Kirche, die sie zu Lehrern erkoren hat, nach langer und reifer Prüfung erfahrener gottseliger Männer zur Lehrform angenommen ward, ihnen dafür ihre eigene oft sehr einseitige Ansicht zum Model ihres Glaubens aufdringen.

§ 10. Solchemnach muss sowohl von den Consistorialpersonen als von den Spezialsuperintendenten, so oft sich ihnen die Gelegenheit darbeut, Predigten oder Katechismusübungen oder Bibelvorlesungen eines unter ihre Aufsicht gehörigen Geistlichen zu lesen oder anzuhören, allemal und vornehmlich mit auf jene Reinheit der evangelischen Lehre gesehen werden. Wo sich hiergegen Anstössig-

Digitized by Google

keiten zeigen, muss man es nie der Mühe zuviel achten, durch freundliche Belehrung und Zurechtweisung den Anlass dazu für die Zukunft zu heben; nie aber muss dieses durch befehlende oder durch verweisende Superioritätsproben geschehen, welche in dergleichen so eng mit eigener Ueberzeugung verwebten Materien immer widrige Wirkung haben, weil der Fehler meist aus Mangel der Einsicht in die so wichtige und doch feine Grenzlinie zwischen Glaubensfreiheit und Lehrfreiheit entspringt. Sollte jedoch auf wiederholte Belehrung Jemand eine besondere Halsstarrigkeit zeigen, so müsste Uns nach erhobenem Gutachten des Spezialsuperintendenten und der drei ältesten Geistlichen der Diözese, zu der ein solcher gehört, über die Räthlichkeit, diesen Mangel mit Nachsicht zu tragen, oder durch Entfernung eines solchen Subjekts von Lehrstellen ihn unnachtheilig zu machen, gutachtlicher Vortrag erstattet werden, wobei immer die hierüber den Hauptausschlag gebende Betrachtung die sein muss, ob derselbe noch die Lehre von der Regierungsgewalt Christi in der Kirche des neuen Bundes, die er durch Leiden und Tod sich erworben, und dann durch Auferstehung und Hingang zum Vater davon Besitz genommen hat, und die Verpflichtung der Glaubigen, ihn als solchen zu erkennen, zu verehren, und seine von ihm oder seinen Aposteln gegebenen Vorschriften als ein sie bindendes Gesetz zu erfüllen — beibehalte, oder diese durch entgegengesetzte Deutungen untergrabe, und den Glauben an diese Regierungsgewalt desselben zu schwächen oder zu zernichten suche, als welch' letzteres so wie dem Grundbegriff der protestantischen Kirche, wie sie von den Obrigkeiten Deutschlands anerkannt und zur Reichsbürgerschaft aufgenommen wurde, also auch dem Wohle der Staaten entgegen ist, und niemals geduldet werden muss.

§ 18. Was die nach der Instruktion Unsers Ahnherrn Markgrafen Friedrich V. Unserem Consistorio ebenfalls zugehörige Censur jener Bücher anbetrifft, die ohne zum öffentlichen Kirchengebrauch im Land bestimmt zu sein, darin im Druck erscheinen, so wie derjenigen, welche von Geistlichen Unseres Landes in und ausser Landes zum Druck befördert werden, und vermöge der Verordnug von 1741 vorher Unsere Censur passiren sollen; dabei ist die Beurtheilung keineswegs nach jenen strengeren Rücksichten einzurichten, nach welchen der Unterricht geleitet werden muss, durch den erst die Leute erkennen und prüfen lernen sollen, sondern hier muss Jedem erlaubt werden, Altes und Neues aus seinem Schatz hervorzubringen, und dem Publikum bleibt überlassen, alles zu prüfen und das Gute zu behalten. Es ist daher nur darauf zu sehen, dass nichts die Druckerlaubniss erhalte, was Verspottung und Verkleinerung der christlichen Religion, Reiz zu sittenwidrigen Handlungen, Verachtung und Entnervung des obrigkeitlichen geist-

Digitized by Google

lichen und weltlichen Regiments, oder Kränkung des guten Namens nämlich des Glaubens an die sittliche oder bürgerliche Rechtschaffenheit eines bestimmten Individui in- oder ausser Unsern Landen zur Folge haben würde.

Der § 18 setzt die Büchercensur voraus; nach deren Wegfall sind gleichwohl die dort ausgesprochenen Grundsätze bei Beurtheilung der Druckschriften der Geistlichen jeweils zur Anwendung gekommen.

Während hiernach für die Druckschriften die Meinungsäusserung im weiteren Umfange freigegeben ist, sind für die Lehrvorträge der Geistlichen engere Grenzen gezogen.

Die Kirchenrathsinstruktion nimmt an, dass die von den Reformatoren in den Bekenntnissschriften niedergelegten „Systemsätze" — Dogmen — „mit der steigenden Ausbildung oder Umbildung der Philosophie in der Folge wieder um Vieles von ihrer „Schicklichkeit und Schriftmässigkeit verloren" hätten und dass dieselben „nie die Absicht hatten, ihre Ausdrucksformen der Nachkommenschaft zu einer Glaubensnorm aufzudringen." Wenn demnach die Zulässigkeit von den Bekenntnissschriften abweichender Vorstellungsarten — deren Schriftmässigkeit vorausgesetzt — für den Geistlichen eingeräumt ist, so ist ihm doch je nach der Art seiner Wirksamkeit ein verschiedener Gebrauch dieser Freiheit vorgeschrieben.

In der Privatseelsorge kann er sich der Denkformen und Ausdrücke bedienen, welche ihm nach eigener Forschung als die richtigsten und nach den Fähigkeiten und Vorkenntnissen des Rathfragenden als die fasslichsten erscheinen.

In freien Vorträgen ist ihm die Abweichung von Form und Ausdrucksweise der von den Reformatoren aufgestellten Religionsbekenntnisse gestattet.

Dagegen ist er bei seinen „liturgischen Vorträgen" an die Vorschriften der Agende gebunden und in den „öffentlichen Amts- und Berufswegen" gehaltenen Vorträgen, den Predigten, ist ihm nicht gestattet, dass er, wenn er „die Ausdrucksformen unserer ersten Reformatoren nicht passend achtet, nun von der ganzen dadurch bezeichneten Lehre abstrahire, mithin auch die biblische Darstellung derselben hinterhalte oder seine eigenen ab-

Digitized by Google

weichenden Vorstellungsarten den Gemeinden als Glaubenslehren vortrage."

Er soll eingedenk erhalten werden, „dass auch er in seiner Ansicht irren und damit bei Andern die gleiche Schwierigkeit zu einer beruhigenden Ueberzeugung zu kommen hervorbringen kann. Bei einem solchen Zwiespalt der Vorstellungen soll er sich an die klaren Ausdrücke der heiligen Schrift über solche Materien allein halten und diese seinen Zuhörern mit vorzüglicher Hinsicht auf die beste Art ihrer praktischen Anwendung vortragen." Dabei bleibt ihm die Freiheit, „diejenige der verschiedenen für ein und dieselbe Hauptsache in der heiligen Schrift dargereichten Vorstellungsarten vorzüglich zu wählen, die ihm am besten geeignet scheint, um das praktische Christenthum dadurch zu befördern."

Geistliche, bei welchen sich Anstössigkeiten bezüglich obiger Vorschriften ergeben, sollen gemahnt werden und wenn dies nichts fruchtet, ist allerhöchsten Orts Antrag zu stellen, ob Nachsicht zu gewähren oder der betreffende Geistliche von seiner Lehrstelle zu entfernen sei. Bei dieser Entscheidung soll ausschlaggebend sein, „ob der Betreffende noch die Lehre von der Regierungsgewalt Christi in der Kirche des neuen Bundes, wie solche in dem angeführten § 10 der Kirchenrathsinstruktion des Näheren geschildert ist, beibehalte, oder diese durch entgegengesetzte Deutungen untergrabe und den Glauben an diese Regierungsgewalt desselben zu schwächen oder zu vernichten suche.

Bei der Antragstellung hat sich nach § 89, 3 der Kirchenverfassung der Generalsynodalausschuss zu betheiligen und bezüglich des Verfahrens sind die §§ 11—16 des kirchlichen Gesetzes vom 26. Juli 1886 — die Dienstverhältnisse der Geistlichen der evangelisch-protestantischen Landeskirche in Baden betreffend — massgebend.

29. England. The Clergy discipline act 1892. The law Times 1892. vol. 93 p. 543.

Digitized by Google

DEUTSCHE ZEITSCHRIFT

FÜR

KIRCHENRECHT.

HERAUSGEGEBEN

VON

DR. EMIL FRIEDBERG,
GEHEIMEM HOFRATH UND ORDENTLICHEM PROFESSOR DER RECHTE IN LEIPZIG

UND

DR. EMIL SEHLING,
ORDENTLICHEM PROFESSOR DER RECHTE IN ERLANGEN.

DRITTE FOLGE

DER VON DOVE BEGRÜNDETEN ZEITSCHRIFT FÜR KIRCHENRECHT.

III. BAND.

DRITTES HEFT.

FREIBURG i. B. UND LEIPZIG, 1893.
AKADEMISCHE VERLAGSBUCHHANDLUNG VON J. C. B. MOHR
(PAUL SIEBECK).

Der III. Band der dritten Folge bildet den XXV. Band der ersten bezw. den X. Band der zweiten Folge.

Digitized by Google

INHALT.

Seite

I. Abhandlungen 283

Caspar, Die Präsentationsberechtigung nach Parzellirung des realpatronat-berechtigten Gutes im Geltungsbereich des preussischen Allgemeinen Landrechts 283

von Bötticher, Ein Beitrag zur Frage nach der rechtlichen Natur der Kirchenlasten in der hannoverschen Landeskirche 308

G. Schmidt, Die Kirchengemeinde im rechtsrheinischen Bayern . 334

A. H. Blumenstok, Noch ein Wort über den päpstlichen Schutz im Mittelalter 355

II. Literaturübersicht. Erstattet von Emil Friedberg 360

I. Allgemeines (Nr. 28—65) 360

II. Lehr- und Handbücher (Nr. 16—25) 362

III. Sammlungen von Kirchengesetzen. Kirchengesetze mit Kommentaren (Nr. 6—8) 363

IV. Quellen des Kirchenrechts (Nr. 51—63) 364

V. Geschichte der katholischen Kirchenverfassung (Nr. 37—48) 365

VI. Staat und Kirche (Nr. 25—36) 365

VII. Verfassungs- und Verwaltungsrecht der katholischen Kirche (Nr. 51—107) 366

VIII. Ordenswesen (Nr. 16—36) 368

IX. Evangelisches Kirchenrecht (Nr. 16—31) 370

X. Sektenwesen. Religionsfreiheit (Nr. 15—24) . . . 371

XI. Eherecht (Nr. 34—65) 372

XII. Schule (Nr. 29—51) 375

III. Aktenstücke. Mitgetheilt von Emil Friedberg 378

Päpstliche Aktenstücke. Sprüche römischer Behörden (Nr. 28—40) 378

Gerichtssprüche (Nr. 14—17) 379

Staatliche Gesetze und Aktenstücke betr. die kath. Kirche, sowie die kath. und evangel. Kirche gemeinsam (Nr. 8—16) 396

Gr. Hessen. Erl. d. Ober-Konsist. 5./11. 92 Simultankirchen betr. 396

Gesetze für die evangelische Kirche (Nr. 30) 405

Preussen. K.G. 18./7. 92 betr. die Sterbe- und Gnadenzeit der Pfarrstellen 405

Digitized by Google

I. Abhandlungen.

Die Präsentationsberechtigung nach Parzellirung des real-patronat-berechtigten Gutes im Geltungsbereich des Preussischen Allgemeinen Landrechts.

Von

Konsistorialrath Dr. **Caspar** in Magdeburg.

Ueber den Einfluss der Parzellirung eines patronat-berechtigten Gutes auf das Patronat hat die Zeitschrift für Kirchenrecht, VII. Jahrgang 1867, Seite 1 bis 55, einen Aufsatz von Prof. Hinschius veröffentlicht, welchem die neueren Lehrbücher und Kommentare, mit Ausnahme von Koch, folgen, indem sie annehmen, dass die Präsentationsbefugniss fortdauere auch bei völliger oder wesentlicher Zertrümmerung des Patronatsgutes. Sie befinden sich nach ihrer Annahme[1] dabei in Uebereinstimmung mit den aus der Praxis bekannt gewordenen endgültigen Entscheidungen.

Jene Abhandlung, deren Widerlegung hier versucht werden soll, unternimmt die Lösung der vorliegenden Frage ausdrücklich „um so mehr, als sich aus der Erörterung zeigen werde, wie das seit längerer Zeit in seinem Bestande angefochtene Patronatrecht infolge der modernen Entwicklung immer mehr an innerer Begründung verliert und damit mehr und mehr die Anomalie und

[1] Vgl. nachher Abschnitt VI.

Digitized by Google

Irrationalität jenes Instituts hervortritt". Es kann in der That nicht geleugnet werden, dass die dort unterstützte Entwickelung des Patronatsrechtes sehr geeignet ist, das Letztere überhaupt ad absurdum zu führen. Das Ergebniss sind Gemeinden, in denen das Pfarrwahlrecht — in der Form patronatlicher Präsentation — auf einen gewissen Theil der grundbesitzenden Gemeindeglieder und Forensen beschränkt ist, während die übrigen Gemeindeglieder davon ausgeschlossen sind, und zwar ganz ohne Rücksicht auf kirchliche Qualifikation, Geschlecht, Lebensalter, soziale Stellung, Wohnsitz u. s. w. lediglich nach dem zu einer blossen Reminiscenz herabgesunkenen Umstande, ob sie ein Stückchen des früher einmal zum Patronatsgute vereinigt gewesenen Grund und Bodens zu eigen haben oder nicht. In der Ausführung wird solcher Fall zu einer Art Quasi-Pfarrwahl durch die Gemeinde, die aber durch Einmischung des Patronatsrechts in einer (de lege ferenda) höchst verkehrten Weise modifizirt wäre. War in der christlichen Kirche oder bei den ihr Rechtsleben fortbildenden Obrigkeiten, als sie dem fundator ecclesiae gewisse Rechte und Pflichten als Patronus zuschrieben, bestätigten oder modifizirten, wohl die mechanische Auffassung vorhanden, dass die subjektiv-dingliche Legitimation des Patrons auf das betreffende Theilchen der Erdoberfläche gewissermassen eine grössere Vornehmheit gegenüber anderen Grundstücken in demselben Kirchensprengel übertragen könne? Das Patronat ist nicht wie etwa eine Gerechtigkeit, Waldstreu zu holen, oder dergleichen ein lediglich privatrechtliches, auf die Theile des berechtigten Grundstückes seinem Wesen nach vertheilbares Recht. Ueber seine innere Begründung und kirchengeschichtliche Bewährung mag man so oder so urtheilen, aber die Anomalie und Irrationalität jener Präsentationsbefugniss der Eigenthümer von Patronatsgutsparzellen liegt nicht am Patronatsrecht, macht es daher auch nicht nothwendig, wie Seite 14 a. a. O. gefolgert wird, entweder die Parzellirungsbefugniss oder das dingliche Patronatrecht durch die Gesetzgebung zu beseitigen.

Digitized by Google

Es ist ein ungeachtet der Seltenheit der Fälle dringendes Bedürfniss der Praxis, welches Veranlassung zu dem Votum gegeben hat, aus dem hier einige Auszüge mitgetheilt werden sollen in der Hoffnung, dadurch eine neue Prüfung der Frage anzuregen, und mit der Bitte, die etwaige Unvollständigkeit in Berücksichtigung der Litteratur und die Art ihrer Voranstellung mit der in dieser Hinsicht ungünstigen Lage des Praktikers zu entschuldigen.

I. Thatbestand.

In — c — bestand früher ein Rittergut, mit welchem das Patronat über Kirche, Pfarre u. s. w. an genanntem Orte verbunden war. Daneben war eine Dorfgemeinde mit 15 Ackerhöfen und 25 Kossathenhöfen vorhanden.

Das Rittergut ist durch Kauf vom 6. Nov. 1814 in den Besitz der Gemeinde Parchau übergegangen. Nach § 3 des Kaufvertrages ist der Gemeinde — c — von den vier Geschwistern von W. als vormaligen Eigenthümern des Rittergutes — c — unter Anderen überlassen worden „die Jurisdiktion über — c — nebst den davon aufkommenden Früchten, das Patronat in Ansehung der Schule, Kirche, Pfarre zu — c —, ingleichen auch die Jagdgerechtigkeit". Laut Hypothekenschein vom 15. Mai 1816 ist das Rittergut — c — von der Gemeinde — c —, bestehend aus 15 Ackerleuten und 25 Kossathen, eigenthümlich erworben und ist titulus possessionis für sie eingeschrieben. Die Antheilnahme der Käufer an Rechten und Pflichten war für jeden der 15 Ackermänner zwei Theile ($^2/_{55}$) und für jeden der 25 Kossathen ein Theil ($^1/_{55}$). — Im Jahre 1834 fand eine Separation in — c — statt, bei welcher die Antheile vom Rittergute und die Besitzungen von älterem Gemeindeland mit einander zu einer einheitlichen Theilungsmasse verschmolzen und ohne Unterscheidung nach diesem Ursprunge zu Abfindungen u. s. w. verwendet wurden. Die Trennstücke wurden dem entsprechend den einzelnen Erwerbern im damaligen Hypothekenbuche zugeschrieben. (Einer

Digitized by Google

der jetzigen Patronatsprätendenten hat versucht, als Kennzeichen der patronatsberechtigten Grundstücke die Mitverpfändung für eine gemeinsame Schuld hinzustellen. Von dem ehemaligen Rittergute soll nämlich eine Deichbauschuld von 8851 Thalern herstammen, die noch als Hypothek im Grundbuche zu stehen scheint, aber nach der Ansicht des Landraths auch auf den Grundstücken, die nicht zum Rittergute, sondern zu den ursprünglichen Acker- und Kossathenhöfen gehört haben, während andererseits einzelne Grundstücke nachträglich exnexuirt worden sind). Der letzte Pfarrer von — c —, Namens — n —, ist am 15. Nov. 1888 gestorben. Seine Präsentation und Vokation . . . . . war durch notarielle Verhandlungen vom 18. Dez. 1857 erfolgt, in welchen 12 Ackerleute und 22 Kossathen einander als die patronatberechtigten Besitzer des Rittergutes — c — bezeugten und den — n — zum Pastor adjunctus cum spe succedendi wählten. Ueber die Stimmenzählung enthalten diese Verhandlungen nichts (vielleicht war Einstimmigkeit vorhanden).

— — [Die weitere Darstellung der im Jahre 1889 von den Patronatsprätendenten beabsichtigten Legitimation und Stimmenzählung, sowie der stattgefundenen Präsentationswahl mit den auf sie bezüglichen Verhandlungen und Uebelständen kann hier wegbleiben. Die Präsentation war erfolgt — die nach § 387, A. L.-R. Th. II, Tit. 11 geforderte Unterschrift aller derjenigen, welche als Theilnehmer des Patronatsrechtes angesehen würden, war auch von den meisten derjenigen, die bei der Präsentationswahl überstimmt worden waren, beigebracht worden, einer hatte sie verweigert — es war nun zu entscheiden, ob dem so Präsentirten die Bestätigung ertheilt werden müsse.]

II. Normen (Gesetze und Erlasse).

Den „erleichterten Besitz“ und den „freien“ Gebrauch des Grundeigenthums haben seit über 80 Jahren eine grosse Reihe von Gesetzen und Erlassen zum Gegenstande gehabt. Die Geschlossenheit der Grundstücke wurde als allgemeine Regel da-

Digitized by Google

durch beseitigt und die mannigfachen Beziehungen, auf welche dies Einfluss übte, erfuhren entsprechende Regelung — aber die Beziehungen zur Kirche, welche von jenen einschneidenden Neuerungen mitbetroffen wurden, scheinen zunächst nur in verhältnissmässig geringem Umfange zur Klarstellung gekommen zu sein und sind gesetzlich nur in einem Punkte geordnet worden, nämlich hinsichtlich der Abgabenvertheilung: jetzt Gesetz vom 25. Aug. 1876, Ges.-S. S. 405, früher die im § 24 jenes Gesetzes aufgezählten Bestimmungen.

Was den Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen über das Patronatsrecht für die Entscheidung der vorliegenden Frage betrifft, so verweist die Magdeburgische Kirchen-Ordnung vom 9. Mai 1739 in Kap. XVI, § 17 in dieser Hinsicht lediglich auf jeden Ortes Herkommen und das, was nachgehends absonderlich verglichen oder verabschiedet zu befinden. Sie entscheidet also die damals gar nicht in Betracht kommende Frage nicht. Ebenso enthält das A. L.-R. in den einschlägigen §§ 580ff., Th. II, Tit. 11 nur allgemeine Grundsätze, welche bei den veränderten Verhältnissen näherer Ausführung bedurften. Zunächst ist hier anzuführen das Reskript der Ministerien des Inneren und der Justiz an sämmtliche Schlesische Landeskollegien vom 15. März 1809, betr. mehrere Gegenstände des Edikts vom 9. Okt. 1807 (gedruckt in Rabe, Sammlung Preussischer Gesetze und Verordnungen Bd. X, S. 46; auch bei Matthis Bd. X, S. 65, 2. Abschn.; unvollständig endlich bei Voigt, Kirchenrecht, Th. I, S. 418). Die einschlägigen Theile dieses Reskripts lauten: Nr. 6. Es unterliegt ferner keinem Bedenken, dass sowohl die Deklaration vom 11. März 1787, wie es in Ansehung der Veräusserung adeliger Vorwerksgründe und anderer adeliger Gutspertinenzien an Bauern und gemeine Leute gehalten werden soll, als auch deren Deklaration vom 1. Mai 1804 für aufgehoben durch das Edikt vom 9. Okt. 1807 geachtet werden müsse, denn lit. a) . . . . . lit. d). Insofern die mehr beregte Deklaration überhaupt totale Dismembration untersagte, bestimmte sie zugleich, dass die auf den

Digitized by Google

Gütern haftende Gerichtsbarkeit, das Patronatrecht, die Jagd- und Ehrenrechte von dem unveräusserlichen Hauptstamme des Gutes nicht getrennt werden sollten. Wenn nun dagegen das Edikt vom 9. Okt. 1807 totale Dismembrationen zulässt, so ist es unbedenklich, dass der freien Disposition überlassen werden könne, zu welcher Parzelle solche Rechte geschlagen oder wie diejenigen, die ihrer Natur nach theilbar sind, unter mehrere Parzellen vertheilt werden sollen. Insbesondere kann die Vertheilung der Jagd, dergestalt . . . . . Dagegen ist es schon mit der Natur der Gerichtsbarkeit und des Patronatsrechtes unverträglich, dass solche so oft zertheilt, als Theile des Ackers veräussert werden, vielmehr versteht es sich von selbst, dass im Falle sogenannter Totaldismembrationen beide Ehrenrechte, Gerichtsbarkeit und Patronat, zwar den Acquirenten der dismembrirten Dominialländereien, mithin auch einer ganzen Dorfgemeinde selbst, jedoch nicht anders als in Gemeinschaft und zwar nur dergestallt überlassen werden können, dass die Justiz durch einen gemeinschaftlich erwählten, gehörig konfirmirten Justitiarius und ebenso auch das Patronatsrecht von der ganzen Gemeine oder von allen Erwerbern der dismembrirten Dominialländereien beisammen, als von einer moralischen Person (sic!) gemeinschaftlich und unzertheilt ausgeübt werde. (Also schon hier die zu widerlegende Entscheidung, aber mit anfechtbaren Rechtsausführungen.)

Es folgten dann die a. a. O. (Gesetz vom 25. Aug. 1876, § 24) erwähnten gesetzlichen Regelungen der Lastenvertheilung bei Grundstückstheilungen, wobei die Beschränkung auf die Lasten zu beachten ist. Nach dem bezüglichen Gesetze vom 3. Jan. 1845, Ges.-S. S. 25, entstanden Zweifel, ob dasselbe auf das Patronat Anwendung finde, sofern solches dem zertheilten Grundstücke zustand. Der Zirkularerlass des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vom 21. Aug. 1860 (s. Zeitschrift für Kirchenrecht Bd. I, 1861, S. 192—194) antwortet auf die Frage, „ob bei der Zerstückelung patronatsberechtigter

Digitized by Google

Güter die Patronatsverhältnisse nach den Vorschriften jenes Gesetzes zu reguliren" seien:

„Dass das Patronat ein Institut des öffentlichen Rechtes ist, dass also die Patronatspflichten in der Regel die Natur öffentlicher Lasten haben und dass mithin die Bestimmung des § 7 Nr. 1 Gesetzes vom 3. Jan. 1845 darauf Anwendung findet." Die Regierungen sollen „den unmittelbaren Vertretern der Kirchen, Pfarren" u. s. w. Gelegenheit bieten, „mit den Trennstücksbesitzern Vereinbarungen über die ihnen geeignet erscheinende Art der neuen Ordnung der Patronatsverhältnisse zu treffen" und „wenn ein Vergleich zu Stande kommt, so ist zu demselben die Genehmigung der geistlichen Oberen einzuholen."

Wohl nicht ohne Grund sind als Gegenstand der Vereinbarung zwischen allen zuständigen Instanzen die Rechte und Pflichten gedacht, dagegen in Ermangelung einer Vereinbarung als Gegenstand der Festsetzung durch die Regierung nur die Patronatspflichten bezeichnet.

Es wäre zu wünschen gewesen, dass die weitere Rechtsentwickelung Gewissheit über das Schicksal auch der Patronatsrechte bei Zertheilung des Gutes gebracht hätte. In dem nunmehrigen Gesetze vom 25. Aug. 1876 wurde aber kein Fortschritt gemacht (nach dieser Richtung, sondern nur durch die Uebertragung der kirchlichen Abgabenvertheilung an den Gemeindekirchenrath), indem der § 2 dieses Gesetzes bestimmt:

„Der Vertheilung nach diesem Gesetze unterliegen ..... die aus dem Kirchen-, Pfarr- ..... verbande entspringenden Abgaben und Leistungen, sofern solche auf dem Grundbesitze haften oder mit Rücksicht auf Grundbesitz zu entrichten sind."

„§ 7. Die aus dem Kirchen- und Pfarrverbande entspringenden Lasten werden ..... durch den Gemeindekirchenrath vertheilt", endlich

„§ 9. Die Vertheilung wird in urkundlicher Form festgesetzt. Sie ist den Betheiligten und, wenn Patronats-

Digitized by Google

lasten zur Vertheilung kommen, auch der Patronatsaufsichtsbehörde bekannt zu machen."

Dazu erging eine Instruktion vom 10. März 1877 aus den Ministerien der Finanzen, für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, des Innern und der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten deren einschlägige §§ 10 bis 13 in der hier interessirenden Beziehung sogar einen Rückschritt darzustellen scheinen, indem auch der Auftrag, Anregung zu gütlicher Vereinbarung über die Ausübung der Patronatsrechte des zertheilten Gutes zu geben, den Provinzialbehörden nicht wieder ausdrücklich ertheilt ist[1].

Bei der Behandlung der Patronatsausübung im einzelnen Falle sind in der Praxis die zur Veröffentlichung gekommenen endgültigen Entscheidungen von Präzedenz-Fällen aus dem Patronatsrechte berücksichtigt worden, welche daher hier aufgeführt werden sollen, ebenso wie die Stimmen der juristischen Literatur.

III. Präjudize.

1. Die Erkenntnisse des Ober-Landesgerichts Naumburg vom 4. Nov. 1823 und des Obertribunals vom 5. Dez. 1825 (Simon und von Strampff, Rechtssprüche Preussischer Gerichte, Bd. III, S. 131—140, Bd. IV, S. 244—251) sind um der Vollständigkeit und um der vorkommenden Bezugnahmen auf sie willen anzuführen. — In G. sind drei verschiedene Güter der freiherrlichen Familie von E. Die drei Güter haben das Patronat über die dortige Kirche und Pfarrei gemeinsam und zwar, wie es dem § 352, A. L.-R. Th. II, Tit. 11 entspricht, zu gleichen Rechten. Jedes der drei Güter war ideell getheilt unter die eilf Freiherren von E., aber zu ungleichen Antheilen. Vier der Freiherren von

[1] In der Wirklichkeit unterbleibt oft auch die (formgerechte) Vertheilung der kirchlichen Lasten auf die Trennstücke. So ist auch in — c — s. Z. und bis jetct keine dem Gesetze vom 3. Jan. 1845 oder vom 25. Aug. 1876 und dem § 580 A. L.-R. II, 11 entsprechende Regelung der Patronatsbefugnisse nach der Zerstückelung des Rittergutes erfolgt. Ebenso steht es in anderen Parochien der Provinz, in welchen gleichartige Patronatsverhältnisse vorliegen.

Digitized by Google

E. (die Kläger, Appellanten und Revisen) zusammen besassen nämlich von zwei Gütern $^{23}/_{26}$ und vom dritten Gute $^{5}/_{6}$, die sieben übrigen Freiherren von E. (Beklagte, Appellaten und Revidenten) zusammen besassen den Restantheil mit $^{3}/_{26}$ von den zwei Gütern und $^{1}/_{6}$ von dem dritten Gute. — Die Kläger beantragten Feststellung, dass bei Ausübung des Patronatsrechts (es lag eine Pfarr-Präsentation vor) die Stimmen nicht nach der Kopfzahl der verschiedenen Miteigenthümer, sondern nach der Grösse der Gutsantheile zu berechnen seien. In erster Instanz wurden sie nach § 22, A. L.-R. Th. I, Tit. 17, § 605, A. L.-R. Th. II, Tit. 11 abgewiesen, beide höheren Instanzen aber entschieden für die Stimmenzählung (bei jedem einzelnen Gute) im Sinne der Kläger. Letzterem Erkenntnisse wird mit Recht in der Literatur widersprochen:

Bielitz, Kommentar zum A. L.-R., Bd. III, S. 706 zu § 22, I, 17 cit., abgedruckt auch bei Simon und von Strampff a. a. O. Bd. III, S. 139 Anm.

Hellmar, Das Patronat nach Preuss. . . . Recht, S. 52 (ohne eingehende Begründung).

Hinschius a. a. O. (Ztschr. f. Kirchenrecht, Bd. VII, S. 20 f., unter Berufung auf die Untheilbarkeit des Patronats); ebenso im Kommentar zum A. L.-R., Th. II, Tit. 11, zu § 352, Note 38, Abs. 1.

Das erstinstanzliche Urtheil ist das richtige. Bei der Verwerfung desselben ist übersehen worden, dass „blosse persönliche Gerechtsame“ im Sinne des § 22, Th. I, Tit. 17 cit. keineswegs den Sinn von objektiv-persönlichen Rechten hat im Gegensatze zu den dinglichen des § 126 f., Th. I, Tit. 2 A. L.-R., auch nicht den Sinn von subjektiv-persönlichen im Gegensatze zu den dinglichen des § 125, Th. I, Tit. 2 — beides würde den § 22, Th. I, Tit. 17 ganz widersinnig erscheinen lassen — sondern „blosse persönliche Gerechtsame“ kann hier nur die sog. „höchstpersönlichen“ bedeuten, s. v. Waechter, Erörterungen I, S. 107 bis 109 (zit. auch bei Windscheid, Pandekten I, § 41, Note 2). Eine

Digitized by Google

solche bloss persönliche Gerechtsame ist das Patronat immer, auch wenn es subjektiv-dinglich (§ 125, Th. I, Tit. 2) ist.

2. Erkenntniss des Obertribunals vom 30. März 1855, Striethorst's Archiv, Bd. 17, S. 103—105. — Das Patronatrecht über die Kirche zu Anglitten hatte dem Dominium W. zugestanden und war, als von dem W.-schen Gütercomplexus die Güter Althoff und Anglitten getrennt wurden, nicht aufgehoben, sondern nur dem Besitzer der Güter Althoff und Anglitten ein Mitpatronatrecht übertragen worden. Der Rittergutsbesitzer v. W. auf Althoff nahm auf Grund des § 607, A. L.-R. II, 11, weil die fragliche Kirche auf dem mit seinem Gute Althoff verbundenen Vorwerke Anglitten gelegen sei, die Führung des Direktoriums bei den Patronatsgeschäften der Kirche zu Anglitten in Anspruch. Die 2. und 3. Instanz wiesen die Klage ab: der § 607, II, 11 beziehe sich auf den Fall, wo von Hause aus die Besitzer verschiedener Güter ein selbständiges Patronatrecht über eine Kirche erworben haben, dagegen im vorliegenden Falle können die Besitzer der von dem ursprünglichen (?) Gütercomplexus getrennten Güter auf Grund des § 607, II, 11 ein Vorrecht nicht in Anspruch nehmen, sondern hierbei komme es auf die Verabredungen an, die bei der Trennung der Güter stattgefunden haben ..... (gegen die hieran sich anschliessende eventuelle Verweisung auf § 605, II, 11 vgl. in dem alsbald unter Nr. 4 anzuführenden Erkenntnisse Striethorst's Archiv, Bd. 31, auf S. 92, die Zeile 9 von unten).

Ob die Auslegung des § 607, II, 11 zutreffend ist und ob überhaupt der Prozess klägerischerseits richtig instruirt ist, interessirt hier weniger: — mit Unrecht sind die Abmachungen zwischen Veräusserern und Erwerbern von Theilen des Patronatslandes, ohne Feststellung der nach Analogie des § 580, II, 11 erforderlichen Einwilligung der geistlichen Oberen, für relevant erachtet.

3. Obertribunal-Erkenntniss vom 14. Juli 1856, Striethorst's Archiv, Bd. 22, S. 129—132; und

Digitized by Google

4. Obertribunal-Erkenntniss vom 29. Okt. 1858, Striethorst's Archiv, Bd. 31, S. 89—95.

Die Herrlichkeit Wertherbruch, welcher das Patronatrecht über die Kirche zu Wertherbruch anhaftete, ist 1843 zerstückelt. Mit dem einen Theile, nämlich dem Rittergute „die Kaiserhorst" zu Wertherbruch ist „das Patronatrecht zu Wertherbruch mitverkauft an W. Dieser klagte gegen die Kirchengemeinde auf Zuerkennung des Patronats und auf Rechnungslegung und wurde angebrachtermassen am 14. Juli 1856 abgewiesen. Die Uebertragung des bisher zur Herrlichkeit Wertherbruch gehörigen Patronats auf den Erwerber eines Theiles dieses berechtigten Gütercomplexes durch den Verkäufer ist ohne Zuziehung der Kirchengemeinde „oder" der geistlichen Oberen der Beklagten gegenüber nicht rechtsverbindlich.

In dem eben angeführten Urtheile blieb die Frage dahingestellt, ob das Patronatrecht der Herrlichkeit Wertherbruch durch die Dismembration für untergegangen oder für fortbestehend zu erachten sei, sowie über das etwaige Theilnahmerecht des damaligen Klägers an diesem Patronate. — Nunmehr klagte die evangelische Kirchengemeinde Wertherbruch gegen den Besitzer des Rittergutes die Kaiserhorst mit dem Antrage, dass dem Verklagten ein Recht zur ausschliesslichen Benutzung des in ihrer Kirche befindlichen Sitzkastens mit Glasfenstern nicht zustehe. In zweiter Instanz wurde sie abgewiesen und ihre Nichtigkeitsbeschwerde hatte am 29. Okt. 1858 keinen Erfolg. Der Appellationsrichter hat angenommen, dass die der Herrlichkeit Wertherbruch anhaftenden dinglichen Rechte auf den einzelnen Gutstheilen hafteten und von diesen repräsentirt würden; nach dieser „Feststellung" (es ist aber keine Thatsache festgestellt, sondern eine Rechtsanwendung) vermisst das Erkenntniss vom 29. Okt. 1858 für die Anwendung des § 108 Einleitung zum A. L.-R. die thatsächliche Voraussetzung. Die Besitzer der Trennstücke sind in Ansehung der Rechte und Pflichten des Patronats als Inhaber eines gemeinsamen — ungeachtet der Theilung der Herrlichkeit

Digitized by Google

ungetheilt gebliebenen — Rechts oder einer gemeinsamen Verbindlichkeit anzusehen, aber nicht so, dass jedem nach § 606, II, 11 für seine Person die Rechte zustehen (das gilt nur vom Kompatronat ungetheilter Güter), sondern nur gemeinsam allen Parzellenbesitzern. Das Recht der Patronatsinteressenten zur Benutzung des streitigen Kirchensitzes besteht noch, und die Klägerin ist daher nicht befugt, den daran mitbetheiligten Verklagten in der fortgesetzten Ausübung dieses Rechtes zu hindern.

Diese beiden Erkenntnisse zwischen denselben Parteien stehen scheinbar in einem gewissen Gegensatze zu einander; es wird darauf noch zurückzukommen sein. In einigen Büchern wird das Letztere angeführt ohne die erwünschte Auseinandersetzung mit dem Ersteren, welches mit Stillschweigen übergangen ist.

5. Bescheid des Evangelischen Oberkirchenrathes vom 9. Sept. 1857, Aktenstücke, Bd. 2, S. 209—212. Das Patronat bei der Kirche zu K. in Pommern hat ursprünglich dem Gesammtgute dieses Namens angehört. Zu den durch Theilung von Letzterem abgezweigten Gütern, wie R. und V., ist auch Z. zu zählen. Vermöge der dinglichen Eigenschaft des hier in Rede stehenden Kirchenpatronates ist daher auch der zuletzt genannten Besitzung ein Antheil an demjenigen Patronate zugefallen, welchem die Pfarrkirche zu K. unterworfen ist (. . . unabhängig von dem sonderrechtlichen Patronate des Gutes Z. über die Nebenkirche zu Z.). Die Theilung ist nicht wie in dem obigen Falle Nr. 1, Erkenntniss vom 5. Dez. 1825 zu ideellen Quoten erfolgt, sondern hat abgezweigte Sonderbesitzungen entstehen lassen, auf welche kompatronatische Befugnisse übergegangen sind. Hieraus folgt zunächst eine sich gleichstehende Berechtigung der Kompatronate in Ansehung der Pfarrbesetzungen (um solche handelte es sich), § 352 A. L.-R. II, 11. — Es wird dahingestellt gelassen, ob durch einen Vergleich vom 26. Juni 1819 dem Stammgute K. ein Uebergewicht im Patronat gegenüber jedem einzelnen der abgezweigten Güter mit rechtlicher Wirkung eingeräumt werden konnte, da auch dann die Beschwerde des Gutsadministrators

Digitized by Google

von K., welchem der Bescheid ertheilt wird, nicht Erfolg hätte. — Aus § 733, II, 11 folgt nicht umgekehrt, dass die Vereinbarungen vom 26. Juni 1819 und 28. Aug. 1856 über das Beitragsverhältniss zu den Patronatslasten Einfluss auf die gegenseitigen Stimmberechtigungen geübt haben.

6. Obertribunals-Erkenntniss vom 30. Okt. 1868, Striethorst's Archiv, Bd. 72, S. 348—353. Die Kläger besitzen Parzellen des Gutes Ellguth, welches bis zu der 1810 erfolgten Veräusserung einen Bestandtheil der Herrschaft Zuelz bildete und nachher weiter parzellirt wurde. Sie klagen gegen die Kirchengemeinde Ellguth auf Befreiung von den Patronatsbeiträgen zu den Baukosten der Kirche, welche ihnen durch Regierungs-Resolut, weil dem Gute Ellguth das Patronat zugestanden habe, auferlegt sind. Sie berufen sich auf den im Veräusserungsvertrage über Ellguth vom Verkäufer ausdrücklich gemachten Vorbehalt des Patronats, sind aber in allen Instanzen abgewiesen. Nach § 580, II, 11 bleibt das Patronat auch bei Stückveräusserungen an den Trennstücken haften, und der Vorbehalt des Patronats bei Veräusserung und demnächstiger Parzellirung des Spezialgutes Ellguth ist der verklagten Kirche gegenüber, beim Mangel der Einwilligung aller Interessenten, derselben nicht präjudizirlich, womit dem fraglichen Abkommen unter den Kontrahenten des Veräusserungsvertrages selbst die Gültigkeit noch keineswegs abgesprochen worden ist.

IV. Aus der kirchenrechtlichen Literatur vor Hinschius.

a) Hellmar, Das Patronat nach Preussischem Landes- und Provinzialrecht. Elberfeld, 1850. — Aus Abschnitt II, S. 36f.: Der[1] Patronat ist entweder a) persönlicher, oder b) Familien-,

[1] Das männliche Geschlechtswort zu der verdeutschten Wortform „Patronat" zu setzen, erscheint fehlerhaft, ist aber bei wörtlichen Anführungen beibehalten, wo es in der Urschrift stand.

Digitized by Google

oder c) subjektiv-dinglicher Patronat. — Dinglichkeit ist die Regel, dann ist er unzertrennlich vom Gute ohne Einwilligung der geistlichen Oberen, § 580, II, 11. „Der Patronat haftet so streng an dem Gute, dass er auch dem Besitze der Theile desselben folgt. Wenn also ein mit dem Patronate behaftetes Grundstück unter eine ganze Gemeinde oder unter mehrere Mitglieder derselben dismembrirt wird, so geht er in den Besitz der Erwerber über und wird von ihnen gemeinschaftlich und ungetheilt als von einer moralischen Person ausgeübt.“ — Da die für und wider erwogenen Gründe nicht zur Sprache kommen, dürfte dieser Aeusserung der sonst recht beachtenswerthen Hellmar'schen Monographie kaum besonderes Gewicht beizumessen sein.

b) Dr. C. F. Koch, Kommentar zum Allg. Land-Recht, von der dritten Auflage (1863) an, Note 89, Abs. 2 zu § 581, Th. II, Tit. 11; in der 8. Auflage (1884), Note 21, Abs. 2 zu demselben Paragraphen:

„Verwickelungen entstehen, wenn das Gut, mit welchem das Realpatronat verbunden ist, zertrümmert wird. Dadurch geht das Subjekt des Patronatrechts, der Träger des Patronats, zu Grunde; der Patron ist untergegangen, es giebt keinen Patron mehr. Aber das betrifft nur die eine Seite des Patronats. Das Patronat ist ein Ehrenrecht, mit welchem Lasten unzertrennlich verbunden sind. Wie nun ein Patron zwar auf seine Rechte und Befugnisse unbestreitbar verzichten kann, so kann er sich doch durch einen solchen willkürlichen und einseitigen Akt nicht von den Patronatslasten befreien. Durch eine solche Renunziation auf die Patronatrechte verwandelt er die mit dem Patronate verbundenen Lasten in gewöhnliche Reallasten. Hieraus erhellet das Schicksal des Patronates bei der Zerstückelung des patronatsberechtigten Gutes. Durch die freiwillige Zertrümmerung desselben geht der Patron unter, gerade so wie wenn der Berechtigte nicht mehr Patron sein will; aber die Patronatslasten bleiben nun als Reallasten auf den Realitäten ruhen. Daraus folgt, dass die Bestimmung des § 7, Nr. 1,

Digitized by Google

Gesetzes vom 8. Jan. 1845[1] auf diese Lasten zur Anwendung kommen muss. Die Anwendung muss durch Vertheilung von Quoten auf die einzelnen Trennstücke geschehen, da Quanta nicht vorausbestimmt werden können.

Wider die Gegenbemerkungen von Hinschius in den neueren Auflagen s. nachher im V. Abschnitt.

c) Michels, Quaestiones controversae de iurepatronatus. Dissertatio inauguralis. Berolini 1857. — Auf S. 6—13 wird nachgewiesen, dass nach dem Allgem. Land-Recht unter den Rechtsverhältnissen, welche mit dem Namen „Patronat" zusammengefasst werden, das essentiale die cura beneficii (sollicitudo et providentia) ist, alle anderen können wegfallen ohne dass das Patronat aufhört, ein solches zu sein. Auch das iuspraesentandi ist ein accidentale. Das Patronatsrecht steht im Falle der Gutstheilung wegen Auflösung der universitas den Parzellenbesitzern nicht zu, wie nach der Kab.-O. vom 11. Jan. 1835, § 3, die ehemaligen Rittergutsrechte nicht und wie die Patronatsbefugnisse nach § 582 f., II, 11 und Verordn. vom 30. Aug. 1816 dem jüdischen Besitzer nicht (S. 38 und 42).

„Haud ineptum videtur dicere, iura patronatus dismembratione facta suspensa esse et dormire, verum non extingui, primum quia onera permanent, deinde quum evenire possit, ut singulae particulae denuo reconcilientur atque praedium, quod dismembratum erat, denuo existat, quo casu iuspatronatus reviviscet."

Die Begründung, welche bei Michels wesentlich auf der Stellung der §§ 568 und 584 f. im System des A. L.-R., Th. II, Tit. 11 beruht, wird durch die neuere Gesetzgebung (§ 23 der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. Sept. 1873 und Art. 8 des Staatsgesetzes vom 25. Mai 1874) zwar beeinträchtigt, insofern der grösste Theil der Aufsichtsrechte des Patrons nur „da, wo derselbe Patronatslasten für die kirchlichen Bedürfnisse

[1] Noch die neueste Auflage von 1884 erwähnt an dieser Stelle nicht das Gesetz vom 25. Jan. 1876.

Digitized by Google

trägt", aufrecht erhalten bleibt, bei lastenfreiem Patronat also aufgehoben ist, aber doch wird bei der beschränkten Patronats-Aufsicht jenen Landrechts-Paragraphen (568 u. s. w.) offenbar Rechnung getragen, dass die allgemein dem Patronate zugebilligte Betheiligung am Gemeindekirchenrathe ausdrücklich als eine „Theilnahme an der Verwaltung des kirchlichen Vermögens" erwähnt wird (§ 23 cit.). Insofern bleibt auch die Michels'sche Beweisführung haltbar.

d) Is. Kaim, Das Kirchenpatronatrecht, Leipzig 1866, enthält, wie es überhaupt weniger gründlich ist als die oben lit. a. erwähnte Schrift von Hellmar, auch zur gegenwärtigen Frage nichts Neues.

e) Dr. Schlayer, Beiträge zu der Lehre von dem Patronatrecht, Giessen 1865; S. 53—68 dem Nachweise gewidmet, dass nicht nur das Patronatrecht im Allgemeinen, sondern auch das Präsentationsrecht im Besonderen ein dem Wesen nach untheilbares Recht ist.

f) Stachow, Dissert. inaug. de iuris canonici, quod ad ius patronatus spectat, in terris protestantium usu ac non-usu, Berolini 1865, enthält über unsere Frage nichts.

(Ebenso ist kein neues Material zur Entscheidung dieser Frage in den nach dem Hinschius'schen Aufsatze erschienenen Werken von Meier, Jacobson, Altmann, Trusen beigebracht worden.)

V. Darstellung und Widerlegung der Ausführungen von Hinschius.

Die eingehendste und einflussreichste Erörterung der Frage ist die von P. Hinschius in der Zeitschrift für Kirchenrecht von Dove und Friedberg, VII. Jahrgang 1867, Seite 1—55. Es führt zunächst (Seite 4 bis 13) aus,

> weder die Lehre, dass trotz der Fortdauer der Patronatspflichten das Patronatsrecht durch die Dismembration des Gutes untergehe (nach Koch) oder suspendirt werde (nach Michels)

Digitized by Google

einerseits, noch auch die entgegengesetzte Lehre, dass auf die Parzellenerwerber mit den event. Lasten auch die Patronatsrechte übergehen, andererseits könne rechtlich begründet werden.

Seine Gründe dafür lassen sich etwa zusammenfassen in die zwei Sätze:

Koch stützt sich darauf, dass das untheilbare Patronatsrecht dem Gute als einem Inbegriff (universitas) zugehöre; dagegen erachtet Hinschius (Seite 8 a. a. O.) für wesentlich nur das Gut als solches, und dieses geht an und für sich nicht unter, sondern existirt in seinen einzelnen Theilen fort. — Andererseits wird für die Fortdauer der Patronatsrechte nach der Dismembration angeführt, dass als Subjekt des Patronatsrechtes das Gut, also der Inbegriff der einzelnen Theile angesehen werden müsse und dass dessen Fortbestehen durch die Vereinzelung des Inbegriffs in besondere Bestandtheile nicht aufgehoben, vielmehr in den einzelnen Gliedern des Ganzen fortgefristet werde; worauf Hinschius (Seite 4 bis 5 a. a. O.) entgegnet, dass jedes Gut ein bestimmtes, abgegrenztes Stück der Erdoberfläche einnimmt und dass eben dieses Stück in der betreffenden Abgrenzung als eine Einheit aufgefasst wird, also dasselbe vorher gar nicht als Inbegriff der vielleicht erst nach Jahrzehnten näher zu bestimmenden Parzellen betrachtet werden kann. Träger des Patronatsrechtes könne nur ein Gut, schwerlich ein einzelnes Ackerstück sein (Seite 13).

Hinschius kommt also zu dem Ergebnisse (Seite 13 a. a. O.), dass die Gewinnung eines sichern und festen Standpunktes zur Beurtheilung der Streitfrage streng genommen unmöglich gemacht sei. Ob dies richtig ist, wird noch zu erwägen sein, auch er bleibt aber bei jenem Ergebnisse nicht stehen, weil „man dem praktischen Leben gegenüber nicht in dieser Resignation verharren kann", sondern zu „einem Resultat gelangen muss, um die Bedürfnisse der Praxis zu befriedigen." Hier ist das punctum saliens, wegen dessen dem Urtheile des hervorragenden Kirchenrechtslehrers, dem auch ich die Einführung in das kanonische Recht verdanke, in diesem Falle ein Gewicht

Digitized by Google

nicht beigemessen werden kann. Der angeführte Satz mag einem politischen Standpunkte entsprechen, die juristische Beurtheilung der Frage erledigt er nicht. Wenn in der That aus dem bestehenden Rechte weder für noch gegen den Anspruch der Parzellenbesitzer, die Patronatsrechte gemeinsam auszuüben, durchschlagende Gründe entnommen werden könnten, so würde in jedem Prozesse darüber — solange der Rechtsweg zulässig ist, §§ 577, 364 und 362, II 11 — der Kläger mangels rechtlicher Begründung des Anspruchs abzuweisen sein, wie in dem oben in Abschnitt III unter No. 3—4 mitgetheilten Falle wirklich die Klagen beider Parteien abgewiesen sind. Die Folge davon würde sein, dass die fernere Ausübung der Patronatsbefugnisse seitens der Parzellen-Eigenthümer davon abhängig sein würde, wieweit diese Befugnisse kirchlicherseits anerkannt und geschützt würden (oder etwa ein durch Possessorien-Prozess schützbarer Besitz dabei stattfinde, welches letztere hinsichtlich der Präsentationsbefugniss schon durch §§ 361 und 363, A. L.-R. II, 11, von anderen Gründen abgesehen, ausgeschlossen ist). Also, um die Legalordnung nach §§ 585—597, II, 11 einzuhalten:

Die Aufsicht über die kirchliche Vermögensverwaltung, welche an Stelle des § 585 cit. durch § 23 der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung und Artikel 8 des Staatsgesetzes vom 24. Mai 1874 neu geregelt ist, würde bei lastenpflichtigem Patronate und vorausgesetzt, dass eine geeignete Art der Ausübung vereinbart und allerseits genehmigt worden sei, von den Parzellen-Eigenthümern ausgeübt werden können, weil die kirchlichen Aufsichtsbehörden diese Befugniss derselben als das spezielle Korrelat der Patronatslasten in Schutz zu nehmen sich verpflichtet halten würden.

Die Präsentationsbefugniss auf die Parzellen-Eigenthümer übergehen oder sie erlöschen bzw. ruhen zu lassen, würde im Ermessen der Konsistorien liegen — eine gesetzmässige Entscheidung darüber liesse sich ja nach der Annahme nicht aufstellen —

Digitized by Google

vorbehaltlich der Beschwerde an den Evangelischen Oberkirchenrath. Wie diese Entschliessung nothwendig ausfallen müsse, ergeben schon die von Hinschius Seite 50, Zeile 30—37 und Seite 52, Zeile 14—24 a. a. O. erörterten Gesichtspunkte, zu denen aus der Erfahrung der Praxis noch die gerade in diesen Fällen besonders grosse Gefahr der Simonie und Anderes hinzuzufügen ist.

Ueber die Ausübung jedes der übrigen Patronatsrechte §§ 588 bis 597, II, 11 seitens der Parzelleneigenthümer würde in erster Reihe der Gemeindekirchenrath, event. die kirchliche Aufsichtsbehörde entscheiden.

Das Ergebniss, welches Hinschius (Seite 13, Zeile 8 bis 6 von unten) aus seiner Untersuchung zieht, führt also mit Nothwendigkeit ungefähr zu dem Gegentheil dessen, wofür sich Hinschius auf der folgenden (14.) Seite entscheidet, indem er sagt: „Ich schliesse mich meinerseits im Resultat der Auffassung des Obertribunals an, halte es also für richtiger, den Uebergang des Patronatsrechtes auf die verschiedenen Parzellenerwerber, als den Untergang oder ein Ruhen desselben anzunehmen.“ Aber auch jenes Ergebniss selbst, nämlich dass die Rechtsfrage unlösbar sei, erscheint, wie schon angedeutet, nicht richtig, auch abgesehen von der a. a. O. (Seite 13) mitverwendeten Prämisse, welche entweder die Gleichgültigkeit der Auswahl des Seelsorgers als selbstverständlich zu setzen scheint oder ganz ausser Acht gelassen haben muss, dass das Eigenthum an einem Landgute sittliche Pflichten gegen die Hintersassen und Dienstboten begründet, sowie event. auch mit einem Wohnsitz des Eigenthümers selbst zusammenhängt, nämlich der Prämisse: .... „bestimmten Zwecken und Bedürfnissen .... derjenigen Person, welche gerade Eigenthümer des Gutes ist, kann das Patronatrecht nicht dienen.“ (Es dient aus obigen Gründen nothwendig solchen Zwecken gerade des Gutseigenthümers, solange er nicht den ganzen Bezirk unbewohnbar macht, etwa durch Umwandlung in einen See.)

Hinschius ist zu jenem Ergebnisse gelangt, indem er über die rechtliche Natur einer Gutszertheilung auf Seite 8, Zeile 2—10

Digitized by Google

seines Aufsatzes ziemlich das Gegentheil von dem sagt, was er Seite 4, Zeile 22 bis Seite 5, Zeile 19 ausgeführt hat[1]. Die Wirkung einer Parzellirung ist vom Standpunkte der Rechtswissenschaft eine andere als vom Standpunkte der Erdmessungskunst. Rechtlich hört die bisher vorhandene eine unbewegliche Sache auf zu existiren, und es entstehen neu zwei oder mehr unbewegliche Sachen, die bisher nicht vorhanden waren. Für die Erdmessung bleibt die Sache (das Objekt) unverändert und nur die bisherige einheitliche Bezeichnung veraltet, indem mehrere neue Bezeichnungen gültig werden. Hinschius auf Seite 4 a. E. bis 5 seines Aufsatzes und Koch denken juristisch, dagegen Hinschius auf Seite 8 a. a. O. sowie die von ihm supponirte oder beeinflusste herrschende Meinung denken trigonometrisch.

Die rechtliche Verbindung von Befugnissen oder Verpflichtungen mit einer Sache als dem Träger des Subjekts, § 125, A. L.-R. I, 2, hat aber zur nothwendigen Voraussetzung die Bestimmtheit der Sache im rechtlichen Sinne, kann daher den rechtlichen Untergang der Sache nicht überdauern. Wenn die Verbindung wirksam bleiben sollte, so bedürfte es dazu einer ausdrücklichen Rechtssatzung, da die neue Verbindung die alte nicht fortsetzt, sondern ersetzt; daher ist, seit die Gesetzgebung anfing, den Grundbesitz theilbar zu machen, jedesmal die Uebernahme oder Vertheilung aller auf dem zu zertheilenden Grundstücke haftenden Pflichten und Lasten auf die neuen Theilgrundstücke zur Bedingung gemacht, bezw. geordnet worden. . . . Die gesetzliche Vertheilung der Patronatslasten auf die Trennstücke ist wohl ein Billigkeitsgrund dafür, die das Kirchenvermögen be-

[1] In obigem Votum war auf die Hinschius'schen Argumente aus dem C. J. Can. nicht einzugehen, da es sich nur um das preussische Recht handelte. Hier aber sei wenigstens bemerkt, dass in der Dekretale c. 18 X de re iud. II, 27, auf welche H. a. a. O. S. 5—8 seine Meinungsänderung begründet, nur die auch nach A. L.-R. II, 11 § 598 unbestreitbare Anschauung enthalten ist, das Patronat hafte nicht am dominium utile (Besitz), sondern am sog. dominium civile (Eigenthum): eine Beziehung auf Theilung des fundus ist darin nicht zu finden.

Digitized by Google

treffenden Patronatsbefugnisse auf die Parzellenerwerber in geeigneter Form zu übertragen, nicht aber an sich von Erheblichkeit für das Schicksal der Präsentationsrechtes, hinsichtlich dessen vielmehr die vorerwähnten Ansichten von Koch oder Michels (die einstweilen gleichbedeutend sind) Beifall zu verdienen scheinen.

Schliesslich ist der eigentliche Grund der Bedenken hiergegen wohl allein der, den das Obertribunal in Striethorst's Archiv, Bd. 31, Seite 92 a. E. ausspricht, dass „man nicht in die Anomalie gerathen will, das Recht als untergegangen anzusehen, während die entsprechenden Obliegenheiten des Patronates auf den Absplissen des Gutes fortwährend lasten." Allein die Einwirkung auf die Stellenbesetzung steht an sich nicht in einem solchen Zusammenhang mit den Patronatslasten, wie die Aufsicht über die Vermögensverwaltung und das Recht der vorgängigen Einwilligung zu gewissen wirthschaftlichen Handlungen. Das Allg. Landrecht bezeichnet im § 327, II, 11 das Präsentationsrecht nur „der Regel nach" als eine Befugniss des Patrons; es lässt dies Recht durch seine Definition des Patronates § 568, II, 11 und durch die Voranstellung des § 584 f. daselbst unter den patronatlichen Einzelbefugnissen nicht als das rechtlich Wesentliche erscheinen; es erwähnt im § 348, II, 11 einen besonderen Patron einer Nebenkirche (einer eigentlichen Tochterkirche nach der nicht zur Geltung gekommenen Terminologie des Allg. Landrechts) und spricht ihm jede eigene Präsentationsbefugniss ab; es kennt auch Fälle des Fortfalls der Präsentationsbefugniss in Folge einer Veränderung oder Verschuldung in der Person des oder der Berechtigten:

§ 613, II, 11: Wer um Bestechung oder anderer unerlaubter Privatvortheile willen jemanden zu einer Pfarrstelle präsentirt, verliert für seine Person das Wahl- und Präsentationsrecht bei dieser und allen folgenden Vakanzen.

§ 582 a. a. O. und die Verordnung vom 16. August 1816, Gs.-S. Seite 207, schliessen Nichtchristen von der Ausübung der Patronatsbefugnisse aus.

In keinem dieser Fälle wird die Patronatslast in Mitleiden-

Digitized by Google

schaft gezogen bei der Entziehung bzw. Suspension des Präsentationsrechtes. Auch vertragsmässig können nach dem Obertribunals-Erkenntnisse vom 21. Oktober 1867, Entscheidungen Bd. 59, Seite 318—325, die Patronatsbefugnisse von dem Grundstücke und den auf Letzterem haftenden Patronatspflichten losgelöst werden. Es liegt also für die Annahme, welche in Striethorst's Archiv, Bd. 31, Seite 92 a. E. cit. ohne Weiteres als eine Anomalie bezeichnet ist, das Analogon vor, dass gesetzlich in anderen Fällen, in welchen ebenfalls durch eine in der Person des Patronatsinhabers sich ereignende Veränderung die innere Befähigung zur Ausübung der Präsentation beeinträchtigt wird, auch bei Realpatronat die Fortdauer der dinglichen Patronatslast nicht hinreichend ist, den Fortbestand der Präsentationsbefugniss zu bewirken, sondern die Letztere nur event. wieder auflebt nach Wegfall des Hindernisses. Eine solche Veränderung ist auch darin zu sehen, dass an Stelle des Patronatsgutes, welches seinen Eigenthümer zu einem membrum praecipuum der Kirchengemeinde zu machen wohl geeignet war, die Trennstücke treten, deren Besitz eine Bevorzugung vor gleich bedeutendem Besitz anderen Gemeindelandes in keiner Weise darstellt[1].

[1] Hinschius erörtert ferner auf S. 16—21, wie die Stimmen der Parelleneigenthümer bei Ausübung des Patronatsrechtes zu zählen seien, und kommt zu dem Ergebnisse, dass es nach Köpfen geschehen solle .... Wenn er (S. 21) formulirt: nach der Zahl der Parzellenbesitzer, „nicht nach der Zahl der ursprünglichen Parzellen, noch nach der Grösse der einzelnen Parzellen", so ist die Bedeutung des Epitheton „ursprünglichen" nach dem Zusammenhange mir nicht klar. Den vorhin III, 5 erwähnten Erlass des Evang. Ober-Kirchenraths vom 9. Sept. 1858 verstehe ich aber Zeile 32 bis 37 auf S. 210 des Band 2 der Aktenstücke) — falls er überhaupt hierher zu beziehen ist, s. nachher No. VI — so, wie ihn Hinschius selbst, anscheinend damit einverstanden, noch in seiner neuesten Auflage des Koch'schen Kommentars zum Allg. Land-Rechte (bei § 352 II 11, Anm. 38 Abs. 2) resumirt: „Die Stimmen werden nach der Zahl der selbständigen Trennstücke gezählt." (Der Ev. O.-K. setzt übrigens hinzu: Dies Ergebniss konnte durch weitere thatsächliche Entwickelungen abgeändert werden.) — Wozu dies führe, ist zum Theil auf S. 19 des Hinschius'chen Aufsatzes im Jahrgang 1867 der Zeitschrift dargestellt.

Digitized by Google

Der grössere, zweite Theil des Hinschius'schen Aufsatzes (Seite 21, Zeile 26 bis Seite 48) widerlegt die Meinung (Seite 16, Zeile 3 bis 8), dass das Patronat im Falle einer Parzellirung, auch wenn sie über blosse Trennstücksveräusserung hinausgehe (Seite 34 a. a. O.), bei dem Stammgute bleibe. Dabei verwirft er (Seite 40) die Zulassung im Reskripte vom 15. März 1809, dass der freien Disposition überlassen werden könne, zu welcher Parzelle das Patronatrecht geschlagen werden soll.

VI. Schluss.

Die Betrachtung der bekannt gewordenen endgiltigen Entscheidungen in Präzedenz-Fällen, wie sie im Abschnitt III zusammengestellt worden sind, veranlasst zunächst noch zu einer Bemerkung.

Die Auflösung eines Güterkomplexes oder Abtrennung der Einzelgüter („Vorwerke"), aus denen er besteht, ist nicht nur in sozialer Beziehung ganz etwas anderes als die Zertheilung eines einheitlichen Rittergutes in einzelne Grundstücke, sondern auch in rechtlichem Sinne, wo als Kriterium einer für sich bestehenden unbeweglichen Sache etwa das eigene Grundbuchblatt gelten dürfte, wohl meistens gar nicht eine Parzellirung zu nennen. — Diese eine Erwägung scheint hinzureichen, um der als herrschend angesehenen Lehre jede Unterstützung durch ein Präjudiz zu entziehen. Denn unter den im Abschnitt III vorstehend angeführten fünf Fällen findet sich nur bei dem letzten eine Zertheilung eines einheitlichen Gutes und hier handelt es sich nicht um Fortdauer von Patronats b e f u g n i s s e n, sondern der Patronats l a s t, deren Vertheilung auf die Trennstücke durch Gesetze ausdrücklich geboten ist. Das Präjudiz No. 3 des Abschnitt III ist dem Patronatsrechte der Theilgutseigenthümer überhaupt nicht günstig. Gegen die Entscheidung No. 4 (in demselben Falle) ist nichts einzuwenden, nur sollte sie anders begründet sein, nämlich darauf, dass die streitige Verwaltungsangelegenheit der Kirchengemeinde durch kein Gesetz dem Rechtswege überwiesen, daher einer Weiter-

Digitized by Google

verfolgung nur durch Beschwerde bei den Aufsichtsbehörden unterworfen ist (eine Meinung, die freilich auch anderen gerichtlichen Erkenntnissen widerspricht).

Auch der im III. Abschnitt unter No. 5 aufgeführte Erlass, bei welchem es sich um die Präsentationsbefugniss handelt, steht nach dem eben Erörterten nicht im Widerspruche mit dem hier vertretenen Koch'schen (oder Michels'schen) Standpunkte, nur dass aus der Begründung des Erlasses vielleicht einige Wendungen einem Missverständnisse ausgesetzt waren, wie es sehr leicht bei Entnahme einer allgemeinen Norm aus einer speziellen Entscheidung vorkommen kann.

Das Bedenken, welches in Anlehnung an Koch u. s. w. hier erhoben wird, richtet sich gegen die Annahme

bei Zertheilung des Patronatsgutes in kleinen oder mittleren Grundbesitz müsse jede Patronatsbefugniss auf die Gesammtheit der Parzelleneigenthümer übergehen.

Dieses Bedenken wäre bei keinem der Fälle, welche den sechs Entscheidungen in Abschnitt III zu Grunde liegen, nach dem thatsächlichen Bestande in Betracht gekommen.

In den Fällen aber, in welchen es zutrifft, würde die Fortdauer der Präsentationsbefugniss einen Zustand hinsichtlich der Pfarrbesetzung herbeiführen, für den man nicht leicht (z. B. wie Hinschius nach seiner eigenen Angabe) ohne zwingende Rechtsgründe sich entscheiden sollte. Man kann innere Gründe für die Pfarrwahl durch die ganze Gemeinde (§ 353, II, 11) oder für die Wahl durch den[1] Gemeindekirchenrath oder für die Präsentation durch den patronatsberechtigten Grossgrundbesitzer als membrum praecipuum der Gemeinde oder für freie kirchenregiment-

[1] Wo die Bedeutung und namentlich die Zusammensetzung der erweiterten Repräsentation auf einem solchen Herkommen beruht wie im Gebiete der rhein.-westfäl. Kirchen-Ordnung vom 5. März 1835, ist auch die Wahl durch diese nicht widersinnig, sondern sachgemäss.

Digitized by Google

liche Kollatur anführen: aber dass von den Grundstücken der Parochie ein gewisser Theil, der nur mühsam und unsicher aus Grundbuch und Separationsakten vielleicht erkennbar ist, seinen Eigenthümern (auch Forensen) das Recht geben sollte, den Pfarrer zugleich für die übrige Gemeinde zu wählen (vergl. auch Hinschius Seite 50 und 52), ist — gleichviel, welche Stimmenzählung zur Verschlimmerung dazukommen mag — nur eine Uebertreibung der Knechtsgestalt der Kirche, noch zu schweigen von der Gefahr solcher Aergernisse, wie die Vorgänge in .... und in — c — sie nahe legen.

Digitized by Google

Ein Beitrag zur Frage nach der rechtlichen Natur der Kirchenlasten in der hannoverschen Landeskirche.

Von

Pfarrer **v. Böttticher** in Echte (Hannover).

Die Frage nach der rechtlichen Natur der Kirchenlasten in der hannoverschen Landeskirche ist aus einer brennenden, für einzelne Kirchspiele eine Lebensfrage geworden. Es giebt in der hannoverschen Landeskirche viele Kirchenspiele von 400, 600, 900 Seelen, ja einige nur von 200 Seelen. Wenn in diesen Kirchenspielen der grössere Theil des Grundbesitzes in die Hände des Fiskus, der Klosterkammer, von Aktiengesellschaften oder Nichtlutheranern fällt, so sind diese Kirchspiele bei der augenblicklichen Gerichtspraxis nur dann haltbar, wenn die Kirchenlasten als dingliche Lasten anerkannt werden. Denn es ist klar, dass eine solche Gemeinde von 400—600 Seelen, welche nur oder zum grösseren Theil aus Taglöhnern oder kleinen Anbauern besteht, auf die Dauer ein Pfarrsystem mit seinen Lasten nicht wird erhalten können.

Indem ich auf den Artikel „Die Kirchenlasten im Fürstenthum Lüneburg und die altdeutsche Dorfmark von Landgerichtsrath von Hinüber in Lüneburg“ im Heft 3 des I. Bandes dieser Zeitschrift von 1892 und auf das dort angeführte Material verweise, seien hier einige Beiträge zur geschichtlichen Entwicklung der Kirchenlasten in der hannoverschen Landeskirche und zum

Digitized by Google

Stande der Frage gegeben, welche m. E. bislang nicht genügend beachtet sind.

Bis zu dem Landes-Verfassungsgesetze d. d. 5. Sept. 1848 gab es in unserem Königreiche nur Real-Gemeinen, meistens schlechthin „Gemeinen" genannt. Auf der Verbindung dieser Gemeinen beruhten die Aemter, d. h. hier die Bezirke der Justiz- und Verwaltungsbehörden und das ganze Königreich. Aus der Verbindung solcher „Gemeinen" bestanden die einzelnen Kirchspiele, wo nicht eine einzelne „Gemeine" mit einem Kirchspiele identisch war.

I. In diesen Gemeinen waren nur vollberechtigt diejenigen „Einwohner", welche nachbargleichen Antheil hatten an den gemeinsamen Feldern. Diese gemeinsamen Felder, meistens in Weiden, Wegen, Steinbrüchen, Bächen, Flüssen, Forsten bestehend, hiessen die „Gemain", die „Gemeine", die „Gemeinheit" (Allmend)[1]. Dieser ursprüngliche Sinn von „Gemeine" hat sich im südlichen Hannover, wo die Dorfmarken in der Regel noch nicht getheilt sind und seit der Verkoppelung in der Mitte dieses Jahrhunderts als Eigenthum der „Reihe- oder Forst- oder Weide-Genossenschaften" zugeschrieben sind, im Volksmunde bis heute erhalten, so dass der, welcher jetzt aus diesen Genossenschaftsforsten etwas erhält, sagt, „ich bekomme dies aus der ‚Gemeine'".

Aber dies Wort „Gemeine" hat seit Jahrhunderten bis in die Gegenwart im Volksmunde neben seinem allgemeinen, weniger gebräuchlichen Sinn seinen ursprünglichen engen Sinn bewahrt, nämlich dort wo die „Gemeine" noch nicht getheilt ist. So sagt der Volksmund von denen, welche nur einzelne Rechte am heutigen Genossenschaftsbesitze haben, „sie bekommen nichts aus der Gemeine" — obwohl sie einige Meter Holz daraus erhalten. Mit Vorliebe sagt der Volksmund noch heute nur von den vollberechtigten Mitgliedern der Reihe- oder Forstgenossenschaften „sie bekommen etwas aus der Gemeine".

---

[1] v. Maurer, Gesch. der Dorfverf. 1865 § 21.

Digitized by Google

Denkt man also bis heute beim Worte „Gemeine“ vielfach noch an die ungetheilten Felder, so ist das Wort seit unvordenklicher Zeit im übertragenen Sinne von der Summe derjenigen gebraucht, welche vollberechtigt an diesem gemeinsamen Besitze waren, ohne dass man über die einzelnen Summanden sich immer klar war. Ursprünglich waren so voll- und stimmberechtigt nur die Hufbesitzer, d. h. Voll- und Halbmeyer, auch Voll- oder Halbspänner, kurz „Ackerleute“ genannt.

Bereits vor der Reformation hatten die Kötner, die Anbauer auf dem Gemeine-Lande, sich volles Recht an der „Gemeine“ und daher Stimmrecht in der „Gemeine“ erworben, jedoch in der Weise, dass der Vollmeyer einen vollen Antheil und eine volle Stimme, der Halbmeyer einen halben Antheil nebst einer halben Stimme, der Kötner ein Viertel Antheil nebst einer viertel Stimme hatten. Ferner kamen seit dem 16. Jahrhundert Brinksitzer, An- und Abbauer hinzu, welche — wie alle Häuslinge —, meistens gegen ein Geldfixum gewisse Rechte auf Holz oder Gras hatten. Ausnahmsweis sind auch einzelne Brinksitzer und Anbauer mit einem halben Kötner-Antheile als voll- und stimmberechtigt in die „Gemeine“ aufgenommen. In der Regel gehörten aber bis in die Mitte dieses Jahrhunderts nur die Meyer und Kötner zu den voll- und stimmberechtigten „Einwohnern“. Die Brinksitzer, An- und Abbauer und Taglöhner hatten kleine Rechte an dem gemeinsamen Besitz, aber keine Stimme. Die Subalternbeamten, die studirten Beamten, die Aerzte, Wundärzte, Apotheker, Privatier, Rentier, von denen fast in jeder Gemeine eine Persönlichkeit vorhanden war, hatten bis ca. 1850—1860 keinerlei Stimmrecht und keinerlei Anrechte an dem gemeinsamen Besitze. Sie standen ganz ausserhalb des Verbandes „der Gemeine“. Diejenigen, welche aber gewisse Rechte an der „Gemeine“ hatten, wurden hier und da zur „Gemeine“ im weiteren Sinne mitgerechnet. Dies Antheilrecht an der „Gemeine“ haftete ursprünglich an der area, curtis, an der Hof- oder Haus- oder Baustätte, wo Rauch aufstieg. Später wurde dies Antheilrecht — echtwort, gewere u. a. ge-

Digitized by Google

nannt — in seinem Umfange als ein Zubehör des ganzen Hofes incl. des Ackerlandes angesehen. Aber bis auf den heutigen Tag hat sich im Fürstenthum Göttingen, wo die Gemeinheiten nicht getheilt sind, wo die Theilbarkeit der Höfe seit je stattgefunden hat, die Ansicht erhalten, dass das echtwort zur Feuerstätte gehört und dass auf diesem Antheil an der „Gemeine" alle Lasten ruhen. Daher wurden in den Aemtern Westerhof, Oldershausen u. a. bis ans Ende des vorigen Jahrhunderts das Holz nur auf den Namen der Feuerstätten im ursprünglichen Sinne angewiesen und bis 1860—1870 die Gemeinlasten nur nach dem Antheilfusse an der Gemeinheit gehoben. Nach diesem Antheil an der „Gemeine" wurden ursprünglich alle Gemeinlasten und Kontributionen getragen[1]. In Folge der Höhe dieser Lasten kam es, vor allem im 30jährigen Kriege[2], dass Meyer und Kötner nur gleichen Antheil an der „Gemeine" bekamen, dafür aber gleiche Lasten und Kontributionen trugen.

So ungerecht diese Vertheilung erscheint, so findet sie sich doch weit verbreitet in dem Fürstenthum Göttingen, wobei vermuthlich das Ueberwiegen der kleinen Bauern, welche nur 30 bis 60 Kalenberger Morgen (à 120□-Fuss, à Morgen = 26,21 Ar) haben, zu dieser Gleichberechtigung der Meyer und Kötner an der Gemeinheit mitgewirkt hat.

Es beweisen ferner die Markweisthümer, dass die Pfarrer als voll- und stimmberechtigte Markgenossen galten.

Die Küster oder Opferleute haben denselben Entwicklungsgang durchgemacht wie die Kötner.

Der Adel hatte gleichfalls nach Massgabe seines Echtwortes Sitz und Stimme in der Genossenschaft der Markberechtigten. Als die grossen Marken getheilt wurden, bekam derselbe vielfach seine eigene Mark und schied damit aus der Dorfmark aus[3]. Es blieben sodann nur die Meyer und Pfarrer — resp. die Kötner und Küster, wo diese

[1] cf. v. Maurer, Gesch. d. Dorfverf. § 83.
[2] cf. Stüve, Wesen und Verf. der Landgemeinden § 19.
[3] cf. v. Maurer, Gesch. d. Dorfverf. § 85.

Digitized by Google

bereits als vollberechtigt aufgenommen waren — als vollberechtigte Dorfmarkgenossen, als „Einwohner", „Nachbarn", „Unterthanen" im alten Sinne. Seit dem 12. Jahrhundert wurden immer mehr die Adligen Grundherren. Die Grundherrschaft wurde aber das Grab der markgenossenschaftlichen Autonomie, indem die Ritter, welche ursprünglich nur oberste Beamte der Mark waren, dies Amt erblich machten als Pertinenz einer Burg[1]. War das Amt erblich geworden, so stellte der Grund-, Erb- und Gerichtsherr die Unterbeamten nach eigenem Ermessen an, bestimmte allein die Anpflanzungen und das Mass der Abholzungen, verwaltete die Dorfmarken nach eigenem Ermessen ohne Rücksprache mit den Dorfmarkgenossen; nur die Bauermeister und Vorsteher der „Gemeine" durften ihre Wünsche dem Erb- und Gerichtsherrn oder dessen Stellvertreter, dem Amtmann, vortragen, welcher alle Verwaltungssachen der Mark oder Dorfgemeine endgültig entschied. So kam es nun, dass die Dorfmarkgenossen zu dem ungebotenen Gericht, Echteding oder Märkerding noch im 14. Jahrhundert hieselbst genannt, nicht mehr hinzugezogen wurden, sondern nur zusammen kamen, wenn es sich um das Aufbringen von Gemeinlasten und Kontributionen handelte. Aus diesen beiden Gründen kam es, dass nun die Pfarrer, obwohl früher voll- und stimmberechtigte Markgenossen als Inhaber von Meyerhöfen und deren Echtwort an den „Gemeine"-Versammlungen nicht theilnahmen, weil die Verwaltung der Gemeinheit dem Grundherrn anheimgefallen war und weil die geistlichen wie die hier und da in der ungetheilten Mark noch vorhandenen adlichen Feuerstätten als kontributions- und lastenfrei an der Berathung über Kontributionen und Lasten kein Interesse hatten. Aus diesen Thatsachen ist ferner die Entstehung des Wortes „Reihestelle", „Reiheeinwohner", „Reihemann" zu erklären. Ich finde dies Wort zuerst 1680, wo es vom hiesigen Pfarrer heisst, wenn er von dem in Folge Aussterben des Meyers an die hiesige Pfarre zurück-

[1] cf. v. Maurer, Gesch. d. Markverf. §§ 63, 67, 70 und 71.

Digitized by Google

gefallenen Meyerhofe nicht die Kontribution und Lasten „nach der Rege“ leisten wolle, so solle er auch seinen Antheil an Hölzung und Gräsung nicht haben. Noch im 16. und 17. Jahrhunderte nannte man im Fürstenthum Göttingen und in angrenzenden Ländern nur die an der „Gemeine“ Vollberechtigten „Einwohner“, „Nachbarn“, „Unterthanen“ und unterschied gemäss Herzoglichem Schreiben an die Stadt Elze vom 23. Nov. 1593[1] zwei Klassen von „Einwohnern“, die Meyer oder Ackerleute und die Kötner. Diesen wurden die Küster oder Opferleute, unrichtig seit dem 17. Jahrhundert des beliebteren Titels wegen vielfach „Schulmeister“ oder „Kantor“ genannt, jenen die Pfarrer gleichgestellt. In den gerichtlichen Holzanweisungen des 18. Jahrhunderts wird das Buchenholz, wegen seines überwiegenden Gebrauchs kurz Brennholz oder Feuerung genannt, in allen Forsten nur den bäuerlichen Feuerstätten, der Pfarre und der Schule, wofür vielfach „Kantorei“ geschrieben ist, zugeschrieben. Erst am Ende des 18. Jahrhunderts wird statt bäuerliche Feuerstätten geschrieben „Einwohner“ und „Reihe-Einwohner“ und erst in diesem Jahrhundert nennt man in den Aemtern Oldershausen und Westerhof die Inhaber der bäuerlichen Feuerstätten „Reiheleute“. Aber man sagt von den geistlichen Stellen nie, sie seien Reihestellen, sondern nur sie seien den Reihestellen gleichberechtigt. Hieraus erkläre ich mir auch, warum in den Amtslagerbüchern des 15., 16. und 17. Jahrhunderts z. B. von Westerhof, Gifhorn u. a. und in sonstigen amtlichen Verzeichnissen die geistlichen Feuerstätten gar nicht — oder nur nebenbei auf einem losen Blatte Papier wie im Amtslagerbuche zu Gifhorn aus dem 18. Jahrhundert — erwähnt werden. Es liegt den Aemtern nur daran, die kontribuirenden Feuerstätten zu bezeichnen. Daher bildet sich seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts allmählich für kontribuirende Feuerstätten das Wort „Reihestelle“. Aus dieser Nichtunter-

[1] cf. Schlegel, Churhannoversches Kirchenrecht Bd. 5, S. 259 und Beleg 42.

Digitized by Google

scheidung von kontribuirenden und nichtkontribuirenden Feuerstellen ist die Konfusion zu erklären, welche sich in vielen Akten, besonders in den Veranlagungsakten zur Grundsteuermutterrolle findet. Die nur aus Forstmännern bestehende Kommission hatte laut Beschluss des Kabinetsministerium vom 16. Juni 1817 nur die Holz- und Forsterträge abzuschätzen. Da nun die geistlichen Stellen bis 1848 von aller Grundsteuer frei waren, so wird ein den geistlichen Feuerstättenrechten an den Forsterträgen entsprechender Theil der „Gemeine" in der althannoverschen Grundsteuermutterrolle von 1822 den geistlichen Stellen als Eigenthum zugeschrieben, der andere Theil der holztragenden Flächen der Gemeine wird der „Gemeine" zugeschrieben. Die wirthschaftliche Veranlagungskommission, welche die Weiden und Grundstücke nach ihrem Grundsteuerwort abzuschätzen hatte, rechnet alle Weiden der „Gemeine" zu, versteht unter „Gemeine" nur die Summe der kontribuirenden Feuerstätten, d. h. der Reihestellen, bemerkt aber und konstatirt in den Anlagen, dass die geistlichen Stellen wohl nicht zur Gemeine gehörten, aber doch in Bezug auf Mastung und Weide Antheil wie 1—3 Reihestellen haben. Rechnet man noch dazu, dass die seit 1846 beginnenden Verkoppelungskommissionen — meistens mit Ausschluss der geistlichen Feuerstätten — nur die Inhaber der kontribuirenden Feuerstätten, d. h. die Reiheleute als Eigenthümer oder Miteigenthümer des „Gemeine-" oder Genossenschaftsvermögens hinstellen, so bekommt man einen Begriff von der auf diesem Gebiete herrschenden Konfusion. Ein Lichtblick ist die hannoversche Gerichtspraxis, welche nur die Genossenschaft aller Vollberechtigten als juristische Person als Eigenthümerin konsequent aufgefasst hat, alle Rechte der Reiheleute, geistlichen Stellen, Anbauer, Taglöhner als iura in re aliena auffasst, deren Umfang vielfach strittig ist.

Ein Irrthum ist es, diese Gemeinen vor 1852 mit den politischen Gemeinden zu verwechseln oder gleichzustellen. Zwar wurden aus der alten „Gemeine"-Kasse, welche hier und da auch

Digitized by Google

„Forstkasse“ genannt wird, auch Ausgaben bestritten, welche heute die politische Gemeinde trägt, für das Armen-, Hebammen- und Feuerlöschwesen. Aber alle Einnahmen der alten Gemeinekassen flossen aus den Erträgen der Gemeinheiten oder aus den Beiträgen der an der Gemeinheit Berechtigten nach Massgabe dieser Berechtigungen. Die Beamten, Privatier und Güter, welche letztere ihre eigene Mark hatten, zahlen nichts in diese Gemeinekasse. Endlich beruhte die Mitgliedschaft der Realgemeine auf irgend welchen Rechten an der Gemeinheit, die volle Mitgliedschaft nur auf der vollen Berechtigung an der Gemeinheit; dagegen ruht die volle Mitgliedschaft der politischen Gemeinde seit 1852 nur auf dem Wohnrecht. Es ist also ein wesentlicher Unterschied zwischen den alten „Gemeinen“ und der politischen Gemeinde seit 1852.

II. Diese „Gemeine“, deren Mitgliedschaft ursprünglich fest, im Laufe der Zeit vielfach strittig geworden ist, ist die Grundlage unserer Kirchspiele und Pfarrgemeinden, daher auch die Grundlage der Kirchenlasten in Niedersachsen.

Diese „Gemeinen“, aus denen nach Ablösung der Hintersassen wieder wie im Anfange unserer Geschichte „Reihe- oder Forst- oder Weidegenossenschaften“ geworden sind, waren nicht nur in heidnischer Zeit, sondern bis 1848 bzw. 1852 auch religiöse Genossenschaften.

Gemeinsam sind diese Genossenschaften zum Christenthum und später zum Lutherthum übergetreten: Bis auf die Gegenwart ist jeder dieser alten Markgenossen, wenigstens in den Fürstenthümern Lüneburg, Göttingen, Grubenhagen, Calenberg, in der Regel ein Lutheraner. An der Spitze dieser Vereinigungen standen zu heidnischer Zeit Götter und Göttinnen, in christlicher Zeit zumeist die Heiligen St. Michael und St. Nikolaus. Der Heilige einer Genossenschaft war zugleich Schutzpatron der Kirche. Wie jede Markgenossenschaft eine Markkirche hatte, so bildeten nun die Dorfmarkgenossen zugleich ein Kirchenspiel oder ein Kirchenspielviertel. Daher hiessen nur die vollberech-

Digitized by Google

tigten Dorfgenossen „Einwohner“, Nachbarn“, „Unterthanen“, „Kirchspielleute“, „Eingepfarrte“, „Pfarrkinder“. Sie allein trugen die Kirchenlasten zunächst aus ihrem gemeinsamen Vermögen; wo aber dieses Vermögen keine Ueberschüsse gab, da mussten diese „Einwohner“ und „Eingepfarrte“ die Kirchenlasten aus eigener Tasche zahlen. Trat dieser Fall ein oder kamen neue Kirchenlasten z. B. aus der Verschuldung des Kirchenärar hinzu, dann wurden auch wohl die Hintersassen der Gemeine zu den Kirchenlasten herangezogen, aber immer nur nach Massgabe ihrer Markrechte und meistens nur mit fixen Beträgen. Die Beamten, Rentier u. a., welche im neuen, persönlichen Sinne eingepfarrt waren, zahlten nicht zu den Kirchenlasten. Ebenso war es hier mit der Gutsgemeinde Oldershausen, welche an Steuerkraft der Dorfschaft Echte gleich ist, seit unvordenklicher Zeit hier eingepfarrt worden war, und vermuthlich bei der Theilung der alten Mark in Dorf- und Gutsmark ihre eigene Mark bekam. Wiederholt findet man in Niedersachsen, dass der Adel von den Kirchenlasten seit unvordenklicher Zeit frei gewesen ist. Diese Exemtion beruht nicht auf Privilegien wie die Freiheit von Gemeinediensten, Hoheitsdiensten u. a. (cf. Schlegel, Churhannov. Kirchen-Recht IV, S. 97). Diese Freiheit ist nur daraus zu erklären, dass der adlige Gutsbesitzer als Grund-, Gerichts- und Markherr, welcher dieses Amt unentgeltlich verwaltete, dafür Ehrengeschenke, auch wohl die Strafgelder und Ueberschüsse aus der Gemeinheit bekam, auf diese Ueberschüsse und Strafgelder verzichtet hat unter der Bedingung, dass auf der Dorfmark allein die Verpflichtung zu Kirchenlasten ruhen blieb. Oder es ist die Theilung zwischen Guts- und Dorfmark darnach eingerichtet, dass auf der Dorfmark allein die Kirchenlasten bleiben sollen. Es finden sich ferner in den Amtslagerbüchern des 16. Jahrhunderts mehr Feuerstätten als im 18. Jahrhunderte. Es ist zu vermuthen, dass diese wüsten Feuerstätten, nicht, wie es Recht war, mit ihrem Echtwort an den Markherrn gefallen sind, sondern den Einwohnern in Echte überlassen sind. Dann konnte um so mehr der Markherr ver-

Digitized by Google

langen, dass die von ihm belehnten Markgenossen allein aus ihrem gemeinschaftlichen Vermögen die Kirchenlasten trugen.

Für jene Begründung spricht, dass im Amte Oldershausen der Besitzer des Guts wiederholt „Holtgrav" genannt wird, dass er in den Lehnsurkunden des 14. bis 16. Jahrhunderts mit dem „Ingericht", welches an anderen Stellen mit „Märker-Ding" und „Echte-Ding" erklärt wird, belehnt ist, dass er bis 1856 alle Streitigkeiten in den Gemeinheiten seiner fünf Gerichtsdörfer allein und endgültig entschieden, alle Beamten — Förster sowie Amtmann — nach seinem Ermessen angestellt hat und bis zur Verkoppelung, vollzogen 1859/60, als Grundherr und Obereigenthümer der getheilten und ungetheilten Felder anerkannt ist. Diese exceptionelle Stellung scheint sich der Erbmarschall von Oldershausen durch besondere Gunst der Krone bewahrt zu haben, obwohl der Herzog Julius bereits im Jahre 1590 die fünf am Harze gelegenen Holtgrafenämter mit Forstmeistern besetzte. Diese besondere Stellung der Herren von Oldershausen ist vielleicht der Grund, warum im Amte Oldershausen seit dem 15. Jahrhundert bis zum Jahre 1856, wo das Patrimonialgericht aufgehoben wurde, keine Veränderung in dem Tragen der Kirchenlasten aus der Gemeinheit eingetreten ist. Es kommt ferner hinzu, dass der Herr von Oldershausen in seinen Gerichtsdörfern, Oldershausen, Oldenrode, Düderode, Echte und Willensen nie die Strafgelder für Holzfrevel und die Ueberschüsse eingezogen hat, sondern diese sind zunächst ohne besondere Erlaubniss zur Bestreitung der Kirchenlasten verwandt. Wollten die Forstinteressenten zu den Kontributionen und Proviantlieferungen Zuschuss aus der Gemeinheit haben, so bedurfte es dazu besonderer Genehmigung seitens des Freiherrlich Oldershausen'schen Amtmanns.

Diese Momente beweisen wohl zur Genüge, dass hier in Echte seit unvordenklicher Zeit alle Kirchenlasten aus der „Gemeine" in Holzung und Gräsung genommen sind, nicht von den Eingepfarrten im heutigen Sinne aufgebracht sind. Es könnte scheinen, als wenn dies nur ein vereinzelter Fall wäre.

Digitized by Google

Dass das hiesige Herkommen, wonach seit unvordenklicher Zeit die Gemeinheit (Allmend) als zu allen Kirchenlasten verpflichtet angesehen ist, obwohl viele Beamte und eine Gutsgemeinde eingepfarrt und doch nicht zu den Kirchenlasten herangezogen sind, obwohl ausnahmsweise die Hintersassen der Gemeine zu kleinen fixen Beträgen mehr gütlich und vorübergehend beigetragen haben gemäss ihren Antheilen an der Allmend, nicht ein einzelner Fall ist, sondern wie früher die allgemeine Regel war, will ich zu beweisen versuchen.

Es scheint, als wenn dies Herkommen entgegen den Königl. Verordnungen vom 4./15. Dez. 1733 (cf. Ebhardt, Hannov. Kirchengesetze II, S. 373) sich gebildet hat. Das ist aber ein Irrthum. Wie der im Schatzpatent von 1618 festgesetzte Kontributions- dem ursprünglichen Antheilsfusse entsprach, 1648 aber bereits verändert wurde, so hat sich auch der Kontributionsfuss nach dem Antheilsfusse gebildet (cf. Stüve, S. 125 a. a. O.). Wie nun der Kontributionsfuss immer wieder sich in Uebereinstimmung mit dem Antheilsfusse bildete, so konnten die Kirchenkommissarien berichten, die Kirchenlasten würden nach Massgabe des Reihe- und Kontributionsfusses in Uebereinstimmung mit den Königlichen Verordnungen getragen. Aus dem 17. und 18. Jahrhundert liegen verschiedene Erklärungen des Konsistoriums, der Kirchen-Kommissarien, der Pastoren und Bauermeister vor, denen gemäss die „Gemeinen", die „Einwohner", die „Kirchspielleute", die „Eingepfarrten" nach „Kirchenordnung" und „allgemeiner Landesobservanz" zu allen Kirchenlasten, welche das Kirchenärar nicht trägt, also Erhaltung des Kirchthurmes, der Glocken, der Orgel, des Pfarrhauses, des Küsterhauses, Einführung der Pastoren u. a. verpflichtet sind. Das Kirchenärar erhielt eben nur die Kirche. Wiederholt bitten die „Gemeinen" um einen Zuschuss zum Pfarrhausbau, weil in ihrem Holze der Holzwurm gehaust habe, weil der Wind so viel Bäume in früheren Jahren umgeweht habe, dass sie nicht, wie sonst, bei Pfarrbauten zu ihrem Holze ihre „einzige Zuflucht" nehmen könnten. Hiermit wird also im 17. Jahr-

Digitized by Google

hundert als unvordenkliches Herkommen wiederholt von den Bauermeistern anerkannt, dass die Pfarrgebäude und sonstige Kirchenlasten aus den Verkäufen von Holz und Gras der Gemeine erhalten sind. Hierin sahen die Behörden nichts Vereinzeltes, sondern die Regel und Erfüllung der Kirchenordnung und Dorfverfassung, dass die „Gemeinen", die „Einwohner", die „Eingepfarrten" — alle Worte im ursprünglichen und dinglichen Sinne verstanden — aus dem Genossenschaftsvermögen oder, wo dies keine Ueberschüsse lieferte, nach Massgabe ihres Antheiles an diesem Vermögen die Kirchenlasten tragen mussten.

Die Verwirrung beginnt erst als man unter dem Einfluss der französischen Revolution von 1789 die Worte „Einwohner", „Gemeine", „Eingepfarrte", „Kirchspielleute" im persönlichen Sinne fasst[1].

Während sonst zwei Jahrhunderte in allen Akten betont wird, dass alle Kirchenlasten von den „Eingepfarrten", „Einwohnern", von der „Gemeine", sei es aus ihrem Vermögen oder im Falle, dass dies keinen Ueberschuss gewährte, nach Massgabe des Antheils an der „Gemeine" aufgebracht werde, berichten 1850 bis 1860 wiederholt Amtmänner, hier würden die Kirchenlasten nicht von den „Eingepfarrten", sondern von der „Gemeine im engeren Sinne", „d. h. von den 69 Reiheleuten" getragen. Man versteht also auf einmal „unter Eingepfarrten" alle im persönlichen Sinne Eingepfarrten, worunter man vor 1848—1852 nur die Eingepfarrten im ursprünglichen, dinglichen Sinne verstanden hat.

Weil aber in den Akten bis 1850 immer betont wird, dass die „Gemeinen", die „Eingepfarrten" laut Kirchenordnung und allgemeiner Landesobservanz die Kirchenlasten zu tragen verpflichtet seien, so veranlasst diese Berufung auf die Kirchenordnung einen Blick zu werfen in die Lüneburger Kirchenordnung von 1643 und in die Kalenberger Kirchenordnung des Herzogs Julius von 1569. Wer diese liest, nicht vom heutigen Stand-

[1] cf. v. Maurer, Gesch. der Dorfmarkverfassung, § 247.

Digitized by Google

punkte, von dem man „Eingepfarrt“ im persönlichen Sinne auffasst, sondern vom historischen Standpunkte aus, der wird einräumen, dass die Worte „Eingepfarrte“, „Gemeine“, nur im dinglichen Sinne von den vollberechtigten Mitgliedern der alten (Real-) Gemeinen zu verstehen sind.

Die sog. Kalenberger Kirchenordnung von 1569 (Göttingen 1739) bestimmt S. 241 und 243, dass „die Kirchendiener Wunn, Wasser und Weyde und andere Gerechtsame gleichsam andere selbigen Flecken Unterthanen zu geniessen haben.“

Die „Unterthanen“, welche alle diese Gerechtsame kostenfrei hatten, waren nur die Dorfmarkgenossen.

Dieselbe Kirchenordnung bestimmt S. 244 unter demselben Kapitel „Immunitates und Freiheiten der Kirchendiener“, dass unsern Pastoreswitwen „eine jede Stadt und Kirchspiel“ im Fürstenthum „eine Wonung bauen soll“, darin die Wittwe freie Wohnung haben, schatzfrei sitzen und nichtsdestoweniger der gemeinen Hut und Weyde, Mastung und nottürftige Fewrung wie andere zu geniessen haben; „und sollen solche Häuser von den Städten und Pfarrleuten in Bau und Besserung gehalten werden“.

Dieselbe Kirchenordnung ordnet S. 331 betr. „Besoldung und Unterhaltung der Präceptoren“, worunter nur die lateinischen Schulmeister in den Städten und Flecken im Unterschiede von den deutschen Schulmeistern, welche laut S. 305 zugleich Küster und Kirchendiener waren, zu verstehen sind, dass diese Präceptoren „Wasser, Wunn, Weyde und andere gemeine allmandt Niessung gleich andern eingesessenen Bürgern zu geniessen haben“. Hier werden die Kirchendiener, Pfarrwitwen und Präceptoren den „Unterthanen“, „Pfarrleuten“, „eingesessenen Bürgern“ in Bezug auf Gemeinheitsnutzung gleichgestellt und diesen „Unterthanen“ und „Eingepfarrten“ wird die Unterhaltung des Pfarrwitwenhauses vorgeschrieben. Schlegel (Hannov. Kirchenrecht, Bd. IV, Abschn. 9, S. 71) zeigt ferner, dass es im Gebiete der Kalenberger Kirchenordnung ein altes Herkommen gewesen sei, dass die Gemeinen die Glocken, Orgel, Kirchthürme, Pfarre und

Digitized by Google

Küsterei erhalten, dass das Kirchenärar jedoch nur die Kirche erhalten solle.

Anders war es im Gebiete der Lüneburger Kirchenordnung von 1643. Dieselbe bestimmt in Kap. 12, § 15, dass die Pfarr- und Küsterhäuser von der Kirche prinzipiell erhalten werden sollen; falls diese kein Vermögen hat, soll das Kirchspiel die geistlichen Gebäude erhalten. Dass aber die Lüneburger Kirchenordnung nicht an die Kirchspielleute im persönlichen Sinne denkt, sondern im dinglichen Sinne nur an die vollberechtigten Kirchspielleute zeigt Kap. 12, § 31, demgemäss das Bauholz aus den Herzoglichen Holtzungen genommen werden sollte, „woferne sonsten die Kirchspielleute kein Holtz haben". (Die Lauenburger Kirchenordnung, welche jedoch nur in einigen Hannover'schen Aemtern gilt, zeigt die Identität von Kirchspielleuten und Dorfmarkgenossen möglichst noch deutlicher.) Also hier wird wieder vorausgesetzt, dass das Kirchspiel Holz hat. Vielfach hatte das Schirmrecht des Landesherrn gerade in Niedersachsen sich bereits im 17. Jahrhundert so weit ausgedehnt, dass die Marken Eigenthum des Landesherrn geworden waren, welcher die Ueberschüsse einzog und den ursprünglichen Kirchspielleuten und Dorfmarkgenossen nur die alten Gerechtsame auf Mastung, Weide, Feuerung und Bauholz zur Nothdurft gewährte.

Der Königliche Erlass vom 6. April 1734 (cf. Ebhardt, Bd. I, S. 759) ordnet ferner sub 3 und 4 an, dass die Kirchen- und Schulvisitationskosten von der Kirche oder von der „Gemeine und Eingepfarrten" getragen werden, identifizirt also auch „Eingepfarrte" und „Gemeine". Von derselben Voraussetzung geht aus das landesherrliche Reskript vom 25. Sept. 1721 (Ebhardt, Kirchengesetze II, S. 372), in welchem dem Amtmann aufgegeben wird, bei Bauten zu berichten über den Stand des Vermögens der „Gemeine", in welchem ferner bestimmt wurde, dass das Bauholz zum Pfarrhause aus der Gemeinholzung gratis genommen würde. Die Lieferung dieses Bauholzes hatte aber noch einen anderen Rechtsgrund. Es war nicht eine Pflicht der Gemeine

Digitized by Google

in demselben Sinne, wie die Gemeine das übrige Pfarrhaus zu bauen hatte. Vielmehr hatten die Pfarrer wie alle Markgenossen als die Gewehrten ein Recht auf Bauholz zur Nothdurft und übten damit ihr echt-wort aus[1].

Da die Küster laut Lüneburger und Kalenberger Kirchenordnung den alten Einwohnern in Bezug auf alle Gerechtsame an der Allmend gleichgestellt werden sollen, so müssen sie auch heute noch gleich den Reiheleuten freies Bauholz haben. Die Kalenberger Kirchenordnung sagt leider nicht deutlich, dass auch die Pfarrwitwen das Bauholz wie andere Einwohner bekommen sollen. Da sie aber den Pfarrwitwen an allen Erträgen der Gemeinheit nachbargleichen Antheil zuschreibt, auch Freiheit vom Hirtenlohn, welcher aus der „Gemeine" geleistet wurde, da endlich die Kirchenordnung den Pfarrleuten und Gemeinen den Bau der Pfarrwitwenhäuser zur Pflicht macht, so ist anzunehmen, dass auch die Pfarrwitwe als vollberechtigtes Mitglied der „Gemeine" Bauholz gratis verlangen kann.

Diese Bauholzlieferung war früher bedeutender als jetzt. Noch jetzt giebt es einzelne geistliche Nebengebäude, welche aus massiven Holzblöcken erbaut sind. Wo das nicht der Fall war, sind bis in neuere Zeit die Wände aus Feldsteinen oder Sandsteinen oder aus Holzflechtwerk, mit Lehm vermischt, gemacht. Wo eine Gemeine Lehm, Sandsteine und dgl. hat, muss den geistlichen Gebäuden dies Baumaterial wie anderen Reihehäusern gratis geliefert werden. Wie man vielfach die Kirchenlasten aus der alten „Gemeine"-Kasse seit 1852 auf die politische Gemeindekasse und von dieser auf Veranlassung des Konsistorial-Reskripts vom 22. Okt. 1889 (cf. Kirchliches Amtsblatt von Hannover von 1889, Stück 19, Nr. 84) auf die Kirchengemeindekassen geschoben hat, so hat man auch das Bauholz zu den geistlichen Gebäuden aus den Kirchengemeindekassen zu bezahlen angefangen. Ein Nachforschen in den Akten ergiebt, dass in früherer Zeit

[1] cf. J. Grimm, R.-A., S. 508; v. Maurer, Gesch. d. Markverf., S. 129; v. Berg, Gesch. d. Waldes, S. 180, 208.

Digitized by Google

das Bauholz zu den geistlichen Gebäuden vom Amtmann nach Rücksprache mit dem Zimmermeister und Bauermeister wie zu den Reihehäusern angewiesen ist und dass erst dann mit der Gemeine über den Bau verhandelt ist. Ganz abgesehen von der Frage, wie weit das Vermögen der alten Gemeinen zu den Kirchenlasten verpflichtet ist, dürfte die Verpflichtung, dass aus der Allmend den geistlichen Gebäuden das Bauholz und Steinmaterial geliefert werden muss, nicht zweifelhaft sein.

Weil ein Theil des Baumaterials zu den geistlichen Gebäuden in natura aus der Allmend geliefert wurde, weil ferner das Dachstroh für die Häuser, sowie der Hand- und Spanndienst in natura nach dem Reihefuss geleistet wurde, so machte ein Neubau der geistlichen Gebäude nur wenig baare Geldauslagen. Diese suchte die Gemeine zu decken aus Holz- und Grasverkäufen, aus den Erbpachtgeldern der Hintersassen und aus den Strafgeldern oder endlich durch kleine Zuschüsse aus den Kirchenäraren, welche jedoch im Gebiete der Kalenberger Kirchenordnung nur durch einen besonderen Gnadenakt gegen einen Revers bewilligt wurden. Dass dies die Aufbringungsweise in Niedersachsen war, lässt sich aus vielen Akten streng beweisen. Für viele Kirchspiele lässt es sich nur vermuthen aus den wiederholten Erklärungen des Konsistoriums und der Kirchenkommissarien im 16., 17. und 18. Jahrhundert, dass die oben beschriebene Aufbringungsweise der Kirchenlasten der allgemeinen Landesobservanz und Kirchenordnung entspräche. Wie weit dies Verhältniss aber zurückgeht, dass das alte Gemeinvermögen die Mark oder Allmend, resp. ihre vollberechtigten Antheilhaber, sei es prinzipiell, sei es subsidiär, falls das Kirchenärar, wie im Fürstenthum Lüneburg, nicht ausreicht, zu allen Kirchenlasten verpflichtet angesehen ist, mag die Zusammenstellung folgender Momente beweisen.

1. Die Kirchen und Wohnungen der Kirchendiener bilden bei den Sachsen in demselben Sinne gemeinsames Eigenthum der Markgenossenschaft wie die Haine, Wälder und Quellen, welche bis heute den Hauptbestand des Vermögens der alten Gemeinen,

Digitized by Google

Forstgenossenschaften darstellen. Es lag dem germanischen Rechtsbewusstsein fern, das wirthschaftliche und kirchliche Vermögen der Gemeine zu scheiden nach den verschiedenen Zwecken, weil eben die Markgenossenschaft sowohl eine religiöse als eine wirthschaftliche Vereinigung war. Was aber bereits nach heidnischem Vorbilde die alte Markgenossenschaft war, das blieb auch massgebend für die Bildung der Dorfmarken und Kirchspiele. Hieraus sind die Ausdrücke Kirchspielholz, Kirchspielsfähndrich, d. h. Unterholtgraw, Kirchspielsgericht u. a. zu erklären. Nach J. Grimm, Wörterbuch kommt kerkspel her von spel = Berathung. Weil die Dorfmarkgenossen ihre Berathungen auf dem Kirchhofe oder in der Kirche hielten, so hiessen nur die vollberechtigten Dorfmarkgenossen, welche an dieser Berathung theilnahmen, kirchspiellude oder kaspellude. Dies Bewusstsein, zu einem kaspel zu gehören, ist noch heute bei grossen, aus vielen Dörfern bestehenden, Kirchspielen lebendig. Hieraus erklärt es sich auch, dass noch heute manche Kirchspiele mit verschiedenen Dörfern betr. Armenunterstützung, Feuerlöschwesen, Hebammenausbildung u. a. einen besonderen Verband bilden.

2. J. Grimm erwähnt in seinem Wörterbuch, dass die „hilligen Wälder", „hilligen Forsten", „hilligen Bleek" nicht christlichen, sondern heidnischen Ursprungs sind. Nun finden sich in den Amtslagerbüchern des Fürstenthums Göttingen aus dem 16. Jahrhundert fast bei jedem Dorfe des Amts Westerhof und Oldershausen ein „hilliger Wald", „hilliger Forst", „hilliger Bleek". Diese Territorien sind jetzt überall verschwunden und in die Gemeinheiten aufgegangen, was sich z. B. in Eboldshausen beweisen lässt. An einzelnen anderen Orten, z. B. in Willershausen ist aus diesem „hilligen Wald" die grosse Kirchenforst geworden.

3. Nach dem 30jährigen Kriege lag das Kirchenland vielfach wüste. Damit aber die Kirche erhalten werden könnte, theilten sich vielfach hier im Amte die damals vorhandenen Reihestellen in das Kirchenland, übernahmen dessen Kultur gegen eine ganz geringe Abgabe an die Kirche. Als circa 1720 der sehr ver-

Digitized by Google

diente Superintendent Oldendorp das Kirchenland neu vermeyern wollte, auch die alten Meyerbriefe vorlegte, wurde ihm vorgehalten, die alten Einwohner müssen ja doch aus dem gemeinsamen Vermögen alle Kirchenlasten tragen. Die Folge war, dass vielfach, wie z. B. in Echte, auf diese Weise das Kirchenland an die „Gemeine", an die alten „Einwohner" verloren ging.

4. Nach den Kapitularien Karl des Gr. sollten je 120 pagenses unam curtem et duos mansos, sowie einen Sklaven und eine Magd jeder Kirche stellen.

Die pagenses sind nach allgemeiner Erklärung die Markgenossen. Sie mussten eine Hofstätte und zwei Hufen Landes zu jeder Kirche beisteuern, womit der Grund des Kirchen- und Pfarrvermögens gelegt wurde. Ferner sollten je 120 pagenses einen Sklaven und eine Magd zu jeder Kirche stellen, vermuthlich um die Küsterdienste wahrzunehmen. Vermuthlich haben die Markgenossen sich dieser Verpflichtung dadurch entledigt, dass sie den Küstern oder Opperleuten, ähnlich wie den Kötnern, Rodeland, Haus- und Hofplatz nebst Echtwort gaben. So berichtet z. B. das Amtslagerbuch von Westerhof von 1595 vom Oppermann in Oldenrode „sein Haus und Hof steht auf der Gemeine, giebt dafür nichts", während die Kötner dort noch Erbzins für ihr Rodeland aus der Gemeine geben mussten.

5. Die Kirchenordnungen schreiben ferner vor, dass den Pfarrwitwen von den „Pfarrleuten", „Städten" Wohnung gegeben werden solle. Dazu ist der Haus- und Hofplatz ohne alle Entschädigung aus der „Gemeine" genommen, welcher alle freien Plätze im Dorfe gehörten.

6. Wo die alten bei der Kirche gelegenen Friedhöfe für die Leichen keinen Raum mehr boten, ist der neue Friedhof vor dem Dorfe bis 1850—1860 in der Regel gratis aus der „Gemeine" gegeben.

In Echte wird 1832 ein solcher neuer Friedhof eingeweiht und 1856 erweitert. In beiden Jahren verlangen die Reiheleute, dass auch die Nichtreiheleute zur Erwerbung des neuen Kirch-

Digitized by Google

hofs beitragen, weil auch die Nichtreiheleute auf dem Kirchhofe begraben würden. Da entscheidet der Amtmann wieder, die Gemeine, d. h. die 69 Reiheleute haben hier nach allgemeiner Landesobservanz und Kirchenordnung stets alle Kirchenlasten getragen, wobei es so lange zu bleiben habe, bis gütlich oder durch Gerichtsentscheidung etwas anderes festgesetzt werde.

7. Im Jahre 1852 giebt das K. Konsistorium dem Kirchen- und Schulvorstande von Echte anheim, auch die eingepfarrte Gutsgemeinde Oldershausen zu den Schullasten heranzuziehen. Darauf erklärt der Kirchen- und Schulvorstand zu Protokoll, da hier, wie auch anderswo, alle Kirchen- und Schullasten seit unvordenklicher Zeit aus dem Genossenschaftsvermögen getragen seien, da ferner die Gutsgemeinde Oldershausen seit unvordenklicher Zeit in Bezug auf Schule und Kirche hier eingepfarrt sei, so könne diese weder zu den Kirchen- noch Schullasten herangezogen werden.

8. Es finden sich ferner verschiedene Beispiele, wo das Kirchenärar verschuldet wurde. Hatte dann die Gemeinheit Ueberschüsse, so wurde die Vertheilung dieser Ueberschüsse an die Reiheleute seitens der Landdrostei oder des Amtmanns an die Bedingung geknüpft, dass ein Theil dieser aus Holz- und Grasverkäufen entstandenen Ueberschüsse zuerst zur Tilgung der Kirchenschulden verwandt würde, sintemal — wie 1846 der Landdrost an die Gemeine Echte schreibt — das Vermögen der Gemeine grosse Verpflichtungen gegen die Kirche habe.

9. Von je her hat hier der Bauermeister, als Genossenschaftsbeamter, an den Berathungen über Bausachen der Kirche und geistlichen Gebäude theilgenommen. Diese Momente beweisen doch wohl, dass in hiesiger Gegend alle Kirchenlasten seit unvordenklicher Zeit bis mindestens 1852 auf der Gemeinheit — resp. auf deren vollberechtigten Antheilhabern — ruhend aufgefasst sind, auch wenn die nichtvollberechtigten Gemeineglieder (Anbauer, Brinksitzer, Häuslinge) gewisse Geldfixa in die sog. Gemeine- oder Forstkasse gezahlt haben, dass man zweitens in

Digitized by Google

dieser Verpflichtung die Beobachtung allgemeiner Landesobservanz und Kirchenordnung gesehen hat. Ein Herkommen, dass der Grundbesitz dinglich zu den Kirchensteuern verpflichtet ist, hat sich in den Gemeinen, wo die Gemeinheiten nicht getheilt sind, nicht bilden können, weil die Kirchenlasten nie nach der Grundsteuer, sondern nach dem Reihefuss aufgebracht sind, und weil der adelige Grundbesitz, sowie die adeligen Feuerstätten vielfach von der Kirchensteuer frei geblieben sind.

Ist dieser Beweis als wahrscheinlich für alle älteren Kirchspiele Niedersachsens, als gewiss für viele Kirchspiele geführt, so hätte die hannov. Landeskirche vor dem Erlass vom 25. Juni 1802: „betr. Gemeinheitstheilungen im Fürstenthum Lüneburg"; vor dem Erlass vom 30. April 1824: „betr. Gemeinheitstheilung in den Fürstenthümern Kalenberg, Göttingen, Grubenhagen, Hildesheim und in den Grafschaften Hoya und Diepholz"; vor dem Erlass vom 26. Juni 1825: „betr. Gemeinheitstheilungen in den Herzogthümern Bremen und Verden" ihre Ansprüche an die Gemeinheiten regeln müssen. Da dies nicht geschehen, so ist der Stand der Frage nach den Kirchenlasten folgender.

III. 1. Wo die Gemeinheiten getheilt sind, sind alle, welche aus der Gemeinheit Land bekommen haben, im dinglichen Sinne und solidarisch verpflichtet, gemäss Dorfmarkverfassung und Kirchenordnung zu den Kirchenlasten beizutragen, wenn nicht ein entgegengesetztes Herkommen bewiesen ist. Dieser Verpflichtung entspricht am meisten der oft von den Behörden genehmigte Beitragsfuss, die Kirchenlasten nach Massgabe der Grundsteuer von demjenigen Lande, welches je zu bebauten Höfen gehört hat, aufzubringen.

2. Wo die Gemeinheiten noch nicht getheilt sind, sind diese laut Dorfmarkverfassung und Kirchenordnung von dieser zu tragen, wenn nicht ein entgegengesetztes Herkommen bezüglich aller Kirchenlasten oder eines Theils derselben sich gebildet hat.

Die hannoverschen Gerichte stehen z. B. auf dem Standpunkte, alle Kirchenlasten sind persönliche auf Grund des Ge-

Digitized by Google

setzes von 1848; die Dinglichkeit muss durch besonderes Herkommen bewiesen werden.

Ist aber die Dinglichkeit der Kirchenlasten durch Kirchenordnung und Dorfmarkverfassung garantirt und durch kein Gesetz aufgehoben (cf. Kirchen- und Schulvorstandsgesetz d. d. 11. Okt. 1848 und Kirchenvorstands- und Synodalordnung de 9. Okt. 1864), so bleibt die Dinglichkeit der Kirchenlasten als die normale, verfassungsmässige bestehen. Nur wo diese verloren gegangen ist, kann man von dem Rechte des Gesetzes vom Oktober 1848 Gebrauch machen und alle Mitglieder der Kirchengemeinde im persönlichen Sinne zu den Kirchenlasten heranziehen. Wie sehr der augenblickliche Standpunkt der Gerichte dem Rechtsbewusstsein unseres Volkes oft zuwider ist, mag ein folgender sich oft wiederholender Fall beweisen.

Im Fürstenthum Lüneburg sind bereits im Anfange dieses Jahrhunderts die Gemeinheiten getheilt und seitdem alle Kirchenlasten sei es nach dem Höfefusse oder nach Massgabe der Grundsteuer von den bebauten Höfen getragen. Der Kirchenvorstand ist sich stolz bewusst, die alte Ordnung und Verfassung stets bewahrt zu haben.

Nun wird ein Nichtparochian Besitzer eines Hofes und will nicht zu den Kirchenlasten beitragen. Das Gericht legt dem Kirchenvorstande den Beweis auf, dass auch Nichtparochianen zu den Kirchenlasten beigetragen haben. Diesen Beweis kann aber der Kirchenvorstand nur dann führen, falls zufällig einmal ein Katholik oder ein Israelit einen Hof gehabt und nicht zu den Kirchenlasten beigetragen hat.

Ein ähnlicher Fall kommt im südlichen Hannover oft vor, wo die Gemeinheiten nicht getheilt sind. Seit unvordenklicher Zeit sind dort nach Kirchenordnung, Landesobservanz und Dorfmarkverfassung alle Kirchenlasten aus der Gemeinheit, resp. falls diese keine Ueberschüsse hatte, aus dem Vermögen der Reiheleute gehoben.

Plötzlich lehnt die Reihegenossenschaft es ab, ferner die Kirchenlasten zu tragen.

Digitized by Google

Das Urtheil des Landgerichts Göttingen vom 9. Febr. 1892 erkennt an, dass bis in die Gegenwart die Kirchenlasten aus dem Genossenschaftsvermögen getragen seien, lehnt es aber ab, die Verpflichtung der Genossenschaftsforst aufzulegen, denn „es steht nicht fest, ob die Realgemeine als solche oder die mit ihr wohl identische Kirchengemeinde oder politische Gemeinde die Ausgaben gemacht hat".

Gegen diese Entscheidung ist zunächst zu erwägen, dass die Reihegenossenschaft resp. die Realgemeine nie ideell identisch mit der Kirchengemeinde gewesen ist. Denn zu jener konnte ein Jude oder Katholik gehören, welcher zweifellos nicht zur Kirchengemeinde gehörte. In einzelnen Fällen kann zwar bewiesen werden, dass seit unvordenklicher Zeit eine Gutsgemeinde und eine Anzahl von Beamten und Rentier zu der Kirchengemeinde gehört hat, welche weder vollberechtigt noch auch nur theilberechtigt an der „Gemeine" gewesen sind und daher keine Kirchenlasten getragen haben. Aber auch in dem Falle, dass alle Eingepfarrten mehr oder minder an der Gemeine berechtigt gewesen sind, ist doch nach der ganzen Geschichte der Mark das Vermögen der Genossenschaft als verpflichtet zu den Kirchenlasten nach der Dorfmarkverfassung anzusehen und diese Verpflichtung ist nicht neu zu beweisen, sondern nur das Gegentheil, falls die Genossenschaft von den Kirchenlasten frei sein will.

Auf denselben Standpunkt haben sich manche Amtsgerichte gestellt. Sie haben die auf den Reihestellen zu Gunsten der Pfarren und Küstereien ruhenden Pröven abgelehnt ins Grundbuch einzutragen, weil die Verpflichtung zu Pröven nicht auf Privattiteln, sondern auf Verfassung beruhte, und weil ein Reihemann erst die Freiheit von den Pröven beweisen müsse. Ist dieser Grundsatz richtig, so muss er auch angewandt werden hinsichtlich der Kirchenlasten.

Nicht die Dinglichkeit nach Massgabe des Reihe- oder Höfefusses ist zu beweisen, sondern die Bildung eines entgegen-

Digitized by Google

gesetzten Herkommens. Endlich scheint dem obigen Urtheil ein historischer, weit verbreiteter Irrthum zu Grunde zu liegen, als ob in Niedersachsen die Realgemeinen mit den politischen Gemeinden identisch gewesen sind.

Vor dem Gesetze vom 4. Mai 1852 hat es im Königreich Hannover eine politische Gemeinde im modernen Sinne nirgends gegeben, als höchstens in den Städten mit besonderem Verfassungsstatut. Freilich hatten diese Realgemeinen auch öffentliche Verpflichtungen z. B. zu Armenlasten, zum Feuerlöschwesen u. a. Aber die politischen Gemeinden beruhen auf dem Grundsatze der Persönlichkeit und des Wohnrechts.

Zur Realgemeine gehörte nur, wer am Genossenschaftsvermögen voll- oder theilberechtigt war, nie aber ein Beamter oder Rentier, welcher keinerlei Rechte und Pflichten in Bezug auf die Gemeine hatte.

Diese Auffassung, dass politische Gemeinde und Realgemeinde früher identisch mit einander war, scheint in den altpreussischen Verhältnissen begründet zu sein. Dort ist das genossenschaftliche Vermögen Eigenthum der politischen Gemeinde geworden wie z. B. in der Stadt Berlin. Daher ist die politische Gemeinde Berlin als Erbin der Gemeinheit, worauf die Kirchenlasten ruhten, vom Reichsgericht im Jahre 1893 als verpflichtet anerkannt, gemäss brandenburgischer Kirchenordnung einen Theil der Kirchenlasten zu tragen.

Aber im Königreich Hannover sind die politischen Landgemeinden nie Eigenthümer des Vermögens der Realgemeinen geworden.

Noch Stüve (Wesen und Verfassung der Landgemeinden 1851, S. 290) wollte neben der Untheilbarkeit der Höfe das Wesen der Realgemeinen festhalten, indem jeder, welcher mit Genehmigung der Gemeine resp. einer Oberbehörde sich niederliess, wenigstens etwas Weide- und Gartenland aus der Gemeine sich erwerben sollte, um das Interesse aller Einwohner fester an den Boden und das Wohl der Gemeine zu binden.

Digitized by Google

Das Gesetz vom 4. Mai 1852 dagegen erklärte jeden für stimmberechtigt und lastenpflichtig, welcher ein Wohnrecht in der Gemeine habe (cf. §§ 29. 36 des Ausschrb. des Ministeriums zu diesem Gesetze).

Dass aber der Gesetzgeber das Genossenschaftsvermögen als zu Kirchenlasten dinglich verpflichtet angesehen, auch zwischen dem Vermögen der politischen Gemeinde und dem der Genossenschaft einen Unterschied gemacht hat, besagen §§ 45—47 desselben Gesetzes.

„§ 45. Zum Gemeindevermögen gehört alles, was der Gemeinde als solcher zusteht. Verschieden vom Gemeindevermögen ist das Vermögen, welches den Gemeindegliedern oder einzelnen Klassen derselben oder sonstigen Genossenschaften zusteht".

„§ 46. Entsteht Streit darüber, ob etwas Gemeindevermögen oder Genossenschaftsvermögen oder ob und inwieweit das Verfügungsrecht der Gemeinde über ersteres durch Rechte von Gemeinegliedern beschränkt sei, so ist von den Verwaltungsbehörden nach fruchtlos versuchter Güte, unter Vorbehalt des Rechtsweges, einstweilige Anordnung für die Nutzung und Verwaltung zu treffen".

„§ 47. Sind bisher aus dem Genossenschaftsvermögen Verwendungen für die Gemeindelasten erfolgt, so ist ein jenen entsprechender Theil dieses Vermögens zu gleichem Zwecke auszuscheiden oder das Vermögen mit einer entsprechenden Leistung zu belasten. Auch hierüber haben zunächst die Verwaltungsbehörden unter Vorbehalt der richterlichen Entscheidung über die Verpflichtung der Genossenschaft zu entscheiden.

Bei Verbänden mehrerer Gemeinden ist das ausgeschiedene Vermögen oder die Rente oder Leistung nur für die besonderen Lasten derjenigen Gemeinden zu verwenden, für welche die Verwendungen bisher geschehen sind."

Es ist sodann angezweifelt, ob unter den Gemeindelasten des § 47 auch die Kirchenlasten zu begreifen sind, ob also auch Ansprüche der Kirchengemeinden auf dem Rechtswege gegen die

Digitized by Google

Genossenschaft verfolgt werden könnten. Zur Erklärung ist § 30 das Landesverfassungsgesetzes vom 5. Sept. 1848 heranzuziehen, auf welches prinzipiell das Gesetz vom 2. Mai 1852 im Eingange verweist.

Dieser § 30 lautet: „Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Befreiung von Gemeindelasten finden ebenfalls auf Leistungen oder Lasten der Kirchen-, Pfarr- und Schulgemeinden zu Kirchen-, Pfarr- und Schulzwecken Anwendung. Es wird damit auch für das Gebiet der Landeskirche insbesondere § 15 des Landesverfassungsgesetzes zur Geltung gebracht, „wonach eine Ausgleichung der Lasten und Vortheile eintreten soll", „wenn die bisherigen Träger der Last dafür den Genuss von Vortheilen gehabt haben." Es würden darnach die Ansprüche der Kirchengemeinden an das Vermögen der Forstgenossenschaft auf dem Rechtswege durch unmittelbare Klage gegen die Forstgenossenschaft vor den bürgerlichen Gerichten zu verfolgen sein, wenn nicht die Genossenschaften auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1888 betr. Verfassung der Realgemeinden in der Provinz Hannover ein Statut gemacht haben. In diesem Falle würden die Verwaltungsgerichte zu entscheiden haben.

Diese Ansprüche der Kirchengemeinden an die Gemeinheit hat vielleicht das K. Landeskonsistorium bei seiner Vorstellung im Sinne gehabt, ob es wirklich angemessen sei, überall die Kirchenlasten nach Massgabe der Staatssteuern zu heben. Da aber in kirchlichen Vermögensangelegenheiten das Konsistorium und das Kultusministerium allein kompetent sind, so hat die Vorstellung des Landeskonsistoriums gegenüber dem Konsistorium zu Hannover und dem Ministerium keine Wirkung erzielt [1].

Wenn aber, besonders von Verwaltungsbeamten, die Anschauung vertreten wird, dass die politische Gemeindekasse zum Tragen der Kirchen- und Schullasten entgegen dem Gesetze vom 14. Okt. 1848 durch Herkommen verpflichtet sei, so scheint dafür

[1] cf. Reskript des K. Konsistoriums vom 2. Dez. 1879 bei Böckler VI, S. 758.

Digitized by Google

zu sprechen, dass nach dem Erlasse des Gesetzes vom 4. Mai 1852 und vom 28. April 1859 eine Zeitlang die Erträge der Genossenschaftsforsten sowie die sei es nach dem Höfefusse oder nach Massgabe der direkten Staatssteuern aufgebrachten politischen Gemeindelasten in eine Kasse geflossen sind, aus welcher die Reiheleute die Ueberschüsse bekommen haben, nachdem aus der gemeinsamen Kasse alle politischen Gemeindelasten und Kirchenlasten getragen waren. Diese Vereinigung hat aber meistens nur kurze Zeit bestanden. Jetzt fliessen die Forsterträge wohl überall in eine besondere Kasse der Reihe- oder Forstgenossenschaft.

Durch das zeitgemässe Konsistorialreskript vom 22. Okt. 1889 ist aber auch die Verbindung von politischer Gemeindekasse und Kirchengemeindekasse wenigstens im Konsistorialbezirk Hannover aufgehoben.

Indem ich hiermit eine kleine Lanze für die Dinglichkeit der Kirchenlasten gebrochen habe, bin ich mir bewusst, dass die dingliche Natur der Kirchenlasten die vielfach erwartete Entwickelung der Landeskirche zur Freikirche hindern kann.

Aber selbst wenn diese Entwickelung in absehbarer Zeit eintreten sollte, so erscheint es nothwendig, um die Kontinuität der Entwickelung nicht zu zerstören, wenigstens so lange die Dinglichkeit der Kirchenlasten nach Möglichkeit festzuhalten, bis in unserer Landeskirche entgegen der bisherigen Rechtsüberzeugung die Ueberzeugung eine Macht geworden ist, dass jeder die Treue gegen seine Konfessionskirche mit Freuden durch Leistung der Kirchensteuer nach seinem Vermögen zu bewähren hat.

Digitized by Google

Die Kirchengemeinde im rechtsrheinischen Bayern.

Von

Dr. **Georg Schmidt,** Nürnberg.

Während die meisten deutschen Staaten die Kirchengemeinden rechtlich organisirt haben, erfreuen sich die Religionsgenossenschaften im rechtsrheinischen Bayern nach richtiger, wenn auch nicht herrschender Ansicht keiner einheitlichen, rechtlichen Organisation ihrer einzelnen Bestandtheile. Der Versuch, einen festen Begriff der Kirchengemeinde und im Anschluss daran die Rechte einer solchen aus den verschiedenen Verordnungen älteren und neueren Datums zu konstruiren, darf wohl als gescheitert angesehen werden.

In der Praxis sucht man sich schlecht und recht, so gut es eben geht, damit abzufinden, wenn man auch den Glauben an den Bestand und die Befugnisse einer rechtlich organisirten Kirchengemeinde so ziemlich aufgegeben hat.

Der frische Zug, der neuerdings durch das bayerische Kultusministerium geht, verspricht nun auch auf diesem Gebiet Abhilfe zu bringen und der demnächstige Landtag wird sich wohl mit der Vorlage einer Kirchengemeindeordnung zu befassen haben. Eine kurze Darlegung der jetzigen Verhältnisse dürfte daher am Platze sein, gewissermassen als Rückblick auf ausgestandene Leiden und andererseits als Ausblick in das gelobte Land rechtlich geordneter Zustände.

I. In erster Linie wollen wir den Begriff der „Kirchengemeinde" feststellen und zwar vorab den allgemein giltigen, um dann darnach das diesseitig-bayerische Recht zu untersuchen.

Digitized by Google

Der Begriff „Kirchengemeinde“ ist seinem Ursprung und Wesen nach ein theologischer[1], vielmehr kirchenpolitischer; er verdankt seine Bedeutung der Reformation. Im Gegensatz zur katholischen Auffassung, welche die Kirche nur als Anstaltsbegriff kennt[2], führte Luther den zwar früher bereits bekannten, aber in Folge Schwindens des Laieneinflusses verloren gegangenen Begriff wieder ein. Dieser theologische Begriff der Kirchengemeinde umfasst im weiteren Sinn die Gesammtheit der Kirchenglieder[3]; im engeren Sinn dagegen versteht man darunter die Gesammtheit der zu einer örtlich oder persönlich abgegrenzten Pfarrei gehörigen Konfessionsgenossen, daher auch mit Pfarrgemeinde oder Parochialverband bezeichnet[4].

Beiden Begriffen im weiteren und engeren Sinn aber ist gemeinschaftlich „der um das Centrum der Kirche gebildete genossenschaftliche Verband“. Je nachdem nun „Kirche“ im idealen oder eigentlichen (materiellen) Sinn aufgefasst wird, unterscheidet man jenen weiteren und engeren Begriff der Kirchengemeinde.

Infolge der Beziehungen, welche die Reformation den Kirchenangehörigen zugleich zum Staat gegeben hat, wurde der Begriff der Kirchengemeinde auch auf das rechtliche Gebiet übertragen und vielfach bildeten die Staaten, zumal bei der territorialen Entwicklung der evangelischen Kirche, weiter aus, was von den Reformatoren nur angefangen war. Dabei verhält es sich mit

---

[1] cf. Scheurl, Zeitschr. für Kirchenrecht VII, S. 169; von den daselbst dargelegten verschiedenen Bedeutungen des Wortes Kirchengemeinde sehe ich hier ab.

[2] cf. Gierke, Deutsches Genossenschaftsrecht II, S. 526 ff.; Meurer, Begriff und Eigenthümer der heiligen Sachen II, S. 145; Friedberg, Das geltende Verfassungsrecht der evangelischen Landeskirchen S. 1.

[3] Anders das bayerische Protestanten-Edict § 19 Abs. 2, „Gesammtgemeinde“ gleich der die Angehörigen der Landeskirche umfassende Verband; dann der Verwaltungsgerichtshof (Entscheidungen II, S. 10): „Gesammtkirchengemeinde“ gleich der aus mehreren politischen Gemeinden zusammengesetzte Kirchenverband.

[4] cf. Meurer a. a. O. S. 155; Friedberg a. a. O. S. 285; Blätter für administrative Praxis, Bd. XIV, S. 338.

Digitized by Google

der Trennung des rechtlichen Begriffes der Kirchengemeinde von dem theologischen wie mit dem Begriff der Kirche als rechtliche Organisation einerseits, als göttliche Anstalt andererseits[1]. Während aber diese Gesammtkirche sich einer eingehenden staatlichen Regelung fast durchweg erfreut, hatte der Staat für deren innere Organisation kein so grosses Interesse, und da die lutherische Lehre selbst über die Aufstellung der Grundprinzipien für die evangelische Verfassungslehre nicht hinauskam, so gelangten auf rechtlichem Gebiet nicht lebenskräftige autonome Gemeinden zur Entwicklung, sondern lediglich Pfarrsysteme, in welchen die Gemeinden durch das geistliche Amt regiert werden[2].

II. Dieser Satz gilt ganz und gar für Bayern. Auch in unseren Gesetzen ist der rechtliche Begriff der Kirchengemeinde nicht entwickelt. Von einem solchen aber kann nur die Rede sein, wenn die Voraussetzungen normirt sind, unter welchen eine Person als einem bestimmten Religionsverband angehörig betrachtet wird[3] und diesem Verband die Rechte einer juristischen Persönlichkeit oder einer öffentlichen Körperschaft verliehen sind, sei es ausdrücklich oder durch Anordnungen, welche jene Rechte in sich schliessen. Die ersteren Voraussetzungen sind meines Erachtens in unserem Rechte gegeben; denn indem unsere Verfassungsurkunde[4] die Bildung von Pfarrsprengeln als einen Gegenstand gemischter Natur behandelt, bei welchem die Mitwirkung der Staatsgewalt erforderlich ist, erklärt sie zugleich, dass bei Erfüllung dieser Bedingung der Staat jenen Verband von Religionsgenossen in derselben Weise als zurecht bestehend erachtet wie die betreffende Glaubensgesellschaft; mit anderen Worten: sie er-

[1] cf. Zeitschrift für Kirchenrecht III, S. 192.

[2] Friedberg a. a. O. S. 1.

[3] Diese Definition allein, wie sie im Wesentlichen der V. G. H. (IV, S. 23) annimmt und ebenso Krick, Handbuch der Verwaltung des Kirchenvermögens § 9, S. 22, dann die Bl. für administr. Praxis XXII, S. 19, genügt zum rechtlichen Begriff der Kirchen„gemeinde“ nicht; es muss auch die Anerkennung als Rechtssubject oder öffentliche Körperschaft hinzukommen.

[4] 2. Beilage § 76; Protestantenedict § 19 Z. f.

Digitized by Google

klärt, dass auch der Staat dann den Bestand eines Pfarrverbandes (einer Kirchengemeinde im theologischen Sinn) anerkenne. Allein damit ist diese noch nicht zu einem rechtlichen Verband gemacht; es ist der kirchliche gewissermassen nur concessionirt.

In diesem Sinn müssen wir den in der Verfassungsurkunde[1] vielfach gebrauchten Ausdruck Kirchengemeinde auffassen. Die Gleichstellung dieses Begriffes mit Ortspfarrei[2], religiöser Gemeinde[3], Pfarrei[4], und die Gegenüberstellung der Gesammtgemeinde[5] zeigt uns dies deutlich[6]. Zweifel könnte nur § 103 der 2. Verfassungsbeilage erregen, der von „jeder öffentlich aufgenommenen Kirchengemeinde" spricht. Dass dies indess nur eine abgekürzte Ausdrucksweise ist und dass es heissen sollte: „jede Gemeinde einer öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaft", geht daraus hervor, dass unsere V.-U. zwar die öffentliche Aufnahme von Kirchengesellschaften[7] kennt, nicht aber die öffentliche Aufnahme von Kirchengemeinden; diese entstehen vielmehr ohne weiteres, wenn die Voraussetzungen des § 88 Relig.-Ed. erfüllt sind; einer öffentlichen Aufnahme bedarf es hiebei nicht, sondern lediglich einer Mitwirkung der Staatsgewalt[8]. Dass mit der Verleihung der Rechte von öffentlichen Corporationen an die Gesammtkirchengesellschaft dieselben Rechte nicht für die Kirchengemeinden ausgesprochen sind als Theilen des Ganzen, bedarf keiner weiteren Erörterung[9]; dies ist so wenig der Fall als mit

[1] 2. Beilage §§ 48, 64, 84, 87, 88, 90, 91, 93, 94, 96—98, 103.

[2] 2. Beilage § 87.

[3] Protest. Edict § 10.

[4] Protest. Edict § 19 Z. f.

[5] Protest. Edict § 19 Abs. 2.

[6] cf. Seydel, Bayerisches Staatsrecht VI, Abthlg. 1, S. 278.

[7] V. U. tit. IV, § 9 Abs. 4; 2. Beilage §§ 24, 28.

[8] cf. § 19 Z. f. Protest. Edict; Art. XII Z. f. des Concordates; Amtshandbuch für protestantische Geistliche II, S. 1 f.

[9] cf. Oberstrichterliche Entschdg. III, S. 501; Ztschr. f. Kirchenrecht III, S. 199; Seydel a. a. O. S. 280 Anm. 1; Bl. f. adm. Pr. XXVIII, S. 334 f.; anders XXII, S. 19 u. 26.

Digitized by Google

der Persönlichkeit des Staates zugleich auch die der politischen Gemeinden geschaffen ist.

Ebensowenig kennen spätere in Kirchenangelegenheiten erlassene Gesetze und Verordnungen eine Kirchengemeinde im rechtlichen Sinn[1]; sie weisen dem Pfarrverband keine selbständige Stellung zu, vielmehr geht derselbe ganz in der politischen Gemeinde auf und bildet nicht einmal „eine atomistische Menge innerhalb der staatlichen Organisation", denn er erscheint überhaupt nicht in der staatlichen Organisation, sondern nur in der kirchlichen.

Den Beginn der rechtlichen Anerkennung einer Kirchengemeinde könnte man in dem revidirten Gemeindeedikt vom vom 1. Juli 1834 suchen[2], das die Kirchenverwaltung schuf zum Zweck selbständiger Vermögensverwaltung der lokalen Stiftungen. Aber auch nur zu diesem Zweck[3] und nur in Gestalt eines besonderen Organes neben der politischen Gemeindeverwaltung; in Parallele gebracht wurden also nicht die politische und die Kirchengemeinde, sondern nur deren Vermögensverwaltungsorgane[4]. Darin liegt aber, wie allseitig zugegeben wird[5], noch keine rechtliche Anerkennung der Kirchengemeinde als solcher, denn das Vermögen besteht ja unabhängig von der Gemeinde; es ist nach unserer Verfassung[6] Stiftungsvermögen, das den Zwecken des

[1] cf. Organisches Edict vom 1. October 1807 (Regierungsblatt 1808, S. 216); Gemeindeedict vom 28. Juli 1808 (Weber, Gesetz- u. Verordgenslg. I, S. 195); Verordg. vom 19. Juni 1810 betr. Besteuerung der Geistlichkeit (Weber I, S. 323); Verordg. vom 6. Februar 1812 betr. Gemeindeumlagen (Reg.-Bl. 1812 S. 321); Verordg. vom 6. März 1817 betr. Verwaltung des Stiftungs- und Communalvermögens (Weber I, S. 511). Gemeindeedict vom 17. Mai 1818 Weber I, S. 557 ff.); Umlagengesetz vom 22. Juli 1819 (Weber II, S. 12), dann O. E. III, S. 497 ff.; M. E. vom 24. Mai 1877 (Bl. f. adm. Pr. XXVIII, S. 218); Ztschr. f. Kirchenrecht III, S. 198 ff.

[2] §§ 59 Abs. 3—5, 94 Abs. 5—8 (Weber S. 566, 571).

[3] cf. Bl. für Rechtsanwendung XXII, S. 22 f. Anm. 2.

[4] Dies bestätigt auch Z. 143 der Vollzugsvorschriften zum revid. Gem.-Ed. von 1837, wo Kirchenverwaltung und Gemeindeausschuss in Parallele gestellt werden; cf. Bl. für adm. Pr. XL, S. 298.

[5] cf. Bl. f. adm. Pr. XX, S. 37 f.; XL, S. 298 f.

[6] Tit. IV § 10.

Digitized by Google

Cultus dient und eine eigene juristische Persönlichkeit bildet, das zudem, wie wir sehen werden, seine Verwaltung mehrmals gewechselt hat[1]. Wenn in dem Gemeindeedikt dabei von „Gemeindegliedern" die Rede ist, wird man nach dem oben Ausgeführten allerdings annehmen müssen, dass die zu einer Kirche gehörenden Pfarrgenossen auch seitens des Staates als Kirchengemeindeglieder angesehen werden. Dies geht wenigstens aus den Vollzugsvorschriften zum revidirten Gemeindeedikt[2] hervor, in denen es heisst: „Die Herstellung eigener Urwahllisten kann bei der Verschiedenheit des Umfanges der politischen und der kirchlichen Gemeinde nicht umgangen werden"[3], wobei die Einschränkung gemacht wird, dass „Wahlstimmrecht und Wählbarkeit allenthalben der Eigenschaft eines Gemeindegliedes ohne Rücksicht auf die Grösse der Besteuerung ankleben". Durch diese Bestimmung wird aber der Inbegriff der Kirchengemeinde nicht erschöpft und mit der Anerkennung bzw. Gewährung der Wahlberechtigung Einzelner ist noch nicht gesagt, dass diese als Mitglieder einer Kirchengemeinde im rechtlichen Sinne angesehen werden; dies bezweckten jene Vorschriften nicht einmal indirekt; vielmehr handelte es sich darum, einen Wahlmodus zur Konstituirung der Kirchenverwaltung zu schaffen. So wenig aber durch ein Wahlgesetz etwa für den Landtag oder Reichstag der Wahlkreis zu einer juristischen Person und die Wahlberechtigten zu Mitgliedern einer solchen gemacht

---

[1] cf. O. E. III, S. 501 f. u. die dort angeführten Entscheidungen; Ztschr. für Kirchenrecht III, S. 203.

[2] Vom 31. October 1837: Tit. 137 Z. a und b (Weber III, S. 151); abgeändert durch Verordg. vom 25. August 1869 (Weber, VIII S. 267) u. Verordg. vom 29. Sept. 1875 (Weber VIII, S. 269).

[3] Diese Verschiedenheit ergibt sich einmal aus dem Ausschluss der Andersgläubigen und dann aus der „unorganischen Anhängung der Eingepfarrten" (Bl. f. adm. Pr. XVII, S. 116; XXIV, S. 257 ff.). Im Uebrigen fasst namentlich der V. G. H. als Voraussetzung für die Eigenschaft eines Kirchengemeindemitgliedes abgesehen von den übrigen persönlichen Erfordernissen unter allen Umständen Religionsgenossenschaft und Wohnen im Kirchengemeindebezirk auf (cf. II, S. 9 u. 546, IV, S. 23 u. 594, V, S. 103).

Digitized by Google

werden[1], so wenig ist dies hinsichtlich der Kirchengemeinde der Fall. Die Vollzugsvorschriften sprechen sogar gegen eine selbständige Kirchengemeindemitgliedschaft, da das Wahlrecht der Eigenschaft eines Mitgliedes der politischen Gemeinde — eine solche ist dort zweifellos gemeint — anklebt. Auch die Gleichstellung der politischen und kirchlichen Gemeinde hinsichtlich des Umfanges ist für unsere Frage ohne Bedeutung, denn eine Ministerialentschliessung schafft nicht nur so nebenher eine öffentliche Corporation.

Eine formale Anerkennung der Kirchengemeinde suchte man in der Verordnung vom 7. Oktober 1850 über die Einführung von Kirchenvorständen[2]. Diese Formalität kann aber nicht entscheidend sein, zumal dieselbe nur für die protestantische Kirche gilt und der „organische Zusammenhang mit dem Institut der Kirchenverwaltung" fehlt, der doch als das Nächstliegende bei Bildung einer rechtlichen Kirchengemeinde hätte berücksichtigt werden müssen; es ist klar, dass auch hier die Kirchengemeinde nur als eine innere, rechtlich belanglose Kirchenorganisation anzusehen ist.

Eine allgemeine Anerkennung soll[3] dagegen durch Art. 60 der Gemeindeordnung vom 29. April 1869 ausgesprochen sein, wenn auch der Ausdruck an Deutlichkeit sehr viel zu wünschen übrig lasse. Derselbe bestimmt: „Die Verpflichtung zu Dienstleistungen oder Umlagen, welche sich aus dem Kirchengemeindeverbande ergeben, bemisst sich nach den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen". Der Ausdruck „Kirchengemeindeverband", der meines Erachtens sehr vorsichtig gefasst ist, bezeichnet lediglich den Verband, der in Folge Anordnung der Kirchengewalt und unter Mitwirkung der Staatsgewalt einen Theil der öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaft bildet; er ver-

[1] cf. Seydel a. a. O. p. 284.

[2] Weber IV, S. 188ff.; Bl. für adm. Pr. XX, S. 37ff.

[3] Bl. für adm. Pr. XX, S. 38f.; XXVIII, S. 218; M.-E. vom 24. Mai 1877; V. G. H. IX, S. 450.

Digitized by Google

weist also wiederum auf die innere Organisation, und demgemäss sind auch die daraus für die Mitglieder desselben resultirenden Verpflichtungen.

Als Rechtssubjekt vollends sei, wie man aus Art. 206 der Gemeindeordnung schliessen will, die Kirchengemeinde dadurch anerkannt, dass die Kirchenverwaltung zur Vertretung der Kirchengemeinde als solcher in allen rechtlichen Beziehungen befugt ist [1].

Wenn der Kirchenverwaltung, die Anfangs nur für die Vermögensverwaltung bestellt wurde, durch jenen Schlussatz auch die rechtliche Vertretung der Kirchengemeinde als solcher übertragen sein soll, so fragt es sich doch vor allem, ob die Voraussetzungen zu einer solchen rechtlichen Vertretung vorhanden sind, nämlich ob die Kirchengemeinde selbst rechtsfähig ist, als Rechtssubjekt anerkannt ist [2]. Diese Anerkennung werden wir aber in unseren Gesetzen vergeblich suchen. Die Folgerung umgekehrt zu machen, d. h. also zu erklären, die Kirchengemeinde ist Rechtssubject, weil sie eine rechtliche Vertretung hat, halte ich für unzulässig, umsomehr als wir jenem Schlussatz des Art. 206 eine weniger erzwungene Bedeutung geben können. Die rechtliche Vertretung bezieht sich meines Erachtens nämlich einmal, im Anschluss an die vorhergegangene Bestimmung, auf das Kirchenvermögen und dessen Rechtsverhältnisse zum Pfarrverband, soweit dieselben nach Aussen hervortreten und überhaupt vorhanden sind, da ja im Uebrigen das Kirchenvermögen ein selbständiges Rechtssubject bildet [3]. Andererseits ist jene rechtliche Vertretungs-

[1] Dagegen cf. O. E. III, S. 497; Bl. f. adm. Pr. XI, S. 303.

[2] cf. Seydel a. a. O. S. 295; Bl. f. R.-A. XXII, S. 26. Dagegen: Entsch. des V. G. H. II, S. 12 (in welcher Weise der „rechtliche Bestand" u. die „Unabhängigkeit der Kirchengemeinde vom politischen Gemeindeverband" durch die Gem.-Odg. begründet wurde — darüber schweigt sich der V. G. H. aus!); III, S. 139, 239; V, S. 74, 104. Ebenso O. E. II, S. 161, 168; IV, S. 176; III, S. 269, 497ff.; Roth, Bayerisches Civilrecht I, S. 255; Bayer. Gemeindeztg. 1891 S. 848, 1892 S. 243.

[3] cf. O. E. III, S. 269, 497f.; II, S. 158; V. G. H. XI, S. 134. Collisionsfälle sind also durchaus nicht ausgeschlossen; dagegen: Bl. f. adm. Pr. 23 S. 137ff; 28 S. 257ff.; 42 S. 245f

Digitized by Google

befugniss auch dann gegeben, wenn alle Pfarrgemeindeglieder oder eine gewisse Klasse derselben mit gleichmässigen oder verhältnissmässigen individuellen Rechten oder Pflichten wegen eines Gemeindeverbandes und auf die Dauer desselben betheiligt sind [1]. Mit anderen Worten: Durch jene Bestimmung sollte in keiner Weise die Kirchengemeinde zu einer iuristischen Persönlichkeit gestempelt werden, vielmehr nur ein für allemal die Kirchenverwaltung die Befugniss erhalten, die Gesammtheit oder einen Theil der einzelnen Religionsverwandten eines bestimmten Bezirkes in Rechtsangelegenheiten, welche in dem kirchlichen Verband ihre gemeinsame Grundlage haben, zu vertreten; es sollte, wie aus vordem hervorgetretenen Misständen deutlich wird [2], vermieden werden, dass die Pfarrgenossen einzeln ihre Rechte wahren oder wegen ihrer Pflichten belangt werden müssten; dies geschah dadurch, dass man der Kirchenverwaltung eine dahingehende gesetzliche Legitimation ausstellte. Wenn man dabei in der Voraussetzung befangen war, dass die Kirchengemeinde thatsächlich ein Rechtssubjekt sei, so war dies entschieden irrig; auf einer irrigen Anschauung lassen sich aber keine Rechtssätze aufbauen [3].

Es erübrigt noch zur Beantwortung der Frage, ob unser geltendes Recht eine Kirchengemeinde kennt, zwei Gesetze heranzuziehen, nämlich das Gesetz vom 8. Aug. 1878 über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das durch § 23 des Landtagsabschiedes vom 28. Mai 1892 verordnete über die Verhältnisse der Kirchengemeinden diesseits des Rheins. Nach ersterem [4] wird die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes in letzter Instanz erstreckt auf „Zugehörigkeit zu einem Pfarr- und Kirchengemeindeverband“ und „Ansprüche und Verbindlichkeiten aus dem Kirchen- und Pfarrverband“. Mit der Gleichstellung

[1] O. E. III, S. 504ff; Seydel a. a. O. S. 296.

[2] cf. V. G. H. E. II, S. 135; VII, S. 761; Bl. f. adm. Pr. XXII, S. 20 ff.

[3] So sprach der Referent des Socialgesetzgebungsausschusses von 1868 von einer „moralischen Person“ der Kirchengemeinde; cf. namentlich O. E. III, S. 504f. u. Bl. f. adm. Pr. z. B. XXVIII, S. 266.

[4] Art. 10 Z. 12 u. 13.

Digitized by Google

dieser Ausdrücke und mit der Definition des Verwaltungsgerichtshofes[1]: „Der Kirchengemeindeverband ist ein persönliches Verhältniss, welches durch die Zugehörigkeit zu der betr. Religionsgesellschaft und durch das Wohnen in der Kirchengemeinde begründet wird", ist von selbst gesagt, dass hier nur der theologische Begriff der Kirchengemeinde angewendet ist. Fraglich könnte dies nur sein, wenn ferner die Kompetenz des Verwaltungsgerichtshofes[2] begründet wird für „Verfügungen in Gegenständen der Staatsaufsicht auf die Verwaltung des Kirchenvermögens, der kirchlichen Stiftungen und der Kirchengemeindeangelegenheiten", so zwar, dass hier die Kirchengemeinde selbständig in gleicher Weise wie ein Verwaltungsorgan auftreten und gegen eine ihr auferlegte, rechtlich nicht begründete Leistung Beschwerde führen kann. Die Folgerung, die Kirchengemeinde sei hier als Rechtssubjekt aufzufassen, ist keineswegs zwingend, wenn sie auch sehr nahe liegt. Zuerst würde es sich doch fragen, ob der Kirchengemeinde als solcher Leistungen auferlegt werden können. Unsere Gesetze bieten hiefür keine Bestimmungen; wohl aber können sich solche Verpflichtungen aus dem Pfarrverband ergeben für die Einzelnen; meines Erachtens kann nach Lage unseres Rechtes unter Kirchengemeinde also nur diese Gesammtheit der Einzelnen gemeint sein und diese werden dann, wie oben bemerkt, von der Kirchenverwaltung rechtlich vertreten[3].

Der Landtagsabschied vom 28. Mai 1892 endlich scheint zwar in § 23 eine Parallele zwischen der politischen und Kirchengemeinde ziehen zu wollen und bestimmt sogar die analoge Anwendung gewisser für die Magistrate und Gemeindebevollmächtigten normirter Bestimmungen auf Kirchenverwaltung und Kirchenrepräsentation. Allein letzteres nur in Bezug auf Geschäfts-

---

[1] E. IV, S. 594; cf. II, S. 9.

[2] Art. 10 Z. 3.

[3] Damit ist den einzelnen Individuen noch kein Beschwerderecht eingeräumt, sie können nur gemeinsam auftreten; cf. V. G. H. E. XII, S. 70; Bl. für adm. Pr. XL, S. 241 f.

Digitized by Google

ordnung und dgl., also in Nebensächlichem, während von einer analogen Anwendung der Kompetenz zweifellos keine Rede sein kann. Der Begriff der Kirchengemeinde aber, der in den Zusammensetzungen Kirchengemeindeversammlung, Kirchengemeindeumlagen, Kirchengemeindebezirk vorkommt, kann für unser Recht auch hier nichts anderes bedeuten als den örtlich oder persönlich abgegrenzten Kreis von Konfessionsgenossen. Eine Anerkennung dieses kirchlichen Verbandes als juristische oder gar öffentlich-rechtliche Persönlichkeit liegt darin nicht. Auch nicht indirekt, wenn bestimmt ist, welche Personen zu kirchlichen Umlagen herangezogen werden können; denn dadurch würde ja nur ein Theil als zum rechtlichen Verband der Kirchengemeinde gehörig betrachtet, aber nicht die Gesammtheit der Kirchenglieder. Auch hier ist, ähnlich wie bei der Bezeichnung der zu den Kirchenverwaltungswahlen Berechtigten, lediglich ein Modus geschaffen, nach welchem Kirchenumlagen aufzubringen sind, ohne dass die Verpflichtung dazu normirt und auf diese Weise die Kirchengemeinde zu einer öffentlichen Körperschaft wie die politische Gemeinde gemacht wäre. Die Bedeutung des Gesetzes von 1892 liegt nur darin, dass ausser jenem Verfahren bei Umlagenerhebung[1] die Zulässigkeit von Kirchengemeindeversammlungen und an deren Stelle von Kirchengemeinderepräsentationen geregelt ist, beides Punkte, die vorher zum Mindesten fraglich waren[2]. Insofern kann man sagen, dass die Verhältnisse der Kirchengemeinde theilweise selbständig geregelt sind[3]; zu einer Anerkennung derselben als juristische Person hat es auch jenes Gesetz nicht gebracht.

III. Ein Hauptgrund hiefür liegt wohl in dem Umstand, dass die Kirchengemeinde nach unserem Recht vor Allem nicht Inhaberin des kirchlichen Vermögens ist. Das Kirchenvermögen

---

[1] Vordem waren Art. 48 u. 54 Gem.-Odg. überhaupt nicht anwendbar (cf. Bl. f. adm. Pr. XXII, S. 5; XXXII, S. 236).

[2] cf. Bl. f. adm. Pr. XL, S. 300; Seydel S. 308.

[3] Krais, Hdbch. der inneren Verwaltung (2. Aufl.) Bd. III, S. 373.

Digitized by Google

nahm von jeher in Bayern eine selbständige Stellung ein. Man zählte es bereits vor der Verfassungsurkunde [1] zu dem Stiftungsvermögen, das den drei Zwecken des Kultus, des Unterrichtes und der Wohlthätigkeit diente. Mit dieser selbständigen Stellung war es daher wohl vereinbar, wenn, wie bemerkt, die Verwaltung wechselte, denn Eigenthümer blieb dabei immer die juristische Person des Stiftungsvermögens, speziell des Kultusvermögens. Durch das organische Edikt von 1807 wurde dasselbe wie das kommunale Vermögen der Generaladministration des Staates als selbständiger Theil unterstellt; durch die Verordnung vom 6. März 1817 und dann durch das Gemeindeedikt von 1818 kam es wieder in die Hände der politischen Gemeinde, bis durch das Gemeindeedict von 1834 [2] für das Kirchenvermögen jeder Konfession und Parochie eine besondere Kirchenverwaltung konstituirt wurde, aber nichts weiter als ein besonderes Verwaltungsorgan für das Kultusvermögen. Damit wurde die Kirchenverwaltung selbstverständlich zu einer politischen Behörde, zu einem staatlichen Organ gemacht, wie Vogtherr [3] richtig bemerkt. Nur darf man daraus nicht die falsche Folgerung ziehen, dass dadurch die Kirchengemeinde selbst einen Doppelcharakter erhalten habe, dass sie nämlich hinsichtlich der Vermögensverwaltung blosse Korporation, vertreten durch die Kirchenverwaltung, in den nichtvermögensrechtlichen Angelegenheiten aber ein Selbstverwaltungskörper sei, der, wenigstens in der lutherischen Kirche, durch den Kirchenvorstand vertreten werde [4]. Das vom Staat ins Leben gerufene Organ zur Verwaltung des kirchlichen Vermögens hat mit der Kirchengemeinde selbst nichts zu thun; es konnte auch deren Natur nicht verändern, da das Kirchenvermögen von An-

---

[1] cf. Organisches Edict vom 1. October 1807; V. U. tit. IV, § 10; Seydel a. a. O. S. 279 ff.

[2] §§ 59 Abs. 3—5, 94 Abs. 5—8.

[3] Die lutherische Kirchengemeinde im Königreich Bayern diesseits des Rheins (Ansbach 1892), S. 37 ff.

[4] Vogtherr S. 50 ff.

Digitized by Google

fang an selbständig und von derselben losgelöst war. Von einer Kirchengemeinde ist so wenig die Rede wie in den früheren diesbezüglichen Gesetzen und es ist völlig missverstanden, wenn behauptet wird, dass durch das Gemeindeedikt „das Prinzip der Unterscheidung zwischen politischer und Kirchengemeinde als zweier selbständiger Korporationen“ aufgestellt wurde[1]. Gleichwohl kehrt seitdem die Idee von einer rechtlich anerkannten Kirchengemeinde immer wieder, nicht nur in der Theorie[2], sondern auch in Ministerialentschliessungen[3], Verordnungen, Gesetzen und in Folge dessen natürlich auch in der Rechtsprechung[4]. Man ist allgemein der Ansicht, dass nicht nur thatsächlich, sondern auch rechtlich eine solche vorhanden sei und vergisst, in diesem error juris befangen, dass immer von einem Etwas die Rede ist, das eben in Wirklichkeit rechtlich nicht vorhanden ist vergisst erst recht, diesem Etwas eine konkrete Gestaltung zu geben. Auffallend tritt dies zu Tage bei der Gemeindeordnung von 1869, die eine rechtliche Vertretung für eine angebliche Kirchen„gemeinde“ schaffen sollte, ohne dieselbe auch nur irgendwie zu organisiren oder mit Rechten auszustatten. Wenn man jenen Anschauungen eine rechtliche Grundlage hätte geben wollen, Gelegenheit war reichlich vorhanden, namentlich bei Berathung der Gemeindeordnung; allein dieser Aufgabe ging man immer sorgfältig aus dem Weg und die Behandlung der Kirchengemeindeangelegenheiten erfolgte stets nur nebenbei und immer nur, wenn man auf einige ältere Bestimmungen aufmerksam wurde, die dann mehr oder weniger geändert und in die neuen Gesetze aufgenommen wurden. Dies allein könnte uns zeigen, dass man von einer Gleichstellung der Kirchen-

---

[1] Ztschr. f. Kirchenrecht III, S. 206.

[2] cf. darüber die mehrfach angeführten Bl. f. adm. Pr., zuletzt XLII, S. 241ff. und XL N. 11.

[3] M.-E. vom 11. August u. 15. October 1834; 30. Juni 1835; 8. Februar u. 7. Juli 1836.

[4] cf. die angeführten oberstrichterlichen Erkenntnisse u. neuerdings die Entschdgn. des V. G. H., zuletzt XII, S. 70.

Digitized by Google

gemeinde mit der politischen weit entfernt war. Aber der irrige Glaube daran war hervorgerufen und pflanzte sich, abgesehen von Ministerialentschliessungen, namentlich in dem Gesetz über den Verwaltungsgerichtshof und im Landtagsabschied von 1892 fort; beiden liegt er ersichtlich zu Grunde.

So wurde durch jedes Gesetz Flickarbeit geschaffen, während die Thatsachen und das Rechtsbewusstsein immer mehr auf Neugestaltung hindrängten und thatsächlich stärker wurden als das geschriebene Gesetz; die Kirchengemeinde wird in der Praxis der oberen und unteren Verwaltungsbehörden als in unserem Recht vorhanden angesehen[1]. Trotzdem muss man unbedingt daran festhalten, dass diese Anschauung jetzt so wenig wie vordem eine gesetzliche Grundlage hat und die Bemühungen, eine solche zu konstruiren, kann man wohl als gescheitert ansehen[2]. Die Gesetzgebung ist hinter den sich ändernden Thatsachen zurückgeblieben, sie hat ihre Schuldigkeit bezüglich der Weiterbildung des Rechtes nicht erfüllt und unter dieser Unfertigkeit muss die Praxis leiden[3].

IV. Fragen wir nach den allgemeinen Gründen, die diese eigenthümliche Erscheinung erklären lassen, so ist vor Allem auf drei hinzuweisen, die besonders hemmend der freien Entwicklung der Kirchengemeinde zu einer rechtlichen Organisation entgegenstanden.

Es sind dies einmal die Amortisationsgesetze, welche die vermögensrechtliche Stellung der Kirchengemeinde erschwerten; ihnen

---

[1] Bl. f. adm. Pr. XX, S. 37; Bl. für R.-A. XXII, S. 26; cf. Meurer a. a. O. S. 150: „Wenn wir recht sehen, so ist die kirchengemeindliche Rechtssubjectivität als eine vollendete Thatsache hinzunehmen"; E. Mayer, Die Kirchenhoheitsrechte des Königs von Bayern S. 268 spricht der K. G. die Eigenschaft einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft zu infolge Gewohnheitsrechtes, nicht aber Privatrechtsfähigkeit — dagegen Seydel a. a. O. S. 297.

[2] Bezeichnend hiefür ist, dass man den rechtlichen Begriff der Kirchengemeinde bald aus dem Gemeindeedict von 1834 (Bl. f. adm. Pr. XIV, S. 342), bald aus der Gem.-Odg. von 1869 u. zum Theil schon ans der Konsistorialordg. von 1850 herauslesen wollte (Bl. f. adm. Pr. XX, S. 37f.).

[3] Bl. f. adm. Pr. XX, S. 35; XVII, S. 114f., 321.

Digitized by Google

kann man es wohl zum Theil zuschreiben, dass das Kirchenvermögen nicht der Kirchengemeinde in die Hand gegeben, sondern zu einer selbständigen juristischen Person gemacht wurde. Damit war aber der rechtlichen Organisation der Religionsverwandten in einem engeren Verbande der Boden entzogen. Dies war, mehr oder weniger bewusst, der Zweck der staatlichen Gewalten, die vor allem darauf ausgingen, die „Bildung eines Staates im Staate“ [1] gewaltsam zu verhindern und daher alle Mittel, die dies auch nur begünstigen konnten, an sich nahmen. Auf diesem Standpunkt ist das organische Edikt von 1807 wie die Verordnung von 1817 und das Gemeindeedikt von 1818 [2].

War durch die Amortisationsgesetze nach der privatrechtlichen Seite hin die Organisation der Kirchengemeinde verhindert, so geschah dies durch das Misstrauen des Staates gegen die Kirche nach der öffentlich-rechtlichen Seite hin [3]. Unserer Verfassung liegt, trotzdem sie die Kirchengesellschaften als solche den öffentlichen Korporationen gleichstellt und damit bereits den Keim der weiteren Ausgestaltung derselben in sich trug, gleichwohl das „Prinzip zu Grunde, dass die Selbständigkeit der Kirche sich auf rein geistliche Dinge beschränke“; man wollte dann auch in der Folge „den Interessen der Kirche nicht durch selbständige korporative Organisation der Kirchengemeinde, sondern durch indirekte künstliche Bestimmungen in den politischen Gemeinden gerecht werden“ [4].

Der dritte Hinderungsgrund endlich für die Entwicklung der Kirchengemeinden liegt meines Erachtens in dem früheren Charakter des bayerischen Staates als eines rein katholischen, der sich bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts erhielt [5]. In Folge dessen lebte sich die kanonische Auffassung der Kirche und ihres

---

[1] cf. Verordg. vom 7. Mai 1804 (Reg. Bl. S. 509).
[2] cf. Ztschr. f. Kirchenrecht III, S. 198.
[3] cf. Meurer a. a. O. S. 150.
[4] cf. Ztschr. f. Kirchenrecht III, S. 209.
[5] cf. v. Sicherer, Staat und Kirche in Bayern S. 1.

Digitized by Google

Vermögens als Anstaltsbegriff ein und wurde den staatlichen Interessen angepasst, so dass es schwer hielt, der eindringenden evangelischen Auffassung von der Autonomie der Kirchengemeinden auch rechtlich Eingang zu verschaffen; denn mit der Ausbildung dieses Anstaltsbegriffes, der die kanonische Auffassung vollkommen beherrscht und vom Staat in scheinbarem Eigeninteresse angenommen wurde, geht Hand in Hand eine völlige Unterdrückung der Gesammtheit der Konfessionsgenossen[1].

Auf diese Weise wurde durch staatliche Interessen die rechtliche, durch gegentheilige kirchenpolitische die begriffliche Entwicklung der Kirchengemeinde gehemmt und diese selbst, wie Meurer[2] sich ausdrückt, „ein durch allerlei verfehlte Einflüsse gezeitigtes krüppelhaftes Wesen, das zudem noch in Kleidern steckt, die Schritt für Schritt seine Bewegung hemmen."

V. Aber ebensowenig als der Staat seiner Zeit sich dem Einfluss der kanonischen Auffassung entziehen konnte, vermag er dies jetzt gegenüber der Auffassung von der freien Ausgestaltung der Kirchengemeinde im Sinn der evangelischen Kirche, zumal die Bedeutung der Amortisationsgesetze sowohl als das Misstrauen des Staates der Kirche gegenüber geschwunden ist. Im Gegensatz hierzu macht sich aber das Bedürfniss nach einer durchgreifenden rechtlichen Organisation der Kirchengemeinden als selbständiger von den politischen Gemeinden verschiedener Korporationen geltend[3]. Beachtenswerth ist, wie dies immer mehr und mehr in unseren Gesetzen zum Ausdruck kommt. Die Verfassungsurkunde hat, wie bemerkt, hiefür die Grundlage geschaffen, indem sie den drei christlichen Kirchengesellschaften die Rechte öffentlicher Korporationen ertheilte. Einen unmerklichen Fortschritt bezeichnet die Bestimmung der Verordnung von 1812, indem sie einem Theil der politischen Gemeindeglieder bezüglich der Umlagenpflicht eine gesonderte Stellung gibt; sie erweckt

[1] cf. Ztschr. f. Kirchenrecht III, S. 193 f.
[2] a. a. O. S. 150.
[3] Ztschr. f. Kirchenrecht III, S. 190.

Digitized by Google

damit bereits die Vorstellung, als bestehe neben der politischen Gemeinde eine besondere Organisation unter Berücksichtigung der Religionsparteien. Diese Vorstellung wird durch die Bildung einer besonderen Kirchenvermögensverwaltung in Folge des Gemeindeedikts von 1834 gesteigert; dieses „trägt unverkennbar den Keim zu einer völligen rechtlichen Organisation der Kirchengemeinde in sich" und beruht nach der Intention des Landtages auch bereits auf dem Grundsatz, dass zwischen politischer und Kirchengemeinde ein Unterschied gemacht werden müsse [1]. Die in der Gemeindeordnung von 1869 ausgesprochene Befugniss dieses Verwaltungsorganes zur rechtlichen Vertretung der Kirchengemeinde steht bereits völlig auf dem Standpunkt, der eine rechtlich organisirte Kirchengemeinde voraussetzt. Dieselbe Auffassung, vielleicht schärfer ausgeprägt, liegt dem Gesetz über Errichtung des V.-G.-H. zu Grunde und den Höhepunkt der Entwicklung kennzeichnet das Gesetz von 1892, das in der Kirchenrepräsentation sogar ein Organ jener Kirchengemeinde bestellt, die zwar vorausgesetzt, aber rechtlich immer noch nicht vorhanden ist weder in ihrem Bestand noch in ihrem Umfang.

Ein ähnliches Bild dieser Entwicklung, die nach einer rechtlichen Organisation der Kirchengemeinde mit Macht drängt, zeigt sich uns naturgemäss in den Verhandlungen über die wichtigeren kirchenpolitischen Gesetze im Landtag: in den Jahren 1834, 1869/70 und 1892 wurde jedesmal das Gefühl der Unsicherheit hinsichtlich der rechtlichen Zustände der Kirchengemeinde zum Ausdruck gebracht.

VI. Die eben erörterten Fragen könnte man billig der Theorie überlassen, wenn sie nicht eine eminent praktische Bedeutung hätten für die Erhebung von Umlagen zu kirchlichen Zwecken; denn mit der Frage, ob die Kirchengemeinde eine öffentlich-rechtliche Korporation ist, hängt auch die weitere zusammen, ob dieselbe das Recht zur Umlagenerhebung habe.

---

[1] cf. Ztschr. für Kirchenrecht III, S. 206; Seydel S. 281.

Digitized by Google

Unzweifelhaft ist, dass das frühere Recht bis 1869 der Kirchengemeinde als solcher nie die Umlagenerhebungsgewalt zugesprochen hat; diese war vielmehr den politischen Gemeinden allein vorbehalten, welche zudem früher in Folge des Charakters Bayerns als eines katholischen Staates mit den Kirchengemeinden zusammenfielen. Als dann mit der Verfassungsurkunde die Gleichberechtigung der christlichen Religionen anerkannt wurde, hätte man auch die Rechte der von der politischen getrennten Kirchengemeinde fixiren sollen. Allein dies geschah nicht; man begnügte sich, 1834 ein eigenes Verwaltungsorgan für das Kirchenvermögen auf neutralem Boden zu schaffen, ohne demselben irgend welche öffentliche Befugnisse zu verleihen. Nachdem zuvor bereits Nichtreligionsverwandte von der Verpflichtung zur Entrichtung kirchlicher Umlagen einer bestimmten Konfession befreit waren [1], sofern nicht ein gemeinschaftlicher Genuss oder ein besonderes Rechtsverhältniss bestehe — eine Bestimmung, die durch Art. 206, Abs. 2, Z. 2 der Gemeindeordnung noch aufrecht erhalten ist — wurde in Art. 60 ib. ausgesprochen: „Die Verpflichtung zu Dienstleistungen oder Umlagen, welche sich aus dem Kirchengemeindeverbande ergeben, bemisst sich nach den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen.“ Auf diesem Satz allein beruht jetzt das Umlagenrecht der Kirchengemeinden und es fragt sich nur, welches diese „besonderen Bestimmungen“ sind.

Die Ausdehnung des Umlagenerhebungsrechtes der politischen Gemeinden [2] auf die kirchlichen ist ausgeschlossen sowohl durch jenen Art. 60 [3] als meines Erachtens durch Nichtanerkennung der Gleichberechtigung bzw. der öffentlich-rechtlichen Korporationseigenschaft der Kirchengemeinden. Nun sucht man jene besonderen Bestimmungen in den Grundsätzen des Umlagengesetzes von 1819 und des revidirten Gemeindeediktes von 1834 [4]: die-

[1] Verordg. von 1812, Gem.-Ed. von 1818, Uml.-Ges. von 1819 Art. 5.
[2] Art. 42—48, 49—54 Gem.-Odg.
[3] cf. V. G. H. E. II, S. 9.
[4] V. G. H. E. II, S. 9, 255, 546.

Digitized by Google

selben sollen für die Beurtheilung der Beitragspflicht zu Umlagen und Diensten für kirchliche Zwecke entsprechend in Anwendung kommen, d. h. soweit sie mit dem rechtlichen Bestand der selbständig gewordenen Kirchengemeinde vereinbar sind. Allein dem stehen doch erhebliche Bedenken gegenüber: wenn die Gemeindeordnung ausdrücklich das Umlagengesetz von 1819 aufhebt und ausdrücklich nur den Art. 5 dieses Gesetzes bis auf Weiteres aufrecht erhält[1], so ist damit doch unzweideutig ausgesprochen, dass künftig von einer analogen Anwendung dieses Gesetzes keine Rede mehr sein kann. Hält es doch die Gemeindeordnung[2] für nöthig, bis auf Weiteres „die in den einzelnen Landestheilen bestehenden Bestimmungen und Zuständigkeiten in Bezug auf die Verwaltung des Kirchenvermögens und die Befriedigung der Kultusbedürfnisse" ausdrücklich aufrecht zu erhalten. Wenn sie dies hinsichtlich der allgemeinen öffentlich-rechtlichen Verpflichtung zur Entrichtung von Kirchengemeindeumlagen nicht gethan hat, so besteht, wie mit Recht bemerkt wird[3], auf Seite Derjenigen, welche die Gesetze anzuwenden haben, hiezu keine Befugniss.

Die Umlagenerhebung soll nun eine staatsrechtliche Nothwendigkeit sein, weil der Staat ein Interesse an dem gesicherten Fortbestand des Kultus habe[4]. Einmal fragt es sich, ob der Staat am Bestand eines jeden Kultus Interesse habe. Und selbst wenn dies der Fall wäre, so könnte daraus allein niemals die rechtliche Verpflichtung für die Staatsangehörigen hervorgehen, Lasten zu tragen, welche ihnen sonst nur durch Gesetz auferlegt werden können[5]. „Wo es sich um staatlichen Zwang und staat-

---

[1] Art. 206, Abs. I, Z. 4 und Abs. II, Z. 2.

[2] Art. 206, Abs. II, Z. 3.

[3] cf. Seydel, Staatsrecht VI, Abthlg. 1, S. 299 und in den Bl. f. adm. Pr. Bd. XXXVIII, S. 66.

[4] Bl. f. adm. Pr. Bd. XVI, S. 220 ff. und die dort angeführten O.-E. und M.-E.

[5] Nicht aber durch königliche Entschliessung oder Beschluss der Generalsynode mit Genehmigung des Königs, wie Luthardt in den Bl. f. adm. Pr. Bd. XL, S. 162 behauptet. Gegen dessen Interpretation von Tit. VII, § 2

Digitized by Google

lichen Schutz handelt, da dürfen nicht religiöse, da müssen Rechtspflichten in Mitte liegen“ [1]. Der Verwaltungsgerichtshof bemerkt [2], dass bei Aufstellung des Art. 60 der Gemeindeordnung offenbar die Absicht bestanden habe, es bei den bisherigen Bestimmungen über Befriedigung kirchlicher Umlagenbedürfnisse zu belassen. Allein schafft eine noch so gute Absicht gesetzliche Verpflichtungen? Dagegen spricht sogar der Umstand, dass nicht einmal die Beitreibung solcher Umlagen geregelt wurde — denn das Verfahren bei Erhebung der Gemeindeumlagen ist ausgeschlossen, wie zugegeben wird [3]. Diesem Mangel hat zwar das Gesetz von 1892 abgeholfen und sogar die Umlagepflichtigen bestimmt — in der Voraussetzung der bestehenden Pflicht zur Umlagenentrichtung. Diese Voraussetzung ist aber nirgends statuirt.

Es kennzeichnet die Sachlage, wenn bald die Kirchenverwaltung, bald die Kollegien der politischen Gemeinde, dann nur die Kirchengemeinde und schliesslich die Generalsynode mit königlicher Genehmigung gegenüber allen protestantischen Kirchenmitgliedern das Recht zur Auflegung von Umlagen haben soll [4].

In der Praxis werden allerdings von einzelnen Kirchengemeinden Umlagen erhoben. Sofern dies überhaupt rechtlich zulässig ist, kann es nur geschehen, indem die Kirchenversammlung zusammentritt und die Umlage durch Majoritätsbeschluss auflegt, dem sich die Minderheit bzw. die Nichterschienenen zu fügen haben, wie in einem Verein; als etwas anderes ist die Kirchengemeinde nach unserem Recht auch nicht anzusehen [5].

V. U., wonach die Steuer nur den Kirchenangehörigen, nicht den Staatsangehörigen trifft, lassen sich doch gelinde Zweifel erheben, schon in Anbetracht dessen, dass unsere Verfassung die Rechte der Kirche gegenüber dem Staat sehr eingeengt hat.

[1] Bl. f. adm. Pr. Bd. XVI, S. 231, 237.

[2] Bd. II, S. 4.

[3] Bl. f. adm. Pr. Bd. XXXII, S. 238.

[4] cf. Bl. f. adm. Pr. Bde. VI, S. 287, XXVIII, S. 397 — XII, S. 253 — VI, S. 288, XI, S. 302, XX, S. 42, XXIII, S. 138, XXVIII, S. 297 — XL, S. 162.

[5] cf. auch Vogtherr, S. 51.

Digitized by Google

Weil jenes Verfahren aber Schwierigkeiten macht, namentlich in grösseren Städten, so hat das Gesetz von 1892 bestimmt, dass an Stelle der Kirchengemeindeversammlung eine Kirchengemeinderepräsentation treten kann, deren Beschlüsse dann wie die jener zu gelten haben, weil ihre Mitglieder im Auftrage der Kirchengemeindeversammlung handeln.

Wir gelangen demnach in der Kritik der gegenwärtigen rechtlichen Zustände hinsichtlich der Kirchengemeinde im rechtsrheinischen Bayern zu dem negativen Ergebniss, dass weder der Begriff noch die Rechte der Kirchengemeinde normirt sind. Wenn die Praxis gleichwohl beide als vorhanden annimmt, so ist dies wohl als Nothbehelf zu entschuldigen, aber nicht zu billigen. Dass hierüber eine Meinungsverschiedenheit besteht, zeigt allein schon die Bedenklichkeit des Rechtszustandes, umsomehr, wenn auch in der Praxis zugegeben wird, dass „insbesondere die Verpflichtung der Kirchengemeindeglieder zu kirchlichen Umlagen und Dienstleistungen keineswegs unzweideutig und folgerichtig angeordnet ist“ [1]. Dies wird sich ja bald ändern und wir wollen hoffen und wünschen, dass die künftige Kirchengemeindeordnung eine Organisation schafft, die ein würdiges Glied bildet in unserem modernen Rechtsstaat [2].

---

[1] cf. Krais, Handbuch I, S. 302.

[2] Entwurf einer solchen bereits in den Bl. f. adm. Pr. Bd. XVII, S. 329. Schwierigkeiten liegen vielleicht in dem Umstand, dass unsere Verfassung das Kirchenvermögen verselbständigt hat, während eine erschöpfende und der neuzeitlichen Auffassung entsprechende Regelung auf die Ueberweisung des Kirchenvermögens an die Kirchengemeinde hinzielt, also eine Verfassungsänderung bedingen würde.

Digitized by Google

Noch ein Wort über den päpstlichen Schutz im Mittelalter.

Von

Dr. **Alfred Halban Blumenstok** in Krakau.

In dem vor Kurzem erschienenen V. Bande seines Kirchenrechtes hat Herr Geheimrath Prof. Dr. Hinschius eines der Hauptergebnisse meiner Untersuchung über den päpstlichen Schutz im Mittelalter (Innsbruck 1890) in Frage gestellt, ja sogar direkt verneint. Wenn auch hierdurch die eigentliche Bedeutung des päpstlichen Schutzverbandes nicht herabgedrückt und seine historische Rolle in gar keiner Weise geschmälert wird, so halte ich es dennoch für angezeigt, der von so kompetenter Seite geäusserten Meinung gegenüber Einiges anzuführen, was vielleicht für die von mir vertretene Ansicht sprechen dürfte. —

Es handelt sich da um die Freiheit von Kirchenstrafen, vor Allem um die Freiheit von Excommunication und Interdikt des Ordinarius, die der päpstliche Schutz den Mitgliedern des Schutzverbandes gab. In meiner Schrift über den päpstlichen Schutz habe ich dies für die geschützten Anstalten behauptet; als Beweis führte ich Folgendes an:

1. Die logische und historische Nothwendigkeit einer solchen Freiheit; die bischöfliche Strafgewalt konnte den Zwecken des päpstlichen Schutzverbandes entgegenarbeiten und sie in vielen Fällen verhindern (S. 102 meiner Schrift). Nachdem aber, wie ich bewiesen zu haben glaube, der Schutzverband nicht nur zu Gunsten der Geschützten bestand, sondern auch in hohem Grade dem päpstlichen Interesse diente, ist es doch nicht anzunehmen,

Digitized by Google

dass der Papst hierbei die Strafgewalt des Ordinarius hätte bestehen lassen;

2. die Motivirung, mit welcher diese Freiheit in denjenigen Schutzbriefen, die ihrer Erwähnung thun, aufgeführt wird. Die Urkunde J. L. 4065 ex a. 1024 bietet da ein geradezu klassisches Beispiel; denn da sagt ja der Papst „Inhonestum enim nobis videtur, ut sine nostro judicio a quoquam ita anathematiretur s. Sedis Apost. filius, veluti cujuscumque subjectae Ecclesiae discipulus"; ebenso bedeutend ist das „sed" in J. L. 5134 ex a. 1079, wo damit der direkte Gegensatz zwischen päpstlichem Schutz und der Unterwerfung unter die Strafgewalt des Ordinarius gekennzeichnet wird; sehr charakteristisch ist auch der Passus in J. L. 5786 ex a. 1099: „nec ulli episcopo congregationem vestram excommunicandi licentia conceditur." Daraus folgt meines Erachtens ganz entschieden, dass die in Schutz stehenden Anstalten der Regel nach und nothwendiger Weise von der Strafgewalt des Ordinarius frei waren, so dass diese Strafgewalt dem Ordinarius erst hätte verliehen werden müssen;

3. die Stelle c. 1. de verb. sign. in VI. V. 12: „Per illa verba privilegii: „„In speciales et proprios Ecclesiae Romanae filios vos recepimus"", dictos fratres exemtos non intelligi et ipsos ex illo in proprios ejusdem Ecclesiae filios fuisse receptos, quod ab alio, quam a Rom. pontifice, vel legato ab ejus latere destinato, interdici vel excommunicari a quoquam non valeant declaramus". Diese Worte sprechen deutlich für die strenge Scheidung der Exemtion und der Freiheit von der Strafgewalt und beweisen diese Freiheit für die Mitglieder des päpstlichen Schutzverbandes.

Was nun den persönlichen Schutz anbelangt, so habe ich mich (S. 158) in dieser Beziehung viel vorsichtiger geäussert; ich sagte, dass auf Grund des verfügbaren Materials eine Continuität nicht nachweisbar ist; in Bezug auf die Freiheit von Censuren hob ich ausdrücklich hervor, dass man trotz der vorher citirten Stelle c. 1. de verb. sign. in VI. V. 12, doch nicht bestimmt

Digitized by Google

behaupten kann, die in päpstlichem Schutz stehenden Personen seien von der Strafgewalt des Ordinarius frei gewesen.

Herr Professor Hinschius behauptet nun vorerst (5. 331. Anm. 5) im allgemeinen, dass zwischen Schutz und Freiheit von der Strafgewalt gar kein Zusammenhang bestehe. Vor allem bestehe dieser Zusammenhang niemals bei dem Personenschutze; dies beweise die Dekretale c. 18 de privil. X. V. 33 (Hinschius V. 332. Anm. 1). Bei dem Personenschutze handle es sich vor Allem um die Vergünstigung bei Beeinträchtigungen an den päpstlichen Stuhl appelliren zu dürfen (V. 331. Anm. 5) und um den Schutz gegen frivole Excommunicationen (daselbst).

Zweitens sieht Herr Professor Hinschius, wenn ich seine Worte richtig verstehe (S. 332) in der von mir vielfach citirten Stelle c. 1 de V. S. in VI. V. 12. eine Reaktion gegen die irrige Auffassung der Zeitgenossen, die in den Schutzbriefen ohne Weiteres eine Befreiung von der Strafgewalt des Ordinarius sehen wollten.

Drittens soll die Dekretale c. 12 X. de privil. V. 33 gegen meine Ansicht sprechen (S. 332 Anm. 1). —

Was nun den ersten Vorwurf anbelangt, so habe ich ihn insoferne nicht ganz verdient, als ich ja doch niemals behauptet habe, der Personenschutz sei nothwendiger Weise mit der Freiheit von der Strafgewalt verbunden gewesen (s. S. 158 meiner Schrift). Ich konnte aber keineswegs behaupten, dass dies nicht der Fall sei; denn weder die von Herrn Prof. H. citirten Urkunden J. L. 4973, 8118, 8299, 8664 und 16229, noch auch der Umstand, dass es sich in den meisten Personenschutzbriefen um Appellationsrecht an den Papst und Schutz gegen frivole Excommunication handle, sprechen dafür. Das Appellationsrecht an den Papst ist wahrscheinlich in den einzelnen Fällen aus guten Gründen ertheilt worden; der Personenschutz ist überhaupt seltener, bei ihm spielen politische Motive wahrscheinlich nur eine ganz geringe Rolle und die um diesen Schutz ansuchten, thaten dies wahrscheinlich aus ganz praktischen Grün-

Digitized by Google

den. Anders verhält es sich mit dem von Herrn Prof. H. hervorgehobenen Umstande, dass nämlich die Personenschutzbriefe meistens nur die Freiheit von grundlosen Censuren enthalten; dies ist vollkommen richtig; nur handelt es sich um die Auffassung dieser Thatsache: denn einerseits sagt Innocenz IV. ausdrücklich, die Schutzformel bedeute das Recht, von Niemand anderem als dem Papst oder einem Legaten a latere excommunicirt oder interdicirt zu werden (c. 1. de V. S. in VI. V. 12), andererseits verleihen die meisten Schutzbriefe nur eine verminderte Freiheit, nämlich Schutz gegen frivole Censuren. Ich glaube dieser Zweifel wäre vielleicht dahin zu lösen, dass die letztgenannten Privilegien eben nur einen beschränkten Schutz ertheilen; sie erwähnen also deshalb des Schutzes gegen frivole Censuren, weil man sonst im Sinne der Auffassung, die auch Innocenz IV. anerkennt, Freiheit von allen Censuren des Ordinarius präsumiren müsste.

Die zweite Behauptung des Herrn Prof. Hinschius ist mir nicht gut verständlich; der Ausspruch Innocenz IV. bedeutet ja eben, dass die Schutzformel die Befreiung von der Strafgewalt des Ordinarius und die Unterwerfung unter die Censuren des Papstes und der Legaten enthält; Innocenz IV. wendet sich nur gegen diejenigen, die den Schutz mit vollständiger Exemtion identificirten, nicht aber gegen diejenigen, die darin Freiheit von den Censuren des Ordinarius erblickten, denn dieser Ansicht pflichtet er ja bei; die gleiche Bedeutung hat die von Herrn Prof. Hinschius gegen mich angeführte Dekretale c. 18 de privil. X. V. 33, die ich übrigens (S. 158) auch berücksichtigt habe. —

Inwiefern endlich die Dekretale c. 12 X. V. 33 gegen meine Auffassung sprechen soll, kann ich nicht verstehen. Da heisst es ja doch ausdrücklich, Papst Cölestin III. habe den Abt ungeachtet der bischöflichen Censur zum Kusse zugelassen, „quod praesumitur non fecisse, nisi monasterium . . . cognovisset ad Rom. Eccl. specialiter pertinere“; er hat also, da das Kloster in Schutz

Digitized by Google

stand, die bischöfliche Censur für nichtig gehalten. Wohl erwähnt der Papst dann ausdrücklich der Freiheit von Censuren, dies ändert aber nichts an der Sache; denn diese Erwähnung, sowie auch die Worte über das Immediatverhältniss des Klosters zum Papste sind ja eine blosse Erklärung des „ad Rom. Eccl. specialiter pertinere"; auch die Fassung und Motivirung des Satzes: „et quod non liceret alieni episcopo eidem monasterio et ejus ecclesiis excommunicationem indicere, ut fratres . . . ab omnium potestate liberi, Rom. Ecclesiae gratia potirentur", spricht ganz entschieden für einen unzweifelhaften Causalnexus zwischen Schutz und Freiheit von den Censuren des Ordinarius. —

Mit der von Herrn Prof. Hinschius hervorgehobenen Thatsache (V. S. 332), dass in späterer Zeit Befreiung von Censuren auch ohne Schutz vorkommt, habe ich ebenfalls gerechnet (S. 105: „und dass die separate Verleihung dieses Rechtes an Anstalten, die dem Schutzverbande nicht angehören, erst später vorkommt") und kann ihr aus Gründen, die ich daselbst anführe, nicht die Bedeutung beilegen, die ihr Herr Prof. Hinschius zuschreibt.

Ich muss es natürlich dem geehrten Leser überlassen, sich über diesen Punkt ein selbständiges Urtheil zu bilden; die bewunderungswürdige Gründlichkeit und Allseitigkeit, mit der Herr Prof. Hinschius, mein hochverehrter Lehrer, selbst die — im Verhältniss zu seinem Riesenwerke — kleinen und weniger wichtigen Fragen behandelt, machte es mir zur Pflicht, ihm gegenüber meine Ansicht nach Kräften zu vertheidigen. —

Digitized by Google

II. Literaturübersicht[1].

Erstattet von **E. Friedberg.**

I. Allgemeines.

28. Dittrich, Nuntiaturberichte Giovanni Morones vom deutschen Königshofe 1539. 40. (Quellen u. Forschungen a. d. Gebiete d. Gesch. In Verbindung mit ihrem histor. Instit. in Rom hrsg. v. d. Görres-Gesellsch. I, 1.) Paderb. 92. (Rezens.: Friedensburg, Gött. G. A. 1892, no. 24, S. 937.)

29. Weber, Literas a Truchsesso ad Hosium annis 1560 et 1561 datas ex Cod. Augustano primum edidit Regensb. 92.

30. Couderc, Le vénérable Card. Bellarmin. Paris 1. 2. 93.

31. Battifol, Hist. du Bréviaire Romain. Paris 93.

32. Beauhaire, Chronologie des évêques, des curés, des vicaires et des autres prêtres du diocèse de Chartres depuis les temps les plus reculés jusqu'à nos jours. Par. 93.

33. Storrs, Bernard of Clairvaux, the Times, the man and his work. Lond. 93.

34. Mouy, Louis XIV. et le Saint-Siège: l'ambassade du duc de Créqui (1662—65) 1. 2. Par. 93.

35. Le Roy, La France et Rome de 1700 à 1715. Hist. diplom. de la Bulle Unigenitus jusqu'à la mort de Louis XIV. d'après des documents inédits. Par. 92.

36. Bäumer, Joh. Mabillon, Ein Lebens- u. Zeitbild a. d. XVII. u. XVIII. Jahrh. Augsb. 92 (enthält auch Material zur Gesch. des Jansenismus und des franz. Staatskirchenrechts).

37. Cutts, A Handy book of the Church of England. Lond. 92.

[1] Die mit * bezeichneten Bücher sind der Redaktion zur Besprechung zugegangen.

Digitized by Google

38. Lee, The Church under Queen Elizabeth: an historical sketch. A new and revised ed., with an introduction on „The present position of the established Church". Lond. 93.

39. Ryley and Mc Candlish, Scotland's Free Church: a histor. respect and memorial of the disruption, whit a summary of Free Church progress and finance 1843—1893. Lond. 93.

40. Venturini, Le controversie del granduca Leopoldo I. di Toscana e del vescovo Scipione de' Ricci con la corte Romana. Arch. stor. ital. 8, 40. 241.

41. Maurer, Z. d. Anfängen der Norweg. K. D. Ztschr. f. Geschichtswissensch. 9, 100.

42. Reitsma, Geschiedenis van de Hervorming en de Hervormde Kerk der Nederlanden 2. Groningen 93.

43. Beek, Lijst van eenige boeken en brochuren uitgegeven in de Oud-Katholieke Kerk van Nederland sedert 1700 tot. 1751. Rotterd. 93. Lijst ... sedert 1751 tot. 1842 ib. 92. Lijst ... sedert 1842 ib. 1892.

44. Fijatek, Ueb. d. Sitten u. d. Lebenswandel d. poln. Klerus i. Mittelalt. Anz. d. Akad. d. Wissensch. in Krakau. Mai 1893.

55. Prats, L'Eglise africaine ancienne et moderne. Tours 92.

56. Schwarze, Unters. üb. d. äussere Entwicklung d. afr. K.: Rezens.: Preuschen, Theol. Lit.-Z. 1893, S. 400. Carl Schmidt, Gött. G. A. No. 6, S. 238 (s. oben V, 13).

57. Van Caloen, L'Égl. au Chili, Revue Bénéd. 92. no. 8.

58. Kattenbusch, Lehrb. d. vergleich. Confessionskunde: Rezens.: Meyer, Theol. Lit.-Ztg. 1893, 9; Gelzer, Hist. Ztschr. 70, 484 (vgl. Bd. II. I, no. 4).

59. Kirchl. Statistik v. Bulgarien 1892, A. f. K. K.R. 69, 356.

60. Nicolopulo, Les privilèges de l'Égl. orthod. en Russie, Bullet. de la société, de législat. comparée. 92, 227.

61. Gelzer, D. gegenw. Bestand d. armen. Kirche, Ztschr. f. wissensch. Theol. 36, H. 2.

62. Ter Mikelian: Recens.: Gelzer, Histor. Ztschr. 70, 490 (s. oben V, 14).

63. Heimberger*, Die staatskirchenrechtl. Stellung d. Israeliten in Bayern. Ein Beitrag zur Lehre v. d. Privatkirchengesellschaften (Habil. Schrift) Freib. J. C. B. Mohr 93.

Diese dankenswerthe verwaltungsrechtliche Arbeit hat mit dem Kirchenrecht nichts zu thun. Ihren Titel entnimmt sie dem Um-

Digitized by Google

stande, dass die bayerische Gesetzgebung auch von einer jüdischen Kirche spricht, was grundsätzlich als unzulässig bezeichnet werden muss, und dass die staatlichen Normen für Privatkirchengesellschaften auch für die israelitischen Cultusgemeinden zur Anwendung kommen. Aus dem letzteren Grunde ist der Verf. auch veranlasst, einige allgemeine auf solche Gesellschaften bezügliche und demnach auch für christliche Religionsgesellschaften massgebende Rechtsfragen zu erörtern. Er thut das in juristisch präciser Weise, ohne dem Charakter seiner Schrift entsprechend, der kirchenrechtlichen Literatur seine Aufmerksamkeit zuzuwenden. E. Fr.

54. Triepel*, Das Interregnum. Eine staatsrechtl. Untersuchung. Leipz. Hirschfeld. 3 Mk.

Der Verf. versteht unter Interregnum — und es ist das Verdienst seiner Schrift, diesen Begriff fest präcisirt zu haben — den Zustand des Staates, wo der persönliche Träger der Staatsgewalt weggefallen ist, ohne dass unmittelbar ein anderes Subjekt von gleichem rechtlichen Werthe und von ideell unbegrenzter Dauer an seine Stelle gerückt ist. Solcher Zustand tritt ein in den Wahlmonarchien, und die deutschen Bisthümer, der Kirchenstaat, sind solche gewesen, ja die Stellung des Papstthums in der kath. Kirche bildet auch heute noch ein Analogon. Darin liegt die Beziehung der Schrift auch zum Kirchenrecht, und deshalb wollen wir auf die verdienstvolle Abhandlung auch an dieser Stelle aufmerksam machen.

E. F.

65. Buonamici, Sull' interdictum momentaneae possessionis e della „redintegranda" del diritto canonico. Torino 93.

II. Lehr- und Handbücher.

16. Castellari, Il diritto ecclesiastico nel suo svolgimento storico e nella sua condizione attuale in Italia. Fasc. 11 (p. 481 bis 528). Torino 91.

17. Calisse, Diritto eccles. Firenze 93.

18. Trattato di diritto ecclesiastico cattolico ed evangelico del Dott. Emilio Friedberg. Edizione italiana riveduta in collaborazione con l'Autore ed ampiamente annotata per rispetto al diritto italiano, dall' avv. Franc. Ruffini, Prof. di diritto nell' Univ. di Pavia. Torino Bocca 93.

Das Buch ist nicht eine blosse Uebersetzung meines Lehrbuches. Vielmehr hat Ruffini in vortrefflicher und umfassender

Digitized by Google

Weise das italienische Recht hineingearbeitet, so dass es allen Deutschen, welche sich über das letztere informiren wollen, nur dringend empfohlen werden kann. E. Fr.

19. Whitehead, Church law Lond.

20. Hardern, Church discipline: it's history and present aspect. Cambridge 92.

21. Lilly and Wallis, A Manual of the law specially affecting Catholics. Lond. 93.

22. Demkó, Jus ecclesiastic. peculiari respectu habito ad Hungariam 1. 2. Agriae 1888.

23. Cadena y Eleta, Tratado teórico-práctico de procedimientos eclesiásticos en materia civil y criminal. Tom. II: De la jurisdicción contenciosa y del procedimiento judicial. Madrid 92.

24. Matzen og Timm Haandbog. 7. Heft. 91.

25. Pjetursson, Jstenzkur kirkjurjeltur. Reykjavik 1890 [2]. Referat darüber von Maurer in Krit. Vierteljahrsschr. 35, 251.

III. Sammlungen von Kirchengesetzen. Kirchengesetze mit Kommentaren.

6. Scharenberg, Ges.-, Verordn. u. Verfüg., welche in Kirchen- u. Schulsachen f. d. Fürstenth. Ratzeburg erlassen sind. Fortsetzg. d. Ges.-Sammlg, v. Masch, soweit die letztere Kirchen- u. Schulsachen betr. Neustrelitz 93.

7. Sammlung d. Ges. u. Verordn. in Kirchen- u. Schulsachen f. d. Fürstenth. Schwarzb.-Rudolstadt*. 2. Folge. Rudolst. 93. Mitzlaff.

Das Hauptwerk ist 1886 erschienen. Die jetzt herausgegebene II. Folge enthält einige Nachträge und das weitere Material bis z. 22./11. 1892, im ganzen 78 Nummern, die so zu den 210 der ersten Sammlung hinzukommen. Jeder, welcher die Schwierigkeiten kennt, die in der Beschaffung des zahlreichen und zerstreuten partikularrechtlichen Materiales liegen, wird dem Her. zu Danke verbunden sein, zumal derselbe die Benutzung seines Buches auch durch Hinzufügung eines ausführlichen Sachregisters erleichtert hat. E. Fr.

8. Verwaltungsordnung f. d. kirchl. Vermögen i. d. östl. Prov. d. preuss. Landesk. v. 15./12. 1886. Neu abgedruckt m. Berücksichtig. der durch die neuere Gesetzgebung erforderlich gewordenen Abänderungen unter Zustimmg. d. Gen.-Syn.-Vorst. vom 17./6. 1893. Hrsg. v. Ev. O.K.-Rath. Berl. 93.

Digitized by Google

IV. Quellen des Kirchenrechts.

51. Hurter, Nomenclator literarius recentioris theologiae cath., theologos exhibens qui inde a conc. Trident. floruerunt, aetate, natione, disciplinis distinctos. 1.[2] Innsbr. 92 (1564—1663). 2.[2] 93.

52. Thesaurus Resolution. s. Congreg. Concilii Romae 92. Bd. 150 (enthält die Materialien v. 31./1. 91 bis 12./12. 91).

53. Collectanea s. congreg. de prop. fide seu decreta, instruct., rescripta pro ejus missionib. ex tabulariis eiusd. sacr. congregat. deprompta. Rom. 93.

54. Granderath, Constit. dogmaticae Sacrosancti oecumen. Conc. Vaticani ex ipsis eius actis explicatae atque illustratae. Freib. 92.

55. Altkatholiken-Kongress, Der II. internat. in Lugano. 13.—15. Sept. 1892. Stenogr. Ber. Offiz. Ausg. Lug. 92.

56. D. Hugenott. K.O. od. la discipline des égl. réform. de France, deutsch v. Tollin, Gesch.-Blätter d. deutsch. Hugenotten-Vereins. Heft 10. Magdeb. 92.

57. Reitsma en van Velden. Acta der provincialie en particuliere synoden gehouden in de noordelijke Nederlanden gedurende de jaren 1572—1620. D. I.: Noord Holland 1572 bis 1608. Groningen 92.

58. Acta der vierde voorloopige Synode der Nederduitsche Gereformeerde Kerken 7.—16. Juni 1892 en der Generale Synode van de Gereformeerde Kerken in Nederland den 17. Juni gehouden te Amsterdam. Amst. 92.

59. Handelingen van de Synode der Christelijke Gereformeerde Kerk 7.—17. Juni 1892, en der Generale Synode van de Gereformeerde Kerken in Nederland 17. Juni 1892, gehouden te Amsterdam Leiden 92.

60. Tristram, The principal judgments delivered in the Consistory Courts of London, Hereford, Ripon, Wakefield etc. 1872 to 1890. Lond. 93.

61. Thomassin, Ch., Louis de Thomassin, der grosse Theologe Frankreichs, seine Versöhnungsversuche in d. Zeiten des Jansenismus u. Gallikanismus u. seine Werke. München 92.

Digitized by Google

62. Sehling, Christoph Gottlieb Adolf Frhr. v. Scheurl, Neue kirchl. Ztschr. 2, 252.

63. Staehlin, Z. Erinnerung an Chr. Gottl. Ad. Frhr. v. Scheurl. Leipz. 93.

V. Geschichte der katholischen Kirchenverfassung.

37. Philippi, D. Archidiakonate d. Osnabrücker Diözese i. MA., Mitth. f. Gesch. v. Osnabr. 16, 228.

38. Les archidiacres en France, Journ. d. droit can. 13, 461.

39. Leonard, Stand d. Disciplin, Visitationen und Reformen im Stifte Seckau v. d. Zeit d. Grdg. b. z. Auszug d. XIII. Jahrh., Stud. u. Mitth. a. d. Gesch. d. Bened.-Ord. 13, 1. 151.

40. Sattolli, Etudes historico-juridiques de droit publique ecclés. et de droit canon (de l'autorité judiciaire et du pouvoir coercitif de l'Egl. aux premiers siècles). Journ. de droit can. 13, 257.

41. Jacobs, Gesch. d. Pfarreien im Gebiete d. ehemal. Stiftes Werden a. d. Ruhr. 1. Düsseld. 93.

42. Falk, Z. Gesch. d. Pfarreintheilung in d. Städten. A. f. K. K.R. 68, 262.

43. Fleury-Bergier, Les droits honorifiques des patrons et des seigneurs dans les égl. paroiss. avant la Révolut., Académ. des sciences etc. de Besançon année 1891. Besanc. 92.

44. Müller, Ueb. d. Einführung d. K.-Bücher in Baden, Ztschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins VII. H. 4.

45. Angot, Les droits de sepulture dans le Maine, l'Anjou et la Touraine au XIV. siècle.

46. De Hinojosa, La privacion de sepultura de los deudores Valencia 92. Vgl. Revue crit. 1893. no. 1.

47. Müller, D. Umschwung in d. Lehre v. d. Busse während d. XII. Jahrh. Theol. Abh. Carl v. Weizsäcker gewidmet. S. 287.

48. Van Kerkhoff, Na veertig jaren. Een terugblick op het herstel der Bisschoppelijke hiërarchie en zijne gevolgen in Nederland. Vlaardingen 93.

VI. Staat und Kirche.

25. Mention, Documents relatifs aux rapports du clergé avec la royauté de 1682 à 1705. Paris 93.

26. Crousaz-Crétet, L'Église et l'État, ou les deux puissances au XVIIIe siècle (1715—89). Par. 93.

Digitized by Google

27. Gaze, Les articles organiques sous le régime concordataire. Le Can. cont. 1893, 337. 401. 465.

28. Rivet, De la capacité des établissements ecclésiast. pour accepter des libéralités. Revue cath. des instit. et du droit Juin et Juillet.

29. Weil, Un siècle d'hist. polit. et relig. Le droit d'association et le droit de réunion devant les chambres et les tribunaux. Par. 93.

30. James, D. engl. K. in ihr. Verhältn. z. Papst u. Königth. b. z. Ende des VIII. Jahrh. Halle 93 In.-Diss.

31. Paton, British hist. and papal claims, from the Norman conquest to the present day 1. Lond. 93.

32. Creighton, The excommunication of Queen Elizabeth, Engl. Hist. Rev. 7, 81.

33. Petriburg, The excommunication of queen Elizabeth, Engl. hist. rev. no. 25. S. 81 (January 92).

34. Bellesheim, D. rechtl. Lage d. engl. Katholiken. Arch. f. K. K.R. 70, 153.

35. Brown, Church and State in Scottland.

36. Meaux, L'Eglise cathol. et la liberté aux Etats-Unis. Par. 93.

VII. Verfassungs- und Verwaltungsrecht der kath. Kirche.

51. Imbart Latour, La papauté en droit international. Par. 93.

52. Mezzacapo, Incapacità del papa a succedere. (Appunti di diritto eccles. ital.) Estratto dalla Gazzetta Dritto e Giurisprudenza anno VIII. num. 17. e 20. Napoli 92.

53. Holder, D. Designat. der Nachfolger d. d. Päpste. Freib. i. S. 92. In.-Diss. Rezens.: Vering jun. Arch. f. K. K.R. 70, 191.

54. Carini, La biblioteca Vaticana, proprietà della sede Apost. Roma 92.

55. Saredo, Le chiese palatine, Riv. di dir. eccl. 3, 519.

56. Sägmüller, D. Papstwahlbullen (s. oben V. no. 29): Rez.: Wahrmund, Mitth. d. Inst. f. österr. Gesch.-Forsch. 14, 516.

57. Ueber die Ernennung von Cardinälen durch Leo XIII. (hat sich über die von Sixtus V. festgestellten Zahlen hinweggesetzt und ebenso über die Bestimmung Julius III. v. J. 1554). Arch. f. K. K.R. 69, 167.

Digitized by Google

58. Lessona, Cardinali e testimoni in causa penale, Rivista penale 1892 Fasc. 6.

59. Nilles, Tolerari potest. De juridico valore decreti tolerantiae commentarius, Ztschr. f. kath. Theol. 13, 245.

60. Collegiorum S. Isidori de Urbe et S. Mariae de Plano Capranicae FF. Minorum Recollectorum Hiberniae fundatio a P. Luca Waddingo cum appendicib. in quib. de statu recenti utriusque collegii fit mentio. Romae ex typogr. polyglotta S. C. de Propag. Fide.

61. Van Caloen, Le collège grec de St. Athanase à Rome et les autres collèges cath. orientaux, Revue benedict. 93 Juin.

62. Arndt, Die Verbote d. Index. libror. prohibitor., Arch. f. K. K.R. 70, 3.

63. Ders., Die kirchl. Strafbestimmungen üb. d. Lesen u. Bewahren verbotener Bücher. ib. 33.

64. Ders., Die kirchl. Bestimmungen üb. d. Herausgabe von Büchern. ib. 53.

65. Guérin, La France catholique en Tunisie, à Malte et en Tripolitaine. Tours 92.

66. Nilles, D. Cölibatspflicht d. griech.-unirten Klerus in Nordamerika, A. f. K. K.R. 69, 117.

67. Mas Latrie, Les patriarches Latins de Jérusalem, Revue de l'Orient latin. Ann. I. no. 1.

68. Defrance, de la consécrat. épiscopale. Par. 93.

69. Cottin, Organisat. des vicariats apostoliques de la Société des Missions étrangères de Paris, Journ. d. dr. can. 13, 527.

70. Melchers, De canonica dioeces. visitatione c. append. de visitat. sacror. limin. Colon. 93.

71. Ueb. d. portio canonica i. Bth. Eichstätt, Arch. f. K. K.R. 70, 115.

72. Bischofberger, D. Verwaltung d. Excorristats n. Massgabe d. röm. Benediktionale. Styd. 93 [2].

73. Varela Diaz, Ueber die Besetzung d. Pfarreien, La Luz canonica. Dec. 92. Jan. 93. Febr.

74. Marie, Traité du régime légal des paroisses cathol. Rennes.

95. Péries, De paroisses et des curés (suite), Journ. du droit can. 13, 24. 75. 289. 346. 449. 513.

96. Schockherr, Kirchenpatronat u. Kirchenconcurrenz. 2. Aufl. von d. Grossgrundbesitzer als Patronatsherr. 1. Erg.-Heft. Wien 93. (Vgl. Bd. 2. VII. 27.)

Digitized by Google

97. Arndt, D. Pflicht d. Messapplication pro populo, Arch. f. K. K.R. 69, 3.

98. Stammer, D. Vorsitz in d. K.Vorständen d. kath. K.Gemeinden in Preussen im Zusammenhange m. d. kirchenpolit. Zuständen beleuchtet. Düsseld. 93.

99. Gonella, De censuris latae sententiae iuxta hodiernam, eccl. discipl. brevis expositio et explanatio. Taurin. 93.

100. Bassibey, Des sentences ex informata conscientia, Journal du droit can. 13, 143. 271. 321.

101. Langogne, Sur le décret: Auctis admodum, Le Can. cont. 16, 79. 193.

102. Bianchi, Le disposizioni a favore dell' anima, Rivista d. dritto eccl. 3, 209.

103. Sehling, Kirchl. Simultanverhältnisse: Rezens.: Krais, Krit. Vierteljahrsschr. 35, 143 (vgl. Bd. II. VII. 35).

104. Ludwig, Gesch. d. Sacrilegs n. d. Quellen d. kath. K.R., Arch. f. K. K.R. 69, 169.

105. Woker, D. bedingungsweise zu spendende Taufe, D. kath. Seelsorger 1892, 20. 59. 113.

106. Schmidt, Taufe eines jüdisch. Kindes. Entsch. d. k. bayer. Verw.-Gerichtsh. v. 20./3. 93. Arch. f. K. K.R. 70, 105.

107. Z. Frage d. Leichenverbrennung in Dänemark, Baden, Preussen. Arch. f. K. K.R. 70, 140.

VIII. Ordenswesen.

16. Röm.-kathol. Orden u. Kongregat. im Preuss. Staate.

Zu Ende des Jahres	Niederlassungen	Mitglieder
1872/73	914	8795
1874	955	—
1875	596	—
1886	746	7248
1887	890	8305
1888	934	9517
1889	988	10428
1890	1027	11217

1875 wurden aufgelöst, 340, es blieben 615, von denen sich 19 im Laufe des Jahres noch freiwillig auflösten.

Von 1876 bis Ende 1886 neu gegründet 150 für Krankenpflege, seit der Zeit starkes Wachsthum. stärker als das der Be-

Digitized by Google

völkerung; auf eine Million Bewohner durchschnittlich: 1872/73 355, 1886 253, 1890 374. Ztschr. f. d. ges. Staatswissensch. 49, 533.

17. Bérengier, Tableau histor. du monachisme occidental. 2 éd. Solesmes.

18. Pflugk-Harttung, d. Kuldeer. Ztschr. f. K.G. 14, 169.

19. Sackur, Cluniacenser, Rezens.: Hauck. Gött. G. A. 93 No. 2, S. 49. (Vgl. Bd. II, VIII. 7.)

20. Catalogus monachor. O. S. B. congregat. Casinensis a pr. observ. Pio IX. P. M. ao 1851 initiatae et 1872 erectae per provincias et monasterior. familias dispositus a. D. 1893. Rom.

21. Balme avec collaboration de Lelaidier, Cartulaire ou hist. diplom. de Saint-Dominique avec illustrat. documentaires, fasc. 2: Actes de 1206—1212. fasc. 3: 1212—1213. Par. 92.

22. Drane, Hist. de St. Dominique, fondateur des frères prêcheurs. Trad. de l'anglais par l'abbé Cardon. Par. 93.

23. Brune. Hist. de l'ordre hospitalier du St. Esprit. Paris.

24. Gmelin, d. Regel d. Templerordens, kritisch untersucht, Mitth. d. Instit. f. österr. Gesch.-Forsch. 14, 193.

25. Hüttenbräuker, D. Minoritenorden z. Zeit d. gross. Schismas, Berl. 93 (giebt im Kap. I auch eine Uebersicht über die Verfassungsentwickelung des Ordens).

26. Timmermans, Brevis dissertat. de fine et instituto ordin. Praemonstratens. deque mediis aliquot ad eum consequendum praeopportunis. Lille 92[2].

27. Martin, De canonicis Praemonstratensib. in Lotharingia et de congregat. antiqui rigoris a Servatio de Lairuels instituta. Nancy 91. Thèse.

28. Jordanis de Saxonia, alterius praedicatorum magistri, opera ad res Ordinis Praedicatorum spectantia quae exstant. Collecta ac denuo edita cura Fr. J. J. Berthier O. Praed. Freiburg (Schweiz) 92.

29. Bartoli. Hist. de S. Ignace de Loyola, d'après les docum. origin. Traduct. revue, complétée, annotée et enrichie de documents inédits par le P. L. Michel. Lille 1./2. 93.

30. Hughes, Loyola and the educ. system of the Jesuits. Lond. 92.

31. Guzman, Hist. de las misiones de la Compañia de Jesus en la India Oriental, en la China y Japon desde 1540—1600. Bilbao 92.

Digitized by Google

32. Müller, d. Jesuiten in Rottenburg 1648—1773, Diöz. Arch. v. Schwaben. 8. Beil. 29.

33. Krones, Z. Gesch. d. Jesuitenordens in Ungarn seit d. Linzer Frieden b. z. Ergebnisse d. ungar. Magnatenverschwörung 1645—71. Wien 93.

34. Beaune, L'affaire des jesuites de France en 1845, Rev. des Quest. hist. 9, 136.

35. Pollard, The Jesuits in Poland: the Lothian essay. Oxford 92.

36. Pfotenhauer, d. Missionen d. Jesuiten in Paraguay. Ein Bild aus d. älter. röm. Missionsthätigk., zugleich e. Antwort auf die Frage nach dem Werthe röm. Mission, sowie e. Beitr. z. Gesch. Südamerikas 3. (Schluss): die Kritik u. d. Zusammenbruch des Systems. Gütersloh 93.

IX. Evangelisches Kirchenrecht.

16. Heiz, Calvins kirchenrechtl. Ziele. I, Theol. Ztschr. a. d. Schweiz 1893, 10.

17. Müller und Parisius, D. Abschiede d. in d. Jahren 1540—42 in d. Altmark gehaltenen ersten Gener. K.-Visitation mit Berücksichtigung d. i. d. Jahr. 1551, 1578—79 u. 1600 gehaltenen Visitationen 1. 2. Magdeb. 1889—91.

18. De electione ministror. Evangelii et de publico ritu ordinationis eorum 1550 v. Forster, G. Maior, Melanchth. ed. Müller, Ztschr. f. K.-Gesch. 14, 136.

19. Darpe, d. Anfänge d. Reformat. u. d. Streit üb. d. K.-Vermögen in d. Gemeinden d. Grafsch. Mark. Amtl. Berichte d. XVIII. Jahrh., Z. f. vaterl. Gesch. u. Alterthumsk. 50, 1.

20. Beckh, Luthers Auffassg. d. Verhältn. d. weltl. Obrigk. z. Kirche u. d. nationalen Gestaltg. d. Kirche, nach seiner Schrift „an den christl. Adel deutsch. Nation", Deutsch.-evangel. Blätter 1892, 749.

21. Holtzmann, Bekenntnissmässigk. u. Lehrfreiheit i. d. ev. prot. K., Protest. K.-Zeit. 1892, 1041. 1068. 1089. 1113.

22. Köhler, Ueber Lehrfreiheit u. Lehrverpflicht., Ztschr. f. prakt. Theol. 1893. H. 1.

23. v. Behr, Prof. Lasson üb. d. akadem. Lehramt in d. ev. K., im Anschluss an d. Fall Harnack, nebst einem Nachwort, Mitth. u. Nachr. f. d. ev. K. in Russland. Oktober 1892.

Digitized by Google

24. Köppel, D. ev. K., ihre Bekenntnisverpflichtung u. ihre Lehrfreiheit, Theol. Stud. u. Krit. 1893. H. 4.

25. Koldewey, D. Exorcismus im Herzogth. Braunschweig seit d. Tagen d. Reformat. Halle 93. In.-Diss.

26. Mason, The Relation of Confirmation to Baptism as taught in Holy Scripture and the Fathers. Lond. 91.

27. Stewart, the church of Scotland from the time of queen Margaret to the reformation. With supplementary chapter dealing with scottish ecclesiastical affairs to the presbyterian settlement of 1690. Lond. 93.

28. Hutchison, The reformed Presbyterian church of Scotland 1680—1876. Paisley 93.

29. Dalton, Z. Gesch. d. ev. K. in Russland. Leipz. 93. (die erste Abhandlung bespricht die Theilnahme des preuss. Bischofs Ritschl an den Konferenzen, welche das Ges. f. d. ev. Kirche Russlands v. 28./12. 1832 (siehe dasselbe in meinen ev. Verfassungsgess. II. Erg.-Bd. S. 107) zu Stande gebracht haben und bildet eine Ergänzung zu der von Dalton in seiner Verfassungsgesch. d. ev.-luth. K. Russlands gegebenen Darstellung).

30. Sembrzyski, D. poln. Reformirten u. Unirten in Preussen. Königsb. 93 (aus altpreuss. Monatsschr.).

31. Dennler, D. reform. Gemeinde in Erlangen. Rechtl. Stellg. derselben. Erl. 93.

X. Sectenwesen. Religionsfreiheit.

15. Genequand, Les origines de l'inquisition Essai histor. Thèse. Genève 92.

16. Lindner, Veme u. Inquisition. Halle 93. Progr.

17. Henner, Ketzergerichte. Rezens.: Finke, Hist. Jahrb. d. Görresgesellsch. 14, 332. (Vgl. Bd. I. X, 11. 49.)

18. Tanon, Hist. des tribunaux de l'inquisition en France. Par. 93.

19. Amabile, Il S. officio della Inquis. in Napoli. Rezens.: Reusch. Theol. Lit.-Bl. 1893, 165.

20. Lea, D. Inquisition v. Toledo v. 1575—1610, Ztschr. f. K.-Gesch. 14, 193.

21. Haupt, Deutsch-Böhm. Waldenser um 1340, Ztschr. f. K.-G. 14, 1.

Digitized by Google

22. Stern, Urkundl. Beiträge üb. d. Stellg. d. Päpste z. d. Juden. Mit Benützg. d. päpstl. Geheimarchivs zu Rom. H. 1. Kiel 93.

23. Vernet, Les papes ont-ils toléré la bigamie juive?, Univ. cath. 1891. 2, 638.

24. Doornkaat. D. Verpflichtg. d. Mennoniten an Eidesstatt. Berl. 93.

XI. Eherecht.

34. Gross, D. eth. Ausgestaltung d. Ehe im Cultusleben d. Völker. Vortr. Wien 93.

35. Heiner, Grundr. d. kath. Eherechts. Münster. 93 [2].

36. Opet, Geschlechtsvormundschaft: Rezens.: Hübner: Krit. Vierteljahrsschr. 35, 38. (Vgl. Bd. I. XI. no. 18.)

37. Geary, The Law of Marriage and family relations. A manual of practical law. Lond. and Edinb. 92.

38. D. Ehehinderniss d. Entführung u. d. mangelnden Einwilligung des Adoptivvaters n. österr. bürgerl. Recht, A. f. K. K.R. 69, 98.

39. Einwillig. d. Eltern in die Ehe. Niederl. Ges.-B. 92. 99. Weekblad voor Notaris-ambt 92 no. 1189.

40. Riedler*, Bedingte Eheschliessung. Eine kanonistische Untersuchung. Kempten 92 (Erlang. Dissert.).

Eine fleissige, tüchtige, mit ordentlicher civilistischer Schulung geschriebene Arbeit, der aber das Missgeschick widerfahren ist, schon bei ihrem Erscheinen durch die weit tiefer gehenden Untersuchungen von Heinlein überholt zu sein. Daraus ist dem Verf. kein Vorwurf zu machen. Denn die Materialien, über welche Heinlein verfügte, waren ihm nicht zugänglich und konnten auch von jenem nur mit einem Studium zusammengebracht und bemeistert werden, welches bei Inauguraldissertationen nicht erforderlich, ja kaum als möglich erscheint. Riedler selbst wird nach der Lektüre von Heinleins Buch empfinden, dass die ganze Lehre ohne die geschichtliche Grundlage nicht voll erfasst werden kann, und dass die bedingte Eheschliessung noch weniger unter den civilrechtlichen Regeln des römischen Rechts steht, als er es annimmt. Der Sacramentslehre des Verfassers kann ich nicht beitreten. Die Unauflöslichkeit der Ehe ist wohl im Mittelalter als Konsequenz der Sacramentsnatur angesehen worden, aber sie ist es nach heutiger Auffassung der

Digitized by Google

Kirche nicht mehr, sondern sie ist juris divini. Die Ehen der Nichtchristen sind nach der Lehre der Kirche unauflöslich, obgleich sie keine Sacramente sind. Die Fälle, in denen die Kirche demnach heute noch die Auflösung der nicht konsummirten Ehe gestattet, sind daher bis auf einen, den sie gleichfalls auf ein ius divinum, aber ein ius posterius zurückführt, nur als Ueberreste der mittelalterlichen Rechtsanschauung anzusehen, und nach dem Standpunkt des heutigen Rechts inkonsequent und widersinnig. Die Kirche giebt sie nichtsdestoweniger nicht auf und betreffs der päpstlichen Dispensationsgewalt aus triftigen praktischen Gründen. Aber darum darf man es nicht unternehmen, die Sacramentslehre so auszugestalten, dass jene Ausnahmen nicht mehr als solche erscheinen und in das System sich ordentlich eingliedern. Man kommt sonst mit Nothwendigkeit zu der von der modernen Kirche so hart verpönten Scheidung zwischen contractus naturalis und sacramentalis, nur dass der erstere contractus legitimus genannt werden müsste. E. Fr.

41. Dr. Max Ritter Hussarek von Heinlein*, Die bedingte Eheschliessung. Wien 1892.

Es war eine dankenswerthe und schwierige Aufgabe, welche sich der Verfasser gestellt hatte. Verdankt das interessante Rechtsinstitut der bedingten Eheschliessung seine Entstehung und Ausbildung der Doktrin und ist darum der Streit der Meinungen ein besonders heftiger, so ist es andererseits mit den verschiedensten Grundfragen des Eherechts auf das Engste verknüpft, welche also eine erneute Prüfung auszuhalten hatten. Der Verf. arbeitet auf Grund reichhaltigen, sogar handschriftlichen Materials, und in klarer Form liefert er im ersten grösseren und werthvolleren Theile die Dogmengeschichte. Den mannigfaltigen Lehren der Doktrin wird hier bis in die kleinsten Details nachgegangen. Besonderes Lob verdient die Quellenkritik. Die Stellung des Verf. zu den Grundfragen des Eheschliessungsrechtes ist korrekt; die Consens-Theorie erfährt eine neue Begründung. Auf die Details einzugehen, verbietet der Raum.

Der dogmatische Theil arbeitet mit Zuhülfenahme des römisch-rechtlichen Apparates (wie es auch die vor kurzem erschienene Schrift von Riedler, Bedingte Eheschliessung, Kempten 1892, eingehend unternommen hat); vermisst habe ich in der benützten Litteratur: Manenti, Della inapponibilità delle condizioni in negozi giuridici ed in ispecie delle condizioni apposite al matrimonio. Siena 1889. —

Digitized by Google

Die Arbeit Hussarcks ist als eine erfreuliche Erscheinung auf kanonistischem Gebiete zu begrüssen, welche zu den schönsten Hoffnungen für unsere Wissenschaft berechtigt. E. S.

42. Hopp, D. Mischehenfrage im Oberpfälz. Simultaneum vor 200 Jahren, Blätt. f. Baier. K.-Gesch. 3, 111.

43. Bianchi, un caso controverso di convalidazione di matrimonio. Torino 92 (aus der jurisprudenza ital.).

44. Boudinhon, De la publication des bans pour les mariages mixtes, Le Can. cont. 16, 421.

45. Hergenhahn*, D. Eheschliessungs- u. Ehescheidungsrecht nach d. Rechtsprechung d. deutschen Reichsgerichts. Hannov. 93. Holwing.

Das Buch schliesst sich in der Anlage genau an das frühere desselben Verf. an, indem es die eherechtlichen Entscheidungen des obersten Gerichtshofes systematisch geordnet wiedergiebt. Es ist somit ein bequemes Hülfsmittel für die Theoretiker und leider auch für die Praktiker, denen der Präjudizienkultus noch mundgerechter gemacht wird. Der Verf. hat nicht nur das vom Gericht selbst publizirte Material herangezogen, sondern auch Bolze und die Juristische Wochenschrift benutzt. Das ist nicht ohne prinzipielles Bedenken; denn jedes Erkenntniss kann nur nach Massgabe des ihm zn Grunde liegenden Thatbestandes und der Gründe richtig verstanden werden. In jenen Mittheilungen sind diese aber natürlich so abgekürzt, dass lediglich auf ihre Autorität der von ihnen aus dem Erkenntnisse extrahirte Rechtssatz hingenommen werden muss. Auch meinen wir, dass dem Gericht selbst Unrecht gethan wird, wenn Erkenntnisse desselben publizirt werden, welche dieses selbst für nicht dazu würdig angesehen hatte. E. Fr.

46. Maurer, D. Verehelichungswesen in Bayern. Dissert. Augsb. 92.

47. Ueber d. zeitl. Herrschaft der d. Eheschliessung regelnden Gesetze, insbes. Art. 7 Abs. 2 d. Ges. v. 17./3 1892, die Auslegung u. Abänderung einiger Bestimmungen des Ges. v. 16. April 1863 u. 23. Febr. 1872 üb. Heimath, Verehelichung u. Aufenthalt betr. Seuffert Bl. 58, 161. 177.

48. Zu dem R.Ges. üb. d. Beurkundung d. Personenstandes u. die Eheschliessung v. 6./2. 75, Ztschr. f. Prax. u. Gesetzgebg. der Verwaltung f. d. Königr. Sachsen. 14, 97.

49. Huber, System u. Gesch. d. Schweizer. Privatrechts IV. Basel 93 (S. 314ff.: Eingehung und Auflösung der Ehe.)

Digitized by Google

50. Vidari, Il progetto di legge sulla precedenza obbligatoria del matr. civile al religioso. Rendiconti del Real Istituto Lombardo ser. II. vol. 26. p. 133.

51. Rocchi, La precedenza obbligatoria del matr. civile rispetto a quello religioso. Rassegna nazionale LXIX, 417.

52. Inhülsen, Z. Frage n. d. rechtl. Beurtheilung d. in Umgehung d. deutschen Rechts in England geschlossenen Ehen, Ztschr. f. internat. Privat- u. Strafrecht. 3, 366.

53. Pezolt, Konflikte i. Gebiete d. Eherechts u. Vorschläge z. ihrer Lösung (aus Ztschr. d. Bern. Juristenvereins). Bern 93.

54. Boudinhon, Des délégations générales pour l'assistance aux mariages, Le can. contemp. 16, 512.

55. Call, D. Siebenbürger Ehen. Vortr. Wien 92.

56. Senfft, D. Ehescheidungsrecht kraft landesherrl. Machtvollkommenh. Erl. 92. Diss.

57. Coulon, Le divorce et l'adultère. De l'abrogation des lois pénales en matière d'adultère. Par. 92.

58. Fonvieille, Droit romain: Des effets du divorce quant aux personnes. Droit français: Des effets du divorce sur la situation respective des époux et de leurs enfants. (Thèse). Par. 93.

59. Vaillant, la loi sur le divorce expliquée et commentée. Compiègne 92.

60. Curet, Code du divorce et de la séparation de corps. Par. 93².

61. Surville, Aperçu crit. sur la loi de 6./2. 93 portante modification au régime de la séparat. de corps, Revue critique de la législat. 22, 223.

62. Ehses, Röm. Dokumente z. Gesch. d. Ehescheidung Heinrichs VIII. v. Engl. Paderborn 93.

63. Foreign Divorces, The Law Magaz. no. CCLXXXVI S. 12.

64. Péries, Procéd. can. dans les causes matrim., Le can. cont. 16, 208. 272. 356. 406. 413.

65. Smith, The marriage process in the united States. New-York 92.

XII. Schule.

29. Hoffmeyer, D. wichtigsten Gesetze u. Verfügungen betr. d. Volksschulwesen in Preussen. Hannov. 92².

30. Die Volksschule in Ostpreussen. Neue Sammlung d. bezügl. Verordnungen d. kgl. Regierung zu Königsberg, Gesetze u. wichtigste Erlasse höherer Schulbehörden. Kgsb. 92.

Digitized by Google

31. Liese, Schul-Verordnungen d. Reg.-Bez. Koblenz 93[2].

32. Hildebrant, Sammlung d. f. d. Volksschulwesen d. Reg.-Bez. Düsseldorf gültigen Bestimmungen. Düsseld. 92[2].

33. Kupfer, Schul-Verordnungen d. kgl. Regierung zu Oppeln. Bresl. 92.

34. Mauss, Verordn. f. d. Volksschulwesen des Reg.-Bez. Stralsund einschliessl. d. wichtigst. bezügl. Gesetze. Bresl. 93.

35. Grassmann, Aus d. Volksschulrecht d. Kgr. Bayern. Arch. f. öff. R. 8, 480.

36. Mennel, Rieg, Schneiderhan, D. Volksschulgesetzg. Sammlung d. Württemberg. Volksschulgesetze, d. allgem. gült. gesetzl. Ausführungsbestimmungen u. d. kirchl. u. staatl. genehmigten Statuten der Privat-Erziehungs- u. Unterrichts-Anstalten. Mit besond. Berücksichtigung d. kath. Schulverhältnisse. Stuttg. 93.

37. Kopp, D. bad. Volksschulgesetzgebung (Ges. üb. d. Elementarunterricht 30./5. 92, Ges. üb. Fortbildungsunterricht 18./2. 74) mit Vollzugsverordnungen etc. Tauberbischofsheim 93[3].

38. Fricke, Die das Volksschulwesen d. Hzth. Braunschweig betr. Gesetze u. Verordn. Braunschw. 92.

39. (Frahm), GG., Verordn. u. EE. Volksschulwesen betr. Nachtr. Parchim 93.

40. Mey, D. Schulen u. d. organ. Bau d. Volksschule in Frankr. m. Berücksichtig. d. neuesten Reformen. Berl. 93.

41. Zimmermann, Englands „Oeffentl. Schulen" v. d. Reformat. b. z. Gegenwart. Freib. 92.

42. Compayre, Abelard and the origin and early hist. of universities. Lond. 93.

43. Jullian, Les premières Univ. franc., l'école de Bordeaux au IV. siècle, Rev. internat. de l'enseignem. XIII, 21.

44. Ursmer Berlière, Les collèges bénédictins aux universités de moyen âge, Revue bénédict. Avril 93.

45. Belin, Hist. de l'anc. université de Provence, ou hist. de la fameuse univ. d'Aix depuis sa fondation (1400—1403) jusqu'en 1793. Aix-en-Provence 92.

46. Féret, Les origines de l'Univ. de Paris et son organisat. aux XIIe et XIIIe siècles, Rev. des quest. hist. 1893, 337.

47. Fournier, L'organisat, de l'enseignement du droit dans l'Univ. de Montpellier au moyen âge 1200—1300, Revue internat. de l'enseignem. 1892, 97. 239. 343.

Digitized by Google

48. Denifle, Les délégués des univ. franc. au concile de Constance, nouv. rectif., R. des bibl. 2, 340.

49. Sehling, Daniel v. Superville. Das Kanzleramt an d. Universit. Erlangen. Ein Beitr. z. Universitätsgesch. Leipz. 93.

50. Aubry, Les grands séminaires Essai sur la méthode des études ecclés. en France IIe partie. Lille 93.

51. Schmoller, Gesch. d. theol. Stipendiums od. Stifts in Tübing. I. Die Anfänge unter Herz. Ulrich 1536—50. Stuttg. 93.

Digitized by Google

III. Aktenstücke.

Mitgetheilt von **Friedberg.**

Päpstliche Aktenstücke. Sprüche römischer Behörden.

28. Leo XIII. Antwortsschreiben an die Bischöfe der Prov. Venedig v. 8./2. 93 gerichtet gegen den neuen ital. Gesetzentwurf, nach welchem die kirchliche nicht mehr der bürgerlichen Eheschliessung vorangehen soll, Journ. du droit can. 13, 224. Acta S. Sed. 25, 459.

29. Leo XIII. Breve 24./1. 93 Errichtung einer delegatio ap. für die Verein. Staaten v. N.-Amerika und Ernennung des Tit.-EB. Satolli dazu, Le Can. cont. 16, 455.

30. Leo XIII. Bulle v. 21./1. 93: Errichtung von vier neuen Episkopaten und Umgestaltung der bisherigen einzigen Provinz von Bahia in eine des Norden mit dem B. v. Bahia und des Südens mit dem B. v. S. Sebastian v. Rio de Janeiro, Le Can. contemp. 16, 570.

31. Leo XIII. Breve 17./3. 1893 Vereinigung der drei Observanzen der Trappisten zu einem Orden, Le can. contemp. 16, 536.

32. Leo XIII. an Cand. Gibbons über die Schulfrage in d. Vereinigt. Staaten 31./5. 93, Le Can. cont. 16, 525. Acta S. Sed. 25, 713.

33. Leo XIII. Encycl. über die Gründung von Seminarien in Ost-Indien 24./6. 93, Le Can. contemp. 16, 521. Acta S. Sed. 25, 716.

34. Congr. Concilii 28./1. 93 Zagrabien.: ordinario dioecesano devolvitur ius praesentandi quod a puobus patronis

Digitized by Google

alternatim exercebatur; quia iudaeus successit in possessione bonorum alterius compatroni. Acta S. Sed. 25, 686.

35. Congr. Inquis. 22./8. 92. Allein nach dem röm. Index Libr. prohib. hat man sich zu richten und keine neue Ausgabe des spanischen mehr vorzunehmen. Le can. cont. 16, 223.

36. Instructio S. Congreg. De Propag. fide ad eppos Indiarum orientalium super gentium conversione 19./3. 93. Le Can. contemp. 16, 323.

37. Documenta de Vicariatuum in Archidioecesi Strigoniensi coordinatione et de erectione Vicariatus Budapestiensis. Arch. f. K. K.R. 69, 320.

38. Denkschriften d. ungar. Episkopates 1893. Arch. f. K. K.R. 69, 333.

39. V. d. B. v. Limburg 2./10. 91 üb. d. Ruhegeh. emerit. Pfarrer. Arch. f. K. K.R. 68, 431.

40. Instr. d. Oesterr. ap. Feldvicars v. Aug. 12 betr. d. subsidiär. Militär-Seelsorge. Arch. f. K. K.R. 68, 408.

Gerichtssprüche.

14. Erk. d. Preuss. O.V.Ger. betr. die Staatsdienereigenschaft der Konsistorialbeamten v. 1./4. 92.

Das hier wesentliche bestehende Recht hat seit dem Inkrafttreten des Kirchenverfassungsgesetzes vom 3. Juni 1876 und der sich ihm unmittelbar anschliessenden Verordnungen eine Abänderung nicht erfahren. Der beklagte Magistrat stützt sich auch bei seiner für das Steuerjahr 1891/92 — abweichend von einer langjährigen Praxis — ins Werk gesetzten Besteuerung nicht auf neuerliche gesetzgeberische Vorgänge, sondern auf die Annahme, es habe das Oberverwaltungsgericht in seinen Endurtheilen vom 7. Dezember 1889 und 27. September 1890 (Bd. XIX S. 420; Bd. XX S. 451 der Sammlung) den Beamten der Konsistorien und des Evangelischen Ober-Kirchenrathes die Eigenschaft unmittelbarer Staatsbeamten abgesprochen und ebenso anderweit mehrfach deren Eigenschaft als unmittelbare Staatsbeamte verneint. — Der letztgedachte Punkt kann, wie schon bemerkt, auf sich beruhen bleiben; im Uebrigen ist die für den Magistrat bestimmend gewesene Auf-

Digitized by Google

fassung der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes zwar eine weit verbreitete, aber gleichwohl eine durchaus irrige. Von vornherein spricht schon die Vermuthung nur dagegen, dass in jenen früheren Fällen, welche eine Stellungnahme zu der hier vorliegenden Frage zweifellos überhaupt nicht geboten, gleichwohl hierzu Stellung genommen sein sollte. Ebendahin führen aber auch die einzelnen damals ausgesprochenen Sätze. „Es bedarf nicht" — so heisst es in dem Endurtheile vom 7. Dezember 1889 (Bd. XIX S. 433) — „des Eingehens auf die keineswegs inzwischen abgeklärte, sondern fortgesetzt bestrittene Frage, ob .... die zur Uebung des Kirchenregiments berufenen Beamten unmittelbare Staatsbeamte sind." Eben so wenig ist in dem Urtheile vom 27. September 1890 die Frage zum Austrage gebracht. Nach eingehender Begründung des Satzes, dass den kirchenregimentlichen Behörden — den Konsistorien und dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe — schliesslich in Art. 21 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 unverkennbar die Eigenschaft von Staatsbehörden abgesprochen worden sei, wird ausdrücklich Verwahrung dagegen eingelegt, dass damit zugleich über die Stellung der Mitglieder dieser Behörden habe Bestimmung getroffen werden sollen und Bestimmung getroffen sei; ob denselben — so sagen die Motive (Bd. XX S. 460, 461) — um desswillen, weil sie den allgemeinen Staatsdienereid leisten, aus der Staatskasse besoldet werden, zum Ruhegehalt, wie zu anderen Bezügen der Staatsbeamten „berechtigt" sind — also nicht bloss mit dem thatsächlichen Genusse wird hier gerechnet — die Eigenschaft von unmittelbaren Staatsbeamten beiwohne oder ob ihnen nur die Rechte der Staatsbeamten zustehen, bedürfe der Entscheidung nicht. Der dritten Alternative, mit der gerade der Magistrat rechnet, dass nämlich die betreffenden Stellen-Inhaber weder unmittelbare Staatsbeamte sind, noch deren Rechte geniessen, geschieht dabei überhaupt keine Erwähnung; es folgt nur noch die Bemerkung, dass die Rangverhältnisse der kirchenregimentlichen Beamten unwesentlich seien, und dass aus der staatlichen Mitwirkung bei der Anstellung die Uebertragung eines Staatsamtes dann nicht gefolgert werden könne, wenn die Amtsthätigkeit des Beamten als ausserhalb der Staatszwecke liegend grundsätzlich gekennzeichnet sei — eine Erwägung, die keinenfalls zugleich eine

Digitized by Google

Entscheidung darüber, ob nicht dennoch dem Verwalter eines so gekennzeichneten Amtes die Eigenschaft eines unmittelbaren Staatsbeamten beiwohnen könne, in sich schliesst, da ja gerade diese Frage in der ersten der beiden vorgedachten Alternativen hat offengehalten werden sollen und offengehalten ist.

Der Ausgangspunkt des Magistrates also, dass dem von ihm mit dem vollen Diensteinkommen besteuerten Kläger, wenn auch nicht in seiner Person, aber doch mit Rücksicht auf die Natur seiner Obliegenheiten die Eigenschaft eines unmittelbaren Staatsbeamten ausdrücklich oder stillschweigend in dem Endurtheile vom 27. September 1890 oder sonst Seitens des Oberverwaltungsgerichtes bereits aberkannt worden sei, ist ein fehlsamer. Dabei mag mit dem Urtheile vom 7. Dezember 1889 anerkannt werden, dass die bezügliche Frage nicht unbestritten und nicht zweifelsfrei ist; sie muss aber nach dem bestehenden Recht schliesslich zu Gunsten des Klägers beantwortet werden, und zwar ganz unabhängig von den innerhalb der Verwaltung bestehenden und befolgten Auffassungen nach eigener sachlicher Prüfung durch den Verwaltungsrichter, der zur Entscheidung über die Steuerpflicht des Klägers berufen ist und dazu nicht ohne Erledigung der die Beamtenqualität betreffenden Vorfrage gelangen kann. Gewiss ist bei solcher Prüfung — zumal in Fällen, bei denen die den Beamten anstellende Behörde die Wahl hat, Hülfskräfte entweder in der Stellung eines öffentlichen Beamten oder ausserhalb dieses Verhältnisses anzunehmen — die Erklärung jener Behörde von Werth, und nicht minder ist es von Bedeutung, welche Eigenschaft innerhalb eines gewissen Dienstzweiges nach den feststehenden, in Uebung befindlichen Grundsätzen den darin Beschäftigten zuerkannt wird; immer aber bleibt da, wo der amtliche Charakter einer Persönlichkeit für ihre sonstigen Rechtsverhältnisse massgebend erscheint, die schliessliche Entscheidung über jenen Charakter derjenigen Behörde überlassen, welche über das streitig gewordene Rechtsverhältniss zu entscheiden berufen ist, wie denn auch fortgesetzt die ordentlichen Gerichte innerhalb der Straf- und Civilrechtspflege und nicht minder die Verwaltungsgerichte mit der Frage der Beamtenqualität Rechtssuchender befasst sind. Desshalb ist auch im vorliegenden Falle die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte, gerade über die Be-

Digitized by Google

amtenqualität des Klägers zu befinden, mit Grund nicht anzuzweifeln. Von einer Auskunftseinholung bei irgend einer dritten Stelle — für deren Auswahl es überdies an jedem gesetzlich begründeten Anhalt fehlen würde — war und ist daher abzusehen.

Für die Beamteneigenschaft kommt es nicht sowohl auf die allgemeinen Beziehungen zwischen Kirche und Staat, nicht auf das materielle Verhältniss der Staatsgewalt und der Kirchengewalt zu einander, sondern überwiegend auf diejenigen Grundsätze und Normen an, welche den äusseren Rahmen, in dem sich beide Gewalten bewegen, darstellen, welche die Organisation derjenigen Behörden und desjenigen Personenbestandes zum Gegenstande haben, die der Staat ins Leben gerufen hat und noch in Wirksamkeit erhält, um diejenigen Aufgaben zu erfüllen, die er sich der Kirche gegenüber vor den siebziger Jahren dieses Jahrhunderts und bis auf die Gegenwart gestellt hat.

Weiter ist darauf besonderes Gewicht zu legen, dass seit Anfang der fünfziger Jahre, zumal aber seit dem vorletzten Jahrzehnte der den Staat und die Kirche in ihrem gegenseitigen Verhältnisse betreffende Rechtszustand in einem umfassenden Umbau und Ausbau begriffen, er auch gerade nach der organisatorischen Seite hin noch ein durchaus unfertiger ist, und dass dabei mit den vor diesem Umbau in Uebung gewesenen Einrichtungen nicht hat gebrochen, das Vorhandene nicht durch absolut Neues hat ersetzt werden sollen, sondern so vorgegangen ist, dass auf eine allmähliche Ueberleitung von dem älteren zu dem künftigen Zustande Bedacht genommen worden ist, über dessen schliessliche Gestaltung allerdings noch nicht volle Klarheit herrscht. Von diesen allgemeinen Erwägungen aus ist in Anlehnung an den konkreten Fall die zu entscheidende Frage dahin zu formuliren, ob die Beamten der jetzt als kirchenregimentliche Behörde bezeichneten Körperschaften — wenn sie nach der historischen Entwickelung des Staatsrechtes und Kirchenrechtes in Preussen ehedem die Eigenschaft unmittelbarer Staatsbeamten besassen — diese Eigenschaft nach dem Stadium, bis zu welchem die Reformgesetzgebung seither gelangt ist, schon verloren haben, und durch welchen Akt oder Vorgang dieser Verlust etwa eingetreten sein möchte. — Ist ein derartiger Akt oder Vorgang nicht aufzufinden, so folgt daraus mit

Digitized by Google

Nothwendigkeit, dass es zur Zeit und für die noch laufende Uebergangsperiode bei dem bestehenden Zustande verblieben ist.

Die mehrbezeichneten Beamten waren nun jedenfalls bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom 3. Juni 1876 unmittelbare Staatsbeamte.

Als im Jahre 1808 eine völlige Umgestaltung des staatlichen Organismus eintrat, wurde auch die kirchliche Verfassung in den Kreis der Organisation gezogen. Das Publikandum von 16. Dezember 1808 und die Verordnung vom 26. Dezember 1808 — Ges.-S. 1806—1810 S. 361, 464ff. — gingen von der Auffassung aus, dass die Leitung des Kirchenwesens und des öffentlichen Unterrichtes als ein Zweig der allgemeinen Landeswohlfahrt derjenigen Behörde untergeordnet werden müsse, welche diese in ihrem ganzen Umfange zu pflegen habe. Es wurden die kirchlichen Centralbehörden und die Konsistorien (vgl. §§ 143 bis 145 Tit. 11 Th. II des Allgemeinen Landrechts) aufgehoben und die Befugnisse der Ersteren dem Minister des Innern — einer besonderen Abtheilung für Kultus und Unterricht — übertragen, auch bei den Provinzial-Regierungen Deputationen für diese Zwecke errichtet. Schon die Verordnung vom 30. April 1815 (Ges.-S. S. 85) stellte indess die Provinzial-Konsistorien wieder her, und die Allerhöchste Kabinetsordre vom 3. November 1817 (Ges.-S. S. 289) schuf einen besonderen Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, auf welchen die Befugnisse des Ministers des Innern in evangelischen Kirchensachen übergingen. — Innerhalb der Provinzial-Konsistorien vollzogen sich alsbald zufolge der Dienstinstruktionen für die Konsistorien und die Regierungen vom 23. Oktober 1817 (Ges.-S. S. 229, 237) und demnächst gemäss der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 31. Dezember 1825 (Ges.-S. von 1826 S. 5) weitere Veränderungen, wonach die eigentlichen Konsistorien rein evangelische Kirchenbehörden unter dem Vorsitze des Oberpräsidenten wurden; dabei verblieb es, auch nachdem die Verordnung vom 27. Juni 1845 (Ges.-S. S. 440) die Ressortverhältnisse der Provinzialbehörden für das evangelische Kirchenwesen eingehend geordnet und (§ 6) die Bestimmung in Fortfall gebracht hatte, dass der Vorsitz im Konsistorium mit dem Amte des Oberpräsidenten unmittelbar verbunden sei. Es folgte nunmehr nach

Digitized by Google

einer Reihe von vorbereitenden Schritten der Allerhöchste Erlass vom 26. Januar 1849, betr. die künftige Verwaltung der evangelischen Kirchenangelegenheiten (Ges.-S. S. 125), der bis zu dem dort angegebenen Zeitpunkte die zum Ressort der Konsistorien gehörenden Angelegenheiten in der höheren Instanz der evangelischen Abtheilung des Kultusministeriums als einer künftig von dem Minister unabhängigen Behörde übertrug. Gewiss war innerhalb dieses Ministeriums bis dahin für andere Beamte als für unmittelbare Staatsbeamte kein Raum, sodass also die Mitglieder jener fortan selbständig konstruirten Abtheilung die Eigenschaft unmittelbarer Staatsbeamten besassen, und, da etwas Abweichendes nicht bestimmt wurde, auch für die Folge behielten, und ebenso ist klar, dass alle für die Konsistorien — einschliesslich der Unterordnung unter die neu eingerichtete Instanz — ergangenen Bestimmungen sich keineswegs an Nichtstaatsbeamte wandten, oder für Nichtbeamte geschaffene Vorschriften enthielten, sondern dass alle diejenigen, die sich darnach zu achten hatten, Civilbediente im Sinne des § 68 Tit. 11 Th. II des Allgemeinen Landrechts waren, und zwar solche, die im unmittelbaren Dienste des Staates standen (§ 69 a. a. O.); eine „Korporation", in deren Dienste sie hätten stehen können, gab es nicht. — An diesem Rechtszustande hat so wenig der Allerhöchste Erlass vom 29. Juni 1850, einschliesslich des dazu ergangenen Ressort-Reglements (Ges.-S. S. 343), wie die Verfassung etwas geändert. Die letztere enthielt für die evangelische Kirche nur der Ausführung harrende Verheissungen; der erstere aber befasst sich mit einer anderweiten Regelung der Stellung der Beamten nach keiner Richtung; das Ressort-Reglement bestimmte die Zuständigkeiten des Ober-Kirchenrathes einerseits und des Kultusministeriums und der Regierungen anderseits, und führte (§ 5) eine Reihe von Angelegenheiten auf, bei denen ein Zusammenwirken beider Centralinstanzen stattzufinden habe, darunter (Nr. 3) die Anstellungen oder die Anordnung kommissarischer Beschäftigungen in den Konsistorien.

Diesem, soweit es sich um die Eigenschaft der Beamten des Evangelischen Ober-Kirchenrathes und der Konsistorien als unmittelbarer Staatsbeamten handelt, an sich zweifellosem Rechtszustande gegenüber gelangte nun das Gesetz vom 3. Juni 1876, betr. die

Digitized by Google

evangelische Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen (Ges.-S. S. 125), zur Vorlegung und zur Annahme. —

Der zunächst und vor Allem massgebende Wortlaut dieses Gesetzes lehrt, dass darin — abgesehen von der Vorschrift des Art. 23 Nr. 7, welcher sachlich nur aufrecht erhält, was die soeben erwähnte Bestimmung des Ressort-Reglements vom Jahre 1850 in § 5 Nr. 5 besagt — über die rechtliche Stellung der Beamten des Evangelischen Ober-Kirchenrathes und der Konsistorien, insbesondere über ihre Eigenschaft als unmittelbare Staatsbeamte nichts enthalten ist, sodass also dieses Grundgesetz ihnen zwar nicht von Neuem bestätigt hat, was sie schon besassen, aber auch — und das ist das Entscheidende — Abstand genommen hat von jedem Ausspruche des Inhaltes, dass ihnen jene Eigenschaft für die Folge entzogen sein solle. — Diese Gestaltung des Gesetzes ist keineswegs etwa eine zufällige; nicht eine Lücke enthält das Reformwerk, sondern man ist gewolltermassen in den aus dem Wortlaute des Gesetzes ersichtlichen Grenzen geblieben, hat es zwar erwogen, aber es abgelehnt, alsbald einen weiteren Schritt zu thun dahin, dass an der bisherigen Stellung der Beamten etwas geändert werde.

Hierüber verbreitet die Entstehungsgeschichte des Gesetzes, wie sie aus den Motiven des Entwurfes und namentlich aus den Vorgängen innerhalb der mit dessen Berathung befassten Kommission des Abgeordnetenhauses erhellt, die vollständigste Klarheit (vgl. Anlagen zu den Stenographischen Berichten über die Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1876 I. Aktenstück 31; ebendort 1876 II. Aktenstück 153).

Mit den Art. 19 ff. des Entwurfes wurde die Neuregelung der Ressortverhältnisse zwischen den Staatsbehörden einerseits und den Kirchenbehörden anderseits und nur diese bezweckt. Die den Motiven beigefügte Denkschrift des Ober-Kirchenrathes bringt es zum Ausdrucke, dass die Bewilligung einer Staatsdotation für die evangelische Kirche das erstrebenswerthe Ziel sei, dass indess zur Zeit und so lange die Ausgestaltung der kirchlichen Verfassung noch im Flusse begriffen sei, nach dieser finanziellen Seite hin besondere Anträge nicht rathsam wären. In ähnlicher Weise wird in den Motiven bei Begründung des Art. 23 — damals 21 — Nr. 7 aus-

Digitized by Google

geführt, dass in Betreff der Besetzung der kirchenregimentlichen Aemter eine Aenderung der Ressortvorschriften für jetzt nicht angezeigt, vielmehr bis dahin auszusetzen sei, dass die Kirche aus eigenen Kräften den Beamten die Sicherheit für ihre Lebensstellung und die Vortheile würde bieten können, die den Beamten des Staates oder der Civilgemeinde gewährt sind. Erst in diesem Zeitpunkte sollte die gegenwärtige und einstweilige Ordnung der Dinge einer definitiven Regelung weichen. — In der Kommission des Abgeordnetenhauses hob der Kommissarius der Staatsregierung ausdrücklich hervor, die Bedeutung des Art. 19 (jetzt 21) sei keine andere und grössere, als dass den kirchenregimentlichen Behörden einige Geschäfte mehr übertragen würden, die bisher von den Staatsbehörden verwaltet waren; das seien die sogenannten externa, die mit den internis in derselben Hand liegen müssten. Mehr wolle der Art. 19 nicht. Im Uebrigen bleibe die Organisation der konsistorialen Behörden völlig unberührt, desgleichen völlig unberührt die Anstellung der Beamten; ebenso blieben die amtlichen Rechte der einzelnen Beamten unverändert. Der Gang der Berathung innerhalb der Kommission lässt ersehen, wie man sich dabei vollkommen bewusst war, dass es auch bei der Eigenschaft der Beamten als unmittelbarer Staatsbeamten sein Bewenden zu behalten habe. Gerade hiergegen richtete sich nämlich ein zu Art. 19 (jetzt 21) beantragtes Amendement; es wollte ausgesprochen haben, dass die bei dem Evangelischen Ober-Kirchenrath und den Konsistorien angestellten Beamten den Charakter von Staatsbeamten verlieren, das heisst: nicht ferner unmittelbare Staatsbeamte sein sollten — allerdings vorbehaltlich gewisser Rechte; der Antrag wäre offenbar völlig gegenstandslos gewesen, wenn die Beamten jenen Charakter nicht besassen oder ohnehin verloren hätten. — Er ist aber nicht bloss von keiner Seite als überflüssig und sein Inhalt, was den Verlust der Staatsdienereigenschaft anlangt, als selbstverständlich bezeichnet, sondern es ist ihm sachlich und mit der schliesslich allseitig gebilligten Begründung entgegengetreten, dass die „Entstaatlichung“ dieser Beamten zur Zeit weder ausführbar, noch für die Betheiligten wünschenswerth erscheine. Der Antrag wurde abgelehnt und ist, nachdem auch in der Kommission des Herrenhauses und im Plenum beider Häuser des Landtages

Digitized by Google

diese Auffassung keinen Widerspruch gefunden hatte, nicht in das Gesetz gelangt; es kann nicht als statthaft erachtet werden, ihm gleichwohl nunmehr im Wege der Rechtsprechung Geltung zu verschaffen. Hält man sich also an den Wortlaut und die Entstehungsgeschichte des Gesetzes vom 3. Juni 1876, so stehen beide den Ansprüchen des Klägers nicht bloss nicht entgegen, sondern gerade zur Seite.

Nun mag eingewendet werden, dass den vielfach genannten kirchenregimentlichen Behörden zur Zeit die Eigenschaft von Staatsbehörden nicht mehr beiwohne und folglich die Vermuthung dafür streite, dass auch den Mitgliedern einer Nichtstaatsbehörde die Eigenschaft unmittelbarer Staatsbeamten abgehe. Der Vordersatz ist richtig; in dieser Beziehung ist auf die bezüglichen Ausführungen des Urtheiles vom 27. September 1890 zu verweisen; auch der Rückschluss von dem Charakter der Behörde auf den ihrer Mitglieder mag für die Mehrzahl der Fälle zutreffen; hier haben sich, wie in den bisherigen Erörterungen dargelegt ist, die thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse in abweichender Weise entwickelt. Der Gesetzgeber, für den in dieser Beziehung keine Schranke besteht, hat es abgelehnt, an der Stellung der in Rede stehenden Beamten irgend etwas zu ändern, und zwar zu dem aus der Geschichte des Gesetzes klar erkennbaren Zwecke, dass sie bis auf Weiteres bleiben sollten, was sie waren, das heisst: unmittelbare Staatsbeamte.

Endlich liesse sich erinnern, es habe begrifflich die Eigenschaft eines besoldeten unmittelbaren Staatsdieners zur Voraussetzung, dass der Betheiligte berufsmässig dem Staate unmittelbar Dienste leiste, für welche das Gehalt, oder was dem gleichsteht, das Aequivalent bilde, während doch die Beamten der Konsistorien und des Ober-Kirchenrathes lediglich mit nicht staatlichen Angelegenheiten befasst seien. Jene Begriffsbestimmung mag an sich als richtig anerkannt werden, jedoch unter dem Vorbehalte, dass die vorübergehende oder auch die dauernde Ausführung objektiv nicht staatlicher Geschäfte mit der Eigenschaft des Ausführenden als eines unmittelbaren Staatsdieners dann nicht unvereinbar ist, wenn jene Ausführung im Auftrage des Staates in Erfüllung einer Aufgabe, die der Staat bis auf Weiteres zu seiner eigenen machte,

Digitized by Google

erfolgt. Gerade aber dieser Fall liegt hier vor. Die Auseinandersetzung zwischen dem Staate und der evangelischen Kirche ist nach der sehr bedeutsamen finanziellen und personalen, beamtlichen Seite noch der Zukunft vorbehalten; die Kirche ist zur Zeit ausser Stande, die auf sie übergegangene Verwaltung ihrer Angelegenheiten mit eigenen Mitteln und Kräften zur Durchführung zu bringen, weshalb der Staat — bestimmt durch das ihn fortdauernd mit der Kirche eng verknüpfende innere Band — es als seine Aufgabe angesehen hat und ansieht, ihr für diese Uebergangsperiode die erforderlichen Kräfte zur Verfügung zu stellen und dem in der Weise gerecht wird, dass es einstweilen bei der bisherigen Beamtenorganisation verblieben ist. — Diese Beamten handeln bei Wahrnehmung ihres Amtes im besonderen Auftrage des Staates und sind so diesem nach wie vor unmittelbar dienstbar; zwischen dieser thatsächlichen und rechtlichen Gestaltung der Verhältnisse und jener Begriffsbestimmung des unmittelbaren Staatsdieners besteht also ein Widerspruch nicht. Man mag immerhin geneigt sein, diesen Rechtszustand als einen regelwidrigen, auch der baldigen Abänderung bedürftigen zu bezeichnen; entspricht er aber, wie gezeigt, dem Gesetze, so ist er hinzunehmen und ihm nachzuleben, auch wenn sich sonst im öffentlichen Rechte ähnliche oder gleiche Bildungen nicht vorfinden. Ein Vorgang von so weit tragender, tief greifender Bedeutung wie die Scheidung des kirchlichen Gebietes von dem staatlichen vollzieht sich nicht in so ebenen Bahnen, dass die Konsequenzen überall innerhalb des hergebrachten Rahmens blieben und einer dem entsprechenden rechtlichen Beurtheilung unterlägen.

Aus der Gesammtheit dieser Erwägungen ergiebt sich der oben aufgestellte Satz, dass die Beamten des Evangelischen Ober-Kirchenrathes und der Konsistorien auch heute noch alle Eigenschaften unmittelbarer Staatsbeamten besitzen oder — was damit zusammenfällt — dass sie auch heute noch besoldete unmittelbare Staatsdiener sind. Desshalb ist es auch nichts Abnormes, dass sie den allgemeinen Staatsdienereid leisten, aus der Staatskasse besoldet werden und zum Ruhegehalt wie zu anderen Bezügen der Staatsbeamten berechtigt sind, sondern es vollziehen sich alle diese Vorgänge in Anwendung der für sämmtliche unmittelbaren

Digitized by Google

Staatsdiener geltenden Vorschriften auf eine Gruppe von Beamten, die ebenfalls dem Kreise der unmittelbaren Staatsdiener angehören.

Das angegriffene Urtheil befindet sich mit den vorstehend entwickelten Grundsätzen im Widerspruch; es verneint unter Verletzung des bestehenden Rechtes die Eigenschaft der kirchenregimentlichen Beamten als unmittelbarer Staatsdiener und beeinträchtigt zufolge dieses Rechtsirrthums den Kläger in seinen Rechten. Dasselbe unterliegt desshalb der Aufhebung.

Behufs anderweiter Entscheidung der spruchreichen Sache ist festzustellen, dass der Kläger bis zum 1. April 1891 als unmittelbarer besoldeter Staatsdiener fungirt hat und sein Ruhegehalt diesem Verhältnisse entspringt.

Die Basis für diese Feststellung ergiebt sich aus den bei der Beurtheilung der Revision entwickelten Gründen. Gemäss § 9 des Gesetzes vom 11. Juli 1822 wird das Steuerobjekt durch die für diesen Fall unstreitige Summe von $\frac{9245}{2}$ ℳ dargestellt, wovon die Jahreseinkommensteuer 126 ℳ beträgt. Daraus und bei Berücksichtigung der Bemerkungen im Eingange dieses Urtheiles rechtfertigen sich die in dem Tenor bezüglich der Hauptsache und des Werthes des Streitgegenstandes getroffenen Festsetzungen. Es genügte, dort nur über den Jahresbetrag der Steuer Bestimmung zu treffen. Zur Einziehung dürfen nur 84 ℳ — das ist: der auf die ersten acht Monate fallende Theil der Jahressteuer — gelangen; der etwa schon erhobene Mehrbetrag ist zu erstatten.

Die Kosten beider Instanzen fallen dem Beklagten als dem unterliegenden Theile zur Last (§ 103 des Landesverwaltungsgesetzes).

15. Erk. d. O.L.G. Frankfurt 30./5. 92. Ordensgeistliche sind nicht parteifähig. Seuffert, Arch. 48, 257, No. 167.

16. Erk. d. österr. oberst. Gerichtsh. v. 3/.11. 92: wie kommt ein nach Ablegung d. Ordensgelübdes d. Armuth von dem Professen über sein Vermögen geschlossener Vertrag rechtsgiltig zu Stande? Arch. f. K. K.R. 69, 317.

17. Erk. d. R.Ger. Trierer Rock. I. Straf.-Sen. v. 13./20. Febr. 1893. (Erk. d. R.Ger. in Strafsachen 24, No. 6, S. 12.

3. a) Die erstrichterlich erfolgte Anwendung des § 166 St.G.B.'s

Digitized by Google

wird von der Revision zunächst durch die Behauptung angegriffen, dass die Reliquieneigenschaft des heiligen Rockes zu Trier nicht genügend festgestellt sei. Das Urtheil enthält in dieser Richtung eine Reihe von Ausführungen und Feststellungen, die den Nachweis der Reliquieneigenschaft bezwecken. Indess diesen Erörterungen kann eine entscheidende Bedeutung nicht beigelegt werden. Denn nicht handelt es sich vorliegend um die gegen die Ausstellung des Trierer Rockes als solche und für sich allein betrachtet erhobenen Angriffe, sondern darum, ob diese Angriffe ihr Ziel gegen die Reliquienverehrung im allgemeinen haben. Ist letzteres — wie dies unten nachgewiesen wird — unangreifbar festgestellt, so ist der Reliquienwerth desjenigen Gegenstandes, dessen Kritik dazu benutzt wird, um den Reliquienkultus überhaupt zu treffen, gleichgültig, und es kann daher in dem hier in Rede stehenden Falle dahingestellt bleiben, inwieweit die in der Literatur ebenfalls zur Geltung gebrachten Nachweise, dass der „heilige Rock" in Trier keine echte Reliquie sei, auf Beachtung Anspruch haben. Auch wenn der Nachweis der Unechtheit eines als Reliquie angefochtenen Gegenstandes geführt würde, kann dennoch in Anlehnung an eine hierauf gerichtete Besprechung die Reliquienverehrung im Allgemeinen sich als Objekt des Angriffes darstellen.

Die weiteren auf Verletzung des § 166 St.G.B.'s gerichteten Revisionsangriffe müssen an den vom Vorderrichter getroffenen thatsächlichen Feststellungen scheitern.

b) Unangreifbar ist die Feststellung, dass die Verehrung der Reliquien ein Gebrauch der katholischen Kirche ist. Als Verkörperung des religiösen Lebens der katholischen Kirchengemeinschaft bildet jene Verehrung einen Theil des katholischen kirchlichen Kultus, sie wird thatsächlich unter Billigung der kirchlichen Autorität in bestimmten Kultusakten geübt und stellt sich dadurch als ein Gebrauch dar. Zuweit geht die Revision, wenn dieselbe „dogmatische Fixirung des Gebrauches" verlangt. Die Einrichtungen und Gebräuche einer Kirchengemeinschaft können und werden der Regel nach in der Lehre der Kirche ihren Ursprung haben, kennzeichnen sich indess damit noch keineswegs als Glaubenssätze, wie denn z. B. als Gebrauch der christlichen Kirche die Amtstracht der Geistlichen sich darstellt,

Digitized by Google

Urt. des R.G.'s in Strafs. vom 11. März 1882, Entsch. desselben in Strafs. Bd. 6 S. 88,

ohne dass die Festsetzung jener Amtstracht einen dogmatischen Inhalt hat.

c) Ebenso hat thatsächlichen Charakter die Feststellung des Urtheiles, dass die dort aufgeführten Stellen der Druckschrift „in Anknüpfung an die Ausstellung des heiligen Rockes auf den Gebrauch der Reliquienverehrung im Allgemeinen Bezug haben und nach der Intention des Verfassers haben sollten", „dass der Verfasser nicht etwa eine Einzelerscheinung auf dem Gebiete des religiösen Lebens, sondern einen auf dem Boden der Kirche und kirchlicher Anschauungen erwachsenen Gebrauch hat kritisiren wollen", „dass er den Reliquienkultus der katholischen Kirche, als dessen Ausfluss die Ausstellung in Trier erschienen, verstanden habe", dass er in der Verehrung der Trierer Reliquie die sich „als Aberglaube dokumentirende Reliquienverehrung" im Allgemeinen im Auge gehabt habe, dass die näher bezeichneten Angriffe in der Broschüre „nach der Absicht des Verfassers die Reliquienverehrung im Allgemeinen treffen sollten". Alle diese Feststellungen bringen den Gegensatz des bestimmten individuellen Vorganges der Ausstellung des Trierer Rockes und des Kultusaktes der Reliquienverehrung im Allgemeinen zum unzweifelhaften Ausdrucke, und ist daher in dieser Annahme, dass sich die Spitze der Angriffe gegen den Reliquienkultus als solchen richtet, das Thatbestandsmerkmal, dass der Gegenstand des Angriffes ein „Gebrauch" der katholischen Kirche sein muss, nach der die Strafvorschrift des § 166 St.G.B.'s betreffenden Rechtsprechung des Reichsgerichtes erfüllt, da auch die Begründung jener Feststellung einem rechtlichen Bedenken nicht Raum giebt. In letzterer Richtung hat der Vertheidiger der Angeklagten in der Hauptverhandlung vor dem Reichsgerichte die Urtheilsausführung angegriffen, „dass in einer beschimpfenden Kritik des heiligen Rockes, bezw. seiner Verehrung durch die gläubigen Katholiken auch eine Beschimpfung des dieser Verehrung zu Grunde liegenden Gebrauches der allgemeinen Reliquienverehrung zu erblicken sein kann, wenn nämlich diese Kritik nach dem erkennbaren Willen des Verfassers die Ausstellung und Verehrung des heiligen Rockes nicht sowohl mit Rücksicht auf die hierbei

Digitized by Google

hervortretenden Besonderheiten, sondern vielmehr als Ausfluss jenes allgemeinen Gebrauches treffen soll".

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 22 S. 240.

Ein derartiger Grundsatz sei rechtsirrthümlich, weil die Unterlassung der Hervorhebung der bei der Ausstellung und Verehrung einer bestimmten Reliquie hervortretenden Besonderheiten keineswegs ausschliesse, dass nicht gleichwohl jene Ausstellung und Verehrung nur als einzelne Erscheinung angegriffen werden solle, das Urtheil des Reichsgerichtes vom 24. November 1891 (Entsch. desselben in Strafs. Bd. 22 S. 238) auch nicht die Kritik der Besonderheiten der einzelnen Ausstellung, sondern die Besprechung der speziellen Ausstellung als einzelner Erscheinung in Gegensatz gebracht habe zur Besprechung jener als Ausfluss des allgemeinen Gebrauches der Reliquienverehrung. Diese Ausführung würde freilich Beachtung verdienen, wenn das Urtheil grundsätzlich angenommen hätte, dass die Kritik einer bestimmten Reliquienausstellung jedesmal dann den allgemeinen Gebrauch der Reliquienverehrung trifft, wenn in ihr Besonderheiten, d. h. Abweichungen von sonstigen Reliquienausstellungen, nicht hervorgehoben sind. Einen derartigen Grundsatz hat indess das Urtheil nicht ausgesprochen. Entscheidend in dem angegriffenen Satze ist nur das dort aufgestellte positive Erforderniss, dass die Ausstellung und Verehrung des heiligen Rockes als Ausfluss des allgemeinen Gebrauches der Reliquienverehrung kritisirt sein muss, um diesen Gebrauch selbst als angegriffen erachten zu können. Die Hinzufügung der Negative „nicht sowohl mit Rücksicht auf die hierbei hervortretenden Besonderheiten" konnte nur die Bedeutung haben, dass dann, wenn solche bei der einzelnen Reliquienausstellung hervortretende Besonderheiten nicht zum Gegenstande einer Kritik gemacht werden, dieser Umstand als Beweisthatsache dafür verwerthet werden kann, dass Gegenstand der Kritik nicht sowohl die bestimmte Ausstellung als Einzelerscheinung, sondern der Gebrauch der Reliquienverehrung im Allgemeinen hat sein sollen. Dass das Urtheil nur von dieser Auffassung ausgegangen, beweisen unzweideutig die gerade von der Vertheidigung herangezogenen beiden weiteren Urtheilsausführungen, in denen es auf jene besonderen Momente bei der Trierer Ausstellung zurückkommt. In

Digitized by Google

der ersten Stelle erklärt das Urtheil, dass der Einwand des Angeklagten, dass er nur die Trierer Ausstellung im Auge gehabt, nicht von der Hand zu weisen wäre, wenn seine Kritik, an besondere, gelegentlich der Ausstellung des heiligen Rockes hervorgetretene, sonst nicht oder doch nicht in dem Masse wiederkehrende Momente oder Erscheinungen anknüpfend, die Wallfahrt nach Trier von dem hierdurch speziellen Gesichtspunkte aus beurtheilte. Dies sei — fährt das Urtheil fort — nicht geschehen. Der Verfasser bespreche vielmehr die Ausstellung und Verehrung des heiligen Rockes wesentlich vom Standpunkte der Reliquienverehrung im Allgemeinen. An der anderen Stelle wird hervorgehoben, dass der Angeklagte Erscheinungen besprochen habe, die keineswegs der Ausstellung und Verehrung des heiligen Rockes allein eigenthümlich seien, und schliesst diese Erwägung damit, dass hierdurch die Auffassung unterstützt werde, der Verfasser habe auch in der vorliegenden Stelle die Trierer Ausstellung als Einzelerscheinung des katholischen Reliquienkultus betrachten wollen. An beiden Stellen zieht daher das Urtheil lediglich auf thatsächlicher Grundlage beruhende Folgerungen, nicht aber stellt es Grundsätze auf. Es geht von der dem thatsächlichen Gebiete angehörenden Auffassung aus, dass der Regel nach der, der nur eine Einzelerscheinung in der Reliquienverehrung als solche kritisiren will, auch Besonderheiten derselben hervorheben wird, und dass, wenn dies nicht geschehen, der Annahme Raum gegeben werde, er habe dieselbe nicht als Einzelerscheinung, sondern nur als Ausfluss des Reliquienkultus im Allgemeinen besprechen wollen. Einen gleichen Schluss hat das Urtheil ziehen wollen, wenn es sagt, dass „nicht ersichtlich sei, wie der Angeklagte die Trierer Ausstellung als alleinigen Gegenstand seiner Kritik im Auge gehabt haben sollte, ohne gleichzeitig den Gebrauch der Reliquienverehrung im Allgemeinen mitzutreffen". Auch hier hat der Vorderrichter nur folgern wollen, dass, weil die bei der Verehrung des heiligen Rockes sich abspielenden Vorgänge im Wesentlichen dieselben seien wie bei der Verehrung anderer Reliquien, dieser Umstand für ihn ein Merkmal dafür sei, dass durch solche Darlegung der Vorgänge die Reliquienverehrung im Allgemeinen mitgetroffen würde. Es wird dies klar bewiesen durch die sich anschliessende, oben erörterte Ausführung, die den Ein-

Digitized by Google

wand des Angeklagten betrifft, dass er nur die Trierer Ausstellung im Auge gehabt habe. Denn das Urtheil hebt dort, wie bemerkt, hervor, der Angeklagte habe die Wallfahrt nach Trier nicht von dem speziellen Gesichtspunkte dort hervorgetretener besonderer Erscheinungen, sondern wesentlich vom Standpunkte der Reliquienverehrung im Allgemeinen besprochen.

An zahlreichen anderen Stellen der Broschüre ferner, wie solche im Eingange unter c) aufgeführt sind, wiederholt das Urtheil aber auch, ohne irgendwie etwaiger Besonderheiten der Trierer Ausstellung zu gedenken, die Feststellung, dass mit den im Urtheile bezeichneten Aeusserungen der Gebrauch der Reliquienverehrung im Allgemeinen, die Trierer Ausstellung lediglich als Ausfluss jenes allgemeinen Gebrauches getroffen werden sollte, so dass auch hieraus unzweideutig hervorgeht, dass das Urtheil die Nichtbesprechung von Besonderheiten nicht grundsätzlich und für alle Fälle als Kritik des Reliquienkultus im Allgemeinen ansehen, sondern nur aussprechen wollte, dass auch jenes Moment die Möglichkeit biete, auf die Absicht des Verfassers einen Schluss zu ziehen.

Unbegründet ist ferner die von der Revision behauptete Verschiebung der Beweislast. Das Urtheil hat vielmehr seinerseits den Beweis geführt, welche Richtung die bezüchtigten Aeusserungen der Broschüren haben.

Ebensowenig hat das Urtheil die einzelnen Theile der Broschüre in unzulässiger Weise „auseinander gerissen", wie die Revision behauptet, wenn es der obenerwähnten Feststellung, dass der Verfasser die Ausstellung und Verehrung des heiligen Rockes an den in Frage kommenden Stellen wesentlich vom Standpunkte der Reliquienverehrung im Allgemeinen bespricht, hinzufügt: „Während allerdings an anderen Stellen auch die eben angedeuteten besonderen Momente" — nämlich besondere, speziell bei der Trierer Ausstellung, sonst nicht hervorgetretene Momente oder Erscheinungen — „zur Sprache gebracht werden". Denn wenn auch der Vorderrichter die gesammte strafbare Thätigkeit der Angeklagten als eine, auf einem einheitlichen Entschlusse beruhende Handlung angesehen hat, so schliesst diese Annahme doch nicht aus, dass ein Theil des Inhaltes der Broschüre seine Spitze gegen die Reliquienverehrung im Allgemeinen richtet, ein anderer Theil besondere

Digitized by Google

Momente der Trierer Ausstellung behandelt, und dass, wenn auch die letztgemeinten Aeusserungen keine Angriffe des Reliquienkultus als solchen zum Ausdrucke bringen, doch die ersteren einen derartigen Inhalt haben. Und wenn ferner das Urtheil bezüglich der bezüchtigten, unter Nr. 1 und 2 aufgeführten Stellen von den dort gebrauchten Ausdrücken „jenes schmachvolle Schauspiel", bezw. „Schauspiel in unseren Mauern" erklärt, dass sie sich zwar speziell auf die Trierer Ausstellung beziehen, gleichzeitig aber mit ihnen der Reliquienkultus im Allgemeinen kritisirt worden, so ist auch dieser Feststellung ein Rechtsirrthum nicht nachzuweisen. Dem Gebiete der nach Lage der Sache einem Ansdrucke oder einer Aeusserung beizulegenden Bedeutung gehört es an, wenn das Urtheil in der Geisselung eines „Missstandes" der römischen Kirche nicht die Kritik einer Einzelerscheinung, sondern die des ganzen Gebrauches erblickt, wenn es den „reaktionären Fanatismus", „den finsteren Aberglauben und die mittelalterliche Geistesknechtschaft" auf die Reliquienverehrung bezieht, wenn es in der Darstellung der Trierer Ausstellung als eines Ausflusses des so gekennzeichneten Reliquienkultus einen Angriff gegen den letzteren findet und wenn es endlich darin, dass die anlässlich der Ausstellung angeblich vorgekommenen wunderbaren Heilungen als krasser Aberglaube bezeichnet werden, eine Bezugnahme auf den Wunderglauben und die mit diesem in engster Verbindung stehende Reliquienverehrung ersieht. Hiermit konnte denn auch nicht nur, wie die Revision ausführt, der Wunderglaube als Lehre der katholischen Kirche, sondern zugleich die als Verkörperung jener Glaubenslehre sich darstellende Reliquienverehrung selbst als angegriffen erachtet werden.

d) Derjenige Sinn endlich, den das Urtheil dem weiteren Thatbestandsmerkmale „beschimpfen" giebt, steht, wie dies auch die Revision anerkannt, mit der Rechtsqrechung des Reichsgerichtes in dem Urtheile vom 21. Februar 1884,

Entsch. desselben in Strafs. Bd. 10 S. 146,

im Einklange, und die Verwendung jenes Merkmales auf die im Urtheile gekennzeichneten Aeusserungen ist deshalb aus rechtlichen Gesichtspunkten nicht zu beanstanden. Es ist insbesondere ebenfalls Sache des Instanzrichters, ob er nach Lage der Umstände an-

Digitized by Google

nehmen zu müssen glaubt, dass sich der Angriff durch eine Rohheit des Ausdruckes kennzeichnet. Der von der Revision behauptete Mangel einer Feststellung des Bewusstseins, dass die Reliquienverehrung ein Gebrauch der katholischen Kirche ist, und dass die bezeichneten Aeusserungen eine Beschimpfung enthalten, wird durch den Inhalt der Urtheilsgründe, die diese Feststellungen mit ausdrücklichen Worten enthalten, geradehin widerlegt. Die Stütze dieser Feststellung durch den Hinweis auf den Bildungsgrad der Angeklagten genügte. Unberechtigt ist das Verlangen der Revision, dass bei der Entscheidung der Frage, ob Beschimpfungen vorliegen, der Gesammteindruck der Broschüre, nicht einzelne Stellen derselben massgebend sein sollen. Denn nicht Gesammteindrücke von einer Handlung, sondern die einzelnen Thätigkeitsakte der letzteren bilden die Grundlage für die Prüfung der Strafbarkeit. . . .

Staatliche Gesetze und Aktenstücke betr. die kath. Kirche sowie die kath. und ev. Kirche gemeinsam.

8. Simultankirche. Am 15./11. 1892 erging Seitens des Grossh. hessischen Ob.-Konsist. folgender Erlass[1]:

[1] Dieser Erlass gab zu folgender Polemik Veranlassung. Das Korrespondenzblatt der ev. Konferenz f. d. Grossh. Hessen 1893 No. 4 bemerkt:

1) Die dem evang. Kirchenvorstand zu Sprendlingen ertheilte Rüge ist berechtigt, da er die nach § 131, pos. 22 der Kirchenverfassung vorgeschriebene Genehmigung des Oberkonsistoriums zu der fraglichen Recitation nicht eingeholt hat. Zur Entschuldigung mag vielleicht dienen, dass diese Einholung seither auch anderwärts in einer Reihe von Fällen unterblieben ist. Aus der Tendenz aber, einer solchen Laxheit in Respektirung einer kirchenverfassungsmässigen Vorschrift und einem theilweise eingerissenen Missbrauche einmal energisch zu steuern, erklärt sich wohl am besten die auffällige Schärfe des Tons in Ertheilung einer behördlichen Rüge im vorliegenden Falle.

2) Auch darin wird ein ruhig Denkender der Kirchenbehörde beistimmen, dass Zweckmässigkeitsgründe, Rücksichtsnahme auf die grade jetzt so reizbare Stimmung der katholischen Mitbürger und der Wunsch, um des konfessionellen Friedens willen lieber auf die Ausübung eines vermeintlichen Rechtes zu verzichten, es hätten angezeigt erscheinen lassen können, lieber ein anderes Lokal der Aufführung als die Kirche zu wählen, um so — angesichts der gegenwärtigen starken konfessionellen Spannung — jeden Anlass zu Reibungen, zu dem man nicht gradezu pflichtmässig genöthigt war, zu vermeiden.

Digitized by Google

Auf Ihren Bericht vom 8. und bezw. den Bericht des Kirchenvorstandes zu Sprendlingen vom 5. d. Mts. können wir nur unseren

---

3) Dagegen können wir es nicht als kirchenrechtlich begründet ansehen, wenn Grossh. Oberkonsistorium die Benutzung einer Simultankirche zu einem nicht rein kirchlichen Gebrauch seitens der einen Konfessionspartei als „nach der Natur der Dinge und dem bestehenden Recht nur mit Genehmigung der anderen Konfessionspartei zulässig" erklärt.

Die „Natur der Dinge" ist ein sehr dehnbarer und verschiedenster Auslegung fähiger Begriff, der in (kirchen-) rechtlichen Dingen jedenfalls nicht schwer wiegt. Von einem „bestehenden Rechte" aber in fraglichem Punkte ist thatsächlich nicht das Mindeste bekannt. Wo soll dasselbe auch zu finden sein? Auf ein Herkommen — und die Simultan-Berechtigungen beruhen fast nur auf Herkommen — oder auf den „Besitzstand" kann man sich nicht berufen. Denn Fälle, wo Kirchen zu anderen als rein gottesdienstlichen Zwecken benutzt wurden, sind — soweit sich sehen lässt, noch niemals streitig gewesen, vielleicht in früheren Zeiten überhaupt nicht vorgekommen; eine „Observanz" hat sich also in dieser Beziehung gar nicht bilden können. Gesetzliche Vorschriften aber über den in Rede stehenden Punkt des Simultanrechtes besitzen wir gar nicht; ebensowenig ist von Vertrags-Bestimmungen des behaupteten Inhalts etwas vorhanden oder doch bekannt.

Gegen die Existenz eines bestehenden, d. i. positiven Rechts in fraglicher Hinsicht spricht auch der Umstand, dass Kirchenkonzerte Evangelischer in Simultankirchen seither Seitens der Kirchenbehörde unbeanstandet geblieben sind, während doch bei diesen niemals die Einholung der „Genehmigung der anderen Konfessionspartei" (des katholischen Kirchenvorstandes) für nöthig befunden worden ist.

Solange also Grossh. Oberkonsistorium keine Andeutung darüber gibt, wo jenes angebliche „bestehende Recht" zu finden sei, und worauf es sich gründe, müssen wir aus triftigen Gründen seine Existenz leugnen. Zweckmässigkeitsrücksichten, (ethische) Billigkeitsgründe im Sinne von Matth. 7, 12 u. a. dgl. Erwägungen mögen im einzelnen gegebenen Falle noch so anerkennenswerth und sittlich zwingend sein, zu — Rechtsprinzipien können sie niemals werden, am allerwenigsten aber als „bestehendes (positives) Recht" angerufen werden.

4) Das wirkliche Rechtsverhältniss ist vielmehr dieses, dass in einer Simultankirche (wie der zu Sprendlingen) beide Konfessionen vollständig gleichberechtigt und unabhängig von einander dastehen, mit anderen Worten, dass jede Konfession in den Stunden, wo die Kirche ihr offen steht, bzw. nicht der anderen Konfession zugewiesen ist, in der Benutzung derselben durch die andere unbeschränkt ist und darin Alles vornehmen darf, was nach ihren Grundsätzen und Ordnungen innerhalb einer Kirche überhaupt vorgenommen werden darf. In den Stunden,

Digitized by Google

ganz entschiedenen Tadel und eine ernstliche Rüge aussprechen, dass der Kirchenvorstand zu Sprendlingen, so wie geschehen, die

---

wo die Simultankirche den Evangelischen gehört oder mit Recht von ihnen benutzt wird, ist dieselbe rechtlich grade so anzusehen, wie eine evangelische; ob das, was darin von den Evangelischen vorgenommen werden soll, zulässig ist, darüber haben die Katholiken weder mitzureden noch Einmischungs- und Genehmigungsrecht. Das bestimmt vielmehr das Kirchenverfassungs-Gesetz, und darüber befindet die Kirchenbehörde als Hüterin des Verfassungsrechtes.

5) Dass das eben Ausgeführte das „wirkliche Rechtsverhältniss" darstellt — dafür führen wir als Belege: a) eine (bis jetzt unangefochten gebliebene) Entscheidung des obersten hess. Gerichtshofs, b) die Autorität eines hervorragenden Kirchenrechtslehrers an. Ad a): Im Jahre 1869, den 12. Oktober, erliess der hess. Kassationshof in Sachen des Rechtsstreits der katholischen Gemeinde Biebelsheim gegen die dasige evang. Gemeinde ein Urtheil, in dem es u. a. heisst: „Wie weit faktisch die wechselseitigen Rechte gehen, ob sie vollständig gleich sind, also Miteigenthum begründen, oder ob der eine Theil grössere Rechte, der andere z. B. nur ein Gebrauchsrecht am ganzen Gebäude oder einem Theile desselben hat, liegt nicht schon im Begriff des Simultaneums, sondern richtet sich nach dem Besitzstand im Normaljahr". Und ad b): In ganz gleichem Sinn spricht sich eine der ersten kirchlichen Autoritäten unseres Landes und ein rühmlich bekannter kirchenrechtlicher Schriftsteller, Oberkonsistorialrath a. D. Dr. K. Köhler, — früher selbst Mitglied unserer Kirchenbehörde — in seinem Buche „Die Simultankirchen im Grossherzogthum Hessen, ihre Geschichte und Rechtsverhältnisse, Darmstadt 1889" an verschiedenen Stellen aus. Vor allem erinnert er an eine — grade für Sprendlingen zweifellos zutreffende — wichtige Thatsache, dass nämlich in nahezu allen Fällen „die Berechtigung der evangelischen Gemeinde in der Simultankirche überall als die Regel, die des katholischen Theils als eine Ausnahme, eine Beschränkung des regulären Zustandes, für welche ein besonderer Rechtsgrund nachweisbar sein muss, anzusehen ist" (a. a. O. S. 204). Als diesen postulirten „Rechtsgrund" für die Benutzungsansprüche der „katholischen Konfessionspartei" bezeichnet er im Weiteren die „Thatsache des in irgend einer Weise errungenen Besitzstandes, welcher durch die langjährige ununterbrochene Fortdauer zu einem rechtsbeständigen geworden ist" (S. 204). Den für den Sprendlinger Fall entscheidenden Punkt endlich formulirt Köhler mit den Worten: „Wo eine vollständige Gleichheit der Rechte in Bezug auf Eigenthum und Benutzung besteht, muss es jedem Theil freistehen, auch zu anderen als den gewöhnlichen Stunden und für andere als die herkömmlichen gottesdienstlichen Feiern die Kirche zu benutzen, soweit dies nicht bereits durch den anderen Theil geschieht. Wo jedoch (wie zweifellos

Digitized by Google

dasige Simultankirche zur Recitation des Herrig'schen Lutherfest-spiels benutzt hat.

---

in dem Sprendlinger Fall. Eins.) der katholische Theil nur ein weiter oder enger bemessenes Mitgebrauchsrecht besitzt, darf dieses in seinem ursprünglichen Bestand nicht überschritten werden, während die evangelische Gemeinde befugt ist, das Lokal zu jeder Zeit und in jeder Weise zu benutzen, soweit jenes Mitgebrauchsrecht dadurch nicht verletzt wird" (a. a. O. S. 206)*.

6) Recapitulirend sagen wir: Das Oberkonsistorium mochte immerhin aus Gründen der Klugheit, der Duldsamkeit, der Friedenserhaltung die Erlaubniss zur Recitation des Herrig'schen Stückes versagen, aber ein Verstoss gegen das „bestehende Recht" ist, wie wir dargethan haben, den Sprendlingern nicht vorzuwerfen. Wir geben uns daher der festen Hoffnung hin, dass die Kirchenbehörde — damit kein bedenkliches Präjudiz entstehe — durch eine genauere Interpretation und Präcisirung ihres Erlasses den Passus von der „Natur der Dinge" und dem „bestehenden Rechte", der kirchenrechtlich nicht haltbar ist, fallen lassen werde. Bliebe das Oberkonsistorium dabei stehen, und würde auch Seitens der Landessynode keine Remedur erfolgen, so würde — und das ist das Gefährliche bei der Sache — den Katholiken ein Rechtsanspruch darauf eingeräumt, das Thun der Evangelischen in Simultankirchen zu überwachen und gelegentlich dagegen Einspruch zu erheben, — unter dem Vorwande, dass das zulässige Mass des Gebrauchs der Simultankirche von den Evangelischen überschritten werde. Es wäre wahrlich nicht zu verwundern, wenn von katholischer Seite der Sprendlinger Präcedenzfall in dieser Richtung ausgebeutet würde.

Dagegen replicirte ein Artikel ebendaselbst:

Das Simultanverhältniss bezüglich eines Kirchengebäudes kann rechtlich sehr verschieden geartet sein: Miteigenthum beider Bekenntnisse daran,

* Zur Ergänzung und Bestätigung der Ausführungen des Herrn Einsenders sei darauf hingewiesen, dass auch der neueste Schriftsteller über das Simultaneum, Prof. Dr. E. Sehling (in Erlangen), „Ueber kirchliche Simultanverhältnisse", Freiburg i. Br., 1891, — trotz mancher Dissense mit Köhler — sich im hier entscheidenden Punkte ganz übereinstimmend mit diesem, ja unter ausdrücklicher zustimmender Citirung seines obigen Satzes auf S. 206, ausspricht (vgl. Sehling S. 74; sonst noch: S. 29, 34, 46, 63, 64, 66, 67, 69, 82 f.: „Die meisten der Simultankirchen haben zur Zeit der Entstehung der Simultaneen im Eigenthum der evangelischen Gemeinde gestanden. — Unter weiter — — —: Nach dem geltenden Rechte der in Frage stehenden Religionsparteien spricht die Vermuthung wohl für einen Simultangebrauch der katholischen Religionsgesellschaft an einem evangelischen Kirchengebäude, nicht umgekehrt der Evangelischen an einem im Eigenthum eines katholischen Rechtssubjektes stehendem".) Die Red.

Digitized by Google

Unsere Kirchenverfassung § 131, Nr. 22 schreibt ganz bestimmt vor, dass uns die Entscheidung zusteht über die zeitweilige

---

Gebrauchsrechte eines Bekenntnisses an dem Kirchengebäude, das im Alleineigenthum des anderen Bekenntnisses steht, Gebrauchsrechte beider Bekenntnisse an einem der bürgerlichen Gemeinde eigenthümlichen Kirchengebäude u. s. w.; auch können die Gebrauchsrechte, bzw. deren Umfang und Ordnung, privat- oder öffentlich-rechtlicher Natur sein. Alle diese Arten kommen im Grossherzogthum vor, vgl. Köhlers Simultankirchen, und jeder Fall will aus seinen besonderen Voraussetzungen heraus beurtheilt sein.

Für Sprendlingen aber gilt nach Köhler, S. 164: „Die Kirche zu Sprendlingen gehört beiden Konfessionsgemeinden gemeinschaftlich!" Wenn also der Verfasser obigen Artikels sagt, es treffe für Sprendlingen zweifellos zu, dass die Berechtigung der evang. Gemeinde in der Simultankirche die Regel, die des katholischen Theils als eine Ausnahme, eine Beschränkung des regulären Zustandes etc. anzusehen sei, und weiter: in dem Sprendlinger Fall besitze der katholische Theil zweifellos nur ein weiter oder enger bemessenes Mitgebrauchsrecht, — so ist dies eben einfach nicht richtig. Ebenso ungerechtfertigt ist das Hereinziehen des Biebelsheimer Falls (unter Nr. 5); denn das Kirchengebäude zu Biebelsheim ist (im Gegensatz zu Sprendlingen) ausschliessliches Eigenthum der evang. Gemeinde, und die Katholiken haben daran nur ein Gebrauchsrecht, dessen Umfang durch die seitherige Uebung begrenzt wird. Vgl. Köhler, S. 163.

Lediglich von dem für Sprendlingen vorliegenden Gesichtspunkt, dass die Kirche daselbst beiden Bekenntniss-Gemeinden gemeinschaftlich sei, hat das Konsistorium zu entscheiden, und nur so hat es (trotz der vielleicht etwas allgemeiner zu deutenden Einleitungsworte des Artikels der Darmstädter Zeitung) entschieden.

Nun gilt aber für das Miteigenthum gemeinrechtlich, dass „einem Miteigenthümer ein unschädlicher bestimmungsgemässer Gebrauch der gemeinsamen Sache auch gegen den Willen des anderen Miteigenthümers nicht versagt werden darf." Windscheid, Pandekten § 169a. Und hiermit stimmt die französische Doctrin überein, die, da der Code civil keine besonderen Bestimmungen über Miteigenthum hat, ihre Folgerungen aus dem rechtlichen Wesen des Eigenthums überhaupt ableitet.

Jener Grundsatz liegt auch „in der Natur der Dinge". Trotzdem, dass dieser Begriff dem Hrn. Verf. „in rechtlichen Dingen nicht schwer wiegt", wird er ihn zulassen müssen; ist er doch — wie jeder Jurist weiss — ein sehr wichtiges und — wie auch ein Nichtjurist einsehen wird — durchaus nicht das schlechteste Element zur Würdigung und Entscheidung von Rechtsverhältnissen. Ist es ein „sehr dehnbarer und verschiedenster Auslegung fähiger Begriff", so theilt es dies Schicksal mit anderen Begriffen im Rechtsleben. Wird daraufhin „das Thun der Evangelischen in den Simultankirchen von den Katholischen überwacht" werden, so haben die Ersteren den

Digitized by Google

Ueberlassung von Kirchen zu einem nicht rein kirchlichen, aber mit der Bestimmung des Gebäudes zu vereinbarenden Gebrauch.

Letzteren gegenüber gleiches Recht. Entsteht dann Meinungsverschiedenheit, die nicht anders zu lösen ist, so entscheidet in diesem Fall des Miteigenthums der Civilrichter.

Nur auf den bestimmungsgemässen, den wirklich kirchlichen Gebrauch des Kirchengebäudes bezieht sich sonach das Recht der beiden Miteigenthümer, und nur an solchen denkt Köhler (S. 206) in seiner citirten Stelle. Was „bestimmungsgemäss", was wirklich kirchlich sei, kann im einzelnen Fall zweifelhaft erscheinen. Dass aber die Recitation des Lutherfestspiels zweifellos nicht unter die eigentlichen kirchlichen Gebräuche gehöre, bedarf weiter keiner Darlegung, da der Verfasser ja (Nr. 1 des Artikels) selbst zugiebt, es sei erforderlich gewesen, hierzu die Genehmigung des Oberkonsistoriums gemäss Kirchenverfassung § 131, Nr. 22 einzuholen. Dann ist aber auch sofort der Schluss richtig, dass dieser nicht reinkirchliche Gebrauch „nur mit Genehmigung der anderen Konfessionspartei zulässig war".

Wir fragen: Wird der Verfasser des Artikels auch die Konsequenz seiner Rechtsanschauung ziehen, dass in der Simultankirche in der von evangel. Gottesdienst freien Zeit die Katholiken etwa ausserhalb des Rahmens der gewöhnlichen Gottesdienste fallende Kapuzinermissionen gegen die Ketzer, also gegen die am Kirchengebäude gleichberechtigten Protestanten, abhalten dürfen? — etwas, was zweifellos „nach den Grundsätzen und Ordnungen der katholischen Konfession innerhalb einer Kirche überhaupt vorgenommen werden darf." Der Verfasser wird jene Frage kaum bejahen. Dann gebe er aber auch zu, dass seine ganze juristische Konstruktion nicht haltbar ist.

Uebrigens täusche man sich darin nicht: Die juristische Auffassung des fragl. Artikels würde — in ihrer Gesammtwirkung — nicht dem evangelischen, sondern dem katholischen Bekenntniss nützen, da dies in seinen kirchlichen Einrichtungen (z. B. bezüglich des Sakraments des Altars) gegenüber protestantischen Gebrauchshandlungen viel empfindlicher ist und bezüglich der eigenen Gebrauchshandlungen viel mehr Neigung hat, sich auszubreiten und überzugreifen. Bei Beurtheilung dieser Seite darf man nicht bloss einen einzelnen Fall, wie den von Sprendlingen, zur Unterlage nehmen, sondern auch die (nur allzureiche) Zahl sonstiger Fälle, wo man die Probe auf die Richtigkeit eines Grundsatzes dadurch zu machen hat, dass man sieht, welche Wirkung dessen Anwendung auf katholische Gebrauchshandlungen hat, die von den Evangelischen als Uebergriffe der Katholiken empfunden werden. B.

Endlich erwiderte die Redaktion der gedachten Zeitschr.:

Wir haben die uns von hochansehnlicher Seite zugegangenen „Bemerkungen" in extenso und ohne jede Zwischenbemerkung zum Abdruck gebracht, aber, aber durch dieselben nicht die Ueberzeugung gewinnen können, dass damit der Rechtsstandpunkt unseres Herrn Einsenders auch nur im Geringsten widerlegt sei.

Digitized by Google

Dass die Recitation jenes Schauspiels, namentlich wenn sie so, wie hier geschehen mit Choral und Orgelspiel untermischt, zur

---

1) Nur in einem, aber für die Hauptsache unwesentlichen und nicht entscheidenden Punkt hat Herr B. eine thatsächliche Berichtigung gebracht, indem er nachweist, dass bei Sprendlingen allerdings wirkliches „Mit-Eigenthum" der katholischen Konfessionsgemeinde besteht.

2) Unwiderlegt aber, ja unerschüttert bleibt der Nachweis, dass, um mit Köhler (und Sehling) zu reden, auch da, „wo eine vollständige Gleichheit der Rechte in Bezug auf Eigenthum und Benutzung besteht, es jedem Theil freistehen muss, auch zu anderen als zu den gewöhnlichen Stunden und für andere als die herkömmlichen gottesdienstlichen Feiern die Kirche zu benutzen, soweit dies nicht bereits durch den anderen Theil geschieht" (a. a. O. S. 206).

3) Dem widerspricht auch nicht, sondern stimmt gerade bei der von Herrn B. citirte Windscheid'sche Satz, dass „einem Miteigenthümer ein unschädlicher bestimmungsgemässer Gebrauch der gemeinsamen Sache auch gegen den Willen des anderen Miteigenthümers nicht versagt werden darf." Denn die in die Formen eines „liturgischen Gottesdienstes" eingekleidete Recitation des Herrig'schen „Lutherfestspiels" ist dem Kirchengebäude „unschädlich" und ist jedenfalls ebenso bestimmungsgemäss" als die nie beanstandeten „Kirchenkonzerte".

4) Es widerspricht direkt den Thatsachen, dass Grossh. Oberkonsistorium „lediglich von dem für Sprendlingen vorliegenden Gesichtspunkte („Mit-Eigenthum") aus entschieden habe." Vielmehr heisst es in dem Erlass ganz allgemein: „Bei einem Simultanverhältniss — — — ist dessen Benutzung zu einem nicht reinkirchlichen Gebrauch — — — nur mit Genehmigung der anderen Konfessionspartei zulässig."

5) Welcher logische Zusammenhang zwischen der Thatsache, dass zur fraglichen Aufführung die Genehmigung Grossh. Oberkonsistoriums erforderlich ist, und der Behauptung, es sei dieselbe „nur mit „Genehmigung der anderen Konfessionspartei zulässig", bestehen soll, ist für die Redaktion ganz unerfindlich.

6) Vor der von Herrn B. gezogenen Konsequenz, das bei dem Rechtsstandpunkte des Artikels dann auch die Katholiken in den gottesdienstfreien Stunden „Kapuziner-Missionen" abhalten könnten, wird unser Herr Einsender wahrscheinlich ebensowenig zurückschrecken als die Redaktion: und zwar um so weniger, als z. B. in der Aera Ketteler-Dalwigk traurigen Angedenkens thatsächlich in der Simultankirche zu Pfaffen-Schwabenheim „eine „Kapuziner-Mission" stattgefunden hat, ohne dass unseres Wissens das damalige Grossh. Oberkon-

Digitized by Google

Ausführung kommt, mit der Bestimmung einer evang. Kirche wohl vereinbar ist, haben wir schon mehrfach anerkannt, aber ein rein kirchlicher Gebrauch liegt darin zweifellos nicht, wenn wir auch gerne den religiösen Ernst anerkennen, der aus der ganzen Aufstellung des Programms herausleuchtet und — wie wir annehmen dürfen — auch bei der Durchführung überall zur Geltung gekommen ist.

Es durfte also zu fraglichem Vorgehen nicht kommen, ohne dass wir um unsere Genehmigung angegangen worden waren. Das Unterbleiben eines solchen Nachsuchens wird auch dadurch nicht entschuldigt, dass früher bei Kirchenkonzerten eine gleiche Unterlassung stattfand. Auch diese Unterlassung ist nachträglich zu rügen.

Wäre aber unsere Genehmigung zu jener Recitation im Fragefall nachgesucht worden, so würden wir sie aus folgenden Gründen haben versagen müssen.

Bei einem Simultanverhältniss bezüglich eines Kirchengebäudes ist nach der Natur der Dinge und dem bestehenden Recht dessen Benutzung zu einem nicht rein kirchlichen Gebrauch durch die eine Konfessionspartei (falls nicht gerade ein desfallsiges Herkommen besteht) nur mit Genehmigung der anderen Konfessionspartei zulässig. Eine solche Genehmigung seitens des katholischen Kirchenvorstandes lag hier nicht vor und war naturgemäss ausgeschlossen, da, was bei jener Recitation den Evangelischen als ehrwürdig erschien, bei den Katholischen Anstoss erregen musste. Man braucht den Sachverhalt nur umzukehren und anzunehmen, die Katholiken hätten eine Aufführung veranlasst, welche geeignet

---

sistorium den geringsten Widerspruch dagegen eingelegt hätte. Uebrigens übersehe Herr B. nicht, dass ja der Artikel selbst die **thatsächliche** Entscheidung der obersten Kirchenbehörde aus triftigen Zweckmässigkeits-Gründen gebilligt hat.

7) Es bleibt demnach völlig unwiderlegt der Nachweis des Einsenders, dass die Begründung des Erlasses Grossh. Oberkonsistoriums sowohl in der Simultanfrage im Allgemeinen als für den Sprendlinger Fall insbesondere „kirchenrechtlich“ unhaltbar ist und in der That der Remedur bedarf.“ — Es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, dass der von der Redaktion eingenommene Standpunkt der rechtlich zutreffende ist. E. F.

Digitized by Google

war, die religiösen Gefühle der Evangelischen zu verletzen, um die Anwendbarkeit von Matth. 7, 12 zu verstehen: „Alles nun, was ihr wollet, dass euch die Leute thun sollen, das thut ihr ihnen.“ Wir selbst werden mannigfach in ähnlichen Simultanverhältnissen von den Evangelischen angegangen, sie gegen Handlungen der Katholischen zu schützen, die als Uebergriffe dieser gegenüber dem Simultanverhältniss erachtet werden. Wir können dies nur, wenn wir uns auf dem Boden der vorstehend entwickelten Grundsätze halten. Andernfalls würden wir solchen Schutz nicht gewähren können, vielmehr würden dann die Konsequenzen jener falschen Auffassung die berechtigten Interessen unserer Konfession schädigen.

Es ist gerne zuzugeben, dass es unerwünscht ist, einer evang. Gemeinde in einer Simultankirche Beschränkungen auferlegt zu sehen, welchen sie in einer rein evang. Kirche nicht unterworfen ist. Allein es ist dies einfach die Folge des Simultanverhältnisses, und solange letzteres besteht, muss diese Folge respektirt werden. Es ist dies ein Uebelstand, unter welchem beide Bekenntnisse gleichmässig leiden.

War es deshalb nicht möglich, fragliche Aufführung in einem Wirthssaal vorzunehmen (wo man übrigens nach der Erfahrung anderer Orte sehr wohl, unter Ausschluss von geistigen Getränken und Rauchen, die der Sache entsprechende Würde voll wahren konnte), so musste man eben auf diese Aufführung verzichten, so bedauerlich auch ein solcher Verzicht dem Kirchenvorstand unter den von ihm vorgetragenen Umständen erscheinen mochte. Ein Verzicht auf Aufführung in der Kirche war kein Zeichen der Schwäche, sondern einfach eine Anerkennung des Umstandes, dass diese eine Simultankirche ist, und dass dies zu respectiren war.

Sie wollen den Vorstand zu Sprendlingen gemäss Vorstehendem bedeuten.“

9. **Gotha.** Ges. v. 31. 3 92 betr. Abänderung d. Volksschulgesetzes. Min. Bek. betr. d. Neuredakt. d. Ges. v. 13./5. 93 u. Ausführungsverord. dazu v. 31./5. 93. G.-S. S. 35. 49. 89. 95.

10. **Baden.** Bek. des E. OKR. v. 24./5. 92 betr. d. Ges. v. 13./5. 92 über den Elementarunterricht (mit Abdruck des Gesetzes). A. K.Bl. 1893, No. 2—5. S. 17ff.

11. **Kiel.** Kons. Bek. v. 18./7. 93 betr. die Abtrennung

Digitized by Google

niederer K.Dienste v. d. Volksschullehrerstellen. K.-G. u. V.-Bl. 93, No. 10.

12. **Galizische** Volksschulgesetze v. 15./6., 8./6., 9./6. 92. V. 30./6. 92. A. f. K. K.R. 68, 400.

13. **Oesterr.** Min.-Erl. v. 2./11. 92. in Betr. d. Erfordernisses d. Verehelichungs-Zeugnisses f. Ungar. Staatsangehörige im Falle ihrer Verehelichung im Auslande. Arch. f. K. K.R. 69, 72.

14. E. d. **österr.** Min. d. Innern v. 5./10. 91 u. 3./5. 92 betr. d. Unterbringung u. Aufbewahrung v. Leichensachen. A. f. K.KR. 68, 256.

15. **Böhm.** Statthalterei E. v. 8./9. 91 betr. die Frage d. Begräbnisses eines Selbstmörders auf einem confess. Friedhofe. A. f. K.K.R. 68, 255.

16. **Oesterr.** Kult.-Min.-Erl. v. 16./12. 92. Böhm. Statthalterei-Erl. v. 16./1. 93 betr. d. Berechnung d. Congrua bei Bauconcurrenzpflicht der Pfarrbeneficien. Arch. f. K. K.R. 69, 305.

Gesetze für die evangelische Kirche.

30. Altpreuss. KG. v. 18./7. 92, betr. d. Sterbe- u. Gnadenzeit d. Pfarrstellen[1].

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc., verordnen unter Zustimmung der Generalsynode und nachdem durch die Erklärung Unseres Staatsministeriums festgestellt worden, dass gegen dieses Gesetz von Staatswegen nichts zu erinnern ist, was folgt:

§ 1. Wenn ein Geistlicher, welcher in einem Pfarramt einer Kirchengemeinde unter Bestätigung des Kirchenregiments auf Lebenszeit angestellt ist, in diesem Amte verstirbt, so sind während des Sterbemonats und des darauf folgenden Monats dessen Erben, nächstdenselben sowie während einer weiteren Gnadenzeit von sechs Monaten die Hinterbliebenen zur Fortsetzung des Niessbrauchs der Stelle berechtigt.

Die Fortsetzung des Niessbrauchs erstreckt sich auch auf den Bezug der Stolgebühren und die dem verstorbenen Geistlichen für

[1] Nach Allerh. V. v. 8./3. 93 für Westfalen u. Rheinprovinz in Kraft seit 1./4. 93. KG. u. VBl. 1893. No. 1. S. 4.

Digitized by Google

seine Amtszeit aus Mitteln der Gemeinde oder aus örtlichen kirchlichen Fonds bewilligten Zulagen, sofern nicht bei der Bewilligung das Gegentheil festgesetzt worden ist.

§ 2. Als Hinterbliebene im Sinne dieses Gesetzes sind bezugsberechtigt, soweit sie nicht regelmässig enterbt sind, die Wittwe sowie die ehelichen Nachkommen, Stiefkinder und an Kindesstatt angenommenen Kinder des verstorbenen Geistlichen, welche während der Sterbe- oder Gnadenzeit berechtigt gewesen wären, ihren Unterhalt von ihm zu empfangen.

Sind bezugsberechtigte Hinterbliebene nicht vorhanden, so ist das Konsistorium befugt, den Eltern, Geschwistern und Geschwisterkindern des verstorbenen Geistlichen, welche wegen Mangels eigener Mittel von ihm ihren Unterhalt empfangen haben, in besonderen Fällen die Gnadenzeit auf ein Vierteljahr zu gewähren.

§ 3. Den Hinterbliebenen steht der Niessbrauch gemeinschaftlich zu.

Ist eine Wittwe vorhanden, so gebührt ihr allein die Erhebung und — unbeschadet der Rechte der Betheiligten — die einstweilige Verfügung über die Verwendung der Bezüge.

Ist eine Wittwe nicht vorhanden, oder erhebt dieselbe die Bezüge nicht, so erfolgt die Erhebung durch einen gemeinsamen Vertreter. Bis die Bestellung eines solchen Seitens der Nächstbetheiligten bewirkt ist, kann das Konsistorium eine einstweilige Vertretung anordnen. In diesem Falle werden Einwendungen über die Verwendung der Bezüge durch das Konsistorium entschieden.

§ 4. Die Geschäfte der erledigten Stelle werden während der Sterbe- und Gnadenzeit, sofern ihre Verwaltung nicht durch feststehende örtliche Einrichtungen genügend gesichert ist, nach der Bestimmung des Superintendenten durch die Diözesangeistlichen und aushülfsweise durch die in der Diözese wohnenden Kandidaten, nöthigenfalls auch durch Heranziehung von Geistlichen der Nachbardiözese mit Zustimmung des betreffenden Superintendenten, unentgeltlich versehen.

Die zum Bezug der Stelleneinkünfte Berechtigten haben auf ihre Kosten den Vertretern Beherbergung und Beköstigung, auch die nöthigen Fuhren — soweit diese nicht nach örtlichem Rechte

Digitized by Google

durch andere Verpflichtete gestellt werden — zu gewähren und, falls dies nicht durch Naturalleistung geschieht, die ihnen entstandenen nothwendigen Auslagen zu ersetzen. Ueber die Art der Leistung und den Betrag der Auslage-Entschädigung entscheidet in Ermangelung einer Einigung der Betheiligten der Superintendent.

§ 5. Die niederen Kirchenbeamten im Bezirke des erledigten geistlichen Amtes sind verpflichtet, zur Versehung des letzteren nach Bestimmung des Superintendenten jede ihrer Stellung entsprechende Aushülfe zu leisten. Soweit es billig erscheint, ist ihnen dafür eine vom Superintendenten festzusetzende mässige Vergütung von Seiten der zum Bezuge der Stelleneinkünfte Berechtigten zu gewähren.

§ 6. Sieht sich das Konsistorium durch die Umstände veranlasst, für die Verwaltung des erledigten geistlichen Amts einen besonderen Vertreter am Ort zu bestellen, so ist dasselbe in Ermangelung anderer Mittel befugt, den zum Bezuge der Stelleneinkünfte Berechtigten die Verpflichtung aufzuerlegen, entweder dem Vertreter Wohnung, Beköstigung, Heizung und Licht, sowie die nothwendige Bedienung unentgeltlich zu gewähren, oder einen angemessenen Beitrag zu den Kosten der Vertretung zu leisten.

Dieser Beitrag darf, abgesehen von den zu überweisenden etwa vorhandenen Dienstaufwandsgeldern, ein Viertel des bei dem Pensions-Fonds der Landeskirche anerkannten bisherigen Diensteinkommens nach Abzug des Wohnungswerths — auf die Dauer der Vertretung berechnet — nicht übersteigen. In dieses Viertel sind die Beiträge zum Pensions- und Wittwen- und Waisen-Fonds mit einzurechnen.

Trifft das Konsistorium Anordnungen über die unmittelbare Entnahme der in den Fällen §§ 4—6 von den Nutzungsberechtigten zu leistenden Baarbeträge aus dem Pfarreinkommen, so sind dieselben für die Betheiligten massgebend.

§ 7. Vorstehende Bestimmungen finden, sofern nicht ein Anderes mit dem Stelleninhaber oder seinem Amtsnachfolger vereinbart wird, auf die Hinterbliebenen solcher zur Zeit des Inkrafttretens der neuen Ordnung bereits fest angestellten Geistlichen, welche in ihrem gegenwärtigen Amte sterben, überall da keine Anwendung, wo die Sterbe- und Gnadenzeit zusammen nach dem bisherigen Rechte die Dauer von acht Monaten übersteigt.

Digitized by Google

Auch bleiben, falls nicht anderweite Vereinbarung stattfindet, die durch das bisherige Recht etwa begründeten Ansprüche auf eine Sterbe- und Gnadenzeit hinsichtlich eines aus der Pfründe zu leistenden Ruhegehalts zu Gunsten der Hinterbliebenen bereits emeritirter oder in ihrem gegenwärtigen Amte künftig zur Emeritirung gelangender Geistlichen unberührt.

§ 8. Die Provinzen Westfalen und Rheinprovinz bleiben von den Vorschriften dieses Gesetzes zunächst ausgenommen. Die Einführung des Gesetzes erfolgt in diesen Provinzen, sobald dessen Annahme von beiden Provinzialsynoden oder von einer derselben beschlossen wird, durch kirchliche, vom Landesherrn zu erlassende Verordnung, welche in der dem § 6 der Generalsynodalordnung entsprechenden Form zu verkünden ist.

Digitized by Google

Digitized by Google

UNIVERSITY OF CALIFORNIA LIBRARY
Los Angeles
This book is DUE on the last date stamped below.

Form L9–25*m*-7,'63(D8618s8)444

Digitized by Google

UC SOUTHERN REGIONAL LIBRARY FACILITY
A 000 338 704 0

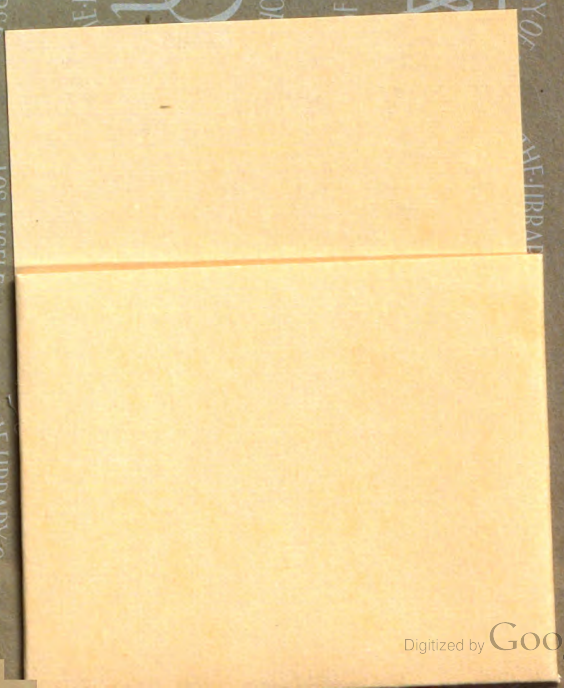

Digitized by Google

Digitized by Google